

Nicht ausleihbar







Verhandlungen

des

37. Rheinischen Provinzial-Landtags

vom 4. bis 15. Dezember 1892.



Hierzu vier Hefte Anlagen, enthaltend:
den stenographischen Bericht über die Verhandlungen,
die Verwaltungsberichte pro 1890/91 und 1891/92
und den Etat.

Gedruckt bei L. Böß & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Verhandlungen

des

37. Rheinischen Provinzial-Landtags

vom 4. bis 15. Dezember 1892.



Hierzu vier Hefte Anlagen, enthaltend:
den stenographischen Bericht über die Verhandlungen,
die Verwaltungsberichte pro 1890/91 und 1891/92
und den Etat.

Gedruckt bei L. Voss & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

02
par/b
3/05

nb
4523



H. v. R. G. 593

Bm.

vom 4. bis 16. Dezember 1893.



020/ 10 9814

Die...
den...
die...
und...

...



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verzeichniß der zum 37. Rheinischen Provinziallandtage anwesend gewesenen Mitglieder	1—6
Protokolle zu den Sitzungen:	
Erste Sitzung vom 4. Dezember 1892	9—12
Zweite Sitzung vom 5. Dezember 1892	12—17
Dritte Sitzung vom 6. Dezember 1892	17—21
Vierte Sitzung vom 7. Dezember 1892	21—24
Fünfte Sitzung vom 9. Dezember 1892	24—30
Sechste Sitzung vom 10. Dezember 1892	30—33
Siebente Sitzung vom 12. Dezember 1892	34—37
Achte Sitzung vom 13. Dezember 1892	38—41
Neunte Sitzung vom 14. Dezember 1892	42—46
Zehnte Sitzung vom 15. Dezember 1892	46—53
Anlagen zu den Sitzungsprotokollen:	
Anlage 1. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes,	57—67
" 2. Verzeichniß der dem 37. Provinziallandtage zu machenden Vorlagen	68—77
" 3. Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	78—79
" 4. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz,	80—83
" 5. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesbauraths Dreiling,	84
" 6. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Wezlar und Orefeld,	85—86
" 7. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Umwandlung der Taubstummenanstalt zu Nachen in eine Provinzial-Taubstummenanstalt,	87—90
" 8. Bericht der von dem Provinzialausschuß der Rheinprovinz zur Prüfung der Wegeverhältnisse in der hessischen und bayerischen Pfalz, Elsaß-Lothringen und Baden erwählten Commission	90—99
" 9. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Ausbildung des unteren Straßenbau-Personals,	100—106
" 10. Bericht des Provinzialausschusses über den Erlaß und die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz, vom 4. August 1891	106—110
" 11. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Veräußerung eines Grundstückes bei Lüzel-Coblentz	111
" 12. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme der Straße von Essen nach Gelsenkirchen als Provinzialstraße,	112

	Seite
Anlage 13. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Antrag der Städte Barmen und Lüttringhausen auf Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße,	112—117
„ 14. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zum Pensions-Stat	117—120
„ 15. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses betreffs Errichtung einer Weinbauschule für die Rheinprovinz	121—128
„ 16. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses,	129
„ 17. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts,	130—145
„ 18. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über die in Aussicht genommenen sogenannten Normalstädte und Angabe etwaiger besonderer provinzieller Einschätzungsmerkmale für die bevorstehende Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung,	146—152
„ 19. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bildung einer Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz,	153—158
„ 20. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871,	159—181
„ 21. Bericht der II. Fachcommission zum Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300), hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871,	182—187
„ 22. Antrag der Abgeordneten Wallraf und Genossen, betreffend Aenderung der Fischerei-Gesetzgebung,	188
„ 23. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Meiderich im Kreise Ruhrort auf Verleihung der Städteordnung,	189—190
„ 24. Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend die statutarischen Bestimmungen für die Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Hausindustrie,	190—196
„ 25. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses über den derzeitigen Stand der Angelegenheit, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der in der Rheinprovinz gelegenen Aktienstraßen auf Provinzialfonds,	197—203
„ 26. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) zu treffenden Maßnahmen	204—279
„ 27. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz,	280—284
„ 28. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds),	284—299
„ 29. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Reglement über das Kassen-Rechnungswesen der Landesbank,	300—301
„ 30. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihen,	301—302

	Seite
Anlage 31. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend das in Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere zu erlassende Reglement,	302—308
„ 32. Vorbericht zu dem Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895	309—356
„ 33. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen,	357—362
„ 34. Antrag der Abgeordneten Felix Freiherr von Loë und Genossen auf Herbeiführung gesetzlicher oder allgemeinpolizeilicher Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes in Privatflüssen mit Rücksicht auf die Verunreinigung der Wasser in den Flußläufen	363



Alphabetisches Sachregister

zu den

Sitzungsprotokollen und Anlagen, sowie zu dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des
37. Rheinischen Provinziallandtags.

	Seitenzahl			Seitenzahl	
	der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.		der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.
A.					
Aachen , Etat der Provinzial-Taubstummennanstalt dieselbst	36	209	Berufsgenossenschaft , landwirthschaftliche, Etat der Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes derselben	38	30, 226
— Umwandlung der Taubstummennanstalt dieselbst in eine Provinzial-Taubstummennanstalt	18, 87	29, 65	Besoldungsplan , Einführung eines solchen für die oberen Provinzialbeamten	—	123, 124
Aachen-Cupener Aktienstraße, Uebernahme der- selben	40	245	— Zahlung der Gehaltserhöhungen bei denjenigen Verwaltungen, deren Etats auf das Kalender- jahr lauten,	28	125, 146
Aachen-Stolberger Aktienstraße, Uebernahme derselben	39, 199	243	Blindenanstalt in Düren, Etat derselben	36	210
Abtheilungen , Ausloosung derselben im Pro- vinziallandtage	11	9	Bonn , Etat der Provinzial-Irrenanstalt dieselbst — Etat für die Verwaltung des Provinzial- museums dieselbst	39	233
— Constatuirung derselben	14	52	Brauweiler , Etat der Provinzialarbeitsanstalt dieselbst	31	162
Aktienstrafen , Uebernahme solcher unter die Provinzialstrafen	39, 197	242	Brückenbauten , Zusammenstellung der erforder- lichen größeren Brückenbauten zc. auf den Provinzialstrafen	36	206
Andernach , Etat der Provinzial-Irrenanstalt dieselbst	39	233	Brühl , Etat der Provinzial-Taubstummennanstalt dieselbst	39, 315, 317	34, 237, 241
Anleihscheine , Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen	47, 301	290		36	209
Arbeitsanstalt in Brauweiler, Etat derselben	36	206	C.		
Armenlast , Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die außerordentliche Armenlast — Reglement zur Ausführung dieses Gesetzes	31, 159, 182	170	Centralverwaltungsbehörde , Etat für dieselbe Commissionen , Fachcommissionen	22	121
Ausgaben , außerordentliche für die Straßen- verwaltung	31, 159, 172, 182	170	— Geschäftsordnungscommission	16	53
— Zusammenstellung über dieselben	39, 315	34, 237, 241	— Wahlprüfungscommission	16	53
	317	—	— Spezialcommission zur Vorberathung der Vor- lage in Betreff der Errichtung des Kaiser- Wilhelm-Denkmales	16	53
B.					
Bartsch , Straßenmeister in Pallien bei Trier, Petition um Bewilligung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses anstatt der Mieths- entschädigung	31	169	— Verstärkte III. Fachcommission zur Vorbera- thung der Vorlage über das Kleinbahnwesen	25	129
Beckmann'sche StraÙe , Antrag der Städte Barmen und Lüttringhausen auf Uebernahme derselben	20, 112	83	— Denkmalcommission	24	129
			— bürgerl. Mitglieder der Ober-Ersatzcommissionen Communalbeamten , Regelung der Pensions- verhältnisse derselben	43, 52	284, 300
			— Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für dieselben	35, 50	195, 297
			Crefeld , Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule dieselbst	357	34
				34	192
				35	194
				18, 85	62

	Seitenzahl			Seitenzahl	
	der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.		der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.
D.					
Denkmal , Errichtung eines solchen für weiland Kaiser Wilhelm I.	22, 26, 43, 280	89, 130, 270			
Denkmalcommission , Wahl derselben	43, 52	284, 300			
Denkmalspflege , Organisation derselben in der Rheinprovinz	17, 80	56			
Denkmälerstatistik für die Rheinprovinz	—	59, 161			
Desdorf , Etat für die Verwaltung des Rittergutes	28	147	Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf	28	147
Dreiling , Landesbaurath, Ablauf der Dienstzeit und Wiederwahl desselben	18, 84	61	— für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen	31	161
Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds), Bewilligungen aus demselben	47, 284	287	— für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier	31	162
Düren , Etat der Provinzial-Blindenanstalt daselbst	36	210	— über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke	28	43, 45, 148
— Etat der Provinzial-Irrenanstalt daselbst	39	233	— für die Verwaltung des Landarmenwesens	34	24, 186
Duisburg , Zuschuß für die Hüttenschule daselbst	28	148	— der Polizei-Strafgeldefonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	34	188
E.					
Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds, Etat desselben	34	188	— über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder	34	28, 188
Eibfeld , Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst	36	209	— des Landarmenhauses zu Trier	34	189
Entlastung von Rechnungen	48	295	— der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	36	206
Epileptiker , Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts derselben	36	210	— für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln	39	28, 231
Eröffnung des Provinziallandtags	9	1	— der Provinzial-Taubstummenanstalten	36	29, 209
Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß	26, 42	131, 251	— der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	36	210
Essen , Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst	129	209	— der Provinzial-Irrenanstalten	39	233
Essen =Gelsenkirchen, Ueberrahme der Straße als Provinzialstraße	19, 112	83	— über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	39	236
Etat , Haupt-Etat der Provinzialverwaltung	48, 309	16, 294	— über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern	36	210
— des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde	22	121	— über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische zc. Kinder	34	191
— zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen an deren Hinterbliebene	22, 117	21, 124	— für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge a. von Noth und Lungenseuche und b. von Mißbrand oder Raufschbrand	38	226
— der Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten	23	22, 125	— der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	38	30, 226
— der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	28	146	— für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	39	31, 236
— der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	26	24, 133	F.		
— für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirtschaftlicher Zwecke	28	147	Fabriken , Heranziehung derselben zu Vorausleistungen für den Wegebau	19, 106	85, 81
			Fachcommissionen , deren Zusammensetzung	16	53
			Feuer-Societät Etat derselben	28	146
			— Ueberschüsse derselben	—	44, 48
			Feuerwehr =Unfallkasse der Rheinprovinz	28, 153	152
			Finanzlage des Provinzialverbandes	13, 57	5, 48

	Seitenzahl			Seitenzahl	
	der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.		der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.
Fischerei-Gesetzgebung , Antrag der Abgeordneten Wallraf und Genossen auf Abänderung derselben	35, 188	198	Irrenanstalten , Etats derselben	39	233
— Antrag des Freiherrn von Loß und Genossen auf Herbeiführung gesetzlicher zc. Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes in Privatflüssen	41, 52, 363	299	— Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die erweiterte Armenpflege keine Anwendung finden, . . .	31, 159, 172, 177	170, 233
Freistellen , Bewilligung von solchen an Irre, Blinde, Taubstumme, Idioten, Epileptiker . . .	31, 32	27, 177, 179	— Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten in der Rheinprovinz . . .	31, 159, 176	170
G.			R.		
Gebäudesteuerveranlagung , Aeußerung über die für die bevorstehende Revision derselben in Aussicht genommenen Normalstädte und Angabe etwaiger besonderer provinzieller Einschätzungsmerkmale	27, 146	144	Irrenpflege , Vertrag mit der Stadt Köln, nach welchem dieselbe den Antrag auf Ausscheiden aus dem Provinzialverbande bezüglich der Irrenpflege zurückzieht	31, 159, 171	175, 178, 180
Gehaltserhöhungen , Zahlung derselben tritt, auch bei den für das Kalenderjahr lautenden Etats, immer erst vom 1. April ab ein . . .	28	125, 146	Kaiserfest , Veranstaltung desselben gelegentlich der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers in der Provinz	—	1, 4
Gemeindebeamten , Regelung der Pensionsverhältnisse derselben	34	192	Kaiser-Wilhelm-Denkmal , Errichtung desselben in der Rheinprovinz	22, 26, 43, 280	89, 130, 270
— Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für dieselben	35	194	— Bewilligung von 40 000 M. für dasselbe aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags	47, 285	287
Gemeinde-Neubau	39	42, 236	Kempen , Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst	36	209
Geschäftsordnungs-Commission , deren Zusammensetzung	16	53	— Petition des Kreis Ausschusses daselbst um Gewährung einer Zinsenbeihilfe für ein Nothstandsdarlehen	35	195
Gewerbliche Zwecke , Etat für dieselben . . .	28	43, 45, 148	Kleinbahnen , Vorlage über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu treffenden Maßnahmen	22, 42, 204	102, 252
Grafenberg , Etat der Provinzial-Irrenanstalt daselbst	39	233	Köln , Etat der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt daselbst	39	28, 231
Grundbuchwesen , Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über dasselbe vom 12. April 1888	26, 130	133	— Vertrag mit der Stadt bezüglich ihres Verbleibens im Provinzialverbande hinsichtlich der Irrenpflege	159, 171	175, 178, 180
Grundstück , Veräußerung eines solchen bei Lützels-Coblenz	19, 111	82	Kommissionen , Fachkommissionen	16	53
H.			— Geschäftsordnungscommission	16	53
Haan , Petition der Gemeinde um Verleihung der Städteordnung	38	224	— Wahlprüfungskommission	16	53
Haupt-Stat , der Provinzialverwaltung	13, 48	294	— Spezialcommission zur Vorberathung der Vorlage in Betreff der Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal's	25	129
— Vorbericht zu demselben	13, 48,	16, 294	— verstärkte III. Fachkommission zur Vorberathung der Vorlage über das Kleinbuchwesen	24	129
Hebammenwesen und Hebammenlehrstalt in Köln, Etat derselben	309		— Denkmalkommission	43, 52	284, 300
Huberty Wittwe, Mutter des verstorbenen II. Arztes der Provinzial-Irrenanstalt in Grafenberg, Petition um Bewilligung einer laufenden Unterstützung	46	286	— bürgerliche Mitglieder der Ober- und Ersatzkommissionen	35, 50, 357	195, 297
Hütten Schule in Duisburg, Zuschuß für dieselbe	28	148			
I.					
Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“, Etat über die Besoldungen zc. derselben	23	22, 125			

	Seitenzahl			Seitenzahl	
	der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.		der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.
Krankenversicherung , Abänderung der statutarischen Bestimmungen für die Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Hausindustrie	39, 190	227	Weidrich , Antrag der Gemeinde auf Verleihung der Städteordnung	38, 189	213
Kunst und Wissenschaft, Etat für die Förderung derselben	31	161	Meliorationstechniker , Errichtung einer Schule zur Ausbildung derselben	19, 90	67
Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Beschreibung und Darstellung derselben	—	59, 61, 161	Menne , Maria, früher Bize-Oberwärterin an der Provinzial-Irrenanstalt in Bonn, Petition um Bewilligung einer Pension	100	47 287
L.			Metzig , Etat der Provinzial-Irrenanstalt daselbst	39	233
Landarmenhaus zu Trier, Etat für die Verwaltung desselben	34	189	Mitzbrand , Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für an Mitzbrand gefallene Thiere	38	226
— Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung desselben	31, 170	170	— Reglement über die Entschädigung für an Mitzbrand gefallene Thiere	48, 302	291
Landarmenverband , Verpflichtung desselben in Folge des Gesetzes über die außerordentliche Armenlast vom 11. Juli 1891, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Epileptischen, Taubstummen und Blinden Fürsorge zu treffen	31, 159, 182	25, 170	Mineralquellen , Petition der Rheinischen Mineralquellenbesitzer und Erwirkung eines Gesetzes zum Schutze der Mineralquellen und Mofetten	52	298
Landarmenwesen , Etat für dasselbe	34	24, 186	Mitglieder , Verzeichniß der zum Provinziallandtag anwesend gewesenen	1	—
Landesbank , Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen zur Befriedigung des Bedürfnisses des Immobilien- und Kommunalkredits	47, 301	290	— des Provinziallandtags, ausgeschiedene	10	4
— Etat derselben	26	24, 133	— des Provinziallandtags, als Ersatz gewählte	10	4
— Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen derselben	47, 300	290	— der Commissionen	16	53
— Gewährung von Darlehen an den mittleren und kleineren Grundbesitz	—	45, 46	Molkereiwesen , Antrag des Abgeordneten Pflug und Genossen, dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen 3000 M. zur Hebung des Molkerei-Genossenschaftswesens zc. aus landwirthschaftlichen Fonds zu überweisen	53	295
— als Centralstelle für den Geldverkehr der kleinen und ländlichen Darlehnskassen	—	46	Mülheim a. d. Ruhr nach Vorbest Aktienstraße, Uebnahme derselben	40, 202	244
Landesbauath Dreiling, Ablauf der Dienstzeit und Wiederwahl desselben	18, 84	61	Museen , Etat für die Provinzialmuseen	31	162
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, Etat der Verwaltungskosten für dieselbe	38	30, 226	N.		
— Winterschulen, Errichtung solcher in Cresfeld und Weklar	18, 85	62	Neuwied , Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst	36	209
— Etat für dieselben, sowie für sonstige landwirthschaftliche Zwecke	28	147	Normalstädte , Aeußerung über die für die bevorstehende Revision der Gebäudesteuerveranlagung in Aussicht genommenen Normalstädte	27, 146	144
Langenfelderhof , Ankauf desselben zur Unterbringung von Landarmen	31, 165	174, 181	O.		
von Loë , Freiherr und Genossen, Antrag der Abgeordneten auf Herbeiführung gesetzlicher zc. Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes in Privatflüssen	52, 363	299	Ober-Beamte der Provinzialverwaltung, Einführung eines festen Besoldungsplans für dieselben	—	123, 124
M.			Ober-Ersatzcommissionen , Wahl von bürgerlichen Mitgliedern für dieselben	25, 50 357	195, 297
Mahren-Andernach'er Aktienstraße, Uebnahme derselben	40, 199	244	P.		
			Pensionen , Etat zur Zahlung von solchen an Provinzialbeamte	22, 117	21, 124
			Pensionsberechtigung , Petition der Verwaltungsfretäre in Rheinland und Westfalen um Verleihung derselben	34	192

	Seitenzahl			Seitenzahl	
	der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des Stenogra- phischen Berichts.		der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des Stenogra- phischen Berichts.
Pensionsberechtigung , Petition der Polizeidiener der Landgemeinden des Siegfreyes	34	192			
Pensionsverhältnisse der Communalbeamten	34	192			
Petitionen , Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	78	52			
Pfandschaften , Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Pfandschaften	26, 130	133			
Pflasterungen , Zusammenstellung der erforderlichen größeren Pflasterungen auf den Provinzialstraßen	39, 315, 317	34, 237, 241			
Pflug und Genossen, Antrag der Abgeordneten, die zur Hebung der Viehzucht bestimmten 30 000 M. mehr zur Verbesserung der Viehrasen, als zur Vermehrung der Zuchtstiere zu verwenden	53	295			
— desgleichen, dem landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen 3000 M. zur Hebung des Molkereigenossenschaftswesens zc. aus landwirtschaftlichen Fonds zu überweisen	53	295			
Polizeistrafgelderfonds , Etat derselben	34	188			
Provinzialanstalten , Etat über die Leitung der baulichen Unterhaltung derselben	39	236			
Präcipualbeiträge zu den Wegebaukosten, desfallsiges Gesetz	19, 106	35, 81			
Privatanschlußbahnen , Vorlage über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu treffenden Maßnahmen	22, 42, 204	102, 252			
Privilegium , Erwirkung desselben zur ferneren Ausgabe von Rheinprov.-Anleihechein	47, 301	290			
Provinzialabgaben , Erhöhung derselben	315	38, 41			
Provinzialauschuß , Vorsitzender desselben, Freiherr von Solemacher-Antweiler legt sein Amt nieder	10	8			
— Wahl des Landraths z. D. Jansen als Vorsitzender desselben	26	131			
— Ersatzwahlen für denselben	26, 42, 129	131, 251			
— Etat über die Ausgaben für denselben	22	121			
Provinziallandtag , Eröffnung desselben	9	1			
— Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters	9	3			
— Verzeichniß der anwesenden Mitglieder desselben	1	—			
— Schluß desselben	53	300			
— Verzeichniß der Vorlagen für denselben	13, 68	50			
— Etat für denselben	22	121			
— Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds desselben	47, 284	287			
Provinzialmuseum zu Bonn und Trier, Etat für die Verwaltung derselben	31	162			
			H.		
			Kaufbrand , Etat für die Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für an Kaufbrand gefallene Thiere	38	226
			— Reglement über die Entschädigung für an Kaufbrand gefallene Thiere	48, 302	291
			Rechnungsentlastungen	48	295
			Revision der Gebäudesteuerveranlagung, Neußerung über die für dieselbe in Aussicht genommenen Normalstädte zc.	27, 146	144
			S.		
			von Solemacher-Antweiler , Freiherr, legt sein Amt als Vorsitzender des Provinzialauschusses nieder	10	8
			Staatsnebenfonds , Etat derselben	34	188
			Städteordnung , Verleihung derselben an die Gemeinde Meiderich	38, 189	213
			— desgleichen an die Gemeinde Haan	38	224
			Ständefonds bezw. Dispositionsfonds des Provinziallandtags, Bewilligungen aus demselben	47, 284	287
			Straßenbaupersonal , Ausbildung des unteren Straßenbaupersonals	19, 90, 100	67
			Straßenübernahme , der Straße von Essen nach Gelsenkirchen	19, 112	83
			— der Aktienstraße Nachen-Stolberg	39, 199	243
			— der Aktienstraße Mayen-Andernach	39, 199	244
			— Antrag der Städte Barmen und Lüttringhausen auf Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße	20, 112	83
			Straßenunterhaltung , Anwendung des Decken- und Flichsystems	99, 100	67
			Straßenverwaltung , Etat derselben	39	31, 42, 237
			— Reorganisation derselben	19, 90, 100	31, 67
			Straßenwärter , Einführung in die Provinzialstraßenverwaltung	19, 90, 100	32, 67
			T.		
			Taubstummenanstalten , Etat für die Verwaltung derselben	36	29, 209
			— Umwandlung der Taubstummenanstalt zu Nachen in eine Provinzial-Taubstummenanstalt	18, 87	29, 65
			Taubstummenlehrer der Provinz, Petition um Verbesserung ihrer Dienstinkommen	31	164
			Techniker , niedere, deren Ausbildung für den Wege- und Wiesenbau	19, 90, 100	67
			Trier , Etat des Landarmenhauses daselbst	34	189

	Seitenzahl			Seitenzahl	
	der Sitzungsprotokolle und Anlagen.	des stenographischen Berichts.		der Sitzungsprotokolle und Anlagen.	des stenographischen Berichts.
Trier, Stat der Taubstummenanstalt daselbst	36	209	Vorlagen für den Provinziallandtag, Verzeichniß derselben	13, 68	50
— Stat für die Verwaltung des Provinzialmuseums daselbst	31	162	— für den Provinziallandtag, geschäftliche Verhandlung derselben	13	50
U.					
Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät	—	44, 48	Vorsitzender des Provinzialausschusses, Frhr. von Solemacher-Antweiler legt sein Amt als solcher nieder	10	8
Umlage, Erhöhung derselben	315	38, 41	— des Provinzialausschusses, Landrath z. D. Janßen wird als solcher gewählt	26	131
Unfallkasse, Feuerverehr-Unfallkasse der Rheinprovinz	28, 153	152	W.		
Unterstützungen, Stat zur Zahlung von solchen an Hinterbliebene von Provinzialbeamten	22, 117	124	Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtags	9	3
Unterstützungswohnsitz, Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871	31, 159, 182	170	— des stellvert. Vorsitzenden desselben	9	3
V.					
Verloosung in die Abtheilungen des Provinziallandtags	11	9	— der Schriftführer desselben	10	3
Vermögensstand des Provinzialverbandes, Nachweisung	13, 57	48	— des Landraths z. D. Janßen als Vorsitzender des Provinzialausschusses	26	131
Verwahrloste Kinder, Stat über die Unterbringung derselben	34	28, 188	— der Commissionen	22	53, 129, 300
Verwaltungsberichte für die Etatsjahre 1890/91 und 1891/92	13	12	— Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß	26, 42, 129	131, 251
Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen, Petition um ihre pensionsberechtigten Anstellung	34	192	— für die Ober-Ersatzcommissionen	35, 50, 357	195, 297
Verzeichniß der anwesenden Landtagsmitglieder	1	—	Wahlprüfungen	22	121
— der Abtheilungen	11	9, 52	Wahlprüfungscommission, deren Zusammen- setzung	16	53
— der Commissionen	16	53	Wallraf und Genossen, Antrag der Abgeordneten, betreffend Aenderung der Fischereigesetzgebung	35, 188	198
— der Landtagsvorlagen	13, 68	50	Wegebau, Unterstützung des Kreis- und Gemeinde-Wegebau's	39	42, 236
— der eingegangenen Petitionen	78	52	— Vorausleistungen für denselben	19, 106	35, 81
Viehentschädigungen, Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von solchen	38	226	Wegebautechniker, niedere, Einrichtung einer Schule für die Ausbildung derselben	19, 90, 100	67
— Reglement über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere	48, 302	291	Wegeverhältnisse, Bericht über dieselben in der Pfalz, Elsaß-Lothringen und Baden	19, 90	67
Viehzucht, Antrag der Abgeordneten Pflug und Genossen, die zur Hebung der Viehzucht bestimmten 30 000 M. mehr zur Verbesserung der Viehrassen, als zur Vermehrung der Zuchtstiere zu verwenden	53	295	Weinbauschule, Errichtung einer solchen in der Rheinprovinz	23	126
Vorausleistungen für den Wegebau, Gesetz über die Heranziehung von Fabriken u. zu solchen	19, 106	35, 81	Weklar, Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule daselbst	18, 85	62
Vorlagen für den Provinziallandtag, Einbringung derselben	10	4	Wiesenbautechniker, Einrichtung einer Schule für die Ausbildung derselben	19, 90, 100	67
			Wilhelm-Augusta-Stiftung für Taubstumme	36	209
			Winterschulen, landwirthschaftliche, Stat für dieselben	28	147
			— Errichtung solcher in Weklar und Crefeld	18, 85	62
			Wissenschaft, Stat für die Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen	81	161

	Seitenzahl			Seitenzahl	
	der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.		der Sitzungs- protokolle und Anlagen.	des stenogra- phischen Berichts.
Wittwen- und Waisengelder , Etat zur Zahlung derselben an Hinterbliebene von Provinzialbeamten	22, 117	21, 124	willigung desselben an Stelle der Miethsentschädigung	31	169
Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt der Communalbeamten der Rheinproviz, Petition der Landbürgermeister bezüglich derselben	35	194	3. Zwangserziehung , Etat für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder	34	28, 188
Wohnungsgeldzuschuß , Petition des Straßenmeisters Bartsch in Pallien bei Trier um Be-			Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, Abänderung und Ergänzung des desfallsigen Gesetzes vom 12. April 1888	26, 130	133

Verzeichniß

der

zum 37. Rheinischen Provinziallandtage anwesend gewesenen Mitglieder.

Stellvertr. Vorsitzender: Wilhelm Leopold Janßen, Landrath z. D. aus Burtscheid.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
A. Regierungsbezirk Aachen.			
Aachen-Land	Ferdinand Fischer	Eschweiler	Bürgermeister.
"	Wilhelm Leopold Janßen	Burtscheid	Landrath z. D.
"	Edmund Key	Cambach, Bürger- meisterei Kinz- weiler	Gutsbesitzer.
Aachen-Stadt	Ludwig Föriffen	Aachen	Rechtsanwalt, Justizrath.
"	Heinrich Oster	do.	Kaufmann.
Düren	von Breuning	Düren	Königlicher Kammerjunfer und Landrath
"	Friedrich Leopold Frhr. von Geyr-Schweppenburg	Haus Müddersheim bei Bettweiß	Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
Erfelenz	Hubert Schliß	Holzweiler	Gutsbesitzer.
Eupen	Franz Broich	Eupen	Amtsgerichtsrath.
Geilenkirchen	Wilhelm Krey	Geilenkirchen	Gutsbesitzer.
Heinsberg	Rudolph Frhr. von Scheibler	Haus Hülhoven bei Dremmen, Kreis Heinsberg	Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer.
Jülich	Gottfried Claessen	Hencroidt	Gutsbesitzer.
"	Ludolph Frhr. von Wenge- Wulffen	Haus Dverbach bei Jülich	Major a. D. und Ritter- gutsbesitzer.
Malmedy	Wallraf	Malmedy	Königlicher Landrath.
Montjoie	Dr. phil. Heinrich Pauli	Montjoie	Katholischer Oberpfarrer.
Schleiden	Otto Graf Weiffel von Gymnich	Schloß Frens bei Horrem, Kreis Bergheim	Königlicher Kammerherr und Landrath.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Schleiden	Friedrich Wilhelm Supers	Mechernich	Commerzienrath, Bergmeister a. D. und Generaldirektor des Mechnicher Bergwerks-Aktien-Vereins.

B. Regierungsbezirk Coblenz.

Adenau	Andreas von Grand-Ry	Bonn	Rittergutsbesitzer.
Altenkirchen	Clemens Frhr. von Hövel	Zunfernthal bei Wehbach	Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
"	Eduard Klein	Heinrichshütte bei Au (Sieg)	Direktor.
Coblenz-Land	Matern Culner	Neuendorf	Rentner.
"	Dr. Julius Schmidt	Horchheim	Arzt.
Coblenz-Stadt	Emil Schüller	Coblenz	Oberbürgermeister.
Cochem	Franz Josef Moriz	Cochem	Gutsbesitzer und Direktor d. Cochemer Volksbank.
Kreuznach	Johann Baptist Engelsmann	Kreuznach	Weingutsbesitzer.
"	Gottfried Vogt	Waldböckelheim	Gutsbesitzer.
Mayen	Linz	Mayen	Königlicher Landrath
"	Jakob Peters	Fressenhof bei Dhtendung	Gutsbesitzer.
Meisenheim	Wilhelm Reußel	Meisenheim	Königlicher Notar, Justizrath.
Neuwied	Adolf Reinhard	Heddesdorf	Gutsbesitzer.
St. Goar	Wieland	St. Goar	Königlicher Landrath.
Simmern	Heinrich Schulze	Kirchberg	Bürgermeister.
Weßlar	Heinrich Beppler	Niederflecken	Landwirth und Bürgermeisterei-Beigeordneter.
"	Josef Raab	Weßlar	Gewerke und Stadtverordneter.
Zell	Wilhelm Huesgen	Traben	Weingroßhändler.

C. Regierungsbezirk Köln.

Bergheim	Eugen Graf v. Hoensbroech	Schloß Türnich bei Horrem	Rittergutsbesitzer.
Bonn-Land	Josef Frings	Hersel	Gutsbesitzer.
"	Theodor Pingen	Dickopshof bei Sechtem	do.
Euskirchen	Josef Frhr. von Ayr	Euskirchen	Königlicher Landrath.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Gustkirchen	Friedrich Frhr. von Sole- macher-Antweiler, Excellenz	Schloß Wachen- dorf bei Saß- vey und Bonn	Kgl. Kammerherr, Schloß- hauptmann von Brühl, Rittergutsbesitzer.
Gummersbach	Bernhard Krawinkel	Bollmerhausen bei Gummersbach	Fabrikant.
Köln-Land	Jakob Destrée	Efferen	Gutsbesitzer.
"	Mathias Esser	Robberhof b. Brühl	Rittergutsbesitzer.
Köln-Stadt	Wilhelm Becker	Köln	Oberbürgermeister.
"	August Heuser	"	Commerzienrath u. Stadt- verordneter.
"	Philipp Hoffmann	Köln-Ehrenfeld	Kaufmann und Stadt- verordneter.
"	Eduard Kühlwetter	Köln	Geh. Regierungsrath u. Stadtverordneter.
"	Wilhelm Meuser	"	Gutsbesitzer und Stadt- verordneter.
"	Gustav Michels	"	Commerzienrath u. Stadt- verordneter.
Mülheim a. Rh.	Otto Andreae	"	Commerzienrath und Fa- brikbesitzer.
"	Gisbert Graf von Fürsten- berg-Stammheim	Stammheim	Kgl. Kammerherr, Schloß- hauptmann von Coblenz, Rittergutsbesitzer.
Rheinbach	Max Frhr. von Boeselager	Peppenhoven	Rittergutsbesitzer.
Sieg	Heinrich Bouferath	Eichmar	Kentner.
"	Carl Eich	Bödingen	Bürgermeister u. Guts- besitzer.
"	Otto Josef Rings	Königswinter	Kentner.
Waldbroel	Dr. Carl Benn	Köln	Arzt.

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmen-Stadt	Heinrich Eisenlohr	Barmen	Kaufmann und Stadt- verordneter.
"	Robert Koch	"	Stadtverordneter.
"	Louis Lekebusch	"	Fabrikant u. Kaufmann.
Düsseldorf-Land	von Kühlwetter	Düsseldorf	Königlicher Landrath u. Geh. Regierungsrath.
"	Ferdinand Lieven	Hilden	Gutsbesitzer.
Düsseldorf-Stadt	Emil Bloem	Düsseldorf	Rechtsanwalt, Justizrath.
"	Heinrich Courth	"	Rechtsanwalt, Justizrath und Stadtverordneter.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Düsseldorf-Stadt	Ernst Lindemann	Düsseldorf	Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrath.
Duisburg-Stadt	Julius Brochhoff	Duisburg	Fabrikant.
"	Carl Lehr	"	Oberbürgermeister.
Elberfeld-Stadt	Theodor Dieze	Elberfeld	Kaufmann und Beigeord- neter.
"	Dr. jur. Abraham Fromein	"	Fabrikant und Kaufmann.
"	Louis Simons	"	do.
Essen-Land	August Frhr. von Hövel	Essen	Königl. Landrath, Geh. gierungsrath u. Ritter- gutsbesitzer.
"	Clemens Hoffstadt	Bogelheim	Gutsbesitzer.
"	Friedrich Alfred Krupp	Essen	Geh. Commerzienrath.
"	Wilhelm Scheidt	Kettwig	Geh. Commerzienrath u. Fabrikant.
Essen-Stadt	Carl Franken	Essen	Gewerke.
"	Erich Zweigert	"	Oberbürgermeister.
Geldern	Aloys Frizen	Düsseldorf	Landesrath a. D.
Glabbad- Land	Berner Breuer	Neuwerk	Bürgermeister u. Guts- besitzer.
"	Albert Croon	Rheydt	Rentner.
"	August Lingenbrink	Biersen	Fabrikant.
Glabbad- Stadt	Theodor Croon	M.-Glabbad	Commerzienrath und Fa- brikbesitzer.
"	Wilhelm Duack	"	Commerzienrath und Banquier.
Grevenbroich	Peter Busch	Hochneufkirch	Commerzienrath und Spinnereibesitzer.
"	Christian Efferk	Neuenhausen	Gutsbesitzer.
Kempen	Tillmann Bönniger	Hüls	do.
"	Joh. Dingelstab	Alft bei Bracht	do.
"	August Roffié	Süchteln	Kaufmann.
Kleve	Felix Frhr. von Loë	Terporten b. Hassum	Gutsbesitzer.
Krefeld-Land	Johann Mathias Schmitz	Kenneshof, Ge- meinde Willich	Gutsbesitzer.
Krefeld-Stadt	Emil de Greiff	Krefeld	Commerzienrath u. Bei- geordneter.
"	Theodor Pelizäus	"	Rentner und Stadtver- ordneter.
"	Adolf von Randow	"	Banquier.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Lennepe	Arnold Wilhelm Hardt	Lennepe	Fabrikant.
"	Eugen Kattwinkel	Wermelskirchen	Fabrikant.
Mettmann	Gottfried Conze	Langenberg	Commerzienrath und Fabrikant.
"	Carl Kratz	Hermgesberg b. Saan	Gutsbesitzer.
Moers	Dr. Daniel	Moers	Königlicher Landrath.
"	Berhard Schlef	Kanten	Bürgermeister u. Guts- besitzer.
Mülheim a. d. R.	Carl Lueg	Oberhausen	Commerzienrath und Hüttendirektor.
"	Johann Schönnenbeck	Broich	Rentner.
"	Josef Zermes	Mülheim a. d. R.	Hüttendirektor.
Neuß	Theodor Melchers	Gnadenthal b. Neuß	Gutsbesitzer.
"	Franz Weidenfeld	Birkhof b. Glehn	Rittergutsbesitzer.
Rees	August Baumann	Bislich	Gutsbesitzer.
"	Moriz Schneemann	Besel	do.
Remscheid-Stadt	Carl Friederichs	Remscheid	Commerzienrath und Kaufmann.
Ruhrort	Gustav Frhr. v. Plettenberg-	Haus Mehrum b.	Königl. Kammerherr und
	Mehrum	Boerde.	Rittergutsbesitzer.
Solingen	Friedrich Frhr. v. Diergardt	Morsbroich bei	Königl. Kammerherr und
		Schlebusch	Rittergutsbesitzer.
"	Theodor Kelders	Dhligs	Bürgermeister a. D.
"	Möllenhoff	Solingen	Königlicher Landrath.

E. Regierungsbezirk Trier.

Berncastel	Friedrich Herrmann	Mülheim a. d. Mosel	Guts- u. Gerbereibesitzer.
"	Heinrich Kunz	Berncastel	Bürgermeister.
Bitburg	Johann Lichter	Loskyl	Mühlenbesitzer.
"	Peter Wallenborn	Bitburg	Baumschulbesitzer.
Dann	Graf von Brühl	Coblenz	Königlicher Landrath.
Dittweiler	Friedrich Pflug	Baltersbacherhof b.	Gutsbesitzer.
		Dittweiler	
"	Carl Frhr. von Stumm-	Schloß Halberg b.	Geh. Commerzienrath.
	Halberg	Brebach	
Prüm	Eduard Nels	Prüm	Lederfabrikant.
Saarbrücken	Emil Halby	St. Johann a. d.	Commerzienrath und
		Saar.	Kaufmann.
"	Ludwig Heinrich Roehling	St. Johann a. d.	Gutsbesitzer.
		Saar	

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Saarbrücken	Carl Köchling	Saarbrücken	Commerzienrath und Fabrikbesitzer.
Saarburg	Maximilian Keller	Stadt bei Saarburg	Gutsbesitzer und Lederfabrikant.
Saarlouis	Dr. Muth	St. Johann a. d. Saar	Rechtsanwalt.
St. Wendel	Fuchs	Baumholber	Bürgermeister.
"	von Hagen	St. Wendel	Königlicher Landrath.
Trier-Land	Carl von Beulwitz	Trier	Hüttenbesitzer.
"	Wilhelm Rautenstrauch	Sitelsbach	Oekonomierath u. Gutsbesitzer.
Trier-Stadt	Eduard Laeis	Trier	Fabrikbesitzer.
Wittlich	Jakob Merrem	Auf Kirchhof, Gemeinde Altrich	Gutsbesitzer.

Es haben gefehlt:

Vorsitzender: Seine Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

Mitglieder:

Nachen-Stadt	Ludwig Pelzer	Nachen	Oberbürgermeister.
Ahrweiler	Eduard Kreuzberg	Ahrweiler	Rentner.
Neuwied	Seine Durchlaucht Fürst zu Wied	Neuwied	—
Bergheim	Mathias Rey	Blatzheim	Gutsbesitzer.
Bonn-Stadt	Gustav Marcus	Bonn	Buchhändler und Stadtverordneter.
Wipperfürth	Graf von Nesselrode-Chres-hoven	Lindlar	Königlicher Landrath.
Geldern	Wilhelm Graf und Marquis von und zu Hoensbroech	Schloß Haag bei Capellen	Erbmarschall im Herzogthum Geldern, Rittergutsbesitzer.
Neve	Rudolf von Monschau	Goch	Rentner.
Ruhrort	Hugo Haniel	Ruhrort	Geh. Commerzienrath.
Merzig	Eugen von Boch	Mettlach	do.
Saarlouis	Schmidt von Schwind	Eschbergerhof bei Saarbrücken	Major a. D. und Gutsbesitzer.



37te Sitzung

Abend des 24. Septembers des Jahres 1895 in Düsseldorf

des Landes vom 1. October 1895.

Protokolle

zu den Sitzungen des 37. Rheinischen Provinziallandtags.



Land (Kreis)	Bezirk und Pfarren	Propst	Stabs
Essen	St. Petrus	Propst	Stabs
Mülheim	St. Maria	Propst	Stabs
Witten	St. Marien	Propst	Stabs
Düsseldorf	St. Marien	Propst	Stabs
Metz	St. Marien	Propst	Stabs
Köln	St. Marien	Propst	Stabs
Aachen	St. Marien	Propst	Stabs
Trier	St. Marien	Propst	Stabs
Speyer	St. Marien	Propst	Stabs
Worms	St. Marien	Propst	Stabs

Metropole

für den Bistumsbezirk des Erzbischofs von Köln

Land (Kreis)	Bezirk und Pfarren	Propst	Stabs
Essen	St. Petrus	Propst	Stabs
Mülheim	St. Maria	Propst	Stabs
Witten	St. Marien	Propst	Stabs
Düsseldorf	St. Marien	Propst	Stabs
Metz	St. Marien	Propst	Stabs
Köln	St. Marien	Propst	Stabs
Aachen	St. Marien	Propst	Stabs
Trier	St. Marien	Propst	Stabs
Speyer	St. Marien	Propst	Stabs
Worms	St. Marien	Propst	Stabs

Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Sonntag den 4. Dezember 1892.

Nach Beivohnung des in beiden Hauptkirchen stattgehabten feierlichen Gottesdienstes versammelten sich die Mitglieder des auf heute einberufenen 37. Rheinischen Provinziallandtags gegen 12 Uhr im Sitzungssaale des Ständehauses.

Um 12¹/₄ Uhr trat der Königliche Landtagscommissar, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Rasse, Excellenz, in den Saal und eröffnete den Landtag mit einer Ansprache (siehe stenographischer Bericht).

Als das an Jahren älteste Mitglied des Landtags wird aus der Versammlung der Abgeordnete Hoffstadt ermittelt.

Derselbe übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und ersucht die beiden jüngsten Mitglieder des Landtags, Freiherr von Scheibler und Wallraf als Schriftführer bezw. Stimmzähler zu fungiren.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten durch Namensaufruf stattfindenden Auszählung des Landtags ergibt sich die Anwesenheit von 110 Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

Der Altersvorsitzende fordert hierauf die Versammlung auf, in Gemäßheit des §. 32 der Provinzialordnung die Wahl eines Vorsitzenden und sodann in besonderer Wahlhandlung die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen, mit dem gleichzeitigen Vorschlage, beide Wahlen durch Akklamation zu vollziehen, womit die Versammlung einverstanden war.

Der Abgeordnete Friedrichs schlägt vor, den bisherigen Vorsitzenden, Seine Durchlaucht Fürst zu Wied wiederum zum Vorsitzenden zu wählen.

Der Alterspräsident stellt die Frage, ob gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben werde, und erklärt, da dies nicht der Fall war, Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied einstimmig zum Vorsitzenden des Landtags für wiedergewählt.

Seine Durchlaucht Fürst zu Wied ist wegen Erkrankung nicht anwesend, weshalb telegraphische Benachrichtigung an denselben behufs Erklärung über die Annahme der Wahl vom Alterspräsidenten veranlaßt wird.

Es wird sodann zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden geschritten.

Der Abgeordnete Friedrichs schlägt vor, den früheren stellvertretenden Vorsitzenden Landrath z. D. Janßen als solchen wieder zu wählen.

Da hiergegen kein Widerspruch erfolgt, constatirt der Alterspräsident, daß Landrath z. D. Janßen einstimmig durch Akklamation zum stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt sei und richtet an denselben die Anfrage, ob er die Wahl annehme.

Landrath z. D. Janßen erklärt sich unter dem Ausdrucke des Dankes für das ihm erneut gezeigte Vertrauen zur Annahme der Wahl bereit.

Der Alterspräsident ersucht denselben, nunmehr den Vorsitz in der Versammlung zu übernehmen, was geschieht.

Der stellvertretende Vorsitzende fordert zunächst die Versammlung auf, dem Alterspräsidenten für seine Mühewaltung bei Einführung in die Geschäfte den gebührenden Dank kundzugeben und sich zum Zeichen des Dankes von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Bei der nunmehr von dem stellvertretenden Vorsitzenden angeordneten Wahl der Schriftführer werden auf Vorschlag des Abgeordneten Friedrichs durch Akklamation die Abgeordneten Broich, Wallraf, Linz und Möllenhoff gewählt.

Als Schriftführer für heute fungiren Wallraf und Linz.

Der stellvertretende Vorsitzende macht dem Herrn Landtagscommissar die Mittheilung, daß der Landtag sich constituirt habe.

Nunmehr bringt der stellvertretende Vorsitzende ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Seit der letzten Tagung des Landtags sind folgende Mitglieder durch Tod ausgeschieden:

Geheimer Justizrath Adams,
Fabrikant Otto Jaeger,
Gutsbesitzer Jakob Janßen,
Geheimer Regierungsrath Melbeck,
Banquier Sahler.

Auf Aufforderung des stellvertretenden Vorsitzenden erhebt sich die Versammlung zum ehrenden Andenken an die Verstorbenen von den Sitzen.

Ferner sind durch Niederlegung des Mandats ausgeschieden:

Apotheker Büttgenbach,
Königlicher Notar Eckertz,
Rentner van Hauth,
Bürgermeister Syrée,
Königlicher Landrath Tenge,
Regierungsrath Dr. von Wolf.

Der stellvertretende Vorsitzende macht der Versammlung hiervon Mittheilung und bringt zugleich die Namen der sämtlichen neu gewählten Mitglieder zur Kenntniß des Hauses.

Für heute und die nächstfolgenden Sitzungstage haben sich entschuldigt die Abgeordneten Graf von Fürstenberg-Stammheim, Geheimer Commerzienrath Daniel, Hardt und Richter.

Behufs Einbringung der geschäftlichen Vorlagen ertheilt der stellvertretende Vorsitzende nunmehr dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses Excellenz Freiherrn von Solemacher-Antweiler das Wort. Derselbe giebt einen Ueberblick über die von Seiten des Provinzialausschusses dem Landtage zugehenden wichtigeren Vorlagen und macht sodann die persönliche Mittheilung, daß er mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter sich entschlossen habe, sein Amt als Vorsitzender des Provinzialausschusses mit Schluß der gegenwärtigen Landtagsession niederzulegen.

Nachdem der Abgeordnete Friedrichs Namens des Provinziallandtags und der Herr Oberpräsident als Staatscommissar Herrn von Solemacher ihren Dank für seine langjährige und erfolgreiche Thätigkeit im Provinzialausschusse ausgesprochen hatten, beschließt die Versammlung, für heute von der abgegebenen Erklärung lediglich Kenntniß zu nehmen und sich alles Weitere für die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit vorzubehalten.

In Gemäßheit des §. 3 der Geschäftsordnung findet nunmehr die Verloosung der Landtagsmitglieder in 5 Abtheilungen zum Zwecke der Wahl der geschäftsordnungsmäßig zu bildenden Commissionen statt.

Das Ergebnis der Verloosung war folgendes:

I. Abtheilung.

Mitglieder:

Becker, Claeßen, Conze, Theodor Croon, Destrée, Dieze, Gulner, Fritzen, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, von Hagen, Graf und Marquis von Hoensbroech, Kelders, Krey, Laeis, Lehr, Melchers, Meuser, von Monschau, Dr. Pauli, Pelzer, Peters, von Randow, Ludwig Heinrich Roehling, Roffié, Dr. Schmidt, Schneemann, Freiherr von Stumm-Halberg, Freiherr von Wenge-Wulffen.

II. Abtheilung.

Mitglieder:

Beppler, von Beulwitz, von Breuning, Busch, Albert Croon, Freiherr von Diergardt, Engelsmann, Fischer, Frings, de Greiff, Geheimer Commerzienrath Haniel, Herrmann, Hoffmann, Hoffstadt, Keller, Krupp, von Kühlwetter, Lefebusch, Lieven, Neussel, Pelizäus, Rautenstrauch, Mathias Rey, Scheidt, Schlick, Freiherr von Solemacher-Antweiler, Dr. Venn, Zerwes.

III. Abtheilung.

Mitglieder:

Graf Beiffel von Gymnich, Bloem, Brochhoff, Graf von Brühl, Efferk, Eich, Dr. Frowein, Fuchs, Landrath Dr. Haniel, Harbt, Clemens Freiherr von Hövel, Huesgen, Krawinkel, Eduard Kühlwetter, Lingenbrink, Linz, Lueg, Michels, Raab, Edmund Rey, Rings, Schmitz, Schönnenbeck, Simons, Vogt, Wallraf, Fürst zu Wied, Zweigert.

IV. Abtheilung.

Mitglieder:

Freiherr von Boeselager, Bouserath, Broich, Courth, Dingelstad, Friedrichs, von Grand-Ry, Halby, Heuser, August Freiherr von Hövel, Superk, Söriffen, Koch, Kunz, Lichter, Merrem, Möllenhoff, Moritz, Nels, Graf von Nesselrode-Ehreshoven, Oster, Freiherr von Plettenberg, Pflug, Schlegel, Schmidt von Schwind, Wallenborn, Weidenfeld, Wieland.

V. Abtheilung.

Mitglieder:

Andreae, Freiherr von Ayr, Baumann, von Boch, Bönninger, Breuer, Eisenlohr, Esser, Franken, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Graf Eugen von Hoensbroech, Janßen, Kattwinkel, Klein, Kraß, Kreuzberg, Lindemann, Freiherr von Loë, Marcus, Dr. Muth, Pingen, Quack, Reinhard, Carl Röchling, Freiherr von Scheibler, Schüller, Schulze.

Der stellvertretende Vorsitzende ersucht die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen morgen Vormittag um 10 Uhr zusammenzutreten, um nach Constituirung der Abtheilungen und nach Befprechung der Abtheilungsvorsitzenden unter einander die Wahl von je 3 Mitgliedern zu den einzelnen Commissionen zu thätigen. Letztere könnten dann um 11 Uhr behufs Constituirung zusammentreten und um 11¹/₂ Uhr die Plenarsitzung stattfinden.

Die Versammlung war mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Die Tagesordnung für die morgige Plenarsitzung wird, wie folgt, festgestellt und die Sitzung hierauf von dem stellvertretenden Vorsitzenden geschlossen.

1. Eingänge.

2. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre 1890/91 und 1891/92.

3. Vorbericht zu dem Haupt-Etat der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

4. Haupt-Etat der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

5. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

6. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der bis jetzt eingegangenen Vorlagen.

(Schluß der Sitzung 1¹/₂ Uhr.)

B. m. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Janßen.

Die Schriftführer:

Linz. Wallraf.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf

am Montag den 5. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11¹/₂ Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der ersten Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung fungiren Landrath Möllenhoff und Landrath Wallraf.

Der stellvertretende Vorsitzende theilt mit, daß nach einem eingegangenen Telegramm Seine Durchlaucht Fürst zu Wied die Wahl zum Vorsitzenden mit Dank angenommen habe und voraussichtlich gegen Ende der Woche zur Leitung der Geschäfte hier eintreffen werde. Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen sind:

- a) von Seiten des Herrn Landtagscommissars die Mittheilung, daß er den Königlichen Regierungsrath Dr. zur Nedden als seinen Commissarius bei den Verhandlungen des Landtags und den von demselben gebildeten Commissionen bestellt habe;
- b) von demselben die Mittheilung, daß die Abgeordneten Geheimer Commerzienrath von Boch, Graf von Nesselrode-Chreshoven, Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Markus, Pelzer, Eich, Rey und von Monsham sich für die ersten Sitzungstage entschuldigt haben;
- c) von demselben die Wahlverhandlungen über die in einzelnen Kreisen stattgehabten Neuwahlen zum Provinziallandtage;

Der stellvertretende Vorsitzende wird die Abgabe der Verhandlungen an die Wahlprüfungs-Commission veranlassen.

- d) von der Gesellschaft „Verein“ zu Düsseldorf eine Einladung an die Landtagsmitglieder zum Besuche der Gesellschaftsräume des Vereins.

2. Von den Berichten des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre 1890/91 und 1891/92 wird Kenntniß genommen.

3. Die beiden folgenden Gegenstände der Tagesordnung: Vorbericht zu dem Haupt-Etat der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 und der Haupt-Etat selbst werden mit Einverständnis der Versammlung zur gemeinschaftlichen Behandlung verbunden.

Der Berichtersteller des Provinzialausschusses, Landesdirektor Klein, erörtert in ausführlichem Vortrage die bemerkenswertheren Ansätze des Haupt-Etats und knüpft hieran den geschäftsordnungsmäßigen Vorschlag, nach stattgehabter allgemeiner Besprechung zunächst die sämtlichen Spezial-Etats den betreffenden Fachcommissionen zur Vorprüfung zu überweisen, worauf alsdann der Haupt-Etat nach Maßgabe der etwaigen Abänderungen in den Spezial-Etats von der I. Fachcommission festzustellen und im Plenum endgültig zu erledigen wäre.

Nachdem sich bei der Generaldiskussion, abgesehen von einigen für die Commissionsberathungen gewünschten näheren Erläuterungen und Aufklärungen, im Allgemeinen keine Ausstellungen in Bezug auf den Haupt-Etat ergeben hatten, erklärt die Versammlung sich mit der vorgeschlagenen geschäftlichen Behandlung des Haupt-Etats und der zugehörigen Spezial-Etats einverstanden und werden letztere demgemäß an die betreffenden Fachcommissionen verwiesen.

4. Der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, wird durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

5. Die geschäftliche Behandlung der in dem Verzeichnisse der Landtagsvorlagen aufgeführten Gegenstände, soweit dieselben nicht schon den Fachcommissionen überwiesen sind, wird nach dem Vorschlage des stellvertretenden Vorsitzenden von der Versammlung, wie folgt, bestimmt:

Nr. A 1 geht an die I. Fachcommission,

„ „ 2 desgl.,

„ „ 3 soll im Plenum behandelt werden,

„ „ 4 I. Fachcommission,

Anlage 1.

Anlage 2.

Nr. A 5 soll am kommenden Freitag in Anwesenheit eines Commissars des Herrn Justizministers im Plenum berathen werden, und bemerkt der stellvertretende Vorsitzende, daß der Abgeordnete Förssen das Referat in dieser Angelegenheit übernommen habe,

- „ B 7 I. Fachcommission,
- „ „ 17 Plenum,
- „ „ 18 desgl.,
- „ „ 19 desgl.,
- „ „ 20, 21, 22 und 23 I. Fachcommission,
- „ „ 24 Plenum,
- „ „ 25 bis 42 I. Fachcommission,
- „ „ 46 bis 49 II. Fachcommission,
- „ „ 59 Plenum,
- „ „ 60 bis 81 II. Fachcommission,
- „ „ 84 bis 87 desgl.,
- „ „ 89 Plenum,
- „ „ 90 desgl.,
- „ „ 91 desgl.,
- „ „ 92 soll zunächst im Plenum behandelt werden, vorbehaltlich der Beschlußfassung wegen Ueberweisung an eine zu bildende besondere Commission,
- „ „ 93 III. Fachcommission,
- „ „ 95 Plenum,
- „ „ 96 desgl.
- „ „ 97 bis 107 III. Fachcommission,

Die in dem vorliegenden besonderen Verzeichnisse aufgeführten Petitionen gehen ebenfalls zur weiteren Vorbereitung an die betreffenden Fachcommissionen.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Der stellvertretende Vorsitzende theilt noch mit, daß die Abtheilungen sich durch Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer, wie folgt, constituirt und die Wahlen für die einzelnen Commissionen vorgenommen hätten.

I. Abtheilung:

Vorsitzender: Dieke; stellvertretender Vorsitzender: Dr. Schmidt; Schriftführer: von Randow; stellvertretender Schriftführer: Conze; Mitglieder: Becker, Claessen, Theod. Croon, Destrée, Culner, Frißen, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, von Hagen, Graf und Marquis von Hoensbroech, Kelders, Krey, Laeis, Lehr, Melchers, Meuser, von Monshaw, Dr. Pauli, Pelzer, Peters, Ludw. Heinr. Roehling, Rossie, Schneemann, Freiherr von Stumm-Halberg, Freiherr von Wenge-Wulffen.

II. Abtheilung:

Vorsitzender: Freiherr von Solemacher-Antweiler; stellvertretender Vorsitzender: Pelizäus; Schriftführer: Dr. Venn; stellvertretender Schriftführer: Freiherr von Diergardt; Mitglieder: Beppler, von Beulwig, von Breuning, Busch, Albert Croon, Engels-

Anlage 3.

mann, Fischer, Frings, de Greiff, Daniel, Geheimer Commerzienrath, Herrmann, Hoffmann, Hoffstadt, Keller, Krupp, von Kühlwetter, Lefebusch, Lieven, Neuffel, Rautenstrauch, Math. Rey, Scheidt, Schlick, Zermes.

III. Abtheilung:

Vorsitzender: Graf Beißel von Gymnich; stellvertretender Vorsitzender: Lueg; Schriftführer: Wallraj; stellvertretender Schriftführer: Graf von Brühl; Mitglieder: Bloem, Brockhoff, Efferk, Eich, Dr. Frowein, Fuchs, Dr. Daniel, Landrath, Hardt, Clemens Freiherr von Hövel, Huesgen, Krawinkel, Eduard Kühlwetter, Lingenbrink, Linz, Michels, Raab, Edmund Rey, Rings, Schmitz, Schönnenbeck, Simons, Vogt, Fürst zu Wied, Zweigert.

IV. Abtheilung:

Vorsitzender: Schleich; stellvertretender Vorsitzender: Friederichs; Schriftführer: Kunz; stellvertretender Schriftführer: Wallenborn; Mitglieder: Freiherr von Boeselager, Bouselath, Broich, Courth, Dingelstad, von Grand-Ry, Halby, Heuser, August Freiherr von Hövel, Huperk, Jörissen, Koch, Lichter, Merrem, Möllenhoff, Moritz, Nels, Graf von Nesselrode-Chreshoven, Oster, Freiherr von Plettenberg-Mehrum, Pflug, Schmidt von Schwind, Weidenfeld, Wieland.

V. Abtheilung:

Vorsitzender: Lindemann; stellvertretender Vorsitzender: Reinhard; Schriftführer: Freiherr von Scheibler; stellvertretender Schriftführer: Kattwinkel; Mitglieder: Andreae, Freiherr von Ayz, Baumann, von Boch, Bönninger, Breuer, Eisenlohr, Esser, Franken, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Eugen Graf von Hoensbroech, Janßen, Klein, Kraß, Kreuzberg, Freiherr von Loë, Marcus, Dr. Muth, Pingen, Quack, Carl Köchling, Schüller, Schulze.

Die Bildung der Commissionen, welche sich ebenfalls bereits constituirt haben, ist folgende:

[The following section is crossed out with a large diagonal line.]

	Wahlprüfungs- Commission.	Geschäftsordnungs- Commission.	I. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der I. Abtheilung der Central-Verwal- tungsbehörde ressor- tiren.	II. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der II., III. u. IV. Abtheilung der Central- Verwaltungsbehörde ressortiren.	III. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der Central-Verwal- tungsbehörde ressor- tiren.
Vorsitzender:	Halby	Lindemann	Becker	Friederichs	Lueg
Stellv. Vorsitzender:	Courth	Broich	Dieze	Dr. Frowein	Herrmann
Schriftführer:	Graf von Brühl	Wallraf	Zweigert	Wallenborn	Freiherr von Scheibler
Stellv. Schriftführer:	Möllenhoff	von Hagen	Schüller	Dr. Muth	Kunz
Mitglieder:	von Beulwitz	Bönniger	Graf Weiffel von	Bloem	Andreae
	Busch	Bouferath	Gymnich	Eisenlohr	Freiherr von
	Albert Croon	Breuer	Busch	Frings	Diergardt
	Fritzen	von Breuning	Albert Croon	Freiherr v. Geyr-	August Freiherr
	Eugen Graf von	Theodor Croon	Dingelstad	Schweppenburg	von Hövel
	Hoensbroech	Fischer	von Grand-Ny	Laeis	Kattwinkel
	Clemens Frei-	Dr. Daniel	de Greiff	Moritz	Krawinkel
	herr von Hövel	Ed. Kühlwetter	Michels	Pelizaenus	Linz
	Klein	von Kühlwetter	Pelzer	Dr. Schmidt	Meuser
	Lehr	Oster	Pflug	Rossie	Freiherr von
	Dr. Muth	Ludwig Heinrich	Quack	Simons	Plettenberg-
	Raab	Roehling	Carl Röchling	Dr. Venn	Mehrum
	Ludwig Heinrich				Rautenstrauch
	Roehling				Schneemann
					Freiherr von
					Wenge-Wulffen
Vom Landesdirektor zur Theilnahme an den Commis- sionen beauftragte obere Provinzial- beamte:	Landesrath Kehl	Landesrath Kehl	Direktor der Prov.- Feuer-Societät Geh. Regier.-Rath Seul	Landesbaurath Guibert	Landesbaurath Dreling
			Landesbaurath Guibert	Landesrath Adams	Landesrath Schmidt
			Landesrath Klau- fener	Landesrath Brandts	
			Landesbank-Direk- tor Dr. Lohe	Landesrath Schmidt	
			Landesrath Kehl		

Die nächste Sitzung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden mit Zustimmung der Versammlung auf morgen Mittag 12 Uhr anberaumt und für dieselbe folgende Tagesordnung festgestellt:

1. Eingänge.
2. Beschlußfassung des Provinziallandtags über die Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz. Dazu Bericht und Anträge des Provinzialausschusses.

3. Bericht und Antrag, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesbauraths Dreling.
4. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Weglar und Crefeld.
5. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Umwandlung der Taubstummenanstalt zu Aachen in eine Provinzial-Taubstummenanstalt.
6. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Ausbildung des unteren Straßenbaupersonals.
7. Bericht des Provinzialausschusses über den Erlaß und die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken zc. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz, vom 4. August 1891.
8. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Veräußerung eines Grundstückes bei Lützel-Coblenz.
9. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme der Straße von Essen nach Gelsenkirchen als Provinzialstraße.
10. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Antrag der Städte Barmen und Lüttringhausen auf Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße.

(Schluß der Sitzung 2³/₄ Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Zanßen.

Die Schriftführer:

Möllenhoff. Wallraf.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsfaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 6. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung ist auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht
offengelegt.

Als Schriftführer für heute fungiren Landrath Linz und Amtsgerichtsrath Broich.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen sind:

- a) ein Gesuch um Beihilfe zur Restauration der Schwanenkirche zu Forst, Bez. Coblenz.
Dasselbe wird der I. Fachcommission zur Vorprüfung überwiesen.
- b) eine Einladung des Vorstandes des Künstlervereins „Malkasten“ zum Besuch des Vereinslokals.

2. Die betreffs Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz vom Provinzial-
ausschusse gestellten Anträge in Nr. 25 der Druckfachen:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. sich mit der Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz nach dem von
der Königlichen Staatsregierung in dem Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom

Anlage 4.

18. November cr. dargelegten Pläne einverstanden erklären und die Entnahme der dazu erforderlichen Mittel aus dem durch den Etat für Kunst und Wissenschaft bereit gestellten Fonds genehmigen;

2. den Provinzialauschuß ermächtigen, unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger aus der Provinz die Geschäfte einer Provinzialcommission für die Denkmalspflege im Sinne des zebachten Organisationsplanes zu übernehmen und insbesondere die Wahl des Provinzialconservators auf die Dauer von 5 Jahren vorzunehmen;

3. die Erforschung und Erhaltung der prähistorischen, römischen und fränkischen Alterthümer mit sämmtlichen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 19. November 1891 dem Provinzialconservator zugewiesenen Rechten und Pflichten den Direktoren der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier übertragen“,

werden unter Ablehnung eines von dem Abgeordneten Courth gestellten Amendements, welches dahin ging, in Nr. 3 der Anträge die Worte: „mit sämmtlichen — Pflichten“ zu streichen, einzeln zum Beschluß erhoben.

Anlage 5.

3. Nach dem Antrage des Provinzialauschusses in Nr. 3 der Drucksachen wird einstimmig beschlossen, den Landesbaurath Dreling unter den bisherigen Anstellungsbedingungen auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. Juni 1894, wieder zu wählen.

Anlage 6.

4. In dem Berichte unter Nr. 10 der Drucksachen, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Weklar und Crefeld, hatte der Provinzialauschuß unter 1. dem Landtage die Entscheidung bezüglich der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Crefeld anheimgelassen und unter 2. den Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Weklar unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Schule dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werde.“

Der Abgeordnete Schmitz beantragt, die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule zu Crefeld ebenfalls zu genehmigen und zwar unter den nämlichen Bedingungen bezw. mit dem nämlichen Jahreszuschusse von 2200 M., welcher für die Schule zu Weklar vom Provinzialauschusse in Vorschlag gebracht sei.

Der Antrag Schmitz wird mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben und sodann der vorangeführte Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule zu Weklar ebenfalls genehmigt.

Anlage 7.

5. Die Anträge des Provinzialauschusses in Nr. 13 der Drucksachen:

„Der Provinziallandtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Taubstummenanstalt zu Aachen am 1. April 1893 in eine Provinzial-Taubstummenanstalt in Gemäßheit des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier vom 12. Dezember 1890 und der dazu gehörenden Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten der Rheinprovinz unter nachstehenden Bedingungen umgewandelt werde:

1. der Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts zu Aachen verpflichtet sich, dem Provinzialverbande der Rheinprovinz das zu Aachen am Jakobsthor gelegene, in der Grundsteuer-Mutterrolle näher bezeichnete Grundstück, Gemeinde Aachen, Flur F. I. 647/0,70, groß 13 Nr 43 Quadratmeter, mit allen aufstehenden

Gebäulichkeiten und mit allem Inventar und Zubehör, namentlich mit allen gegenwärtig zum Betrieb der Taubstummenanstalt dienenden Mobilargegenständen, zum Eigenthum, frei von Hypotheken und Schulden, und zwar so wie der Verein dasselbe bisher besessen und benutzt hat, durch notariellen Akt zu übertragen, wobei der Provinzialverband in das zwischen der Stadt Aachen und dem Vereine hinsichtlich des Grundstückes, auf welchem die Anstalt erbaut worden ist, bestehende Rechtsverhältniß einzutreten hat;

2. der genannte Verein verpflichtet sich ferner, vom 1. April 1893 ab zur Gründung von Freistellen an den Provinzialverband der Rheinprovinz einen jährlichen Betrag von 3750 M., vierteljährlich im Voraus, zu zahlen und zur Sicherstellung dieser Leistung ein entsprechendes Kapital in Hypothekenforderungen und Werthpapieren bei der Landesbank der Rheinprovinz zu hinterlegen“,

werden ohne Diskussion einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. In der Vorlage unter Nr. 14 der Drucksachen, betreffend die Ausbildung des unteren Straßenbaupersonals, war von Seiten des Provinzialausschusses beantragt:

Anlage 8 u. 9.

„Hoher Landtag wolle:

1. nach Kenntnisaufnahme von dem Berichte der Commission zur Prüfung der Begeverhältnisse in der hessischen und bayrischen Pfalz, in Baden und Elsaß-Lothringen sich mit den in diesem und in dem vorstehenden Berichte entwickelten und begründeten Ansichten einverstanden erklären, und
2. den Provinzialauschuß beauftragen, einem demnächst zusammentretenden Provinziallandtage einen Entwurf zur Errichtung einer Schule für niedere Techniker des Wege- und Wiesenbaues zur weiteren Beschlußfassung zu unterbreiten und alle Schritte vorzubereiten, welche für das Inslebentreten einer solchen Anstalt erforderlich erachtet werden.“

Der Abgeordnete Frixen stellt den Antrag, die Angelegenheit zunächst an die III. Fachcommission zur Prüfung und Berichterstattung zu verweisen.

Es wird zuerst über den Antrag Frixen abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung über die Anträge des Provinzialausschusses wird der Antrag unter 1 abgelehnt, dagegen der Antrag unter 2 mit großer Mehrheit angenommen.

7. Von dem Berichte des Provinzialausschusses (in Nr. 15 der Drucksachen) über den Erlaß und die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz, vom 4. August 1891 wird Kenntniß genommen.

Anlage 10.

8. Der Antrag des Provinzialausschusses in Nr. 16 der Drucksachen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit einem Verkauf des in der Gemeinde Neuen-
dorf bei Büchel-Coblenz an der Köln-Mainzer Provinzialstraße zwischen den Nummer-
steinen 85,2 und 85,3 gelegenen, dem Provinzialverbande gehörenden Grundstücks
einverstanden erklären und den Provinzialauschuß ermächtigen, den Verkauf desselben
im Interesse des Provinzialverbandes bestmöglich vorzunehmen“,

Anlage 11.

wird genehmigt.

9. Es wird nach dem Antrage des Provinzialausschusses in Nr. 20 der Drucksachen beschloffen, daß die Straße von Essen nach Gelsenkirchen, und zwar von der Grenze der Stadt

Anlage 12.

gemeinde Essen ab bis zur Grenze der Provinz nunmehr unter die Provinzialstraßen aufgenommen werde und der Provinzialausschuß das hierzu weiter Erforderliche veranlasse.

Anlage 13.

10. Zu dem Antrage der Städte Barmen und Lüttringhausen auf Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße war Seitens des Provinzialausschusses in dem Berichte unter Nr. 24 der Drucksachen der Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Antrag der Städte Barmen und Lüttringhausen ablehnen;
2. sich damit einverstanden erklären, daß die fragliche Straße, soweit sie in der Rheinprovinz belegen ist, gegen Entschädigung in die Verwaltung und Unterhaltung der Provinz übernommen wird, und dem Provinzialausschusse das Weitere überlassen.“

Der Abgeordnete Kattwinkel beantragt hiergegen:

„Hoher Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die fragliche Straße, soweit sie in der Rheinprovinz belegen ist, provisorisch in die Verwaltung und Unterhaltung der Provinz übernommen und der Provinzialausschuß beauftragt werde, wegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung in Verhandlung zu treten.“

Es wird zunächst über den Antrag Kattwinkel abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität. Sodann werden die Anträge des Provinzialausschusses mit großer Majorität angenommen.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Die nächste Plenarsitzung wird im Einverständniß der Versammlung auf morgen Mittag 12 Uhr anberaumt mit folgender Tagesordnung und die heutige Sitzung hierauf vom stellvertretenden Vorsitzenden geschlossen.

1. Eingänge.
2. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.
3. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juni 1892 (G.-S. S. 225) zu treffenden Maßnahmen.
4. Antrag der Wahlprüfungs-Commission hinsichtlich der Vorprüfung der Verhandlungen über die Ersatzwahlen zum Provinziallandtage in den Kreisen: Aachen-Land, Barmen-Stadt, Coblenz-Stadt, Düren, Kreuznach, Mayen, Ottweiler, Saarbrücken, St. Goar, Solingen und Zell.
5. Antrag der I. Fachcommission zum Etat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
6. Antrag der I. Fachcommission zum Etat zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
7. Antrag der I. Fachcommission zum Etat der Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.

8. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht und zu den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend Errichtung einer Weinbauschule für die Rheinprovinz.

(Schluß der Sitzung: 2³/₄ Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Janßen.

Die Schriftführer:

Linz.

Broich.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 7. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht aus.

Schriftführer für heute sind Landrath Wallraf und Landrath Möllenhoff.

Der Abgeordnete Kuhlvetter hat sich für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins entschuldigt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen ist:

a) eine Petition der Spezialgemeinde Haan auf Verleihung der Städteordnung.

Dieselbe wird an die I. Fachcommission zur Vorberathung verwiesen.

b) von dem Abgeordneten Zweigert ist folgender schriftlicher Antrag eingebracht worden:

„Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat beschlossen:

„an die Königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen zu richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse auch der übrigen Communalbeamten insbesondere der Communalbeamten der Landgemeinden nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.“

Ich beantrage, der Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ersuchen, über die Lage der Sache bezw. die Ausführung des vorstehenden Beschlusses Bericht zu erstatten.“

Der Antrag findet die geschäftsordnungsmäßig erforderliche Unterstützung und wird der II. Fachcommission überwiesen.

c) Von dem Herrn Landtagscommissar ist die Mittheilung eingegangen, daß der Herr Justizminister als seinen Commissar zur Theilnahme bei den Berathungen des Provinziallandtags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften u. s. w., den Geheimen Oberjustizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Bietsch bestellt habe.

2. Nach einer allgemeinen Berathung über den Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmales in der Rheinprovinz, wobei bezüglich der Wahl des auszuführenden Entwurfs verschiedene von dem Antrage des Provinzialausschusses abweichende Ansichten geltend gemacht wurden, wird beschlossen, die Angelegenheit an eine hierfür zu bildende besondere Commission von 25 Mitgliedern, wovon je 5 von jeder Abtheilung gewählt werden sollen, zur weiteren Vorbereitung zu überweisen.

3. Bezüglich der Vorlage des Provinzialausschusses über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu treffenden Maßnahmen wird nach einer allgemeinen Besprechung des Gegenstandes Commissionsberatung beschlossen.

Ein Antrag auf Bildung einer besonderen Commission findet nicht die Zustimmung der Mehrheit der Versammlung und wird die Angelegenheit an die III. Fachcommission, welche zu dem Zwecke um 10 besonders zu wählende Mitglieder (je 2 von jeder Abtheilung) verstärkt werden soll, überwiesen.

4. Es wird nach dem Antrage der Wahlprüfungs-Commission beschlossen, die Wahlen der Abgeordneten Edmund Rey, Koch, Schüller, von Breuning, Engelsmann, Linz, Freiherr von Stumm-Halberg, Carl Röchling, Wieland, Kelders und Guesgen für gültig zu erklären.

5. Der Etat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert angenommen.

6. Der Etat zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 war vom Provinzialausschusse mit dem Antrage (in Drucksachen Nr. 1b) vorgelegt worden:

„Hoher Provinziallandtag wolle die vorgeschlagene Einrichtung des Pensions-Etats (Seite 35—47 des Statsentwurfs, Drucksachen. Nr. 1) genehmigen und, unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten, die Beitragspflicht zur Wittwen- und Waisenkasse für diejenigen Beamten, welche sich zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen in Gemäßheit des §. 21 der Bestimmungen des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen, verpflichtet haben oder für die Folge etatsmäßig angestellt werden, aufheben und die Aufbringung der erforderlichen Mittel in der im Etat vorgesehenen Weise beschließen.“

Die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. den bezeichneten Etat unverändert annehmen,
2. den Antrag des Provinzialausschusses in dem Bericht des Provinzialausschusses zum Pensions-Stat (Drucksachen Nr. 1b) annehmen,
jedoch

den Provinzialauschuß ersuchen, auf eine Auflösung des in Titel I Nr. 1 des oben bezeichneten Stats genannten Fonds Bedacht zu nehmen und die Aufhebung der Beiträge für die Wittwen- und Waisenkasse aus Provinzialfonds nur denjenigen Beamten gegenüber eintreten zu lassen, welche mit der Uebernahme aller Verpflich-

Anlage 14.

tungen der bestehenden Wittwen- und Waisenkasse sich ausdrücklich einverstanden erklären und auf alle weiteren Ansprüche und etwaigen Rechte gegen die bestehende Kasse bezw. deren Fonds verzichten.“

Der Antrag der Fachcommission wird in allen seinen Theilen einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Der Etat der Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Statsjahre vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1894 gelangt nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert zur Annahme.

8. Betreffs Errichtung einer Weinbauschule für die Rheinprovinz hatte der Provinzialauschuß in Nr. 11 der Drucksachen beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. die Errichtung einer Weinbauschule in Trier nach den in dem Berichte dargelegten Grundzügen beschließen,
2. den Provinzialauschuß mit der Ausführung dieses Beschlusses, ferner der Anmietung und Einrichtung der nöthigen Gebäulichkeiten sowie der Annahme der geeigneten Lehrkräfte und dem Erlasse der für die Weinbauschule erforderlichen Reglements beauftragen, endlich
3. den Provinzialauschuß ermächtigen, die zur Einrichtung und zum Unterhalte der Schule bis zur nächsten Statsaufstellung erforderlichen Geldmittel aus bereiten Fonds vorläufig zu entnehmen.“

Die I. Fachcommission empfiehlt die unveränderte Annahme der vom Provinzialauschusse gestellten Anträge und werden dieselben zum Beschluß erhoben. Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Plenarsitzung wird mit Zustimmung der Versammlung auf Freitag Nachmittag 1 Uhr anberaumt und ersucht der stellvertretende Vorsitzende die Abtheilungen, sich am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, behufs Vollziehung der heute beschlossenen Commissionswahlen zu versammeln, worauf die Spezialcommission für das Kaiser-Wilhelm-Denkmal sich alsbald constituiren könne.

Sodann schließt der stellvertretende Vorsitzende die heutige Sitzung.

Für die nächste Sitzung gilt folgende von der Versammlung genehmigte Tagesordnung:

1. Eingänge
2. Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses.
3. Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialauschusses.
4. Antrag der I. Fachcommission zum Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
5. Erste und event. auch zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Dazu Bericht des Provinzialauschusses.

Anlage 15.

6. Antrag der I. Fachcommission zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über die behufs Durchführung der Gebäudesteuer-Veranlagung auf dem Lande in Aussicht genommenen sogenannten Normalstädte und Angabe etwaiger besonderer provinzieller Einschätzungsmerkmale für die bevorstehende Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung. Dazu Bericht des Provinzialausschusses.
7. Antrag der I. Fachcommission zum Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.
8. Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
9. Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
10. Antrag der I. Fachcommission zum Etat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
11. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.

(Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Janßen.

Die Schriftführer:

Wallraf.

Möllenhoff.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 9. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Landrath Linz und Amtsgerichtsrath Broich.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Abgeordneten Theodor Croon und Friederichs.

Der stellvertretende Vorsitzende theilt mit, daß die Verstärkung der III. Fachcommission zur Berathung der Vorlage über die Behandlung des Kleinbahnwesens erfolgt sei durch Wahl der Herren: Becker, Destrée, Frings, Klein, Michels, Möllenhoff, Pflug, Quack, Raab und Scheidt.

Sodann theilt der stellvertretende Vorsitzende mit, daß die besondere Commission zur Verathung über das Kaiser-Wilhelm-Denkmal sich constituirt habe, wie folgt:

Spezialcommission

zur Vorberathung der Vorlage in Betreff der Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

Vorsitzender: Janßen. Stellvertretender Vorsitzender: Freiherr von Loë. Schriftführer:

Schüller. Stellvertretender Schriftführer: Wieland.

Mitglieder: Andrae, Becker, von Breuning, Graf von Brühl, Conze, Courth, Frizen, Dr. Frowein, Graf von Fürstenberg-Stammheim, de Greiff, Halby, Hoffmann, Krupp, von Kühlwetter, Kunz, Meuser, Freiherr von Plettenberg-Mehrum, von Randow, Rings, Simons, Zweigert.

Vom Landesdirektor zur Theilnahme an den Commissionen beauftragte obere Provinzialbeamte: Landesbaurath Guinbert, Landesrath Kehl.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der stellvertretende Vorsitzende macht folgende Eingänge bekannt:

- a) Schreiben des Herrn Landtagscommissars, betreffend Aenderung der statutarischen Bestimmungen über die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter.

Die Angelegenheit geht an die II. Fachcommission.

- b) Petition Rheinischer Mineralquellen-Besitzer um Herbeiführung eines Gesetzes zum Schutz medicinisch erprobter Mineralquellen.

Dieselbe wird der I. Fachcommission überwiesen.

- c) Petition der früheren Vice-Oberwärterin an der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn, Maria Menche, zu Godesberg um Bewilligung einer Pension.

Geht an die I. Fachcommission.

- d) Schreiben des Professors Frenken zu Aachen, betreffend Ueberfendung eines Erläuterungsberichts zu seinem Entwurfe für das Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

Der stellvertretende Vorsitzende überweist dieses Schreiben mit Zustimmung der Versammlung an die besondere Commission für die Angelegenheit des Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

- e) Von dem Abgeordneten Wallraf ist ein von ihm und noch 20 Abgeordneten unterzeichneter Antrag überreicht worden, welcher folgendermaßen lautet:

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, die königliche Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, durch welchen in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des rheinisch-französischen Rechts, des Preussischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der zu demselben ergangenen Novelle vom 30. März 1880:

1. die Berechtigung der Uferbesitzer zum freien Fischfang in den Privatflüssen (Abjacenten-Fischerei) aufgehoben und den Gemeinden nach dem Vorgang des Jagdrechts die Befugniß verliehen wird, die Fischerei in den Privatflüssen unter Wahrung der Bodennutzungs-Interessen der Uferbesitzer zu verpachten;
2. die Festsetzung der jährlichen Schonzeit der Fische nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, wenn nöthig innerhalb fester Zeitgrenzen den Landespolizeibehörden übertragen wird;

3. eine Erhöhung der Strafvorschriften gegen Fischfrevler, insbesondere soweit derselbe gewerbsmäßig stattfindet, vorgesehen wird.“

Der Antrag wird der I. Fachcommission zur Vorberathung überwiesen.

Der Abgeordnete Conze, welchem hierauf das Wort ertheilt wird, nimmt mit Bezug auf die Berichterstattung der Kölnischen Zeitung über die in der letzten Sitzung stattgehabte Verhandlung der Angelegenheit des Kaiser-Wilhelm-Denkmal's Veranlassung, öffentlich auszusprechen, daß er mit seinen damaligen Aeußerungen nach keiner Seite hin habe verlegen wollen und daß, wenn ihm in seinem Eifer, der Sache zu dienen, unbeabsichtigt ein schärferer Ausdruck entfallen sei, er denselben bedaure und zurücknehme.

2. Bei dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung: Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses, stellt der Abgeordnete Becker den Antrag, den stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtags, Landrath z. D. Janßen durch Aklamation zum Vorsitzenden des Provinzialauschusses zu wählen.

Der stellvertretende Vorsitzende richtet die Frage an die Versammlung, ob gegen die Aklamationswahl Widerspruch erhoben werde.

Da dies von keiner Seite geschieht, stellt der stellvertretende Vorsitzende fest, daß der Landtag einstimmig beschlossen habe, ihn zum Vorsitzenden des Provinzialauschusses zu wählen, und schließt daran Worte des Dankes für diese Wahl.

An Stelle des Landraths z. D. Janßen wird nunmehr die Wahl eines neuen Mitgliedes des Provinzialauschusses nothwendig und soll diese Wahl in einer späteren Sitzung erfolgen.

3. Bei dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung handelte es sich um eine Ersatzwahl zum Provinzialauschusse an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Geheimen Justizraths Adams zu Coblenz

Nachdem ein von dem Abgeordneten Becker gestellter Vertagungsantrag gefallen war, wird zur Bornahme der Wahl geschritten, und macht der Abgeordnete Dr. Schmidt den Vorschlag, das bisherige stellvertretende Mitglied für den Geheimen Justizrath Adams, Hüttendirektor Klein, zum Mitgliede des Provinzialauschusses zu wählen.

Der stellvertretende Vorsitzende fragt an, ob gegen die Bornahme der Wahl per Aklamation Widerspruch erhoben werde, und erklärt, da dies nicht der Fall ist, den Hüttendirektor Klein in die Stelle des Geheimen Justizraths Adams zum Mitgliede des Provinzialauschusses für gewählt.

Es war nunmehr an Stelle des bisherigen stellvertretenden Mitgliedes, Hüttendirektors Klein, ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen, und bringt der Abgeordnete Dr. Schmidt hierfür den Abgeordneten Engelsmann in Vorschlag.

Da auch hier gegen die Wahl per Aklamation kein Widerspruch erhoben wird, erklärt der stellvertretende Vorsitzende den Abgeordneten Engelsmann zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialauschusses an Stelle des seitherigen stellvertretenden Mitgliedes, Hüttendirektors Klein, für gewählt.

Beide Gewählten sind zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit.

4. Der Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert genehmigt.

5. Ueber den dem Provinziallandtage zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, referirt der Abgeordnete Jörissen.

Anlage 16.

Anlage 17.

Als Commissar des Herrn Justizministers ist der Geheime Ober-Justizrath und vor-
tragende Rath im Justizministerium Vietzsch anwesend.

Der Landtag beschließt nach den Anträgen des Referenten einstimmig:

„den Gesetzesentwurf mit der Maßgabe zur Annahme zu empfehlen, daß in Artikel I
des Entwurfes

1. in der letzten Zeile des §. 1 anstatt des Wortes: „jedem“ das Wort: „einem“ gesetzt;
2. in der vorletzten Zeile des §. 3 nach dem Worte: „gerichtliche“ noch die Worte:
„und gesetzliche“;

sofern in Artikel II ebendasselbst

3. in der zweiten Zeile des §. 54 nach der Ziffer „53“ noch die Ziffer „7“ ein-
geführt; ferner in Artikel IV ebendasselbst

4. an Stelle der ersten Zeile des §. 10 gesetzt wird:

„Wird auf Grund einer oder verschiedener Urkunden die Eintragung oder
Löschung einer Hypothek oder von Veränderungen aller Art, wie Vorrechts- oder
Cessionsvermerke und dergl. auch . . .“

Im Weiteren wird beschlossen, eine Ergänzung des vorgeschlagenen Entwurfes noch dahin
zu empfehlen, daß dem §. 68 des Gesetzes vom 12. April 1888 nach dem Worte „Geschwistern“
noch die Worte eingefügt werden:

„sowie von Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade und Verschwägerten
bis zum zweiten Grade“.

6. Auf die Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung
des Provinziallandtags über die behufs Durchführung der Gebäudesteuerveranlagung auf dem
Lande in Aussicht genommenen sogenannten Normalstädte und Angabe etwaiger besonderer provin-
zieller Einschätzungsmerkmale für die bevorstehende Revision der Gebäudesteuerveranlagung, wird
nach dem Antrage der I. Fachcommission einstimmig beschlossen:

„1. die in dem Verzeichnisse (Drucksachen. Nr. 23. S. 7 bis 11) aufgeführten Städte
zur Aufstellung als Normalstädte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes
vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) für geeignet zu erachten mit der Maßgabe
jedoch, daß

- a) für die im Kreise Gladbach gelegene Bürgermeisterei Hardt (S. 8 der Drucksache)
statt der Stadt Bierfen die Stadt Rheindahlen,
- b) für den Kreis Köln (Land) (S. 10 der Drucksache) statt Ehrenfeld die Stadt Sieg-
burg im Kreise Sieg und
- c) für den Kreis Saarbrücken (S. 10 der Drucksache) statt der Stadt Malstatt-Burbach
die Stadt Ottweiler

als geeignetere Normalstädte namhaft zu machen sind, weil diese Städte mehr den
Charakter der nach ihnen zur Gebäudesteuer zu veranlagenden Kreise bzw. Bezirke
tragen wie die im Verzeichnisse enthaltenen Städte, und weil zudem das sub b
erwähnte Ehrenfeld überhaupt keine selbstständige Stadt, sondern in die Stadt Köln
eingemeindet ist, die sub c bezeichnete Stadt Malstatt-Burbach aber eine rein
gewerbliche ist;

2. zu erklären, daß besondere provinzielle Merkmale, nach welchen die steuerpflichtigen
Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die ver-
schiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen, nicht vorzuschlagen sind.“

7. Zum Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1894 hatte die I. Fachcommission den Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. die in diesem Etat (S. 63) zur Ausgabe gemachte Bemerkung dahin ändern:

„Die im Etat vorgesehenen Erhöhungen der Gehälter der Beamten können erst vom 1. April 1893 ab erfolgen. Die weiteren Erhöhungen finden immer erst vom 1. April ab statt“.

und bestimmen, daß diese Bemerkung für alle mit dem Kalenderjahr laufenden Etats gleichmäßige Anwendung finde;

2. den oben bezeichneten Etat unverändert annehmen.“

Die Anträge der Fachcommission werden zum Beschluß erhoben.

8. Der Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert genehmigt.

9. Der Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 gelangt nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert zur Annahme.

10. Zu dem Etat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 hatte die I. Fachcommission mit Rücksicht auf einen nachträglichen Beschluß des Provinzialauschusses beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den bezeichneten Etat mit der Maßgabe annehmen, daß der Zuschuß unter Titel I Nr. 4 der Ausgabe an die Hütten Schule in Duisburg von 7000 M. auf 10000 M. erhöht und die Ausgabe unter Titel I Nr. 8 zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in der Provinz auf Beschluß des Provinzialauschusses von 7500 M. auf 4500 M. gemindert werde.“

Der Antrag der I. Fachcommission wird zum Beschluß erhoben.

11. Zu der Vorlage des Provinzialauschusses, betreffend die Bildung einer Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz hatte die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle dem Statute der Feuerwehr-Unfallkasse die Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß in der zweiten Zeile des §. 19 und in der ersten Zeile des §. 20 an Stelle des Wortes „Provinzialauschusses“ das Wort „Provinziallandtags“ gesetzt werde.“

Der Abgeordnete Fischer stellt zu dem Statut-Entwurf folgende Abänderungsanträge:

a) zu §. 6, die Beiträge der der Kasse beitretenden Gemeinden oder Behren statt auf jährlich 60 Pf. für jedes aktive Mitglied der letzteren auf 1 M. zu erhöhen beziehungsweise festzusetzen;

b) zu §. 8a, die dort vorgesehene Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr im Falle einer zeitweisen Erwerbsunfähigkeit auf 3 M. für einen Verheiratheten und auf 2 M. für einen Unverheiratheten festzusetzen, und

unter § 8b die für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente auf 75 M. zu normiren, die einmalige Abfindung an Stelle der Rente aber nicht ein-

Anlage 19.

treten zu lassen, ohne über die Zweckmäßigkeit dieser Art der Entschädigung die betreffende Gemeindebehörde gutachtlich gehört zu haben.

Diesen Anträgen entsprechend würde das vorletzte Alinea des §. 8 in Betreff der Erhöhung und Herabsetzung der Entschädigungsbeträge nur auf die Fälle, in welchen es sich um theilweise Erwerbsunfähigkeit handelt, anzuwenden sein.

- c) zu §. 8d, die Entschädigung an Kur- und Beerdigungskosten in allen Fällen mit 50 M. zu bemessen;
- d) zu §. 11, die Zahl der Mitglieder des Beiraths auf mindestens die doppelte Zahl, also von 4 auf 8 zu erhöhen, die Ernennung der Mitglieder jedoch nach Maßgabe des Entwurfs beizubehalten“.

Nachdem bei der Abstimmung der vorbezeichnete Abänderungsantrag zu §. 6 (gegen eine Stimme) gefallen war und der Antragsteller auf seine übrigen Anträge verzichtet hatte, constatirt der stellvertretende Vorsitzende als das Ergebnis der Beschlußfassung, daß der Landtag dem vorgelegten Statute der Feuerwehr-Unfallkasse mit der von der I. Fachcommission vorgeschlagenen Maßgabe die Genehmigung erteilt habe.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Die Sitzung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden geschlossen und die nächste Sitzung auf morgen Mittag 12 Uhr anberaumt mit folgender, von der Versammlung gebilligten Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
3. Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
4. Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Taubstummenlehrer der Provinz um Aufbesserung ihrer Dienstinkommen durch Abänderung der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten und Einordnung nach dem Dienstalter in verschiedene Gehaltsstufen.
5. Antrag der I. Fachcommission zur Petition des Straßenmeisters Bartsch in Pallien bei Trier um Bewilligung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses anstatt der für seinen Wohnort festgestellten Miethsentschädigung.
6. Bericht der II. Fachcommission zum Bericht und zu den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.
7. Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
8. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

9. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung ver-
wahrofter Kinder für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und
vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
10. Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenhauses zu Trier für die
Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis
31. März 1895.
11. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Unterstützung milder Stiftungen,
Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für
Freistellen an idiotische zc. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch
auf öffentliche Armenpflege haben, für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31.
März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
12. Antrag der II. Fachcommission zu
 - a) der Petition der Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen, betreffend ihre
pensionsberechtigte Anstellung,
 - b) der Petition der Polizeidiener der Landgemeinden des Siegkreises, den gleichen
Gegenstand betreffend, und
 - c) dem Antrage des Abgeordneten Zweigert auf Berichterstattung des Provinzial-
ausschusses über die Angelegenheit der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten.
13. Antrag der II. Fachcommission zu der Petition der Landbürgermeister der Rhein-
provinz, betr. die Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt der Communalbeamten der
Rheinprovinz.

(Schluß der Sitzung 3^{3/4} Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Janßen.

Die Schriftführer:
Linz. Broich.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag den 10. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht aus.

Schriftführer für heute sind Landrath Möllenhoff und Landrath Wallraf.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen sind:

- a) ein Schreiben der Architekten Hundrieser und Schmitz zu Berlin, betreffend die
Denkmals-Angelegenheit.

Dasselbe geht an die Specialcommission für diese Angelegenheit.

b) Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere zu erlassende Reglement. Geht an die II. Fachcommission.

2. Der Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert genehmigt.

3. Der Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert angenommen.

4. Bezüglich der Petition der Taubstummenlehrer der Provinz um Aufbesserung ihrer Dienstinkommen durch Abänderung der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten und Einordnung nach dem Dienstalter in verschiedene Gehaltsstufen, wird nach dem Antrage der I. Fachcommission Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

5. Ueber die Petition des Straßenmeisters Bartsch in Pallien bei Trier um Bewilligung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses anstatt der für seinen Wohnort festgestellten Miethsentschädigung wird nach dem Antrage der I. Fachcommission zur Tagesordnung übergegangen.

6. Zu der Vorlage des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G. = S. S. 300) hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, hatte die II. Fachcommission schriftlichen Bericht erstattet. Die Commission war den Anträgen des Provinzialausschusses mit der Maßgabe beigetreten, daß eine schärfere Fassung und entsprechende Gliederung der Anträge zu erfolgen habe.

Anlage 20.

Anlage 21.

Demgemäß empfiehlt die II. Fachcommission:

- „1. die in §. 31 der Novelle vom 11. Juli 1891 (G. = S. S. 300) vorgesehene Fürsorge für die der Anstaltspflege bedürftigen Personen durch die vorhandenen Provinzial- und geeigneten Privatanstalten eintreten zu lassen;
2. das vorgelegte Reglement über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu beschließen;
3. die Dauer der Freistellen für Kurranke von einem Jahr auf drei Monate herabzusetzen;
4. den Nachtrag zu dem Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten mit den dazu gehörigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, sowie den Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier; sowie
5. den Ankauf des Langensfelderhofes für den Preis von 255 100 Mark zu genehmigen und dies Ackergut zur Unterbringung halbarbeitsfähiger und ruhiger hilfsbedürftiger Pfleglinge, sowie einer Anzahl landarmer Männer zu verwenden; gleichzeitig das bisherige Landarmenhaus zu Trier für die einer Spezialbehandlung nicht bedürftenden, namentlich weiblichen Pfleglinge zu bestimmen und dementsprechend den Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier zu genehmigen;
6. dem Vertrage mit der Stadt Köln die Zustimmung zu ertheilen“.

Der Abgeordnete Dr. Schmidt beantragt, der Nr. 3 dieser Anträge folgenden Zusatz zu geben:
 „bei ortsarmen Geisteskranken wird auch in Zukunft, wie bisher, das erste Jahr, welches sie in der Irrenanstalt zubringen, als Freijahr angesehen und aus Provinzialmitteln bestritten“.

Der Abgeordnete Courth beantragt, daß die Nr. II 3 alinea 3 des Entwurfs des Vertrages mit der Stadt Köln wie folgt abgeändert werde:

„Die Stadt Köln nimmt vom 1. April 1893 ab nicht mehr Theil an den Freistellen für Geisteskranken. Als Ersatz hierfür erhält die Stadt Köln jährlich in baar denjenigen Theil der vom Provinzialverbande für Freistellen verausgabten Summe, welcher sich ergibt, wenn man die vergebenen Freistellen nach Verhältniß der Bevölkerungsziffern für die Stadt Köln berechnet“,

zieht aber diesen Antrag vor der Abstimmung wieder zurück.

Nachdem ferner bei der Abstimmung der Antrag Schmidt in der Minderheit geblieben war, erklärt der stellvertretende Vorsitzende als das Ergebnis der Abstimmung, daß sämtliche Anträge der II. Fachcommission unverändert zum Beschluß erhoben seien.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung werden abgesetzt und in die nächste Plenarsitzung, welche auf Montag Nachmittag 1 Uhr anberaumt wird, verwiesen.

Der stellvertretende Vorsitzende schließt hierauf die Sitzung, nachdem noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung wie folgt festgestellt worden war:

1. Eingänge.
2. Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
3. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
4. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
5. Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
6. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische zc. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
7. Antrag der II. Fachcommission zu
 - a) der Petition der Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen, betreffend ihre pensionsberechtigte Anstellung,
 - b) der Petition der Polizeidiener der Landgemeinden des Siegfreyes, den gleichen Gegenstand betreffend, und
 - c) dem Antrage des Abgeordneten Zweigert auf Berichterstattung des Provinzialausschusses über die Angelegenheit der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten.

8. Antrag der II. Fachcommission zu der Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz, betreffend die Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz.
9. Antrag der I. Fachcommission zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen. Dazu Bericht und Antrag des Provinzialausschusses.
10. Antrag der I. Fachcommission zur Petition des Kreis Ausschusses zu Kempen um Gewährung einer Zinsenbeihilfe für das zur Linderung des Nothstandes aus Anlaß des Orkans vom 1. Juli v. J. von der Landesbank der Rheinprovinz empfangene Darlehen.
11. Antrag der I. Fachcommission zum Antrage des Abgeordneten Wallraf und Genossen, betreffend Aenderung der Fischereigesetzgebung.
12. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
13. Antrag der II. Fachcommission zu den Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten zc.
14. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Provinzial-Blindenanstalt für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
15. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

V. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Janßen.

Die Schriftführer:

Möllenhoff.

Wallraf.

Siebente Sitzung

Verhandelt im Sitzungsfaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 12. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung ist auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht
offengelegt.

Schriftführer für heute sind Landrath Linz und Amtsgerichtsrath Broich.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingänge:

- a) Der Abgeordnete Kreuzberg hat angezeigt, daß er wegen Erkrankung verhindert
sei, an den weiteren Sitzungen des Landtags Theil zu nehmen;
- b) Nach einer vorliegenden amtlichen Anzeige ist der Landesdirektor in dringenden
Privatangelegenheiten heute früh verreist und die Vertretung desselben auch bei
den Verhandlungen des Landtags auf seinen Stellvertreter übergegangen.

2. Der Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etats-
jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895
wird nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert angenommen.

3. Desgleichen der Etat der Polizeigelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen
Armenfonds (Staatsnebenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und
vom 1. April 1894 bis 31. März 1895, wobei von dem Berichterstatter der Commission auf
einige in dem Etat vorfindliche Druckfehler hingewiesen wird, welche demnach der Berichtigung
bedürfen.

4. Desgleichen der Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in
Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis
31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

5. Desgleichen der Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April
1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

6. Desgleichen der Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten-
und anderer Wohlthätigkeitsanstalten sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische zc. Kinder,
welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etats-
jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

7. Entsprechend dem Antrage der II. Fachcommission zu

- a) der Petition der Verwaltungsfekretäre in Rheinland und Westfalen, betreffend ihre
pensionsberechtigte Anstellung,
- b) der Petition der Polizeidiener der Landgemeinden des Siegfreyes den gleichen
Gegenstand betreffend,
- c) dem Antrage des Abgeordneten Zweigert auf Berichterstattung des Provinzial-
ausschusses über die Angelegenheit der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten,

wird, nachdem die Versammlung sich mit der von der Commission vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Behandlung dieser drei Anträge einverstanden erklärt hatte, einstimmig beschlossen:

„in Wiederholung des in der vorigen Session gefassten Beschlusses an die königliche Staatsregierung das nochmalige dringende Ersuchen zu richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse der Communalbeamten insbesondere der Landgemeinden nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden“.

Der Herr Landtagscommissar sagt die Befürwortung dieses Antrags bei dem zuständigen Herrn Minister zu, wie er auch den früheren Landtagsbeschluß dem Herrn Minister befürwortend vorgelegt habe.

8. Bezüglich der Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz, betreffend die Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz, wird nach dem Antrage der II. Fachcommission Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

9. Der unter dieser Nummer auf der Tagesordnung stehende Gegenstand, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Erfsatzcommissionen, wird für heute abgesetzt und in eine spätere Sitzung verwiesen.

10. Auf die Petition des Kreis Ausschusses zu Kempen um Gewährung einer Zinsenbeihilfe für das zur Linderung des Nothstandes aus Anlaß des Orkans vom 1. Juli v. Js. von der Landesbank der Rheinprovinz empfangene Darlehn wird nach dem Antrage der I. Fachcommission beschlossen, dem Kreise Kempen auf zwei Jahre eine jährliche Zinsenbeihilfe von 4500 M. zu bewilligen.

11. Zu dem Antrage der Abgeordneten Wallraf und Genossen, betreffend Aenderung der Fischerei-Gesetzgebung, hatte die I. Fachcommission folgende Beschlußfassung beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den in Drucksachen Nr. 55 vorliegenden Antrag der Abgeordneten Wallraf und Genossen in Nr. 1 und 2, lautend:

Die königliche Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des rheinisch-französischen Rechts, des Preussischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der zu demselben ergangenen Novelle vom 30. März 1880:

1. die Berechtigung der Uferbesitzer zum freien Fischfange in den Privatflüssen (Adjacentenfischerei) aufgehoben und den Gemeinden nach dem Vorgange des Jagdrechts die Befugniß verliehen wird, die Fischerei in den Privatflüssen unter Wahrung der Bodennutzungs-Interessen der Uferbesitzer zu verpachten;
2. die Festsetzung der jährlichen Schonzeit der Fische nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, wenn nöthig innerhalb fester Zeitgrenzen, den Landes-Polizeibehörden übertragen wird;

unverändert annehmen und diesen beiden Nummern hinzufügen:

3. die bestehenden Selbstfänge beseitigt werden oder, falls dieses nicht angängig sein sollte, doch jede Ausbesserung derselben verboten wird oder die Selbstfänge wenigstens während der Laichzeit außer Thätigkeit zu setzen sind.

Des Ferneren wolle hoher Provinziallandtag beschließen, die königliche Staatsregierung zu bitten, dahin zu wirken, daß die Strafvorschriften gegen Fischfrevel, insbesondere soweit der Fischfrevel gewerbsmäßig stattfindet, nach Analogie der Bestimmungen über Jagdfrevel eine Erhöhung und Verschärfung erfahren“.

Anlage 22.

Der Abgeordnete Dr. Muth stellt das Amendement, am Schlusse der Nr. 1 den Zusatz zu machen: „mit der Verpflichtung, den Pachtelös entsprechend zu vertheilen“.

Der Abgeordnete Lichter beantragt Streichung der Nr. 3 des Antrags.

Bei der Abstimmung wird zunächst die Nr. 1 des Antrags der Fachcommission mit dem Zusatzantrage Dr. Muth mit großer Majorität angenommen.

Bei Nr. 2 stellt der stellvertretende Vorsitzende auf Grund der Verhandlung ohne besondere Abstimmung fest, daß dieselbe die Zustimmung der Versammlung gefunden habe.

Hierauf wird über Nr. 3 abgestimmt und erhält dieselbe die Majorität, womit der Antrag Lichter auf Streichung dieses Punktes erledigt war.

Endlich wird der Schlußantrag der Commission mit großer Majorität angenommen und waren damit sämtliche Anträge der Fachcommission mit dem vorbezeichneten Zusatz zu Nr. 1 zum Beschluß erhoben.

12. Der Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert angenommen.

13. Desgleichen die Etats

a) der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier,

b) über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme

für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

14. Desgleichen der Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

15. Desgleichen der Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der stellvertretende Vorsitzende schließt die Sitzung, nachdem noch die nächste Sitzung auf morgen Nachmittag 1 Uhr anberaunt und die Tagesordnung für die morgige Sitzung wie folgt festgestellt war:

1. Eingänge.

2. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über den Antrag der Gemeinde Meiderich im Kreise Ruhrort auf Verleihung der Städteordnung. Dazu Bericht des Provinzialausschusses.

3. Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Städteordnungscommission der Gemeinde Haan um Verleihung der Städteordnung.

4. Antrag der II. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge:

a) von Rog und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und Ausführungsgesetz vom 12. März 1881),

- b) von Milzbrand oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere),
für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
5. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.
 6. Antrag der II. Fachcommission zu der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend die statutarischen Bestimmungen für die Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Hausindustrie.
 7. Antrag der II. Fachcommission zum Etat für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
 8. Antrag der II. Fachcommission zu den Etats der Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
 9. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
 10. Antrag der III. Fachcommission zum Etat über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.
 11. Antrag der III. Fachcommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialauschusses über den derzeitigen Stand der Angelegenheit, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der in der Rheinprovinz gelegenen Aktienstraßen auf Provinzialfonds.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

B. w. o.

Der Stellvertretende Vorsitzende:

Janßen.

Die Schriftführer:

Einz. Broich.

Achte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 13. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Als Schriftführer für heute fungiren Landrath Wallraf und Landrath Möllenhoff. Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingänge:

a) Die Abgeordneten Meuser und Krawinkel haben sich für die heutige Sitzung entschuldigt;

b) Der Abgeordnete Freiherr von Ahr hat angezeigt, daß er in Folge Erkrankung verhindert sei, an den weiteren Sitzungen des Landtags Theil zu nehmen.

2. Der Antrag der I. Fachcommission, betreffend die gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über den Antrag der Gemeinde Meiderich im Kreise Ruhrort auf Verleihung der Städteordnung, welcher Antrag der Fachcommission dahin gerichtet war:

„Hoher Provinziallandtag wolle sich für die Verleihung der Städteordnung an die Gemeinde Meiderich aussprechen“,

wird zum Beschluß erhoben.

3. Zu der Petition der Städteordnungscommission der Gemeinde Haan um Verleihung der Städteordnung hatte die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle sich für die Verleihung der Städteordnung an die Gemeinde Haan aussprechen und demgemäß die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen“.

Der Antrag der Fachcommission wird mit großer Majorität angenommen.

4. Der Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge:

a) von Roß und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1881),

b) von Milzbrand oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892), betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere), für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895

wird nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert genehmigt.

5. Desgleichen der Etat über Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.

Anlage 23.

6. Zu der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend die statutarischen Bestimmungen für die Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Hausindustrie, hatte die II. Fachcommission den Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen:

Das vorgelegte Statut dem Provinzialauschuß zur Vorprüfung zu überweisen und denselben zu ermächtigen, die nach der Krankenversicherungs-Novelle vom 10. April d. J. an den bisherigen Bestimmungen nothwendigen Veränderungen so weit zulässig u treffen“.

Der Abgeordnete Freiherr von Scheibler beantragt, den statutarischen Bestimmungen in der vorliegenden neuen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Unter Ablehnung des Antrags von Scheibler wird der Antrag der II. Fachcommission zum Beschluß erhoben.

7. Zum Etat über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird nach den Anträgen der II. Fachcommission beschlossen:

„1. den vorbezeichneten Etat unverändert anzunehmen,

2. den Provinzialauschuß zu ersuchen, in den nächsten Etat eine Summe zur Zahlung von Prämien für die Hebammen, welche an Nachkursen in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln theilnehmen, einzustellen,

3. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, diese Prämien auch für die gegenwärtige Statsperiode außeretatsmäßig zu zahlen“.

8. Die Stats der Provinzial-Freianstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 werden nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert angenommen.

9. Desgleichen der Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Statsjahre von 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

10. Zum Etat über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird nach den Anträgen der III. Fachcommission beschlossen:

„1. den vorbezeichneten Etat unverändert anzunehmen;

2. bezüglich des Titels III Nr. 1 der Einnahmen des Stats, mit Rücksicht auf die Lage der Verhandlungen über den Erlaß eines Wegegesetzes, welche das baldige Zustandekommen eines solchen nicht wahrscheinlich machen, den Provinzialauschuß zu beauftragen, die seiner Zeit eingestellten Verhandlungen über den Erlaß eines Regulativs, betreffend den Kreis- und Gemeinde-Wegebau, wieder aufzunehmen;

3. bezüglich des Titels 1 Nr. 1 „B. Außerordentliche Ausgaben“ den Provinzialauschuß zu beauftragen, die für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre in Aussicht genommenen Brückenbauten und Umpflasterungen von Straßenstrecken in einem erheblich beschleunigten Maße zur Ausführung zu bringen“.

11. In der Vorlage unter Nr. 18 der Drucksachen: Bericht und Anträge des Provinzialauschusses über den derzeitigen Stand der Angelegenheit, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der in der Rheinprovinz gelegenen Aktienstraßen auf Provinzialfonds, war Seitens des Provinzialauschusses folgender Antrag gestellt:

„Hoher Landtag wolle

1. mit der Bewilligung eines Zuschusses von 4 Mark für den laufenden Meter zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau der beiden Aktienstraßen von Aachen nach Stolberg und von Mayen nach Andernach einschließlich der Abzweigung nach Weißenthurm an die beteiligten Gemeinden sich einverstanden erklären und den Provinzialauschuß ermächtigen, nach erfolgter Instandsetzung dieser Straßen die Unterhaltung auf Provinzialfonds zu übernehmen unter der Bedingung, daß der Ausbau nach dem Seitens des Provinzialauschusses endgültig festzusetzenden Projekte zur Ausführung gelangt, und demnächst die Straße frei von allen Lasten dem Provinzialverband unentgeltlich als Eigenthum übertragen wird;
2. hinsichtlich der anderen im Regierungsbezirk Aachen gelegenen Aktienstraßen beschließen, weitere Anträge der Beteiligten abzuwarten,
und endlich
3. erklären, daß für eine Uebernahme der im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aktienstraßen als Provinzialstraßen ein Bedürfnis nicht vorhanden, auch dem Ausbau und der ferneren Unterhaltung dieser Straßen näher zu treten, zur Zeit ein Anlaß nicht vorliege“.

In theilweiser Abänderung dieser Vorschläge beantragte die III. Sachcommission:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. den Antrag des Provinzialauschusses unter Ziffer 1 der Drucksachen Nr. 18 mit der Maßgabe genehmigen, daß hinter dem Wort „Weißenthurm“ in der dritten Zeile folgender Zusatz gemacht wird:
„und zwar unter Verwendung von Basaltlava von der mittleren Härte der rheinischen Grauwacke als Beschüttungsmaterial für die letztgenannte Straße“;
2. den Antrag des Provinzialauschusses unter Ziffer 2 der Drucksachen Nr. 18 unverändert annehmen,
3. den Provinzialauschuß beauftragen, die Uebernahme der Aktienstraße von Mülheim an der Ruhr nach Vorbeck nochmals einer Prüfung zu unterziehen und für den Fall, daß die beteiligten Gemeinden die Uebergabe derselben an den Provinzialverband unter denselben Bedingungen anbieten, wie dies Seitens der anderen Gemeindeverbände bezüglich der Aktienstraßen von Aachen nach Stolberg und von Andernach nach Mayen geschehen ist, dem demnächstigen Provinziallandtage eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten,
4. den Antrag des Provinzialauschusses unter Ziffer 3 der Drucksachen Nr. 18 in folgender Fassung annehmen:
„daß für eine Uebernahme der übrigen im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aktienstraßen als Provinzialstraßen zur Zeit ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist“.

Der Abgeordnete Broich stellte in der Verhandlung den weiteren Antrag:

„Hoher Landtag wolle den Provinzialauschuß beauftragen, mit dem Vorstande der Aktiengesellschaft „Aachen-Eupener Aktienstraße“ behufs Uebernahme der Straße als Provinzialstraße in Verbindung zu treten und dem nächsten Provinziallandtage einen Vorschlag zur Uebernahme zu unterbreiten bezw. über den Erfolg der Verhandlungen zu berichten“.

Es wird nach den Anträgen der Sachcommission in Verbindung mit dem Antrage Broich beschlossen.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Im Laufe der Sitzung war von dem Abgeordneten Felix Freiherrn von Loë folgender hinreichend unterstützter, selbstständiger Antrag überreicht worden:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, in Erwägung, daß der Fischbestand zahlreicher Privatflüsse in der Rheinprovinz durch Verunreinigung derselben vollständiger Vernichtung entgegengeht und nach Lage der gegenwärtigen Rechtsprechung eine Entschädigung der Fischereiberechtigten nicht erlangt werden kann, daß die Erhaltung des Fischbestandes in den Privatwässern auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt, den Provinzialausschuß zu beauftragen, diese Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterziehen und dem nächsten Provinziallandtage Vorschläge zu unterbreiten, wodurch diesem Uebelstande event. durch Beantragung gesetzlicher oder allgemein polizeilicher Maßnahmen entgegengetreten werde“.

Der Antrag wurde nach Verlesung an die I. Fachcommission verwiesen.

Die nächste Plenarsitzung wird auf morgen Vormittag 11 Uhr anberaunt mit folgender Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses.
2. Antrag der verstärkten III. Fachcommission zu dem Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) zu treffenden Maßnahmen.
3. Antrag der Specialcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.
4. Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Mutter des verstorbenen II. Arztes der Provinzial-Irrenanstalt in Grafenberg, Wittwe Suberty, um Bewilligung einer laufenden Unterstützung.
5. Antrag der I. Fachcommission zur Petition der frühern Vizeoberwärterin Marie Menche an der Provinzial-Irrenanstalt in Bonn um Bewilligung einer Pension.
6. Antrag der I. Fachcommission zu dem Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds), und zur Petition der katholischen Gemeinde Forst im Kreise Cochem um Bewilligung einer Beihilfe von 2100 M. zur Herstellung der Schwanenkirche.
7. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Reglement über das Rassen- und Rechnungswesen der Landesbank.
8. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihecheinen.
9. Antrag der II. Fachcommission zu dem Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend das in Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere zu erlassende Reglement.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Zanßen.

Die Schriftführer:

Möllenhoff. Wallraf.

Neunte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 14. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht aus.

Schriftführer für heute sind Landrath Wallraf und Amtsgerichtsrath Broich.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses.

Es handelte sich um die Wahl eines Ersatzmannes für das bisherige Mitglied des Provinzialausschusses, Landrath z. D. Janßen, in Folge dessen Wahl zum Vorsitzenden des Ausschusses.

Der Abgeordnete von Breuning beantragte Akklamationswahl und bringt den Abgeordneten Freiherrn von Wenge-Wulffen zur Wahl per Akklamation in Vorschlag.

Es erhob sich hiergegen Widerspruch und mußte deshalb zur Wahl mittels Stimmzettel geschritten werden, wobei der Abgeordnete Freiherr von Wenge-Wulffen gewählt wurde.

Ueber den Wahlvorgang ist ein besonderes Wahlprotokoll beigelegt.

2. In dem Berichte, Drucksachen Nr. 17, über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) zu treffenden Maßnahmen, war Seitens des Provinzialausschusses beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle unter Anerkennung der großen Bedeutung des Kleinbahnwesens für die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz:

1. von dem Bau und Betrieb von Kleinbahnen durch die Provinz zur Zeit zwar absehen; dagegen

2. den Provinzialauschuß ermächtigen, schon jetzt das Kleinbahnwesen in der vorstehend (vgl. Anlage) unter VII angegebenen Weise finanziell zu fördern und den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage wegen dauernder Bethheiligung der Provinz an Kleinbahnunternehmungen eine besondere Vorlage zu machen;

3. den Provinzialauschuß ermächtigen, die Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Kleinbahnen in einer den Bestimmungen und dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Weise abzuändern.“

Die verstärkte III. Fachcommission beantragte:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

I. den Antrag des Provinzialauschusses unter Ziffer 1 und 2 der Drucksachen Nr. 17 unverändert annehmen;

Siehe am Schlusse
dieses Protokolles.
Anlage 26.

II. den Antrag des Provinzialausschusses unter Ziffer 3 der Drucksachen Nr. 17 mit der Maßgabe genehmigen, daß denselben am Schlusse hinter dem Worte „abzuändern“ folgender Zusatz gemacht wird:

„und dem nächsten Provinziallandtage zur Genehmigung vorzulegen“.

III. Der Provinziallandtag spricht hierbei die Erwartung aus:

1. daß der Staat nach wie vor mit dem Bau von Nebenbahnen fortfahren wird, und
2. daß die Staatseisenbahnverwaltung in den Fällen, in welchen es sich um Mitbenutzung staatlicher Bahnhöfe, Herstellung von Anschlußgleisen, Einrichtung direkter Tarife und ähnliche Erleichterungen handelt, den Kleinbahnunternehmungen gegenüber thunlichst entgegenkommend sich verhalten werde“.

In der Verhandlung stellt der Abgeordnete Duack den Antrag:

„In Nr. 2 des Antrages des Provinzialausschusses die Worte: „in der vorstehend unter VII angegebenen Weise“ zu streichen“.

Die Abstimmung erfolgte in der Weise, daß zunächst über die Annahme der einleitenden Worte in dem Antrage des Provinzialausschusses: „unter Anerkennung der großen Bedeutung des Kleinbahnwesens für die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz“ abgestimmt wurde, wobei sich einstimmige Annahme ergibt.

Sodann wird über Nummer 1 des Antrags des Provinzialausschusses abgestimmt und findet diese Nummer ebenfalls einstimmige Annahme.

Hierauf wird der Abänderungsantrag Duack zu Nummer 2 des Antrags des Provinzialausschusses mit der Maßgabe zur Abstimmung gestellt, daß die etwaige Ablehnung dieses Antrags zugleich die unveränderte Annahme der Nummer 2 des Ausschußantrages enthalten sollte.

Der Antrag Duack wird mit 53 gegen 52 Stimmen abgelehnt und war damit die Nr. 2 des Antrags des Provinzialausschusses genehmigt.

Die Nr. II des Antrags der verstärkten III. Fachcommission und ebenso die von der Fachcommission beantragte Resolution finden sodann der Reihe nach einstimmige Annahme.

3. In der Angelegenheit, betreffend die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz war Seitens des Provinzialausschusses in Nr. 4 der Drucksachen dahin Antrag genommen worden:

„Der hohe Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, mit den Verfassern des mit dem ersten Preise gekrönten Entwurfes wegen der an dem Reiterstandbilde nebst Sockel vorzunehmenden Abänderungen bezw. wegen Einschränkung und Vereinfachung des Unterbaues in Verhandlung zu treten und demnächst behufs Ausführung des Denkmals das Erforderliche zu veranlassen“.

Die Spezialcommission zur Vorberathung dieser Angelegenheit beantragte:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. den Antrag des Provinzialausschusses mit der Maßgabe genehmigen, daß auf Grund des §. 99 der Provinzialordnung die Ausführung des Beschlusses, namentlich auch die endgültige Festsetzung der mit den Künstlern über die Einzelheiten zu treffenden Vereinbarung, einer Commission bestehend aus

- a) den Mitgliedern des Provinzialausschusses,
- b) zehn durch das hohe Haus zu wählenden Mitgliedern

übertragen werde;

Anlage 27.

2. den Herrn Preisrichtern für die im Interesse der Provinz geübte Mühewaltung seinen Dank aussprechen“.

Der Abgeordnete Felix Freiherr von Loë stellt den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, unter den Verfasser der im Protokolle der Preisrichter vom 19. Oktober 1892 preisgekrönten, zum Ankauf empfohlenen und lobend erwähnten Entwürfe, sowie des Entwurfs mit dem Motto „Gedenken und Danken“ eine engere Concurrrenz eintreten zu lassen und das Resultat derselben dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen“.

Es wird zunächst über den Antrag von Loë abgestimmt und bleibt derselbe in der Minderheit.

Für den ersten Theil des Antrages der Specialcommission ergibt sich sodann eine große Mehrheit, während die Nr. 2 einstimmige Annahme findet.

Der Commissionsantrag ist hiernach im Ganzen zum Beschluß erhoben.

Die folgenden Gegenstände der Tagesordnung werden für heute abgesetzt und in die auf morgen Vormittag 10 Uhr anberaumte Schlußsitzung verwiesen.

Der stellvertretende Vorsitzende ersucht noch die Abtheilungen, morgen früh 9^{1/2} Uhr behufs Wahl von je 2 Mitgliedern in die Commission zur Ausführung des heutigen Beschlusses in der Angelegenheit des Kaiser-Wilhelm-Denkmal's zusammenzutreten, und schließt sodann die heutige Sitzung.

Die Tagesordnung für morgen ist folgende:

1. Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Mutter des verstorbenen II. Arztes der Provinzial-Irrenanstalt in Grafenberg, Wittwe Huberty, um Bewilligung einer laufenden Unterstützung.
2. Antrag der I. Fachcommission zur Petition der früheren Wizeoberwärterin Marie Menche an der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn um Bewilligung einer Pension.
3. Antrag der I. Fachcommission zu dem Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds), und zur Petition der katholischen Gemeinde Forst im Kreise Cochem um Bewilligung einer Beihilfe von 2100 M. zur Herstellung der Schwanenkirche.
4. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank.
5. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihefcheinen.
6. Antrag der II. Fachcommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend das in Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere zu erlassende Reglement.
7. Antrag der I. Fachcommission zum Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 und Vorbericht zu diesem Stat.
8. Anträge der I., II. und III. Fachcommission auf Entlastung von Rechnungen.
9. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Erstatcommissionen.

10. Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Rheinischen Mineralquellenbesitzer um Erwirkung eines Gesetzes zum Schutze der Mineralquellen und Mofetten.
11. Antrag der I. Fachcommission zum Antrag der Abgeordneten Felix Freiherrn von Loë und Genossen auf Herbeiführung gesetzlicher oder allgemein polizeilicher Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes in Privatflüssen mit Rücksicht auf die Verunreinigung der Wasser in den Flußläufen.
12. Bestätigung der durch die Abtheilungen getroffenen Wahlen der Denkmal-Commission.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Janßen.

Die Schriftführer:
Wallraf. Broich.

Anlage zu dem Protokoll über die Sitzung des Provinziallandtags vom 14. Dezember 1892.

Verhandelt Düsseldorf, den 14. Dezember 1892.

In der heute unter dem Voritze des stellvertretenden Vorsitzenden, Landrath z. D. Janßen abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtags wurde die Ersatzwahl eines Mitgliedes zum Provinzialausschusse an Stelle des zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählten bisherigen Mitgliedes Landraths z. D. Janßen vorgenommen wie folgt:

Zunächst erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu dem Zwecke zu Beisitzern Landrath Wallraf und Amtsgerichtsath Broich.

Der stellvertretende Vorsitzende ernannte den Amtsgerichtsath Broich zum Protokollführer und constituirte sich sodann der Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz genommen hatte, wurde eine Wahlurne aufgestellt, nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, daß dieselbe leer sei. Hierauf wurde zur Wahl geschritten.

Der vom stellvertretenden Vorsitzenden hierzu beauftragte Beisitzer, Landrath Wallraf, rief die Namen der Wähler in der Reihenfolge der als Wählerliste dienenden alphabetischen Liste der Landtags-Mitglieder nacheinander auf. Die aufgerufenen Wähler traten einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Der Beisitzer, Landrath Wallraf, vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Zeichen machte. Der Aufruf ergab die Anwesenheit von 121 Mitgliedern, welche sämmtlich abgestimmt haben.

Nach Beendigung des Aufrufs fragte der stellvertretende Vorsitzende, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem stellvertretenden Vorsitzenden einzeln aus der Wahlurne genommen, eröffnet und die darauf verzeichneten Namen verlesen, während der Beisitzer, Landrath Wallraf, die verlesenen Namen laut zählte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Einzelnen, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede zugefallene Stimme.

In gleicher Weise führte der zweite Beisitzer eine Gegenliste.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen, welche sämmtlich für gültig erklärt wurden, betrug 121.

Es haben erhalten:

1. Freiherr von Wenge-Wulffen	64	Stimmen
2. Rechtsanwalt Jörissen	56	"
3. Freiherr von Solemacher-Antweiler	1	"

zusammen wie vor 121 Stimmen.

Die absolute Mehrheit beträgt 61 Stimmen.

Da der Freiherr von Wenge-Wulffen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, wurde derselbe vom stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung als gewählt bekannt gemacht.

Der Gewählte erklärte sich auf Befragen zur Annahme der Wahl bereit.

Die alphabetische Mitgliederliste des Provinziallandtags sowie die über die Wahl geführte Gegenliste sind bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und diesem Protokoll beigelegt worden, zu welchem auch die Stimmzettel genommen sind.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorstande genehmigt und vollzogen.

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Janßen.

Der Beisitzer:
Wallraf.

Der Protokollführer und Beisitzer:
Broich.

Zehnte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 15. Dezember 1892.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung ist auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen gelegt.

Schriftführer für heute sind Landrath Möllenhoff und Landrath Linz.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Auf die Petition der Mutter des verstorbenen II. Arztes Dr. Huberty der Provinzial-Irrenanstalt in Grafenberg, Wittwe Huberty, um Bewilligung einer laufenden Unter-

stützung wird nach dem Antrage der I. Fachcommission beschlossen, der genannten Wittwe eine laufende Unterstützung von jährlich 300 Mark zu bewilligen.

2. Nach dem Antrage der I. Fachcommission zur Petition der früheren Viceoberwärterin Marie Menche an der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn um Bewilligung einer Pension wird beschlossen:

„der früheren Viceoberwärterin Marie Menche aus Billigkeitsrücksichten eine laufende Unterstützung von jährlich 300 Mark bis auf Weiteres zu bewilligen“.

3. Nach dem Antrage der I. Fachcommission zu dem Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) (Drucksachen Nr. 6), und zur Petition der katholischen Gemeinde in Forst im Kreise Cochem um Bewilligung einer Beihilfe von 2100 M. zur Herstellung der Schwanenkirche wird beschlossen:

„1. dem Antrage des Provinzialausschusses, aus dem Dispositionsfonds 40 000 M. entnehmen und dem Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal überweisen zu dürfen, zuzustimmen,

2. sich mit dem Ankauf von 10 Antheilscheinen à 1000 M. von der zum Zwecke der Hebung der Landwirthschaft und Industrie auf dem hohen Venn zu bildenden „Rheinischen Genossenschaft der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe“ einverstanden zu erklären,

3. zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland eine einmalige Unterstützung von 500 M. zu bewilligen,

4. die in Drucksachen Nr. 6, B Nr. 1 bis 14 (Seite 8 bis 19) gestellten Anträge auf Bewilligung von Beihilfen für Kunstdenkmäler zum Betrage von 76 000 M. unverändert anzunehmen, und

5. die nachträglich eingegangene Petition der katholischen Pfarrgemeinde Forst im Kreise Cochem auf Gewährung einer Beihilfe von 2100 M. zur Herstellung der Schwanenkirche dem Provinzialausschusse zur Beschlußfassung und Verfügung zu überweisen“.

4. Nach dem Antrage der I. Fachcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank, wird beschlossen:

„dem Antrage des Provinzialausschusses auf nachträgliche Genehmigung des Reglements über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank zu entsprechen“.

5. Zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen, wird nach den übereinstimmenden Anträgen des Provinzialausschusses und der I. Fachcommission beschlossen:

1. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 50 000 000 M. Rheinprovinz-Anleihscheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen,

2. den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß der Landesbank der Rheinprovinz — analog den anderen Landeskredit-Instituten verliehenen Rechten — das Recht verliehen werde, nach Maßgabe des von der Landesbank zu befriedigenden Bedürfnisses des Immobilaren-

Anlage 28.

Anlage 29.

Anlage 30.

Anlage 31.

Communalkredites in der Rheinprovinz und ohne vorherige staatliche Genehmigung Anleihscheine unter den vom Provinziallandtage festzusetzenden Modalitäten auszugeben“.

6. Nach dem Antrage der II. Fachcommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend das in Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere zu erlassende Reglement, wird einstimmig beschlossen:

- „1. dem in Anlage II des vorbezeichneten Berichts (Drucksache Nr. 56) abgedruckten Reglement mit den in Anlage IV daselbst vorgesehenen Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen, und
2. die Entschädigungen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, dem 4. Mai 1892, ab eintreten zu lassen, insofern die Vorschriften des Reglements in den einzelnen Fällen erfüllt sind“.

Anlage 32.

7. Nach dem Antrage der I. Fachcommission zum Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 und Vorbericht zu diesem Stat wird beschlossen, den Haupt-Stat unverändert anzunehmen.

8. Es wird beschlossen, die nachstehend bezeichneten Rechnungen zu entlasten und zu den vorgekommenen, vom Provinzialauschuß genehmigten Etatsüberschreitungen die Genehmigung zu ertheilen.

A. Auf Antrag der I. Fachcommission:

1. Rechnungen über den Haupt-Stat für 1889/90 und 1890/91.
2. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für 1889/90 und 1890/91.
3. Rechnungen über die Schreibmaterialien der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für 1889/90 und 1890/91.
4. Rechnungen über die Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung für 1889/90 und 1890/91.
5. Rechnungen über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags für 1889/90 und 1890/91.
6. Rechnungen der Provinzial-Feuer-Socität für 1889 und 1890.
7. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Landesbank der Rheinprovinz für 1889/90.
8. Rechnungen über den Meliorationsfonds für 1889/90 und 1890/91.
9. Rechnungen über den Zinsgewinn des Meliorationsfonds für 1889/90 und 1890/91.
10. Rechnungen über den Fonds für Meliorationen zc. in den Gebirgsgegenden (Nothstandsfonds) für 1889/90 und 1890/91.
11. Rechnungen über die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen zc. für 1889/90 und 1890/91.
12. Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für 1889/90 und 1890/91.
13. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für 1889/90 und 1890/91.
14. Rechnungen über den Fonds für Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1889/90 und 1890/91.

15. Rechnungen über die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier für 1889/90 und 1890/91.
16. III. und IV. Stückrechnung über den Neubau eines Provinzialmuseums in Bonn.
17. III. und IV. (Schluß-) Stückrechnung über den Neubau eines Provinzialmuseums in Trier.

B. Auf Antrag der II. Fachcommission:

1. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Rheinischen Landarmenverwaltung für 1889/90.
2. Rechnungen über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für 1888/89 und 1889/90.
3. Rechnungen über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder für 1889/90 und 1890/91.
4. Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1889/90 und 1890/91.
5. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.
6. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln für 1889/90 und 1890/91.
7. Rechnung über das Taubstummenwesen in der Rheinprovinz für 1889/90.
8. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1889/90 und 1890/91.
9. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.
10. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für 1889/90 und 1890/91.
11. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.
12. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg für 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92.
13. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.
14. Rechnungen über die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten für 1889/90 und 1890/91.
15. Rechnungen über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1889/90 und 1890/91.
16. Rechnungen über den Fonds zur Fürsorge für Epileptiker für 1889/90 und 1890/91.
17. Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für 1889/90 und 1890/91.
18. Rechnungen über den allgemeinen Baufonds der Provinzialanstalten für 1889/90 und 1890/91.
19. II. und III. (Schluß-) Stückrechnung über Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
20. II., III., IV. und V. (Schluß-) Stückrechnung über Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln.

21. III. und IV. (Schluß-) Stückrechnung über den Neubau der Taubstummenanstalt zu Elberfeld.
22. II. und III. Stückrechnung über den Neubau der Taubstummenanstalt in Essen.
23. II., III. und IV. Stückrechnung über den Ausbau der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach.
24. II., III. und IV. (Schluß-) Stückrechnung über den Ausbau der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren.
25. III. Stückrechnung (Schlußrechnung) über Neubauten in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.
26. Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1889/90.
27. Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1889.
28. Rechnungen über die Hengstförgegebühren für 1889/90 und 1890/91.
29. Rechnungen über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1889/90 und 1890/91.

C. Auf Antrag der III. Fachcommission:

1. Rechnungen über den Spezial-Etat der Provinzial-Straßenverwaltung für 1889/90 und 1890/91.
2. Rechnungen über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1888/89 und 1889/90.
3. Rechnungen über den Pensions- und Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen von Straßenmeistern, Aufsehern und Wärtern für 1889/90 und 1890/91.
4. Rechnungen über den Reservefonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1889/90 und 1890/91.
5. Rechnungen über den Sammelfonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1889/90 und 1890/91.
6. Rechnung über den Betriebsfonds des Steinbruches Petersberg für 1. April bis 12. November 1889.
7. Rechnung über den Kreis- und Communal-Wegebau-Unterstützungsfonds für 1889/90.
8. Rechnungen über den Fonds für Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten bezw. über den Fonds zu Erneuerungs- und Umbauten von Provinzialstraßen für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.
9. Rechnungen über den Fonds für den Neubau von chaussirten Wegen für 1889/90 und 1890/91.
10. Rechnungen über den Betriebsfonds der Normal-Dampfwalze für 1889/90 und 1890/91.
11. Rechnungen über den Betriebsfonds der Ries-Dampfwalze für 1889/90 und 1890/91.

Anlage 33.

9. In der Angelegenheit, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen, wird nach dem Antrage der I. Fachcommission beschlossen:
1. die am 10. Mai d. J. vom Provinzialauschusse gethätigte Wahl von stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade nachträglich gutzuheißen;
 2. die im Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 12. November d. J. (Drucksachen-Nr. 7) näher bezeichneten Wahlen durch Akklamation vorzunehmen wie folgt:

I. Für die bisherige Landwehr-Bezirkseinteilung:

1. im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade:

I. Bezirk:

- Mitglied: Freiherr von Gynatten in Düsseldorf,
 Stellvertreter: Fabrikant Eugen Kattwinkel in Wermelskirchen,
 " Bürgermeister a. D. Kelders in Ohligs,
 " Gutsbesitzer Schmitz in Winntenthal.

II. Bezirk:

- Mitglied: Hermann Wülffing jun. zu Bohwinkel,
 Stellvertreter: Alfred Waldhausen zu Essen,
 " Wilh. Hofsfeld zu Elberfeld,
 " August Holweg zu Barmen.

2. im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade:

- Mitglied: Rentner Heinr. Claessen zu Aachen,
 Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Freiherr von Syberg zu Haus Eids,
 " Gutsbesitzer Edmund Rey zu Cambach,
 " " Schlicß zu Mariensfeld.

3. im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade:

- Mitglied: Rentner Peter Josef Constantin Schmitz zu Hennes,
 Stellvertreter: Bürgermeister Breuer zu Neuwert,
 " Regierungsassessor a. D. Friß Pauli zu Groß-Königsdorf,
 " Fabrikant Bernhard Krawinkel zu Bolmerhausen.

4. im Bezirke der 31. Infanterie-Brigade:

- Mitglied: Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof bei Döhtendung,
 Stellvertreter: Gutsbesitzer Bachhausen zu Nettemhammer,
 " Weingutsbesitzer H. J. Lieschied in Steeg bei Bacharach,
 " Gutsbesitzer Franz Emil Schmitz zu Eckendorf.

5. im Bezirke der 32. Infanterie-Brigade:

- Mitglied: Gutsbesitzer Friedr. Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel,
 Stellvertreter: " Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich,
 " " Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken,
 " " Friedrich Wilhelm Ruff zu Liesdorf bei Saarlouis.

II. Für die event. am 1. April 1893 eintretende veränderte Landwehr-Bezirkseinteilung:

1. im Bezirke der 27. Infanterie-Brigade:

- Mitglied: Hermann Wülffing jun. zu Bohwinkel,
 Stellvertreter: Wilhelm Hofsfeld zu Elberfeld,
 " Fabrikant Eugen Kattwinkel zu Wermelskirchen,
 " Bürgermeister a. D. Kelders zu Ohligs,
 " August Holweg zu Barmen,
 " Beigeordneter Delbermann zu Lennep.

2. im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade:

I. Bezirk:

Mitglied: Freiherr von Gynatten zu Düsseldorf,
 Stellvertreter: Paul Bönsgen zu Garath,
 " Rentner Theodor Pelizaeus zu Crefeld,
 " Heinrich Kauert zu Crefeld,
 " Louis Liebrecht zu Terford,
 " Gutsbesitzer Schmitz zu Wimenthal.

II. Bezirk:

Mitglied: Julius Brockhoff zu Duisburg,
 Stellvertreter: Alfred Waldhausen zu Essen,
 " Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann zu Umstand bei Kettwig,
 " Amtsgerichtsrath a. D. Karp zu Ruhrort,
 " Otto Rigaudt zu Hamminkeln,
 " Eugen Coupienne zu Mülheim a. d. Ruhr.

Dem ferneren Antrage der Commission entsprechend wird der Provinzialauschuß beauftragt, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags durch Tod, Verziehen, Amtesniederlegung u. s. w. Ersatzwahlen nothwendig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtags zu thätigen und dem nächsten Provinziallandtage von den etwa stattgehabten Wahlen Mittheilung zu machen.

10. Die Petition Rheinischer Mineralquellenbesitzer um Erwirkung eines Gesetzes zum Schutze der Mineralquellen und Mofetten wird nach dem Antrage der I. Fachcommission dem Provinzialauschuß zur Prüfung überwiesen.

Anlage 34.

11. Bezüglich des Antrags der Abgeordneten Felix Freiherrn von Loë und Genossen auf Herbeiführung gesetzlicher oder allgemein-polizeilicher Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes in Privatflüssen mit Rücksicht auf die Verunreinigung der Wasser in den Flußläufen wird nach dem Antrage der I. Fachcommission beschlossen, den Provinzialauschuß zu beauftragen, die Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterziehen.

12. In die Commission zur Ausführung des Beschlusses des Provinziallandtags vom 14. Dezember d. J. wegen Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal sind von den Abtheilungen als Mitglieder gewählt worden:

1. Commerzienrath Andreae,
2. Justizrath Courth,
3. Commerzienrath Friederichs,
4. Fabrikant Dr. Frowein,
5. Geheimer Commerzienrath Krupp,
6. Landrath, Geheimer Regierungsrath von Kühlwetter,
7. Stadtverordneter Meuser,
8. Banquier von Randow,
9. Oberbürgermeister Schüller,
10. Fürst zu Wied.

Die durch die Abtheilungen getroffenen Wahlen werden von der Versammlung bestätigt. Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Nachträglich wird noch bemerkt, daß bei der Verhandlung über die Feststellung des Haupt-Etats (Nr. 7 der Tagesordnung) von dem Abgeordneten Graf von Brühl Namens des in der Sitzung nicht anwesenden Abgeordneten Pflug folgende zwei, mit der genügenden Anzahl Unterschriften versehene Anträge übergeben wurden:

Erster Antrag.

„Das hohe Haus wolle den Provinzialauschuß beauftragen, die im Etat Anlage XVIII zur Hebung der Viehzucht bestimmten 30 000 M. mehr zur Verbesserung der Viehracen als zur Vermehrung der Zuchtstiere zu verwenden und dabei besonders die Zuchtgenossenschaften zu berücksichtigen.“

Zweiter Antrag.

„Das hohe Haus wolle dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen 3000 M. zur Hebung des Volkereigenenschaftswesens, speziell zur Bildung von Volkereigenossenschaften und zur Belehrung der Kleinbäuerlichen Bevölkerung in diesem für das Blühen und Gedeihen der Landwirthschaft so wichtigen Betriebe aus den zur Hebung der Landwirthschaft bestimmten Mitteln überweisen.“

Beide Anträge wurden mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses, welche eine Verweisung an die Fachcommission nicht mehr gestattete, dem Provinzialauschuß zur weiteren Berathung überwiesen.

Nach Erledigung der Tagesordnung nimmt der Abgeordnete Friederichs das Wort (vgl. stenographischer Bericht) und gedenkt in warmen Worten des Dankes der großen Verdienste, welche der bisherige Vorsitzende des Provinzialauschusses, Freiherr von Solemacher Antweiler, sich um die Provinz erworben hat. Sodann fordert er die Versammlung auf, dem stellvertretenden Vorsitzenden für die sachgemäße, unparteiliche und gewandte Führung des Vorsitzes den wohlverdienten Dank auszudrücken durch Erheben von den Sitzen. (Geschicht.)

Der stellvertretende Vorsitzende dankt und macht alsdann dem Herrn Landtagscommissar die Anzeige, daß die Arbeiten des Landtags beendet seien, mit der Bitte, den Landtag zu schließen.

Der Herr Landtagscommissar hält eine Ansprache an die Versammlung (vgl. stenographischer Bericht) und erklärt sodann im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 37. Rheinischen Provinziallandtag für geschlossen.

Der stellvertretende Vorsitzende bringt ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung 11¹/₂ Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Janßen.

Die Schriftführer:

Möllenhoff.

Linz.



Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf des 12. Artikels beschäftigt und hat denselben mit dem Entwurf des 11. Artikels verglichen.

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 37. Rheinischen Provinziallandtags.



Einladung

An den Sitzungspresidium des 27. Rheinischen Provinzialparlamentes.



Anlage 1.**Bericht**

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, dem hohen Provinziallandtage die anliegende Zusammenstellung des am 1. April 1892 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Zusammen:

des am 1. April 1892 vorhandenen Vermögens und

	Vermögenstheile.						
	Berth der Gebäude.	Berth der Grund- stücke.	Berth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.			
				Berth- papiere.	Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	
A. Centralverwaltung und Anstalten.							
1	Verwaltungsgebäude. — Ständehaus und Dienstwohnung des Landesdirektors . . .	1 425 000	90 000	304 700	—	—	—
2	Wittwen- und Waisenkasse	—	—	—	—	132 640	—
3	Ständefonds. — Verfügungsfonds des Provinziallandtages	—	—	—	—	140 000	—
4	Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal	—	—	—	—	225 300	—
5	Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	34 121	—
6	Fonds für die Herausgabe einer Denkmälerstatistik	—	—	—	—	10 705	37
7	Provinzial-Museen zu:						
	Bonn	214 545	81 200	—	—	110 550	—
	Trier	392 600	25 550	20 131	—	—	—
8	Auffeherhaus zu St. Barbara in Trier	5 700	—	—	—	—	—
9	Fonds für gewerbliche Zwecke	—	—	—	3 000	—	—
10	Hittergut Dösdorf	60 700	102 000	—	—	—	—
	Zu übertragen	2 098 545	298 750	324 831	3 000	653 316	37

Stellung

der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Ver- mögens- Bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	1 819 700	—	—	—	1	Ständehaus nach den Baukosten 1300 000 M. Dienstwohnung des Landesdirektors 125 000 M.
—	132 640	—	—	—	2	Bauplatz des Ständehauses nach Schätzung 90 000 M.
—	140 000	—	—	—	3	Versicherungssumme.
—	225 300	—	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1892 sind noch 14 180 M. hinterlegt worden.
—	34 121	—	—	—	5	Depositen.
—	10 705	37	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1892 sind noch 3200 M. hinterlegt worden.
—	406 295	—	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1892 sind noch 3200 M. hinterlegt worden.
—	438 281	—	—	—	1	Bereits verausgabte Baukosten, einschließlich des Lagertheils des Hauses Baumhäuser-Allee Nr. 54 in Bonn von 30 000 M.
—	—	—	—	—	2	Grundbesitzkosten.
—	—	—	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1892 sind 30 000 M. zurückgezogen worden.
—	—	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	5 700	—	—	—	2	Berth des Seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrain's.
—	3 000	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	162 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	—	—	—	—	4	Aktien der Gesellschaft für Dreherei und Schreinerei in Heimbach.
—	—	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	—	—	—	—	2	Zum Schlusse Beträge des Katastral-Heinertrages berechnet.
—	3 378 442	37	—	—		

	Vermögenstheile.						
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.			
				Werth- papiere.	Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	
	2 098 545	298 750	324 831	3 000	—	653 316	37
11 Uebertrag	—	—	—	—	—	733 064	66
11 Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds (Staats-Neben- fonds)	—	—	—	—	—	—	—
12 Langensfelberhof bei St. Wendel	184 160	254 400	40 000	—	—	—	—
13 Landarmenhaus zu Trier	770 000	628 250	146 580	—	—	48 840	05
14 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler	1 127 000	78 900	394 985	—	—	6 000	—
15 Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	299 000	423 900	65 000	—	—	—	—
16 Central-Hebammen-Unterstützungsfonds	—	—	—	—	—	12 918	—
17 Provinzial-Taubstummenanstalt zu: Brühl	47 700	7 300	5 493	—	—	—	—
Kempen	39 000	4 500	3 500	—	—	—	—
Neuwied	36 000	32 000	5 000	—	—	—	—
Trier	90 000	21 000	8 000	—	—	—	—
Zu übertragen	4 691 405	1 749 000	993 390	3 000	—	1 454 139	08

Andere Ver- mögens- bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	3 378 442	37	—	—	—	—
—	733 064	66	—	—	5	727 364,66 R. Depositen und 5700 R. Darlehen.
—	478 560	—	271 150	—	1	Feuer-Versicherungssumme ohne Berechnung des Fundament- und Keller- mauerwerks.
—	—	—	—	—	2	Nach billiger Taxe von durchschnittlich 800 R. pro Hektar Aderland, Wiesen und Waldungen.
—	—	—	—	—	3	Gemäß Inventaraufnahme.
—	—	—	—	—	4	Darlehen bei der Landesbank zur Bezahlung der Ankaufskosten und für Einrichtungsarbeiten.
—	1 593 670	05	—	—	1-3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	5	In der Summe von 48 840,05 R. ist der eiserne Kassenbestand der Kassa von 12 000 R. mit enthalten. Nach dem 1. April 1892 sind weitere 10 745,36 R. hinterlegt worden.
—	1 606 886	—	—	—	1	Nach der Feuerversicherungssumme vom 20. Februar 1888 von 997 400 R. unter Hinzurechnung des Werthes von 129 600 R. für Fundament- und Kellermauerwerk.
—	—	—	—	—	2	Nach dem 25fachen Betrage des Katastral-Reinertrages berechnet.
—	—	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung vom 16. Januar 1892, Materialien und Vieh mit eingerechnet.
—	—	—	—	—	5	Depositen, Sparfonds der Stollinge.
—	787 900	—	—	—	1	Nach der Feuerversicherungssumme von 263 950 R. unter Hinzurechnung des Werthes von 35 050 R. für Fundament- und Kellermauerwerk.
—	—	—	—	—	2	Der Werth ist pro Quadratfuß zu 1000 R. angenommen.
—	—	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung.
—	12 918	—	—	—	5	Depositen.
—	60 493	—	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung unter Hinzurechnung der Kaufkosten für die Erweiterungsbauten.
—	—	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschüssig nach dem Feuerversicherungsbetrage unter Hinzurechnung der Kosten für die neuen Turngeräthe.
—	47 000	—	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	—	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschüssig nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	73 000	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	119 000	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	8 890 934	08	271 150	—	3	—

	Vermögenstheile.					
	Worth der Gebäude.	Worth der Grund- stücke.	Worth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		
				Worth- papiere.	Schuldi- ge Forderungen.	
1	2	3	4	5		
Uebertrag	4 691 405	1 749 000	993 390	3 000	1 454 139	08
Elberfeld	71 000	19 100	7 000	—	—	—
Essen	112 862	58 000	6 500	—	—	—
18 Unterstützungsfonds für entlassene Taub- stumme	—	—	—	—	23 939	45
19 Provinzial-Blindenanstalt zu Düren . . .	372 600	21 100	102 600	—	—	—
20 Unterstützungsfonds für entlassene Blinde .	—	—	—	—	119 827	28
21 Provinzial-Irrenanstalten zu:						
Andernach	1 856 600	104 972	207 540	—	—	—
Bonn	2 503 000	223 940	249 000	—	—	—
Düren	2 527 700	225 800	279 000	—	—	—
Grafenberg	2 285 100	150 000	203 000	—	—	—
Rerzig	2 255 500	148 000	250 000	—	—	—
22 Irrenanstalts-Bauschuld	—	—	—	—	—	—
23 Unterstützungsfonds für entlassene Irre . .	—	—	—	5 000	13 357	50
24 Raffe- und Pelman-Stiftung	—	—	—	6 000	—	—
25 Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	133 680	43
26 Viehenschädigungsfonds	—	—	—	—	819 714	04
27 Provinzial-Straßenverwaltung	37 000	287 000	365 500	—	1 342 500	—
Zu übertragen	16 712 767	2 986 912	2 663 530	14 000	3 907 157	78

Anderer Ver- mögens- bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	1	2	3	4		
6	7	8	9	10		
—	8 890 934	08	271 150	—		
—	97 100	—	—	—	1 u. 2	Summe der Bau- und Grunderwerbkosten.
—	177 362	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	23 939	45	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	496 300	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	119 827	28	180	—	5	Depositen.
—	2 169 112	—	1 249 77	—	1	Nach Schätzung.
—	2 975 940	—	—	—	2	10 facher Betrag des katastral. Reinertrages.
—	3 032 500	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	2 638 100	—	—	—	5	Depositen.
—	2 653 500	—	—	—	8	Zinsen aus dem Grafenwyl'schen Schwadtwilje.
—	—	—	5 620 655	14	1	Schätzungswerte berechnet unter Berücksichtigung der Baukosten.
—	18 357	50	—	—	2	Deigleichen der Grunderwerbkosten.
—	6 000	—	—	—	3	Deigleichen der Feuerversicherung bezw. nach Schätzung und bei Düren nach den Anschaffungskosten.
—	133 680	43	—	—	8	Nach nicht fällige Kaufpreise.
—	819 714	04	—	—	4	Schramm'sche Stiftung für Grafenberg.
—	2 032 000	—	—	—	5	Depositen des Unterstützungsfonds mit 11 579,10 M. und der Nidary-Stiftung mit 1778,40 M.
—	—	—	—	—	4	Je 2000 M. für die Anstalten Bonn und Grafenberg in Aufschlagsheim der Rheinprovinz bezw. des Deutschen Reiches angelegt.
—	—	—	—	—	5	Barer Bestand bei der Landesbank 53 680,43 M. und Depositen bei der Landesbank 80 000 M.
—	—	—	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1892 sind weitere 28 427,12 M. hinterlegt worden.
—	—	—	—	—	1-3	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat September 1892 vorgenommenen Ermittlung.
—	—	—	—	—	5	Diese Summe setzt sich zusammen aus den Depositen: a. des Fonds für den Neubau von Hausflurwegen 235 500 M. b. den Depositen des Fonds zur Unterstützung des Gemeindevorstandes und Kreisverwaltungsgebäudes 400 000 „ c. des Sammelfonds 27 000 „ d. des Referendats 680 000 „ Summe 1 342 500 M.
—	26 284 366	78	5 893 234	91		(Nach dem 1. April 1892 sind 25 000 M. zurückgezogen worden.) Die Fonds unter a und b sind mit ungefähr gleich hohen Bewilligungen und der Fonds d mit etwa 1/2 belastet.

	Vermögenstheile.						
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Zuwer- tars.	Kapitalvermögen.			
				Werth- papiere.	Sobstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag	16 712 767	2 986 912	2 663 530	14 000	—	3 907 157	78
28 Nebenfonds der Provinzial-Strafverwal- tung	—	—	—	—	—	190 000	—
Summe A. Nr. 1—28	16 712 767	2 986 912	2 663 530	14 000	—	4 097 157	78
Abgesetzt die Nr. 2, 11, 16, 18, 20, 23, 24, 26 und 28, das sind Wittwen- und Waisenfonds, Staats-Nebenfonds, Wich- entschädigungsfonds und die verschiedenen Unterstützungsfonds — als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden . .	—	—	—	11 000	—	2 045 460	93
bleiben die Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21, 22, 25, 27, für Ständehaus, Dienstwohnung des Landesdirektors, Ständefonds, Kaiser- Wilhelm-Denkmal, Fonds der Figuren- gruppe, Denkmälerstatistik, Provinzial- Museen, Kuffcherhaus in St. Barbara, Fonds für gewerbliche Zwecke, Desdorf, Langensfelderhof, Landarmenhaus, Arbeits- anstalt, Hebammen-Lehranstalt, Taub- stummen-, Blinden- und Irrenanstalten, Irrenanstalts-Bauschuld, allgemeiner Bau- fonds und Provinzial-Strafverwaltung	16 712 767	2 986 912	2 663 530	3 000	—	2 051 696	85

Andere Ver- mögens- bestand- theile.	Summe des Vermögens		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	8	9	10	11		
—	26 284 366	78	5 893 234	91		
—	190 000	—	—	—	5	Depositen. (Nach dem 1. April 1892 sind 5815,37 M. zurückgezogen worden.) Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand von rund 20581 190 M.
—	26 474 366	78	5 893 234	91		
			darunter	180		
			Jahresrente	—		
—	2 056 460	93	180	—		Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund 2 056 280 M.
			Jahresrente.	—		
—	24 417 905	85	5 893 054	91		Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von 18 524 850 M.

	Vermögensseite.				
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.	
				Werth- papiere.	Eobstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6
B. Landesbank der Rheinprovinz . . .	—	—	—	—	6 328 933 97
C. Rheinischer Meliorationsfonds . . .	—	—	—	—	2 003 800 —
					8 332 733 97
D. Provinzial-Feuer-Societät . . .	285 000	—	15 000	—	5 500 000 —

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:	
A. der Centralverwaltung und Anstalten	20 581 130 M.
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit 2 056 280 M.	
B. der Landesbank rund	6 328 900 „
C. des Meliorationsfonds	2 003 800 „
	<u>zusammen 28 913 830 M.</u>
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuer-Societät mit rund	5 800 000 „
	ergibt sich eine Gesamtsumme von 34 713 830 M.

Andere Ver- mögen- bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	7	8	9	10		
6	7	8	9	10		
—	6 328 933 97	—	—	—	5	Das Vermögen der Landesbank besteht gegenwärtig a. in dem Stammfonds von 3 000 000,— M. b. in dem Referendfonds A. von 3 000 000,— „ (gebildet aus dem auf Grund des Statuts über- wiesenen Referendfonds von 2 000 000 M. und dem ferneren aus dem aus den Jahresüberschüssen angesammelten Referendfonds entnommenen Be- träge von 1 000 000 M.) c. in dem neu gebildeten Referendfonds B. von . . . 60 191,42 M. d. in dem Agiofonds von 288 742,55 „ zusammen 6 328 933,97 M.
—	2 003 800 —	—	—	—	5	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit in dem Stamm- fonds von 2 000 000 M. und in Darlehensforderungen von 3800 M.
—	8 332 733 97	—	—	—		
—	5 800 000 —	—	—	—	5	5 500 000 M. rentbar angelegte Fonds.

Anlage 2.**Verzeichniß**

der dem

37. Rheinischen Provinziallandtage zu machenden Vorlagen.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.
A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.			
1	7	Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcom- missionen. Dazu Bericht und Antrag des Provinzial- ausschusses.	—
2	21, 28	Gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über den An- trag der Gemeinde Meiderich im Kreise Ruhrort auf Ver- leihung der Städteordnung. Dazu Bericht des Provinzial- ausschusses.	—
3	22, 25	Beschlüßfassung des Provinziallandtags über die Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz. Dazu Bericht und Anträge des Provinzialausschusses.	—
4	23, 29	Gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über die behufs Durchführung der Gebäudesteuer=Veranlagung auf dem Lande in Aussicht genommenen sogenannten Normalstädte und Angabe etwaiger besonderer provinzieller Einschätzungs- merkmale für die bevorstehende Revision der Gebäudesteuer- Veranlagung. Dazu Bericht des Provinzialausschusses.	—
5	27, 30	Gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzog- thums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abände- rung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rhei- nischen Rechts. Dazu Bericht des Provinzialausschusses.	—

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.
-----	---------------------	-------------	--

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

Abtheilung I.

1	Sind den Herren Abgeordneten i. B. zugestellt worden.	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1890/91.	Beigeordneter Diege.
2		Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1891/92.	Beigeordneter Diege.
3	1 Seite 1—15.	Haupt-Stat der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 nebst Anlagen.	Landesdirektor Klein.
4	1a	Vorbericht zu dem Haupt-Stat der Provinzialverwaltung.	Landesdirektor Klein.
5	1 Anlage I, Seite 17—33.	Stat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Landesdirektor Klein.
6	1 Anlage II, Seite 35—52.	Stat zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Landesdirektor Klein.
7	1b	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zum Pensions-Stat.	Landesdirektor Klein.
8	1 Anlage III, Seite 53—59.	Stat der Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.	Landesdirektor Klein.
9	1 Anlage IV, Seite 61—69.	Stat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.	Oberbürgermeister Becker.
10	1 Anlage V, Seite 71—77.	Stat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Beigeordneter Diege.
11	1 Anlage XVIII, Seite 385—387.	Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Gutsbesitzer Lieven.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.
12	1 Anlage XIX, Seite 389—391.	Etat über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Gutsbesitzer Lieven.
13	1 Anlage XXIII, Seite 443—445.	Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Landrath z. D. Janßen.
14	1 Anlage XXIV, Seite 447—455.	Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Landrath z. D. Janßen.
15	1 Anlage XXV, Seite 457—459.	Etat für die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Oberbürgermeister Becker.
16	1 c	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landesdirektor Klein.
17	3	Bericht und Antrag, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesbauraths Dreiling.	Landesdirektor Klein.
18	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.	Graf Beißel von Gumnich.
19	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses.	—
20	6	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Depositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).	Beigeordneter Dieze.
21	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.	Beigeordneter Dieze.
22	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank.	Beigeordneter Dieze.
23	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen.	Beigeordneter Dieze.
24	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winter Schulen zu Weglar und Crefeld.	Gutsbesitzer Lieven.
25	11	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses betrefss Errichtung einer Weinbauschule für die Rheinprovinz.	Gutsbesitzer Lieven.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.
26	—	Entlastung der Rechnungen über den Haupt-Etat für 1889/90 und 1890/91.	—
27	—	Entlastung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für 1889/90 und 1890/91.	—
28	—	Entlastung der Rechnungen über die Schreibmaterialien der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für 1889/90 und 1890/91.	—
29	—	Entlastung der Rechnungen über die Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung für 1889/90 und 1890/91.	—
30	—	Entlastung der Rechnungen über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags für 1889/90 und 1890/91.	—
31	—	Entlastung der Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät für 1889 und 1890.	—
32	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Landesbank der Rheinprovinz für 1889/90.	—
33	—	Entlastung der Rechnungen über den Meliorationsfonds für 1889/90 und 1890/91.	—
34	—	Entlastung der Rechnungen über den Zinsgewinn des Meliorationsfonds für 1889/90 und 1890/91.	—
35	—	Entlastung der Rechnungen über den Fonds für Meliorationen zc. in den Gebirgsgegenden (Nothstandsfonds) für 1889/90 und 1890/91.	—
36	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen zc. für 1889/90 und 1890/91.	—
37	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für 1889/90 und 1890/91.	—
38	—	Entlastung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für 1889/90 und 1890/91.	—
39	—	Entlastung der Rechnungen über den Fonds für Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1889/90 und 1890/91.	—
40	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier für 1889/90 und 1890/91.	—

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- auschusses.
41	—	Entlastung der III. und IV. Stückrechnung über den Neubau eines Provinzialmuseums in Bonn.	—
42	—	Entlastung der III. und IV. (Schluß-) Stückrechnung über den Neubau eines Provinzialmuseums in Trier.	—
Abtheilung II.			
43	1 Anlage VI, Seite 79—83.	Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Fabrikant Nels.
44	1 Seite VII, Seite 85—105.	Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Fabrikant Nels.
45	1 Anlage VIII, Seite 107—113.	Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Gutsbesitzer Reinhard.
46	12	Bericht und Anträge des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 300), hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnitz vom 8. März 1871.	Landesdirektor Klein.
47	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Rheinischen Landarmenverwaltung für 1889/90.	—
48	—	Entlastung der Rechnungen über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für 1888/89 und 1889/90.	—
49	—	Entlastung der Rechnungen über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder für 1889/90 und 1890/91.	—
Abtheilung III.			
50	1 Anlage IX, Seite 115—135.	Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Fabrikant Nels.
51	1 Anlage X, Seite 137—183.	Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Bürgermeister Eich.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.
52	1 Anlage XI, Seite 185—195.	Etat für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammen- Lehranstalt zu Köln für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Gutsbesitzer Destrée.
53	1 Anlage XII, Seite 197—245.	Stats der Provinzial-Taubstummensehulen zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Commerzienrath Lueg.
54	1 Anlage XIII, Seite 247—269.	Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Stats- jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Commerzienrath Lueg.
55	1 Anlage XIV, Seite 271—371.	Stats der Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Commerzienrath Lueg.
56	1 Anlage XV, Seite 373—375.	Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Commerzienrath Lueg.
57	1 Anlage XVI, Seite 377—379.	Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Gutsbesitzer Reinhard.
58	1 Anlage XVII, Seite 381—383.	Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Ibdioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische u. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Gutsbesitzer Reinhard.
59	13	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Umwandlung der Taubstummensehule zu Aachen in eine Provinzial-Taubstummensehule.	Commerzienrath Lueg.
60	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen des Land- armenhauses zu Trier für 1889/90 und 1890/91.	—

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatte des Provinzial- ausschusses.
61	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.	—
62	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln für 1889/90 und 1890/91.	—
63	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummenwesen in der Rheinprovinz für 1889/90.	—
64	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1889/90 und 1890/91.	—
65	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.	—
66	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für 1889/90 und 1890/91.	—
67	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.	—
68	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg für 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92.	—
69	—	Entlastung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.	—
70	—	Entlastung der Rechnungen über die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten für 1889/90 und 1890/91.	—
71	—	Entlastung der Rechnungen über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1889/90 und 1890/91.	—
72	—	Entlastung der Rechnungen über den Fonds zur Fürsorge für Epileptiker für 1889/90 und 1890/91.	—
73	—	Entlastung der Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für 1889/90 und 1890/91.	—
74	—	Entlastung der Rechnungen über den allgemeinen Baufonds der Provinzialanstalten für 1889/90 und 1890/91.	—

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.
75	—	Entlastung der II. und III. (Schluß-) Stückrechnung über Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.	—
76	—	Entlastung der II., III., IV. und V. (Schluß-) Stückrechnung über Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln.	—
77	—	Entlastung der III. und IV. (Schluß-) Stückrechnung über den Neubau der Taubstummenanstalt zu Elberfeld.	—
78	—	Entlastung der II. und III. Stückrechnung über den Neubau der Taubstummenanstalt in Essen.	—
79	—	Entlastung der II., III. und IV. Stückrechnung über den Ausbau der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach.	—
80	—	Entlastung der II., III. und IV. (Schluß-) Stückrechnung über den Ausbau der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren.	—
81	—	Entlastung der III. Stückrechnung (Schlußrechnung) über Neubauten in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.	—
Abtheilung IV.			
82	1 Anlage XX, Seite 393—397.	Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge: a) von Rog und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1881), b) von Milzbrand oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere), für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Bürgermeister Schlef.
83	1 Anlage XXI, Seite 399—403.	Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.	Commerzienrath Lueg.
84	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1889/90.	—
85	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1889.	—

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.
86	—	Entlastung der Rechnungen über die Hengstföргеbühen für 1889/90 und 1890/91.	—
87	—	Entlastung der Rechnungen über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1889/90 und 1890/91.	—

Abtheilung V.

88	1 Anlage XXII, Seite 405—441.	Etat über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.	Landrath z. D. Janßen.
89	14	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Ausbildung des unteren Straßenbaupersonals.	Landesdirektor Klein.
90	15	Bericht des Provinzialausschusses über den Erlaß und die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken zc. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz, vom 4. August 1891.	Major a. D. Schmidt von Schwind.
91	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Veräußerung eines Grundstückes bei Lützel-Coblenz.	Direktor Klein.
92	17	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses über die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juni 1892 (G.-S. S. 225) zu treffenden Maßnahmen.	Landesdirektor Klein.
93	18	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses über den derzeitigen Stand der Angelegenheit, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der in der Rheinprovinz gelegenen Aktienstraßen auf Provinzialfonds.	Landrath z. D. Janßen.
94	—	(Ist ausgefallen.)	—
95	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme der Straße von Essen nach Gelsenkirchen als Provinzialstraße.	—
96	24	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Antrag der Städte Warmen und Lüttringhausen auf Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße.	—
97	—	Entlastung der Rechnungen über den Spezial-Stat der Provinzial-Straßenverwaltung für 1889/90 und 1890/91.	—
98	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1888/89 und 1889/90.	—

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatler des Provinzial- ausschusses.
99	—	Entlastung der Rechnungen über den Pensions- und Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen von Straßenmeistern, Aufsehern und Wärtern für 1889/90 und 1890/91.	—
100	—	Entlastung der Rechnungen über den Reservefonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1889/90 und 1890/91.	—
101	—	Entlastung der Rechnungen über den Sammelfonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1889/90 und 1890/91.	—
102	—	Entlastung der Rechnung über den Betriebsfonds des Steinbruches Petersberg für 1. April bis 12. November 1889.	—
103	—	Entlastung der Rechnung über den Kreis- und Communal-Wegebau-Unterstützungsfonds für 1889/90.	—
104	—	Entlastung der Rechnungen über den Fonds für Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten bezw. über den Fonds zu Erneuerungs- und Umbauten von Provinzialstraßen für 1888/89, 1889/90 und 1890/91.	—
105	—	Entlastung der Rechnungen über den Fonds für den Neubau von Chauffirten Wegen für 1889/90 und 1890/91.	—
106	—	Entlastung der Rechnungen über den Betriebsfonds der Normal-Dampfwalze für 1889/90 und 1890/91.	—
107	—	Entlastung der Rechnungen über den Betriebsfonds der Ries-Dampfwalze für 1889/90 und 1890/91.	—

Anlage 3.

Verzeichniß

der eingegangenen, an den 37. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Folge- Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.
1	Die Taubstimm- lehrer der Provinz	<p>beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Dienst Einkommen dem der Taubstimm- lehrer in den Nachbarprovinzen und den Theuerungsverhältnissen der Rheinprovinz entsprechend zu erhöhen, 2. dies erhöhte Maximalgehalt in spätestens 25 Dienstjahren erreichen zu lassen, 3. nach ihrem Dienstalter in die verschiedenen Gehaltsstufen eingeordnet zu werden, 4. ihnen die fernere Zahlung der Relikten- beiträge zu erlassen. 	<p>In der Sitzung des Pro- vinzialausschusses vom 4./5. Oktober 1892 wur- de Abgabe der Petition, welche der Provinzial- ausschuß als unbegrün- det erachtete, an den Provinziallandtag be- schlossen.</p>
2	Straßenmeister Bartsch in Pallien bei Trier	<p>beantragt Bewilligung des tarifmäßigen Woh- nungsgeldzuschusses gemäß §. 7 der Bestim- mungen für die Befoldung der Provinzial- beamten anstatt der für seinen Wohnort festgestellten Miethsentschädigung (§. 10).</p>	<p>In derselben Sitzung wurde Abgabe der Pe- tition an den Provin- ziallandtag unter Em- pfehlung der Ablehnung beschlossen.</p>
3	Die Mutter des ver- storbenen H. Arztes Dr. Huberty der Provinzial-Zren- anstalt Grafenberg, Wittwe Huberty	<p>bittet um Bewilligung einer laufenden Unter- stützung, da der verstorbene Sohn ihr einziger Ernährer war und sie ihr Vermögen zu dessen Ausbildung verwandt habe.</p>	
4	Kreisauschuß zu Kempen	<p>beantragt die Gewährung einer Zinsenbeihilfe für das zur Linderung des Nothstandes aus Anlaß des Orkans vom 1. Juli v. J., ur- sprünglich in der Höhe von 235 000 M. be- antragte, schließlich im reduzirten Betrage von 181 600 M. von der Landesbank empfangene Darlehn auf eine längere Reihe von Jahren.</p> <p>(In der Sitzung des Provinzialausschusses vom 26./27. Juli 1892 wurde für die Jahre 1892/93 und 1893/94 eine dem reduzirten Darlehn entsprechend von 15 000 auf 11 600 M. ermäßigte Zinsenbeihilfe bewilligt, der weitergehende, jetzt wiederholte Antrag aber abgelehnt.)</p>	<p>In der Sitzung des Pro- vinzialausschusses vom 4./5. Oktober 1892 wur- de Abgabe der Petition an den Provinzialland- tag unter Empfehlung der Ablehnung be- schlossen.</p>

Folde. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.
5	Schraer zu Burgsteinfurt und Genossen, Verwaltungsekretäre in Rheinland und Westfalen	<p>beantragen, der Provinziallandtag wolle eine Resolution beschließen, dahingehend:</p> <p>„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der in den Stadt- und Landgemeinde-Verwaltungen der Rheinprovinz beschäftigten Sekretäre einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, damit namentlich in allen Stadt- und Landgemeinde-Verwaltungen der Rheinprovinz, wo solches erforderlich ist, die pensionsberechtigte Anstellung von Stadt-, Bürgermeisterei- bezw. Kassensekretären erfolgt und es diesen Beamten dadurch ermöglicht wird, der für die Communalbeamten der Rheinprovinz errichteten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt als Mitglieder beizutreten.“</p>	<p>In der Sitzung des Provinzialausschusses vom 10. Juni 1892 wurde beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage vorzulegen, ohne Stellung zur Sache zu nehmen.</p>
6	Die Landbürgermeister der Rheinprovinz	<p>beantragen, die Gewährung eines Dotationskapitals und die Herabsetzung der Beiträge für die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz in Erwägung zu nehmen sowie bei der Königl. Staatsregierung den Antrag stellen zu wollen, daß sämtliche Communalverbände der Provinz gesetzlich verpflichtet werden, entweder aus eigenen Mitteln die Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten zu übernehmen oder zu diesem Zwecke der Provinzial-Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt beizutreten.</p>	<p>In der Sitzung des Provinzialausschusses vom 4./5. Oktober 1892 wurde beschlossen, die Petition ohne besonderen Bericht an den Provinziallandtag abzugeben.</p>
7	Die Polizeidiener der Landgemeinden des Siegtreises	<p>beantragen, unter Beifügung einer Petition an das Haus der Abgeordneten um Verleihung der Pensionsberechtigung, diejenigen Vorschläge und Schritte zu beschließen, welche zur Erreichung ihrer Wünsche erforderlich scheinen.</p>	

Anlage 4.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses

betreffs

Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem beiliegenden Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 18. November d. J. Nr. 16 762 beehrt sich der Provinzialauschuß folgende Anträge zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. sich mit der Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz nach dem von der Königlichen Staatsregierung in dem Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 18. November cr. dargelegten Plane einverstanden erklären und die Entnahme der dazu erforderlichen Mittel aus dem durch den Etat für Kunst und Wissenschaft bereit gestellten Fonds genehmigen;
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger aus der Provinz die Geschäfte einer Provinzialcommission für die Denkmalspflege im Sinne des gedachten Organisationsplanes zu übernehmen und insbesondere die Wahl des Provinzialconservators auf die Dauer von 5 Jahren vorzunehmen;
3. die Erforschung und Erhaltung der prähistorischen, römischen und fränkischen Alterthümer mit sämmtlichen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 1. November 1891 dem Provinzialconservator zugewiesenen Rechten und Pflichten den Direktoren der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier übertragen.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.
S.-Nr. 16 762.

Coblenz, den 18. November 1892

In Folge mehrfacher Anregungen ist der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Plane näher getreten, die vaterländischen — geschichtlichen und vorgehichtlichen — Denkmäler zielbewußter und energischer in ihrem gegenwärtigen Bestande zu sichern und der Nachwelt als Zeugen für die kulturelle Entwicklung von Land und Leuten zu erhalten.

Denkmäler sind hier in dem weiteren Sinne gemeint, daß darunter unbewegliche und bewegliche Gegenstände verstanden werden, welche einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwerth haben.

Nach den gemachten Erfahrungen läßt sich das Bedürfnis nicht ferner abweisen, die auf dem bezeichneten Gebiete bisher lose nebeneinander wirkenden Bestrebungen zusammenzufassen und durch eine gewisse Organisirung der bisherigen Zersplitterung und Zufälligkeit zu entheben. Es handelt sich dabei um keine bureaukratische Einrichtung und Leitung. Im Gegentheil erwartet der Herr Minister, in Uebereinstimmung mit den von ihm gehörten hervorragenden Sachkennern, für die Denkmalspflege bessere Erfolge, wenn ihr der Charakter der Freiwilligkeit gewahrt und das Interesse breiterer Schichten der Bevölkerung für ihre Aufgaben und Ziele immer mehr geweckt wird. Die Organisation, von der hier die Rede, hat daher nur das Ziel, die staatliche Denkmalspflege, wie sie durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Juli 1843, die Instruktion für den Conservator der Kunstdenkmäler vom 24. Januar 1844 und die Cirkularverfügung von demselben Tage geordnet ist, in engere Fühlung mit den Bestrebungen im Lande zu bringen und eine wechselseitige, befruchtende Anlehnung zu erreichen.

Fast unbeeinflusst durch den staatlichen Conservator und die staatlichen Organe steht z. B. neben der Denkmalspflege des Staates die erforschende und erhaltende Thätigkeit der Provinzialverbände, der Communen, der zahlreichen privaten Vereine und Gesellschaften der Monarchie, sowie der ebenso zahlreichen Privatleute, welche sich für die Sache interessieren.

Diese Thätigkeit, welcher insbesondere auch hinsichtlich der Mitwirkung des Rheinischen Provinzialverbandes vollste Anerkennung gezollt wird, hat bisher, so wenig wie die staatliche Conservation, für sich allein das Ziel einer planvollen und systematischen Erforschung und Erhaltung der Denkmäler des Landes erreichen können.

In der Zusammenschaffung beider Faktoren, in dem lebendigen Zusammenwirken der freiwilligen Denkmalspflege im Lande mit dem Conservator und der Thätigkeit der staatlichen Organe, ist nach Ansicht des Herrn Ministers der Weg zu befriedigenden Verhältnissen zu erliden.

Es liegt demnach in der Absicht, allmählig für das ganze Staatsgebiet Provinzialcommissionen zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler der Provinz zu bilden, denen ein von der Provinzialcommission auf Zeit (etwa 5 Jahre) gewählter Sachverständiger (Provinzialconservator) als Beirath und zugleich als staatlicher Delegirter des Conservators der Kunstdenkmäler in Berlin zur Seite tritt.

Abgesehen von der ihr obliegenden Wahl des Provinzialconservators wird die Commission im Wesentlichen folgende Aufgaben haben:

Erweckung des Verständnisses für die Bedeutung und den kulturellen Werth der Denkmäler und des Interesses für ihre Erhaltung; Einwirkung auf die Eigenthümer, Provinz, Communen, Gutsbesitzer, Kirchenvorstände zc., dauernde Vigilanz auf allen drohenden Verfall (Denkmalswache), Anzeigen an die Behörden, Unterstützung der behördlichen Maßnahmen, — in allen diesen Richtungen soll jedes Mitglied in seinem Kreise auch für sich allein thätig werden —; ferner: jährliche Aufstellung eines Planes für größere Unternehmungen zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz, sowie systematische Bereisungen (regelmäßige Kirchenbesichtigungen zc.), Aufnahmen und Kartirungen, Ausgrabungen, Gründung von Vereinen, Gesellschaften und Sammlungen in Richtungen, an denen es bisher in der Provinz fehlte, Unterstützung oder eigene Veranstaltung wissenschaftlicher und artistischer Publikationen, endlich die Sorge für die Aufbringung von Geldmitteln zur Ausführung der Beschlüsse.

In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß die staatlichen Denkmäler fernerhin aus Staatsmitteln werden unterhalten werden, zu welchem Zwecke allmählich im Staatshaushalts-Stat erhöhte Fonds ausgebracht werden sollen. Für die Provinzialcommissionen kommen daher zunächst nur

die den Communalverbänden und den Privaten gehörenden Denkmäler in Frage, für welche zu sorgen §. 4 Nr. 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 in gewissen Grenzen den Provinzen schon auferlegt hat. Wenn, wie nach jenem Vorgehen des Staates zu erhoffen ist, die Provinzen sich reger dieser Sorge annehmen, wird der Herr Minister, soweit die ihm zu Gebote stehenden Mittel es gestatten, nach wie vor nicht abgeneigt sein, in einzelnen Fällen mit Staatsbeihilfen einzutreten.

Der von der Provinzialcommission gewählte Provinzialconservator ist in erster Linie als das sachverständige, zur Ausführung der Beschlüsse der Provinzialcommission im Vereine mit dem geschäftsführenden Ausschuss berufene Organ gedacht. Darnach wird die dauernde Ueberwachung des Zustandes aller unbeweglichen Denkmäler der Provinz, namentlich der Baudenkmäler, und das ununterbrochene Augenmerk auf Zustand und Verbleib der Vereins- und Privatsammlungen an beweglichen Denkmälern, sowie inniger Contact mit allen Geschichts- und Alterthumsgesellschaften und Privatliebhabern zu seinen vorzüglichsten Pflichten gehören (Inspektoren der öffentlichen Denkmäler in Frankreich — Stiftsinspektoren in Dänemark). Gleichzeitig soll er als ein Delegirter des staatlichen Conservators in der Provinz fungiren zur Aufrechthaltung einheitlicher Grundsätze über das, was zu erhalten ist, über die Art der Restaurirung von Denkmälern, über die Bedingungen, unter denen Ausgrabungen zc. stattfinden dürfen zc., überhaupt als Verbindungsglied zwischen der Denkmalspflege in der Provinz und den staatlichen Bestrebungen und Organen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch den abschriftlich beigelegten Allerhöchsten Erlaß Allernädigst geruht, Sich mit der beabsichtigten anderweiten Organisation der Denkmalspflege einverstanden zu erklären und die Bestellung besonderer Provinzialconservatoren, welche als sachverständige Rathgeber der zu bildenden Provinzialcommissionen zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler der Provinz, sowie als örtliche Organe und Delegirte des Conservators der Kunstdenkmäler in Berlin fungiren sollen, zu genehmigen.

Auch der Provinzialconservator soll ehrenamtlich fungiren, aber für Reisekosten und baare Auslagen ein Jahrespauschquantum von 2400 M. erhalten, welches je zur Hälfte aus Staats- und Provinzialmitteln aufzubringen sein wird.

Am 18. März d. J. hat über die in Rede stehende anderweite Organisation der Denkmalspflege unter Theilnahme eines Ministerialcommissars, von Vertretern der Provinzialverwaltung, der geistlichen Oberbehörden sowie von namhaften Alterthumskennern der Rheinprovinz eine Vorbesprechung stattgefunden.

In der gedachten Conferenz wurde nach eingehender Berathung ein Einverständnis dahin erzielt, daß sich für die Rheinprovinz folgendes Vorgehen empfehle:

1. Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger aus der Provinz die Geschäfte einer Provinzialcommission für die Denkmalspflege im Sinne des von dem Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten vorgeschlagenen Organisationsplanes zu übernehmen;
2. es wird für die Rheinprovinz ein besonderer Provinzialconservator nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1891 angestellt. Die demselben zu gewährende Remuneration wird je zur Hälfte von Staat und Provinz bezahlt;
3. die Erforschung und Erhaltung der prähistorischen, römischen und fränkischen Alterthümer wird mit sämmtlichen, nach dem zu 2 gedachten Allerhöchsten Erlasse dem Provinzialconservator zugewiesenen Rechten und Pflichten den Direktoren der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier übertragen.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten legt nach einem mir zugegangenen Erlasse vom 13. d. M. kein entscheidendes Gewicht darauf, daß seinen oben dargelegten Direktiven entsprechend neben dem zu bestellenden Provinzialconservator eine besondere Commission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler der Provinz gebildet wird, und hat sich vielmehr damit einverstanden erklärt, wenn die dieser Commission zugebachten Obliegenheiten dem durch Sachverständige zu ergänzenden Provinzialausschusse übertragen werden. Auch dagegen, daß — ohne eine besondere Inanspruchnahme staatlicher Mittel — zur Entlastung des anzustellenden Provinzialconservators die Erforschung und Erhaltung der vor- und frühgeschichtlichen, römischen und fränkischen Alterthümer den Direktoren der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier übertragen werde, hat der Herr Minister Einwendungen nicht zu erheben.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten ergebenst zu ersuchen, gefälligst dafür Sorge tragen zu wollen, daß Seitens des Provinzialausschusses eine Entschließung des bevorstehenden Provinziallandtags über die Organisation der Denkmalspflege in der Rheinprovinz nach dem oben dargelegten Plane sowie über die Uebernahme der Hälfte der dem Provinzialconservator zu gewährenden Pauschalvergütung auf provinzielle Mittel herbeigeführt werde.

Einer gefälligen Mittheilung über die Beschlußfassung des Provinziallandtags darf ich demnächst ergebenst entgegensehen.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Klein
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. Raffe.

Abschrift von beglaubigter Abschrift
ad II. IV. 4532.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M., dessen Anlage hierbei zurückfolgt, erkläre Ich Mich mit der beabsichtigten weiteren Organisation der Denkmalspflege einverstanden und genehmige hiermit die Bestellung besonderer Provinzialconservatoren, welche als sachverständige Rathgeber der zu bildenden Provinzialcommissionen zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler der Provinz und gleichzeitig als örtliche Organe und Delegirte des Conservators der Kunstdenkmäler zu Berlin in der in Ihrem Berichte näher dargelegten Weise fungiren sollen.

Hannover, den 19. November 1891.

(gez.) **Wilhelm R.**

An
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

(gez.) Graf von Zedlig.

Mit der Unterschrift gleichlautend:

Berlin, den 9. Dezember 1891.

(L. S.)

gez. Reich,

Geheimer Kanzleirath und Direktor der Geheimen Kanzlei des Ministeriums
der geistlichen u. Angelegenheiten.

Anlage 5.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit des Landesbauraths Dreling.

Durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 12. April 1876 ist der Ober-Ingenieur der Köln-Mindener Eisenbahn, Franz Dreling, zum oberen Bautechniker bei der Rheinischen Provinzialverwaltung für eine Amtsdauer von 12 Jahren gewählt worden und hat seinen Dienst am 1. Juni 1876 angetreten. Noch vor Ablauf der 12jährigen Amtsperiode hat der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 14/15. Juli 1887 den Genannten auf eine fernere Dienstperiode von 6 Jahren zum Landesbaurath wieder gewählt. Die erste 12jährige Amtsperiode hat hiernach am 1. Juni 1888 ihr Ende gefunden, während die zweite 6jährige Dienstperiode am 31. Mai 1894 abläuft.

Mit Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth erscheint, die Entscheidung über die Wiederwahl möglichst zeitig herbeizuführen, aber die Möglichkeit vorliegt, daß der Provinziallandtag erst nach Ablauf der Wahlperiode zusammentritt, so beehrt sich der Provinzialauschuß bereits jetzt den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Landesbaurath Dreling unter den bisherigen Anstellungsbedingungen auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. Juni 1894, wieder wählen.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsteher.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 6.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Wezlar und Crefeld.

Nachdem der 36. Rheinische Provinziallandtag durch Beschluß vom 3. Dezember 1890, (Landtagsverhandlungen S. 23) die Errichtung von 6 weiteren landwirthschaftlichen Winterschulen und zwar zu Kettwig, Gelbern, Altenkirchen (Wissen), Neuerburg, Hermeskeil und Elsdorf unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. für jede Schule mit der Maßgabe genehmigt hatte, daß diese Schulen dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werden, sind die geplanten Winterschulen bis auf diejenige zu Gelbern, deren Errichtung wegen Nichtbewilligung des benötigten Kreiszuschusses aufgegeben ist, im Herbst 1891 in's Leben getreten.

Es bestehen nunmehr in der Rheinprovinz 20 landwirthschaftliche Winterschulen und zwar zu Moers, Kettwig, Wülfrath, Lennep, Odenkirchen, Elsdorf, Zülpich, Oberpleis, Geilenkirchen, Imgenbroich, Wissen, Heddesdorf, Lutzerath, Simmern, Hillesheim, Neuerburg, Wittlich, Saarlouis, Hermeskeil und St. Wendel, von welchen diejenige zu Hillesheim seither nicht aus Provinzialfonds, sondern aus Staatsfonds unterstützt worden ist.

Inzwischen ist der Antrag auf Errichtung von weiteren landwirthschaftlichen Winterschulen zu Wezlar, Rees und Crefeld Seitens der betreffenden Kreise und des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen gestellt worden. Bezüglich des Projectes für den Kreis Wezlar, welcher seither auf die Winterschule zu Heddesdorf angewiesen war, wurde insbesondere auf den in letzterer Zeit immer mehr hervortretenden Bildungsdrang der ländlichen Bevölkerung dieses Kreises hingewiesen und hierbei betont, daß dieser Bildungsdrang in Verbindung mit dem Umstande, daß der Kreis Wezlar als Exklave an sich schon in dem unerwünschten Zustande der Loslösung von den landwirthschaftlichen Beziehungen der übrigen Provinz sich befinde, das Bedürfniß zur Errichtung einer besonderen Winterschule für den genannten Kreis als nachgewiesen erscheinen lasse.

Das Centralkuratorium für die landwirthschaftlichen Winterschulen und Wanderlehrer sowie das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen haben demgemäß beschlossen, der Errichtung einer Winterschule in Wezlar zuzustimmen und dieselbe thunlichst schon im Herbst 1892 zu eröffnen.

Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und hierbei erklärt, daß, nachdem der 36. Rheinische Provinziallandtag zur Errichtung einer Reihe von landwirthschaftlichen Winterschulen die Genehmigung erteilt habe, von der Errichtung weiterer landwirthschaftlicher Winterschulen im Allgemeinen abgesehen werden müsse, daß er indeß die Gründung einer solchen Schule

für Wezlar mit Rücksicht auf die bezüglich dieses Kreises bestehenden besonderen Verhältnisse bei dem Provinziallandtage befürworten werde.

Für Errichtung einer neuen Winterschule für den Kreis Rees vermochte sich der Provinzialauschuß dagegen hiernach nicht auszusprechen, war aber der Ansicht, daß es sich mit Rücksicht auf die ungünstige geographische Lage des jetzigen Schulortes (Moers) für den Kreis Rees vielleicht empfehlen möchte, eine der bereits bestehenden Winterschulen, etwa diejenige von Moers, nach Rees zu verlegen, wenn in letzterem Kreise ein ganz besonderes Bedürfnis nach Errichtung einer Winterschule hervorgetreten sei.

Endlich glaubte der Provinzialauschuß noch befürworten zu können, daß die vom letzten Provinziallandtage für Gelbern genehmigte, aber demnächst nicht errichtete Schule an einem geeigneten Orte des Landkreises Crefeld eröffnet werde. Die Begründung dieser Schule ist Seitens der beteiligten staatlichen und communalen Behörden und Vertretungen damit motivirt, daß es nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse jener Gegend, namentlich wegen Rückgangs der Hausindustrie und wegen Anregung der Handweberfamilien auf dem Lande zur Pflege der Gemüsegärtnerei dringend geboten erscheine, helfend einzugreifen.

Nach einem Schreiben des Landraths des Landkreises Crefeld vom 4. Juni d. J. ist indeß der Kreisauschuß von Crefeld-Land einstimmig der Ansicht, daß die Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule an einem andern Orte, als Crefeld, unausführbar sei. Zunächst komme in Betracht, daß die Stadt Crefeld gemeinsam mit dem Landkreise die Winterschule errichten wolle und die Betheiligung der Stadt ausgeschlossen sei, wenn die Schule nicht in Crefeld errichtet würde. Der ganze Landkreis ferner, welcher die Stadt in einem großen Halbkreise umschließe, habe den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Beziehungen in Crefeld, welches mit sämtlichen Bürgermeistereien, von einer abgesehen, Eisenbahnverbindung habe. Man komme viel bequemer nach Crefeld als nach irgend einem Orte des Kreises. Der Provinzialauschuß dagegen sowie das Centralkuratorium und das Präsidium des landwirtschaftlichen Vereins beharren zwar bei der Ansicht, daß eine große Industriestadt wie Crefeld sich als Sitz einer landwirtschaftlichen Winterschule aus pädagogischen Gründen im Interesse der Schule weniger eigne, sind jedoch nicht in der Lage, einen anderen, im Landkreise Crefeld liegenden Ort für die Schule in Vorschlag bringen zu können.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher,

1. dem hohen Provinziallandtage die Entscheidung bezüglich der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule zu Crefeld anheimzugeben, im Uebrigen aber
2. den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule zu Wezlar unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Schule dem für die landwirtschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werde.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 7.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Umwandlung der Taubstummenanstalt zu Aachen in eine Provinzial-Taubstummenanstalt.

Die von dem Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts zu Aachen gegründete Taubstummenanstalt wurde am 18. April 1838 eröffnet. Zwei Lehrer unterrichteten 3 Zöglinge in einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Lokale. Im Jahre 1840 war die Zahl der taubstummen Kinder auf 12 gestiegen und nahm in der Folge so zu, daß zeitweise über 60 Kinder Unterricht erhielten. Gegenwärtig befinden sich 47 Zöglinge in der Anstalt.

Bald traten auch Beziehungen zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Anstalt ein, welche zur Folge hatten, daß durch Beschlüsse des Rheinischen Provinziallandtags vom 20. Dezember 1864 und 30. März 1868 der Schule eine jährliche Subvention von 1250 Thlrn. oder 3750 M. unter der Bedingung bewilligt wurde, daß 15 Freistellen gegründet und dem Provinziallandtag bezw. der ständischen Commission jede gewünschte „Ein- und Mitwirkung“ bei der Verwaltung der Vereins-Taubstummenanstalt gewährt werde. Der oben bezeichnete Zuschuß wurde durch Beschluß des 26. Provinziallandtags auf 5625 M. erhöht.

Der 31. Provinziallandtag beschloß sodann in der Sitzung vom 9. Dezember 1885 zur weiteren Befestigung der Anstalt einen Zuschuß zu den Kosten der künftig eintretenden Pensionierung des Direktors und der Lehrer der Taubstummenanstalt zu Aachen aus Provinzialmitteln in der Art zu bewilligen, daß die Bestimmungen des diesseitigen Pensionsreglements Anwendung finden, das den provincialständischen Beamten zustehende Gehalt zu Grunde gelegt, der Zuschuß $\frac{2}{3}$ der also ermittelten Pension betrage, und daß endlich die Anstalt auf derselben Höhe wie die übrigen Provinzial-Taubstummenanstalten erhalten bleiben müsse.

Die letztere Voraussetzung hat sich vollständig erfüllt. Die Taubstummenanstalt zu Aachen hat sich im Laufe der Zeit aus kleinen Anfängen zu einer vollständig organisirten Anstalt mit 5 Klassen entwickelt, an welcher außer dem Direktor 5 definitiv angestellte Lehrer und eine Handarbeitslehrerin thätig sind. Der Unterricht wird nach dem für die übrigen Provinzial-Taubstummenanstalten geltenden Lehrplan ertheilt. Der Verein, welchem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 4 August 1845 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden, hat im Jahre 1863 auf einem von der Stadt Aachen für die Dauer des Bestehens der Anstalt unentgeltlich hergegebenen Grundstück ein allen Anforderungen entsprechendes Anstaltsgebäude errichtet, welches einen Werth von ca. 60 000 M. hat. Für den Fall, daß das Gebäude nicht mehr für die Zwecke des Taubstummenunterrichts benutzt werde, ist der Stadt Aachen in Gemäßheit des notariellen Schenkungs-

attes vom 24. Oktober 1867 derjenige Werth zu vergüten, welchen das geschenkte Terrain zu der Zeit, wo dessen anderweitige Benützung eintreten möchte, nach einer dann aufzunehmenden Tage haben würde. In dieses Rechtsverhältniß wird der Provinzialverband einzutreten haben. — In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli 1885 wurde die Anstalt in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überwiesen.

Dem Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts zu Aachen, welchem gleichzeitig die Aufgabe der Unterstützung entlassener Taubstummen gestellt war, ist es durch geordnete Verwaltung und Zuwendung erheblicher Stiftungen, Legate und Schenkungen möglich geworden, ein Vermögen anzusammeln, dessen Erträgnisse wesentlich der Taubstummenanstalt zugewendet werden konnten. Nach dem Etat der Anstalt für 1892/93 bezog der Verein an Zinsen von hypothekarisch angelegten Kapitalien 1862 M. 50 Pf., von Werthpapieren 2515 M., sodann an Miethe und Pacht von Grundstücken 2920 M., im Ganzen 7297 M. 50 Pf.

Außerdem flossen nach dem Etat dem Verein an Beiträgen der Mitglieder 3600 M., an Zuschüssen der Stadt Aachen 3000 M., des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit 3520 M. und der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft 600 M., zusammen 10 720 M. zu.

Die voraussichtlichen Einnahmen des Etatsjahres 1892/93 in der Höhe von 18 017 M. 50 Pf. in Verbindung mit dem Zuschuß der Provinz für 15 Freistellen von 5625 M., den Leistungen der Gemeinden, des Landarmenverbandes und der Eltern der Zöglinge für die Unterhaltung derselben und verschiedener Zuwendungen, zusammen 8535 M., gestatteten die Zahlung der Gehälter mit 18 900 M., der sächlichen Ausgaben mit 2425 M., der Pflegekosten der Zöglinge mit 8908 M. und sonstiger Ausgaben mit 163 M. 67 Pf., zusammen 30 396 M. 67 Pf., da noch ein Bestand von 3896 M. 17 Pf. aus den Vorjahren in Anspruch genommen werden konnte.

Leider sollten sich indessen diese dem Etat für 1892/93 zu Grunde liegenden Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Stadt Aachen zog den seither gewährten Zuschuß von 3000 M. schon für das laufende Jahr zurück, die Beiträge der Mitglieder verminderten sich, so daß der Vorstand des Vereins sich in die Lage versetzt sah, um seinen Verpflichtungen genügen zu können, das Kapitalvermögen anzugreifen und 6000 M. zu den laufenden Ausgaben zu verwenden. Außerdem hat der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit erklärt, seinen Beitrag von 3520 M. für das nächste Jahr nicht mehr zu bewilligen, und wird in gleicher Weise der Zuschuß der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft mit 600 M. voraussichtlich wegfallen.

Unter diesen Verhältnissen erschien das Fortbestehen der Aachener Taubstummenanstalt, welcher der Provinzialverband seit beinahe 30 Jahren seine Fürsorge in jeder Beziehung zugewendet hatte, aus Gründen, welche die Anstalt in keiner Weise verschuldet hat, in hohem Grade gefährdet, und mußten Verhandlungen eingeleitet werden, um das Eingehen derselben zu verhindern und dieselbe wenn möglich in eine Provinzial-Taubstummenanstalt umzuwandeln. Maßgebend war hierbei zunächst die Erwägung, daß in dem Regierungsbezirk Aachen bisher noch keine Provinzial-Taubstummenanstalt besteht, und daß unter ähnlichen Verhältnissen bereits andere städtische und Vereins-Taubstummenanstalten z. B. Essen, Elberfeld u. s. w. von dem Provinzialverband übernommen worden sind. In Betracht mußte auch gezogen werden, daß die Aachener Anstalt hinsichtlich des Lehrplans und ihrer Einrichtung den übrigen Provinzial-Taubstummenanstalten im Wesentlichen ganz entspricht, so daß Anstände in dieser Beziehung nicht vorhanden sind.

Schwierigkeiten bot im Laufe der Verhandlungen die finanzielle Seite. Der Verein erklärte sich zunächst nur bereit, das Anstaltsgebäude dem Provinzialverband unentgeltlich als

Eigenthum unter Vorbehalt der Ansprüche der Stadt Aachen auf Vergütung des Werthes des Bauplatzes für den Fall, daß das Gebäude nicht mehr als Taubstummenanstalt benutzt werden sollte, zu überlassen. Der Verein beabsichtigte nämlich seine künftige Thätigkeit lediglich auf die Unterstützung entlassener Taubstummen zu beschränken und sein Statut in dieser Beziehung zu ändern. In diesem Falle sollten die Einkünfte des Vereins aus Kapitalien, Werthpapieren und Grundeigenthum nur zu diesem Zwecke verwendet werden. Auf einen solchen Vorschlag konnte diesseits nicht eingegangen werden, und beschloß nach längerer Verhandlung endlich die Generalversammlung des Vereins, dem Provinzialverbande außer dem Anstaltsgebäude zur Gründung von Freistellen ungefähr die Hälfte seiner Einnahmen jährlich mit 3750 M. zu überweisen und diese Verpflichtung durch Hinterlegung eines entsprechenden Kapitalbestandes bei der Landesbank der Rheinprovinz sicher zu stellen. Der Provinzialauschuß hat hierauf in der Sitzung vom 4./5. Oktober cr. beschlossen, diese Vorschläge für angemessen zu erachten und dem Provinziallandtage zur Annahme zu empfehlen. Die Uebernahme der Aachener Taubstummenanstalt würde darnach am 1. April 1893 geschehen. Auf die neue, siebente Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen finden die Bestimmungen des zur Zeit bestehenden Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1890 mit den dazu gehörenden Bedingungen für die Aufnahme taubstummer Kinder Anwendung; der Direktor und die definitiv angestellten Lehrer werden Provinzialbeamte mit deren Rechten und Pflichten unter Belassung des bisherigen Einkommens nach Maßgabe des für die künftige Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen neu aufgestellten Etats (Etat für 1893/95 Seite 202 ff.), welcher im Ganzen einen Zuschuß aus Provinzialmitteln von 20 955 M. erfordert. Die geringen Verschiedenheiten in den Bezügen der Lehrer zu Aachen werden bei Neubesezung der betreffenden Stellen geregelt. Das Verhältniß des Provinzialverbandes zu dem Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts hinsichtlich der Uebertragung des Eigenthums an dem Anstaltsgebäude und der Sicherstellung des jährlichen Zuschusses soll durch einen besonderen Vertrag festgestellt werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Taubstummenanstalt zu Aachen am 1. April 1893 in eine Provinzial-Taubstummenanstalt in Gemäßheit des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier vom 12. Dezember 1890 und der dazu gehörenden Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten der Rheinprovinz unter nachstehenden Bedingungen umgewandelt werde:

1. der Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts zu Aachen verpflichtet sich, dem Provinzialverbande der Rheinprovinz das zu Aachen am Jakobsthor gelegene, in der Grundsteuer-Mutterrolle näher bezeichnete Grundstück, Gemeinde Aachen, Flur F. I. 647/0,70, groß 13 Are 43 Quadratmeter, mit allen aufstehenden Gebäulichkeiten und mit allem Inventar und Zubehör, namentlich mit allen gegenwärtig zum Betrieb der Taubstummenanstalt dienenden Mobilargegenständen, zum Eigenthum, frei von Hypotheken und Schulden, und zwar so wie der Verein dasselbe bisher besessen und benutzt hat, durch notariellen Akt zu übertragen, wobei der Provinzialverband in das zwischen der Stadt Aachen und dem Vereine hinsichtlich des Grundstückes, auf welchem die Anstalt erbaut worden ist, bestehende Rechtsverhältniß einzutreten hat;

2. der genannte Verein verpflichtet sich ferner, vom 1. April 1893 ab zur Gründung von Freistellen an den Provinzialverband der Rheinprovinz einen jährlichen Betrag von 3750 M., vierteljährlich im Voraus, zu zahlen und zur Sicherstellung dieser Leistung ein entsprechendes Kapital in Hypothekensforderungen und Werthpapieren bei der Landesbank der Rheinprovinz zu hinterlegen.

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 8.

Bericht

der

von dem Provinzialauschuß der Rheinprovinz zur Prüfung der Wegeverhältnisse in der hessischen und bayerischen Pfalz, Elsaß-Lothringen und Baden erwählten Commission.

Die stetig sich steigernden Ansprüche an den Zustand der Provinzialstraßen und das nicht zu bestreitende andauernde Wachsen der Preise für Unterhaltungsmaterial und Arbeit ließen nach Ansicht des zuständigen Landesbauraths die in den laufenden Stats vorgesehenen Unterhaltungscredite für die Folge nicht mehr ausreichend erscheinen. Es lag deshalb die Erwägung nahe, ob nicht durch eine Aenderung in der Organisation der Straßenbauverwaltung oder durch eine, von der bisherigen abweichenden Bauunterhaltungsmethode eine Verminderung der Unterhaltungskosten der Straßen erreicht werden könne.

Um in dieser Frage ein durchaus selbstständiges Urtheil zu gewinnen, beschloß der Provinzialauschuß, die Einrichtungen und Resultate benachbarter Straßenbauverwaltungen an Ort und Stelle eingehend prüfen zu lassen, und ertheilte zu dem Zwecke einer besonderen Commission den Auftrag, die hessische und bayerische Pfalz, Elsaß-Lothringen und Baden mit dem Landesdirektor und dem zuständigen Landesbaurath zu bereisen. In Nachstehendem soll nun über die gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen das Nähere berichtet werden.

Die Reise begann am 20. Juli d. J. Morgens in Bingen mit Besichtigung von hessischen Straßen und führte über Wörrstadt und Alzey nach Kaiserslautern, wo übernachtet wurde.

Die Fahrt am zweiten Tage führte von Kaiserslautern über Landstuhl und Homburg nach Zweibrücken, wobei Gelegenheit geboten war, die Straßen der bayerischen Pfalz und die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen.

Am dritten Tage wurde die Besichtigung von Zweibrücken über Bliescastel, St. Ingbert, Bischmisheim und Saargemünd nach Saarburg in Lothringen fortgesetzt, wobei Straßen der Wegebauinspektion Saarbrücken in der Rheinprovinz mit denjenigen der bayerischen Pfalz in Vergleich gezogen wurden.

Am vierten Tage ging die Reise von Saarburg über Pfalzburg und Zabern nach Straßburg zur Besichtigung von lothringischen und unterelsässischen Straßen.

Am fünften und sechsten Tage wurden die Straßen in der Rheinebene um Straßburg und die Bergstraße von Ober-Ehnheim in die Vogesen besichtigt. Bei der letzteren Reise wurde die Commission von dem Kaiserlichen Baurath Wendel aus Straßburg begleitet, welcher über alles Wissenswerthe den nöthigen Aufschluß erteilte.

Der achte und neunte Tag wurde zur Bereifung der Straßen in Ober-Elfaß in der Umgebung von Colmar benutzt.

Die Verhältnisse der dortigen Straßenbauverwaltung bieten unstreitig für die hiesige Verwaltung sehr viel Beachtenswerthes und war es daher recht erfreulich, daß die Commission Gelegenheit nehmen konnte, mit dem technischen Mitgliede der dortigen Bezirksregierung, Regierungsaufseher Baurath Wallot die daselbst zur Anwendung kommenden Verwaltungs- und technischen Normen auf's Eingehendste zu erörtern.

Am zehnten Tage begab sich die Commission nach Freiburg, wo noch am selbigen Abend der badische Oberingenieur Micham aufgesucht wurde, und schloß Letzterer sich der auf den folgenden Tag angefertigten Bereifung der Straßen durch das Höllenthal bereitwilligst an und erteilte hierbei über Einzelheiten der badischen Straßenverwaltung alle wünschenswerthen Aufschlüsse. Am Abend dieses Tages fand noch eine längere Conferenz der Commission mit dem badischen Wasserbauinspektor Lubberger über diejenigen Einrichtungen statt, welche im Großherzogthum Baden für die Ausbildung der unteren Wasser- und Straßenbautechniker bestehen.

Am zwölften Tage wurde die Rückreise angetreten.

Ueber die Einrichtungen des Straßenwesens in den genannten Ländern ist Folgendes zu berichten:

Die Straßen im Großherzogthum Hessen bieten wenig Bemerkenswerthes und stehen in ihrem Zustande gegen die Straßen in der Pfalz, in Elfaß-Lothringen und Baden sehr zurück. Die Commission hat deshalb ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Verhältnisse in den letztgenannten Staaten gerichtet.

Die Kunststraßen in der bayerischen Pfalz zerfallen in

- a) Staatsstraßen,
- b) Distriktsstraßen.

Die Staatsstraßen werden von Organen der Staatsverwaltung verwaltet und unterhalten und fließen die Mittel zur Unterhaltung lediglich aus Staatsfonds.

Die Verwaltung der Distriktsstraßen untersteht der Oberaufsicht der königlichen Regierung, jedoch sind im Uebrigen die Distrikte selbstständig und werden die Unterhaltungskosten zu $\frac{3}{4}$ von den Distriktsgemeinden, zu $\frac{1}{4}$ vom Staat und vom Kreise aufgebracht.

Die Distrikte bilden einen Wegebau- oder Interessentenverband und wurden eingerichtet durch das Gesetz vom 28. Mai 1852. Im Ganzen sind 32 solcher Distrikte in der Pfalz, welche durchschnittlich je 70 km Straßen umfassen.

In Ober- und Unter-Elfaß zerfallen die Kunststraßen in

- a) Staatsstraßen,
- b) Bezirksstraßen,
- c) Vizinalstraßen und
- d) Gemeindevizinalwege.

In Lothringen hat man seit 1875 die Bezirks- und Vizinalstraßen unter der Bezeichnung „Kreisstraßen“ vereinigt, im Uebrigen aber die obige Eintheilung beibehalten.

Die Staatsstraßen werden von den staatlichen Organen verwaltet und die Unterhaltungsmittel durch den Staat beschafft.

Bei den Bezirks- und Vizinalstraßen bzw. den Kreisstraßen liegt die Verwaltung und technische Leitung der Unterhaltungsarbeiten ebenfalls den bezüglichen staatlichen Organen ob, jedoch werden die Unterhaltungsmittel durch die Kreise aufgebracht. Auch bei den Vizinalwegen, deren Unterhaltungskosten Seitens der Gemeinden aufzubringen sind, findet eine Einwirkung auf die bauliche Unterhaltung durch die technischen Organe der Bezirks-Regierungen statt, jedoch scheint das Maß dieser Einwirkung in den einzelnen Gegenden des Reichslandes ein verschiedenes zu sein.

Im Großherzogthum Baden werden die Verkehrswege eingetheilt in

- a) Landstraßen, deren Unterhaltungskosten zu $\frac{3}{4}$ vom Staate und zu $\frac{1}{4}$ von den berührten Gemeinden getragen werden;
 - b) Kreisstraßen, deren Unterhaltungskosten zu $\frac{2}{3}$ den betreffenden Kreisverbänden und zu $\frac{1}{3}$ den berührten Gemeinden pro rata der Länge zur Last fallen, und
 - c) Gemeindewege, deren Unterhaltung lediglich den betreffenden Gemeinden obliegt.
- Zur Unterhaltung der letzten Art von Verkehrswegen können andere an der Unterhaltung interessirte Gemeinden, Besitzer größerer Wälder, Bergwerke, Steinbrüche, Fabriken zc. noch besonders mit herangezogen werden.

Die administrative und technische Verwaltung der Staatsstraßen erfolgt durch die staatlichen Behörden, während die Kreisstraßen von den Kreisverbänden verwaltet und unterhalten werden. Die Letzteren können indessen hierzu das technische Personal der Staatsstraßen kostenlos in Anspruch nehmen, was auch in der Regel geschieht. Die Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung der Gemeindewege steht im Benehmen mit den Bauinspektoren den Bezirksämtern zu. Die wichtigsten Gemeindewege eines jeden Verwaltungsbezirks sind ausgeschieden und der regelmäßigen Aufsicht des Straßenmeisters unterstellt. In vielen Fällen haben die Kreisverbände indessen die Fürsorge für die wichtigsten Gemeindewege selbst übernommen und führen die Unterhaltung auf Kosten der Gemeinden unter Mitwirkung der Bauinspektoren.

In allen drei vorbenannten Staaten besteht die übereinstimmende Einrichtung, daß auch bei den Straßen und Wegen der Kreis- und Gemeindeverbände die zentrale Straßenbauverwaltung als Ueberwachungs- und leitende Instanz auftritt und zwar, wovon später die Rede sein soll, zum großen Nutzen des Ganzen. Auch war man in den genannten Ländern allgemein der Ansicht, was insbesondere von dem Regierungs- und Baurath des Bezirks Ober-Elsaß Wallot, auf das Nachdrücklichste betont wurde, daß eine vollständige Selbstständigmachung der kleineren Communalverbände und eine Loslösung derselben von einer centralen Leitung und Ueberwachung nur einen Rückschritt des Wegewesens in wirthschaftlicher und bautechnischer Hinsicht zur Folge haben könne. Herr Wallot hob hierbei besonders hervor, daß es für die losgelösten kleinen Communalverbände unmöglich sein werde, alle diejenigen Einrichtungen kennen zu lernen und zu treffen, welche für die rationelle Behandlung des Begebaues unentbehrlich sind. Die kleinen Verbände würden nicht nur schwer tüchtige und geeignete Techniker erlangen und längere Zeit behalten können, sondern auch außerdem unter dem Mangel an Erfahrung leiden. Ferner würde es für dieselben nicht leicht sein, diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur billigen Beschaffung des geeignetsten Materials erforderlich sind. Er befürchtete, daß die kleinlichen Interessen des engeren Verbandes sehr bald das Uebergewicht über die höheren wirthschaftlichen Gesichtspunkte erlangen und ein dem Gesamtwohl schädlicher Dilettantismus sich geltend machen werde. Es werde das die Begebauverwaltung vertheuern und die Wege selbst verschlechtern.

Hält man im Inlande Umschau, vergleicht man z. B. die Resultate des Kreis- und Communalwegebaues in Elsaß-Lothringen und Baden mit den bezüglichen preussischen Verhältnissen, so läßt sich das schwere Gewicht der Ansicht des Herrn Wallot nicht verkennen.

Von besonderem Interesse erschien der Commission die Art der Vertheilung der Wegebaulast in Baden.

Man ist hier von dem Prinzip ausgegangen, daß die Wege zwar der Allgemeinheit dienen und daher deren Kosten auch von der Allgemeinheit aufzubringen sind, daß aber Jeder, welcher noch ein besonderes Interesse an einer solchen Anlage hat, dieses Interesse auch durch Leistungen besonders zu bethätigen habe. Daher stammt das lediglich in Baden vorkommende, aber jedenfalls richtige Verhältniß, wonach die Einzelgemeinden einen natürlichen Theil der Unterhaltungskosten auch derjenigen Staatsstraßen zu tragen haben, welche die betreffende Gemeinde berühren.

Andererseits hat die Grenze der Leistungsfähigkeit der Einzelgemeinden und auch der Kreise nirgendwo eine billigere Berücksichtigung gefunden, als gerade in Baden.

Die Organisation der Wegebauverwaltung in Elsaß-Lothringen und Baden anlangend, so ist das Grundprinzip derselben bei beiden das gleiche wie in der Rheinprovinz.

An der Centralstelle befindet sich die administrative und die technische Spitze der Verwaltung.

Das Straßennetz ist in Bauämter von größerem oder geringerem Umfang getheilt, an deren Spitze ein technischer Beamter steht, welcher die lokalen Verwaltungsangelegenheiten mit zu besorgen hat.

Die Aufsicht über die Bauarbeiten und die Aufstellung der Baurechnungen liegt sogenannten Straßenmeistern ob, deren Beläufe je nach den örtlichen oder sonst maßgebenden Verhältnissen von verschiedener Ausdehnung sind.

Die eigentlichen Bauarbeiten, mit Ausnahme derjenigen bei Kunstbauten, werden von fest engagirten und eingeübten Arbeitern zur Ausführung gebracht, welche den Namen Straßenwärter führen. Dieselben entsprechen den in der Rheinprovinz angestellten ständigen Arbeitern, bilden aber ein weit eingeübteres und zuverlässigeres Personal.

In der Pfalz wie im ganzen übrigen Bayern jedoch weicht die Organisation der Bauämter von den Einrichtungen aller übrigen bekannten Straßenverwaltungen insofern ab, als hier das Zwischenglied des Aufsichtsbeamten zwischen Bauamtsvorsteher und dem Straßenwärter fehlt.

Hier hat der Bauamtmann (und bei den Distriktsstraßen der Bezirksbauschaffner) direkt mit dem Straßenwärter zu verkehren, welcher letzterer in mancher Beziehung weit mehr ausgebildet ist, als der Straßenwärter irgend einer andern Verwaltung. So gehört z. B. die Aufstellung der allerdings sehr einfachen Lohnlisten zur Aufgabe des bayerischen Straßenwärters.

Auch sind bei der Staatsstraßenverwaltung in den Bauämtern außer dem Bauamtmann noch ein oder mehrere Bauamtsassessoren und ein etatsmäßiger Bauamtschreiber angestellt.

Da diese Bauämter an Straßenlänge den Umfang der Bauämter anderer Verwaltungen nicht erreichen, so dürfte einerseits die reichliche Besetzung der Bauämter in der Pfalz mit Personal, andererseits der Umstand, daß in keiner einzigen bekannten Straßenbauverwaltung die bayerische Organisation der lokalen Bauämter Nachahmung gefunden hat, und endlich die Erwägung, daß vor Einführung der Straßenaufsicher in die preussische Wegebauverwaltung auch hier zu Lande eine gleiche Einrichtung bestanden hat, später aber als nicht zweckmäßig beseitigt worden ist, wenig Verlockendes bieten, mit der gänzlichen Beseitigung der Zwischeninstanz des Straßenaufsichtspersonals bei den Straßen der Rheinprovinz nochmals einen Versuch zu machen. Es kann lediglich

nur dem Vorhandensein eines seit langer Zeit durchaus eingeübten und zuverlässigen Personals einer-, sowie dem geringen Umfange der Baumatsbezirke andererseits zugeschrieben werden, wenn bei dieser Einrichtung in Bayern größere Uebelstände bisher sich nicht eingestellt haben. Nach dem, was verlautet, sollen indessen in Alt-Bayern, wo dieselbe Einrichtung besteht, diese Uebelstände sich fühlbar machen und die Straßen in einem nichts weniger als guten Zustande sich befinden.

Was die Anforderungen betrifft, welche in Baden und Elsaß-Lothringen an die Ausbildung des Baupersonals gestellt werden, so weichen dieselben nicht wesentlich von den in der Rheinprovinz bestehenden Vorschriften ab. Die Prüfungsordnungen für die Straßenmeister sind aber beinahe wörtlich dieselben, sodaß, wenn die Leistung eines Badischen oder Elsaß-Lothringen'schen Straßenmeisters höher zu schätzen sein möchte, als in der Rheinprovinz, dies nur in einer besseren Schulung und durch eine längere Praxis zu suchen sein dürfte.

Von großem Interesse für die Commission war das in allen drei Staaten zur Durchführung gebrachte Wegewärterssystem, welches der französischen Einrichtung des Wegewesens entstammt. Hiernach ist der zur Ausführung der gewöhnlichen Wegebauarbeiten berufene Wärter zwar Arbeiter, aber kein freier Arbeiter mehr, sondern ein fest in die ganze Organisation eingegliedertes Factor, der für eine bestimmte kleinere Straßenstrecke resp. deren Zustand als quasi Beamter dieselbe Verantwortung trägt, wie der Straßenmeister oder der Bauinspektor für die größeren.

Die Resultate dieser Einrichtung sind so augenfällig und vorzüglich, daß die Einführung eines gleichen oder ähnlichen Systems in die Straßenbauverwaltung der Rheinprovinz in ernste Erwägung gezogen werden muß, zumal auf diesem Wege allein sich die Verringerung des Aufseherpersonals bzw. die Vergrößerung der Beläufe des Letzteren erzielen lassen wird.

Wenn die preussische Staatsverwaltung zur Zeit das Wärterssystem verlassen und zur Einstellung von Aufsehern übergegangen ist, so lag der hauptsächlichste Grund für diese Maßnahmen lediglich darin, daß bei der Ausdehnung der früheren Baukreise die Wärter, welche der Klasse der ungeübten Tagelöhner entnommen waren, den an sie gestellten Anforderungen nicht genügten und dadurch die Kreisbauinspektoren in einem Grade belasteten, daß diese ihren Aufgaben nicht mehr gerecht zu werden vermochten.

Mit Beibehaltung der Wärter und Eingliederung technisch ausgebildeter Aufseher zwischen Wärter und Bauinspektor, wie dies in Baden, Elsaß-Lothringen und dem Vernehmen nach in Frankreich in letzterer Zeit geschehen ist, würde man bessere Erfahrungen gemacht haben. Es hätte im Falle der Beibehaltung der Wärter die Zahl der Aufseher wesentlich geringer gegriffen und dadurch der Mehrkostenbetrag, welcher das Wärterssystem dem ständigen Arbeiter gegenüber erheischt, reichlich gedeckt werden können.

Die früheren preussischen Straßenwärter aber verhielten sich zu den Badischen etwa so wie die früheren Durchschnittsaufseher zu den ausgebildeten neueren Straßenmeistern.

Es hat vordem an der richtigen Aus- und Durchbildung des unteren Personals in der preussischen Staatsstraßenverwaltung gemangelt.

Was nun die Kosten der Verwaltung der Kunststraßen in den genannten Staaten anbelangt, so hat bezüglich der bayerischen Pfalz Genaueres bezüglich der Bauämter nicht ermittelt werden können.

Zimmerhin jedoch dürfte der Umstand, daß bei Ämtern von so geringer Ausdehnung ein größeres Personal beschäftigt wird, als bei den meist ausgedehnteren und weit mehr belasteten rheinischen Bauämtern, den Schluß rechtfertigen, daß sich diese Kosten wesentlich höher belaufen als hier zu Lande.

In Elsaß-Lothringen betragen die Kosten eines Bauamtes etwa 9200 M. In Baden berechnen sich die Kosten auf durchschnittlich 15 500 M., während die Kosten in der Rheinprovinz sich auf durchschnittlich 10 000 M. belaufen.

Es lassen sich aus diesen Angaben direkte Schlüsse nicht ziehen, weil in Baden und Elsaß-Lothringen die Bauinspektoren zugleich auch mit dem technischen Theile der Kreis- und Gemeinde-Begebauverwaltung betraut sind und das Maß der Belastung, welche dieselben dadurch erfahren, nicht festzustellen war.

Zudemfalls aber dürften die badischen Lokalbauämter sehr reichlich mit Personal bedacht sein, da dem Bauamtsvorstand außer einem ständig daselbst thätigen Ingenieur I. Klasse noch Ingenieure II. Klasse und technische Assistenten nach Bedarf zugetheilt werden. Die Wegemeister erhalten in Elsaß-Lothringen Gehälter von 1200—2000 M. und dazu eine Reise-Aversum von 450 M., im Durchschnitt also 2050 M. In Baden betragen die Kosten eines Straßenmeisters durchschnittlich 2200 M.

In der Rheinprovinz betragen die Gehälter der Straßenmeister 1200 bis 1800 M., während die noch vorhandenen früheren Provinzial-Straßenassesser 1000 bis 1200 M. beziehen.

In Elsaß-Lothringen beaufsichtigen die Wegemeister ein Straßennetz von durchschnittlich 81 km Länge inkl. der ausgebauten Gemeindewege. Ohne diese Wege entfallen auf den Wegemeister 59 km Land- und Kreisstraßen.

In Baden dagegen entfallen auf den Straßenmeister 118 km Staats-, Kreis- und Gemeindefstraßen; ohne die beiden letzten aber nur 35 km Staatsstraßen.

In der Rheinprovinz dagegen hat der Straßenaufsichtsbeamte wesentlich in Folge des Uebergangsstadiums von den vorhandenen Straßenaussessern zu Straßenmeistern durchschnittlich nur 29 km zu beaufsichtigen. Wenn auch hierbei die bisweilen vorkommende Beaufsichtigung von Gemeinde-Begebauten nicht mit in Rechnung gezogen ist, so muß doch der große Unterschied auf fallen, welcher zwischen dem Aufsichtsgebiet eines rheinischen Aufsichtsbeamten und dem eines solchen in Baden oder Elsaß-Lothringen besteht, und wird es Seitens der Commission als die nächste Aufgabe der Begebauverwaltung erachtet, die Kosten der Straßenaufsicht den Verhältnissen entsprechend herabzumindern, d. h. die Zahl der Aufsichtsbeamten zu verringern.

Die Bezüge der Straßenwärter betragen in der Pfalz 714,26 bis 769,46 M. Da denselben eine durchschnittliche Straßenlänge von 6,4 km unterstellt ist, so belaufen sich die Unterhaltungskosten für die Straßen an Wärterlöhnen allein schon auf 116 M. pro Kilometer. Die gleichen Kosten betragen in Elsaß-Lothringen 118 und in Baden 102 M. Es müssen diese Ausgaben für ziemlich erheblich erachtet werden.

Es wird noch von Interesse sein, die Unterhaltungskosten der Straßen pro Kilometer anzugeben. Dieselben haben, ausschließlich Aufsichtskosten, durchschnittlich in den letzten Jahren betragen:

a) in der Pfalz	
bei den Staatsstraßen	580 M.
" " Distriktsstraßen	510,50 "
b) in Elsaß-Lothringen und zwar:	
a. im Ober-Elsaß	
bei den Staatsstraßen	630 "
" " Bezirksstraßen	641 "
β. in Lothringen	
bei den Staatsstraßen	643 "
" " Kreisstraßen	403 "

γ. in Unter-Elfaß

bei den Staatsstraßen	549 M.
„ „ Bezirksstraßen	542 „
„ „ Bizinalstraßen	410 „

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß neben dem gewöhnlichen Etat, dem die vorstehenden Summen entstammen, ein außerordentlicher Etat herläuft, dessen Höhe nicht bekannt geworden ist.

c) in Baden

bei den Staatsstraßen	480 M.
---------------------------------	--------

In der Rheinprovinz haben die Provinzialstraßen gekostet im Jahre 1889/90 pro Kilometer 518,49 M.

Die Durchschnittspreise für Material haben betragen pro Kubikmeter Kleinschlag

in der Pfalz	10—11 M.
„ Baden	6,60 „
„ Elfaß-Lothringen	8—9 „
„ der Rheinprovinz	8,14 „

Es wurden verwandt an Material pro Kilometer Staatsstraßen

in der Pfalz	36,2 cbm
„ Elfaß-Lothringen	36—40 „
„ Baden	38,3 „
„ der Rheinprovinz	29 „

Ueber den Verkehr auf den Straßen konnten maßgebende Vergleichszahlen nicht gewonnen werden.

Nimmt man an, daß die Einflüsse des Verkehrs und der Witterung in den vorstehend mit einander verglichenen Gebieten auf den Verschleiß der Straßen gleich sind, (eine Annahme, die keineswegs zu Gunsten der Rheinprovinz gemacht ist), so bieten die obigen Zahlenangaben für die Rheinprovinz kein ungünstiges Bild.

Die Construction der Straßen anlangend so gelten hierfür

1. in der Pfalz

a) für die Staatsstraßen die königliche Entschliebung vom 26. März 1874 und

b) für die Distriktsstraßen die gleiche Entschliebung vom 7. Januar 1845.

Hiernach sollen die Straßen mit Packlage und Decklage, beides ausgiebiger als in Preußen, erbaut, mit Seitenbanketts und Gräben angelegt werden und sind je nach den Terrainverhältnissen verschiedene Steigungen und Krümmungen zulässig.

Die Distriktsstraßen unterscheiden sich von den Staatsstraßen lediglich durch eine schmälere und um ein Geringses schwächere Fahrbahn. Packlage ist aber auch bei diesen Straßen unerläßliche Bedingung.

In Elfaß-Lothringen liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Staatsstraßen, welche noch aus französischer Zeit stammen, sind reichlich und mit kräftigem Unterbau hergestellt. Man sieht es der Ausführung an, daß Mittel hier nicht gespart worden sind.

Den neueren Straßenbauten, welche sich jedoch lediglich nur auf Kreis- und Bizinalstraßen beziehen, werden die Normen vom 13. März 1876 zu Grunde gelegt. Hiernach sollen die Staatsstraßen 10 m, die Kreisstraßen 8 m und die Gemeinde-Bizinalwege 6 m Breite erhalten.

Diese Breiten werden jedoch nicht strenge eingehalten und wechseln je nach der Bedeutung d. h. je nach dem vorhandenen oder zu erwartenden Verkehr. Die Anlage der Bankette und Gräben, die Stärke der Pack- und Decklagen sind den Bestimmungen in der Pfalz fast gleich.

In Baden bestehen keine allgemein gültigen Bestimmungen über den Neubau der Land- (Staats-) Straßen. Alle Verhältnisse werden vielmehr der Baustelle, dem Verkehr, der Materialart und dem Untergrunde angepaßt und wechselt die Breite z. B. bei den Staatsstraßen von 5,4—8 m, bei den Kreisstraßen von 4,8—5,4 m und bei den Gemeindewegen von 4,2—4,8 m.

Auf die Stärke der Steinbahn wird jedoch ein großes Gewicht gelegt und hierfür bei den Staatsstraßen 30 cm, bei den Kreisstraßen 24 cm und den Gemeindewegen 18—24 cm verlangt. Die badische Instruktion für den Bau der Wege ist in hohem Grade bemerkenswerth und zeugt von einer gründlichen Kenntniß aller maßgebenden Verhältnisse.

Die badischen Straßen bieten das erfreuliche Bild einer gänzlichen Vollendung und soliden Herstellungsweise. Man sieht diesen Bauten an, daß mit Sachkenntniß verfahren und unzweckmäßige Sparsamkeit nirgendwo Platz gegriffen hat. Diese Bauten sind mit einem Worte fix und fertig. Bankette und Steinbahn, Gräben, Rinnen, Schutzwehren, Nummer- und Meilensteine, die Baumpflanzungen, kurz Alles deutet auf eine sorgsame, mit den nöthigen Mitteln ausgestattete Bauleitung.

Mit der erstmaligen constructiven Herstellung der Staatsstraßen in der Pfalz, in Elsaß-Lothringen und Baden können sich die Provinzialstraßen der Rheinprovinz allerdings nicht messen.

Die bauliche Unterhaltung der Straßen insbesondere der Fahrbahn anlangend, so weicht dieselbe in der Pfalz und in Baden grundfänglich von derjenigen in Elsaß-Lothringen ab.

In den beiden ersten Staaten hält man bisher, zumal bei den Staatsstraßen, unentwegt am Flicksystem fest, während man in Elsaß-Lothringen seit längerer Zeit schon das Deckensystem neben dem Flicksystem auf allen Straßengattungen zur Anwendung gebracht hat. Bei den bayerischen Distriktsstraßen, welche, wie früher bereits erwähnt, in einem loseren Zusammenhang mit der Staatsverwaltung stehen, soll hin und wieder ebenfalls die Walze zur Anwendung gekommen sein.

Das Flicksystem unterscheidet sich vom Deckensystem dadurch, daß die jährliche Abnutzung der Straßenfahrbahn auch jährlich ergänzt wird, während beim Deckensystem das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, die Abnutzung der Fahrbahn möglichst gleichmäßig unter Vermeidung aller Schlaglöcher und Gleise, zu gestalten und bis zu einem zulässigen Minimum fortbauern zu lassen. Ist dies Minimum erreicht, so wird die Decke in der erforderlichen Stärke und Breite mit einem Male erneuert. Da beim Flicksystem Walzen nicht zur Anwendung kommen, alljährlich aber die Steindecke einen Materialzusatz erhält, welchen die Fuhrwerke einzufahren d. h. einzuglätten haben, so läßt sich leicht beurtheilen, welche Störung der Verkehr auf stark befahrenen Straßen, auf welchen dieser Materialzusatz jedesmal ein erheblicher ist, alljährlich zur Zeit des Einbaues dieses Materials dadurch erfahren muß. Dagegen hat diese Baumethode bei weniger stark befahrenen Straßen, bei welchen die Abnutzung nur an einzelnen Stellen sich zeigt, kein Bedenken.

Bei der Deckenmethode ist zur Zeit des Einbaues von Material die Störung des Verkehrs selbstverständlich eine weit größere; allein es wiederholt sich dieselbe seltener und dauert, zumal bei den in letzter Zeit zur Anwendung gekommenen Dampfswalzen, nur sehr kurze Zeit.

Aus den Mittheilungen, welche die Commission sowohl in Baden und der Pfalz, als auch in Elsaß-Lothringen erhalten hat, kann sich dieselbe der Ansicht nicht verschließen, daß sowohl das Flicksystem als auch das Deckensystem nur unter ganz bestimmten Verhältnissen eine Berechtigung hat, daß es aber jedenfalls verfehlt und unrichtig sein würde, eines dieser Systeme ausschließlich zur Anwendung zu bringen. Die Commission ist dann auch der Ansicht, daß Bayern und Baden auf den stark belasteten Straßen über kurz oder lang zum Deckensystem mit Walzen übergehen

müssen, wie von den dortigen Technikern auch anerkannt wurde, während die Commission sich andererseits der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß in den gebirgigen und wenig befahrenen Theilen der Rheinprovinz, insbesondere dort, wo die Straßen weniger durch Fuhrverkehr abgenutzt, als durch elementare Einflüsse zerstört werden, ein starres Festhalten am Deckensystem fehlerhaft sein würde. Sie empfiehlt daher die Baumethoden in Elsaß-Lothringen, zumal in Ober-Elsaß, wo beide Systeme nebeneinander, in der vorstehend angegebenen Weise zur Anwendung kommen und recht gute Resultate geliefert haben.

Der Unterhaltungszustand der Straßen war in den drei genannten Staaten, soweit die Commission Gelegenheit hatte, durch Augenschein sich zu überzeugen, im allgemeinen ein guter, stellenweise sogar ein recht guter, obgleich auch weniger gut und sogar mangelhaft unterhaltene Straßen, zumal in Lothringen, mit unterliefen.

Ganz besonders muß das saubere Aussehen der Straßen in der Pfalz und in Baden hervorgehoben werden, wozu nicht zum geringeren Theil die Art und Weise beitrug, in welcher daselbst die Bankette behandelt und gepflegt werden. Offenbar erfreuen sich diese Theile der Straßenanlage der ganz besonderen Fürsorge der Verwaltung.

Man läßt diese Bankette da, wo der Fußverkehr kein starker ist und das Publikum die Steinbahn und nicht die Seitenwege benutzt, mit Gras bewachsen und sticht diese grasbewachsenen, etwa 6—8 cm über der Fahrbahn liegenden Streifen an der inneren Kante nach der Schnur grade ab. Zur Zeit der Vereisung war die Heuernte eben vorüber und boten die ganz glatt gehaltenen Grassstreifen einen wirklich bestechenden Anblick.

Da wo der Personenverkehr die Bankette in Anspruch nimmt, stellt man dieselben durch Kopfraseneinfassung nach der Fahrbahnseite zu her und bekieset die Oberfläche. Innerhalb und in der Nähe bewohnter Orte ersetzt man den Kopfrasen durch eine Steineinfassung.

Für die Entwässerung ist auf der freien Strecke durch Schlitze, welche in den Rasenstreifen eingeschnitten werden, gesorgt. Bei den vom Publikum benutzten Banketts ersetzt man die Schlitze durch Röhren.

Für die geringen Materialquantitäten, welche das Flicksystem alljährlich erfordert, hat man in Baden alle 50—60 m kleine Lagerplätze dicht neben der Steinbahn hergestellt, um welche sich die Grassbanketts herumziehen, und auf welche der Kleinschlag in regelrechten Haufen aufgesetzt bis zu seiner Verwendung verbleibt. In den bewohnten Orten mußten die breiten, aus regelrechten Steinen hergestellten Pflasterrinnen auffallen, welche dem Ganzen ein sauberes Ansehen geben.

Die im Gefälle liegenden Gräben der Gebirgsstraßen waren, dem stärkeren Abfall der abstürzenden Wassermassen entsprechend, mit behauenen schweren Steinen ausgepflastert und die Schutzvorrichtungen an den Abhängen thalwärts waren, besonders auf der Straße nach der Schlucht im Ober-Elsaß kräftigst und sachgemäß angeordnet.

In allen diesen, das Aussehen der Straße hebenden Nebenanlagen können die Straßen im Ober-Elsaß, Baden und der Pfalz der Rheinprovinz als Muster dienen und wird daher eine gleiche Behandlung dieser Anlagen, soweit dies die vorhandenen Mittel gestatten, der Wegebauverwaltung dringend empfohlen.

Endlich nahm die Commission mit Interesse von der Mittheilung Kenntniß, daß in Elsaß-Lothringen und Baden die technische Behandlung des Baues und der Unterhaltung sämtlicher Arten von Straßen bis hinunter zu den Gemeindewegen genau ein und dieselbe sei.

Die Commission glaubt nun das Resultat der auf ihrer Reise gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen in Nachstehendem zusammenfassen zu sollen:

1. Im Allgemeinen steht in Bezug auf den Unterhaltungszustand der Provinzialstraßen, insbesondere was die Fahrbahn anbelangt, die Rheinprovinz hinter der Pfalz, Elsaß-Lothringen und selbst Baden nicht zurück, nur ist der Zustand der Bankette, der Gräben, Rinnen und Böschungen in Baden ein wesentlich besserer.
2. Die Kosten der Unterhaltung der rheinischen Provinzialstraßen erscheinen im Vergleich mit den Kosten der Straßen in den benannten Staaten zwar nicht zu hoch, allein es lassen sich durch die oben berührte Vergrößerung der Beläufe und die dadurch ermöglichte Verminderung der Zahl der Straßenmeister, sowie durch Unterhaltung der Straßen mit geringem Verkehr durch Ausbessern (Flicken) noch weitere Ersparnisse erzielen.

Dadurch erscheint

3. eine Erhöhung des Straßen-Etats für die gewöhnliche Unterhaltung trotz der stetig steigenden Preise für Material und Arbeit zur Zeit nicht geboten, zumal da durch das zwischenzeitig erlassene Gesetz über die Vorausleistungen der Fabriken zc. die Möglichkeit gegeben ist, übermäßigen Belastungen der Straßen Seitens Einzelner zu begegnen bezw. für die Gesamtheit Entschädigung zu erlangen.
4. Die zum Umbau von Brücken, zur Herstellung von Pflasterungen, zu größeren Entwässerungsanlagen zc. in längeren Zwischenräumen erforderlich werdenden einmaligen Ausgaben gehören nicht auf den laufenden Etat der Straßenunterhaltung, sondern sind als vorübergehende Ausgaben zur baulichen Vollendung der Straßen besonders zu veranschlagen und die erforderlichen Mittel als außergewöhnlicher Credit neben dem Straßen-Etat bei dem Provinziallandtag zu beantragen.
5. Es wird empfohlen, an Stelle der jetzigen ständigen Begearbeiter zuverlässigere und kundigere Arbeiter als Wärter nach badischem Muster vor und nach anzunehmen und mit der allmählichen Einführung dieses Systems das Personal der Straßenaufseher schrittweise zu vermindern. Zur besseren Ausbildung des Straßenmeisters ist ähnlich wie in Baden und Elsaß-Lothringen eine Schule für untere Kultur- und Wegebautechniker zu errichten.
6. Das Deckensystem ist als allein maßgebendes Prinzip zu verlassen und neben dem Deckensystem die Unterhaltung der Straßen durch Flickeln, in Anlehnung an die Verhältnisse in Ober-Elsaß, einzuführen.

Zur Durchführung des letzteren Systems sind die Provinzialstraßen zu klassifiziren.

Die Commission:

gez.: Freiherr von Solemacher. gez.: Janßen. gez.: Eich.
 gez.: Schmidt von Schwind. gez.: Graf Weißel. gez.: Lieven.
 gez.: Klein. gez.: Dreling.

Aufgabe 9.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausbildung des unteren Straßenbaupersonals.

Den Herren Mitgliedern des Provinziallandtags ist mittels Anschreibens vom 10. November v. J. ein Bericht, welchen die von dem Provinzialausschusse zur Prüfung der Wegeverhältnisse in der hessischen und bayerischen Pfalz, Elsaß-Lothringen und Baden gewählte Commission erstattet hat, zur Kenntnißnahme überandt worden. Im Anschlusse an diesen Bericht gestattet sich der Provinzialausschuß, den Vorschlägen der gedachten Commission das Nachstehende hinzuzufügen.

Die im Jahre 1885 in Angriff genommene Reorganisation der Straßenbauverwaltung in der Rheinprovinz umfaßte das gesammte administrative und technische Gebiet besagter Materie und baute sich aus Erfahrungen auf, welche nach einem 8jährigen Betriebe gesammelt worden waren. In der Hauptsache bewegte sich die Reform nach zwei Richtungen hin, indem sie einmal eine bessere Art der Ausbildung und Verwendung des in der Verwaltung beschäftigten Personals und dann eine wirtschaftlichere Verwerthung des zum Bau und zur Unterhaltung erforderlichen Materials ins Auge faßte.

Was zunächst das Personal betrifft, so sollten an Stelle des aus ca. 2000 zumeist alten oder invaliden Personen bestehenden Arbeiterpersonals jüngere und tüchtigere Kräfte beschafft und angestellt werden, welche nicht mehr nach der Zeit, sondern nach der Leistung zu bezahlen seien. Dies erforderte ein besser geschultes, moralisch zuverlässigeres Aufsichtspersonal, welches heranzubilden als eine besonders wichtige Aufgabe der Lokalbaubeamten betrachtet wurde.

Diese besser ausgebildeten Beamten erhielten zum Unterschied gegen die früheren, kaum im Lesen und Schreiben erfahrenen Aufseher die dienstliche Bezeichnung „Straßenmeister“. Um dieselben in den Stand zu setzen, die Arbeiter des öfteren und besseren controliren zu können und damit auch die Möglichkeit herbeizuführen, ihren Wirkungskreis zu erweitern und ihre Zahl zu verringern, war ihnen gestattet, bei den Bezügen die bestehenden Fahrgelegenheiten (Post und Eisenbahn) zur Hinfahrt oder Rückkehr zu benutzen.

In den letzten Jahren wurde die Ausdehnungsfähigkeit der Aufsichtsbeläufe noch weiter dadurch wesentlich gefördert, daß man die Aufsichtsbeamten mit Fahrrädern ausrüstete, welche dieselben in den Stand setzten, in kürzester Zeit alle Punkte der ihnen zugewiesenen Straßen zu erreichen. Speziell in dieser Beziehung ist die Rheinprovinz allen anderen Wegeverwaltungen weit vorausgewesen, und haben die diesseitigen Einrichtungen anderwärts vielfach als Muster gedient.

I.

Die in solcher Weise in Aussicht genommenen Umgestaltungen konnten seit Einführung derselben, im Jahre 1885, bis jetzt nicht vollständig zur Durchführung gebracht werden, weil die Beseitigung der großen Zahl nicht weiter ausbildungsfähiger Aufsichtsbeamten und der weniger brauchbaren Arbeiter sich ohne zu große Härte während genannter Zeit nur zum Theil erreichen ließ. Demungeachtet haben sich doch die segensreichen Wirkungen der Neuerungen überall da sichtbar gemacht, wo dieselben haben Platz greifen können.

An der Hand der Erfahrung hat sich im Laufe der Zeit, zumal aber durch Vergleich der hiesigen Einrichtungen mit denjenigen in Baden und Elsaß-Lothringen gezeigt, daß man die Consequenz der an und für sich richtigen Gedanken, welche der Reform in obiger Beziehung zu Grunde lagen, nicht weit genug verfolgt hatte. Dies bezieht sich ebensowohl auf die Beschäftigungsweise der Straßenarbeiter, als auch auf die Ausbildung des Aufsichtspersonals.

Die Aufseher bzw. Straßenmeister, deren Zahl nach und nach statt, wie im 1885er Reorganisationsplan vorgesehen auf 240, bis auf 220 verringert und damit deren Bezirke auf 30 bis 36 km erweitert worden waren, konnten, auch beim besten Willen, nicht die große Zahl der zerstreut arbeitenden Tagelöhner derart dauernd beaufsichtigen und unterweisen, daß nicht mangelhafte Ausführungen bei den im Verdinge vergebenen Arbeiten oder Schlimmeres noch untergelaufen wäre. Dazu eigneten sich viele Arbeiten überhaupt nicht zur Ausführung im Verding und mußte daher die Tagelohnarbeit in den meisten Fällen neben der Verdingarbeit herlaufen. Auch bot, wie leider die Erfahrungen gezeigt haben, sowohl die Verdingarbeit als auch die Tagelohnarbeit den unlauteren Elementen unter dem Aufsichtspersonal eine leichte Gelegenheit, durch falsche Angaben sich auf Kosten der Provinz unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Durch derartige Verhältnisse mußte eine exacte Rechnungsaufstellung zeitraubend und schwierig und mitunter wenig zuverlässig werden.

Ebenso zwingend wie die vorbezeichneten Verhältnisse erforderte aber auch die allmählich durchdringende Erkenntniß eine Aenderung, daß eine geordnete und sparsame Straßenverwaltung sich mit Arbeitern nicht führen lasse, welche lediglich als physische Kräfte gelten können und weiter nichts verstehen, als automatisch den Befehlen der Aufsichtsbeamten nachzukommen.

Das sowohl nach Jahreszeit und Witterungsverhältnissen als auch nach mannigfachen lokalen Umständen stetig wechselnde Bedürfniß bei Unterhaltung der Kunststraßen verlangt sowohl eine ruhige Ueberlegung und zweckbewußte Wahl der Mittel, als eine Fertigkeit bei Anwendung derselben.

Wie wenig dies auch bei einer nur oberflächlichen Betrachtung einleuchtend erscheinen mag, so liefert eine längere Beschäftigung mit dieser Materie doch unzweifelhaft den Beweis dafür, daß ein schablonenhaftes Arbeiten bei der Unterhaltung der Kunststraßen durchaus nicht am Platze ist und stets zu unnützen und sogar schädlichen Resultaten führt. Mag man nun eine Organisation treffen, wie man immer will, es wird niemals möglich gemacht werden, daß der Straßenaufsichtsbeamte jede auf der Straße zu verrichtende Arbeit dem Arbeiter besonders aufgiebt und erklärt. Es werden vielmehr die Arbeiter in sehr vielen Fällen auf ihre eigene Einsicht angewiesen sein, und daher kommt es denn auch, daß bei der jetzigen Ausbildung oder vielmehr Nichtausbildung derselben, wenn der Aufsichtsbeamte zur Stelle kommt, Nutzloses oder gar Schädliches bereits vollführt ist.

Es bedarf daher zu einer rationellen Behandlung der gewöhnlichen Straßenunterhaltungsarbeiten zunächst tüchtig geschulter und erfahrener Arbeiter, welche ohne besonderen Auftrag und allezeit die nöthigen Berrichtungen an den Straßen vorzunehmen im Stande sind.

Was sodann die Controle über die Leistung derselben betrifft, so hat sich eine solche nach Stückzahl und Maaß als zeitraubend und unzuverlässig erwiesen. Man wird vielmehr als Maßstab für dieselbe die Gesamtleistung in Betracht zu ziehen haben, d. h. den Zustand der speziell dem Arbeiter überwiesenen Strecke, wie dies auch in den süddeutschen Staaten, in Elfaß-Lothringen und Frankreich mit unverkennbarem Vortheil und zur großen Erleichterung des Aufsichtspersonals geschieht. Derartig geschulte Arbeiter waren auch in der ersten Zeit der preussischen Staatsstraßenverwaltung vorhanden und führten die dienstliche Bezeichnung „Straßenwärter“, eine Bezeichnung, welche dieselben auch in den vorgenannten Staaten beibehalten haben. Ihre Ausbildung erfolgt durch die Straßenmeister bezw. den Lokalbaubeamten und ihre Bezahlung gegen einen bestimmten Monatslohn. Sie sind ständige Arbeiter der Straßenverwaltung und während des ganzen Jahres in deren Diensten. Nur durch letzteren Umstand wird es auch zu ermöglichen sein, tüchtige Leute zu besagten Zwecken zu gewinnen und heranzuziehen, und auch dadurch allein kann dem jetzt vielfach sehr hindernd empfundenen Uebelstande abgeholfen werden, daß z. B. in den Industriebezirken Tagelöhner für die Arbeiten an den Straßen vielfach überhaupt nicht oder nur gegen ganz außerordentlich hohe Lohnsätze zu haben sind.

Der Provinzialauschuß kann daher der Ansicht seiner Commission, daß es sich empfehle, auch in der hiesigen Straßenverwaltung das Tagelöhnersystem abzuschaffen und an dessen Stelle das Wärterssystem einzuführen, nur beitreten, wenngleich damit auch der Straßenverwaltung eine Aufgabe gestellt wird, welche sämmtlichen Beamten bei der ersten Durchführung lange und oft vergeblich Müheverursachen und deren vollständige Lösung eine längere Reihe von Jahren erfordern wird.

Daß eine so durchgreifende Maßregel nicht gleichzeitig überall zur Anwendung kommen kann, ist selbstverständlich. Wird doch zunächst auch das Beamtenpersonal mit der neuen Einrichtung vertraut gemacht werden und seine Erfahrungen sammeln müssen. Um jedoch keine Zeit zu verlieren, sind unterdeß die vorbereitenden Schritte geschehen und unter Verwendung der, zumal in Baden und Elfaß-Lothringen, gemachten Erfahrungen in den einzelnen Bauämtern versuchsweise Wegewärter eingestellt worden. Ueber die erzielten Resultate werden die demnächstigen Jahresberichte Aufschluß geben.

Was die finanzielle Seite dieser Neuerung betrifft, so glaubt zwar der Provinzialauschuß eine Ersparniß direkt dadurch nicht herbeiführen zu können, weil der Lohn für die Wärter dem auch jetzt verausgabten Lohne für die Straßenarbeiter gleich kommen wird. Desto höher dürften aber die indirekten Ersparnisse zu veranschlagen sein, welche vor Allem darin bestehen, daß die kleinere Schäden, insbesondere an der Steinbahn, sofort und gut ausgebessert werden, daß dadurch die Straße allzeit ein sauberes Ansehen hat und endlich darin, daß das Aufsichtspersonal nach Einführung des Wärtersystems ganz erheblich reduziert werden kann. Letzteres findet seine Begründung darin, daß die tägliche Controle der Arbeiter durch die Straßenmeister demnächst nicht mehr erforderlich ist, und die Seitens der ersteren aufzustellenden vierwöchentlichen Rechnungen durch Ausfall der complizirten Verdingarbeiten eine weit erheblich geringere Zeit in Anspruch nehmen. Die dadurch frei gewordene Zeit kann der Aufsichtsbeamte daher zu anderen Arbeiten verwenden.

II.

Was nun das Aufsichtspersonal, insbesondere die bisherige Ausbildung der Straßenmeister, betrifft, so hat sich ergeben, daß durch die gewählte Methode der Ausbildung dieser Beamten, und zwar die beabsichtigte Unterweisung derselben einerseits durch den Lokal-Bauinspektor

in theoretischer und dann durch das vorhandene Aufsichtspersonal in praktischer Hinsicht, der beabsichtigte Zweck nur mangelhaft erreicht wurde. Zunächst dürfte einleuchten, daß nicht jeder der Lokalbeamten als Dozent verwendbar ist, sei es, daß ihm trotz noch so großer Kenntnisse und trotz Lust und Liebe zur Sache die Lehrfähigkeit abgeht, oder aber, daß ihm die Neigung dazu fehlt. Dadurch schon ist die Zahl derjenigen Landes-Bauinspektoren, welche sich wirklich mit einigem Erfolg der Unterweisung der Straßenmeister-Aspiranten unterzogen haben, eine sehr beschränkte geblieben.

Vor allem aber mangelt den Bauamtsvorstehern zu einer fruchtbringenden Thätigkeit nach dieser Richtung hin die Zeit. Die Verwaltungsthätigkeit dieser Beamten hat nämlich, trotzdem daß zur Entlastung derselben im Jahre 1885 die Zahl der Bauämter von 17 auf 21 vermehrt worden war, einerseits durch die wirtschaftliche Entwicklung der Provinz, dann aber besonders noch in Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung der letzten Jahre, ferner durch die Einführung der Grundbuchordnung und zuletzt noch durch die Ausführung des Gesetzes über die Vorausleistungen der Fabriken zc. zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen, einen Umfang erreicht, welcher eine weitere Belastung derselben, zumal mit einer viel Zeit beanspruchenden Unterweisung und Erziehung, geradezu ausgeschlossen erscheinen lassen muß. Es werden deshalb Mittel und Wege aufzusuchen und auch wohl ohne weitere pekuniäre Belastung der Provinz zu finden sein, welche wenigstens für die nächsten Jahre einen Theil dieser Beamten wesentlich erleichtern. Hat doch die gewöhnliche Correspondenz bei einzelnen dieser Aemter, abgesehen von den technischen Ausarbeitungen, fast die Höhe von 7000 Geschäftsnummern, also den Umfang eines mittleren Landrathsamtes erreicht.

Eine gründliche technische Durchbildung und dazu eine moralische Hebung der Straßenaufsichtsbeamten, mit anderen Worten: eine größere Selbstständigkeit derselben, ist aber um so mehr geboten, als, wie dies auch die Erfahrungen in den anderen Straßenverwaltungen bestätigen, die Thätigkeit des Bauamtsvorstehers durch die Bedeutung der einzelnen ihm obliegenden Geschäfte immer weiter von derjenigen eines bauausführenden Beamten ab- und nach derjenigen eines verwaltenden Beamten hingedrängt wird. Somit fällt die eigentliche Bauausführung, wenigstens was die gewöhnlichen Arbeiten zur Unterhaltung der Straßen und deren stetige Kontrolle betrifft, mehr dem Straßenmeister zu, während sich der Bauinspektor, außer seiner Thätigkeit als Verwaltungsbeamter, hauptsächlich auf prinzipielle Entscheidungen, auf die Feststellung der wichtigeren Unterhaltungsarbeiten, die Beschaffung der Materialien, die Leitung der Kunstbauten und die Ueberwachung und Unterweisung seines Personals wird beschränken müssen. Es entspricht dies auch vollständig der bisher in anderen Verwaltungen beobachteten Entwicklung, wonach mit anscheinend innerer Nothwendigkeit die elementare Straßenbautechnik sich immer mehr nach der Seite der Unterbeamten und Wärter hin verschoben hat.

Die klare Erkenntniß dieser Verhältnisse rang sich zunächst in demjenigen Lande durch, in welchem am allerfrühesten eine sachgemäße Behandlung des Straßenwesens Platz griff; das ist im Großherzogthum Baden. Dem badischen Beispiel folgte dann Elsaß-Lothringen, wohl hauptsächlich deshalb so früh, weil ehemalige badische Beamte daselbst an die Spitze der Wegeverwaltung traten.

Die badische Einrichtung zur Erziehung eines geeigneten Straßenaufsichtspersonals sowie die gleichartigen Einrichtungen in Elsaß-Lothringen bestehen darin, daß in Karlsruhe bezw. in Straßburg, mit Unterstützung Seitens der Stadt, eine Schule für niedere Techniker mit einem ständigen Direktor an der Spitze ins Leben gerufen wurde, an welcher Zöglinge nicht unter

15 Jahren Aufnahme finden können. Die Schule ist ein Internat, an welcher sämtliche Lehrer im Nebenamte fungiren.

Als Vorbildung für die Schüler wird gründlichster Elementarunterricht gefordert und der Unterricht nur während vier Wintersemester ertheilt. Während der vier Sommersemester werden die Zöglinge je nach den Fächern, welchen sich dieselben widmen wollen, zur Erlernung der Praxis zu verschiedenen Bauausführungen über das Land vertheilt und bereits ausgebildeten Beamten derselben Kategorie behufs Unterweisung zugewiesen. Außer Straßenbautechnikern bildet die Schule in Straßburg auch Wasser- und Wiesenbautechniker und neuerdings auch Hochbautechniker aus. Der Jahres-Etat für diese Schule betrug für das Rechnungsjahr 1891/92 = 16 950 M.

Die Einrichtungen des Instituts sind mustergiltig und die Resultate geradezu überraschend. Bereits sind andere Straßenverwaltungen, z. B. diejenige von Schleswig-Holstein, dazu übergegangen, ihre Unterbeamten der technischen Schule in Straßburg zur Ausbildung zu überweisen.

Es fragt sich nun, in welcher Weise die Rheinprovinz eine sachgemäße Ausbildung ihrer Straßenaufsichtsbeamten herbeizuführen gedenkt, nachdem auf dem bislang verfolgten Wege nicht mehr zum Ziele zu kommen ist.

Hier sind nur zwei Lösungen denkbar und zwar einmal die, daß nach einem vorher zu treffenden Uebereinkommen mit der Verwaltung der Schule in Straßburg die diesseitigen Aspiranten dem genannten Institut zur Ausbildung überwiesen werden, oder aber die andere, daß in der Rheinprovinz, unter Anlehnung an die hiesigen Verhältnisse, eine Schule nach dem Muster des Elsaß-Lothringen'schen oder Badischen Vorgangs eingerichtet wird.

Die erste Art der Lösung hat jedenfalls den Anschein größerer Einfachheit für sich, jedoch auch das gegen sich, was im Allgemeinen jeder Erziehung im Auslande zum Vorwurf gemacht werden kann, daß nämlich den Zöglingen die heimischen Verhältnisse, denen sie demnächst gegenübergestellt werden sollen, fremd bleiben, und daß von dem Erlernten daher nur das Allgemein-Wissenschaftliche für sie einen Werth behält, während im Uebrigen ihnen die Aufgabe erwächst, ihre praktischen Kenntnisse den heimischen Verhältnissen entsprechend umzugestalten.

Auch ein anderer wichtiger Umstand dürfte gegen eine Lösung im ersteren Sinne und mehr für die Errichtung einer eigenen Schule in der Provinz sprechen. Es ist dies der Umstand, daß nicht allein in der Provinz, sondern auch in den Kreisen und Gemeinden der Mangel eines tüchtigen Straßenaufsichtspersonals immer mehr empfunden wird. Es mehren sich nämlich dauernd die Anträge von Gemeinden auf zeitweise Ueberlassung von Straßenausssehern zu Gemeindebauten verschiedener Art. So lange die Provinz in der Lage ist, derartige Beamte zeitweise abzugeben, und das ist nur dann der Fall, wenn ein Aufsichtsbeamter, welcher in oder in der Nähe der betreffenden Gemeinde wohnt, grade nicht mit wichtigeren Arbeiten beschäftigt ist, konnte man derartigen Anträgen Folge geben. In vielen anderen Fällen aber haben die Gemeinden mit denselben abgewiesen werden müssen. Das Letztere wird um so öfter der Fall sein, je weiter die Zahl der Aufsichtsbeamten in der Provinz zusammen schmilzt, und kann selbstverständlich, wenn diese Beamten mit der Aufsicht über ein größeres Straßennetz belastet und damit ihre Zeit dauernd in Anspruch genommen sein wird, überhaupt nicht mehr der Fall sein.

Dadurch würden die Landgemeinden bei ihren Wegebauten in nicht geringe Verlegenheit gerathen, zumal die sonst bei solchen Gelegenheiten hierfür eintretenden Feldmesser wegen des in der Einführung begriffenen Grundbuches mit diesen Arbeiten alle Hände voll haben und zu anderen Arbeiten nicht mehr zu haben sind.

Daß die Kreise oder Gemeinden eigene Anstalten zur Erziehung derartiger Beamten gründen und mit einigem Vortheil betreiben könnten, ist nicht denkbar. Die Lücke bliebe also unausgefüllt, wenn nicht Seitens der Provinz für die Ausbildung derartiger Kräfte in einer heimischen Schule Sorge getragen würde; denn von einer Ausbildung der Gemeindeaufseher in einem auswärtigen Internat kann füglich nicht die Rede sein.

Wird aber die Gründung einer Schule zur Ausbildung niederer Straßenbautechniker in Aussicht genommen, so kann dieselbe zugleich, ohne eine sehr belastende Ausdehnung ihres Lehrgebietes, einem anderen Mangel abhelfen, welcher sich, wenn auch nicht grade jetzt, dann doch in nächster Zeit, recht fühlbar machen wird; es ist dies der Mangel an tüchtigen Wiesenbautechnikern.

In den letzten Jahren ist in der Rheinprovinz, zumal im gebirgigen Theile derselben und besonders in der Eifel, recht viel für Meliorationen, namentlich Wiesenanlagen und zwar mit Unterstützungen sowohl Seitens des Staates als auch Seitens der Provinz, geschehen. Die Ausführungen dieser Arbeiten standen unter der Aufsicht staatlich geprüfter und erfahrener Techniker und haben große Summen erfordert. Für die Erhaltung dieser Anlagen, namentlich für eine sachgemäße Ueberwachung der Unterhaltungsarbeiten, ist aber wenig oder nichts geschehen, wohl zumeist aus dem Grunde, weil geeignete Kräfte hierzu nicht vorhanden sind. Ueberflüssig ist aber eine solche Ueberwachung keineswegs, denn man kennt ja die Indolenz der ländlichen Bevölkerung zur Genüge, namentlich Einrichtungen gegenüber, welche nicht dem Einzelnen allein, sondern einer größeren Gemeinschaft gehören.

Hier ist es an der Zeit, die zum weitaus größeren Theil aus öffentlichen Mitteln hergestellten Anlagen auch einer behördlichen Ueberwachung zu unterwerfen und zu dem Behufe die dazu geeigneten Kräfte, nach dem Muster von Baden und Elsaß-Lothringen, durch die Heranbildung niederer Wiesenbautechniker zu beschaffen.

Ist erst eine Schule für niedere Wegebautechniker vorhanden, so läßt sich die Ausbildung der Wiesenbautechniker ohne wesentliche Vermehrung des Lehrpersonals damit verbinden, denn die Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände, zumal sämtliche allgemein wissenschaftliche Kurse, können für beide Fächer gemeinsam sein.

Entschließt sich die Provinz, eine derartige Schule ins Leben zu rufen, so dürfte eine Betheiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten keineswegs ausgeschlossen sein. Inwiefern die Kreise und Gemeinden, welche ihr Personal aus derselben entnehmen, sich an der Deckung der Kosten zu betheiligen hätten, oder ob die Ausbildung der von dorthin überwiesenen Zöglinge unentgeltlich zu geschehen hat, kann einstweilen dahin gestellt bleiben.

Bei der Wichtigkeit aber der vorstehend erörterten Angelegenheit hat der Provinzialauschuß geglaubt, mit einem fertigen Programm für die Errichtung eines derartigen Lehrinstituts an den Provinziallandtag zunächst nicht herantreten zu sollen, sondern beehrt sich derselbe vorerst zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle:

1. nach Kenntnißnahme von dem Berichte der Commission zur Prüfung der Wegeverhältnisse in der hessischen und bayerischen Pfalz, in Baden und Elsaß-Lothringen sich mit den in diesem und in dem vorstehenden Berichte entwickelten und begründeten Ansichten einverstanden erklären, und
2. den Provinzialauschuß beauftragen, einem demnächst zusammentretenden Provinziallandtage einen Entwurf zur Errichtung einer Schule für niedere Techniker des

Wege- und Wiesenbaues zur weiteren Beschlußfassung zu unterbreiten und alle Schritte vorzubereiten, welche für das Inslebentreten einer solchen Anstalt erforderlich erachtet werden."

Düsseldorf, den 16. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 10.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

den Erlaß und die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz, vom 4. August 1891.

In Erfüllung des von dem 33. Provinziallantage in der Sitzung vom 11. Februar 1888 hinsichtlich des Erlasses eines Gesetzes über Vorausleistungen zum Wegebau für die Rheinprovinz ausgesprochenen Wunsches ist das bezügliche Gesetz in der umstehend abgedruckten Fassung unter dem 4. August 1891 erlassen worden.

Dasselbe unterscheidet sich von den bereits früher ergangenen gleichartigen Gesetzen für andere Provinzen insofern, als das Recht der Erhebung von Vorausleistungen in letzteren auf die Kreise und Gemeinden beschränkt, in dem Gesetze für die Rheinprovinz aber auch der Provinz eingeräumt ist, indessen nur „bezüglich solcher von den Gemeinden ausgebauten Straßen, deren Unterhaltung von ihr mit der Befugniß übernommen worden ist, dieselben jederzeit auf die Gemeinden zu übertragen“ (vergl. §. 2 des Gesetzes).

Es sind dies — im Gegensatze zu den der Provinz durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 übertragenen ehemaligen Staatsstraßen und den wenigen von der Provinz selbst gebauten Straßen — die auf Grund des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds vom 17. Januar 1876, als Provinzialstraßen übernommenen früheren Bezirksstraßen.

Diese Straßen sind von den Gemeinden bezw. aus Mitteln der Gemeinden unter Gewährung von Bauprämien ausgebaut und von den früher in der Rheinprovinz vorhanden gewesenen 8 Bezirksstraßenverbänden nach Fertigstellung zur Unterhaltung übernommen worden. Nach Erlaß des vorbezoogenen Regulativs sind diese Straßen unter der im §. 2 des gedachten Regulativs enthaltenen Bedingung unter die Zahl der Provinzialstraßen aufgenommen worden,

daß die Eigenschaft als Provinzialstraße durch Beschluß des Provinziallandtags wieder aufgehoben und die Straße der betreffenden Gemeinde zurückgegeben werden kann.

Diese Gattung von Provinzialstraßen hat das Vorausleistungsgesetz bei der im §. 2 getroffenen Maßgabe im Auge. Es sollte für eben dieselben Straßen, für welche eintretenden Falles die Gemeinden das Recht der Erhebung von Vorausleistungen haben würden, dieses Recht auch der Provinz zustehen.

Bezüglich der früheren Staatsstraßen und der von der Provinz selbst ausgebauten Straßen sollte eine Verminderung der der Provinz obliegenden Unterhaltungslast in der nämlichen Weise deshalb nicht stattfinden, weil die Provinz für diese Straßen in der Dotationsrente Entschädigung bezieht, wogegen die Kosten der Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen als Provinzialabgabe auf die Kreise umgelegt und von diesen bezw. den Gemeinden bezahlt werden müssen.

Nach Erlaß des Gesetzes ist an die erforderlichen Vorarbeiten Zwecks Ausführung derselben alsbald herangegangen worden. Dieselben erwiesen sich indes als außerordentlich schwierig. Zunächst handelte es sich um die Ermittlung der Mehrbelastung der Straßen durch die industriellen Betriebe. Dieselbe machte den Landesbauämtern viele Arbeit, weil die Verhältnisse in den seltensten Fällen so lagen, daß einer durch eine Fabrik oder auch eine Gruppe von Fabriken belasteten Straßenstrecke eine andere nicht belastete Strecke derselben Straße bei sonst gleichen Unterhaltungsbedingungen gegenüberstand und so die Mehrunterhaltungskosten der ersteren Strecke unmittelbar aus den Rechnungsbelägen hätten entnommen werden können. Es mußte vielmehr durchgehends für jede Straße eine oft mühsame und umfangreiche Berechnung stattfinden, wobei in der Weise verfahren wurde, daß die Straße je nach den Umständen in verschiedene Benutzungstrecken zerlegt und für jede dieser einzelnen Strecken zunächst die wirklichen Unterhaltungskosten und sodann aus einer anderen zum Vergleich herangezogenen, möglichst gleichartigen, aber nicht belasteten Strecke diejenigen Kosten berechnet wurden, welche die erstere Strecke ohne die Belastung durch Fabrikbetriebe erfordert haben würde. Der Unterschied beider Summen ergab die Unterlage zur Ermittlung der Mehrunterhaltungskosten für die fragliche Strecke.

Dabei wurde indessen nur die eigentliche Straßensfahrbahn in Betracht gezogen, also nicht berechnet die Unterhaltung der Bankette, Sommerwege, Bauwerke u. s. w. und ebenso nicht berechnet die gesammten Aufsichts- und Verwaltungskosten, sondern lediglich die sächlichen Kosten der Unterhaltung der Steinbahn.

Nicht geringere Schwierigkeiten verursachte die Feststellung der auf die einzelnen Betriebe entfallenden Frachten bezw. die Berechnung des Antheils eines jeden Betriebes an der „erheblichen“ Abnutzung der Straße. Von den Betriebsunternehmern selbst war in vielen Fällen keine ausreichende Auskunft zu erlangen, und blieb in Folge dessen nur übrig, das Maß der Betrachtung für einen jeden Betheiligten auf Grund der von Straßenaufsichtsbeamten gemachten Beobachtungen bestmöglich zu schätzen; geeigneten Falles sollten die Landesbauämter auch durch Zählung an verschiedenen Tagen sich die Grundlage für eine, wenigstens annähernde Berechnung verschaffen.

Wie verwickelt die Verhältnisse in dieser Beziehung lagen, mag aus dem einen Beispiel hervorgehen, daß bei der Mülheim-Wipperfürther Straße im Landesbauamt Köln auf einer Länge von etwa 27 km allein für 44 Betriebe die Frachtantheile zu berechnen waren.

Wenn es hierbei vorgekommen ist, daß einem Betriebe zu wenig, einem anderen dagegen zu viel zur Last gelegt worden ist, so ist dies hiernach leicht erklärlich. In Fällen von Uebersforderungen wird im Wege der Verhandlung mit dem Betreffenden bezw. im Wege des ordentlichen Verfahrens das Richtige festgestellt werden können.

Nachdem die rechnerischen Vorarbeiten straßenweise beendet und die einzufordernden Beiträge zunächst für das Halbjahr vom 1. Oktober 1891 bis 31. März 1892 für die einzelnen Betriebsunternehmer festgestellt waren, sind die letzteren mittels besonderer Anschreiben unter jedestmaliger Mittheilung der Berechnungsunterlagen zur Zahlung aufgefordert worden.

Diesen Aufforderungen wurde zum Theil anstandslos entsprochen, zum Theil ergaben sich Einwendungen der verschiedensten Art, sowohl thatsächlichen als auch rechtlichen Inhalts, z. B. die betreffende Straße sei keine Bezirksstraße, der Betrieb sei verpachtet, der Unternehmer halte kein eigenes Fuhrwerk, die Verfrachtung sei zu hoch angenommen u. dgl. mehr. Alle diese Einwendungen mußten einzeln geprüft und nach Befund beantwortet werden, welche Arbeit jetzt ungefähr erledigt ist. Wo eine Einigung mit dem betreffenden Unternehmer nicht zu Stande gekommen ist bzw. nicht zu erwarten steht, wird noch vor Ablauf dieses Jahres die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (Bezirksauschuß) erhoben werden müssen, um die nach dem im Anhang mit abgedruckten Ergänzungsgesetz, betreffend die Vorausleistungen zu Wegebauten, vom 11. Juli 1891 bestehende Frist für die Anbringung der Klage zu wahren.

An Vorausleistungen sind für das Halbjahr vom 1. Oktober 1891 bis zum 31. März 1892 von 420 Betrieben im Ganzen eingefordert worden rund 95 000 M. Bis zum Berichtstage haben von den Aufgeforderten 68 gezahlt und beträgt die gezahlte Summe 7084,44 M. In 180 Fällen finden noch Verhandlungen statt bzw. ist eine Erklärung Seitens der Betriebsunternehmer noch nicht abgegeben, in rund 150 Fällen ist die Zahlung abgelehnt worden und muß geklagt werden, in einem Falle ist die Klage bereits erhoben.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß der in den Etat der Provinzial-Straßenverwaltung für die neue Statsperiode als Jahreseinnahme an Vorausleistungen eingestellte Betrag von 175 000 M. zwar erreicht, aber nicht überschritten werden dürfte, indem zu berücksichtigen ist, daß bei der Einschätzung für das Winterhalbjahr 1891/92 diejenigen Betriebe, welche, wie z. B. die Zuckerrfabriken, die Straßen nur während des Winters in Anspruch nehmen, bereits mit der ganzen Jahresabgabe belastet sind bzw. für den Sommer nicht zu zahlen haben, sowie daß sich bei den durch die Verwaltungsgerichte zu entscheidenden Fällen noch Ausfälle ergeben werden.

Insoweit noch Verhandlungen mit den Unternehmern im Gange sind, kann durchgehends auf eine gütliche Verständigung gerechnet werden, zumal die Verwaltung es sich hierbei noch besonders angelegen sein läßt, möglichst zu einer beiden Theilen gerecht werdenden dauernden Vereinbarung über das Beitragsverhältniß des Unternehmers im Sinne des §. 2 des Ergänzungsgesetzes zu gelangen.

Was endlich noch die entstehenden Klagefälle betrifft, so dürfte mit der Annahme nicht fehlgegangen werden, daß ein Theil der Beklagten sich Angesichts der Klage noch nachträglich zu einer gütlichen Einigung herbeilassen wird. In einer weiteren Anzahl von Fällen handelt es sich allerdings entweder um rechtliche Fragen, welche der prinzipiellen Entscheidung bedürfen, oder um Thatsachen, welche schließlich nur durch den Ausspruch von Sachverständigen ihre Lösung finden können.

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Gesetz,

betreffend

die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau
in der Rheinprovinz. Vom 4. August 1891.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chauffeegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Der Staat ist zur Stellung derartiger Anträge nicht befugt.

Der Provinz steht dieses Recht nur bezüglich solcher von den Gemeinden ausgebauten Straßen zu, deren Unterhaltung von ihr mit der Befugnis übernommen worden ist, dieselben jederzeit auf die Gemeinden zu übertragen.

Stadtgemeinden haben dieses Recht nur für solche Wege, welche nicht zu den eigentlichen städtischen Straßen gehören.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen

a) bei den im §. 2 bezeichneten Wegen, sowie in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Kreisstraßen der Bezirksauschuß;

b) in allen andern Fällen der Kreisauschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben an Bord M. N. „Hohenzollern“.

Berlin, den 4. August 1891.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

gez.: v. Caprivi. v. Bötticher. Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.

Graf v. Zedlitz. Thielen.

Ergänzungsgesetz,

betreffend

die Vorausleistungen zu Wegebauten. Vom 11. Juli 1891.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die gesetzlichen Vorausleistungen zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaus eines Weges, welcher in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder durch deren Betrieb dauernd in erheblichem Maße abgenutzt wird, dürfen nur vom Beginn desjenigen Kalenderjahres ab in Anspruch genommen werden, welches dem Jahre, worin die Klage erhoben wird, unmittelbar vorausgeht. Auf rückständig gebliebene oder creditirte Vorausleistungen finden die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. für 1840 S. 140 ff.) Anwendung.

§. 2.

Bei dauernder Abnutzung eines Weges kann für die Vorausleistung ein Beitrag oder ein Beitragsverhältniß mit der Maßgabe festgesetzt werden, daß die Festsetzung so lange gilt, bis der Beitrag oder das Beitragsverhältniß im Wege gütlicher Vereinbarung oder anderweiter Festsetzung geändert ist. — Mangels gütlicher Vereinbarung steht die Klage auf anderweite Festsetzung des Beitrages oder Beitragsverhältnisses beiden Theilen zu. Sie kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen bei Festsetzung des Beitrags oder des Beitragsverhältnisses ausgegangen ist, eine wesentliche Aenderung erfahren haben.

Zuständig zur Entscheidung über Klagen auf Aenderung der Festsetzung einer Vorausleistung ist diejenige Behörde, welche zur Festsetzung in erster Instanz zuständig war.

§. 3.

Die zuständigen Behörden haben über Anträge auf Festsetzung von Vorausleistungen, sowie über Anträge auf Abänderung des festgesetzten Beitrages oder des festgesetzten Beitragsverhältnisses nach freiem billigem Ermessen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palast London, den 11. Juli 1891.

(L. S.)

gez. **Wilhelm**.

ggez. v. Caprivi, v. Bötticher, Herrfurth, v. Schelling, Frhr. v. Berlepsch, Miquel,
v. Kaltenborn, Graf v. Zedlig.

Anlage 11.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses

über

die Veräußerung eines Grundstückes bei Lützel-Coblenz.

Der Provinzialverband besitzt in der Gemeinde Neuendorf bei Lützel-Coblenz an der Köln-Mainz'er Provinzialstraße zwischen den Nummersteinen 85,_a und 85,_b ein Grundstück von 7 a 58 qm Größe, welches bislang zum Theil verpachtet, zum Theil als Lagerplatz für Straßen-geräthschaften benutzt worden ist. Zu letzterem Zwecke war auf dem Grundstück ein hölzerner Schuppen errichtet.

Mehrfache Anträge, welche in den letzten Jahren auf käuflichen Erwerb des Platzes eingingen, veranlaßten den Provinzialauschuß, durch ein öffentliches Ausbieten die Preislage des Grundstückes zu ermitteln, um gegebenen Falles den Verkauf desselben vorzubereiten.

Die erzielten Gebote haben jedoch nicht den vollen Betrag erreicht, welcher nach dem Urtheile Ortskundiger unter den augenblicklichen günstigen Verhältnissen dem Werth des Objectes entsprechen dürfte, so daß weder ein bestimmter Maximalpreis angegeben, noch auch der Verkauf an einen der Bieter vorgeschlagen werden kann. Nichtsdestoweniger muß in Anbetracht des festgestellten hohen Werthes des Grundstückes von über 10 000 M. die bisherige Verwendungsart als ausgeschlossen erachtet werden, und zwar um so mehr, als im verflossenen Sommer der oben erwähnte Geräthschuppen abgebrannt ist und an anderer weniger werthvoller Stelle ein neuer Schuppen zweckmäßig errichtet werden kann.

Unter den obwaltenden Umständen empfiehlt sich nach der Ansicht des Provinzialauschusses, nochmals eine Veräußerung des Grundstückes, sei es durch öffentliche Versteigerung, sei es aus freier Hand zu erstreben. Der Erlös würde dem Sammelfonds der Straßenverwaltung zuzuführen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit dem Verkauf des fraglichen Grundstückes einverstanden erklären und den Provinzialauschuß ermächtigen, den Verkauf desselben im Interesse des Provinzialverbandes bestmöglich vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 12.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebernahme der Straße von Essen nach Gelsenkirchen als Provinzialstraße.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1890 beschlossen:

„Die Unterhaltung der Straße Essen-Gelsenkirchen für die nächsten Etatsjahre aus Provinzialmitteln zu genehmigen und den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei Aufstellung des nächsten Stats die nöthigen Mittel zur Unterhaltung gedachter Straße aus Provinzialfonds einzusetzen.“

Nachdem die Unterhaltung der Straße von Essen nach Gelsenkirchen bereits seit 2 Jahren stattgefunden hat, beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, daß die Straße von Essen nach Gelsenkirchen, und zwar von der Grenze der Stadtgemeinde Essen ab bis zur Grenze der Provinz, nunmehr unter die Provinzialstraßen aufgenommen werde und der Provinzialausschuß das hierzu weiter Erforderliche veranlasse.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 13.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Antrag der Städte Barmen und Lüttringhausen auf Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße.

Seitens der Städte Barmen und Lüttringhausen ist der Antrag auf Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße als Provinzialstraße gestellt worden.

In Ergänzung der diesbezüglichen umstehend abgedruckten Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen ist zunächst Folgendes zu bemerken:

Die Straße führt von Rittershausen über Heddinghausen nach Lüttringhausen bezw. Neuenhof und hat innerhalb der Rheinprovinz eine Gesamtlänge von 9,415 km. Hiervon

liegen 2,810 km im Stadtkreise Barmen und 6,605 km im Kreise Lennepe, außerdem geht die Straße mit einem kleinen Theile durch den Kreis Schwelm (Westfalen).

Der Bau derselben erfolgte zu Anfang der vierziger Jahre durch die Kaufleute Beckmann und Rittershaus zu Barmen mit Genehmigung der königlichen Staatsregierung als Privatunternehmen. Die genannten Unternehmer verpflichteten sich durch Vertrag vom Jahre 1839, die Straße nach den Anforderungen der Staatsregierung gegen Gewährung des Rechtes der Begegelberhebung auszubauen und zu unterhalten. Nach Ablauf von 50 Jahren aber sollte das Eigenthum an der Straße nebst deren Verwaltung und Unterhaltung von den Unternehmern bzw. deren Erben ohne Weiteres auf den Staat übergehen. Der hierauf bezügliche Artikel 14 des Vertrages lautet:

„Nach Ablauf des fünfzigsten Jahres treten sie (die Unternehmer) oder deren Erben . . . ohne weiteres Entgelt die Straße in völlig gutem Zustande an den Staat ab und zwar die Banketts und Gräben nach den Dimensionen des Projekts, die Steinbahn in der Stärke der ersten Anlage und die Brücken und Durchlässe in gut erhaltenem Zustande. Es wird das Versäumte auf ihre Kosten hergestellt, sofern sie dies nicht binnen 3 Monaten selbst bewerkstelligen . . .

Der Staat zieht von dieser Zeit an das Begegeld und unterhält die Straße. Die Heddinghauser Wupperbrücke gehört als besonderes Eigenthum der Unternehmer nicht mit zu den nach Ablauf der 50jährigen Concessionsfrist an den Staat abzutretenden Brücken.“

Der gedachte Zeitpunkt ist nun am 1. Januar 1892 eingetreten und demgemäß die Straße an diesem Tage in das Eigenthum des Staates übergegangen, welchem damit auch die Fürsorge für deren Unterhaltung zugefallen ist. Die zuständigen Herren Minister haben indessen in einem Erlasse vom 11. Januar 1892 an den hiesigen Regierungspräsidenten sich dahin ausgesprochen: „daß es sich nicht empfehle, die Straße in der Unterhaltung des Staates zu behalten, nachdem der Staat in Folge der Dotationsgesetze sich der Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung von Staatschauffeen gänzlich entschlagen und mit deren Uebertragung auf die Provinzial- und Communalverbände letzteren auch die für diesen Zweck bestimmten Geldmittel überwiesen habe. Da es an und für sich keinem Bedenken unterliege, das Privilegium zur Chauffeegelberhebung im bestehenden Umfange auf eine Corporation zu übertragen, welche die Unterhaltung der Straße als Chauffee in der bisherigen Weise übernimmt, so sei mit den Gemeinden Barmen, Ronsdorf und Lüttringhausen bzw. mit der Provinzialverwaltung in entsprechende Verhandlungen einzutreten und zu veranlassen, daß die einstweilige Unterhaltung aus dem aufkommenden Begegeld bestritten werde.“ — Diese Begegelberhebung ist, wie hier eingehandelt werden möge, vom Staate zwar zunächst fortgeführt, aber, wie in den Anlagen erwähnt, vor Kurzem schon eingestellt worden, nachdem die nicht zahlenden und deshalb polizeilich bestrafte Fuhrleute auf erhobenen Einspruch von den Gerichten mit der Begründung freigesprochen wurden, es dürfe auf der Straße, nachdem sie Staatsstraße geworden, Chauffeegeld nicht mehr erhoben werden.

In dem gedachten Erlasse war ferner bezüglich der Provinzialverwaltung noch besonders ausgesprochen, daß für diese zwar aus den Dotationsgesetzen eine rechtliche Verpflichtung, die fragliche Chauffee ohne Entschädigung in Unterhaltung zu übernehmen, nicht abzuleiten sei. Es dürfe indessen nicht verkannt werden, daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Bau und die Unterhaltung der Chauffeen der Provinzialverwaltung obliege und diese sich der Fürsorge für den Bau von chauffierten Wegen, sei es durch eigene Erbauung solcher oder durch Gewährung von Chauffeebauprämien an baulustige Gemeinden zu unterziehen habe. Diese Für-

sorge werde die Provinzialverwaltung auch im vorliegenden Falle zu bethätigen und dabei in Rechnung zu ziehen haben, daß sie bei entschädigungsloser Uebernahme der Chaussee ihr Straßennetz ohne Aufwendung von Baukosten und ohne Hergabe von Bauprämien vermehre.

In einem weiteren Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wurde wiederholt bemerkt, daß der Staat nicht gewillt und auch nicht verpflichtet sei, die Straße in seiner Unterhaltung zu behalten, und hinzugefügt, daß, wenn die interessirten Gemeinden und die Provinzialverwaltung sich weigern sollten, die Unterhaltung derselben zu übernehmen, die Straße in die Klasse der von den Gemeinden zu unterhaltenden Wege zu versetzen und gleich diesen in Stand zu halten sei.

Bei einer von dem Regierungspräsidenten hieselbst behufs Regelung der Angelegenheit veranlaßten Zusammenkunft sämmtlicher Interessenten wurde von den Vertretern der betreffenden Gemeinden einer Versetzung der Straße in die Klasse der Gemeindewege einstimmig widersprochen. Die Straße habe hinsichtlich ihrer Verkehrsbedeutung im vollen Maße den Werth einer früheren Staatsstraße, nicht aber den einer untergeordneten Klasse von Wegen, und müsse hiernach ihre Versetzung unter die gewöhnlichen Gemeindewege gänzlich von der Hand gewiesen werden.

Von Seiten der Provinzialverwaltung wurde geltend gemacht, daß, wie auch die Herren Minister anerkannt hätten, die Provinz nicht verpflichtet sei, die Straße ohne Entschädigung bezw. ohne Erhöhung der Dotationsrente zu übernehmen. Es sei aber nicht als ausgeschlossen zu betrachten, daß bei entsprechender Erhöhung der Rente die Provinzialverwaltung bereit sein werde, auf die Uebernahme der Straße einzugehen. Der Hinweis auf die dem Provinzialverband obliegende Pflicht zum Bau von erforderlichen chausseirten Verkehrswegen, sowie auf den Umstand, daß die Provinz noch fortwährend Straßen, die von den Gemeinden ausgebaut würden, übernehme, sei für den vorliegenden Fall, bei dem es sich nicht um Herstellung einer neuen, sondern um eine längst bestehende Straße handele, versetzt.

Von diesem Standpunkte abzugehen, dürfte keine Veranlassung vorliegen. Die Dotationsrente ist berechnet nach Maßgabe der Unterhaltungskosten der damaligen Staatsstraßen. Bei der thatsächlichen Uebergabe der Staatsstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf an die Provinz ist der Beckmann'schen Straße bezw. des künftigen Heimfalls derselben an den Staat keine Erwähnung geschehen, und es kann nur angenommen werden, daß die Straße auch bei Bemessung der Rente nicht mit in Berechnung gezogen worden ist. Wenn also die Provinz eine damals nicht berücksichtigte Unterhaltungslast übernehmen soll, so darf dieselbe beanspruchen, daß sie hierfür besonders entschädigt werde, wie dies auch die Vertreter der interessirten Gemeinden in einer gemeinschaftlichen Eingabe an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom 29. Januar d. J. beantragt haben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Antrag der Städte Barmen und Lüttringhausen ablehnen;
2. sich damit einverstanden erklären, daß die fragliche Straße, soweit sie in der Rheinprovinz gelegen ist, gegen Entschädigung in die Verwaltung und Unterhaltung der Provinz übernommen wird, und dem Provinzialauschusse das Weitere überlassen.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. November 1892.

Zu der auf heute anberaumten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung, zu welcher sämtliche 34 stimmberechtigte Mitglieder in vorschriftsmäßiger Weise eingeladen worden waren, hatten sich 29 Stadtverordnete eingefunden.

Herr Stadtverordneter Lüdorf fragt an, wie weit zur Zeit die Verhandlungen, betreffend Uebernahme der früheren Beckmann'schen Privatchauffee, gediehen seien, und beantragt die Angelegenheit in Anbetracht der großen Bedeutung der Straße für das bergische Land als eine dringliche zu behandeln.

Herr Oberbürgermeister Wegner erwidert hierauf Folgendes:

Die frühere Beckmann'sche Privatchauffee ist mit dem 1. Januar d. J. auf den Staat übergegangen und ist dieselbe auch thatsächlich von diesem Zeitpunkte ab vom Staate unterhalten worden, allerdings in ungenügender Weise. Die Straße ist namentlich auf Barmer Gebiet in sehr schlechtem Zustande.

Die Erhebung des Chauffeegeldes Seitens des Staates ist zufolge Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 7. Oktober d. J. I. III. A. 6450 eingestellt worden.

Der Staat will die Chauffee nicht in Unterhaltung behalten, nachdem die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung von Staatschauffeen auf die Provinzial- und Communalverbände übergegangen ist. Die Provinz hat die Uebernahme der Straße abgelehnt, weil eine Verpflichtung hierzu aus den Dotationsgesetzen nicht hergeleitet werden könne und die Straße auch bei Berechnung der Dotation nicht berücksichtigt worden sei.

Den Gemeinden Barmen, Ronsdorf und Lüttringhausen bezw. den Kreisen kann die Unterhaltung der Straße, welche die Hauptverbindung zwischen den Kreisen Lennep und Barmen bildet und in ihrer Bedeutung weit über die gewöhnlichen Communalstraßen hinausgeht, nicht zugemuthet werden, um so weniger als die Straße für diese Gemeinden bezw. Kreise nicht mehr Bedeutung hat, als für die ganze hinterliegende Gegend.

In Anerkennung der Dringlichkeit beschließt die Stadtverordneten-Versammlung die Verwaltung zu beauftragen:

bei dem Provinziallandtag den Antrag zu stellen, die Provinz möge die frühere Beckmann'sche Privatchauffee, entsprechend ihrer Bedeutung als frühere Staatsstraße und jetzige Provinzialstraße, um den immer stärker werdenden Klagen über die mangelhafte Unterhaltung abzuhelpen und dem durchgehenden Verkehrsinteresse gerecht zu werden, in Verwaltung und Unterhaltung übernehmen.

v. g. u.

(Folgen die Unterschriften.)

Für die Richtigkeit vorstehender Abschrift:

Barmen, den 12. November 1892.

Der Oberbürgermeister.

Auszug aus dem Protokollbuch der Stadtverordneten-Versammlung zu Lüttringhausen.

Verhandelt zu Lüttringhausen, den 8. November 1892.

Zur heutigen außerordentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung sind die Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen worden.

Nach der Tagesordnung kommt zur Verhandlung:

I. Verwaltung und Unterhaltung der sogenannten Beckmann'schen Straße.

Vorsitzender theilt mit:

Mehrere Stadtverordnete haben die Frage an mich gerichtet, in welcher Weise dem immer unhaltbarer werdenden Zustande auf der bis zum 31. Dezember 1891 von den Privaten Friedrich Beckmann und Friedrich Rittershaus bzw. von deren Erben vertragsmäßig unterhaltenen, als Staatsstraße ausgebauten Chaussee von Lüttringhausen nach Rittershausen abgeholfen werden soll, und mich gebeten, die Angelegenheit bei der großen Verkehrsbedeutung der Straße für das bergische Land als eine dringende behandeln zu lassen.

Nach näherer Erläuterung des Sachverhalts beschließt die Stadtverordneten-Versammlung mit allen Stimmen:

1. die Dringlichkeit der Angelegenheit anzuerkennen und
2. an einen hohen Provinziallandtag das Ersuchen zu richten, baldthunlichst die vorbezeichnete Beckmann'sche Straße als Provinzialstraße in Verwaltung und Unterhaltung zu nehmen, und zur Begründung des Ersuchens Folgendes anzuführen:

Die genannte Straße ist von den Privaten Beckmann und Rittershaus laut dem zwischen diesen und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf unter dem 11. März 1839 abgeschlossenen Vertrage als Staatsstraße ausgebaut und für einen 50jährigen Zeitraum gegen Erhebung des Chausseegeldes in Unterhaltung genommen worden.

Gemäß Artikel 14 des Vertrages treten die genannten Beckmann und Rittershaus oder ihre Erben nach Ablauf des fünfzigsten Jahres die Straße in völlig gutem Stande an den Staat ab.

In Ausführung dieser Bestimmung ist die Uebergabe der Straße am 31. Dezember 1891 an den Staat erfolgt, welcher die vorläufige Unterhaltung der Straße und die Weitererhebung des Chausseegeldes übernommen hat. Nachdem jedoch mehrere Fuhrwerksbesitzer auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1874, wonach die Erhebung von Chausseegeld auf den Staatsstraßen nicht mehr stattfindet, die Zahlung desselben verweigert und gegen ihre dieserhalb erfolgte polizeiliche Bestrafung freisprechende Urtheile der Gerichte erwirkt haben, ist unter Bezugnahme auf einen Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen durch Bekanntmachung des Landrathsamtes vom 10. Oktober 1892, — 6864, die Erhebung des Chausseegeldes eingestellt, ohne daß jedoch über die definitive Unterhaltung der Straße Verfügung getroffen worden ist. Die Unterhaltung der Straße ist aber jetzt schon eine derartig unzulängliche, daß im dringenden Verkehrsinteresse eine endgültige Regelung dieser Frage unbedingt geboten erscheint.

Die Straße ist die Hauptverkehrsstraße des ganzen bergischen Landes nach Barmen und dem Wuppertale hin.

Dieselbe ist bereits vor 50 Jahren, zur Zeit als die Bevölkerung bei weitem nicht die Hälfte der jetzigen betrug, staatsstraßenmäßig ausgebaut und hat einen so starken Fuhrverkehr erhalten, daß bis zuletzt auf der 9 1/2 km langen Strecke jährlich über 10 000 M. an Chausseegeld eingekommen sind.

Bestände die Straße nicht, so hätte sie im allgemeinen Verkehrsinteresse als Staats- bezw. Provinzialstraße längst schon ausgebaut werden müssen. Deren Bedeutung, sowohl was Verkehr als was Ausbau derselben angeht, übersteigt bei weitem den Charakter einer Communalstraße. Für die Gemeinde Lüttringhausen, Ronsdorf und Barmen, durch deren Gebiet die Straße führt, hat dieselbe nicht mehr Bedeutung als für die ganze hinterliegende Gegend. Namentlich gilt dies von der Gemeinde Ronsdorf, durch deren Gebiet die Straße auf einer Strecke von rund 5 km führt.

Der Haupttheil der Gemeinde Ronsdorf mit über drei Viertel der Einwohnerzahl liegt eine Stunde von dieser Straße ab und benutzt dieselbe nicht. Es kann deshalb den Gemeinden nicht wohl zugemuthet werden, die Straße, wie solches der Verkehr auf derselben nothwendig macht, als Staatsstraße zu unterhalten, während der weit überwiegende Verkehr dieser Straße aus anderen Gemeinden und Kreisen kommt, namentlich auch aus den Kreisen Wipperfürth und Gummersbach.

Da in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 die Verwaltung und Unterhaltung der Staatsstraßen und später auch der Bezirksstraßen auf den Provinzialverband übergegangen ist, es sich im vorliegenden Falle um eine der wichtigsten Verkehrsstraßen für den durchgehenden Verkehr der Provinz handelt, welche von vornherein als Staatsstraße ausgebaut worden ist, so glaubt die Stadtverordneten-Versammlung sich mit der dringenden Bitte an die Vertretung der Provinz wenden zu dürfen, baldmöglichst die Straße, ihrer Bedeutung als frühere Staatsstraße und jetzige Provinzialstraße entsprechend, in Verwaltung und Unterhaltung nehmen zu wollen, um den immer stärker werdenden Klagen über den mangelhaften Unterhaltungszustand abzuhelpen und dem durchgehenden Verkehrsinteresse, welchem diese Straße dient, gerecht zu werden.

v. g. u.

(Folgen die Unterschriften.)

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:
Lüttringhausen, den 9. November 1892.

Der Bürgermeister.

Anlage 14.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses zum Pensions-Stat.

Die Aufwendungen des Provinzialverbandes für die in den Ruhestand getretenen Provinzialbeamten oder die Hinterbliebenen der ehemaligen Provinzialbeamten wurden bisher durch die Stats der einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige sowie der Wittwen- und Waisenkasse, welchen die Beamten angehört hatten, nachgewiesen. Dies hatte nicht nur den Mangel an Ueber-

sichtigkeit über die an etwa 25 Stellen der verschiedenen Stats zerstreuten Positionen und der Gesamthöhe der vom Provinzialverbande zu zahlenden Pensionsbeträge, sondern auch eine Reihe anderer Schwierigkeiten zur Folge. Während nach den bestehenden reglementarischen Bestimmungen die Festsetzung der Pensionen einheitlich durch den Provinzialausschuß erfolgt, liegt nach dem bisherigen System die Ausführung der Pensionirungsbeschlüsse und die Auszahlung der Pensionen an die ehemaligen Beamten theils der Centralverwaltung, theils den betreffenden Provinzialanstalten ob, denen die pensionirten Beamten zuletzt angehört haben, wohingegen wieder die Zahlung der Wittwen und Waisengelder durch die Centralverwaltung in Düsseldorf, welche die Wittwen- und Waisenkasse verwaltet, veranlaßt wird.

Die Centralverwaltung hat nun nach den bestehenden Bestimmungen häufiger in den Pensionsbezug einzugreifen, z. B. Bestimmungen darüber zu treffen, welchen Personen die Pensionen oder Wittwen- und Waisengelder auszusahlen sind, und in welchem Betrage dies zu geschehen hat, (§. 14 des Pensionsreglements, §. 9 des Reliktenreglements), wobei kein Unterschied besteht, ob die Pension von der Centralstelle oder von einer Provinzialanstalt ausgezahlt wird. Dagegen liegt wieder die Controle der Pensionsbezüge zum Theil in den Händen der auszahlenden Anstalten, zum Theil bei der Centralverwaltung. Es erscheint sehr wünschenswerth, diese Controle bei der Centralverwaltung zu vereinigen.

Bei dem bisherigen Systeme war nicht zu vermeiden, daß in einzelnen Fällen, in denen nach den bestehenden Bestimmungen das Recht auf den Bezug der Pension ruhte, letztere trotzdem einige Zeit hindurch unbeanstandet ausgezahlt wurde, bis die Centralverwaltung von der veränderten Sachlage Kenntniß erhielt. Machte man in solchen Fällen nach mehreren Monaten unberechtigten Pensionsbezuges und nach Klarstellung der Sachlage den Versuch, das zu Unrecht erhobene Geld wieder einzuziehen, so stellten sich große Schwierigkeiten oder auch die Unmöglichkeit der Zurückzahlung des Geldes ein und der Schaden mußte übernommen werden.

Empfiehl sich schon aus diesen Gründen formeller und sachlicher Natur die Uebernahme sämtlicher Pensionsverpflichtungen der Provinz auf einen Etat und die Auszahlung der Controle sämtlicher Pensionen durch die Centralstelle, so lassen auch noch andere Erwägungen diese Einrichtung als wünschenswerth erscheinen.

Ein Blick in die dem Pensions-Stat beigegebene Nachweisung der an pensionirte Provinzialbeamte zu zahlenden Ruhegehälter (S. 48 ff.) zeigt eine auffallende Verschiedenheit in der Höhe der Belastung der einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige. Da nun die Verpflichtung zur Zahlung der Pensionen dem Provinzialverbande als solchem obliegt und nicht der einzelnen Anstalt und ferner bei der Festsetzung der Berechnung der Pensionsbeträge zu Grunde liegenden Dienstzeit regelmäßig auch die frühere Dienstzeit im Militär-, Staats- oder anderweiten Communaldienst anzurechnen ist, so erscheint es nicht richtig, den Stat der einzelnen Anstalt mit den Pensionen ihrer früheren Beamten zu belasten, die oft nur kurze Zeit in ihrem Dienste gewesen sind. Eine Anstalt, welche mit solchen Pensionen belastet ist, schließt finanziell ungünstiger ab und erfordert einen höheren Zuschuß, wie die anderen Anstalten, obwohl sie gleich gut oder sogar besser gewirthschaftet hat. Hierdurch wird der Ueberblick über die Stats der einzelnen Anstalten und die Höhe der eigentlichen Kosten der Anstaltsverwaltung erschwert.

Da nun fast alle Anstalten Zuschüsse aus dem Haupt-Stat bedürfen und in diesen Zuschüssen die zu zahlenden Pensionen enthalten sind, so erscheint es gewiß zweckmäßig, diese Pensionen von den Einzel-Stats auf einen gemeinsamen Pensions-Stat zu übertragen und dagegen die Zuschüsse der Einzel-Stats um die entsprechenden Beträge zu kürzen. Hierbei mag erwähnt werden, daß

auch in dem preussischen Staatshaushalts-Etat die Pensionen sämmtlicher Civilbeamten und die gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder in dem Etat des Finanzministeriums nachgewiesen werden und nicht in den Etats der einzelnen Ressorts (Justiz-, innere Verwaltung u. s. w.) in Ausgabe erscheinen. (Vergl. Etat des Finanzministeriums für 1892/93 Kap. 62 Titel 3, 5a Seite 16.)

Ein ähnliches Verfahren wird auch hier beabsichtigt, indem sämmtliche Leistungen des Provinzialverbandes an Pensionen, Wartegeldern, Wittwen- und Waisengeldern und laufenden Unterstützungen in einem Etat vereinigt und die Mittel dazu in folgender Weise beschafft werden.

Zunächst sollen die bereits jetzt bestehenden Separatfonds zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern (vergl. Titel I Nr. 1 der Einnahme) in den Pensions-Etat eingestellt und die Zinsen derselben zur Zahlung der fälligen Beträge verwendet werden. Wie bisher bleibt ferner die Hälfte der für Chausseepolizeiübertretungen eingehenden Strafgebel dem Pensions-Etat (Titel I Nr. 2 des Stats). Desgleichen wird man nicht nur, wie bisher, die Ordnungsstrafen der Straßenaufsichtsbeamten, sondern sämmtlicher Provinzialbeamten demselben Etat überweisen können (Titel I Nr. 3 des Stats). Auf besonderen rechtlichen, durch Privatverträge begründeten Verpflichtungen beruhen endlich die Beiträge des Obstbautechnikers Arnold und der Direktoren der landwirthschaftlichen Winterschulen und des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (Titel I Nr. 4, 5). Diese Beiträge sind weiter zu erheben und in Einnahme zu stellen.

Die seither von den Provinzialbeamten gezahlten Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse im Gesamtbetrage von ca. 13 000 M. anlangend, so hat der Provinzialauschuß nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände geglaubt, die Beitragsleistung der Beamten für die Folge nicht aufrecht erhalten zu können. Es ist hier zunächst hervorzuheben, daß das deutsche Reich und der preussische Staat bereits seit dem Jahre 1888 die Beitragspflicht der Beamten aufgehoben haben, und daß mit Ausnahme von Ost- und Westpreußen alle Provinzialverwaltungen der Monarchie diesem Beispiel bereits vor längerer oder kürzerer Zeit gefolgt sind. Insbesondere fällt ferner ins Gewicht, daß mehr als ein Drittel sämmtlicher Provinzialbeamten, nämlich sämmtliche Straßenaufsichtsbeamten der Rheinprovinz nicht so bemessen sind, daß zahlen, und daß die Gehälter der Provinzialbeamten der Rheinprovinz die Zahlung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von der Mehrzahl der Beamten, namentlich in den großen Städten, nicht drückend empfunden werden müßte. Auch ist die Aufhebung der Beitragspflicht bereits im letzten Provinziallandtage bei Berathung des betreffenden Reglements in Anregung gebracht worden und hat damals grundsätzlichen Widerspruch nicht gefunden. (Vergl. Sten. Ber. S. 620 ff.)

Unter diesen Umständen dürfte die Aufhebung der Beitragspflicht der Provinzialbeamten für die Folge nicht zu umgehen sein.

Die zur Deckung des nach Abrechnung der vorberührten Einnahmen an Zinsen u. s. w. bleibenden Bedarfs an Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern erforderlichen Zuschüsse sind durch den Haupt-Etat oder den Etat derjenigen Verwaltungszweige und Anstalten aufzubringen, welche entweder, wie die Feuer-Societät, die Landesbank oder das Landarmenhaus zu Trier, ihre sämmtlichen Ausgaben und also auch die Pensionen ihrer früheren Beamten aus ihren eigenen Einnahmen bestreiten, eines Zuschusses aus dem Haupt-Etat also nicht bedürfen, oder welche, wie die Provinzial-Straßenverwaltung, bestimmte Beträge der staatlichen Dotationsrente und der Provinzialabgaben für ihre Zwecke überwiesen erhalten, weitere Zuschüsse aber nicht empfangen, oder endlich, wie die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft oder die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“, selbstständige Korporationen sind, die mit dem Rheinischen

Provinzialverband nur durch die sie vertretenden Organe verbunden sind. Denselben stellt die Provinzialverwaltung die höheren, Subaltern- und Unterbeamten gegen die Verpflichtung, für die Bezüge dieser Beamten und deren Hinterbliebenen aufzukommen.

Es erscheint angemessen, diese einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige in demselben Maße zur Tilgung der Pensionslast heranzuziehen, in welchem alle anderen Ressorts beteiligt sind. Den richtigen Maßstab hierfür giebt die Zahl der in den einzelnen Zweigen beschäftigten Beamten und ihrer Durchschnittsgehälter nach dem Besoldungsplan.

Werden diese Normen zu Grunde gelegt, so ergibt sich, daß nach dem augenblicklichen Stande der zu zahlenden Pensionsbeträge und dem in den beiden bevorstehenden Etatsjahren zu erwartenden Zuwachs bezw. zur eventuellen weiteren Kapitalansammlung 15 % der Normal-Durchschnittsgehälter für Pensionen und für Wittwen- und Waisengelder zu erheben sind.

Der Provinzialausschuß hat diesen Betrag für sämtliche Provinzialbeamten angenommen und sind dementsprechend die bezüglichen Beiträge als Zuschüsse aus dem Haupt-Etat bezw. der einzelnen letztgenannten Verwaltungszweige und Anstalten in Einnahme gestellt worden. Diese 15 % werden auf absehbare Zeit genügen, indem der bei einzelnen Verwaltungszweigen und Anstalten im Laufe der Zeit stärker hervortretende Bedarf an Pensionen durch den Abgang in anderen Zweigen, wie bei der Straßenverwaltung, welche in Folge besonderer Umstände wesentlich über den Betrag von 15 % mit Pensionen belastet ist, gedeckt wird.

Hiernach beantragt der Provinzialausschuß:

„Hoher Provinziallandtag wolle die vorgeschlagene Einrichtung des Pensions-Etats (Seite 35—47 des Etatsentwurfs, Drucksachen Nr. 1) genehmigen und, unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der Provinzialbeamten, die Beitragspflicht zur Wittwen- und Waisenkasse für diejenigen Beamten, welche sich zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen in Gemäßheit des §. 21 der Bestimmungen des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen, verpflichtet haben oder für die Folge etatsmäßig angestellt werden, aufheben und die Ausbringung der erforderlichen Mittel in der im Etat vorgesehenen Weise beschließen.“

Düsseldorf, den 5. Oktober 1892.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffs

Errichtung einer Weinbauschule für die Rheinprovinz.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1890, entsprechend dem Beschlusse der II. Fachcommission, den Antrag Kautenstrauch und Kunz „bei der hohen Staatsregierung vorstellig zu werden, für die Rheinprovinz unter Beihülfe der Provinzialverwaltung eine Weinbauschule zu errichten“ dem Provinzialausschusse zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung überwiesen. (Vergl. Seite 31 der Verhandlungen des 36. Provinziallandtags.) Demgemäß hat der Provinzialausschuß aus seiner Mitte eine besondere, aus acht Mitgliedern bestehende, Commission eingesetzt, welche über die aufzustellenden Grundsätze geeignete Vorschläge machen sollte. Seitens dieser Commission sowie des Provinzialausschusses selbst ist die Angelegenheit daraufhin wiederholt und eingehend mit Vertretern der Königlichen Staatsregierung, hervorragenden Sachverständigen unseres Weinbaues sowohl auf dem Gebiete der Praxis wie der Wissenschaft und endlich mit den berufenen Vertretungen der Landwirtschaft in Staat und Provinz in Verathung gezogen worden, als deren Resultat Folgendes zu berichten ist:

Dem Auftrage des Provinziallandtages gemäß war zunächst die Stellung der Königlichen Staatsregierung zu dem Plane der Errichtung einer Weinbauschule festzustellen. Auf eine diesbezügliche Anfrage theilte dann der Herr Oberpräsident mittels Schreibens vom 22. Mai und 6. Juli 1891 unter Bezugnahme auf §. 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875, der „die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen)“ den provinziellen Communalverbänden überweist, dem Landesdirektor mit, daß die Errichtung und Unterhaltung der Weinbauschule dem rheinischen Provinzialverband zufalle, und daß die Staatsregierung nicht beabsichtige, die Anstalt als eine staatliche ins Leben zu rufen oder die Leitung derselben den Staatsbehörden zu übertragen: Einrichtung und Leitung der Anstalt seien hiernach lediglich dem Provinzialverbande als Träger des Unternehmens zu überlassen, während die Staatsregierung einen einmaligen Zuschuß zu den Einrichtungs- und einen weiteren Beitrag zu den laufenden Kosten in Aussicht stellen wolle.

Während hierdurch über die äußere Organisation, d. h. die Frage, ob Staats- oder Provinzialanstalt zu errichten sei, im Sinne der letzteren Alternative Bestimmung getroffen wurde, kam gleichzeitig die weitere wichtige Frage der inneren Organisation, des Lehrplanes der zu errichtenden Anstalt, zur Entscheidung. Es standen hier im Wesentlichen zwei Anschauungen zur Beurtheilung, von denen die eine die zu errichtende Weinbauschule in den Rahmen der landwirthschaftlichen Winterschulen mit zwei Wintersemestern fassen wollte, während die andere sich für die Errichtung einer Anstalt mit ein- oder zweijährigem Kursus aussprach. Da die Weinbauschule vornehmlich die praktische Ausbildung ihrer Zöglinge im Weinbau erstreben soll, diese aber während der Wintermonate nur in beschränktem Maße zu erreichen ist, und auch die Königliche

Staatsregierung sich für einen Lehrplan mit Winter- und Sommersemester aussprach und einer auf dieser Grundlage errichteten Anstalt ihre Subvention in Aussicht stellte, so wurde der Plan einer Weinbau-Winterschule nicht weiter verfolgt und die Errichtung einer Anstalt mit folgenden Einrichtungen für angemessen erachtet.

Als Zweck der Schule wird erstrebt, angehenden Winzern, namentlich den Söhnen der mittleren und kleineren Winzer unserer weinbautreibenden Bezirke, eine bessere theoretische, vornehmlich aber praktische Ausbildung zu Theil werden zu lassen, die sie befähigt, den väterlichen und demnächst ihren eigenen Weinberg den höheren Anforderungen der Zeit gemäß und mit besserem wirtschaftlichen Erfolge, d. h. größerem Ertrage zu bebauen. Auch sollen Weinbergsarbeiter, Vorarbeiter und Verwalter auf der Anstalt ihre Ausbildung erhalten können.

Der Lehrkursus soll eine einjährige Dauer mit 10 Lehrmonaten erhalten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ertheilung des Befähigungszeugnisses als Weinbergsverwalter von zweijährigem erfolgreichem Besuche der Anstalt abhängig gemacht wird. Zur Erreichung dieses Zwecks soll die praktische Ausbildung der Zöglinge in sämtlichen, den Weinbau und die Kellerwirtschaft betreffenden Arbeiten und auch in den, gewöhnlich mit dem Weinbau verbundenen, Nebenerwerbszweigen des Winzers — Obst-, Acker- und Gemüsebau — erfolgen, während die theoretische Ausbildung der Schüler in engster Anlehnung an die praktische Unterweisung und in steter Wechselwirkung mit derselben sowohl die eigentlichen Berufsfächer — Weinbau und Kellerwirtschaft — als auch die grundlegenden Fächer, wie Botanik, Chemie, Mineralogie, Physik, Bodenkunde, Düngerlehre, allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, sowie endlich die deutsche Sprache, Rechnen und die Buchführung umfaßt.

Die Grundzüge des Lehrplanes dürften hiernach, vorbehaltlich der Abänderung und Ergänzung durch praktische Erfahrungen etwa folgende sein:

Der praktische Theil der Ausbildung

bezieht sich auf sämtliche den Weinbau und die Kellerwirtschaft betreffenden Arbeiten und finden auch hierbei als Nebenerwerbszweige des Winzers der Obstbau, Ackerbau, Gemüsebau zc. Berücksichtigung.

Der Lehrplan für den theoretischen Unterricht

umfaßt folgende Fächer:

- I. Berufsfächer,
- II. Grundlegende Fächer,
- III. Nebenfächer.

Unterrichtsfächer.

I. Berufsfächer:

- A. Weinbau,
- B. Kellerwirtschaft,
- C. Obstbau,
- D. Spezieller Acker- und Pflanzenbau,
- E. Gemüsebau.

(Ein gedrängter Unterricht über Obst-, Acker- und Gemüsebau wird im Hinblick auf die Thatsache mitgetheilt, daß selten ein Weingartenbesitz ohne derartigen Betrieb vorkommen dürfte.)

II. Grundlegende Fächer:

- A. Botanik,
- B. Chemie und Mineralogie,
- C. Physik,
- D. Bodenkunde und Düngerlehre,
- E. Allgemeiner Pflanzenbau.

III. Nebenfächer.

- A. Deutsche Sprache,
- B. Buchführung,
- C. Rechnen, Feldmessen, Nivelliciren, Zeichnen,
- D. Religion.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrfächern.

I. Berufsfächer.

A. Weinbau.

1. Kurze Geschichte des Weinbaues.
2. Naturgeschichte der Rebe.
3. Rebsortenkunde (Ampelographie). Die verschiedenen Rebsorten mit Bezug auf ihre Ansprüche an Klima, Lage, Boden, Kultur und wirtschaftliche Bedeutung.
 - a) Weißweintrrauben (Qualitäts-Quantitätstrauben),
 - b) Rothweintrrauben desgl.
4. Boden- und klimatische Verhältnisse. Zugleich Grundlage für die Lehre vom Acker-, Obst- und Gemüsebau.
5. Neuanlage und Verjüngung alter Weinberge:
 - a) Borarbeiten.
 - b) Rigolen,
 - c) Abzeilen,
 - d) Pflanzung der Reben.
 - e) Behandlung der Neuanlage in den ersten Jahren nach der Pflanzung,
 - f) Verjüngung alter Weinberge.
6. Geräthekunde.
7. Die Frühjahrsarbeiten im Weinberge:
 - a) Rebschnitt,
 - b) Aufstöcken (Pfähle und Imprägnirung derselben),
 - c) Binden (Bindematerial — Kultur der Weiden),
 - d) Bodenbearbeitung.
8. Die Sommerarbeiten im Weinberg:
 - a) Laubarbeiten (Ausbrechen — Geizen — Aufbinden — Gopfeln),
 - b) Bodenbearbeitung.
9. Dem Weinstock schädliche Einflüsse und durch dieselben bedingte Krankheiten:
 - a) Thierische Feinde des Rebstocks und deren Bekämpfung,
 - b) Pflanzliche Feinde und deren Bekämpfung,
 - c) Sonstige, durch Boden, Bitterung zc. verursachte krankhafte Zustände der Rebe.

10. Die Ernährung und Düngung des Weinstocks:
 - a) Nährstoffe der Rebe,
 - b) Düngerarten (Stallmist — Compost zc. — Kunstdünger).
11. Nebenspalierzucht:
 - a) Anzucht und Pflege der Spalierreben,
 - b) Beschreibung der dazu geeigneten Sorten,
 - c) Nebentreiberei.
12. Veredelungsarten des Weinstocks (Lehre von der Befruchtung der Weinblüthe).

B. Kellerwirthschaft.

I. Theil: Die Weinbereitung.

II. " Die Pflege des Weines.

III. " Die Fehler und Krankheiten der Weine.

I. Theil: Die Weinbereitung:

1. Die Lese,
2. Das Kelterhaus und seine Einrichtung,
3. Die Weißweinbereitung,
4. Die Rothweinbereitung,
5. Die chemischen Vorgänge bei der Weinbereitung, insbesondere die Gährung nebst Theorie der Gährungsercheinungen,
6. Die Bestandtheile: a) des Mostes }
b) " Weines } Weinchemie.
7. Der Keller (Gährkeller — Lagerkeller) und die Fässer.
8. Die Verbesserung von Most und Wein.

II. Theil: Die Pflege des Weines:

1. Das Vollfüllen der Fässer und Aufrühren der Hefe,
2. Der Abstich des Weines,
3. Das Nachfüllen des Weines,
4. Das Filtriren,
5. Das Schönen,
6. Das Abfüllen auf die Flasche und die Behandlung der Flaschenweine.

III. Theil: Die Fehler und Krankheiten der Weine.

a. Fehler der Weine:

1. Böckser, 2. Boden- oder Grundgeschmack, 3. Schimmelgeschmack, 4. Holz- oder Faßgeschmack, 5. Rappengeschmack, 6. Frostgeschmack.

b. Krankheiten der Weine:

I. Durch Fermente hervorgerufen:

1. Rahm, 2. Effigstich, 3. Langwerden, 4. Umschlagen, 5. Milchsäurestich, 6. Bitterwerden des Rothweines.

II. Durch chemische Veränderungen hervorgerufen:

1. Das Rahmwerden des Weißweines, 2. das Schwarz- und Blauwerden des Weißweines, 3. das Verblaffen des Rothweines.

C. Obstbau.

1. Obstbaumzucht mit Beschreibung der für die Mosel geeignetsten Obstsorten.
2. Obstbaumpflege.
3. Spalierzucht.
4. Feinde und Krankheiten der Obstbäume.
5. Obstverwerthung und im Besonderen Obstweinbereitung.

D. Spezieller Acker- und Pflanzenbau.

1. Die Kultur der Halmfrüchte.
2. Die Kultur der Hackfrüchte.
3. Der Wiesenbau.

E. Gemüsebau.

1. Anzucht und Kultur der Gemüsearten.
2. Samenbau.

II. Grundlegende Fächer.

A. Botanik.

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Morphologie 2. Anatomie 3. Physiologie 4. Pathologie | } | der Pflanzen, unter steter Rücksicht auf Wein-, Gemüse- und Obstbau zc. |
| <ol style="list-style-type: none"> 5. Mikroskopische Untersuchungen zur Bestimmung von Gährungsorganismen und Krankheiten im Weine. | | |

B. Chemie und Mineralogie.

1. Die für den Betrieb des Wein-, Obstbaues zc. wichtigsten Kapitel aus der anorganischen und organischen Chemie.
2. Die für die Pflanzenernährung wichtigsten Mineralien.
3. Anleitung in der Most- und Weinanalyse.

C. Physik.

Die wichtigsten Kapitel aus der

1. Mechanik,
2. Wärmelehre.

D. Bodenkunde und Düngerlehre.

E. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.

1. Die naturgesetzlichen Voraussetzungen des Pflanzenbaues:
 - a) Boden. b) Wasser. c) Luft. d) Wärme. e) Licht.
2. Die Kultur der landwirthschaftlichen Nutzpflanzen:
 - a) Mechanische Bearbeitung. b) Chemische Bearbeitung oder Düngung. c) Saat.
 - d) Pflege der Pflanzen. e) Ernte.

III. Nebenfächer.

A. Deutsche Sprache.

1. Uebungen in Aufsätzen, welche auf den Wein-, Obstbau zc. Bezug haben.
2. Lektüre und Besprechung von Musterstücken aus dem Lesebuche für die Winterschulen.

B. Buchführung (einfache und doppelte).

1. Die eines Weingutes (einfache).
2. „ einer Weinhandlung (doppelte).

C. Rechnen. Feldmessen. Nivelliren. Planzeichnen.

D. Religion (1—2 Stunden).

Zur Durchführung dieses Lehrplanes erscheint eine fortdauernde Einwirkung des Lehrers auf den Schüler und eine, möglichst wenig unterbrochene, gegenseitige Berührung zwischen Beiden erforderlich, die nur zu erreichen sind, wenn die Zöglinge in der Anstalt wohnen, mithin ein Internat eingerichtet wird. Der Kursus soll, wie erwähnt, 10 Monate, d. h. 40 Wochen dauern, die Ferien sollen 8 Wochen, die besonders einzurichtenden Wein- und Obstbaukurse 4 Wochen in Anspruch nehmen.

Es wird beabsichtigt, die Schule zunächst auf 10—15, im Internat untergebrachte, Schüler einzurichten, jedoch gleichzeitig, um auch weitere Kreise an dem Nutzen der Schule und ihrer Organe Theil nehmen zu lassen, die Einrichtung zu treffen, daß Externen in größerer Zahl der Zugang zu dem theoretischen Unterricht und zu praktischen Spezialkursen im Wein- und Obstbau ermöglicht wird, und ferner dem Leiter der Anstalt und den sonstigen Anstaltslehrern durch die Gestaltung des Lehrplanes ausreichende Zeit gewährt werden soll, im Wein- und Obstbau eine ausgiebige Wanderlehrthätigkeit zu entwickeln und damit dem dringendsten Bedürfnisse betreffs der Belehrung der Obst- und Weinbau treibenden Bevölkerung abzuhelpfen. Ueber die Gestaltung dieser Spezialkurse und der Wanderlehrthätigkeit im Einzelnen lassen sich nach der Natur der Sache zur Zeit abschließende Vorschläge noch nicht machen, solche können vielmehr erst nach weiteren Erwägungen und gesammelten Erfahrungen nach Einrichtung der Schule abgegeben werden.

Die Frage des Ortes, an welchem die Schule errichtet werden soll, anlangend, so sind in dieser Beziehung im Wesentlichen zwei Projekte in nähere Erwägungen gezogen worden. Zunächst wurde in Folge des dankenswerthen Entgegenkommens der Gräflich Kesselstatt'schen Majoratsverwaltung das dem Grafen Kesselstatt zugehörige Hofgut bei Casel (Eisenbahnstation an der Linie Trier-Hermeskeil, circa 8 km von Trier entfernt) für die Errichtung der Schule in Aussicht genommen. Gegen die Wahl des Hofgutes Casel ergaben sich indessen Bedenken, indem Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewinnung eines Leiters für diese etwas abgelegene Schule und insbesondere der erforderlichen Hülflehrkräfte sich herausstellten. Auch wurde Seitens der Bewohner der Mittelmosel und namentlich des Kreises Berncastel Bedenken gegen die Errichtung der Schule zu Casel laut und der Ort Berncastel als geeigneter in Vorschlag gebracht. Um die hervorgehobenen Bedenken auszuräumen, wurde die Stadt Trier für die Errichtung der Schule in Aussicht genommen. Nach Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse war der Provinzialausschuß nicht zweifelhaft, daß die Errichtung der Schule in der Stadt Trier selbst befürwortet werden müsse, wofür die für den Weinbau und Weinhandel günstigere Lage des Ortes, seine leichtere Zugänglichkeit besonders auch für das Saargebiet, sowie besonders die größere Leichtigkeit der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte gleichmäßig ins Gewicht fielen. In Trier werden für die Weinbauschule die geeigneten Gebäulichkeiten pachtweise leicht zu haben sein, wie denn bereits Seitens des Kesselstatt'schen Majorats die nöthigen Gebäude für die Schule, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, gegen mäßigen Pachtzins zur Verfügung gestellt sind. Die zur Bewirthschaftung durch die Schüler bestimmten Weinberge können in unmittelbarer Nähe der Stadt leicht beschafft werden, wobei zu bemerken ist, daß der Kreistag des Landkreises Trier bereits die Bewilligung von 20 000 M. für die Beschaffung von Weinbergen für die Schule beschlossen hat und anzunehmen ist, daß auch die Stadt Trier ihre Hilfe nicht versagen werde.

Hierbei ist angenommen, daß kein Lehrgeld erhoben wird, die Schüler nur ihr Kostgeld zu entrichten haben, von dem die Zahlung für geleistete Arbeiten abgeht. Für die armen Schüler müßten besondere Stipendien den Besuch der Anstalt erleichtern. Zur Erläuterung dieses Kostenanschlages wird Folgendes bemerkt:

Es wird vorgeschlagen, den Direktor der Weinbauschule der dritten Dienstklasse der Provinzial-beamten zuzutheilen und sein Gehalt, entsprechend den in derselben Klasse befindlichen Direktoren des Landarmenhauses und der Provinzial-Blindenanstalt auf 3300 M. im Mindest- und 4500 M. im Höchstbetrage mit zweijährigem Aufwüchsen um je 150 M. festzustellen.

Desgleichen soll das Gehalt des Obergärtners, welcher der 5. Dienstklasse der Provinzial-beamten zuzuweisen sein dürfte, mit 1200 M. beginnen und alle 2 Jahre um 75 M. bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 1800 M. steigen. Beide Beamte würden außerdem freie Dienst- wohnung und die erforderlichen Emolumente, event. den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß für Trier erhalten.

Bezüglich der Beschaffung der Mittel wird zunächst hervorgehoben, daß die Königliche Staatsregierung sich bereit erklärt hat, einen einmaligen Zuschuß etwa in der Höhe der Hälfte der auf 18 300 M. veranschlagten Einrichtungskosten und ferner einen Beitrag zu den laufenden Kosten in der Form der antheiligen Deckung der Besoldung der zugleich als Wanderlehrer wirkenden ständigen Lehrer der Schule zu leisten, wenn der Staatshaushaltsetat die hiernach erforderlichen Mittel bereitstellen würde. Hiernach würde der Staat im Ganzen einen einmaligen Beitrag zu den Einrichtungskosten in Höhe von ca. 9150 M. und einen laufenden Beitrag von zunächst etwa 2250 M. zu den Besoldungen des Direktors und Obergärtners gewähren, während der Provinzial- verband für den Rest mit 9150 M. an einmaligen Einrichtungskosten und 6—7000 M. an jährlichen Kosten aufzukommen hätte.

Als Zeitpunkt der Eröffnung der Schule wird der 1. Oktober 1893 in Vorschlag gebracht, bis wohin es möglich sein wird, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die nöthigen Lehrkräfte zu gewinnen und der Anstalt eine ausreichende Anzahl von Schülern zuzuführen. Das Engagement des Direktors müßte indessen spätestens schon zum Frühjahr 1893 erfolgen, da die Einrichtung der Anstalt demselben im Wesentlichen anvertraut werden muß.

Der Provinzialausschuß beantragt hiernach:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. die Errichtung einer Weinbauschule in Trier nach den vorstehend dargelegten Grund- zügen beschließen,
2. den Provinzialausschuß mit der Ausführung dieses Beschlusses, ferner der An- miethung und Einrichtung der nöthigen Gebäulichkeiten sowie der Annahme der geeigneten Lehrkräfte und dem Erlasse der für die Weinbauschule erforderlichen Reglements beauftragen, endlich
3. den Provinzialausschuß ermächtigen, die zur Einrichtung und zum Unterhalte der Schule bis zur nächsten Etatsaufstellung erforderlichen Geldmittel aus bereiten Fonds vorläufig zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solmacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses.

Das in der Sitzung des 36. Rheinischen Provinziallandtags vom 5. Dezember 1890 auf die Dauer von 6 Jahren wieder gewählte Mitglied des Provinzialausschusses, Geheimer Justizrath Adams zu Coblenz, ist am 11. September 1891 gestorben.

Die Funktionen desselben sind seitdem durch das in derselben Sitzung auf die gleiche Dauer wieder gewählte stellvertretende Mitglied des Provinzialausschusses, Direktor Klein in Heinrichshütte bei Au a. d. Sieg, wahrgenommen worden.

Nach §. 50 der Provinzialordnung muß die Vollziehung der Ersatzwahl durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Der zu wählende Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen der ausgeschiedene Herr Geheimer Justizrath Adams gewählt war. Der Provinzialausschuß beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle diese Ersatzwahl vornehmen.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 17.**Bericht**

des Provinzialausschusses,

betreffend

gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.

Der Provinzialauschuß erachtet die Ausführungen der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung (Drucksachen Nr. 27) für zutreffend und beehrt sich, dem hohen Provinziallandtage die Entscheidung anheimzustellen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

Coblenz, den 28. November 1892.

S.-Nr. 17301.

Der Herr Justizminister hat auf Grund des in beglaubigter Abschrift beigelegten Allerhöchsten Erlasses vom 24. d. M. mich beauftragt, den in 6 Exemplaren nebst Begründung angefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, dem am 4. k. M. zusammentretenden Provinziallandtage der Rheinprovinz zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das Weitere dieserhalb gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez. Rasse.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Oberregierungsath Klein
Hochwohlgeboren

zu

Düsseldorf.

Abschrift.

Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. November d. J. ertheile ich hierdurch dem Justizminister die Ermächtigung, den anbei zurückerfolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, dem Provinziallandtag der Rheinprovinz zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Neues Palais, den 24. November 1892.

gez. Wilhelm R.

ggz. Graf zu Eulenburg. v. Bötticher. v. Schelling. Freiherr v. Berlepsch.

Dr. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Boffe.

An das Staatsministerium.

Mit dem Original gleichlautend.

Berlin, den 25. November 1892.

(L. S.)

gez. Sommer, Kanzleirath und Geheimer Kanzleidirektor.

Gesetz,

betreffend

die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie was folgt:

Artikel I.

Die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des Bezirks des vormaligen Herzogthums Berg belegenen Grundstücke, welche vor dem Inkrafttreten des Rheinischen Civilgesetzbuchs in Gemäßheit des damaligen Rechts zu unberechnetem Genuß in Pfandschaft oder Verfaß gegeben und bisher belassen worden sind, werden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Eigenthum der Pfandschaftsbesitzer.

§. 1.

Wer als Verpfänder oder Rechtsnachfolger desselben an einem Grundstücke der bezeichneten Art Eigenthumsansprüche zu haben vermeint, ist verpflichtet, seine Ansprüche innerhalb einer mit dem 31. März 1894 ablaufenden Frist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des letzteren und Benennung des zeitigen Pfandschaftsbesizers anzumelden und innerhalb einer weiteren mit dem 31. März 1895 ablaufenden Frist entweder das Grundstück auf Grund gütlicher Einigung einzulösen oder bei dem zuständigen Gerichte Klage auf Rückgabe desselben gegen Zahlung der Einlösungssumme zu erheben. Die Klage auf Rückgabe ist ohne Rücksicht auf vertragsmäßig festgesetzte Einlösungsfristen zulässig.

Von der rechtzeitig erfolgten Anmeldung hat das Amtsgericht dem Pfandschaftsbesitzer Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um mehrere Grundstücke, welche in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen sind, so erfolgt die Anmeldung wirksam bei jedem dieser Gerichte.

§. 2.

Wird der Verpflichtung zur Anmeldung nicht genügt oder wird die Frist zur Einlösung oder Klageerhebung nicht gewahrt, so erlöschen die Eigenthumsansprüche und zugleich die Forderungen, für welche die Pfandschaft bestellt war. Das pfandschaftliche Grundstück wird in diesem Falle Eigenthum des Pfandschaftsbesizers. Gleiches gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird, sofern nicht vor dem 1. April 1895 die Erhebung einer neuen Klage oder die Einlösung erfolgt.

§. 3.

Sind von dem bisherigen Pfandschaftsbesitzer oder dessen Rechtsvorgängern Hypotheken an dem Grundstücke bestellt worden, so wird der Mangel im Rechte des Bestellers durch die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in Eigenthum geheilt. Sind mehrere Hypotheken bestellt, so tritt dieselbe Rangordnung ein, welche stattfinden würde, wenn der Pfandschaftsbesitzer zur Zeit der Bestellung Eigenthümer gewesen wäre.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung auf gerichtliche Hypotheken.

§. 4.

Die Anlegung des Grundbuchs für ein im Pfandschaftsbesitz befindliches Grundstück darf nicht vor dem 1. April 1894 stattfinden. Ist bis zu diesem Zeitpunkte eine Anmeldung von Eigenthumsansprüchen erfolgt, so finden die Vorschriften des §. 59 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) entsprechende Anwendung, jedoch darf die im Satz 2 vorgesehene Frist erst nach dem 31. März 1895 bestimmt werden. Die Eintragung des bisherigen Pfandschaftsbesitzers geschieht in Gemäßheit der §§. 57, 58 des Gesetzes vom 12. April 1888; der Nachweis des Eigenthumsbesitzes wird durch den Nachweis des Pfandschaftsbesitzes ersetzt.

Artikel II.

Die §§. 42, 44, 45 und 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 42.

Die Grundbücher werden nach Vorschrift der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

Die im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sind nur, wenn eine Veräußerung oder Belastung erfolgt oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird, in das Verfahren aufzunehmen.

§. 44.

Das Amtsgericht hat die in den Steuerbüchern als Eigenthümer eingetragenen Personen oder deren, soweit als thunlich, zu ermittelnde Erben, sowie dritte Personen, welche von den vorgenannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben, zur Ermittlung der Eigenthumverhältnisse vorzuladen.

Ist der Aufenthaltsort einer zu ladenden Person unbekannt oder außerhalb des deutschen Reichs, so kann von deren Ladung Abstand genommen werden. Ein dem Gericht bekannter Vertreter ist zu laden.

Das Gericht kann von der Vorladung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, falls es die Erklärungen der übrigen Miteigenthümer über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse des Grundstücks für zutreffend erachtet.

Wer von den Geladenen das Eigenthum in Anspruch nimmt, ist verpflichtet dem Gerichte:

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;

4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Amtsgerichts einen Auszug aus der Grundsteuermutterrolle mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Besitzveränderungen nicht bekannt geworden sind.

§. 45.

Wegen der dem Fiskus, der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde gehörigen Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Behörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des §. 44 Absatz 4 entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

§. 54.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§. 48, 50, 51 und 53 durch das Amtsblatt, sowie durch Anheftung an die Gerichtstafel und an die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Ortsgemeinden, für welche die Ausschlußfrist bestimmt ist, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt zweimal einzurücken, das erste Mal in den ersten vier Wochen nach Beginn der Frist, das zweite Mal mindestens vier Wochen vor dem Ablauf der Frist. Außerdem ist in zwei Zeitungen, von denen mindestens eine im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts erscheint, innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen bekannt zu machen, für welche Bezirke die Ausschlußfrist begonnen hat und an welchem Tage dieselbe abläuft. Der Aufnahme der im Eingange dieses Paragraphen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen in die durch die Zeitungen zu veröffentlichende Bekanntmachung bedarf es nicht.

Artikel III.

Hinter den §§. 5, 46, 59 und 60 des Gesetzes vom 12. April 1888 werden folgende neue §§. 5a, 46a, 59a und 60a eingestellt:

§. 5a.

Die in einem notariellen Versteigerungsprotokolle abgegebenen Auflassungserklärungen sind als gleichzeitige auch dann anzusehen, wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten bewirkt wird.

§. 46a.

Sind einzelne Miteigenthümer gemäß §. 44 Absatz 3 nicht vorgeladen worden, so ist denselben vom Amtsgericht mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer im Grundbuche in Aussicht genommen sind. Mit dieser Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Widersprüche binnen einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist bei demselben anzumelden, widrigenfalls die in §. 53 bestimmten Rechtsfolgen eintreten.

§. 59a.

Ist der Eigenthumsbesitz eines Grundstücks auf Grund eines in der Form mangelhaften Veräußerungsgeschäftes übertragen worden, so kann das Amtsgericht trotz des Mangels der Form den Erwerber und die gegen denselben begründeten dinglichen Rechte bei Anlegung des Grundbuchs eintragen, falls nicht der Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger bei dem Gerichte Wider-

spruch gegen die Eintragung erhebt. Erfolgt die Eintragung mit Einwilligung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers, so wird die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäftes geheilt.

§. 60a.

Wird eine Hypothek auf Grund der Anzeige oder der Anerkennung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen, so werden Mängel des Begründungsaktes oder der Einschreibung im Hypothekenregister dergestalt geheilt, daß der Rang der Hypothek durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der eingeführten Gesetze bestimmt wird.

Artikel IV.

In dem Kostentarife zu dem Gesetze vom 12. April 1888 werden hinter §. 9 die nachstehenden neuen §§. 10—12 hinzugefügt:

§. 10.

Wird auf Grund derselben Urkunde die Eintragung oder Löschung einer Hypothek auf verschiedenen Grundstücken desselben Eigenthümers beantragt, welche nur zum Theil unter Grundbuchrecht stehen, so ist für die Eintragung oder Löschung nicht mehr an Gerichtsgebühren einschließlich der Gebühren und Honorare des Hypothekenbewahrers zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.

§. 11.

Wird wegen derselben Forderung gleichzeitig die Zwangsversteigerung verschiedener Grundstücke desselben Eigenthümers beantragt, welche nur zum Theil unter Grundbuchrecht stehen, so ist an Gerichtsgebühren einschließlich der Gebühren und Honorare des Hypothekenbewahrers für die Zwangsversteigerung nicht mehr zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.

§. 12.

Der Justizminister ist ermächtigt, die näheren Anordnungen zur Ausführung der in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treffen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Beglaubigt:

Der Justizminister: v. Schelling.

Begründung.

In einzelnen Theilen des Landgerichtsbezirks Aachen, die früher zum Herzogthum Jülich gehörten, haben sich bei der in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. April 1888 bewirkten Anlegung des Grundbuchs hinsichtlich der sogenannten Pfandschaften Schwierigkeiten ergeben, welche ein Eingreifen der Gesetzgebung erforderlich machen. Unter der Herrschaft der Jülich-Berg'schen Rechtsordnung vom Jahre 1555 waren Verträge häufig, durch welche zum Zwecke der Umgehung der mannigfachen für Veräußerung von unbeweglichem Gute bestehenden beschränkenden Bestimmungen — Nählerrecht der Erben, Verfangenschaftsrecht bei Grundstücken von Eheleuten, Abgabepflicht bei Veräußerungen, Verbot des Erwerbs von Grundstücken durch einzelne Klassen von Personen — Grundstücke, statt käuflich überlassen zu werden, zu Pfandbesitz übertragen wurden. Eine dem Werth des Grundstücks gleiche Summe wurde als Darlehn hingegeben und das Grundstück für dasselbe dem Gläubiger unter Einräumung der Nutzung verpfändet. Eine Verrechnung der Nutzungen auf das Darlehenskapital fand nicht statt, vielmehr wurden dieselben gegen die Zinsen aufgerechnet. Der Gläubiger durfte das Darlehn nicht auflösen, der Schuldner nur kurze Zeit vor dem jedesmaligen Ablauf eines längeren Zeitraumes (z. B. alle 29 Jahre). Die Bedingungen der Einlösung waren so gestellt, daß der Schuldner nur in seltenen Fällen ein Interesse an derselben haben konnte; namentlich wurde in der Regel bestimmt, daß der Schuldner alle von dem Gläubiger zur Verbesserung des Grundstücks gemachten Aufwendungen, auch wenn sie nur aus persönlicher Liebhaberei vorgenommen seien, ersetzen müsse, und daß die eigenen Aufzeichnungen des Gläubigers über seine Aufwendungen vollen Beweis für dieselben liefern sollten. Hiernach wurde formell nur ein Pfandbesitz des Gläubigers begründet; die Absicht der Vertragsschließenden ging aber dahin, daß der Gläubiger das Grundstück dauernd behalten und dasselbe gleich einem Eigenthümer besitzen und nutzen solle.

Mit dem Inkrafttreten der Französischen Gesetzgebung fielen die eine Veräußerung von Grundstücken erschwerenden Vorschriften und damit der Anlaß zur Begründung von Pfandschaften hinweg. Die in früherer Zeit bestellten Pfandschaften blieben bestehen; die Rechtsstellung ihrer Besitzer aber wurde durch den Wechsel der Gesetzgebung verschlechtert, indem die nach früherem Rechte zulässige Bestellung von Hypotheken an den Pfandschaften in feststehender Rechtsprechung für unstatthaft erachtet wurde. Die hierdurch herbeigeführte Kreditlosigkeit der Besitzer hatte zur Folge, daß für das Herzogthum Berg, wo die Pfandschaften besonders zahlreich waren, durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1842 (G.-S. S. 75) die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in freies Eigenthum angebahnt wurde, indem den Eigenthümern die Geltendmachung ihrer Rechte binnen fünf Jahren bei Strafe des Verlustes aufgegeben wurde. Für die übrigen Theile der Rheinprovinz ist ein gleiches Gesetz nicht erlassen worden. Wenn sich hier bisher ein Bedürfnis nach Abhülfe im Wege der Gesetzgebung nicht fühlbar gemacht hat, so ist dies damit zu erklären, daß im Laufe der Zeit immer mehr die Erinnerung daran verblaßte, daß die Grundstücke, welche zum Theil seit mehr als hundert Jahren von einem Besitzer zum anderen vererbt oder in Folge von Veräußerungsgeschäften aus einer Hand in die andere gegangen waren, ihren Besitzern nur

zu pfandschaftlichem Rechte, nicht zu Eigenthum gehörten. Die Besitzer wurden allgemein als Eigenthümer angesehen, bestellten Hypotheken und wurden auch im Kataster als Eigenthümer eingetragen. Als jedoch zur Grundbuchanlegung geschritten wurde und die Besitzer ihre Titel vorlegten, um die Eintragung als Eigenthümer zu erlangen, mußte ihnen diese Eintragung verweigert werden, weil die Prüfung der Titel ergab, daß sie nur Pfandsbesitzer waren. Die Ablehnung der Eintragung ist in höchster Instanz vom Oberlandesgericht zu Köln durch Beschluß vom 1. Juni 1892 (Rheinisches Archiv Bd. 84 I S. 242) bestätigt worden. In diesem Beschlusse ist darauf hingewiesen, daß die Pfandschaftsbesitzer eine Aenderung ihrer mißlichen Lage nur von einem Einschreiten der Gesetzgebung zu erhoffen hätten. Ein solches Eingreifen ist in der That geboten, wenn nicht die im Pfandschaftsbesitz befindlichen Grundstücke — zum Theil werthvolle industrielle Anlagen — dauernd dem Verkehr entzogen werden sollen. Denn nachdem durch die Ablehnung der Eintragung im Grundbuche in Erinnerung gebracht ist, daß die Besitzer nicht Eigenthümer und zur Bestellung von Hypotheken nicht befugt sind, wird es ihnen nicht mehr möglich sein, die Grundstücke zu angemessenen Preisen zu veräußern oder Kredit auf dieselben zu erhalten. Auf eine gütliche Auseinandersetzung mit den Eigenthümern können die Pfandschaftsbesitzer nicht verwiesen werden. Denn die Eigenthümer sind jetzt, nachdem meist mehr als 100 Jahre seit Bestellung der Pfandschaft verfloßen sind, in der Regel nicht mehr oder nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwand von Mühe und Kosten zu ermitteln, in keinem der Fälle, in welchen bisher die Anlegung des Grundbuchs für Pfandschaften in Frage kam, ist die Ermittlung der Eigenthümer gelungen. Der vorliegende Gesetzentwurf giebt daher in Artikel I Vorschriften, welche die tatsächliche Zugehörigkeit der Pfandschaftsgrundstücke zum Vermögen ihrer Besitzer in eine rechtliche umzuwandeln und die Anlegung des Grundbuchs zu ermöglichen bestimmt sind.

Außer diesen Vorschriften enthält der Gesetzentwurf zugleich einige Bestimmungen zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Dieses Gesetz, welches nunmehr fast vier Jahre in Kraft ist, hat sich im Allgemeinen bewährt und den Erfolg gehabt, daß bereits ein erheblicher Theil des Rheinischen Grundbesitzes unter Grundbuchrecht gestellt ist. Die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen haben indessen zu der Erkenntniß geführt, daß einzelne Abänderungen und Ergänzungen desselben wünschenswerth sind. Die Vorschriften über die Anlegung des Grundbuchs lassen Aenderungen zu, durch welche das Verfahren einfacher und zweckmäßiger gestaltet und die Ersparung erheblicher Kosten ermöglicht wird. In Betracht kommen namentlich eine andere Gestaltung des Verfahrens bei der Vernehmung der Eigenthümer und eine Vereinfachung der Bekanntmachung der Ausschlußfrist sowie Vorschriften über die Behandlung von Rechtsgeschäften, welche in der Form mangelhaft sind. Sodann erscheint es angängig, die Vorschriften der Grundbuchgesetze in einigen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Versteigerungen, noch mehr den eigenartigen Verhältnissen des Rheinlandes anzupassen, als dies bereits in dem Gesetze vom 12. April 1888 geschehen ist.

Endlich empfiehlt es sich, Uebergangsbestimmungen bezüglich der Kosten zu treffen, um für die Zeit des Nebeneinanderbestehens des alten und des neuen Rechts eine Mehrbelastung der Beteiligten mit Kosten zu verhüten. In den Artikeln II bis IV des Entwurfs sind die einzelnen Vorschriften zusammengestellt, welche zur Erreichung der bezeichneten Zwecke geeignet erscheinen und vielfach geäußerten Wünschen entsprechen. Außer den vorgeschlagenen Vorschriften sind noch in weiterem Umfange abändernde Bestimmungen empfohlen worden. Von einer Aufnahme derselben in den Entwurf mußte aber abgesehen werden, weil die Vorschläge zum Theil auf Mißverständ-

licher Auffassung des Gesetzes beruhen oder auf eine unerwünschte Kasuistik hinauslaufen, zum Theil aber in solchen Fällen das Eingreifen des Gesetzgebers fordern, in welchen die Entscheidung hervorgetretener Streitfragen den Gerichten überlassen werden kann.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Artikel I.

Schwierigkeiten bei der Anlegung des Grundbuchs in Folge des Bestehens von Pfandschaften sind bisher nur im Gebiet des vormaligen Herzogthums Jülich hervorgetreten. Es empfiehlt sich aber die Rechtsverhältnisse der Pfandschaftsbesitzer für den ganzen Geltungsbereich des Rheinischen Rechts mit Ausnahme des ehemaligen Herzogthums Berg zu regeln, da nicht ausgeschlossen ist, daß auch in anderen Bezirken Pfandschaften vorkommen. Für das Herzogthum Berg behält es bei der Verordnung vom 16. Januar 1842 sein Bewenden.

Von den Vorschriften des Entwurfs werden diejenigen Grundstücke betroffen, welche auf Grund der früheren, durch das Rheinische Zivilgesetzbuch beseitigten Landrechte zu unberechneten Genüssen in Pfandbesitz (Pfandschaft, auch Verfaß genannt) gegeben und in demselben bisher belassen worden sind. Nur bei denjenigen Pfandschaften kann die Absicht der Vertragsschließenden, ein eigenthumsgleiches Recht zu bestellen, vorausgesetzt werden, bei welchen die Verrechnung der Nutzungen auf das Darlehenskapital ausgeschlossen ist. Daß der Ausdruck „zu unberechneten Genüssen“, welcher in der Verordnung vom 16. Januar 1842 im Anschlusse an Kapitel 103 der Jülich-Berg'schen Rechtsordnung gebraucht und aus dieser Verordnung in den Entwurf übernommen ist, sich wörtlich in dem Pfandschaftsvertrag findet, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn der Zusammenhang erkennen läßt, daß eine Verrechnung der Nutzungen nicht stattfinden soll.

Bei den einzelnen Vorschriften, welche in den §§. 1 bis 4 über die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in Eigenthum gegeben sind, haben die Bestimmungen der mehrerwähnten Verordnung für das Herzogthum Berg zum Vorbilde gedient. Diese Verordnung schreibt vor, daß die Eigenthümer binnen fünf Jahren entweder die Grundstücke im Wege gütlicher Einigung einlösen oder Klage auf Rückgabe derselben gegen Zahlung der Einlösungssumme erheben oder ihre Ansprüche dem Pfandschaftsbesitzer durch einen Gerichtsvollzieher anzeigen sollen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Grundstücke freies Eigenthum des Pfandschaftsbesitzers. Wählen sie die bloße Anzeige ihrer Eigenthumsansprüche, so ist der Besitzer berechtigt, diese Ansprüche durch Zahlung von 20% des Katasterreinertrages abzulösen. Erkennt er die Ansprüche nicht an, so hat er Klage auf Vernichtung der gemachten Zustellung zu erheben. Die Grundgedanken dieser Regelung sind in den vorliegenden Entwurf übernommen. Jedoch erschien es zulässig, die Erwerbung des Eigenthums seitens der Pfandschaftsbesitzer noch mehr zu erleichtern, als es in jener Verordnung geschehen, nachdem inzwischen weitere 50 Jahre verflossen sind, ohne daß sich die Eigenthümer gemeldet und die Einlösung bewirkt hätten. Es ist daher die Frist zur Einlösung herabgesetzt und davon abgesehen worden, der bloßen Anzeige an den Pfandschaftsbesitzer eine rechtserhaltende Kraft zuzuschreiben. In den weitaus meisten Fällen wird die Sache so liegen, daß der Eigenthümer, weil er außer dem Darlehenskapital alle Verwendungen erstatten muß, bei etwaiger Einlösung einen den Werth des Grundstücks weit übersteigenden Betrag bezahlen müßte. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, dem Pfandschaftsbesitzer die Zahlung einer Ablösungssumme aufzuerlegen, wenn der Eigenthümer nicht gewillt ist, von seinem Einlösungsrechte Gebrauch zu machen.

§. 1.

Um die Anlegung des Grundbuchs für die im Pfandschaftsbesitze befindlichen Grundstücke nicht zu lange zu verzögern, ist es wünschenswerth, die Frist, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Umwandlung des Besizes in Eigenthum stattfindet, thunlichst kurz zu bestimmen. Andererseits muß aber dem Eigenthümer Zeit gelassen werden, um eine gütliche Einigung mit dem Besizer zu versuchen und Ermittlungen über die Höhe der Einlösungssumme anzustellen, da die Höhe dieser Summe für seinen Entschluß, ob er Klage auf Rückgabe erheben soll, von maßgebender Bedeutung ist. Es ist daher der Ausweg gewählt worden, daß zunächst eine kürzere Frist, in welcher der Eigenthümer seine Ansprüche nur anzumelden hat, bestimmt, für die Einlösung oder Erhebung der Klage aber eine weitere Frist gewährt wird. In der Mehrzahl der Fälle ist nach dem geschilderten Sachverhalte eine Anmeldung von Eigenthumsansprüchen von vornherein nicht zu erwarten und es tritt dann schon mit dem 1. April 1894 die Umwandlung des Pfandschaftsbesizes in Eigenthum ein. Hierdurch wird erreicht, daß die Anlegung des Grundbuchs einen längeren Aufenthalt nicht erfährt.

Da die Frist für die Anzeige der Eigenthumsansprüche lediglich mit Rücksicht auf die Anlegung des Grundbuchs vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, zur Wahrung der Frist eine Anmeldung bei dem Amtsgericht der belegenen Sache, welches entweder bereits die Anlegung des Grundbuchs für den betreffenden Bezirk in Angriff genommen hat oder demnächst in Angriff nehmen wird, und nicht eine Zustellung an den Pfandschaftsbesitzer (§. 1 der Verordnung vom 16. Januar 1842) zu fordern. Dem Interesse des Pfandschaftsbesizers, bald Kenntniß davon zu erhalten, ob Eigenthumsansprüche erhoben werden, wird dadurch Rechnung getragen, daß dem Gericht die Verpflichtung auferlegt wird, ihn von der Anmeldung zu benachrichtigen. Die Anmeldung bei dem nach den Bestimmungen der Grundbuchgesetze zuständigen Amtsgerichte hat auch dann zu erfolgen, wenn das Anlegungsverfahren für den betreffenden Bezirk noch nicht im Gange ist.

Sollte ein Pfandschaftsvertrag sich auf mehrere, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grundstücke beziehen, so genügt die Anmeldung bei einem Amtsgerichte. Die Gerichte werden im Aufsichtswege angewiesen werden, von den bei ihnen eingehenden Anmeldungen alle betheiligten Gerichte in Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Der Eigenthümer muß die beiden in §. 1 bestimmten Verpflichtungen, sowohl die Anmeldung seiner Ansprüche als auch die Einlösung oder Klageerhebung, innerhalb der festgesetzten Fristen erfüllen, widrigenfalls von Rechtswegen der Pfandschaftsbesitz unter Erlöschen der Pfandschaftsforderung in Eigenthum umgewandelt wird. Diese Umwandlung tritt, je nachdem die Anmeldung oder die Einlösung bzw. Klageerhebung unterbleibt, mit dem 1. April 1894 oder 1. April 1895 ein (vergl. jedoch §. 3). Durch die Erhebung der Klage auf Rückgabe wird der Verlust der Eigenthumsansprüche nicht endgültig gehindert, vielmehr verliert die Klageerhebung ihre rechtserhaltende Kraft, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird. Ist zur Zeit der Erledigung des Prozesses die Frist zur Einlösung noch nicht abgelaufen, so ist die Erhebung einer neuen Klage oder eine gütliche Einlösung nicht ausgeschlossen und der Eigenthumswechsel tritt erst bei Ablauf der Frist ein, wenn bis dahin eine Einlösung oder anderweitige Klageerhebung nicht stattgefunden hat. War die bezeichnete Frist aber zur Zeit der Zurücknahme oder Abweisung bereits abgelaufen, so wird durch diese Thatsachen die Umwandlung des Pfandschaftsbesizes in Eigenthum bewirkt. Wenn der Eigenthümer, welcher ein obsiegendes Erkenntniß

erstritten hat, von der ihm zugesprochenen Einlöschungsbefugniß keinen Gebrauch macht, so hat dies ein Erlöschen seines Rechtes nicht zur Folge; der Pfandschaftsbesitzer würde jedoch in diesem Falle berechtigt sein, seine Forderung gegen den Eigenthümer einzuklagen und zum Zwecke der Vollstreckung des Urtheils die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu beantragen (vergl. Rheinisches Archiv Bb. 47 2A S. 103).

§. 3.

Es erscheint billig, mit der Gewährung des Eigenthums an die Pfandschaftsbesitzer das Gültigwerden der gegen sie genommenen Hypothekeneinschreibungen zu verbinden. Wenn mehrere Einschreibungen vorliegen, so versteht es sich von selbst, daß für die Hypotheken dieselbe Rangordnung gelten muß, welche stattfinden würde, falls der Pfandschaftsbesitzer bereits zur Zeit der Einschreibung Eigenthümer gewesen wäre.

§. 4.

Die Vorschriften des §. 4 ordnen die grundbuchmäßige Behandlung der Pfandschaftsgrundstücke. Das Verfahren gestaltet sich hiernach folgendermaßen. Ist bis zum 1. April 1894 keine Anmeldung erfolgt, so sind die Eigenthumsansprüche des Verpfänders oder der Rechtsnachfolger desselben erloschen und der bisherige Pfandschaftsbesitzer wird als Eigenthümer eingetragen, wenn er die Vorschriften der §§. 57, 58 des Gesetzes vom 12. April 1888 erfüllt. An Stelle des Nachweises des Eigenthumsbesitzes genügt der Nachweis des Pfandschaftsbesitzes. Ist eine Anmeldung geschehen, so wird der Ablauf der Frist zur Einlösung oder Klageerhebung abgewartet und alsdann ebenso verfahren, als wenn streitige Eigenthumsansprüche vorlägen (§. 59 des Gesetzes vom 12. April 1888). Ist dem Amtsgericht die Einlösung oder Klageerhebung nicht bekannt geworden, so wird nach Satz 2 des §. 59 dem Anmeldenden eine Frist zum Nachweise der Klageerhebung gesetzt, wenn der Pfandschaftsbesitzer den Voraussetzungen der §§. 57, 58 genügt, wobei ebenfalls der Pfandschaftsbesitz an die Stelle des Eigenthumsbesitzes tritt. Ist die rechtzeitige Erhebung der Klage dem Amtsgerichte nachgewiesen oder sonst bekannt geworden, so ist die Erlebigung derselben abzuwarten. Erlangt das Amtsgericht Kenntniß davon, daß eine Einlösung erfolgt ist, so hat es selbstverständlich den Einlöschenden auch schon vor Ablauf der im §. 1 bestimmten Fristen als Eigenthümer einzutragen. Sollte die Einlösung dem Amtsgericht nicht schon früher angezeigt worden sein, so würde der Einlöschende durch die Aufforderung, die Erhebung der Klage nachzuweisen, zur Anzeige der Einlösung veranlaßt werden.

Artikel II.

Die im Artikel II zusammengestellten neuen Bestimmungen stehen zum Theil mit den bisherigen Vorschriften der entsprechenden Paragraphen des Gesetzes vom 12. April 1888 in Einklang und enthalten nur in einzelnen Punkten Abänderungen. Inwieweit Aenderungen vorliegen, ist bei den einzelnen Vorschriften angegeben.

§. 42.

Nach §. 42 erfolgt die Anlegung der Grundbücher von Amtswegen, es sollen jedoch nach Absatz 2 die im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke, d. h. die Domänen und andere dem Staat gehörige Grundstücke, die Grundstücke der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden, die Eisenbahnen und öffentlichen Landwege, nur auf Antrag eines Betheiligten in das Verfahren aufgenommen werden. Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß die bezeichneten Grundstücke in der Regel weder veräußert, noch belastet werden und daher ein Bedürfniß, den

Rechtszustand derselben im Grundbuch nachzuweisen, nicht besteht. Die Nichtaufnahme in das Grundbuch hat aber nach §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 zur Folge, daß für diese Grundstücke dauernd das alte Recht in Kraft bleibt, da die Grundbuchgesetze nur für die in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke wirksam werden. Dagegen gelten im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchgesetze die Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb für alle Grundstücke und es muß daher bei den in Frage stehenden Grundstücken die Aufnahme in das Grundbuch erfolgen, ehe eine Veräußerung oder Belastung erfolgt. Da es unerwünscht ist, wenn für eine bestimmte Kategorie von Grundstücken die bisherigen Vorschriften über Veräußerung und Belastung fortbestehen, so wird vorgeschlagen, die Anlegung des Grundbuchs für die in §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke nicht ausschließlich von einem Antrage der Beteiligten abhängig zu machen, sondern von Amtswegen vorzunehmen, sobald eine Veräußerung oder Belastung erfolgt ist und damit der Nachweis geliefert wird, daß die Voraussetzung, von welcher bei der Nichtaufnahme in das Grundbuch ausgegangen wurde, nicht zutrifft. Im Verwaltungswege wird Sorge dafür getragen werden, daß die Amtsgerichte von Veräußerungen oder Belastungen der fraglichen Grundstücke Kenntniß erhalten.

§. 44.

Die Anlegung des Grundbuchs für ein Grundstück setzt die vorgängige Vernehmung des Eigenthümers voraus. Die näheren Vorschriften hierüber enthält §. 44. Dieser Paragraph schreibt aber in seiner bisherigen Fassung nur vor, daß die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke in dem Flurbuch bezeichneten Personen vorzuladen seien, und trifft keine Bestimmung für die Fälle, in welchen der im Flurbuch Eingetragene verstorben ist oder zu Unrecht als Eigenthümer im Kataster verzeichnet ist. In solchen Fällen ist es zwar dem Amtsgerichte durch §. 14 der Ausführungsverfügung vom 21. November 1888 zur Pflicht gemacht, die Erben oder den wahren Eigenthümer zu ermitteln und die betreffenden Personen zur Vernehmung vorzuladen. Das Gericht hat aber nicht das Recht, das Erscheinen dieser Personen zu erzwingen, da §. 47 nur die Befolgung der in §. 44 vorgesehenen Ladung bei Vermeidung von Ordnungsstrafen befiehlt. Zur Förderung der Anlegungsarbeiten ist es wünschenswerth, die Befugnisse des Amtsgerichts zu erweitern, und es wird daher für Absatz 1 eine andere Fassung vorgeschlagen, welche sich an die Vorschrift des §. 7 des für den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel erlassenen Gesetzes vom 28. Mai 1885 (G.-S. S. 175) anschließt. Aus demselben §. 7 ist die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 44 übernommen, wonach solche Ladungen, die keinen Erfolg versprechen, unterbleiben können.

Neu ist die Vorschrift des dritten Absatzes, welche eine Vereinfachung des Verfahrens für den Fall ermöglicht, daß mehrere Miteigenthümer vorhanden sind. Es erscheint unbedenklich, von einer Vernehmung einzelner Miteigenthümer abzusehen, wenn, wie dies in Artikel III bei §. 46a bestimmt wird, den nicht vernommenen Miteigenthümern durch Mittheilung des Ergebnisses der Vernehmung der anderen Gelegenheit gegeben wird, etwaige unzutreffende Angaben zu berichtigen.

Die Vorschriften des vierten Absatzes geben mit geringen Fassungsänderungen den Inhalt des bisherigen zweiten Absatzes des §. 44 wieder.

§. 45.

Nach §. 45 in seiner bisherigen Fassung bedarf es der Vorladung von Staatsbehörden, welche zur Verwaltung von Grundstücken des Fiskus berufen sind, nicht, wenn eine den Erfordernissen des §. 44 entsprechende schriftliche Mittheilung erfolgt. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Organe der mittelbaren Staatsverwaltung ist in Anregung gebracht worden und kann ohne Bedenken erfolgen.

§. 54.

Die Bestimmungen über die Bekanntmachung der Ausschlußfrist können ohne Schädigung der Interessen der Betheiligten wesentlich vereinfacht werden. Allerdings ist darauf Gewicht zu legen, daß die Betheiligten in gelese- nen Zeitungen wiederholt darauf hingewiesen werden, für welche Bezirke die Ausschlußfrist bestimmt ist und wann dieselbe abläuft. Daß dagegen jedesmal der Wortlaut der §§. 48, 50—53 des Gesetzes mit abgedruckt wird, wodurch sehr erhebliche Kosten entstehen, erscheint nicht erforderlich; es genügt wenn diese Bestimmungen durch Anheftung an der Gerichtstafel und in der betreffenden Ortsgemeinde, sowie durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Eine Bekanntmachung des §. 52, welcher nur eine Anweisung für das Gericht enthält, ist überhaupt nicht erforderlich. Ähnliche Vorschriften, wie sie jetzt in §. 54 vorgeschlagen werden, enthält §. 25 des oben erwähnten Casseler Gesetzes.

Artikel III.

§. 5a.

Ueber die Frage, in welcher Weise bei den durch Notare bewirkten Versteigerungen die Auflassung zu erklären ist, sind Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Das Oberlandesgericht zu Köln hat in der Beschwerdeinstanz wiederholt dahin entschieden, daß es für ausreichend zu erachten sei, wenn in den bei Beginn der Versteigerung verlesenen Bedingungen bestimmt ist, daß die Unterschrift des Protokolls als Auflassungserklärung gelten soll, und daß es nicht darauf ankomme, ob die Unterschrift von Veräußerer und Erwerber gleichzeitig bewirkt ist, falls die Unterschriften nur demselben Protokolle beigelegt sind (vergl. Zeitschrift für das Notariat 37. Jahrgang 1890, S. 65 flg. u. S. 169 flg.). Diese Entscheidungen entspringen der Absicht, einem praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen, sind indessen *de lege lata* nicht bedenkenfrei. Eine gesetzliche Regelung erscheint um so mehr erwünscht, als der erfolgten Eintragung ungeachtet der Eigenthumsübergang wegen formeller Mängel der Auflassung nachträglich angefochten werden kann. In einem solchen Falle würde aber, wenigstens bei einem Grundstückswert über 1500 M., nicht das Oberlandesgericht in Köln, sondern das Reichsgericht in letzter Instanz zu entscheiden haben. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, das Verfahren bezüglich der Auflassung bei Versteigerungen gesetzlich näher zu regeln und zu prüfen, inwieweit die im Beschwerdewege ergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts *de lege ferenda* Beifall verdienen.

In den besondern Verhältnissen der Rheinprovinz, in welcher der Grundbesitz in hohem Maße zersplittert ist, ist es begründet, daß sich die Veräußerung von Grundeigenthum vielfach im Wege der freiwilligen Versteigerung vollzieht. Bei den Vorschriften über das Grundbuchwesen im Rheinischen Rechtsgebiete ist daher auf diese Art von Veräußerungen, welche anderwärts wenig üblich sind, besondere Rücksicht zu nehmen, und es sind diejenigen Erleichterungen der Formen vorzuschreiben, ohne welche die Versteigerung nicht in zweckmäßiger Weise vorgenommen werden kann. Wenn, wie dies häufig der Fall, eine große Zahl von Parzellen in einer Versteigerung zum Ausgebot gelangt, so würde es mit großem Zeitverlust verbunden sein, wenn jedesmal nach dem Zuschlag eines Stückes von den Erwerbern und den Versteiggläsern — letztere häufig eine Mehrheit von Personen — die Auflassungserklärungen abgegeben und unterschrieben werden müßten. Ferner ist zu beachten, daß die Versteiggläser sich regelmäßig die Entscheidung darüber, ob sie den Zuschlag der einzelnen Stücke genehmigen wollen, bis zum Schlusse der Versteigerung vorbehalten, und daß daher, um allen Formvorschriften der Auflassung zu genügen, sämmtliche Ansteigerer bis zum Schlusse an Ort und Stelle bleiben müßten. Bei dieser Sachlage

ist es erwünscht, das Erforderniß der Gleichzeitigkeit der Auflassungserklärungen für Versteigerungen insofern abzuschwächen, als zugelassen wird, daß die Erklärung des Ansteigerers sofort nach dem Zuschlage, die entsprechenden Erklärungen des Versteigerers aber erst am Schlusse der Versteigerung erfolgen, vorausgesetzt, daß beide Erklärungen in demselben Protokolle beurkundet werden. Eine derartige Vorschrift erscheint zulässig, weil die Rheinische Rechtsauffassung den ganzen in einem Versteigerungsprotokolle beurkundeten Vorgang von jeher als einen einheitlichen Akt angesehen und kein Gewicht darauf gelegt hat, daß im Falle der getrennten Beurkundung der beiderseitigen Erklärungen streng genommen nicht die Beurkundung eines Vertragschlusses unter Gegenwärtigen vorliegt. Noch weiter zu gehen und das Erforderniß einer ausdrücklichen Erklärung des Auflassungswillens fallen zu lassen, erscheint nicht gerathen. Bei der Beurkundung des Zuschlags des einzelnen Stückes kann ohne besondere Mühe die Erklärung des Ansteigerers, daß er seine Eintragung beantrage, mit aufgenommen werden, und wenn der Veräußerer am Schlusse der Versteigerung die ertheilten Zuschläge genehmigt, so bedarf es nur weniger Worte, um zum Ausdruck zu bringen, daß er die Eintragung der Ansteigerer bewilligt; eine Bezugnahme auf die Bedingungen ist bei diesen Erklärungen nicht ausgeschlossen. Mit dem formellen Charakter des Grundbuchrechts würde es aber nicht im Einklange stehen, wenn man an Stelle der ausdrücklichen Auflassungserklärung die stillschweigende Unterwerfung unter die Versteigerungsbedingungen treten lassen wollte.

§. 46a.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen dienen zur Ergänzung der in Artikel II §. 44 Absatz 3 gegebenen Vorschrift. Sie sollen verhüten, daß auf Grund der Angaben einzelner Miteigenthümer ohne Kenntniß der übrigen Eintragungen vorgenommen werden. Wird trotz der erfolgten Mittheilung die Erhebung eines Widerspruches gegen die Eintragungen unterlassen, so haben diese Eintragungen ebenso stattzufinden, als wenn sie von sämmtlichen Miteigenthümern bewilligt wären. Durch die Verjähmung des Widerspruches werden die nicht vernommenen Eigenthümer ihrer Einreden gegen die eingetragenen Rechte nicht verlustig, sie erleiden aber den Nachtheil, daß sie gegen gutgläubige Erwerber der eingetragenen Rechte mit ihren Einreden ebensovienig gehört werden, wie diejenigen, welche die ihnen obliegende Anmeldung ihrer Rechte in der Ausschlußfrist unterlassen haben (§. 53 des Gesetzes).

§. 59a.

Nach Artikel 1076 des Rheinischen Civilgesetzbuchs erfordern Theilungen der Eltern unter ihre Kinder die Formen einer Schenkung oder eines Testaments; sie müssen also, wenn sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgen, in notarieller Form beurkundet werden (Art. 391 a. a. D.). Trotzdem haben vielfach, namentlich in den ärmeren Theilen der Rheinprovinz, mündliche Theilungen oder Theilungen durch sogenannte Theilzettel, auf welchen nur der Name des Kindes und die ihm zufallenden Grundstücke verzeichnet wurden, stattgefunden. Da diese Theilungen der Gültigkeit entbehren und erst nach dem Tode des Erblassers durch Genehmigung aller Beteiligten wirksam werden können (Art. 1340 a. a. D.), so haben sich bei der Grundbuchanlegung mannigfache Schwierigkeiten ergeben. Man hat dieselben dadurch zu beseitigen gesucht, daß der Grundbuchrichter alle Beteiligten vernahm und dieselben ihre Einwilligung zur Eintragung der Besitz erkläre ließ. Dies Auskunftsmittel versagt aber in allen Fällen, in welchen eigentlich elterliche Theilungen und nicht entgeltliche Verträge, z. B. Alimentationsverträge, vorliegen, da ungültige Schenkungen nur durch Bornahme einer neuen Schenkung wirksam werden

können (Art. 1339 a. a. D.) und die Aufnahme von Schenkungen der ausschließlichen Zuständigkeit der Notare vorbehalten ist (§. 70 des Gesetzes vom 12. April 1888). Uebrigens ist die Zuziehung aller Beteiligten in vielen Fällen nicht ausführbar, indem ein Theil derselben namentlich in Folge der gerade in den ärmeren Theilen der Rheinprovinz häufigen Auswanderung nach Amerika schwer oder gar nicht zu erreichen ist. Von den Kindern, welche Grundstücke durch formlose Theilungen erhalten haben und sich thatsächlich im unangefochtenen Besitze derselben befinden, würde es aber als eine Härte empfunden werden, wenn ihnen wegen des Formmangels der Theilung die Eintragung im Grundbuche verweigert würde. Die Verhältnisse dieser Besitzer hat §. 59a Satz 1 vorzugsweise im Auge, wenn er bestimmt, daß trotz des Mangels der Form die Eintragung als Eigenthümer erfolgen kann, wenn seitens des Veräußerers ein Widerspruch nicht stattfindet. Die Vorschrift hat jedoch eine allgemeine Fassung erhalten, weil es sich auch in anderen Fällen als wünschenswerth herausstellen kann, über den Mangel der Form hinweg zu sehen. Hierbei ist namentlich an solche Fälle gedacht, in denen seit Geltung des Gesetzes vom 20. Mai 1885 (G.-S. S. 139) in gutem Glauben Veräußerungen mündlich oder unter Privatschrift bewirkt sind, obwohl eine notarielle Urkunde hätte aufgenommen werden müssen. Um zu verhüten, daß die Vorschrift des §. 59a nicht zur absichtlichen Ersparung der Kosten und Stempel einer formgerechten Veräußerung mißbraucht werde, ist die Eintragung nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Amtsgerichts gestellt („kann“). Gewinnt das Amtsgericht die Ueberzeugung, daß die Contrahenten nicht in gutem Glauben gehandelt haben, so wird es die Eintragung auf Grund des formlosen Vertrages abzulehnen und die Beibringung einer notariellen oder gerichtlichen Urkunde zu fordern haben.

Wird der Besitzer eines Grundstücks, welches er durch einen in der Form mangelhaften Vertrag erworben hat, als Eigenthümer eingetragen, so wird dadurch allein der Mangel in seinem Rechte nicht geheilt. Er erhält nur die mit der Eintragung verbundene Verfügungsmacht über das Grundstück (§. 7 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) und die gutgläubigen Erwerber der von ihm an dem Grundstück bestellten Rechte erlangen ein unanfechtbares Recht (§. 53 des Gesetzes vom 12. April 1888). Ist jedoch die Eintragung nicht bloß ohne Widerspruch des Veräußerers, sondern mit Wissen und Willen desselben vorgenommen worden, so erscheint es gerechtfertigt, im Anschluß an §. 10 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, wonach die Auflassung die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäfts heilt, auch hier eine Heilung des Mangels eintreten zu lassen. Dies wird im Satz 2 des §. 59a ausgesprochen. Eine Beschränkung der Vorschrift dahin, daß nur eine vor dem Grundbuchrichter erklärte Einwilligung in Betracht komme, ist nicht für erforderlich zu erachten.

§. 60a.

Wenn bei Anlegung des Grundbuchs die Eintragung einer Hypothek erfolgt, obwohl die Wirksamkeit derselben durch Mängel des Begründungsakts oder der Einschreibung im Hypothekenregister vereitelt wird, so hat die Eintragung nicht die in §. 18 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb bestimmte Wirkung, eine Hypothek zu begründen, weil die Grundbuchgesetze erst mit dem ersten Tage nach der Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs in Kraft treten (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) und bis dahin die Bestellung einer Hypothek nur nach Maßgabe des bisherigen Rechts, also durch Einschreibung im Hypothekenregister, erfolgen kann. Die Eintragungen bei der Anlegung des Grundbuchs geschehen nicht zum Zwecke der Begründung neuer Rechte, sondern nur zur Beurkundung bereits bestehender Rechte. Da indessen durch die Eintragung auf Grund einer Anzeige oder Anerkennung des Eigenthümers materiell allen Anforderungen genügt

wird, welche unter der Geltung der Grundbuchgesetze für die Entstehung einer Hypothek aufgestellt sind, so erscheint es unbedenklich, der Eintragung die Wirkung beizulegen, daß im Falle der formellen Ungültigkeit der früher bestellten Hypothek, dieselbe mit dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze mit Rang von diesem Zeitpunkte ab wirksam wird. Eine solche Vorschrift wird sich in manchen Fällen als erwünscht erweisen, z. B. wenn eine Hypothek in Folge der Bestimmungen über Theilhypotheken der Wirksamkeit entbehrt, oder wenn das im Grundbuch als belastet bezeichnete Grundstück sich in Folge des Austausches oder des Hinzuerwerbs kleiner Trennstücke nicht vollständig mit dem Bestande des Grundstücks zur Zeit der Hypothekeneinschreibung deckt. Sollten mehrere unter §. 60a fallende Hypotheken auf einem Grundstücke eingetragen werden, so versteht es sich von selbst, daß der Grundsatz des §. 17 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, wonach bei gleichzeitigen Eintragungen die Reihenfolge im Grundbuche über die Rangordnung entscheidet, auch hier Platz greift.

Artikel IV.

Die in Artikel IV aufgenommenen Bestimmungen, betreffend das Kostenwesen, dienen dem gemeinsamen Zwecke, den Unzuträglichkeiten abzuwehren, welche sich während der Uebergangszeit aus dem Nebeneinanderbestehen des alten und des neuen Rechts ergeben. Da die Grundbücher bezirksweise, in der Regel nach Gemeindebezirken, angelegt werden, wird noch längere Zeit hindurch häufig der Fall eintreten, daß für die eine Gemeinde bereits das Grundbuchrecht gilt, während für eine benachbarte Gemeinde desselben Amtsgerichtsbezirks noch das bisherige Recht in Kraft steht. Besitzt nun Jemand Grundbesitz in den Bezirken beider Gemeinden, so hat das Nebeneinanderbestehen der beiden Rechtssysteme die Folge, daß im Falle der Bestellung von Hypotheken auf sämtlichen Grundstücken, sowie im Falle der Zwangsvollstreckung sowohl die in dem Kostentarif zur Grundbuchordnung und dem Gesetz vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (G.-S. S. 189), bestimmten Sätze als auch die für die Einschreibung im Hypothekenregister und für Subhastationen nach den bisherigen Vorschriften zu entrichtenden Kosten zur Anwendung kommen. Hierin liegt eine Mehrbelastung der Betheiligten gegenüber den Landestheilen, in welchen das Grundbuchrecht allgemeine Geltung hat. Der von verschiedenen Seiten ausgesprochene Wunsch, diese Mehrbelastung zu beseitigen, muß als berechtigt anerkannt werden, und es wird daher in den §§. 10 und 11 bestimmt, daß im Falle der Bestellung von Gesamthypotheken oder der gleichzeitigen Einleitung der Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke niemals mehr an Gerichtsgebühren, einschließlich der Gebühren und Honorare der Hypothekenbewahrer, erhoben werden soll, als zu erheben wäre, wenn sämtliche Grundstücke bereits unter Grundbuchrecht gestellt wären. In ähnlicher Weise ist im Jahre 1879, als die alten Tarife für Vormundschaften durch neue Bestimmungen ersetzt wurden, hinsichtlich der anhängigen Vormundschaften eine Anrechnung der nach bisherigem Recht erhobenen Kosten auf die neuen Kosten bestimmt worden (Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze u. s. w. vom 10. März 1879, G.-S. S. 145 §. 10 a. f., vergl. ferner §. 17 daselbst). Der Entwurf beschränkt sich auf die Aufstellung des maßgebenden Grundsatzes und überläßt die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften der Anordnung des Justizministers (§. 12).

Anlage 18.**Bericht**

des Provinzialausschusses,

betreffend

gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über die in Aussicht genommenen sogenannten Normalstädte und Angabe etwaiger besonderer provinzieller Einschätzungsmerkmale für die bevorstehende Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung.

Der Provinzialausschuß beehrt sich dem hohen Provinziallandtage unter Bezugnahme auf das beiliegende Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 23. November 1892 — Nr. 16 696 — die Entscheidung anheimzustellen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.
S.-Nr. 16 696.

Coblenz, den 23. November 1892.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben mich im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung beauftragt, das beiliegende Verzeichniß der für die Revision in Aussicht genommenen Normalstädte dem am 4. Dezember d. J. zusammen tretenden Provinziallandtage zur Erklärung darüber vorzulegen, ob er die in dem Verzeichniß aufgeführten Städte zur Aufstellung als Normalstädte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) für geeignet erachte, oder welche anderen, seiner näher zu begründenden Ansicht nach für den vorliegenden Zweck mehr geeignete Städte er namhaft zu machen habe. In gleicher Weise ist der Provinziallandtag zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber aufzufordern, ob er unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwa in der Lage sei, besondere provinzielle, bei der diesmaligen Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung zu beachtende Einschätzungsmerkmale anzugeben.

Indem ich mich beehre, Euer Hochwohlgeboren eine Abschrift des Erlasses der Herren Minister vom 31. v. M. zu übersenden, ersuche ich Sie ganz ergebenst, das Weitere veranlassen zu wollen.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Klein
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. Raffe.

Abschrift.

Berlin, den 31. Oktober 1892.

Finanz-Ministerium.

Gemäß §. 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) soll die Gebäudesteuer-Veranlagung alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen werden. Die gegenwärtige Revisionsperiode wird zum 1. Januar 1895 ablaufen. Es sind deshalb Seitens des mitunterzeichneten Finanzministers die erforderlichen Einleitungen zur Ausführung der zweiten Revision bereits getroffen.

Unter Nr. 4 und 5 im §. 8 des oben angeführten Gesetzes ist vorgesehen, daß vor der Feststellung der sogenannten Normalstädte, welche als Norm für die Veranlagung gewisser auf dem platten Lande vorkommender Gebäude zu dienen bestimmt sind, sowie vor der Zusammenstellung etwaiger provinzieller Einschätzungsmerkmale die Anhörung der Provinziallandtage erfolgen soll.

Diese Anhörung ist zwar bereits bei der ursprünglichen Veranlagung der Gebäudesteuer, sowie auch bei der vor ca. 15 Jahren vorgenommenen ersten Revision in allen Provinzen erfolgt und hat im Besonderen der ausnahmsweise damit betraute Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz in seiner Sitzung vom 12./13. Juni 1878 gutachtlich diejenigen Städte bezeichnet, welche bei der ersten Gebäudesteuer-Revision als Normalstädte aufgestellt werden möchten und demnächst mit unwesentlicher Abweichung auch aufgestellt worden sind, andertheils die Erklärung abgegeben, daß er sich nicht in der Lage befinde, für die Rheinprovinz aus den Verhältnissen der Provinz selbst ausreichende Merkmale provinzieller Natur für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude angeben zu können, vielmehr dafür halte, daß, wie die ursprüngliche Veranlagung, so auch die bevorstehende Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung lediglich nach den im Gesetze enthaltenen allgemeinen Besteuerungsmerkmalen zur Ausführung zu bringen sein werde. Inzwischen können sich jedoch die maßgebenden Verhältnisse dergestalt verändert haben, daß die damals vorhandenen Gründe für die Auswahl bestimmter Städte und deren Bezeichnung als Normalstädte gegenwärtig nicht mehr überall zutreffen, es vielmehr geboten erscheint, die Verhältnisse der letzteren von Neuem zu prüfen und eventuell eine andere Auswahl zu treffen.

Zu diesem Zwecke wird Ew. Excellenz hierneben ein Verzeichniß der seitens des mitunterzeichneten Finanzministers nach Anhörung der Königlichen Regierungen für die diesmalige Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung in der dortigen Provinz in Aussicht genommenen Normalstädte mit dem ergebensten Ersuchen übersandt, dasselbe dem am 4. Dezember d. J. zusammen tretenden Provinziallandtage der dortigen Provinz zur Erklärung darüber vorzulegen, ob er die in dem gedachten Verzeichnisse aufgeführten Städte zur Aufstellung als Normalstädte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes für geeignet erachte, oder welche anderen, seiner näher zu begründenden Ansicht nach für den vorliegenden Zweck mehr geeignete Städte er namhaft zu machen habe.

Zugleich wollen Ew. Excellenz den Provinziallandtag zu einer weiteren gutachtlichen Äußerung darüber gefälligst auffordern, ob er unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwa in der Lage sei, besondere provinzielle, bei der diesmaligen Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung zu beachtende Einschätzungsmerkmale anzugeben.

Bei dem langjährigen Bestehen der Gebäudesteuer-Veranlagung darf vorausgesetzt werden, daß den Mitgliedern des dortigen Provinziallandtags die Veranlagungsgrundsätze hinreichend bekannt sind. Es wird deshalb in Betreff der für die Abgabe des Gutachtens über die Normal-

städte maßgebenden, bei Aufstellung des obengebachten Verzeichnisses besonders beachteten Gesichtspunkte nur noch folgendes bemerkt:

1. Der Zweck der Aufstellung von Normalstädten geht dahin, daß in den nach §. 7 des Gesetzes zu veranlagenden ländlichen Ortschaften

a) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, in §. 5 zu 1 und 2 a. a. D. bezeichneten Gebäude,

b) die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude

in diejenigen Stufen eingeschätzt werden, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in den Normalstädten (welche übrigens mit den im Schlußsaze des §. 7 des Gesetzes bezeichneten, einer wesentlich anderen Bestimmung dienenden Landstädten nicht zu verwechseln sind) eingeschätzt werden, um danach eine gleichmäßige und angemessene Einschätzung der vorbezeichneten Gebäude zu ermöglichen. Insbesondere dienen die Normalstädte nicht etwa zum Anhalt für die Einschätzung der Gebäude in den, gemäß §. 6 a. a. D. wie die Städte nach Miethswerthen zu veranlagenden, ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung genutzt wird.

2. Aus dem Vorstehenden folgt, daß als Normalstädte nur solche Städte aufgestellt werden können, in denen eine größere Anzahl solcher Gebäude von verschiedener Größe, Bauart und Beschaffenheit vorhanden ist, welche zu den oben unter 1a und b gedachten Kategorien gehören, so daß es ausführbar ist, für die Einschätzung derartiger Gebäude in ländlichen Ortschaften die entsprechenden Muster in der Normalstadt zu finden. Deshalb sind kleine Landstädte, in denen derartige Gebäude überhaupt nicht oder nur vereinzelt vorkommen, zur Aufstellung als Normalstädte nicht geeignet.

3. Wie aus dem Wortlaute und der Bedeutung der Vorschrift unter Nr. 4 im §. 8 des Gesetzes folgt, können für einen und denselben Kreis mehrere Normalstädte aufgestellt werden. Es ist dies unter Umständen sogar geboten, namentlich wenn einzelne Kreistheile in ihren wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen im Anschluß an die Städte wesentlichen Verschiedenheiten unterliegen, welche nicht außer Betracht bleiben dürfen. Ebenso ist es nicht nur zulässig, sondern unter Umständen sogar geboten, als Normalstadt für einen Kreis oder für einen gewissen Theil desselben eine außerhalb des betreffenden Kreises belegene Stadt aufzustellen, wenn es in dem Kreise bezw. Kreistheile selbst an einer hierzu geeigneten Stadt fehlt.

Der Minister des Innern.

gez. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister.

3. A.: gez. Burghart.

An

den Königl. Ober-Präsidenten

Herrn Rasse Excellenz

Coblenz.

S. M. II. 13 078 II. Ang.

M. d. S. I. A. 9822 I. Ang.

Verzeichniß

derjenigen Städte der Rheinprovinz, welche als sogenannte Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.

Anmerkung: Die Namen derjenigen Städte, welche bereits bei der erstmaligen Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung als „Normalstädte“ aufgestellt waren, sind in dem vorliegenden Verzeichniß fett gedruckt.

F. M. II. 13 078 II. Ang.

M. d. J. I. A. 9822. I. Ang.

Abt. Nr.	Kreis.	Städte, welche als sogenannte Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4 des Gebäude-Steuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkungen.
-------------	--------	---	--------------

I. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Udenau	Sinzig im Kreise Ahrweiler	
2	Ahrweiler	Sinzig	
3	Altentkirchen	a. Siegburg im Regierungsbezirk Köln b. Siegen im Regierungsbezirk Arnberg	für die Bürgermeistereien Altentkirchen, Flammersfeld, Weyerbusch, Hamm, Friesenhagen und Wissen; für die Bürgermeistereien Bekdorf, Kirchen, Daaden und Gebhardshain.
4	St. Goar	St. Goar	
5	Coblenz (Land)	Bendorf	
6	Kochern	Kochern	
7	Kreuznach	Kirn	
8	Mayen	Mayen	
9	Weisenheim	Kirn im Kreise Kreuznach	
10	Neuwied	Linz	
11	Simmern	Kirchberg	
12	Wehlar	Wehlar	
13	Zell	Trarbach	

II. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Düsseldorf (Land)	Ratingen	
2	Essen (Land)	Berden	
3	Geldern	Geldern	
4	Gladbach (Land)	a. Odenkirchen b. Bierfen	für die Bürgermeistereien Schelfen, Lieberg, Kleinenbroich, Corschenbroich, Neuwert, Meerfen und Schiefbahn; für die Bürgermeisterei Hardt.
5	Grevenbroich	Grevenbroich	
6	Kempen	Kempen	
7	Kleve	a. Kleve b. Godt	für die unmittelbare Umgebung der Stadt Kleve und zwar für Flur 1 Gemeinde Hom, Flur 2 Gemeinde Waterborn, Flur 2 Gemeinde Donsbrüggen, Flur 6 Gemeinde Kindern und Flur 8 Gemeinde Kellen; für den übrigen Theil des Kreises;

Lfde. Nr.	Kreis.	Städte, welche als sogenannte Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4 des Gebäude-Steuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkungen.
8 9	Krefeld (Land) Lennep	Herdingen a. Rüttringhausen b. Hückeswagen c. Wermelskirchen	für die Bürgermeisterei Fünfzehnhöfe; " " " Neuhückeswagen; " " " Dabringhausen;
10 11	Mettmann Moers	Mettmann a. Kauten b. Rheinberg	für die Bürgermeistereien Marienbaum, Wardt, Labbeck, Sonsbeck, Been und Buderich;
		c. Moers	für die Bürgermeistereien Alpen, Offenberg, Rheinberg (Land), Dröy (Land), Kamp, Bubberg, Hörstgen und Bierquartieren; für die Bürgermeistereien Rheurdt, Schaep- huyfen, Bluyt, Neukirchen, Moers (Land), Kopeln, Homberg, Baerl, Hochemmerich, Kapellen und Friemersheim ;
12 13 14 15	Mülheim a. d. Ruhr Neuß Rees Ruhrort	Mülheim a. d. Ruhr Neuß Rees a. Ruhrort	für die unmittelbare Umgebung der Stadt Ruhrort und zwar für den Ort Beek und die Gemeinde Hamborn; für den übrigen Theil des Kreises.
16	Solingen	b. Dinslaken Opladen	

III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim	Zülpich im Kreise Eus- kirchen
2	Bonn	Siegburg im Kreise Sieg
3	Euskirchen	Zülpich
4	Gummersbach	Gummersbach
5	Köln (Land)	Ehrenfeld
6	Mülheim a. Rhein	Siegburg im Kreise Sieg
7	Rheinbach	Zülpich im Kreise Eus- kirchen
8	Sieg	Siegburg
9	Waldbroel	Gummersbach im Kreise Gummersbach
10	Wipperfürth	Wipperfürth

Folde. Nr.	Kreis.	Städte, welche als sogenannte Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4 des Gebäude-Steuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkungen.
---------------	--------	---	--------------

IV. Regierungsbezirk Trier.

1	Berntastel	Berntastel	
2	Bitburg	Bitburg	
3	Dann	Prüm im Kreise Prüm	
4	Merzig	Merzig	
5	Ottweiler	Ottweiler	
6	Prüm	Prüm	
7	Saarbrücken	Malstatt-Burbach	
8	Saarburg	Saarburg	
9	Saarlouis	Merzig im Kreise Merzig	
10	Trier (Land)	Bitburg im Kreise Bitburg	
11	St. Wendel	St. Wendel	
12	Wittlich	Wittlich	

V. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen (Land)	a. Burtscheid b. Eschweiler	für die Gemeinden Forst, Brand, Eilendorf und Haaren; für die übrigen Gemeinden.
2	Düren	Eschweiler im Landkreise Aachen	
3	Erfelenz	Erfelenz	
4	Eupen	Eupen	
5	Geilentrirchen	Geilentrirchen	
6	Heinsberg	Heinsberg	
7	Jülich	Linnich	
8	Malmedy	St. Vith	
9	Montjoie	Montjoie	
10	Schleiden	a. Eschweiler im Landkreise Aachen b. Gemünd	für die Gemeinden Mechernich, Roggendorf und Strempf; für die übrigen Gemeinden.

Anlage 19.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bildung einer Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1890 den Provinzialausschuß beauftragt, die Gesuche des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren und des Verbandes Rheinischer Feuerwehren, betreffend die Bildung einer Unfallkasse für die bei Ausübung ihres Berufes beschädigten Feuerwehrleute und deren Hinterbliebene, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und über das Resultat dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten. (Vergl. Verhandlungen des 36. Rheinischen Provinziallandtags S. 47.)

In Erledigung dieses Auftrages beehrt sich der Provinzialausschuß, dem hohen Provinziallandtage Nachstehendes zu berichten:

Nachdem das Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät sich in mehreren Sitzungen eingehend mit diesem Gegenstande beschäftigt hatte, legte dasselbe am 8. Juni 1891 den Entwurf eines Statuts der Rheinischen Feuerwehr-Unfallkasse dem Provinzialausschusse zur weiteren Prüfung vor. Dieser Entwurf, welcher unter Zugrundelegung der bei der Westfälischen Unfallkasse geltenden Grundsätze und unter Berücksichtigung der bezüglich ähnlicher Einrichtungen in den Provinzen Brandenburg und Schlesien erlassenen Bestimmungen ausgearbeitet worden ist, wurde nach Prüfung durch den Provinzialausschuß sowohl der Königlichen Staatsregierung als auch dem Ausschusse des Verbandes Rheinischer Feuerwehren bezw. dem Ausschusse des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt. Nach eingehender Prüfung der von diesen Stellen mitgetheilten Anschauungen und Absichten ist der anliegende Entwurf eines Statuts der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz vom Provinzialausschusse beschlossen, dessen Genehmigung durch die Königliche Staatsregierung nach einer hierher gelangten Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten Bedenken nicht unterliegen dürfte. Bezüglich der Eröffnung und der zukünftigen Wirksamkeit der Kasse dürften folgende Mittheilungen von Interesse sein. Die freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz sind jetzt zum größten Theile zum „Feuerwehrverband der Rheinprovinz“ vereinigt, welcher sich aus den der Rheinprovinz angehörigen ehemaligen Mitgliedern des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes und des ehemaligen Verbandes Rheinischer Feuerwehren gebildet hat und zur Zeit etwa 184 Wehren mit circa 11 700 Mitgliedern zählt, von denen circa 135 Wehren mit 7921 Mitgliedern den Beitritt zur Unfallkasse bereits beschlossen, 39 Wehren mit 3009 Mitgliedern ihn in Aussicht genommen haben.

Unter diesen Umständen darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Unfallkasse sich lebenskräftig entwickeln werde, wobei noch hervorzuheben ist, daß derselben selbstverständlich

auch Feuerwehren beitreten können, welche dem „Feuerwehrverbande der Rheinprovinz“ nicht angehören.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, zu beantragen:

„Hoher Provinziallandtag wolle dem nachstehenden Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz die Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 5. Oktober 1892.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Entwurf

zu dem

Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.

Zweck der Kasse.

§. 1.

Von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wird unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb deren organisirte Feuerwehren bestehen, eine Feuerwehrunfallkasse für die Rheinprovinz zu dem Zwecke errichtet, den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen (§. 8) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren. Die Kasse führt den Namen Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Mittel der Kasse.

§. 2.

Als Stammkapital wird der Kasse von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aus den Ueberschüssen des Jahres 1890 der Betrag von 30 000 M. überwiesen.

Die Zinsen dieses gemäß §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegenden Stammkapitals und die nach §. 6 dieses Statuts zu leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Betrag dem Stammkapital zu entnehmen; ergeben sich Ueberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammkapital zuzuschreiben.

§. 3.

Ist das Stammkapital bis zur Summe von 50 000 M. angewachsen, so kann eine Ermäßigung der Jahresbeiträge oder eine Erhöhung der Entschädigungssätze eintreten. Erweisen sich dagegen die Jahresbeiträge als unzureichend und ist das Stammkapital durch die aus demselben gezahlten Zuschüsse bis auf 20 000 M. verringert, so kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Entschädigungssätze beschlossen werden.

Die Beschlußfassung steht in beiden Fällen dem Beirath (§. 11) mit Genehmigung des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Societät zu.

Mitglieder der Kasse.

§. 4.

Jede Gemeinde, welche den in ihrem Bezirke bestehenden Feuerwehren die nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Zahlung der statutgemäßen Beiträge verpflichten will, ist berechtigt, der Kasse beizutreten.

Als Feuerwehren gelten nur solche freiwillige, Pflicht- oder Berufswehren, welche ein geschlossenes, durch Statut organisiertes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Corps bilden, das sich zur Hülfsleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält.

§. 5.

Ob und unter welchen Bedingungen Wehren selbstständig ohne Vermittelung der Gemeinden der Kasse beitreten können, entscheidet der Beirath.

Beiträge zur Kasse.

§. 6.

Die der Kasse beitretenden Gemeinden bezw. Wehren (§. 5) haben an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der Feuerwehren 60 Pf. jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Provinzial-Feuer-Societät zahlt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden bezw. Wehren eingezahlten Beiträge.

§. 7.

Die Jahresbeiträge der Gemeinden bezw. Wehren sind im Monat Januar im Voraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Zahlung ist ein namentliches Verzeichniß der aktiven Mitglieder der Wehr nach dem Bestande am 1. Januar beizufügen. Der Beitritt kann nur mit sämmtlichen aktiven Mitgliedern der Wehr, nicht auch mit einzelnen Abtheilungen derselben erfolgen.

Wird die Zahlung der Jahresbeiträge ungeachtet desfalliger Mahnung über 4 Wochen hinaus verzögert, so hört jede Verbindlichkeit der Kasse der betreffenden Gemeinde oder Wehr gegenüber auf.

Gemeinden bezw. Wehren, welche im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, haben die Beiträge vom Anfange des Monats an, in welchem der Beitritt erfolgt, ratirlich zu zahlen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitgliederzahl einer Wehr im Laufe des Jahres ändert die für das letztere zu entrichtende Beitragssumme nicht. Die im Laufe des Jahres der Wehr beitretenden Mitglieder gelten als versichert.

Entschädigung, welche die Kasse gewährt.

§. 8.

Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen:

- a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheiratheten täglich mindestens 1 M. 50 Pf. und höchstens 3 M.,

für einen Unverheiratheten täglich mindestens 1 M. und höchstens 2 M.

Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend sub b angegebenen Sätzen gewährt.

- b) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 30 M. und höchstens 60 M. monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, mindestens 20 M. und höchstens 40 M. monatlich beträgt.

An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

- c) Hat der Unfall den Tod des Feuerwehrmannes zur Folge, so steht der Wittve des Getödteten, so lange sie im Wittwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 12 M. 50 Pf. und höchstens 25 M. monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4 M. 50 Pf. und höchstens 9 M. monatlich zu. War der Getödtete unverheirathet und der einzige Ernährer hilfbedürftiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Wittve und Kinder, zugebilligt werden. An Stelle der fortlaufenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten.

- d) Die Kur- und Beerdigungskosten bis zur Höhe von je 50 M., soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbefällen aufzukommen haben.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bzw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen oder Fonds denselben zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweiten Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

§. 9.

Der Entschädigungsanspruch fällt fort:

- a) wenn der Unfall von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführt worden ist,
- b) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Beschädigten war,
- c) wenn der Letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung ärztlicher Vorschriften behindert oder verzögert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

Verwaltung der Kasse.

§. 10.

Die laufende Verwaltung der Kasse wird unter Mitwirkung eines Beirathes (§. 11) durch den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät geführt und die Unfallkasse durch denselben nach außen vertreten.

§. 11.

Der Beirath besteht unter dem Voritze des Direktors der Societät aus 4 Mitgliedern, von denen 2 aus Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und 2 aus Mitgliedern der beteiligten Feuerwehren von dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät jedesmal auf 3 Jahre ernannt werden. In gleicher Weise sind 4 Stellvertreter zu ernennen.

Von den aus den beteiligten Feuerwehren zu entnehmenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern muß ein Mitglied bezw. Stellvertreter dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz, so lange ein solcher aus mindestens 50 Wehren in der Provinz besteht, angehören.

§. 12.

Der Beirath wird mittelst schriftlicher, die Tagesordnung enthaltender Einladung von dem Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§. 13.

Ueber die Bewilligungen von zeitweisen Entschädigungen, sowie über Vergütung von Kur- und Beerdigungskosten entscheidet der Societätsdirektor. Gegen die Entscheidung des letzteren steht die Beschwerde an das Kuratorium der Societät offen und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzialausschuß. Ueber alle anderen Bewilligungen entscheidet der Beirath; die Beschwerden gegen seine Entscheidung gehen an das Kuratorium der Societät und die Berufung gegen die Entscheidung des letzteren an den Provinzialausschuß.

Der Rechtsweg ist überall ausgeschlossen.

§. 14.

Von jedem Unfalle, für welchen eine Entschädigung beansprucht wird, ist von dem Bürgermeister oder von dem Vorstande der Feuerwehr durch Vermittelung des Bürgermeisters binnen längstens 8 Tagen nach dem Unfalle dem Direktor der Societät Anzeige zu erstatten, und ist derselben ein Bericht über Art und Anlaß des Unfalles, geeignetensfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, beizufügen. Außerdem ist durch Bescheinigung des Bürgermeisters oder in sonstiger Weise der Nachweis über die Höhe der Einbuße, welche der Verletzte durch den Unfall in seinem täglichen Verdienste erleidet, und über sonst durch denselben ihm erwachsende Nachteile zu erbringen; bei Lohnarbeitern ist außerdem der Durchschnittsbetrag des im letzten Vierteljahr gezahlten Lohnes durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Auch ist der Societätsdirektor befugt, alle zur Beurtheilung der Entschädigungspflicht nothwendigen Ermittlungen, insbesondere auch die ärztliche Untersuchung des Beschädigten, auf Kosten der Kasse vornehmen zu lassen.

§. 15.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, sobald dieselbe festgestellt ist, in der Regel direkt an den Beschädigten bezw. an die Angehörigen des Getödteten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters. — Renten werden monatlich im Voraus, Kur- und Beerdigungskosten nach Vorlage der bezüglichen, von der Ortsbehörde für ihre Richtigkeit bescheinigten Rechnungen gezahlt.

§. 16.

Die gewählten Mitglieder des Beirathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisefosten und 9 M. Tagegelder aus der Unfallkasse.

Der letzteren fallen auch die durch die Verwaltung der Kasse entstehenden Portokosten zur Last; alle übrigen mit der Verwaltung verbundenen Kosten trägt die Provinzial-Feuer-Societät.

§. 17.

Als Rechnungsjahr der Kasse gilt das Kalenderjahr.

Die Kassengeschäfte werden nach Anweisung des Societätsdirectors (von der Kasse der Societät besorgt; letztere hat über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch und Rechnung zu führen und die Jahresrechnung zu legen, welche nach Prüfung durch den Weirath dem Kuratorium der Societät zur Dechargirung vorzulegen ist.

Die Resultate der Jahresrechnung sind den der Kasse angehörenden Gemeinden und Wehren mitzutheilen.

Austritt aus der Kasse.

§. 18.

Jeder zur Kasse gehörenden Gemeinde oder Wehr steht mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus der Kasse frei. In gleicher Weise kann durch Beschluß des Weiraths jeder Gemeinde oder Wehr die Mitgliedschaft zur Kasse unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Ueber Beschwerden gegen diesen Beschluß entscheidet das Kuratorium der Societät endgültig.

Ausscheidende Gemeinden oder Wehren haben auf das vorhandene Vermögen der Kasse keinen Anspruch.

Änderungen des Statuts.

§. 19.

Änderungen des Statuts können nach Anhörung des Weiraths und des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Societät durch Beschluß des Provinzialausschusses erfolgen und bedürfen der staatlichen Genehmigung. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auflösung der Kasse.

§. 20.

Die Auflösung der Kasse kann durch den Provinzialausschuß beschloffen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der staatlichen Genehmigung.

Die vorhandenen Mittel der Kasse sind alsdann zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten der letzteren, insbesondere zur Leistung der statutgemäß festgestellten Entschädigungen und Renten zu verwenden.

Von dem etwa noch verbleibenden Ueberschuß ist zunächst das von der Provinzial-Feuer-Societät der Kasse überwiesene Stammkapital (§. 2) zu erstatten, der alsdann noch übrig bleibende Rest aber nach Maßgabe der geleisteten Beiträge unter die Gemeinden und Wehren und die Provinzial-Feuer-Societät zu vertheilen.

Vorübergehende Bestimmung.

§. 21.

Die Kasse tritt in Wirksamkeit, sobald die Betheiligung von mindestens 3000 Feuerwehrleuten erklärt und gesichert ist.

Der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Thätigkeit, ebenso wie dieses Statut, werden durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 20.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300), hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.

In §. 31 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ist den Landarmenverbänden die Befugniß beigelegt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geistesranke, Ibioten, Taubstumme, Blinde und Sieche verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Von dieser Befugniß hat der Rheinische Landarmenverband ebensowenig Gebrauch gemacht, wie irgend einer der übrigen Preussischen Landarmenverbände.

Nachdem durch das Gesetz vom 8. Juli 1875, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, dem mit dem Landarmenverbände räumlich zusammenfallenden Provinzialverbände der Rheinprovinz eine Jahresrente von 1756 736 M. überwiesen worden war (Haupt-Stat S. 2), welche nach §. 4, Nr. 4 dieses Gesetzes unter Anderem verwendet werden sollte zur Fürsorge bezw. zur Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummens- und Blindenwesen, sowie zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Ibioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, hat der Provinzialverband der Rheinprovinz der Unterbringung der Irren, Taubstummen, Blinden, Epileptischen und Ibioten die umfassendste Fürsorge gewidmet. Am Schlusse des Etatsjahres 1891/92 waren in den 5 Provinzial-Irrenanstalten und in 6 mit dem Provinzialverband in vertraglichem Verhältnisse stehenden Genossenschaftsanstalten 3163 Geistesranke untergebracht. In den 6 Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie in den von der Provinz unterstützten Vereins-Taubstummenschulen zu Aachen und Köln sind im Jahre 1891/92 439 Kinder unterrichtet worden. Dem Unterricht und der handwerksmäßigen Ausbildung der Blinden dient die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, in welcher sich durchschnittlich 151 Kinder und 24 Erwachsene befinden. Die Anstalten für Epileptische zu Bielefeld, Rath und Aachen, für Ibioten zu Essen und M.-Glabach sind mit 68 947 M. jährlich unterstützt worden. Für die sämtlichen vorbenannten Zwecke verausgabte der Provinzialverband in dem Jahre 1891/92 als Zuschuß die Summe von 925 960 M. einschließlich 300 000 M. für Verzinsung und Tilgung der aus dem Baue der 5 neuen Provinzial-Irrenanstalten herrührenden Bauschuld.

In Folge der freiwilligen Thätigkeit der Provinzialverwaltung auf den vorherberührten Gebieten der Fürsorge für Irre, Taubstumme, Blinde und Epileptiker wurde in der Rheinprovinz ein Bedürfnis zu einer gesetzlichen Aenderung des bestehenden Zustandes wohl kaum empfunden. Eine solche Aenderung hat das Gesetz vom 11. Juli 1891, welches am 1. April 1893

in Kraft tritt, geschaffen, indem es die Eingangs erwähnte Befugniß des Landarmenverbandes in eine Verpflichtung umwandelte.

I.

Das Gesetz lautet:

Artikel I.

Der §. 31 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachfolgenden §§. 31, 31a, b, c, d und e.

§. 31.

Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfssbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Uebernahme des Hilfssbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen Landarmenverbände verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

§. 31a.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hilfssbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen.

Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände mindestens $\frac{2}{3}$ der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihülfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§. 31b.

Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§. 31c.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihülfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksauschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bestehen.

§. 31d.

Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hilfbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Obergerichtes.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§. 31a).

§. 31e.

Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Communalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

Die gleiche Befugniß verbleibt den Kreisen und den im Absatz 1 bezeichneten Communalverbänden hinsichtlich der hilfbedürftigen Kranken.

Artikel II.

Der §. 65 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält am Schlusse folgende Zusätze:

In den Fällen der §§. 31, 31a, d und e sind auch die Kreise und die anderen daselbst bezeichneten Communalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den im Absatz 1 aufgeführten Personen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschließt auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Betheiligten der Bezirksausschuß endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Die in schriftlicher, von beiden Theilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksausschuße festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel III.

Der §. 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält folgenden Zusatz:

Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§. 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Communalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Nach dem vorstehenden Gesetze ist der Landarmenverband vom 1. April 1893 ab verpflichtet, für die Bewahrung, Kur und Pflege sämtlicher hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, Fürsorge zu treffen. Es fallen also nicht alle Irre, Idioten zc. unter das Gesetz, sondern nur diejenigen, welche

1. der öffentlichen Armenpflege bedürfen, und
2. nicht mehr in einer Familie verpflegt werden können, sondern in eine Anstalt aufgenommen werden müssen.

Der hiermit gegebenen gesetzlichen Verpflichtung, welche in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand den Unterricht und die Ausbildung der Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege rechnet, kann der Landarmenverband in eigenen oder Privatanstalten genügen.

In welcher dieser beiden Richtungen die zweckmäßigste Art des Vorgehens in der Rheinprovinz liegt, wird nur auf Grund eines Ueberblickes über den dermaligen Zustand der Fürsorge für hilfbedürftige Geistesranke zc. insbesondere über die Zahl derselben und die Art ihrer Unterbringung beurtheilt werden können.

II.

Nach einer durch die Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten veranstalteten Rundfrage bei allen Armenverbänden der Rheinprovinz befanden sich zu Anfang des laufenden Jahres 5964 Personen, welche in Zukunft unter das Gesetz fallen werden, in Heil- und Pflegeanstalten und zwar:

4250	Geistesranke,
659	Idioten,
550	Epileptische,
327	Taubstumme,
178	Blinde.

Nach den Aeußerungen der Armenverwaltungen befindet sich indessen jetzt noch eine Anzahl von Hilfbedürftigen der bezeichneten Art in Privatpflege, welche der Anstaltspflege bedürfen und am 1. April 1893 gleichfalls der Fürsorge des Landarmenverbandes anheimfallen werden, nämlich

104	Geistesranke,
159	Idioten,
66	Epileptische,
45	Taubstumme,
57	Blinde,
431.	

Der Landarmenverband wird demnach am 1. April 1893 voraussichtlich für 6395 Personen zu sorgen haben.

Die obengenannten Personen vertheilen sich gegenwärtig auf 170 Anstalten. Von diesen sind in der Rheinprovinz belegen 146, im Auslande und in anderen deutschen Bundesstaaten (Württemberg, Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen) 12, in anderen preussischen Provinzen 12. Da sich in den außerpreussischen Anstalten immer nur je 1 oder 2 der der zukünftigen Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes zufallenden Personen befinden, so kommen diese für die Zukunft nicht in Betracht.

Von den übrigen Anstalten sind größere, eigentliche Spezialanstalten für die betreffende Krankheit (Geisteskrankheit, Epilepsie zc.) 45, und zwar 25 Irrenanstalten, 20 Anstalten für

Epileptische, Idioten, Taubstumme und Blinde. Die übrigen 125 Anstalten sind allgemeine Kranken- oder Pflegehäuser.

Die Kranken vertheilen sich auf diese 170 Anstalten wie folgt:

1. Irre 4250

Hiervon befinden sich:

a) in 5 Provinzial-Irrenanstalten 1786

b) in den 6 mit der Provinz im Vertragsverhältniß stehenden Gesellschaftsanstalten 721

c) in 14 größeren Privat- und städtischen Anstalten 1642

d) in den vielen kleinen Anstalten 101

2. Idioten 659

Hiervon befinden sich:

a) in 7 großen Spezialanstalten 442

b) in gemischten größeren Anstalten 23

c) in verschiedenen kleineren Anstalten 194

3. Epileptiker 550

Hiervon befinden sich:

a) in 4 größeren Spezialanstalten 423

b) in gemischten größeren Anstalten 66

c) in verschiedenen Pflegehäusern 61

4. Die 505 Taubstummen und Blinden vertheilen sich auf die Unterrichtsanstalten und eine Reihe von Pflegeanstalten.

Es ergibt sich hieraus ein immerhin recht buntes Bild über die jetzige Unterbringung der Irren, Epileptiker etc.

III.

Der Provinzialauschuß hat wiederholt eingehend die Frage erörtert, ob die jetzige Art der Unterbringung in provinziellen, städtischen und privaten Anstalten beizubehalten sei, oder ob die Provinz sofort zur Errichtung eigener Anstalten für die ihrer Fürsorge zufallenden Personen schreiten soll. Nach reiflicher Erwägung der Sachlage hat der Provinzialauschuß sich dafür entschieden, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, es im Allgemeinen vorläufig bei der jetzigen Art der Unterbringung zu belassen. Wenn der Provinzialauschuß sich auch nicht verhehlt, daß durch die zersplitterte Art der Unterbringung der Kranken und durch das Verhandeln mit einer großen Anzahl von Anstalten die Verwaltung dieses neuen Zweiges der provinziellen Aufgaben sehr erschwert wird, so verkennt er doch andererseits auch nicht die Vortheile des jetzigen Systems.

Die große Anzahl der jetzt bestehenden Spezialanstalten und Pflegehäuser genügt zunächst dem Bedürfnisse. Dieselben gewähren außer den jetzigen Insassen noch Platz für 370 Irre, 600 Idioten und 70 epileptische Kinder, sowie für 85 erwachsene Idioten und Epileptiker, so daß — abgesehen von der Frage der Concentrirung der in Rede stehenden Kranken in Provinzialanstalten — zur Zeit ein Bedürfnis zur Errichtung neuer Anstalten nicht vorhanden ist, zumal, da mehrere Anstalten mit Vergrößerungsbauten beschäftigt sind. Nach der stattgehabten Ermittlung ist nämlich vorläufig nur noch ein Bedürfnis vorhanden für 104 Irre, 159 Idioten, 66 Epileptiker, 45 Taubstumme, 57 Blinde. Es ist also für die Unterbringung der unter das neue Armengesetz fallenden Personen vorläufig hinreichend Raum in den bestehenden Anstalten vorhanden. Es wäre bei dieser Sachlage wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, neben den bestehenden, jetzt schon neue Anstalten zu errichten.

Wenn etwa vom ärztlichen Standpunkte aus an der einen oder anderen Privatanstalt Ausstellungen zu machen, Verbesserungen vorzuschlagen sind, so wird das Gesetz der freien Concurrenz und das eigene und Humanitätsinteresse die betreffende Anstalt sehr bald und leicht dahin bringen, den diesseitigen Wünschen nachzukommen. Diese selbe Richtung hat der Provinzialverband bei Ausführung des Gesetzes über die Zwangserziehung, welches 13 Jahre in Kraft ist, eingeschlagen und hierbei ganz vorzügliche Erfahrungen gemacht. Der Provinzialverband benutzte in freier Auswahl 30 rheinische Erziehungsanstalten, welche sämmtlich den Wünschen des Landesdirektors bezüglich ihrer inneren Einrichtung, Behandlung, Ausbildung der Kinder etc., ohne rechtlich gebunden zu sein, stets nachgekommen sind. Endlich ist noch die Erwägung maßgebend gewesen, daß durch die Centralisation in Provinzialanstalten die vielen kleineren und mittleren Kranken- und Pflegehäuser ruiniert werden würden. Letzteres wäre im allgemeinen Interesse sehr zu beklagen, da die vielen kleineren Kranken- und Pflegehäuser, mit welchen unsere Provinz wie mit einem Netze überzogen ist, wenn sie auch vielleicht nicht immer den höchsten Ansprüchen der medizinischen Wissenschaft genügen, doch zum größten Segen der ländlichen Kreise und kleineren Städte gereichen. Dazu kommt, daß die bestehenden Anstalten nicht blos der sanitätpolizeilichen Controle des Staates, sondern in den Fällen, in denen Pfleglinge Seitens der Provinzialverwaltung dort untergebracht sind, auch der Controle des Landesdirektors und der von ihm beauftragten Beamten, und zwar die Privat-Irrenanstalten Seitens eines Direktors der Provinzial-Irrenanstalt unterliegen. Uebelstände, welche sich bei den häufigen Revisionen herausstellten, sind bis jetzt stets abgestellt worden.

Neben diesen Momenten war auch der Kostenpunkt zu berücksichtigen. Es liegt auf der Hand, daß die Kosten bei Benutzung vorhandener Privatanstalten, die ihre Baukosten meist bereits getilgt haben, wesentlich geringer sind, als bei Errichtung neuer Provinzialanstalten, indem nach der billigsten Veranschlagung die Kosten des Neubaus der erforderlichen Anstalten allein schon sich auf mindestens 10 Millionen Mark belaufen würden.

Im Hinblick auf die angeführten Gründe glaubte der Provinzialauschuß bei Ausübung der dem Landarmenverbände durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 auferlegten erweiterten Fürsorgepflicht die bestehenden Anstalten in Anspruch nehmen und mit Letzteren bezw. deren Vertretungen dieserhalb in Verhandlung treten zu sollen.

Auf Grund der geführten Verhandlungen haben sich sämmtliche Anstalten mit zwei Ausnahmen (Mariabrunn bei Aachen und St. Thomas bei Andernach) bereit erklärt, für die Zwecke des Landarmenverbandes weiterhin thätig zu sein.

Wie bereits oben ausgeführt, werden diese Anstalten in Verbindung mit den vorhandenen Provinzialanstalten zur Aufnahme aller unter das mehrbezogene Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Hülfbedürftigen vorläufig ausreichen.

IV.

Nur nach einer Richtung hin schienen die bestehenden Einrichtungen einer Ergänzung zu bedürfen. Unter den jetzt bereits von dem Landarmenverband zu unterhaltenden Landarmen Personen und ebenso unter den vom 1. April 1893 ab auf Grund des neuen Armengesetzes dem Landarmenverband zufallenden Personen befindet sich eine Anzahl solcher Leute, die in Folge eines geistigen oder körperlichen Leidens zwar nicht im Stande sind, ihren Broderwerb zu verdienen, aber immerhin in einer Anstalt unter richtiger Anleitung noch nutzbringend beschäftigt werden können.

So unterstützt der Landarmenverband gegenwärtig etwa 500 alleinstehende Personen, von denen eine größere Anzahl unter die vorbesagte Kategorie fällt. Werden diese Personen (Krüppel

mit nur einem Arm oder einem Bein, Schwachsinrige, Personen mit entstelltem Aeußeren u. s. w.) in eine Anstalt gebracht, so kann jeder von ihnen unter Anleitung beschäftigt werden; hierdurch wird nicht nur ein Theil des Unterhalts jener Unglücklichen erworben, sondern es wird denselben durch die Beschäftigung auch die größte Wohlthat erwiesen. Dieselben werden nämlich, wenn sie angemessen beschäftigt sind und sich noch nützlich machen können, mit ihrem Loose zufriedener sein und damit der Bagabondage und der offenen sowie der so oft unter dem Hausirhandel verschleierte Bettelerei entzogen werden. Die geeignetste, am leichtesten zu erlernende, vielgestaltigste und gesündeste Beschäftigung kann einer großen Anzahl von Personen zweifellos auf einem landwirthschaftlichen Gute gewährt werden, speziell einem Gute, welches ausgedehnte Viehwirthschaft und Waldwirthschaft (Vohhecken) betreibt. Hierfür sprechen die allerseits gemachten Erfahrungen, namentlich in den Schleswig-Holstein'schen Kreisarmenhäusern, in den Königlich Sächsischen Bezirksarmenhäusern, in den Gustav Werner-Stiftungen, und die seit 2 Jahren vom Rheinischen Landarmenverbände gemachten Versuche mit der Unterbringung von Landarmen in der Handwerkerchule zu Urft und in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler. Selbstredend muß eine genaue Auswahl und Sichtung unter den unterstützten Personen getroffen werden nach der Richtung der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit und der noch theilweise vorhandenen Arbeitsfähigkeit. Bei der Unterbringung der Letzteren auf einem Acker gute würde es sich dann nicht um Einrichtung einer Pflegeanstalt für arme Leute auf einem Ackerhofe handeln, sondern umgekehrt um ein Ackergut, welches statt mit gesunden, mit halb-arbeitsfähigen Leuten betrieben wird.

Auf Grund dieser Erwägungen, welche dem Provinzialausschuß bereits in einer Denkschrift vom 15. November 1889 unterbreitet worden sind, war derselbe seit längerer Zeit bemüht, ein derartiges Ackergut zu finden. Im Dezember 1891 bot sich Gelegenheit, den bei St. Wendel gelegenen Langenfelderhof zu einem äußerst billigen Preise zu erwerben.

Das Gut hat sehr ausgedehnte Gebäulichkeiten und umfaßt ein Besitzthum von 318 ha 14 a 52 qm Ackerland, Wiesen, Hochwald und Vohhecken. Dasselbe wurde angekauft mit lebendem und todttem Inventar für den Preis von 255 100 M. Die vorhandenen ausgedehnten Gebäulichkeiten mit einem Feuerversicherungswerthe von 184 160 M. lassen sich mit geringen Kosten zur Aufnahme von etwa 200 Pfleglingen einrichten. Die Kaufsumme ist durch Darlehen bei der Landesbank aufgenommen worden und wird mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und mit $\frac{1}{2}\%$ getilgt. Verzinsung und Tilgung erfolgen aus Mitteln des Landarmenverbandes bezw. aus den Pflegegeldern der dort aufgenommenen Landarmen u. s. w. sowie aus den eigenen Einnahmen des Gutes.

Die Kosten für einmalige Instandsetzung und Herrichtung für zunächst etwa 80 bis 100 Pfleglinge werden etwa 50 bis 60 000 M. betragen, welche unter denselben Bedingungen als Darlehen bei der Landesbank aufgenommen und bezahlt werden sollen.

Zur Verwaltung des Gutes ist ein Verwalter angestellt worden, welcher am 1. Februar d. J. sein Amt angetreten hat. Die obere Leitung der Verwaltung wird durch ein Kuratorium geführt, welches aus 3 Mitgliedern des Provinzialausschusses besteht.

Der Provinzialausschuß beabsichtigt, auf dem Gute alle diejenigen einzelstehenden Personen unterzubringen, welche der Fürsorge des Landarmenverbandes anheimfallen, aber noch theilweise arbeitsfähig sind.

V.

Indem der Provinzialausschuß für den Erwerb des Langenfelderhofes sowie die dort getroffenen Einrichtungen die Zustimmung des Provinziallandtags nachsucht, unterbreitet derselbe dem hohen Landtage gleichzeitig die nachfolgenden Normen zur Benutzung der bestehenden Pro-

vinzial-, städtischen und Privatanstalten, sowie des Langensfelderhofes für die Zwecke des Landarmenwesens:

1. Die einer Spezial-Kur, -Behandlung und -Bewahrung bedürftigen Personen sind den vorhandenen Provinzial- und Privat-Spezialanstalten zu überweisen.

Für Geistesranke kommen hier in Betracht: Departemental-Irrenanstalt in Düsseldorf, die Alzianeranstalten in Aachen, M.-Glabbach, Neuß, Grefeld u. s. w., eine Anzahl von Ordensschwestern geleiteter Anstalten zu Neuß, Klosterhoven und Waldbreitbach u. s. w.

Für Epileptische: Die Anstalten für Epileptische zu Bielefeld, Aachen, Rath bei Düsseldorf, Trier.

Für Idioten: Die Anstalten zu Aachen, Hephata bei M.-Glabbach, Waldbreitbach, Essen, St. Bernardin, Diakonissenhaus Sobernheim u. s. w.

2. Die einer Spezialbehandlung nicht bedürftigen Epileptischen, Idioten, Irren, welche siech und körperlich arbeitsunfähig sind, können wie bisher den allgemeinen Kranken- und Pflegehäusern belassen werden, welche in großer Anzahl zur Verfügung stehen; außerdem wird für diese Kategorien, namentlich die weiblichen Angehörigen derselben, das Landarmenhaus zu Trier in Aussicht zu nehmen sein. Um für diese Hülfbedürftigen Platz zu schaffen, sind die im Landarmenhause jetzt noch befindlichen halbarbeitsfähigen Männer auf den Langensfelderhof zu bringen. In das Landarmenhaus würden alsdann nur sieche Pfleglinge eingewiesen, deren etwa 600 dort Platz finden können. In Folge dessen kann die Verwaltung des Landarmenhauses als Sienenanstalt vereinfacht werden und bedarf das Reglement, betreffend die Leitung des Landarmenhauses vom 24. April 1891 daher in seinen organisatorischen Bestimmungen einiger Abänderungen. Der diesbezügliche Nachtrag zu dem Reglement liegt in der Anlage bei.

3. Die noch arbeitsfähigen, ruhigen Hülfbedürftigen der bezeichneten Kategorien, sowie eine Anzahl landarmer Männer können auf dem Langensfelderhof untergebracht werden.

VI.

Die Kosten, welche dem Landarmenverbände durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 erwachsen werden, lassen sich mit Sicherheit zur Zeit noch nicht bestimmen. Nach §. 31a fallen die sogenannten Spezialkosten zu $\frac{2}{3}$ dem Kreis, zu $\frac{1}{3}$ den Gemeinden zur Last, während die Generalkosten von dem Landarmenverband zu tragen sind. Als Spezialkosten gelten die Kosten der Verpflegung der Kranken und Bediensteten der Anstalt, der Kurmittel und Bäder, der ärztlichen Behandlung, sowie der speziellen Kleidung und Leibwäsche der Kranken.

Nach §. 31b des Gesetzes soll die Höhe der von den Kreisen einzuziehenden Spezialkosten durch ein vom Provinziallandtage zu erlassendes, ministeriell zu genehmigendes Reglement festgestellt werden.

Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß diese Kosten für die verschiedenen Kategorien der Kranken, für Irre, Idioten, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, verschieden sein müssen und in den 170 Anstalten nicht gleich sein können. Der Landarmenverband wird vielmehr einer jeden Anstalt den Pflegefuß zahlen müssen, welcher den gegebenen Verhältnissen entspricht und auf Grund der letzteren festgestellt worden ist. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind zur Zeit noch nicht überall zu Ende geführt.

Wenn auch die Pflegefüße der einzelnen Anstalten nur verschiedene sein können, so erscheint nicht richtig, diese Verschiedenheit den Kreisen und Gemeinden gegenüber zum Ausdruck gelangen zu lassen, sondern es ist hier vielmehr nur ein einheitlicher Pflegefuß angezeigt.

Anlage I.

Der Provinzialauschuß schlägt demnach vor, die von den Kreisen einzuziehenden Spezialpflegekosten ohne Rücksicht darauf, welcher Anstalt der betreffende Kranke zugewiesen wird, für jede Kategorie der Hülfbedürftigen einheitlich festzustellen, also nur je einen Pflegefuß für Irre, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde anzunehmen.

Diese Pflegefüße sind wie folgt zu berechnen:

- a) Die Spezialkosten für Geisteskranke betragen in den Provinzial- und Privatanstalten durchschnittlich 295 M. = 0,81 M. täglich. Dieser Satz wird als der von den Kreisen und Gemeinden aufzubringende Tariffuß in Vorschlag gebracht. Der Betrag von 0,81 M. ist deshalb beibehalten worden, weil derselbe sich entsprechend dem Beitragsverhältniß von Kreis ($\frac{2}{3} = 0,54$) und Gemeinde ($\frac{1}{3} = 0,27$) ohne Bruchtheil theilen läßt.

Die Generalkosten betragen in den Provinzialanstalten durchschnittlich 0,39 M. pro Tag. Da der Provinzialverband außerdem die in diesem Betrage nicht einbegriffenen Kosten der Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld mit 300 000 M. jährlich zu tragen hat, so ergibt sich für die Provinz annähernd die gleiche Ausgabe für jeden Geisteskranken, wie für Kreis und Gemeinde zusammen, etwa 0,81 M. pro Tag. Die städtischen und Privat-Irrenanstalten, welche keine Heilanstalten sind, haben in Folge dessen geringere Generalkosten, so daß, Provinzial-, städtische und Privatanstalten zusammengerechnet, durchschnittlich zu Lasten des Landarmenverbandes 0,29 M. à Person und Tag als Generalkosten gerechnet werden können. Der Landarmenverband hat hiernach für die 4354 am 1. April 1893 der Anstaltspflege bedürftigen Irren zu zahlen 460 870,90 M.

- b) Der Pflegefuß für erwachsene Epileptiker beträgt gegenwärtig durchschnittlich 1,20 M. Hiervon entfallen auf Spezialkosten 0,90 M. Der Tariffuß für den Kreis beträgt demnach 0,90 M., für den Landarmenverband durchschnittlich 0,30 oder für 575 erwachsene Epileptiker jährlich 62 962,50 "

- c) Die Idioten befinden sich, soweit sie nicht bildungsfähige Kinder unter 16 Jahren sind, jetzt zum großen Theil in Kranken- und Pflegehäusern, für welche durchschnittlich ein Satz von 1 M. zu zahlen ist. Ein Theil befindet sich in Idiotenanstalten, für welche ein höherer Satz zu entrichten ist. Bei einem Durchschnittspflegefuß von 1,15 M. entfallen auf Spezialkosten durchschnittlich 0,81 M., so daß der Landarmenverband voraussichtlich einen Zuschuß von durchschnittlich 0,34 M. täglich, oder jährlich für 672 Personen zu verausgaben hat 83 395,20 "

- d) Die erwachsenen Taubstummen und Blinden, insoweit sie der Anstaltspflege bedürfen, befinden sich gegenwärtig zum größten Theil in Pflegeanstalten, in denen die Pflegekosten 1 M. betragen. Der kleinere Theil befindet sich in Spezialanstalten zu höheren Pflegefüßen. Auch hier können 0,81 M. durchschnittlich als Spezialkosten gelten, so daß der Landarmenverband einen Zuschuß von 0,19 M., für 332 erwachsene Taubstumme und Blinde also zusammen 23 024,20 "

Zu übertragen 630 252,80 M.

Uebertrag 630 252,80 M.

- e) Endlich ist noch Fürsorge für 41 epileptische und 146 idioten Kinder unter 16 Jahren zu treffen.

Der Provinzialauschuß hält es für zweckmäßig, auf diese Kinder ebenfalls das Gesetz anzuwenden. Zunächst wird es im einzelnen Falle schwer zu unterscheiden sein, ob diese Kinder der Anstaltspflege bedürfen aus Gründen der Erziehung oder der Kur, Bewahrung und Pflege; jedenfalls aber kann man die Erziehung und geistige Entwicklung derselben auch als eine Art Kur, d. h. Besserung betrachten. Außerdem aber entspricht es den Grundsätzen einer vernünftigen, vorbeugenden Armenpflege, diese Unglücklichen in der Jugend so vorzubilden, daß sie als Erwachsene der Armenpflege nicht mehr bedürfen. Der Pflegesatz für diese Kinder beträgt durchschnittlich 1,10 M. Hiervon fallen als Spezialkosten den Kreisen und Gemeinden zur Last 0,81 M., während dem Landarmenverbände die Generalkosten mit 0,29 M. verbleiben. Es macht dies für 187 Kinder $187 \times 0,29$ M. täglich oder jährlich 19 793,95 „

Im Ganzen werden sich demnach die Kosten der außerordentlichen Armenpflege, soweit sich nach den mangelhaften Unterlagen heute bestimmen läßt, belaufen auf rund 650 000,00 M., welche Summe im Wege der Provinzialabgaben aufzubringen sein wird.

Der Provinzialauschuß hat sich endlich mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise sich dieser neuen Belastung gegenüber innerhalb des Etats Erleichterungen bezw. Herabsetzungen der Provinzialabgaben erzielen lassen.

Durch das mehrangezogene Gesetz vom 11. Juli 1891 werden die Gemeinden ganz bedeutend in der Armenpflege entlastet, da die Gemeinden in Zukunft nur $\frac{1}{3}$ der Spezialkosten für Irre, Epileptiker zc. nach einem festgesetzten Tarife zu zahlen haben. Dieser Tarif soll 0,81 bezw. 0,90 M. pro Tag und Person betragen, so daß z. B. den Gemeinden vom 1. April 1893 ab für einen der Anstaltspflege bedürftigen Irren oder Idioten u. s. w. nur $\frac{0,81 \text{ M.}}{3} = 0,27 \text{ M.}$ zur Last fallen. Angesichts dieser Erleichterung erschien angezeigt, zu prüfen, ob von den jetzigen freiwilligen Leistungen des Provinzialverbandes aus Mitteln der Dotationsrente auf den in Frage stehenden Gebieten des Irren-, Idioten- zc. Wesens nicht ein Theil für die Folge eingestellt werden kann. An freiwilligen Leistungen steht der Etat für 1892/93 vor:

1. bei dem Irrenwesen:
 - a) den Zuschuß an Privatanstalten 28 000 M.
 - b) die Freistellen und zwar:

43 III. Klasse	}	IV. Klasse	
465 zum Kurversuche			
69 an Pfleglinge			
also 577 Freistellen zu 1 M.			210 605 „
2. für Epileptiker:

Zuschuß (Etat S. 312)	55 600 „
---------------------------------	----------
3. für Idioten:

Zuschuß (Etat S. 314)	15 000 „
309 205 M.	

Der Provinzialausschuß war der Ansicht, daß die angeführten freiwilligen Leistungen des Provinzialverbandes auf ein geringeres Maß zurückgeführt und dadurch die Möglichkeit geschaffen werden könnte, die Provinzialumlage zu vermindern. Letzteres soll in folgender Weise geschehen:

Seither wird an alle Geisteskranken zum Zwecke des Kurversuches eine Freistelle auf die Dauer eines Jahres bewilligt. Der Grund für die Bewilligung dieser Freistellen besteht darin, daß man die schnelle Zuführung der Kranken zur Anstalt befördern wollte. Dieser Zweck läßt sich indessen in gleicher Weise erreichen, wenn die Freistellen für Kurranke von einem Jahre auf 3 Monate herabgesetzt werden. Es genügt, daß die Zahlungspflicht für die Gemeinden nicht sofort mit der Aufnahme des Kranken in die Heilanstalt beginnt; es werden dann die Gemeinden in Zukunft, ebenso wie bisher, die Zuführung des Kranken in die Anstalt in den ersten Stadien der Krankheit veranlassen und dadurch die Möglichkeit der Heilung erleichtern. Die Kosten der Verpflegung beginnen bei heilbaren Kranken alsdann erst nach 3 Monaten und betragen auch dann für die Gemeinden nur 0,27 M. täglich. Außerdem bleiben für unheilbare Geistesranke (Pflegerlinge) sowie für Epileptiker und Idioten, welche, ohne auf öffentliche Armenpflege einen Anspruch zu haben, die Pflegekosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, die bisherigen Freistellen bestehen.

In Folge der berührten Einschränkungen der Freistellen, sowie einiger anderer Ersparnisse in den Stats ist erreicht worden, daß in den Stats für die Jahre 1893/94 und 1894/95 die Kosten der Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld mit 300 000 M. auf die allgemeine Dotationsrente übernommen werden konnten, und daß ungeachtet der Mehrkosten des Landarmenwesens von zusammen 730 000 M. die Provinzialumlage nur um 450 000 M. gestiegen ist.

VII.

Der §. 31d gestattet den Stadt- und Landkreisen mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Fürsorge für hilflosbedürftige Geistesranke zc. auch in Zukunft in eigenen Anstalten zu übernehmen.

Die Stadt Köln hat auf Grund dieser Bestimmung den Antrag gestellt, sie von der Theilnahme an den Einrichtungen des Landarmenverbandes bezüglich des Irrenwesens zu befreien mit der Wirkung, daß sie weder zu der Summe von 300 000 M. Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld, noch zu den Kosten des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bezüglich der Irrenpflege beizutragen habe. Der Provinzialausschuß war der Ansicht, daß im Interesse der einheitlichen Einführung und Handhabung des Gesetzes das Ausscheiden der Stadt Köln verhütet werden müsse. Er glaubte ferner, mit Rücksicht auf die besondere Lage der Stadt Köln dieser den Verzicht auf das Ausscheiden erleichtern zu sollen. Die Stadt Köln ist nämlich stiftungsmäßig verpflichtet, eine eigene Irrenanstalt zu unterhalten, und befindet dieselbe sich in Folge dessen gewissermaßen in einer Zwangslage. Der Provinzialausschuß glaubte dem Rechnung tragen zu sollen durch das in der Anlage beiliegende Abkommen, welches dem Provinziallandtage zur Genehmigung unterbreitet wird.

VIII.

Nach §. 31b des Gesetzes soll der Provinziallandtag durch ein Reglement Bestimmung treffen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen und die Höhe der Pflegesätze. Der Entwurf zu einem solchen Reglement ist in der Anlage beigelegt.

Zur Durchführung der in diesem Berichte erwähnten Aenderungen ist ferner die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalten und die Ergänzung desselben durch einen Nachtrag, sowie die Umarbeitung der

Anlage II.

Anlage III.

Bedingungen für die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Kranken, auf welche die Vorschriften des gedachten Gesetzes keine Anwendung finden, nothwendig geworden.

Die bezüglichlichen Entwürfe liegen ebenfalls in den Anlagen bei.

Anlagen
IV u. V.

IX.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag möge

1. sich mit den in vorstehendem Berichte gemachten Vorschlägen einverstanden erklären;
2. das vorgelegte Reglement über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 beschließen;
3. den Nachtrag zu dem Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten mit den dazu gehörigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, sowie den Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier genehmigen;
4. den Ankauf des Langensfelderhofes für den Preis von 255 100 M., sowie fernerhin genehmigen, daß die Mittel zum Ankauf des Gutes und zur Errichtung einer Landarmenanstalt bei der Landesbank als Darlehen aufgenommen und die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, soweit sie nicht aus den eigenen Einnahmen des Gutes gedeckt werden, aus Mitteln des Landarmenfonds bezw. den Pflegekosten für die auf dem Gute untergebrachten Pfleglinge bestritten werden;
5. den Vertrag mit der Stadt Köln genehmigen.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage I.

Nachtrag

zu dem

Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier vom
12. Dezember 1890 resp. 24. April 1891.

(Seite 259 der Zusammenstellung u. s. w. 5. Auflage.)

Artikel I.

In dem §. 4 Nr. 1, 4, 10, tritt überall an die Stelle des Wortes „Direktor“ die Bezeichnung „Verwalter“.

Artikel II.

Die §§. 2, 6, 7, 8 und 9 werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§. 2.

Ferner werden in den Räumen des Landarmenhauses diejenigen Personen aufgenommen, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 300), Anwendung finden.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Stats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Verwalter anvertraut, welcher in Fällen der Verhinderung durch den Sekretär vertreten wird.

§. 7.

Der Verwalter ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des Sekretärs und des Aufsichts-, Warte- und Dienstpersonals; derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse derselben zu fördern.

In Dringlichkeitsfällen ist der Verwalter berechtigt, auch innerhalb der dem Provinzialauschüsse und dem Landesdirektor zustehenden Befugnisse vorläufige Anordnungen, vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor, zu treffen.

§. 8.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden durch die Landesbank der Rheinprovinz geführt.

Dem Sekretär wird zur Bestreitung der kleineren Ausgaben ein entsprechender Kassenbestand überwiesen, worüber er allmonatlich mit der Landesbank abzurechnen hat.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanweisungen und die Vorschriften über die Hausordnung bleiben sinngemäß bis auf Weiteres in Kraft. Abänderungen der Hausordnung bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Anlage II.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landesdirektor Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath W. Klein, und der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn W. Becker, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

I. Die Stadt Köln nimmt ihren auf Grund des Artikels I, §. 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 gestellten Antrag auf Ausscheiden aus dem Provinzialverbande bezüglich der Irrenpflege zurück.

II. Der Provinzialverband übernimmt dagegen folgende Verpflichtungen:

1. Die Provinz gewährt der Stadt Köln zum Zwecke des Baues einer eigenen Irrenanstalt für heilbare und unheilbare Kranke nach Maßgabe des fortschreitenden Baues ein Darlehen bis zu 1 700 000 M. Dieses Darlehen wird seitens der Stadt Köln mit 3% verzinst und unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen mit wenigstens 1% getilgt.

2. Der Provinzialverband zahlt der Stadt Köln für jeden ihrer unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Irren, welcher in einer anderen, als in einer Provinzial-Irrenanstalt untergebracht ist, die Generalkosten der in den Provinzial-Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken von zur Zeit rund 0,40 M. pro Kopf und Tag, und falls dieser Betrag steigen sollte, die entsprechend höhere Summe.
3. Für die Liquidirung der Generalkosten seitens der Stadt Köln in Gemäßheit von Nr. 2 genügt die Bescheinigung der Armenverwaltung, daß bei jedem in Liquidation gestellten Geisteskranken die Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zutreffen. Die Stadt Köln nimmt vom 1. April 1893 ab nicht mehr Theil an den Freistellen für Geisteskranken. Als Ersatz hierfür erhält die Stadt Köln jährlich in Baar denjenigen Theil der vom Provinzialverbande für Freistellen verausgabten Summe, welcher der von Köln zu der Gesamt-Provinzialumlage beigetragenen Summe entspricht.

III. Die Stadt Köln behält sich das Recht vor, jederzeit auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 aus dem Provinzialverbande bezüglich der Irrenpflege auszuschneiden. In diesem Falle tritt für das Darlehen der alsdann für communale Darlehen im Allgemeinen geltende Zinsfuß ein, falls die Stadt Köln es nicht vorzieht, das Darlehen zurückzuzahlen.

Im Uebrigen treten alsdann die Folgen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 ein.

IV. Dieses Abkommen tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Düsseldorf, den	1892.
Köln, den	1892.

Anlage III.

Reglement

über

die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.

(Gesetz-Sammlung S. 300.)

§. 1.

Der Landarmenverband der Rheinprovinz ist verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilflosbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Begriff der Anstaltspflegebedürftigkeit.

§. 2.

Der Anstaltspflege bedürfen die im §. 1 genannten Personen:

- a) wenn sie heilbar oder besserungsfähig sind;

- b) wenn sie zwar voraussichtlich nicht heilbar, aber für sich oder ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind;
- c) wenn sie besonderer körperlicher Pflege bedürftig sind.

Außerdem bedürfen idiotische und epileptische Kinder der Anstaltspflege, wenn sie bildungsfähig sind.

Aufnahmeverfahren.

I. Bezüglich der Geisteskranken.

§. 3.

Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Irrenanstalt ist seitens der betreffenden Ortsarmenverbände bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt zu beantragen.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen — Fragebogen B — nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
- b) bei männlichen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, der Geburtschein (letzterer kann eventuell nachträglich beigebracht werden).

§. 4.

Gleichzeitig mit dem Antrage auf Aufnahme eines Geisteskranken an die Anstaltsdirektion ist seitens des Ortsarmenverbandes, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, der armenrechtliche Fragebogen — Fragebogen A — an den Landesdirektor nach dem von demselben vorgeschriebenen Formular einzureichen.

§. 5.

Erklärt der Anstaltsdirektor den Geisteskranken für nicht anstaltspflegebedürftig, so legt er den Aufnahmeantrag (§. 3) mit seinem Gutachten dem Landesdirektor zur Entscheidung vor.

Andernfalls nimmt er den Kranken je nach Befund entweder in die Provinzial-Irrenanstalt vorläufig auf und zeigt die Aufnahme dem Landesdirektor an, oder er übergibt den Aufnahmeantrag dem Landesdirektor mit entsprechenden Vorschlägen zur Ueberweisung des Kranken in eine andere Anstalt.

Der Landesdirektor theilt dem Ortsarmenverbände, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, die getroffene Entscheidung mit.

II. Bezüglich der Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden.

§. 6.

Die Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten ist seitens der Ortsarmenverbände, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, bei dem Landesdirektor zu beantragen.

Die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme taubstummer und blinder Kinder vom 12. Dezember 1890 bleiben bestehen und werden durch dieses Reglement nicht berührt.

§. 7.

Dem Antrage (§. 6) sind beizufügen:

- a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen — Fragebogen C oder D —;

- b) ein armenrechtlicher Fragebogen — Fragebogen A —, beide nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
- c) bei männlichen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, der Geburtschein;
- d) bei idioten und epileptischen Kindern unter 16 Jahren:
 ein Bericht des Lehrers über Schulbesuch, Befähigung und Führung,
 der Geburtschein,
 der Impfschein und
 das Taufattest.

§. 8.

Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung eines Sachverständigen (in der Regel des betreffenden Anstaltsvorstandes) über die beantragte Unterbringung in einer Anstalt, er bestimmt die geeignete Anstalt und trifft Anordnung über einen etwa erforderlichen Wechsel der Anstalt.

Ueberführung in die Anstalt.

§. 9.

Die Ueberführung des Kranken in die Anstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, immer erst stattfinden nach Genehmigung der Aufnahme durch den Direktor der Provinzial-Irrenanstalt (§. 5) bzw. durch den Landesdirektor (§§. 5 und 8).

Falls die Zuführung nicht innerhalb 4 Wochen erfolgt ist, bedarf es der Wiederholung des Aufnahmeantrages.

§. 10.

Die Ueberführung in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen sowie nach 10 Uhr Abends erfolgen.

Der Pflegling muß mit einem polizeilichen Abmeldeatteste versehen sein.

Bei der Einweisung muß derselbe mindestens einen guten vollständigen Anzug nebst Wäsche, Fußbekleidung u. s. w. besitzen. Für die weitere Ausstattung ist bei Idioten und Epileptikern eine einmalige Summe von 40 M. an die Landesbank zu zahlen.

Für die in die Provinzial-Irrenanstalten überzuführenden Geisteskranken ist die Bestimmung des §. 7 der Bedingungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, maßgebend.

§. 11.

Die Transportkosten, welche durch die Ueberführung in die Anstalt, sowie in Folge eines durch den Gesundheitszustand des Pfleglings etwa nothwendigen Wechsels der Anstalt entstehen, fallen dem einliefernden bzw. vorläufig oder definitiv verpflichteten Armenverband zur Last.

Berpflegungskosten.

§. 12.

Die von dem verpflichteten Ortsarmenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden Berpflegungskosten betragen pro Person und Tag:

für Geistesranke	0,81 M.
„ Epileptische	0,90 „
„ Idioten, für epileptische Kinder, sowie für Taubstumme oder Blinde	0,81 „

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 13.

Erstattungspflichtig ist, so lange ein definitiv verpflichteter Armenverband nicht ermittelt ist, der vorläufig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband (§. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870).

§. 14.

Für die in die Provinzial-Irrenanstalten aufgenommenen Geisteskranken können ganze oder theilweise Freistellen nach Maßgabe des §. 13 der Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, verliehen werden. Als Wohnsitz im Sinne des §. 13. cit. gilt der Unterstützungswohnsitz.

§. 15.

Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt quartaliter postnumerando und zwar:
für Geisteskranke, welche in einer Provinzial-Irrenanstalt untergebracht sind, an die Kasse der betreffenden Anstalt;
für alle übrigen Hilfsbedürftigen an die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.
Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, in der Einweisungsverfügung eine andere Kasse zu bestimmen.

Entlassung.

§. 16.

Ueber die Entlassung aus der Anstaltspflege entscheidet der Landesdirektor, soweit derselbe nicht generell diese Entscheidung bezüglich der in den Provinzialanstalten befindlichen Geisteskranken den Direktoren dieser Anstalten überträgt.

Die Entlassung darf nur erfolgen:

1. wenn die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit des Aufgenommenen aufgehört hat, insbesondere bei eingetretener Genesung, Anfall ausreichenden Vermögens u. s. w.;
2. wenn der Aufgenommene nach dem Gutachten des Anstaltsarztes der ferneren Anstaltspflege nicht mehr bedarf;
3. wenn die Entlassung von dem zahlungspflichtigen Armenverband beantragt wird.

Die Entlassung soll nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Landesdirektors bewirkt werden. Von der Entlassungsverfügung hat der Landesdirektor alsbald dem zahlungspflichtigen Armenverband, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses Nachricht zu geben. Der zahlungspflichtige Armenverband ist verpflichtet, die Abholung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu bewirken, widrigenfalls der Kranke demselben zugeführt werden kann.

Die Kosten des Rücktransportes aus der Anstalt fallen dem nach §. 13 erstattungspflichtigen Armenverband zur Last.

§. 17.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Anlage IV.

Nachtrag

zu dem

Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren- Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Dezember 1890 resp. 31. Juli 1891.

(Seite 275 u. ff. der Zusammenstellung zc. 5. Auflage.)

Der §. 3 Nr. 7 und der §. 13 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren- Heil- und Pflegeanstalten werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 3.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

7. Die Bewilligung von Freistellen behufs Anstellung von Heilverfuchen auf die Dauer von 3 Monaten.

§. 13.

Für die Aufnahme der unter die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 300), fallenden Kranken kommen die §§. 3, 4 und 5 des Reglements über die Ausführung des gedachten Gesetzes zur Anwendung.

Für alle übrigen Kranken gelten an Stelle der vom Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 festgestellten „Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten“ die als Anlage beigefügten „Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 300), keine Anwendung finden“.

Anlage V.

Bestimmungen

für die

Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstüßungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 300), keine Anwendung finden.

I. Aufnahme von Geisteskranken.**§. 1.**

Unter den aufzunehmenden Kranken haben diejenigen den Vorzug, welche zum Heilverfuch aufgenommen werden sollen und die gemeinfährlichen Kranken.

Als gemeingefährlich sind diejenigen Kranken anzusehen, welche für sich oder ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Anstaltsdirektor.

§. 2.

Die Aufnahme von Geisteskranken, welche nicht in der Rheinprovinz ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, erfolgt, sofern nicht mit einzelnen Nachbarstaaten besondere Verträge bestehen, nur insoweit es der Raum in den Provinzialanstalten unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz gestattet.

In streitigen Fällen wird die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor endgültig entschieden.

II. Verfahren bei der Aufnahme.**§. 3.**

Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irrenanstalt ist bei der Direktion derselben zu beantragen.

Dem Antrage auf Aufnahme sind beizufügen:

- a) der beantwortete ärztliche Fragebogen nach dem von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Formular B;
- b) genaue Personalmeldungen mit Angaben über Geburtsort, Geburtstag, Religion, Wohnort, Stand, Gewerbe zc. des Kranken, Namen, Stand, Wohnort zc. der Eltern und des Ehegatten sowie der Kinder, sodann über die Vermögens- und Militärverhältnisse des Kranken. (Bei militärpflichtigen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, müssen der Geburts- und der Loosungsschein sowie die bisherigen Entscheidungen beigebracht werden);
- c) die Bescheinigung der zuständigen gerichtlichen oder Polizeibehörde, daß dem Aufenthalt des Kranken in einer Irrenanstalt keine Bedenken entgegenstehen;

- d) eine schriftliche Erklärung, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten, wozu auch eventuell die Kosten der Bekleidung zu rechnen sind, vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Beginn eines Kalenderquartals an die Anstaltskasse voranzubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, bzw. falls nach erfolgter Aufforderung innerhalb dieser Frist die Abholung des Kranken nicht erfolgt sein sollte, die Zuführung auf seine, des Antragstellers oder seiner Rechtsnachfolger Kosten sich gefallen zu lassen, endlich eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

Handelt es sich um die Aufnahme einer Militärperson vom Feldwebel abwärts, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen Militärbehörde unter Einreichung des erwähnten ärztlichen Fragebogens zu stellen. Die Militärbehörde hat hierbei die Verpflichtung für die Zahlung der Kosten für die Pflege bis zur Entlassung resp. Wiederabholung und für die Wiederabholung des Kranken sowie eventuell der Beerdigung desselben auch für den Fall zu übernehmen, daß der Kranke aus dem Militärstande entlassen worden sein sollte.

Soll ein Angeeschuldigter in Gemäßheit des §. 81 der Strafprozessordnung zum Zwecke der Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zur Beobachtung in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommen werden, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen gerichtlichen Behörde, unter Mittheilung der oben bezeichneten schriftlichen Erklärung betreffend die Zahlung der Kosten zu stellen.

§. 4.

Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irrenanstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, erst erfolgen, nachdem die Direktion derselben sich zur Aufnahme bereit erklärt hat.

Da die Hoffnung auf Heilung bzw. Besserung erfahrungsmäßig mit der Dauer der Krankheit abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahmeanträge bzw. der Ueberführung der Kranken in die Anstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag auf Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt.

Die Anstaltsdirektion bleibt nur 4 Wochen an eine ertheilte Aufnahmezusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung des Kranken über diese Zeit hinaus, so ist die Direktion von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen und die weitere Entscheidung derselben abzuwarten.

§. 5.

Nachdem die Anstaltsdirektion sich zur Annahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungefäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen sowie nach 10 Uhr Abends, sowie unter möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang als von Täuschung und List der Anstalt zuzuführen. Die Begleitung eines Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit der Vergangenheit des Kranken und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstaltsärzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 6.

Von jeder Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor, der zuständigen Staatsanwaltschaft und bei Kranken, welche auf Antrag einer Behörde aufgenommen worden sind, auch der letzteren Kenntniß zu geben.

§. 7.

Für diejenigen Kranken, welche ihre eigenen Kleider tragen sollen, sind dieselben dem Stande und den Gewohnheiten des Kranken sowie dem jeweiligen Krankheitszustand entsprechend in solcher Vollständigkeit mitzubringen bezw. zu ergänzen, daß ein genügender Wechsel möglich ist. Die Ergänzung der Ausstattung liegt den Angehörigen bezw. dem die Aufnahme des Kranken Beantragenden ob; jedoch hat die Anstaltsdirektion das Recht im Falle ungenügender Fürsorge die nöthigen Gegenstände nach ihrem Ermessen auf Kosten des Kranken bezw. desjenigen, welcher die Aufnahme beantragt hat, zu beschaffen. Kleidungsstücke und Effekten, welche nicht binnen 6 Monaten nach dem Austritt oder Tode eines Kranken von den Angehörigen bezw. Erben abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Kranken, welche nicht eigene Kleidung tragen sollen, müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie in derselben auch zur Winterzeit wieder entlassen resp. anderen Anstalten zugeführt werden können.

III. Aufenthalt in den Provinzial-Irrenanstalten.

§. 8.

Die Pflege der Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten erfolgt in 4 Klassen:

Klasse.	Pensionsatz pro Tag für Kranke		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rheinprovinz.	aus anderen Provinzen oder Staaten.		
	M	M		
I.	7,50	8	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	Medizinische Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-reinigung, Theilnahme an den Anstaltsvergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionsätze einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Die Bestellung eines zweiten Wärters kostet 600 M. jährlich.
II.	4	5	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen, sie erhalten einen Wärter auf 3 bis 4 Kranke dieser Klasse und den zweiten Tisch.	Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Pensionsätze 396 M. jährlich zu zahlen. Die etwa nothwendige oder gewünschte Bestellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich.

Klasse.	Pensionsatz pro Tag für Kranke		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rheinprovins. M	aus anderen Provinzen oder Staaten. M		
III.	2,50	3	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken seitens der Anstalt gekleidet.
IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten, 1,20 für Kranke auf öffentliche Armenkosten:	2	Die Kranken dieser Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

§. 9.

Briefe, Gelder und Effekten für die in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nicht direkt in die Hände derselben gebracht werden, vielmehr sind solche Gegenstände an die Direktion zu senden.

Alle Postsendungen an die Direktionen der Provinzial-Irrenanstalten sind von den Absendern zu frankiren.

§. 10.

Besuche bei den in einer Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direktion stattfinden, welche in der Regel vorher einzuholen ist.

IV. Zahlung der Pflegekosten und Bewilligung von Freistellen.

§. 11.

Die Zahlung der Pflegekosten hat für je ein Kalenderquartal im Voraus zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalenderquartals ein, so muß zunächst der Betrag für den Rest des Vierteljahres im Voraus bezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalenderquartals aus, so werden die vorausgezahlten Pflegekosten von dem auf das Ausschneiden, bei Todesfällen von dem auf die Beerdigung resp. Wegführung des Verstorbenen folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 12.

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes bzw. solche Staaten, mit welchen besondere Verträge bestehen, einer Provinzial-Irrenanstalt überwiesen worden

sind, ist die Anstaltsdirektion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pflegekosten und die sonst übernommenen Verpflichtungen zu verlangen.

§. 13.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für die III. und IV. Verpflegungsklasse und zwar sowohl für Kranke, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, wie für sonstige Kranke nach Maßgabe ihrer oder ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen gänzlicher oder theilweiser Leistungsunfähigkeit. Die Bewilligung von Freistellen findet lediglich statt zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind.

Die Freistellen werden verliehen:

- a) von dem Landesdirektor auf die Dauer von 3 Monaten zum Heilveruche, wenn die Zuführung des Kranken in die Anstalt innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Beginn resp. dem Wiederausbruch der Krankheit erfolgt ist;
 - b) von dem Provinzialausschusse, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht vorhanden sind.
- Für noch im Dienst befindliche Militärpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden.

§. 14.

Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen sind an den Landesdirektor zu richten.

Dem Antrage ist ein seitens des zuständigen Landraths- oder Bürgermeisteramtes ausgefüllter Fragebogen (nach dem von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Formular A) beizufügen.

V. Entlassung der Kranken.

§. 15.

Die Entscheidung über die Entlassung von Kranken steht in der Regel den Anstaltsdirektoren zu.

Die Entlassung derjenigen Kranken, welche auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors aufgenommen worden sind (vergl. §. 11 des Reglements), darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors erfolgen.

§. 16.

Von jeder Entlassung hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor in Vierteljahresberichten, der zuständigen Staatsanwaltschaft und event. der Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat, sofort Anzeige zu machen.

§. 17.

Die Abholung von Geisteskranken aus den Provinzial-Irrenanstalten darf nicht an Sonn- und Festtagen erfolgen.

Anlage 21.**Bericht der II. Fachcommission**

zum

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300), hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnitz vom 8. März 1871.

Durch das preussische Landesgesetz vom 11. Juli 1891, das mit dem 1. April 1893 in Kraft tritt, ist in dankenswerther Weise unter erheblicher Entlastung der Ortsarmenverbände und Gemeinden die den Landarmenverbänden in dem ersten Ausführungsgesetze vom 8. März 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnitz beigelegte Befugniß, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Ibioten, Taubstummen, Blinde und Sieche verursacht, zu übernehmen, in eine Verpflichtung der Landarmenverbände, deren Grenzen meistens, wie in unserer Provinz, räumlich mit denjenigen des Provinzialverbandes zusammenfallen, umgewandelt worden. Der Text dieser Novelle findet sich Seite 2—4 der Drucksachen Nr. 12. Durch die Vorschriften derselben ist unmittelbar und mittelbar eine Reihe von Maßregeln und Entschließungen in der Organisation und Verwaltung des Landarmenwesens nothwendig geworden, und eine Mehrbelastung des Ausgabeetats in Höhe von 650 000 M. veranlaßt (siehe den Voranschlag S. 80). Nach den Vorschlägen der Provinzialverwaltung soll dieser Posten durch geeignete Einschränkungen und andere Ersparnisse erheblich herabgemindert werden. Weiterhin hat die in §. 31 d der Novelle den Stadt- und Landkreisen, welche für die in Frage befangene Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, gewährte Befugniß, aus dem Landarmenverbände auszuscheiden und auf diese Weise eine Belastung mit den durch die Reform des Landarmenwesens verursachten Kosten von sich abzuwehren, die unmittelbare Gefahr bewirkt, daß durch Ausscheiden der Stadt Köln aus dem Landarmenverband eine einheitliche Einführung und Handhabung des Gesetzes in der Provinz vereitelt werden kann. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und in Rücksicht der vorhandenen Verhältnisse sowie der besonderen Lage der Stadt Köln glaubte der Provinzialauschuß durch Thätigung eines besonderen Abkommens mit der größten Stadt der Provinz die Anbringung des Ausscheidungsantrages der Stadt Köln aus dem Landarmenverbände und auf Regelung der einschlägigen Verhältnisse bei dem Oberpräsidenten, als der in erster Instanz berufenen Auseinanderseßungsbehörde, verhindern zu können. Das Ergebniß der umfangreichen, durch die Ausführung des bezogenen Gesetzes nothwendig gewordenen Verhandlungen der Provinzialverwaltung und des Provinzialausschusses ist in dem erschöpfenden Bericht des letzteren vom 15. November 1892, Drucksache Nr. 12, niedergelegt.

Bei der ersten Berathung des letztern sowie der anschließenden Anträge in der Sitzung der II. Fachcommission vom 7. Dezember d. J. erachtete der Ausschuß in Anbetracht der Wichtigkeit der in Frage befangenen grundsätzlichen Fragen, sowie der sehr erheblichen Mehrbelastung des Haushaltsplanes schriftliche Berichterstattung für geboten. Nachdem der Herr Landesdirektor zunächst in kurzen Umrissen die nöthige Aufklärung zur Sache ertheilt, erläuterte Herr Landesrath Brandts den Bericht des Provinzialausschusses klar und eingehend. Die sich anschließende Besprechung ergab im Wesentlichen eine volle Uebereinstimmung der Commissionsmitglieder in Bezug auf die grundlegenden Gesichtspunkte, vorbehaltlich einer schärferen Fassung und entsprechenden Gliederung der vom Provinzialausschuß gestellten Anträge. Angesichts der vollendeten Thatsache und der gesetzlichen Verpflichtung der Provinz, für die Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummten und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen d. h. der öffentlichen Armenpflege bedürfen oder nicht mehr in einer Familie verpflegt werden können, sondern in einer Anstalt aufgenommen werden müssen, Fürsorge zu treffen, erschien die der Provinz zufallende Kostenlast für die außerordentliche Armenpflege von rund 650 000 M. unabweisbar. Das neue Gesetz belastet mit den Kosten der außerordentlichen Armenpflege die Provinz, sowie die beteiligten Kreise und Ortsarmenverbände in der Weise, daß die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung der Landarmenverband, alle übrigen Kosten von dem endgültig unterstützungsverpflichteten Ortsarmenverband, also den Ortsgemeinden, jedoch mit der Maßgabe zu tragen sind, daß der Kreis verpflichtet ist, dem Ortsarmenverband mindestens $\frac{2}{3}$ der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren, mit anderen Worten, die Provinz trägt die Generalkosten der Anstalten, Kreis und Gemeinde im Verhältniß von 2 zu 1 alle übrigen Spezialkosten. Als letztere gelten die Kosten der Verpflegung der Kranken und Bediensteten der Anstalt, der Kurmittel und Bäder, der ärztlichen Behandlung, sowie der speziellen Kleidung und Leibwäsche der Kranken. Das die Verpflichtung der außerordentlichen Armenlast begründende gesetzliche Erforderniß der Anstaltspflege-Bedürftigkeit ist vom Gesetzgeber nicht näher bestimmt worden und wird ausweislich des vorgeschlagenen Reglements, wovon später noch die Rede sein wird, sachgemäß dahin definit:

„Der Anstaltspflege bedürfen die im §. 1 genannten Personen:

- a) wenn sie heilbar oder besserungsfähig sind;
- b) wenn sie zwar voraussichtlich nicht heilbar, aber für sich oder ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind;
- c) wenn sie besonderer körperlicher Pflege bedürftig sind.

Außerdem bedürfen idiotische und epileptische Kinder der Anstaltspflege, wenn sie bildungsfähig sind.“

Die Einzelheiten des zur Zeit allerdings nur nach mangelhaften Unterlagen beschafften Zahlenmaterials für die Berechnung der durch die erweiterte Armenpflege geschaffenen Last der Provinz findet sich S. 10 und 11 des mehrerwähnten Berichts. Nach den stattgehabten Ermittlungen wird bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1893 die Zahl der in Betracht kommenden Personen sich auf 6395 belaufen.

Was nun die besonderen, an die Ausführung der Novelle anschließenden Fragen angeht, so war es für die Commission zunächst die Aufgabe:

1. zu prüfen, ob gegenüber der in §. 31 des Gesetzes der Provinz belassenen Befugniß, die gesetzliche Fürsorge in geeigneten Anstalten ohne Unterschied des Inhabers zu

treffen, Veranlassung vorliege, freiwillig eine Beschränkung dahin eintreten zu lassen, daß man nur eigene Anstalten ins Auge fassen wolle. Bei der nachgewiesenen Möglichkeit, wie bisher, die zahlreichen Privatanstalten auch für den neuen Zweck mitbenutzen zu können, konnte man sich dem Gewicht der für vorläufige Beibehaltung des bestehenden Zustandes von der Provinzialverwaltung (Seite 5 und 6 des Berichts) des Näheren ausgeführten, sowohl in der Sache selbst liegenden, als auch den Kostenpunkt berührenden Gründen nicht entziehen. Nach der billigsten Veranschlagung würden die Kosten des Neubaus der erforderlichen Anstalten allein schon sich auf mindestens 10 Millionen Mark belaufen. Hierzu kommt, daß offensichtlich bei Benutzung vorhandener Privatanstalten, die ihre Baukosten meist bereits getilgt haben, oder wie die der religiösen Genossenschaften schon ihres Zweckes wegen billiger sein können, die Kosten geringer sein werden, als bei Errichtung neuer Provinzialanstalten. Von keiner Seite erhob sich deshalb Widerspruch gegen den Vorschlag der Verwaltung, vielmehr wurde insbesondere noch auf den in der rheinischen Bevölkerung herrschenden Wohlthätigkeitsinn hingewiesen, dessen Bethätigung durch freigebige oder leghwillige Verfügungen zu Gunsten der zahlreichen zum größten Segen namentlich der ländlichen Kreise und der kleinen Städte wirksamen Kranken- und Pflegehäuser in keiner Weise beeinträchtigt werden möge.

2. Nach §. 31b des Gesetzes werden die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der von den Kreisen bzw. Gemeinden zu tragenden Spezialkosten durch ein vom Provinziallandtage zu erlassendes Reglement getroffen, welches der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegt. Sowohl der im vorgelegten Entwurf (Seite 15 bis 18 der Drucksache) zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Tarifierung, als auch der Inhalt des Entwurfs selbst fand keine Beanstandung.

3. Bezüglich der außerordentlichen Mehrbelastung durch das neue Gesetz in Höhe von 650 000 M. hat der Provinzialausschuß sich mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise sich innerhalb des Stats Erleichterungen, bzw. Herabsetzungen der Provinzialabgaben erzielen lassen.

Durch die Novelle vom 11. Juli 1891 werden die Gemeinden ganz bedeutend in der Armenpflege entlastet, da die Ortsarmenverbände in Zukunft nur $\frac{1}{3}$ der Spezialkosten für Irre, Epileptiker u. nach einem festgesetzten Tarife zu zahlen haben. Dieser Tarif soll 0,81 bzw. 0,90 M. pro Tag und Person betragen, so daß z. B. den Gemeinden vom 1. April 1893 ab für einen der Anstaltspflege bedürftigen Irren oder Idioten u. s. w. nur $\frac{0,81 \text{ M.}}{3} = 0,27 \text{ M.}$

zur Last fallen. Angesichts dieser Erleichterung erschien es angezeigt, zu prüfen, ob von den jetzigen freiwilligen Leistungen des Provinzialverbandes aus Mitteln der Dotationsrente auf den in Frage stehenden Gebieten des Irren-, Idioten- u. Wesens nicht ein Theil für die Folge eingestellt werden kann. An freiwilligen Leistungen sieht der Etat für 1892/93 309 205 M. vor.

Der Provinzialausschuß war der Ansicht, daß die angeführten freiwilligen Leistungen des Provinzialverbandes auf ein geringeres Maß zurückgeführt und dadurch die Möglichkeit geschaffen werden könnte, die Provinzialumlage zu vermindern. Letzteres soll in folgender Weise geschehen:

Seither wird an alle Geistesranke zum Zwecke des Kurversuches eine Freistelle auf die Dauer eines Jahres bewilligt. Der Grund für die Bewilligung dieser Freistellen besteht darin, daß man die schleunige Zuführung der Kranken zur Anstalt befördern wollte. Dieser Zweck läßt sich indessen in gleicher Weise erreichen, wenn die Freistellen für Kurranke von einem Jahre auf 3 Monate herabgesetzt werden. Es genügt, daß die Zahlungspflicht für die Gemeinden nicht sofort mit der Aufnahme des Kranken in die Heilanstalt beginnt; es werden dann die Gemeinden

in Zukunft, ebenso wie bisher, die Zuführung des Kranken in die Anstalt in den ersten Stadien der Krankheit veranlassen und dadurch die Möglichkeit der Heilung erleichtern. Die Kosten der Verpflegung beginnen bei heilbaren Kranken alsdann erst nach 3 Monaten und betragen auch dann für die Gemeinden nur 0,27 M. täglich. Außerdem bleiben für unheilbare Geistesranke (Pfleblinge) sowie für Epileptiker und Idioten, welche, ohne auf öffentliche Armenpflege einen Anspruch zu haben, die Pflegekosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, die bisherigen Freistellen bestehen.

Dieser Entlastungsvorschlag der Provinz erfuhr Seitens dreier Mitglieder der Commission, darunter die beiden Aerzte, aus medizinisch-technischen, sowie allgemein humanitären Gründen Widerpruch. Seitens des Vertreters des Landesdirektors wurde auf das zustimmende Urtheil der Conferenz sämtlicher Anstaltsdirektoren Bezug genommen und aus der Mitte der Commission entgegnet, daß bei dem geringen Betrage der Rückbelastung der betreffenden Gemeinden mit nur $\frac{3}{4} \times 27$ Pf. rund 20 Pf. pro Tag und Kopf der Kranken die wesentlich praktische Frage, ob durch diese geringe Last Gemeinden abgehalten werden könnten, Kranke gegen ihr eigenes Interesse an die Anstalt abzugeben, wohl verneint werden dürfe. Die Commission hat denn auch gegen die erwähnten 3 Stimmen den Antrag des Provinzialausschusses angenommen.

4. Der Seite 12 IX. 3 beantragte Nachtrag zu dem Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten mit den dazu gehörigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, ist die Folge der durch die Novelle vom 11. Juli 1891 bedingten Veränderungen in der bisherigen Verwaltungsorganisation des Landarmenwesens.

5. Volle Zustimmung fand weiterhin der Vorschlag der Verwaltung, den bei St. Wendel gelegenen Langensfelderhof, ein Gut mit sehr ausgedehnten Gebäulichkeiten mit einem Versicherungswert von 184 160 M. und einem Areal von über 300 ha Ackerland, Wiesen, Hochwald und Lohhecken, das die Provinz im Dezember 1891 einschließlich des lebenden und toden Inventars zum Preise von 255 100 M. erwarb, zur Evacuation der Provinzialanstalten von halbarbeitsfähigen Leuten zwecks Concentrirung der Krankenpflege in gedachten Anstalten und als Probirstation für solche Elemente, deren Landarmuth verdächtig erscheint, zu benutzen. Die vorgeschlagene Neuerung wurde als ein glücklicher Gedanke begrüßt und als die Ausfüllung einer Lücke in den bestehenden Einrichtungen bezeichnet, wodurch sowohl den armen Leuten selbst, als auch dem Zwecke des Landarmenwesens gedient werde. Viele solcher halbarbeitsfähigen Personen werden bei angemessener Beschäftigung mit ihrem Loos zufrieden, der Vagabondage und der offenen oder verhehlerten Bettelerei entzogen. Am besten eignet sich ein landwirthschaftliches Gut mit ausgedehnter Vieh- und Waldwirthschaft für den angedeuteten Zweck. Andererseits wird eine derartige Station der Provinz eine zuverlässige Lehr- und Reinigungsmaschine für alle diejenigen Elemente bilden, welche landarm zu sein simuliren. Die anderwärts gemachten Erfahrungen in Schleswig-Holstein, dem Königreich Sachsen u. s. w. bestätigen diese Annahme.

Im Anschluß an diesen Reorganisationsgedanken macht sich eine Umgestaltung des Landarmenhauses in Trier in eine bloße Siechenanstalt, für deren Verwaltung demnächst ein bloßer Verwalter genügt, nothwendig. Herr Landesdirektor Klein legte in längerer Ausführung an der Hand der geschichtlichen Entwicklung des Trierer Landarmenhauses, das ursprünglich Irrenanstalt, Corrections- und Landarmenhaus war, die Zweckmäßigkeit dar. Das Reglement, betreffend die Leitung desselben, bedarf in Folge dessen in seinen organisatorischen Bestimmungen einiger Änderungen, die in dem Nachtrag Seite 13 enthalten sind.

6. Einer eingehenden Erörterung wurde schließlich der Seite 14 abgedruckte Vertragsentwurf mit der Stadt Köln unterzogen. Nach §. 31 d des Gesetzes können Land- und Stadtkreise, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die in Folge der Auscheidung aus dem bisherigen Landarmenverband erforderliche endgültige Auseinersezung beider Verbände ist durch den Oberpräsidenten zu bewirken. Die Stadt Köln findet sich in der angegebenen Lage und hat auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung bereits den Antrag gestellt, sie von der Theilnahme an den Einrichtungen des Landarmenverbandes bezüglich des Irrenwesens zu befreien mit der Wirkung, daß sie weder zu der Summe von 300 000 M. Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld, noch zu den Kosten des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bezüglich der Irrenpflege beizutragen habe. Der Provinzialauschuß war der Ansicht, daß im Interesse der einheitlichen Einführung und Handhabung des Gesetzes das Ausscheiden der Stadt Köln verhütet werden müsse. Er glaubte ferner, mit Rücksicht auf die besondere Lage der Stadt Köln dieser den Verzicht auf das Ausscheiden erleichtern zu sollen. Die Stadt Köln ist nämlich stiftungsmäßig verpflichtet, eine eigene Irrenanstalt zu unterhalten und befindet dieselbe sich in Folge dessen gewissermaßen in einer Zwangslage. Der Provinzialauschuß glaubte dem Rechnung tragen zu sollen durch das in der Anlage beiliegende Abkommen, welches dem Provinziallandtage zur Genehmigung unterbreitet wird.

Zunächst wurde die Frage aufgeworfen, in wie weit eine vertragliche Regelung der Verhältnisse ohne den Oberpräsidenten gegenüber der vorerwähnten Bestimmung des §. 31 d al. 3 des Gesetzes zulässig sei, indessen die Zulässigkeit eines solchen Abkommens aus dem Grunde bejaht, weil letzteres ja gerade das Ausscheiden der Stadt Köln aus dem bisherigen Landarmenverbände verhindern soll und die Rückziehung des bezüglichen Antrages auf endgültige Auseinersezung der Verhältnisse beider Verbände bezweckt. Es wurde weiterhin die Frage angeregt, ob nicht die der Stadt Köln aus dem Vertrage erwachsenden Vortheile erheblich größer seien, als der durch ihr Ausscheiden aus dem Verbände erwachsende Nachtheil und insbesondere darauf hingewiesen, daß

- a) ein Anspruch der Stadt auf Befreiung von der Beitragspflicht zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld von jährlich 300 000 M. rechtlich unbegründet;
- b) die der Stadt zu gewährende Vergütung hoch bemessen;
- c) ein Kündigungsrecht der Provinz nicht vorbehalten worden.

Der Landesdirektor betonte gegenüber diesen Anregungen, die weniger in der Form ernstlicher Bedenken, als zum Zweck der Klarstellung der Verhältnisse erfolgten, das erhebliche Interesse der Provinz an der Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes der Zusammengehörigkeit und Einheitlichkeit des Landarmenwesens in der Provinz. Er hob hervor, wie die berührte Rechtsfrage wegen der Verzinsung der Irrenanstaltsbauschuld zweifelhaft und in letzter Instanz vom Oberverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkte ihre Entscheidung finden werde; der zu vergütende Satz von 40 Pf. pro Kopf und Tag für jeden ihrer unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Irren, welcher in einer andern, als in einer Provinzial-Irrenanstalt untergebracht ist, entspreche den Generalkosten bei den Provinzial-Irrenanstalten; bei gänzlicher oder theilweiser Aufhebung der Freistellen für Geisteskranken komme der zu Gunsten der Stadt Köln bedungene Ersatz eines verhältnismäßigen Betrages der für Freistellen verausgabten Summe entsprechend in Wegfall. Die Kündbarkeit des Vertrages durch die Provinz sei bei den schwierigen Verhandlungen nicht zu erreichen gewesen und würde der Versuch einer Abänderung des vereinbarten Entwurfs das Zustande-

kommen des ganzen Abkommens in Frage stellen, im Uebrigen sei nicht zu erwarten, daß in Zukunft eine Herabminderung der Generalunkosten der Provinzialanstalten eintreten werde.

Die schließliche Abstimmung über die vorgelegten Anträge des Provinzialausschusses ergab vor der Feststellung des schriftlichen Berichts die einstimmige Annahme derselben mit der Maßgabe, daß eine schärfere Fassung und entsprechende Gliederung der Anträge zu erfolgen habe.

In der Sitzung der Commission vom 9. Dezember d. J. wurde der vorstehende Bericht sowie die nachfolgende endgültige Feststellung des Wortlautes der Vorschläge genehmigt.

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses empfiehlt deshalb die II. Fachcommission dem hohen Landtage:

1. die im §. 31 der Novelle vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) vorgesehene Fürsorge für die der Anstaltspflege bedürftigen Personen durch die vorhandenen Provinzial- und geeigneten Privatanstalten eintreten zu lassen;
2. das vorgelegte Reglement über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu beschließen;
3. die Dauer der Freistellen für Kurtrante von einem Jahr auf drei Monate herabzusetzen;
4. den Nachtrag zu dem Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pfllegeanstalten mit den dazu gehörigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, sowie den Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier; sowie
5. den Ankauf des Langensfelderhofes für den Preis von 255 100 M. zu genehmigen und dies Ackergut zur Unterbringung halbarbeitsfähiger und ruhiger hilfbedürftiger Pfleglinge, sowie einer Anzahl landarmer Männer zu verwenden; gleichzeitig das bisherige Landarmenhaus zu Trier für die einer Spezialbehandlung nicht bedürftigen, namentlich weiblichen Pfleglinge zu bestimmen und dementsprechend den Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier zu genehmigen;
6. dem Vertrage mit der Stadt Köln die Zustimmung zu ertheilen.

Die II. Fachcommission:

Carl Friederichs,
Vorsitzender.

Dr. Muth,
stellvertretender Schriftführer.

Anlage 22.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1892.

Antrag!

Hoher Provinziallandtag wolle beschließen,

die Königliche Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des rheinisch-französischen Rechts, des Preussischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der zu demselben ergangenen Novelle vom 30. März 1880:

1. die Berechtigung der Uferbesitzer zum freien Fischfang in den Privatflüssen (Adjacenten-Fischerei) aufgehoben und den Gemeinden nach dem Vorgange des Jagdrechts die Befugniß verliehen wird, die Fischerei in den Privatflüssen unter Wahrung der Boden-nutzungs-Interessen der Uferbesitzer zu verpachten;
2. die Festsetzung der jährlichen Schonzeit der Fische nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, wenn nöthig innerhalb fester Zeitgrenzen, den Landespolizeibehörden übertragen wird;
3. eine Erhöhung der Strafvorschriften gegen Fischsrevel, insbesondere soweit derselbe gewerbsmäßig stattfindet, vorgesehen wird.

Wallraf, Th. Pingen, Bernh. Krawinkel, Wieland, Rautenstrauch, Dr. H. Pauly,
Graf von Brühl, Conze, Linz, von Hagen, Freiherr von Scheibler, Freiherr von
Ahr, Graf Weiffel von Gymnich, von Breuning, Felix Freiherr von Loë, Nels,
Dr. Muth, Broich, C. Klein, Pflug, Dr. Venn.

Anlage 23.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Antrag der Gemeinde Meiderich im Kreise Ruhrort auf Verleihung der Städteordnung.

Der Provinzialauschuß beehrt sich unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 14. November d. J. (Drucksachen Nr. 21), „dem hohen Provinziallandtage die Entscheidung anheimzustellen“.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,

Vorsitzender.

Klein,

Landesdirektor.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

S.-Nr. 16 697.

Coblenz, den 14. November 1892.

Seitens der Gemeinde Meiderich im Kreise Ruhrort ist bereits im Jahre 1887 die Verleihung der Städteordnung beantragt worden.

Von weiteren Verhandlungen zur Sache wurde seiner Zeit vorläufig abgesehen, da eine Vereinigung von Meiderich mit der unmittelbar angrenzenden Stadt Ruhrort in Frage kam. Diese Vereinigung ist jedoch auf gütlichem Wege bisher nicht zu erreichen gewesen, da die beiden Gemeinden sich über die Zahl der aus jedem der Gemeindebezirke in die Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitglieder nicht zu einigen vermochten.

Meiderich hat seine grundsätzliche Bereitwilligkeit zur Vereinigung mit Ruhrort unter der Bedingung erklärt, daß ihm das Recht zuerkannt werde, die Hälfte der Stadtverordneten zu wählen, Ruhrort dagegen will die Anzahl der Stadtverordneten auf jeden der beiden Bezirke nach dem Verhältnisse der Steuerkraft vertheilt wissen. Ruhrort ist die bei Weitem wohlhabendere Gemeinde, Meiderich dagegen zählt beinahe doppelt soviel Einwohner wie Ruhrort.

Im Jahre 1890 wurde der Antrag der Gemeinde Meiderich auf Verleihung der Städteordnung wiederholt. Meiderich hatte damals 20 411 Einwohner. Nach den angestellten Ermittlungen entfielen von den selbstständigen steuerpflichtigen Personen nach den Berufsständen 19 auf große, 456 auf kleine Gewerbetreibende, 65 auf Landwirthe, 3710 auf Fabrik- und Hafenarbeiter, 25 auf ländliche Arbeiter, 303 auf Staats- und Gemeindebeamte und 35 auf Privatbeamte. Nach dem Haushaltsplane für 1891/92 belief sich die Einnahme und Ausgabe auf 353 600 M.

An Zuschlägen wurden erhoben:

33 ¹ / ₃	Prozent zur Gewerbesteuer,
50	" " Grund- und Gebäudesteuer,
240	" " 1. und 2. Stufe der Klassensteuer,
324	" zu den übrigen Stufen der Klassensteuer und zur Einkommensteuer.

Nachdem meinerseits dem Herrn Minister des Innern zur Sache Vortrag gehalten worden war, verfügte der Herr Minister unter dem 3. Juni v. J., daß über den Antrag der Gemeinde Meiderich ein Gutachten des Kreistages zu erfordern sei.

Der Kreistag des Kreises Ruhrort hat nach dem in Abschrift anliegenden*) Protokollauszüge am 25. September v. J. die Frage, ob der Gemeinde Meiderich die Städteordnung zu verleihen sei, mit 12 gegen 9 Stimmen verneint.

Auch der Kreislandrath glaubt in seinem nebst Anlagen abschriftlich beigefügten Berichte vom 29. Dezember v. J., gegen den Antrag sich aussprechen zu müssen, indem er besonders auf die nicht günstigen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde und der Steuerzahler Meiderichs hinweist.

Der dortige Herr Regierungspräsident vermag eine dringende Nothwendigkeit, der Gemeinde Meiderich schon jetzt die Städteordnung zu verleihen, nicht anzuerkennen, und befürwortet Fortsetzung der Verhandlungen wegen Vereinigung von Meiderich mit Ruhrort.

Mittels Erlasses vom 9. März d. J. hat der Herr Minister angeordnet, daß der Provinziallandtag zur Sache gehört werde.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Beifügung der Vorgänge ergebenst zu ersuchen, gemäß §. 21 Absatz 2 der Kreisordnung die Aeußerung des Provinziallandtages gefälligst herbeiführen und von dem Gutachten desselben mir seiner Zeit bei Rückgabe der Anlagen eine Mittheilung zukommen lassen zu wollen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

gez. Raffe.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Klein
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Anlage 24.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1892.

Der 31. Rheinische Provinziallandtag hat, einer Vorlage der Königlichen Staatsregierung entsprechend, durch das am 12. Dezember 1885 beschlossene Provinzialstatut auf Grund des §. 2 Nr. 5 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 für den Kreis Weidenkirchen und 7 Bürgermeistereien des Kreises Erkelenz die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Hauswebermeister beschlossen.

Nach Erlass der Krankenversicherungsnovelle vom 10. April d. J. (R.-G.-Bl. S. 379) ist eine den neuen Bestimmungen der Novelle entsprechende Abänderung des Provinzialstatuts in Anregung gebracht.

*) Anlagen sind nicht mit abgedruckt.

Die wichtigste der neuen Bestimmungen der Novelle, soweit sie für das Provinzialstatut in Betracht kommen, betrifft die weitere Ausdehnung des Kreises der Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen.

Das Statut vom 12. Dezember 1885 erstreckt im Anschluß an den Wortlaut des § 2 Nr. 5 a. a. O. den Versicherungszwang auf diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden der im Einzelnen näher bezeichneten Zweige der Webindustrie, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Die Krankenversicherungsnovelle sieht in §. 2 Nr. 4 vor, daß der Versicherungszwang noch weiter ausgedehnt werden kann, nämlich auch auf den Fall, daß die selbstständigen Gewerbetreibenden die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch auf die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Für die Frage der Abänderung des Provinzialstatuts behufs Erstreckung der Versicherungspflicht bis zu den in der Novelle zugelassenen Grenzen dürfte die Rücksicht auf diejenigen Bestimmungen, welche in den übrigen, Hauswebindustrie betreibenden, Kreisen gelten, ebenso von wesentlicher Bedeutung sein, wie dies z. B. bei Erlass des Provinzialstatuts der Fall war.

Die Gründe, welche damals die Staatsregierung zur Vorlegung des Statutentwurfs veranlaßten, sind in dem Schreiben meines Amtsvorgängers an den Herrn Landtags-Marschall vom 2. Dezember 1885 niedergelegt, auf das ich ganz ergebenst Bezug nehme. Es handelte sich vornehmlich darum, den unerwünschten Zustand zu beseitigen, daß die als zweckmäßig anerkannte Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Hauswebmeister, die in allen anderen in Betracht kommenden Gemeinden und Kreisen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen eingeführt war, im Kreise Geilenkirchen und in den 7 Bürgermeistereien des Kreises Erkelenz nicht zur Einführung gebracht werden konnte, obwohl hier dieselben Verhältnisse obwalteten, wie in jenen Kreisen und Gemeinden. Im Interesse der gleichmäßigen Regelung der Angelegenheit trat hier das Provinzialstatut ergänzend ein.

Eine ähnliche Ausnahmestellung wie vor Erlass des Provinzialstatuts nehmen gegenwärtig wieder die 7 Bürgermeistereien des Kreises Erkelenz und der Kreis Geilenkirchen ein. Während innerhalb dieses Gebietes der Versicherungszwang nur bis zu der im Provinzialstatut vorgeschriebenen Grenze ausgedehnt ist, und der Kreis Geilenkirchen ausdrücklich die weitere Erstreckung der Versicherungspflicht abgelehnt hat, ist in den anderen Gemeinden der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf, in denen Hauswebindustrie in erheblichem Umfange betrieben wird, entweder der Versicherungszwang bereits durch Gemeinde- oder Kreisstatut bis zu der nach der Novelle zulässigen Grenze ausgedehnt, oder doch die Ausdehnung auf Grund der bisherigen Verhandlungen baldigst zu erwarten.

Die beteiligten beiden königlichen Regierungspräsidenten sind mit dieser Ausdehnung einverstanden. Sie verhehlen sich zwar nicht, daß die Hauswebindustrie in Folge vermehrter Benutzung der mechanischen Webstühle stetig zurückgeht, und daß bei den Hauswebmeistern die Fälle, in welchen sich dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, selten vorkommen.

Sie halten aber die Erwägung für durchschlagend, daß die wirthschaftliche Lage des Hauswebers sich nicht wesentlich von derjenigen des Fabrikwebers unterscheidet und zwar auch dann nicht, wenn der Hausweber vorübergehend für eigene Rechnung arbeitet und sich die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft, und daß daher beide Kategorien in gleicher Weise in Krankheits- und Todesfällen der Klassenunterstützung bedürftig sind. Ferner wird angeführt, wie es vorkommt, daß ein Haus-

weber, nachdem ihm die Rohmaterialien vom Arbeitgeber geliefert sind, sich behufs Umgehung der Versicherungspflicht als Selbstlieferant derselben bezeichnet. Endlich spricht noch die Analogie des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu Gunsten der Ausdehnung. Da diese Gründe im Allgemeinen als zutreffend anzuerkennen sein werden, dürfte die Ausdehnung des Versicherungszwanges für Hausweber in dem Umfange, wie sie von den meisten beteiligten Gemeinden und Kreisen der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf eingeführt ist, als zweckmäßig zu bezeichnen sein.

Dieselben Gründe, welche die von diesen Gemeinden und Kreisen beschlossenen Abänderungen ihrer Statuten erwünscht erscheinen lassen, sind auch für die weitere Ausdehnung des Versicherungszwanges in den 7 Bürgermeistereien des Kreises Erkelenz und im Kreise Geilenkirchen geltend zu machen. Abgesehen hiervon ist es zweckmäßig, die Versicherungspflicht für dieselben Kategorien von Arbeitern in benachbarten, von ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen beherrschten Gebieten gleichartig zu regeln und zwar schon deshalb, um nicht durch den Schein der Willkür Unzufriedenheit hervorzurufen, und um nicht die Arbeits- und Produktions-Bedingungen künstlich zu Ungunsten eines Theiles der Gewerbetreibenden zu verschieben. In Erwägung dieser Umstände empfiehlt es sich, auch jetzt wieder die vorhandenen Lücken durch das Provinzialstatut vermittels entsprechender Erweiterung desselben auszufüllen. Das Statut würde daher im §. 1 etwa den Zusatz zu erhalten haben: „und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten“.

Die Klassenbeiträge sind nach dem bestehenden Statute zu zwei Drittel von den Arbeitnehmern, zu einem Drittel von den Arbeitgebern zu entrichten. Für die Zeit, während deren die Arbeitnehmer vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, werden sie die Klassenbeiträge voll zu tragen haben. Fraglich kann es erscheinen, was in dieser Beziehung für diejenigen Fälle zu bestimmen ist, in denen die Arbeitnehmer die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Die gegenwärtige Lage der Textilindustrie gebietet es, bei jeder Belastung derselben mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Andererseits erheischen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hauswebermeister thunlichste Schonung und Rücksichtnahme. Es wird daher empfohlen, die Beitragspflicht nach demselben Maßstabe auf die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer zu vertheilen, wie dies sowohl hinsichtlich der unmittelbar durch das Gesetz der Versicherungspflicht unterworfenen Arbeiter, als auch hinsichtlich derjenigen nach dem Provinzialstatut versicherungspflichtigen Hausweber geschieht, die nicht die Roh- und Hilfsstoffe sich selbst beschaffen. Demnach würden die Arbeitgeber ein Drittel, die Arbeitnehmer zwei Drittel der laufenden Klassenbeiträge zu leisten haben, eine Lösung, die auch in den übrigen beteiligten Gemeinden und Kreisen des Regierungsbezirks Aachen acceptirt ist. Die Eintrittsgelder dagegen fallen ausschließlich den Arbeitnehmern zur Last.

In gleicher Weise wird die Pflicht der An- und Abmeldung auch dann den Arbeitgebern aufzuerlegen sein, wenn die Arbeitnehmer die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, während diese Pflicht den Arbeitnehmern obliegt, sofern diese vorübergehend auf eigene Rechnung arbeiten.

Die vorstehend angegebene Erweiterung des Statuts bedingt noch einige andere Ergänzungen von mehr redaktioneller Natur. Ferner sind einige nicht hiermit im Zusammenhang stehende, weniger wesentliche Abänderungen erforderlich, um das Statut mit den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April d. J. in Einklang zu bringen. Die vorgeschlagene Fassung für sämtliche Aenderungen ergibt sich aus der Anlage, in welcher die Bestimmungen des bisher geltenden Statuts und der neue Entwurf einander gegenübergestellt sind. Die abzuändernden Sätze und Satztheile sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, eine Beschlußfassung des Provinziallandtages über die vorgeschlagenen Abänderungen des Provinzialstatuts vom 12. Dezember 1885 sehr gefälligst herbeiführen zu wollen.

Der Königliche Landtagscommissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. Raffe.

An den stellvertretenden Vorsitzenden des
Rheinischen Provinziallandtages,
Herrn Landrath z. D. Janßen,
Hochwohlgeboren hier.
O. P. 17729.

Statutarische Bestimmungen

für die

Ausdehnung des Kranken-Versicherungszwanges auf die Arbeiter der Hausindustrie.

Auf Grund der §§. 2 und 54 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, sind von dem Rheinischen Provinziallandtage für den Umfang des Kreises Geilertkirchen und der Bürgermeistereien Beed, Elmpt, Erkelenz, Rückhoven, Niederkrüchten, Schwanenberg, Wegberg des Kreises Erkelenz folgende statutarische Bestimmungen beschlossen worden:

Bisherige Fassung.

§. 1.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des Gesetzes wird hierdurch erstreckt auf alle Weber, Wirker, Scheerer, Winder, Confectionschneider und sonstigen Meister der Textilindustrie, welche in selbst beschafften Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden.

Dieser Versicherungspflicht unterliegen ohne Unterschied des Geschlechts auch diejenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende ist, wenn ihre Beschäftigung länger als sechs Tage dauert.

§. 2.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte, nach §. 1 versicherungspflichtige Person bei der von der Aufsichts-

Abänderungs-Vorschlag.

§. 1.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des Gesetzes wird hierdurch erstreckt auf alle Weber, Wirker, Scheerer, Winder, Confectionschneider und sonstigen Meister der Textilindustrie, welche in selbst beschafften Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

§. 2.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte, nach §. 1 versicherungspflichtige Person bei der von der Aufsichts-

behörde nach §. 49 alinea 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Meldestelle, oder falls eine solche nicht errichtet ist, für die Gemeindekrankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder der von dieser bestimmten Meldestelle, und für die Ortskrankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen spätestens am siebenten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am siebenten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche außerhalb der Kreise Erkelenz und Geilenkirchen wohnen, müssen diese An- und Abmeldung innerhalb 14 Tagen bewirken. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 3.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten, nach §. 1 versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, für die ersteren alle 4 Wochen, für die letzteren an den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen nachträglich einzuzahlen.

Diejenigen Arbeitgeber, welche nicht in regelmäßigen Lohnperioden, sondern bei Ablieferung der fertig gestellten Waaren oder Halbfabrikate löhnen, sind berechtigt, die Zahlung der Beiträge erst am nächsten auf die

behörde nach §. 49 alinea 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 errichteten Meldestelle, oder falls eine solche nicht errichtet ist, für die Gemeindekrankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder der von dieser bestimmten Meldestelle, und für die Ortskrankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen spätestens am siebenten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am siebenten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche außerhalb der Kreise Erkelenz und Geilenkirchen wohnen, müssen diese An- und Abmeldung innerhalb 14 Tagen bewirken. Für die Zeit, während welcher die versicherten Personen vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, liegt die Meldepflicht ihnen selbst ob.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung oder die betreffende Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat.

§. 3.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten, nach §. 1 versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, für die ersteren alle 4 Wochen, für die letzteren an den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen nachträglich einzuzahlen.

Diejenigen Arbeitgeber, welche nicht in regelmäßigen Lohnperioden, sondern bei Ablieferung der fertig gestellten Waaren oder Halbfabrikate löhnen, sind berechtigt, die Zahlung der Beiträge erst am nächsten auf die

Auslöhnung folgenden statutmäßigen Zahlungsstermine zu bewirken, müssen die Beiträge aber spätestens 12 Wochen nach Beginn der übertragenen Arbeit oder nach der letzten Beitragszahlung einzahlen, falls die Fertigstellung und Löhnung der Arbeit nicht eher erfolgt. — Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

§. 4.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten, nach §. 1 versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. Sie sind berechtigt, die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlung anteilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Auslöhnung folgenden statutmäßigen Zahlungsstermine zu bewirken, müssen die Beiträge aber spätestens 12 Wochen nach Beginn der übertragenen Arbeit oder nach der letzten Beitragszahlung einzahlen, falls die Fertigstellung und Löhnung der Arbeit nicht eher erfolgt. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

§. 4.

Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei den nach §. 1 versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber, jedoch sind die letzteren von der Verpflichtung zur Leistung dieses Drittels aus eigenen Mitteln befreit für die Zeit, während welcher die von ihnen beschäftigten Personen vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten, sind aber gleichfalls von ihren Arbeitgebern vorzuschußweise bei der ersten fällig werdenden Beitragszahlung einzuzahlen.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf die Arbeitgeber entfallenden Drittels bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen.

Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge und der Eintrittsgelder werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) entschieden.

§. 5.

Die Fabrikanten und Fabrikkaufleute, welche die im §. 1 bezeichneten Meister der

Die Fabrikanten und Fabrikkaufleute, welche die im §. 1 bezeichneten Meister der

Hausindustrie beschäftigen, gelten nur als Arbeitgeber dieser Meister, nicht auch als Arbeitgeber der von diesen Meistern beschäftigten Personen. Die Pflicht der An- und Abmeldung und der Einzahlung der Beiträge dieser Personen liegt nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883 den Meistern der Hausindustrie selbst ob.

Wird einer der im §. 1 bezeichneten Weber oder Wirker gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so darf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Ortskrankenkasse, welcher der Weber oder Wirker angehört, den Beitrag nur von demjenigen Arbeitgeber erheben, welcher den Meisterstuhl beschäftigt. Ist unter den mehreren Stühlen des Webers oder Wirkers kein Meisterstuhl vorhanden, so hat der Weber oder Wirker einen Stuhl zu bezeichnen, welcher als Meisterstuhl gelten soll. Der Weber oder Wirker hat den Arbeitgeber, welcher den Meisterstuhl beschäftigt, den im §. 2 bestimmten Meldestellen anzuzeigen.

In Ermangelung solcher Anzeigen werden die Beiträge allen Arbeitgebern zu gleichen Theilen für die Tage der mehrfachen Beschäftigung angerechnet.

Der Bruchtheil eines Beschäftigungstages ist hierbei stets als voller Tag zu berechnen.

Die gleiche Vertheilung der Beiträge tritt ein, wenn andere der im §. 1 bezeichneten Personen gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden, so daß die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Ortskrankenkasse, welcher dieselben angehören, auch für die Zeit der mehrfachen Beschäftigung stets nur den einmaligen Beitrag empfängt.

§. 6.

Diese statutarischen Bestimmungen treten am 1. April 1886 in Kraft.

Hausindustrie beschäftigen, gelten nur als Arbeitgeber dieser Meister, nicht auch als Arbeitgeber der von diesen Meistern beschäftigten Personen. Die Pflicht der An- und Abmeldung und der Einzahlung der Beiträge und Eintrittsgelder dieser Personen liegt nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 den Meistern der Hausindustrie selbst ob.

Wird einer der im §. 1 bezeichneten Weber oder Wirker gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so darf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Ortskrankenkasse, welcher der Weber oder Wirker angehört, den Beitrag nur von demjenigen Arbeitgeber erheben, welcher den Meisterstuhl beschäftigt. Ist unter den mehreren Stühlen des Webers oder Wirkers kein Meisterstuhl vorhanden, so hat der Weber oder Wirker einen Stuhl zu bezeichnen, welcher als Meisterstuhl gelten soll. Der Weber oder Wirker hat den Arbeitgeber, welcher den Meisterstuhl beschäftigt, den im §. 2 bestimmten Meldestellen anzuzeigen.

In Ermangelung solcher Anzeigen werden die Beiträge allen Arbeitgebern zu gleichen Theilen für die Tage der mehrfachen Beschäftigung angerechnet.

Der Bruchtheil eines Beschäftigungstages ist hierbei stets als voller Tag zu berechnen.

Die gleiche Vertheilung der Beiträge tritt ein, wenn andere der im §. 1 bezeichneten Personen gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden, so daß die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Ortskrankenkasse, welcher dieselben angehören, auch für die Zeit der mehrfachen Beschäftigung stets nur den einmaligen Beitrag empfängt.

§. 6.

Diese statutarischen Bestimmungen treten an Stelle des Statuts vom 12. Dezember 1885 am 1. Januar 1893 in Kraft.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses

über

den derzeitigen Stand der Angelegenheit, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der in der Rheinprovinz gelegenen Aktienstraßen auf Provinzialfonds.

Seitens des Provinzialausschusses war dem 36. Provinziallandtage ein Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen, betreffend die Uebernahme der im Regierungsbezirk Aachen gelegenen 4 Aktienstraßen, mit dem Vorschlage unterbreitet worden,

- „1. die Entscheidung über den Antrag zur Zeit noch auszusetzen und
2. den Provinzialausschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage darüber zu unterbreiten:
 - a) welche der jetzt noch bestehenden Aktienstraßen auf die Unterhaltung durch die Provinz zu übernehmen sein werden, und wie hoch sich die Kosten für den erstmaligen provinzialstraßenmäßigen Ausbau und die fernere jährliche Unterhaltung belaufen;
 - b) in welcher Weise der Ausbau und die fernere Unterhaltung der übrigen Aktienstraßen in Zukunft zu regeln sein möchte und welche Summen hierfür aufzubringen sind.“

Der Landtag erhob die Vorschläge des Ausschusses zum Beschluß.

Auf Grund der bisher stattgehabten Verhandlungen und der vorgenommenen Besichtigungen stellt sich der augenblickliche Stand der Angelegenheit wie folgt dar:

In der Rheinprovinz sind nachbezeichnete Aktienstraßen vorhanden:

I. Regierungsbezirk Aachen.

Straße von der belgischen Grenze über Eupen nach Aachen	18,300 km lang,
Cockerillstraße von Aachen nach Stolberg	9,075 " "
Straße von Stolberg über Eschweiler nach Jülich	17,864 " "
" " Eschweiler nach Düren	17,105 " "
	zusammen 61,844 km lang.

II. Regierungsbezirk Coblenz.

Straße von Mayen nach Andernach mit Abzweigung nach Weißenthurm	22,830 km lang.
---	-----------------

III. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Klinkerstraße von Wyler (bei Cranenburg) bis zur holländischen Grenze	5,039 km lang,
Straße von Moers nach Homberg	6,478 " "
" " Mülheim a. d. Ruhr nach Vorbeck	5,171 " "
" " Emmerich bis zur holländischen Grenze bei S'Heerenberg .	4,150 " "
Schwarzbachthalstraße von Nittershausen bis Beckader	1,228 " "
zusammen 22,066 km lang	

Die Gesamtlänge der Aktienstraßen beträgt daher:

$$61,844 + 22,830 + 22,066 = 106,740 \text{ km.}$$

I. Was zunächst die im Regierungsbezirk Aachen belegenen Aktienstraßen betrifft, so wurde unterm 5. Dezember 1891 an die königliche Regierung, in Berücksichtigung des bisherigen Standpunktes der Landtage, das Ersuchen um eine dahingehende Prüfung gerichtet,

- „1. ob die fraglichen Aktienstraßen in ihren jetzigen Breiten, Entwässerungs- und Steigungsverhältnissen dem Verkehrsbedürfnisse, sowie den polizeilichen Vorschriften genügen, oder welche Aenderungen in dieser Hinsicht unerlässlich geboten erscheinen, und
2. ob die Gemeinden oder Kreise bereit sein würden, im Falle die Provinzialverwaltung die Unterhaltung der fraglichen Straßen übernimmt, die Aktionäre abzufinden, bezw. das Eigenthum der Straßen zu erwerben und einen Zuschuß zur Herstellung der Steinbahn zu leisten.“

Von einem provinzialstraßenmäßigen Ausbau, als: von der Beseitigung der zu starken Steigungen, Erbreiterung der Straßen an einzelnen Stellen zc. sollte also nach dieser Fragestellung eventuell abgesehen werden, wenn Seitens der königlichen Regierung die vorhandenen Steigungs- zc. Verhältnisse als dem Verkehrsbedürfnisse genügend erachtet würden.

Die unterm 30. Mai cr. eingegangene Antwort der königlichen Regierung zu Aachen ließ nun aber erkennen, daß augenblicklich nur die Uebernahme der Aachen-Stolberg'er Straße in Frage kommen kann.

Für die Abgabe der Stolberg-Gschweiler-Jülich'er Straße ist nämlich die Forderung der Aktionäre so hoch gestiegen (von 18 000 auf 40 000 M.), daß der Kreistag des am meisten interessirten Kreises Aachen die Forderung abgelehnt hat und die Angelegenheit hinsichtlich dieser Straße vorläufig auf sich beruhen bleiben muß. Ähnlich verhält es sich mit der Eupen-Aachen'er Straße. Eine Geneigtheit des meist beteiligten Kreises Eupen zum Erwerb der Straße von den Aktionären liegt nicht vor, weil nur der kleinere Theil der Gemeinden ein Interesse an dem Fortfall des Barrieregeldes hat. Zudem hält der Landrath den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für den geeigneten, weil er in nicht ferner Zeit von dem Wechsel der Besitzer einer Anzahl Aktien günstigere und bessere Bedingungen, als jetzt, erwartet. Was den im Stadtgebiete von Aachen gelegenen Theil der Aachen-Eupen'er Straße anlangt, so hat die Stadtverordneten-Versammlung jede Betheiligung an den bezüglichlichen Kosten abgelehnt.

Bezüglich der Gschweiler-Düren'er Aktienstraße ist endlich zu bemerken, daß einerseits die mangelhafte Beschaffenheit der Straße und die demgemäß erforderlichen hohen Instandsetzungskosten, andererseits die Forderung der Aktionäre von 75 000 M. für Abgabe der Straße die interessirten Gemeinden bewogen hat, jeglichen Beitrag sowohl zum Erwerb der Straße wie zur Instandsetzung abzulehnen.

Es stand hiernach gemäß obigem Bescheide der Königlichen Regierung zunächst nur die Uebernahme der Aachen-Stolberg'er Straße in Frage, da hier der Kreis Aachen bereits zum Theil in den Besitz des Eigenthums gelangt ist, zum Theil zweifellos gelangen wird, da ferner der Kreis wie auch die Stadt Aachen bereit sind, zur erstmaligen Wiederherstellung der Steinbahn, falls dieselbe auf einzelnen Stellen verbesserungsbedürftig sei, einen entsprechenden Zuschuß zu gewähren, und endlich da, abgesehen von einer wünschenswerthen Erbreiterung der Straße innerhalb des Stadtgebietes von Aachen, die Brücken-, Steigungs- u. Verhältnisse dem Verkehrsbedürfnisse und den polizeigefährlichen Vorschriften genügen.

Um nunmehr einen Ueberblick über die Instandsetzungskosten der Aachen-Stolberg'er Straße zu gewinnen, wurde ein Ueberschlag dieser Kosten aufgestellt, und zwar getrennt für die Strecke innerhalb des Stadtgebietes von Aachen und außerhalb desselben. Ersterer schließt mit der Summe von 20 000 M., letzterer mit der Summe von 70 200 M. ab (zusammen 90 200 M.).

Innerhalb der Stadt beträgt die Länge der Strecke 1510 m, außerhalb 7618 m. Gibt die Provinz für die beiden Strecken zu den Instandsetzungskosten einen Zuschuß von 4 M. pro laufenden Meter, so entfällt auf die Strecke innerhalb der Stadt $4 \times 1510 = 6040$ M., so daß Seitens der Stadt zu zahlen wäre 20 000—6040 13 960 „

Auf die Strecke außerhalb des Stadtgebietes entfällt als
 Antheil der Provinz 4×7618 30 472 M.,
 als Antheil des Kreises 70 200—30 472 39 728 „

Der Gesamtbeitrag der Provinz würde betragen: 6040 + 30 472 36 512 M.
 der Stadt und des Kreises: 13 960 + 39 728 53 688 „
 zusammen 90 200 M.

Gemäß diesbezüglichen Beschlusses des Provinzialausschusses wurde nunmehr dem Königlichen Landrath des Kreises Aachen mittels Zuschrift vom 16. August dahingehende Mittheilung gemacht, daß dem Provinziallandtage der Antrag auf Uebernahme der Aktienstraße von Aachen nach Stolberg unterbreitet werden solle, wenn der Kreis wie auch die Stadt sich verpflichten, gegen Bewilligung einer Bauprämie von 4 M. für den laufenden Meter die Straße dem Anschlage entsprechend provinzialstraßenmäßig auszubauen und dieselbe sodann frei von allen Lasten unentgeltlich der Provinz als Eigenthum zu übertragen. Der Kreistag hat sich nach hierher gelangter Mittheilung vom 9. November ex. bereit erklärt, die vorstehenden Bedingungen anzunehmen.

Ebenso ist seitens der Stadt Aachen die Erklärung eingegangen, daß die Stadt das ihr eigenthümlich gehörige Straßenterrain innerhalb des städtischen Gebietes an die Provinz abzutreten und die Instandsetzung der Straße innerhalb des fraglichen Gebietes zu übernehmen bereit sei, und zwar gegen Zahlung einer Bauprämie von 4 M. auf den laufenden Meter und unter der Voraussetzung, daß der Stadt die Unterhaltung gegen Zahlung einer Jahresrente bezw. unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die übrigen übernommenen Straßen im Vertrage vom 27. Oktober/10. November 1879 festgesetzt seien, übertragen werde.

Sinsichtlich des die Uebernahme der Aktienstraße Aachen-Stolberg betreffenden Antrages des Provinzialausschusses wird auf den Schluß des gegenwärtigen Berichtes verwiesen.

II. Was sodann die im Regierungsbezirk Coblenz gelegene Mayen-Andernach'er Aktienstraße einschließlich der Abzweigung nach Weißenthurm betrifft, so datirt der letzte in Frage kommende Antrag des Landrathes von Mayen vom 5. November 1888. In dem bezüglichen Schreiben ist ausgeführt, daß die Aktiengesellschaft bereit sei, die Straße unentgeltlich zu übergeben, sodann,

daß der Landrath nicht zweifelte, daß nach der Bewilligung einer Prämie von etwa 4 M. für den laufenden Meter Seitens der Provinz für die nicht unbedeutenden Kosten der Instandsetzung die Gemeinden den restirenden Betrag übernehmen werden. Der 35. Provinziallandtag entschied dahin:

„die Beschlußfassung über den Antrag bis auf Weiteres mit der Maßgabe zu vertragen, daß die Provinzialverwaltung behufs weiterer Erörterung der Angelegenheit mit der Anfertigung eines Kostenanschlages beauftragt wird.“

Der Kostenanschlag wurde aufgestellt, indeß die Regelung der Angelegenheit mit Rücksicht auf den generellen Beschluß des 36. Landtages dem 37. Landtage vorbehalten. Der Wortlaut des bezüglichen Beschlusses des 36. Landtags lautet:

„Die Uebernahme der Straße Andernach-Mayen als Provinzialstraße mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über Aktienstraßen bis auf Weiteres abzulehnen.“

Die Gesamtlänge der Straße einschließlich der Abzweigung nach Weißenthurm beträgt 22 830 laufende Meter. Die Instandsetzungskosten sind bei Verwendung von Basalt für die neue Decklage berechnet auf 227 000 M.

Der Zuschuß der Provinzialverwaltung würde bei Annahme von 4 M. für den laufenden Meter betragen $4 \times 22\,830 = 91\,320$ M., so daß als Beitrag für die Gemeinden verbleiben: $227\,000 - 91\,320 = 135\,680$ M.

Mit Zuschrift vom 16. August cr. wurde nunmehr dem Landrath des Kreises Mayen die Mittheilung gemacht, daß der Provinzialauschuß den Antrag auf Uebernahme der Unterhaltung der fraglichen Aktienstraße beim Provinziallandtage zu stellen beabsichtige, wenn der Kreis sich verpflichte, gegen Bewilligung einer Bauprämie von 4 M. für den laufenden Meter die Straße nach dem ausgearbeiteten Anschlage provinzialstraßenmäßig auszubauen und dieselbe demnächst frei von allen Lasten der Provinz unentgeltlich als Eigenthum zu übertragen.

Unter dem 22. Oktober cr. richtete hierauf der Landrath an die Verwaltung die Bitte, erwägen zu wollen, ob nicht die Steinbahn, statt einer Breite von 5 Metern, wie im Kostenanschlage angenommen, eine solche von 4,5 Metern erhalten, sowie ob nicht statt des vorgesehenen Basaltkleinschlages für die Deckschüttungen, Basaltlava verwendet werden könne. In der Sitzung vom 15./16. November cr. beschloß der Provinzialauschuß dem Antrage auf Ermäßigung der Steinbahnbreite Folge zu geben, die Verwendung von Basaltlava an Stelle von Basalt jedoch abzulehnen.

Die weiteren Verhandlungen befinden sich augenblicklich noch in der Schwebe und wird wegen der beabsichtigten ferneren Behandlung der Angelegenheit auf den Schluß des gegenwärtigen Berichtes verwiesen.

III. Hinsichtlich der im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Straßen ist das Folgende zu erwähnen:

1. Die Klinker-Aktienstraße bei Cranenburg, Kreis Cleve, bildet die Fortsetzung der Düsseldorf-Clewer Provinzialstraße bis zur holländischen Grenze und ist ein Theil der Verbindungsstraße zwischen Cranenburg und Nymwegen. Die Straße wurde erbaut in den Jahren 1823/24 und zwar von einer holländischen Aktiengesellschaft. Sie wurde der Gesellschaft auf Grund der Verleihungsurkunde vom 27. Juni 1823 auf die Dauer von 80 Jahren, vom Beginne der Chauffeegelberhebung ab gerechnet, überlassen, nach deren Ablauf die Straße nebst dem Chauffeegelberhebungsrechte unentgeltlich an den Staat zurückfällt. Die Chauffeegelberhebung erfolgte zunächst nach dem Tarife vom 21. Mai 1822, vom 1. April 1833 ab aber

nach dem Tarife vom 28. April 1828. Mit Rücksicht auf den Verlust durch die Einführung des letzteren Tarifes werden der Gesellschaft jährlich vom Staate auf die Dauer der Verleihungs-urkunde (vom 1. Oktober 1832 ab) 900 M. aus der Staatskasse gezahlt. Auf der 5039 m langen Strecke befindet sich eine Hebestelle. Die Bedeutung der Straße hinsichtlich der Verkehrsinteressen ist eine verhältnißmäßig geringe, wie schon daraus hervorgeht, daß täglich etwa 30 bis 40 Fahrzeuge die Strecke passiren.

Die Straße ist auf der ganzen Länge mit Klinkern (harten Ziegelsteinen) abgepflastert. Auf der ersten Hälfte ist der Zustand des Pflasters ein mangelhafter zu nennen, da vielfach auf Stücken von mehreren Quadratmetern keine Steine mehr vorhanden und die entstandenen Löcher mit Erde zc. ausgefüllt worden sind. Je näher der holländischen Grenze, umso weniger mangelhaft wird das Pflaster. Die Straße hat durchweg eine Breite von etwa 7—8 m; Gräben oder Rinnen sind meist nicht vorhanden, ebenso fast keine Bäume.

Ein Antrag, die Straße Seitens der Provinz zu übernehmen, ist niemals gestellt worden; ebensowenig etwa ein Antrag auf Gewährung einer Unterstützung.

Nach Lage der Verhältnisse dürfte für die diesseitige Verwaltung kein Anlaß vorliegen, eine Aenderung herbeizuführen, dies umso weniger, als weder der Kreis noch irgend eine Gemeinde sich für die Angelegenheit zu interessieren scheint und die Abfindung der Aktionäre zc. zu übernehmen bereit sein dürfte.

2. Die Aktienstraße von Moers nach Homberg, erbaut in den Jahren 1840/41. Dem Staate steht jederzeit das Recht zu, gegen Ersatz der Anlagekosten (1873 betragen dieselben 39 000 M.), nach Abzug der seiner Zeit gegebenen Prämie von 10 200 M., die Straße als Eigenthum mit der Unterhaltungsverpflichtung zu übernehmen. Die Straße beginnt bei 27,2 der Düsseldorf-Cleve'r Provinzialstraße und endigt am Rhein in Homberg. Mit Ausnahme eines kurzen circa 30—35 m langen gepflasterten Stückes ist sie chausfirt. Bei Nr. 1,2 tritt die Moers-Homberger Bahn auf die Straße, verbleibt bis zum Orte Homberg auf dem linksseitigen Bankett, befindet sich im Ort Homberg auf der Mitte der Fahrbahn und verläßt die Straße erst mehrere hundert Meter vor ihrem Ende. Die Eisenbahn ist eröffnet worden am 1. Januar 1883. Die Breite auf freier Strecke beträgt circa 8,5—9 m, sodaß nach Abzug des von der Bahn beanspruchten Theiles 7 m für den Landfuhr- und Fußverkehr vorhanden sind. Was den Verkehr betrifft, so dürfte derselbe etwa 35—40 Fuhrwerke täglich nachweisen. Im Monat Juni passirten die Straße an einer Hebestelle:

450	leere	Einspänner,
700	beladene	„
41	„	Zweispänner,
56	„	„

(Kuruswagen = beladene Wagen gerechnet). Auf der Straße sind 2 Hebestellen, deren jede eine Einnahme von mehr als 1500 M. haben soll.

Die Steinbahn hat eine Unterlage aus Kies und eine Oberlage aus Basalt. Letztere ist durchweg verschliffen, so daß zur provinzialstraßenmäßigen Instandsetzung unter Berücksichtigung der vielen Löcher eine Decke von mindestens 4 m Breite und 8 cm Stärke nöthig wäre. Die Kosten würden rot. 27 000 M. betragen. Während im Uebrigen Bankette, Gräben und Baumpflanzungen befriedigend unterhalten sind, würden nur noch die Entwässerungsverhältnisse im Orte Homberg zu ihrer Regelung eine größere Aufwendung beanspruchen (vielleicht 5—6000 M.) Aus Anlaß der mangelhaften Unterhaltung durch die Aktiengesellschaft hat die königliche Regierung im

Jahre 1884 die Anfrage an die Provinzialverwaltung gerichtet, ob die letztere und eventuell unter welchen Bedingungen sie zur Uebernahme der fraglichen Straße bereit sein würde. Hierbei war vorausgesetzt, daß das Straßeneigenthum unentgeltlich übergeben werde. Die auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses ergangene Antwort vom 25. November 1884 lautete dahin, daß der Frage wegen Uebernahme überhaupt erst dann näher getreten werden könne, wenn die beteiligten Gemeinden oder der Kreis die Straße übernommen hätten und nach provinzialstraßenmäßiger Herstellung einen dahingehenden Antrag stellen würden. Eine Antwort ist hierauf nicht eingegangen, wie denn auch bis jetzt eine weitere Anregung nicht stattgehabt hat.

Bei dem verhältnißmäßig geringen Verkehr und bei dem Vorhandensein einer Sekundärbahn, welche jedenfalls den lokalen Verkehr aufnehmen dürfte, muß es mindestens als fraglich erscheinen, ob die Uebernahme durch die Provinzialverwaltung gerechtfertigt wäre. Zweifellos dürfte kaum eine größere Aufwendung für die Instandsetzung in Frage kommen. Nach den Mittheilungen der Regierung in dem obenerwähnten Antrage haben auch die Gemeinden mit Rücksicht auf ihre schlechte Finanzlage jegliche Aufwendung für die chausseemäßige Instandsetzung abgelehnt.

Sollte nun aber jetzt vielleicht der Kreis sich bereit erklären, die Kosten für die Instandsetzung zu tragen, so könnte seitens der Provinz mit Rücksicht darauf, daß ein Haupttheil des vorhandenen Verkehrs aus dem Marktverkehr zwischen den Orten Rheinberg zc. einerseits, Duisburg andererseits besteht, die zukünftige Unterhaltung übernommen werden.

3. Die Aktienstraße von Mülheim a. d. Ruhr nach Vorbeck.

Die Straße wurde gebaut im Jahre 1840. Sie beginnt bei Nr. 27,1 der Düsseldorf-Mülheim-Münster'schen Provinzialstraße am Eingange der Stadt Mülheim und endigt bei Nr. 11,1 der Meiderich-Steele'r Provinzialstraße. Die ganze 5150 m lange Strecke ist mit Ausnahme eines am Anfange liegenden, circa 220 m langen gepflasterten Stückes chausfirt. Die Steinbahn besteht aus einem 15 bis 18 cm starken Gemenge von Schlacken und Erde zc., untermischt mit einigen Basaltstücken. Fahrbahn, Gräben, Pflanzung zc. sind im höchsten Grade mangelhaft. Die Instandsetzung der Straße dürfte etwa 60 000 M. erfordern.

Auf der Strecke befinden sich 2 Hebestellen.

Der Verkehr ist ein sehr unbedeutender, so daß die Uebernahme als Provinzialstraße nicht in Frage kommen dürfte. Zwar verkürzt die Strecke die vorhandene Provinzialstraßenverbindung zwischen Mülheim und Essen (über Oberhausen, Bellingrath) um etwa 8 km, doch dürfte dies bei den vorhandenen Eisenbahnverbindungen nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Anträge auf Uebernahme sind mehrfach gestellt worden.

Der 25. Landtag hat im Jahre 1877 einen Antrag auf käufliche Erwerbung der Straße abgelehnt. Im Jahre 1879 wurde dem Bürgermeister von Mülheim, von Bock, auf ein Gesuch um Uebernahme erwidert, daß gemäß dem prinzipiellen Beschlusse des 25. Landtages eine Aktienstraße nur dann übernommen werden könne, wenn die Straße als freies Eigenthum angeboten werde, vollständig nach den Forderungen des Regulativs ausgebaut und unterhalten und wenn dieselbe für den durchgehenden Verkehr von Bedeutung sei.

Im Jahre 1880 hat der Minister der öffentlichen Arbeiten durch Vermittelung des Oberpräsidenten und auf Anregung des Bürgermeisters von Bock eine Anfrage an den Provinzialverwaltungsrath gerichtet, ob derselbe bei unentgeltlicher Abtretung und nach erfolgter Instandsetzung bereit sei, die Straße zu übernehmen. Die Antwort lautete mit Rücksicht auf die Geringsfügigkeit des Verkehrs ablehnend.

Eine Petition von Fuhrwerksbesitzern aus dem Jahre 1890 wurde aus gleichem Grunde abschlägig beschieden.

4. Aktienstraße von Emmerich bis zur holländischen Grenze bei S'Heerenberg.

Die Straße wurde etwa 1845/46 von einer holländischen Gesellschaft zu Arnheim gebaut. Sie beginnt bei Nr. 98,0 der Düsseldorf-Emmerich'er Provinzialstraße und hat bis zur holländischen Grenze eine Länge von 4150 laufenden Metern.

Mit Ausnahme des ersten Kilometers bei Emmerich, welcher eine Basaltlage hat, wird die Straße mit Kies unterhalten. Der Zustand der Fahrbahn ist ein mangelhafter. Die Straße hat eine Breite von 10 m zwischen den Gräben und eine Fahrbahnbreite von durchweg 4 m. Gräben und Baumpflanzung sind in Ordnung. Die eine Hebestelle bringt etwa jährlich 1600 M. ein. Der Verkehr ist sehr gering und darf auf etwa 35 Wagen Durchschnitt angenommen werden.

Eine Uebernahme als Provinzialstraße kann unter den obwaltenden Verhältnissen nicht empfohlen werden. Ein diesbezüglicher Antrag wurde auch niemals gestellt, nur ist im Jahre 1877 ein Antrag auf Unterstützung eingegangen, aber abgelehnt worden, weil nur hilfbedürftigen Gemeinden der Rheinprovinz zu dem Ausbau und der Instandsetzung von Gemeindegewegen Beihilfen gewährt würden.

5. Schwarzbachthalstraße von Rittershausen bis Beckaer.

Diese Straße wurde etwa 1845 gebaut und hat nur eine Länge von 1228 m. Ein Antrag auf Uebernahme oder auf Unterstützung ist bislang noch nicht gestellt worden, so daß ein Bedürfnis, hier einzugreifen, nicht vorliegen dürfte. Im Uebrigen liegt auch die Straße, da die Städte Warden und Elberfeld die Provinzialstraßen in eigene Verwaltung genommen haben, außer aller Verbindung mit dem Provinzialstraßennetz, sodaß eine Uebernahme derselben wohl nicht in's Auge gefaßt werden kann.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen beehrt sich der Provinzialausschuß, folgenden Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle

1. mit der Bewilligung eines Zuschusses von 4 M. für den laufenden Meter zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau der beiden Aktienstraßen von Aachen nach Stolberg und von Mayen nach Andernach einschließlich der Abzweigung nach Weißenthurm an die beteiligten Gemeinden sich einverstanden erklären und den Provinzialausschuß ermächtigen, nach erfolgter Instandsetzung dieser Straßen die Unterhaltung auf Provinzialfonds zu übernehmen unter der Bedingung, daß der Ausbau nach dem Seitens des Provinzialausschusses endgültig festzusetzenden Projekte zur Ausführung gelangt, und demnächst die Straße frei von allen Lasten dem Provinzialverband unentgeltlich als Eigenthum übertragen wird;

2. hinsichtlich der anderen im Regierungsbezirk Aachen gelegenen Aktienstraßen beschließen, weitere Anträge der Beteiligten abzuwarten,
und endlich

3. erklären, daß für eine Uebernahme der im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aktienstraßen als Provinzialstraßen ein Bedürfnis nicht vorhanden, auch dem Ausbau und der ferneren Unterhaltung dieser Straßen näher zu treten, zur Zeit ein Anlaß nicht vorliege.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 26.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses

über

die aus Anlaß des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) zu treffenden Maßnahmen.

I.

An das mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretene Kleinbahngesetz (s. Anlage I S. 1 des Anlagenheftes, ferner die zu demselben erlassene Ausführungsanweisung in Anlage II S. 13 des Anlagenheftes) knüpfen sich in wirtschaftlicher Beziehung große Erwartungen.

Ob dieselben sich in dem gewünschten Maße erfüllen werden, liegt allerdings im Schooße der Zukunft; allein es ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz eine Menge von Hindernissen und Erschwernissen, welche sich früher derartigen Bahnunternehmen entgegenstellten, hinweggeräumt und einer gedeichlicheren Entwicklung dieses wichtigen und doch in unserem Vaterlande so unverhältnißmäßig wenig ausgebreiteten Verkehrsmittels die Wege gebnet hat.

Daß die Bahnen „unterster Ordnung“ nicht als Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzusehen seien, darüber bestand kein Zweifel. Damit entfiel aber jede gesetzliche Grundlage für ihre rechtlichen Verhältnisse. Inwieweit es für die Anlage und den Betrieb derselben der staatlichen Genehmigung bedürfe, wer dieselbe zu erteilen habe, ob ihre Ertheilung nur aus sicherheitspolizeilichen, oder auch aus anderen Gründen verweigert werden könne, inwieweit es zulässig erscheine, bei der Genehmigung eine staatliche Einwirkung auf den Betrieb, insbesondere auf die Gestaltung der Fahrpläne und der Beförderungspreise vorzubehalten, welche rechtliche Bedeutung und Wirkungen der Genehmigung zukommen, inwieweit und von wem eine Aufsicht über den Betrieb dieser Bahnen zu führen sei, — alles dies sind Fragen, für deren Beantwortung es an bestimmten Rechtsnormen fehlte.

Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Rechtsunsicherheit nicht nur eine ungleichmäßige Behandlung derartiger Unternehmungen Platz griff, sondern daß dieselben auch in ihrer freien Entfaltung behindert und gar finanziell geschädigt wurden, und es wird nicht mit Unrecht gerade in diesem Umstande mit ein Grund dafür zu erblicken sein, daß die beregten Bahnen nicht in dem wünschenswerthen Umfange schon jetzt vorhanden sind.

Nachdem hierin Seitens der Gesetzgebung in befriedigender Weise Wandel geschaffen ist, und nachdem, wie weiter unten nachzuweisen sein wird, inzwischen auch noch wesentliche Aenderungen auf anderem Gebiete eingetreten sind, darf erhofft werden, daß nunmehr die Unternehmungslust und das private Kapital sich in größerem Maße als bisher dem Bau von Kleinbahnen zuwenden wird. Zugleich wird es aber auch als Sache aller kommunalen Verbände, und nicht zum Wenigsten der Provinzen bezeichnet werden müssen, dieser Angelegenheit ihr ernstes

Augenmerk zuzuwenden. Denn, daß die Provinzialverbände an dem Bau von Kleinbahnen ein wesentliches Interesse zu bekunden haben, muß nach den vielfachen, hierüber in den einzelnen Provinziallandtagen sowohl als auch in den Landtagen der Monarchie stattgehabten Verhandlungen und nach den in Schriftwerken aller Art niedergelegten Äußerungen von berufener Seite zugegeben werden. Auf der einen Seite steht fest, daß das Hauptverkehrsmittel der Neuzeit, die Eisenbahnen, und unter diesen gerade die Kleinbahnen, geeignet sind, weitere Theile des Landes aufzuschließen und dieselben wettbewerbsfähig zu machen oder zu erhalten, und auf der anderen Seite erscheint es als eine der vornehmsten Aufgaben der Provinzialverwaltungen, an der Hebung der Wohlfahrt und der wirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz mitzuwirken. Außerdem haben die Provinzialverbände vielfach unmittelbaren Vortheil aus dem Bau von Kleinbahnen im Hinblick auf die ihnen bezüglich des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung obliegenden Pflichten. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß der Ausbau einer Straße ganz erspart bleibt, oder wenigstens in dem sonst nöthigen Umfange erforderlich wird, weil eine Kleinbahn die nothwendigen Verbindungen herbeiführt, und noch öfter wird es vorkommen, daß in der Straßenunterhaltung Ersparnisse ermöglicht werden, wenn eine Kleinbahn den schweren, die Straße zerstörenden Lastverkehr von dieser weg an sich zieht.

Allerdings lassen sich die unmittelbaren Vortheile, welche die Wegebaupflichtigen aus dem Bau von Kleinbahnen bezüglich ihrer Wegebau- und Wegeunterhaltungslast ziehen, in sicheren Ziffern schwer ausdrücken, um so weniger als die Richtigkeit der Behauptung nicht von der Hand zu weisen ist, daß ein jedes neue Verkehrsmittel neuen Verkehr schafft, und so an Stelle des auf die Bahn übergegangenen Verkehrs ein anderer tritt, sei es auf der von der Bahn belegten Straße selbst, sei es auf den auf diese Straße einmündenden Nebenstraßen.

Immerhin mögen hier einige von der Straßenverwaltung auf diesem Gebiete angestellte Berechnungen Platz finden.

- a) Vor Inbetriebsetzung der Aggerthalbahn von Siegburg bis Niederseßmar erforderten die einzelnen Straßenstrecken nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet an Unterhaltungskosten auf den Kilometer jährlich: von Siegburg bis Overath (Weuel-Overather Straße von 11,3—29,3) etwa 1330 M. und von Overath bis Hardt (Köln-Dlper Straße von 25,0—39,0) etwa 1800 M., endlich von Hardt bis Niederseßmar (Köln-Dlper Straße von 39,0—53,5) etwa 770 M., während diese Straßenstrecken nach der Inbetriebsetzung der Aggerthalbahn im Durchschnitt der letzten Jahre jetzt nur 300, 540 und 710 M. kosten;
- b) die Linz-Rottbühl'er Straße erforderte bisher, ebenfalls nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet, an Unterhaltungskosten auf den Kilometer jährlich: auf der Strecke von 0—2,1 etwa 2080 M. und von 2,1—8,4 etwa 1200 M., während die Unterhaltungskosten nach erfolgter Fertigstellung der auf die genannte Straße verlegten Transportbahn den Betrag von 400 M. nicht wohl übersteigen dürften.

Aus diesen Erwägungen heraus ist bei der zweiten Verathung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhanse mit Zustimmung der Vertreter der Königlichen Staatsregierung der §. 41 in das Gesetz selbst aufgenommen worden, während anfänglich nur beabsichtigt war, die Staatsregierung zur Vorlage eines besonderen Gesetzes gleichen Wortlautes aufzufordern.

Dieser §. 41 lautet:

„Die auf Grund der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 überwiesenen Kapitalien und Summen können auch zur Förderung des Baues von Kleinbahnen verwendet werden.“

Der Rheinprovinz sind auf Grund der bezogenen Bestimmungen überwiesen worden:

1. an jährlicher Dotationsrente 1 735 755 M. und
2. an einmalig gewährtem Kapitalbetrage 2 326 635 M.

Die erstgenannte Summe ist als Titel I Nr. 1 mit der Bezeichnung „Allgemeine Dotationsrente des Staates“ unter den Einnahmen des Haupt-Stats der Provinzialverwaltung für die kommenden Statsjahre aufgeführt, während von dem Betrage von 2 326 635 M. die Summe von 2 Millionen der Landesbank f. B. als Betriebskapital überwiesen und der Rest in verschiedener Weise, u. A. zur Vergrößerung der Provinzial-Irrenanstalten und deren Grundeigenthum verwendet worden ist.

II.

Die Förderung des Baues von Nebenbahnen ist bereits wiederholt Gegenstand der Erörterungen des Provinziallandtages gewesen.

Dem im Jahre 1877 versammelt gewesenen 25. Provinziallandtage war Seitens der Staatsregierung ein mit dem jetzigen §. 41 des Kleinbahngesetzes im Wesentlichen gleichlautender Gesetzentwurf zur Begutachtung zugegangen. Das Abgeordnetenhaus hatte den Entwurf abgelehnt und gleichzeitig an die Staatsregierung die Aufforderung gerichtet, vorerst die Provinzialverbände gutachtlich über denselben zu hören.

Im Provinziallandtage wurde hervorgehoben, daß die Dotationsfonds für die Rheinprovinz zur Erfüllung der bisherigen Verwendungszwecke nicht hinreichten, weshalb eine Erweiterung dieser Zwecke ohne gleichzeitige Erweiterung der Mittel von keiner Bedeutung für die Provinz sei. In der Erwägung aber einerseits, daß es sich immerhin um eine, vielleicht doch einmal verwerthbare Erweiterung der Rechte des Provinzialverbandes handele, und andererseits in dem Bestreben, eine jede durch die in Rede stehende Erweiterung mögliche Belastung der Provinz zu verhindern, glaubte der Landtag, die Ermächtigung zur Verwendung der Dotationsgelder für den Bau von Sekundär- und Pferdebahnen auf den Fall beschränken zu müssen, daß sich Ueberschüsse aus den bezeichneten Mitteln ergeben würden.

Der Gesetzentwurf ist später bei der ablehnenden Haltung fast sämtlicher Provinzialverbände Seitens der Staatsregierung nicht weiter verfolgt worden.

Sodann hatten sich der 29. und 30. Provinziallandtag (in den Jahren 1883 und 1884) mit einem Antrage des Abgeordneten Friederichs und Genossen zu befassen, laut dessen der Provinzial-Verwaltungsrath Vorschläge darüber machen sollte, ob und eventuell in welcher Weise die Provinz das Nebenbahnwesen in finanzieller Hinsicht fördern, bezw. ob dieselbe unter Theiligung von Kreisen, Gemeinden und Interessenten selbst Bahnen ausführen und betreiben sollte. Die damaligen Verhandlungen sind in einem kurzen Auszuge in der Anlage III (S. 23 des Anlagenheftes) niedergelegt und wird hiermit auf dieselben Bezug genommen. Hier möge nur hervorgehoben werden, daß der Provinziallandtag einstimmig erklärte: „die Provinzialverwaltung sei unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage, in finanzieller Hinsicht das so wichtige Sekundärbahnwesen anders zu fördern, als durch Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen. Die Betheiligung oder eigene Ausführung derartiger Bahnen werde als über den Wirkungskreis der Provinzialverwaltung hinausgehend abgelehnt.“ Der Landtag stellte bei diesem Beschlusse zunächst wiederum die Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel aus der Dotationsrente, dem Dotationskapital, sowie der zur Hebung gelangenden Provinzialumlage fest und erwog u. A. ferner, daß es Sache des Staates, welcher die Vollbahnen in seinen Besitz gebracht habe, sei, auch den Bau der Zubringer-Bahnen zu fördern.

III.

Inzwischen ist jedoch eine wesentliche Aenderung der Rechts- und Sachlage eingetreten.

In ersterer Beziehung ist auf den §. 37 der Provinzialordnung vom 1. Mai 1887 hinzuweisen, worin es heißt: „Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben. Er beschließt zu dem Ende:

1.
2.
3. über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften,
4. über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.“

Daß hiernach den Provinzen das Recht zusteht, durch besondere Umlagen die Mittel zur Unterstützung von Eisenbahnbauten zu beschaffen, sofern überhaupt die beregten Ausgaben als im Interesse der Provinz erforderlich erachtet werden, wird als zutreffend bezeichnet werden dürfen. Es ist denn auch die Richtigkeit dieser von einer Seite aufgestellten Behauptung im Abgeordnetenhause bei Verathung des §. 41 von den verschiedensten Rednern bestätigt und nur von einem Abgeordneten bezweifelt worden. Der betreffende Abgeordnete fügte seinen Ausführungen aber hinzu, daß auch Seitens eines Regierungskommissars in der Commissionsberathung die andere (der obigen Behauptung entsprechende) Ansicht geäußert worden sei.

Sodann kann als feststehend angesehen werden, daß in dem seit einem Jahrzehnt so rege betriebenen staatsseitigen Ausbau von Nebenbahnen, sogenannten Bahnen untergeordneter Bedeutung mit normaler Spur aber sekundärem Betriebe, eine erhebliche Einschränkung, fürs Erste wenigstens, um nicht zu sagen ein Stillstand zu befürchten ist. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat zwar bei Verathung des jüngsten Gesetzes, betreffend die Erweiterung u. s. w. des Staatseisenbahnnetzes vom 6. Juni 1892 (G.-S. S. 111), in welchem für den Ausbau neuer Nebenbahnen bereits erheblich geringere Beträge wie in den Vorjahren bereit gestellt sind, im Abgeordnetenhause zu Anfang des laufenden Jahres erklärt, die Staatsregierung beabsichtige nicht etwa, sich nach Verabschiedung des Kleinbahngesetzes in Zukunft der Verpflichtung des Ausbaues von Nebenbahnen zu entziehen; allein er hat zunächst die Aufgabe der Staatsregierung auf diejenigen Bahnen beschränkt, welche sich als nothwendige Ergänzungen oder als wichtige Verbindungslinien des bestehenden Staatseisenbahnnetzes darstellen und sodann wiederholt die gegenwärtige Finanzlage des Staates und die dadurch der Staatsregierung auferlegte Knappheit und Vorsicht betont. Diese Ausführungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Verbindung mit den Aeußerungen des Herrn Finanzministers „daß das Kleinbahngesetz in die Lücke treten und solche Eisenbahnen, welche unter günstigen Staatsfinanzverhältnissen als Nebenbahnen gebaut worden wären, als Kleinbahnen zu bauen ermöglichen müsse“, beweisen zur Genüge, daß, wie ein Abgeordneter sagte, „in Zukunft nur noch die Hälfte, vielleicht nur noch ein Drittel, und vielleicht noch weniger der seitherigen jährlichen Aufwendungen für Nebenbahnen werde flüssig gemacht werden können“. — In der Ausgabe IV (S. 25 des Anlagenheftes) ist eine Uebersicht über die in den letzten 12 Jahren Seitens des Staates in der Rheinprovinz ausgebauten und in Betrieb genommenen Nebenbahnen enthalten. —

Auch kann darüber ein Zweifel kaum bestehen, daß der Staat sich finanziell an dem Bau von Kleinbahnen vorläufig nicht mehr betheiligen wird, wie er dies z. B. noch im Jahre 1886 bei den Kreis Altena'er Schmalspurbahnen durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 400 000 M. gethan hat.

IV.

Mit Rücksicht auf die vorberührten Verhältnisse und in Berücksichtigung des Umstandes, daß Anträge auf den Bau von Kleinbahnen bezw. auf Unterstützung von hierauf gerichteten Bestrebungen durch die Provinz aus den verschiedensten Interessentengruppen demnächst wohl an die Provinzialverwaltung gelangen werden, ist eine erneute, eingehende Prüfung der schwebenden Frage angezeigt.

Vorher mögen jedoch noch folgende Gesichtspunkte rechtlicher Natur beleuchtet werden.

Zunächst ist zu bemerken, daß der Provinz keinerlei Vorrechte vor anderen Baulustigen eingeräumt sind. Die Provinz kann — was lediglich zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse gesagt sein möge — den Bau von Kleinbahnen nicht etwa allein mit Ausschluß von Anderen in die Hand nehmen; sie muß nur dann, wenn die Benutzung von Provinzialstraßen in Frage steht, — also dann, wenn die Schienen in den Weg in seiner Längsrichtung behufs Ersparrung der Herstellung eines eigenen Bahnkörpers verlegt werden sollen — Seitens des Unternehmers um ihre Zustimmung gefragt werden. Während sie aber vor Bestehen des Kleinbahngesetzes die Genehmigung zur Benutzung ihrer Straßen einfach verweigern, oder an von ihr einseitig festgesetzte Bedingungen knüpfen konnte, muß sie jetzt die nachgesuchte Genehmigung erteilen und kann nur die Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Begetheiles, sowie Sicherheitsbestellung hierfür und auch ein angemessenes Entgelt für die Benutzung des Weges ausbedingen. Vergl. §. 6 des Gesetzes. Die Zustimmung der Provinzialverwaltung kann nach §. 7 ergänzt werden durch Beschluß des Provinzialraths, wogegen jedem Theile die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht. Durch den Ergänzungsbeschluß wird unter Ausschluß des Rechtsweges zugleich über die nach §. 6 an den Unternehmer gestellten Ansprüche entschieden.

Außer den eben angegebenen der Provinzialverwaltung zustehenden Rechten kann dieselbe bei ihrer Zustimmung sich noch den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten. Aber — und es ist dies das zweite und letzte des in rechtlicher Beziehung Auszuführenden — über diesem Erwerbsrechte der Provinzialverwaltung steht das im §. 30 dem Staate eingeräumte Ankaufsrecht. Der Staat kann dieses Recht zu jeder Zeit voll und ganz ausüben, sowohl vor Ablauf der von der Provinzialverwaltung bezüglich ihres Erwerbsrechtes gestellten Frist, als auch nach stattgehabtem Uebergang der Bahn in das Eigenthum der Provinz.

V.

Geht man nunmehr an die Untersuchung der Frage heran, in welcher Weise der Provinzialverband den Bau von Kleinbahnen fördern soll, so ist zunächst Stellung zu nehmen zu dem schon wiederholt gemachten Vorschlage, es möge die Provinz selbst derartige Bahnen bauen und auch betreiben bezw. durch Pächter betreiben lassen.

Als Vorzug dieses Systems wird in dem Antrage Friederichs in erster Linie angeführt, daß die Provinz sich die erforderlichen Kapitalien am billigsten beschaffen könne. Es mag dies richtig sein; allein darüber kann ein Zweifel kaum bestehen, daß die benötigten Gelder, wenigstens für die Gewinn versprechenden Bahnen auch von anderer Seite, und zwar nicht nur von den an dem Bau der betreffenden Linie unmittelbar Interessirten werden beschafft werden können. Schon jetzt regen sich allenthalben Vorschläge wegen der Finanzierung von Kleinbahnen, wie aus der Anlage V (S. 27 des Anlagenheftes) hervorgeht, und es darf, wie dies im Landtage der Monarchie wiederholt ausgesprochen wurde, eine rege Betheiligung des

Privatkapitals überhaupt, vielleicht auch noch in anderen Formen erwartet werden. Daß aber die Provinz ihre Mittel allein auf den Bau von solchen Bahnen verwenden soll, von denen das Privatkapital sich fern hält, weil sie nicht genügenden Ertrag erhoffen lassen, wird Niemand der Provinz zumuthen können.

Dem weiter zu Gunsten eines provinzialseitigen Baues und Betriebes von Kleinbahnen angeführten Umstände, daß der Provinz in ihren Bauinspektoren und Aufsehern ein großer Theil des leitenden Personals bereits zur Verfügung stehe, wird ein durchschlagendes Gewicht keineswegs beigemessen werden können. Das vorhandene Unterpersonal dürfte sich zum Bahnbau und Betrieb sowohl an Zahl wie an Qualität als nicht ausreichend erweisen.

Auf der anderen Seite stehen dem Bau und Betrieb von Kleinbahnen durch die Provinz aber sehr erhebliche Bedenken entgegen.

Zunächst ist zu bedenken, daß die Eingliederung eines derartigen Verwaltungs Zweiges in die sonstige Thätigkeit der Provinzialverwaltung mit Schwierigkeiten aller Art verknüpft sein würde. Die Verwaltung würde fast das gesammte erforderliche Subaltern- und Unterpersonal neu einstellen müssen, und wäre dabei an die diesbezüglichen bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften gebunden. Eine gewisse Schablonisirung und Reglementirung würde unvermeidlich sein, während doch gerade von allen Seiten betont wird, daß die Kleinbahnen, wenn anders sie lebensfähig sein sollen, sich stets und überall ohne jeden Zwang an die jeweilig bestehenden Verhältnisse anschmiegen und kaufmännisch betrieben werden müssen.

Hiermit steht in unmittelbarem Zusammenhang das fernere Bedenken, daß eine jede Behörde selbst bei den besten Einrichtungen stets theurerer wirthschaftet als ein Privatunternehmen. Es gilt dies nicht nur von dem Betriebe einer Bahn, sondern auch von dem Bau derselben. Eine öffentliche Behörde muß Rücksichten Rechnung tragen, die einem Privatunternehmen völlig fremd bleiben, und es werden an sie ungleich höhere Anforderungen gestellt, wie an Private. Wegen ihres gesammten Organismus und mit Rücksicht auf ihr Ansehen kann sie nicht unter Ausnutzung aller sich jeweilig bietenden Vortheile so spekulativ wohlfeil wirthschaften, wie dies bei den oft schmalen Einkünften von Kleinbahnen nöthig ist.

Zu alledem tritt dann noch die Besorgniß, daß alsbald, nachdem die Entschliebung des Provinziallandtages, die Anlage und den Betrieb der Bahnen selbst in die Hand zu nehmen, bekannt geworden ist, aus allen Theilen der Provinz ein Andrängen von Anträgen und Wünschen stattfinden werde, welches der Verwaltung die größten Schwierigkeiten bereiten würde. Eine gerechte Sichtung der Anträge würde fast unmöglich sein, umsomehr als die Provinzialverwaltung die Frage, ob diese oder jene Linie gebaut werden soll, nicht nur von der voraussichtlichen Rentabilität der betreffenden Linie abhängig machen darf, sondern auch die volkswirtschaftlichen Interessen mit in Betracht ziehen muß. Der Bau auch von unrentablen Linien würde nicht zu vermeiden sein und so die Provinz schließlich in arge Verlegenheiten gerathen können.

Endlich ist, wie aus den oben stattgehabten Erörterungen rechtlicher Natur hervorgeht, die Herstellung eines einheitlichen Systems von provinziellen Kleinbahnen nicht einmal möglich. Ein derartiger Plan könnte zu jeder Zeit von anderen Unternehmungen, mag nun dabei die Benutzung von Provinzialstraßen in Frage stehen oder nicht, durchkreuzt werden und ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 30 auf die Dauer in Wirklichkeit nicht durchführbar.

Hiernach kann der Bau und Betrieb von Kleinbahnen durch die Provinz selbst im Allgemeinen und zur Zeit wenigstens nicht anempfohlen werden, womit aber keineswegs gesagt sein soll, daß nicht in einem besonders gearteten Falle, wie er gegenwärtig zwar noch nicht

vorliegt, der sich indessen bei der Entwicklung des Kleinbahnwesens recht wohl ergeben kann, eine Ausnahme von der Regel gemacht oder im Laufe der Zeit zum Bau und Betriebe von Kleinbahnen im größeren Umfange übergegangen werden kann.

Wie eine Rundfrage bei den übrigen Provinzialverwaltungen ergeben hat, verhalten sich dieselben denn auch der erörterten Frage gegenüber durchaus ablehnend. Der Provinzialauschuß von Posen hat seiner Entschließung außer den obigen Erwägungen auch noch das Bedenken zu Grunde gelegt, daß durch den Bau von Kleinbahnen Seitens der Provinz alsbald der Bahnbau durch den Staat überhaupt aufhören würde.

VI.

Bei der nunmehr stattfindenden Erörterung darüber, in welcher Weise der von Anderen zu unternehmende Bau und Betrieb von Kleinbahnen Seitens der Provinz gefördert werden soll, sind zunächst diejenigen Fälle auszuscheiden, in denen Zuschüsse zu Bahnbauzwecken an Gemeinden aus den zur Unterstützung des Gemeinbewegebaues jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln angezeigt erscheinen. Ob eine Gemeinde einen bereits vorhandenen Weg dem gestiegenen Verkehrsbedürfniß entsprechend ausbauen bezw. einen ganz neuen Weg anlegen will, oder ob statt des neuen bezw. zu verbessernden Weges eine Kleinbahn angelegt werden soll, ist sachlich dasselbe. Letzterenfalls wird der Gemeinde, sofern im Uebrigen die zur Gewährung einer Wegebaueihilfe erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, eine solche nicht wohl vorenthalten werden dürfen. In dieser Beziehung heißt es in einer von dem Grafen Frankenberg-Tillowitz, Mitglied des Provinzialauschusses der Provinz Schlesien, verfaßten Denkschrift „über den Bau und Betrieb von Kleinbahnen und über die Unterstützung solcher Unternehmungen durch die Provinz Schlesien“: „Der Provinzialauschuß, welcher verpflichtet ist, mit den ihm zur Vertheilung überwiesenen Summen hauszuhalten und den höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu erzielen, wird sich künftighin nicht ver sagen, zu prüfen, ob bei Anträgen auf Beihilfsgeld für befestigte Wege die Anlage einer Kleinbahn nicht im öffentlichen Interesse vorzuziehen sei, gerade wie er schon jetzt immer den Nachweis verlangt und prüft, ob den vorhandenen Verkehrsverhältnissen der Bau eines Weges I., II. oder III. Ordnung entspricht. Er wird die Hilfe der Provinz versagen müssen, wenn dort ein Weg gebaut werden soll, wo eine Kleinbahn ihm vortheilhafter erscheint.“

Ähnlich, wie in Fällen vorgedachter Art, in welchen es sich bei der verhältnißmäßigen Knappheit der auf die ganze Provinz zu vertheilenden Mittel immer nur um geringfügigere Beihilfen à fonds perdu handeln kann, liegt die Sache, wenn die Straßenverwaltung durch den von Anderen beabsichtigten Bau einer Bahn vor sonst erforderlichen erheblicheren Ausgaben für die Unterhaltung einer Straße bewahrt bleibt, und es deshalb angebracht erscheint, durch einen angemessenen Zuschuß zu den Grunderwerbs- oder Baukosten das Zustandekommen der Bahn zu erleichtern. In einer derartigen Lage hat sich die Provinzialverwaltung vor einiger Zeit befunden, als Seitens des Herrn Oberpräsidenten mitgetheilt worden war, daß von der Staatsregierung der Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Brohl nach Niederrissen bezw. von da über Weibern nach Mayen in's Auge gefaßt sei, vor weiteren Entschließungen aber der erforderliche Grund und Boden von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müsse. Der Provinzialauschuß beschloß mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse und im Hinblick darauf, daß die durch das Brohlthal führende Provinzialstraße in ihrem jetzigen Zustande den Verkehrsverhältnissen nicht mehr genüge und bei der enormen Ab-

nutzung nicht nur bedeutende laufende Unterhaltungskosten, sondern auch noch außergewöhnliche Aufwendungen für Pflasterungen erfordere, welche letztere im Falle der Ausführung des projektirten Bahnbaues in Wegfall kommen würden, im Interesse der Provinzialstraßenunterhaltung bei dem Provinziallandtage ausnahmsweise eine Bewilligung von etwa 50 000 M. aus Straßensfonds zu befürworten.

Die Angelegenheit hat später ihre Erledigung gefunden durch eine weitere Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten, dahin gehend, daß, nachdem die Aufbringung der Grunderwerbskosten für den staatsseitigen Ausbau der Linie seitens der Interessenten sich als unsicher erwiesen habe, der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten gegen die Ueberlassung des Baues und Betriebes der Bahn in schmaler Spur an die Privatunternehmung nichts einzuwenden finde.

VII.

Die Unterstützung des Baues von Kleinbahnen in den vorberührten Fällen, in welchen ein unmittelbares Interesse des Provinzialverbandes vorliegt, entspricht den gegebenen Verhältnissen; dieselbe wird aber wegen Mangels der erforderlichen Voraussetzungen nicht häufig eintreten und keinesfalls als allgemeine Förderung des Kleinbahnwesens betrachtet werden können. Die Erwägungen über die provinzialseitige Förderung von Kleinbahnen müssen vielmehr weiter gehen und sich auf die finanzielle Betheiligung der Provinz an derartigen Unternehmungen mit außerordentlichen, nicht laufenden Mitteln, wobei vornehmlich an Zinsgarantien, Uebernahme von Prioritäts- oder sonstigen Aktien, Gewährung von Darlehen in einer Summe und dergl. gedacht werden kann, erstrecken.

Um diesen Erörterungen einen Untergrund zu geben, mögen vorab einige Mittheilungen über die Kosten der Herstellung von Kleinbahnen, die finanziellen Ergebnisse derselben und die Art ihrer Finanzierung gegeben werden.

Die Gesamtbaukosten einer schmalspurigen Bahn — und um solche wird es sich bei der Anlage von Kleinbahnen vorzugsweise handeln — also sämtliche Auslagen für Grunderwerb, Erdarbeiten aller Art, Einfriedigungen, Wegeübergänge, Durchlässe, Brücken und Tunnels, Oberbau, Signale, Bahnhöfe, Werkstätten, Betriebsmittel, Bauverwaltungskosten u. s. w. sind ganz außerordentlich verschieden. Während diese Kosten bei normalspurigen Bahnen sich im großen Durchschnitt auf etwa 250 000 M. auf den Kilometer belaufen, dabei aber Schwankungen von 26 000 M. bis zu 550 000 M. und darüber aufweisen, bewegen sich die Anlagekosten von Schmalspurbahnen zwischen 16 940 M. (Straßburger Straßenbahn) und 95 105 M. (Oberschlesische schmalspurige Zweigbahn) auf den Kilometer.

Es spielen dabei zunächst die Spurweite, sodann aber der Umstand, ob öffentliche Wege benutzt werden können oder nicht, eine wichtige Rolle. Bei besonders günstigen Verhältnissen und unter Benützung einer Straße mag es in der Ebene möglich sein, mit etwa 16 000 M. Alles in Allem für den Kilometer Bahnlänge bei einem Meter Spurweite auszukommen, ist aber auch nur ein einziges größeres Bauwerk, z. B. eine Brücke, mit einer Aufwendung von vielleicht 50 000 M. nöthig, so schnellen die Gesamtkosten bei den meist geringen Längen der Bahnen gewaltig in die Höhe. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß nach §. 18 des Gesetzes der Unternehmer alle, oft recht kostspieligen Auflagen zu erfüllen hat, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutze des benachbarten Grundeigenthums für erforderlich erachtet werden.

In der Anlage VI (S. 35 des Anlagenheftes) ist eine aus der vom Reichs-Eisenbahn-
amte für das Betriebsjahr 1890/91 herausgegebenen Statistik über die Eisenbahnen Deutsch-

lands entnommene Uebersicht über die Anlagekosten der in Deutschland bestehenden Schmalspurbahnen gegeben, während die Anlage VII (S. 41 des Anlagenheftes) ins Einzelne gehende Angaben über einige bekanntere, in der Nähe gelegene Bahnen schmaler Spur, und zwar der Bröhlthaler Eisenbahn und der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen enthält.

Was die finanziellen Ergebnisse der Schmalspurbahnen anlangt, so können dieselben als günstig keineswegs bezeichnet werden. In der vorerwähnten Graf Frankenberg'schen Denkschrift heißt es zwar: „die Kleinbahnen verzinste sich mit 3,28%. Dieselben müßten bei billigem Bau und billigem Betriebe eine Rente abwerfen, welche den Haushalt der schwer belasteten Kreise erleichtere, ja ihm Ueberschüsse zuführe.“ Diese Angaben erscheinen aber nicht einwandfrei, denn nach der Anlage VIII (S. 45 des Anlagenheftes), die ebenfalls der erwähnten Statistik des Reichs-Eisenbahnamtes entnommen ist, beläuft sich der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben in Prozenten des verwendeten Anlagekapitals im Durchschnitt auf nur 2,60% und bei den unter eigener Verwaltung stehenden Privatbahnen sogar auf nur 2,19%. Die im Kreise Lennep seit einigen Jahren bestehenden Schmalspurbahnen Bermelskirchen-Burg und Ronsdorf-Müngsten kommen kaum auf die Betriebskosten, die Kreis Altena'er Bahnen haben für das fünfte Geschäftsjahr (vom 1. April 1891 bis ebendahin 1892) eine Dividende von nur 2,3% an die Prioritäts-Stammaktien vertheilen können, und die Bröhlthalbahn vermochte in den letzten Jahren (nachdem sie nunmehr seit mehreren Jahrzehnten besteht), eine Dividende von 5% des Aktienkapitals zu zahlen. Einige genauere Mittheilungen aus den Geschäftsberichten der beiden letztgenannten Bahnen enthält die Anlage IX (S. 51 des Anlagenheftes).

Allerdings giebt es auch besser rentirende Bahnen; allein es walten bei denselben meist besonders günstige Verhältnisse ob. In dieser Beziehung ist z. B. von Interesse die Kreis Flensburg-Kappeln'er Bahn, die vielfachen Abhandlungen in Fachschriften als Muster zu Grunde gelegt wird. Diese Bahn wirkt allerdings jetzt bereits nach kaum 5jährigem Bestehen eine Rente von 3,48% ab, trotzdem sie außer den Endpunkten Flensburg mit 33 000 und Kappeln mit 2600 Einwohnern nur noch Glückstadt mit nicht 1000 Einwohnern und im Uebrigen nur ländliche Ortschaften berührt. Diese Bahn ist aber einmal sehr billig gebaut, denn es kostete der Kilometer Alles in Allem nur etwa 24 000 M.; sodann aber hat sie die ansehnliche Länge von 51 km in einem Stück, eine Länge, die sich bei der Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes in der Rheinprovinz im Allgemeinen nicht oft wird erreichen lassen. In Folge dieser Längenausdehnung sind die Kosten für die allgemeine und für die Transportverwaltung naturgemäß sehr gering. Dieselben belaufen sich auf den Kilometer für die allgemeine Verwaltung auf 370 M. und für die Transportverwaltung auf etwa 1600 M., während diese Ausgaben bei den Kreis Altena'er Bahnen, die nur etwa 35 km lang sind und dabei noch in 3 verschiedene Strecken von je 14 1/2, 9 1/2 und 10 1/2 km Länge zerfallen, sich auf 900 bzw. 3500 M. stellen. Ueberhaupt wird von sachverständiger Seite als Haupterforderniß für die Rentabilität einer Kleinbahn eine Längenansdehnung von mindestens 25 km eben wegen der thunlichsten Herabminderung der Verwaltungskosten verlangt.

Ueber die Finanzierung der Bahnen liegt gegenwärtig ausreichendes Material noch nicht vor. Die meisten neueren Schmalspurbahnen sind als Aktiengesellschaften gegründet und unter den Aktionären wechseln Staat, Gemeinden und sonstige Interessenten mit einander ab.

Die Bermelskirchen-Burg'er Bahn hat 360 Stück Aktien von je 1000 M. ausgegeben, worunter sich 240 Stück Lit. A mit vorzugsweiser Betheiligung bis zu 4 1/2% befinden. Die-

selben wurden je zur Hälfte von den Gemeinden Burg und Wermelskirchen, während die Aktien Lit. B. von einigen Privaten übernommen wurden. In ähnlicher Weise ist die mit einem Grundkapital von 550 000 M. ausgerüstete Ronsdorf-Müngsten'er Bahn gegründet, deren Aktien im Wesentlichen von den Gemeinden Remscheid, Ronsdorf, Lüttringhausen, Cronenberg und Solingen übernommen sind. Die Kreis Altena'er Bahnen haben ein Aktienkapital von 2 100 000 M., eingetheilt in 1 100 000 M. Vorzugsaktien Lit. A mit 4½ % Dividenden Vorzug und 1 000 000 Stammaktien Lit. B. Gezeichnet haben:

Gemeinde Lüdenscheid	M.	500 000	Lit. A
Preußischer Staat	}	200 000	„ A
„ „		200 000	„ B
Gemeinde Halver	}	50 000	„ A
„ „		50 000	„ B
Bauausführende Firma	„	630 000	„ B
Private	}	320 000	„ A
„		150 000	„ B

Bei diesen so überaus verschiedenartigen Verhältnissen und bei dem Umstände, daß sich das Kleinbahnwesen in der Rheinprovinz zur Zeit noch in der allerersten Entwicklung befindet, wird eine bestimmte Stellung vorläufig nicht eingenommen werden können. Ob und in wie weit die bereits bestehenden oder noch in's Leben tretenden Bau- und Betriebsgesellschaften in der Provinz Boden gewinnen, ob sich die Kreise und Gemeinden der Sache annehmen, sowie ob und mit welchen Anträgen die genannten Gesellschaften und Korporationen an den Provinzialverband herantreten werden, steht noch dahin. Es fehlt bis jetzt an jeglichem Anhaltspunkte zur Beurteilung der Größe des Aufschwunges, den das Kleinbahnwesen in der nächsten Zeit, hoffentlich wenigstens, nehmen wird, und in dieser Beziehung Schlüsse herzuleiten aus anderen Ländern, etwa aus Belgien, in welchem bei einem Flächeninhalt von 537 Quadratmeilen und etwa 5 700 000 Einwohnern (Rheinprovinz: 475 Quadratmeilen und 4 800 000 Einwohner) Seitens der durch das Nebenbahngesetz vom Jahre 1885 in's Leben gerufenen Nationalgesellschaft für Nebenbahnen bis Ende März 1891 nahezu 1000 km Schmalspurbahnen in Betrieb genommen waren, während sich weitere 1000 km in Ausführung befanden, ist ohne ganz eingehende Aufrollung der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse und der vorhandenen Verkehrsmittel überhaupt (Straßen, Eisenbahnen, Flußläufe, Kanäle u. j. w.) nicht möglich und wäre überdies am letzten Ende doch noch verfehlt. Lassen sich hiernach auch nicht annähernd die Summen beziffern, die voraussichtlich in derartigen Unternehmungen werden angelegt werden, so ist es auch nicht möglich, zu bestimmen, bis zu welchem Höchstbetrage die Provinz sich etwa engagiren, und ebenso wenig, mit welchem Bruchtheil sie sich bei den einzelnen Unternehmungen betheiligen soll. Stärkere Hülfe wird sie leisten dürfen, wenn die betheiligten kommunalen Verbände sich in einer ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Weise bereits betheiligt haben, auch unmittelbare Vortheile in der Straßenunterhaltungslast zu erwarten stehen. Bei ihrem Vorgehen wird die Verwaltung neben größtmöglicher Vorsicht Bedacht nehmen müssen auf thunlichst erhebliche Heranziehung der unmittelbar Interessirten und auf Hebung der wirthschaftlichen Lage des aufzuschließenden Landestheiles. Um gerade in letzterer Beziehung etwas zu erreichen, wird sie sich einen gewissen Einfluß auf die Führung der Linie und auf die Tarifbildung vorbehalten und bei nur einigermaßen zweifelhafter Rentabilität auch bei Einrichtung der gesammten Betriebsverwaltung mit-

sprechen müssen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß derartige Unternehmen öfters an zu breit angelegtem Verwaltungsapparat franken.

In welcher Weise in dieser Beziehung Seitens des Staates bei Gewährung von Beihilfen an Bahnen verfahren wird, geht aus der Anlage X (S. 55 des Anlagenheftes) hervor. — Wie schon vorhin bemerkt, war den darin behandelten Kreis Altena'er Bahnen ein Baukostenzuschuß von 400 000 M. gegeben worden. — Zudem wird die Provinzialverwaltung dann, wenn es ohne Gefährdung der Ausführung des gerade in Frage stehenden Bahnprojektes angängig ist, sich das Recht des Erwerbes der Bahn nach Ablauf einer näher festzusetzenden Zeit ausbedingen müssen. Ob die Verwaltung jemals von diesem Erwerbsrechte Gebrauch machen wird, steht freilich dahin, allein es erscheint nicht vorsichtig gehandelt, wenn man sich von vornherein eines vielleicht unschwer zu erlangenden Rechtes, welches in späteren Zeiten von Vortheil sein kann, begeben wollte. Insbesondere aber muß die Provinzialverwaltung einer Zerplitterung des Kleinbahnwesens mit allen Kräften vorzubeugen suchen. Die vorher stattgehabten Ausführungen haben erkennen lassen, daß die Lebensfähigkeit der Bahnen abhängt von der Höhe der Verwaltungskosten. Diese verringern sich aber mit jedem Kilometer, den ein Verwaltungskörper mehr unter sich hat und wenn es auch, wie an anderer Stelle schon gesagt, in der Rheinprovinz nicht immer möglich sein wird, Bahnen von mindestens 25 km Länge zu bauen, so wird es doch zu ermöglichen sein, daß nicht eine jede Bahn für sich allein von je einer besonderen Gesellschaft gebaut und betrieben wird, sondern daß vielmehr eine Gesellschaft mehrere Bahnen in sich begreift. Nur auf diese Weise läßt sich auch, was von großer Bedeutung ist, der Bau derartiger Bahnen gleich von Anfang an nach einem die ganze Provinz umfassenden, einheitlichen Plane ausgestalten.

VIII.

Es bleibt nunmehr noch die Frage zu erörtern, wie sich der Provinzialverband in Zukunft mit Rücksicht auf die §§. 6 und 7 des Gesetzes dann verhalten soll, wenn die Benutzung von Provinzialstraßen beabsichtigt ist, und die Provinz dem Bahnunternehmer lediglich als Straßeneigentümerin und Unterhaltungspflichtige gegenübersteht.

Wie oben bereits ausgeführt ist, konnte die Provinzialverwaltung früher die Mitbenutzung der im Eigenthum der Provinz befindlichen Straßen versagen, während sie jetzt ihre Einwilligung erteilen muß und sich dabei nur vorbehalten darf: Unterhaltung und Wiederherstellung der Straße durch den Unternehmer, Sicherheitsleistung hierfür, angemessenes Entgelt für die Benutzung der Straße und endlich das Recht auf den künftigen Erwerb der Bahn.

Diese Einschränkung der Rechte der Provinz ist aber von keiner besonderen praktischen Bedeutung; denn die Provinzialverwaltung hat auch früher die Genehmigung zur Benutzung der Straßen stets erteilt und in den Bedingungen im Wesentlichen nichts weiter verlangt, als was ihr jetzt zu verlangen zusieht. Die bezüglichlichen, bisher geltenden Normativbedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen sind in der Anlage XI (S. 59 des Anlagenheftes) mitgetheilt. Dieselben sind im Anschlusse an die vom Provinziallandtage bereits früher erlassenen Hauptbedingungen für die Mitbenutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Straßenbahnen in ihrem allgemeinen Theile (der zweite Theil: „Technische Bedingungen“ ist später hinzugefügt worden und* beruht auf Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes) von der Sekundärbahn-Commission des Provinzial-Verwaltungsrathes s. B. neu aufgestellt, von Letzterem festgesetzt und demnächst vom 30. Provinziallandtage (vgl. Beschluß vom 20. Dezember 1884) genehmigt worden.

Unter Zugrundelegung dieser Bedingungen bezw. der früheren Hauptbedingungen sind zahlreiche Verträge über Bahnconcessionen von der Provinzialverwaltung abgeschlossen worden, sowohl für staatsseitig gebaute Sekundärbahnen als auch für Privatbahnen aller Art.

Ein Verzeichniß dieser Bahnen mit Lokomotivbetrieb ist in der Anlage XII (S. 71 des Anlagenheftes) beigelegt. (Bezüglich der innerhalb oder in der Umgebung von Städten genehmigten Pferdebahnanlagen wird bemerkt, daß die Verwaltung und Unterhaltung der benutzten Straßenstrecken und damit auch die Zuständigkeit bezüglich der Bahnanlage inzwischen durchgehends an die betreffenden Städte übergegangen ist, weshalb von einer Aufzählung dieser Bahnen Abstand genommen ist.)

Die Normativbedingungen enthalten indessen Manches, was mit dem Kleinbahngesetze nicht mehr im Einklange steht und daher ausgemerzt werden muß; jedoch sind die auszuscheidenden Bestimmungen von keiner erheblichen Bedeutung. Es gilt dies, um die hauptsächlichsten Paragraphen der Reihe nach aufzuführen, zunächst von dem §. 6 „Concession neuer Linien“, dann von dem §. 9 „Freie Beförderung resp. Tarifermäßigungen“, ferner von dem 8. und 9. Absatz im §. 10 und endlich von der technischen Bedingung mit der Aufschrift „Lokomotiven“.

Das im §. 6 dem Provinzialausschusse vorbehaltenen Recht: „anderen Bahnunternehmern den Anschluß, die Einmündung oder Kreuzung an resp. in oder mit den genehmigten Bahnen zu gestatten und die desfalligen Modalitäten bezw. die Regelung des Dienstes vorzuschreiben“, sowie „mit gleicher Maßgabe anderen Bahnunternehmungen die Mitbenutzung der genehmigten Bahnanlagen zu gestatten“, steht im Gegensatz zu §. 28 des Gesetzes, wonach die Behörde, welche die Genehmigung für die Bahn, an welche der Anschluß erfolgen soll, erteilt hat, diese Verhältnisse ebenfalls zu regeln hat.

Dem §. 9 der Bedingungen steht entgegen der §. 21 des Gesetzes. Die Provinzialverwaltung ist nicht berechtigt, sich Vorzugspreise auszubedingen; sie kann die Entschädigung für die Benutzung ihrer Straßen nur in dem Entgelt suchen, welches sie von dem Unternehmer verlangen darf.

Was die Einwirkung auf die Tariffäße (§. 10 Absatz 8 der Bedingungen) anlangt, so muß eine solche durch den §. 14 des Gesetzes als ausgeschlossen erachtet werden. Nach demselben ist für die Genehmigung der Beförderungspreise die Behörde, welche die Genehmigung für die Bahn erteilt hat, zuständig. Die Genehmigung bezieht sich ferner nur auf die Feststellung von Maximalsätzen und können solche auch nur frühestens nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Eröffnung des Bahnbetriebes festgesetzt werden. Innerhalb der ersten 5 Betriebsjahre hat auch die Behörde nicht das Recht, dem Unternehmer irgend welche Vorschriften zu machen.

Ueber die Betriebsöffnung (§. 10 Absatz 9 der Bedingungen) befindet nach §. 19 des Gesetzes die zur Ertheilung der Genehmigung zuständige Behörde.

Die Betriebsmaschinen (Lokomotiven) unterliegen der wiederholten Prüfung der zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständigen Behörde (§. 20 des Gesetzes).

Auch sonst sind in den Normativbedingungen noch Bestimmungen enthalten, von denen es zweifelhaft sein kann, ob sie nicht vielmehr in die polizeiliche Genehmigungsurkunde gehören, wie z. B. die Bestimmungen wegen Herstellung von Schutzvorrichtungen auf der Provinzialstraße, wegen Befestigung der Uebergänge, überhaupt wegen Wahrung des Verkehrsinteresses und dgl.

Es dürfte zu weit führen, alle diese Punkte daraufhin näher zu behandeln, und wird es dem Provinzialausschusse überlassen werden können, die in dieser Hinsicht erforderlich werdenden Abänderungen im Einvernehmen mit der Bahnaufsichtsbehörde ohne Weiteres vorzunehmen,

und dabei als leitenden Gesichtspunkt die thunlichste Förderung der Kleinbahnunternehmungen im Auge zu behalten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle unter Anerkennung der großen Bedeutung des Kleinbahnwesens für die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz:

1. von dem Bau und Betrieb von Kleinbahnen durch die Provinz zur Zeit zwar absehen; dagegen
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, schon jetzt das Kleinbahnwesen in der vorstehend unter VII angegebenen Weise finanziell zu fördern und den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage wegen dauernder Betheiligung der Provinz an Kleinbahnunternehmungen eine besondere Vorlage zu machen;
3. den Provinzialauschuß ermächtigen, die Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Kleinbahnen in einer den Bestimmungen und dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Weise abzuändern.

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage I.

Gesetz

über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. Juli 1892.

(Gesetz-Sammlung S. 225.)

I. Kleinbahnen.

§. 1.

Kleinbahnen sind die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) nicht unterliegen.

Insbesondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden.

Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 vorliegt, entscheidet auf Anrufen der Betheiligten das Staatsministerium.

§. 2.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erweiterung oder Aenderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz vom 3. November 1838 bedingt.

§. 3.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist zuständig:

1. wenn der Betrieb ganz oder theilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt wird: der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde;
2. in allen übrigen Fällen, und zwar:
 - a) sofern Kunststraßen, welche nicht als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt oder von der Bahn mehrere Kreise oder nicht preussische Landestheile berührt werden sollen: der Regierungspräsident, im ersten Falle für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident;
 - b) sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden: der Landrath;
 - c) sofern das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks verbleibt: die Ortspolizeibehörde.

Wenn die zum Betriebe mit Maschinenkraft einzurichtende Bahn die Bezirke mehrerer Landespolizeibehörden berührt, oder in dem Falle der Nr. 2a die betreffenden Kreise nicht in demselben Regierungsbezirke liegen, bezeichnet der Oberpräsident, falls jedoch die Landespolizeibezirke bzw. Kreise verschiedenen Provinzen angehören, oder Berlin betheilig ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes regelt sich so, als ob das Unternehmen in der nunmehr geplanten Art neu zu genehmigen wäre. Jedoch bleibt zur Genehmigung von Aenderungen des Betriebes der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Unternehmungen diejenige Behörde zuständig, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe ertheilt hat.

§. 4.

Die Genehmigung wird auf Grund vorgängiger polizeilicher Prüfung ertheilt. Diese Prüfung beschränkt sich auf:

1. die betriebsfähigere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel;
2. den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes;
3. die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten;
4. die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs.

§. 5.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Bauplan, beizufügen.

§. 6.

Soweit ein öffentlicher Weg benützt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechtes zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen.

Der Unternehmer ist mangels anderweitiger Vereinbarung zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegetheiles verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu bestellen.

Die Unterhaltungspflichtigen (Absatz 1) können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen, ingleichen sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten.

§. 7.

Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen kann ergänzt werden:

soweit eine Provinz oder ein den Provinzen gleichstehender Communalverband betheilig ist, durch Beschluß des Provinzialrathes, wogegen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig ist;

soweit eine Stadtgemeinde oder ein Kreis betheilig ist, oder es sich um einen mehrere Kreise berührenden Weg handelt, durch Beschluß des Bezirksausschusses, im Uebrigen durch Beschluß des Kreisausschusses.

Durch den Ergänzungsbeschluß wird unter Ausschluß des Rechtsweges zugleich über die nach §. 6 an den Unternehmer gestellten Ansprüche entschieden.

§. 8.

Vor Ertheilung der Genehmigung ist die zuständige Wegepolizeibehörde und, wenn die Eisenbahnanlage sich dem Bereiche einer Festung nähert, die zuständige Festungsbehörde zu hören. In diesem Falle darf die Genehmigung nur im Einverständniß mit der Festungsbehörde ertheilt werden.

Wenn die Bahn sich dem Bereiche einer Reichstelegraphenanlage nähert, so ist die zuständige Telegraphenbehörde vor der Genehmigung zu hören.

Soll das Gleis einer dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterworfenen Eisenbahn gekreuzt werden, so darf auch in den Fällen, in denen die Eisenbahnbehörde im Uebrigen nicht mitwirkt (§. 3), die Genehmigung nur im Einverständniß mit der letzteren ertheilt werden.

§. 9.

Außer den durch die polizeilichen Rücksichten (§. 4) gebotenen Verpflichtungen sind in der Genehmigung zugleich diejenigen zu bestimmen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung und der Reichs-Postverwaltung in Gemäßheit des §. 42 zu genügen hat.

§. 10.

Bei der Genehmigung von Bahnen, auf welchen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten. Art und Ort der Einführung unterliegt der Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde.

Die Behörde (§. 3) hat mangels gütlicher Vereinbarung der Interessenten auch die Verhältnisse des Bahnunternehmens und des den Anschluß Beantragenden zu einander zu regeln, insbesondere die dem Ersteren für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung vorbehaltlich des Rechtsweges festzusetzen.

§. 11.

Bei der Genehmigung ist die Art und Höhe der Sicherstellung für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, vorzuschreiben.

Für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des Betriebes kann eine Frist festgesetzt und die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, sowie Sicherstellungsstellung hierfür gefordert werden.

Auch können Geldstrafen und Sicherstellungsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorgeesehen werden.

§. 12.

Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Sicherstellung bedarf es nicht, wenn das Reich, der Staat oder ein Communalverband Unternehmer ist.

§. 13.

Die Genehmigung kann dauernd oder auf Zeit erteilt werden. Sie erfolgt unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter, der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes (§§. 17 und 18).

§. 14.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist bei der Genehmigung (§. 2) durch die zuständige Behörde über den Fahrplan und die Beförderungspreise das Erforderliche festzustellen; zugleich sind die Zeiträume zu bezeichnen, nach deren Ablauf diese Feststellungen geprüft und wiederholt werden müssen.

Von der Feststellung über den Fahrplan kann für einen bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraum abgesehen werden. Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraumes von mindestens fünf Jahren nach der Eröffnung des Bahnbetriebes dem Unternehmer frei. Das alsdann der Behörde zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen.

§. 15.

Der Aushändigung der Genehmigungsurkunde müssen die nach §. 11 geforderten Sicherstellungen vorausgehen.

§. 16.

Die Genehmigung, welche für eine Aktiengesellschaft, eine Commanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung behufs Eintragung in das Handelsregister (Artikel 210 Absatz 2 Nr. 4, Artikel 176 Absatz 2 Nr. 4 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, §. 8 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 477 —) ausgehändigt worden ist, tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt ist.

§. 17.

Mit dem Bau von Bahnen, welche für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt sind, darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan durch die genehmigende Behörde in folgender Weise festgestellt worden ist:

1. Der Planfeststellung werden die bei der Genehmigung vorläufig getroffenen Festsetzungen zu Grunde gelegt.
2. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirkes hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in §. 18 dieses Gesetzes gedachten Art beziehen.

Diejenige Stelle, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind, ist zu bezeichnen.

3. Nach Ablauf der Frist (Nr. 2 Absatz 1) sind die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle durch einen Beauftragten abzuhaltenden Termine, zu dem der Unternehmer und die Betheiligten (Nr. 2 Absatz 2) vorgeladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern.
4. Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen beschlossen und erfolgt darnach die Feststellung des Planes sowie der Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 18).

Der Beschluß wird dem Unternehmer und den Betheiligten zugestellt.

Der Feststellung (Absatz 1) bedarf es nicht, wenn eine Planfestsetzung zum Zwecke der Enteignung stattfindet.

Wenn aus der beabsichtigten Bahnanlage Nachteile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind, kann, sofern es sich nicht um die Benutzung öffentlicher Wege, mit Ausnahme städtischer Straßen, handelt, der Minister der öffentlichen Arbeiten den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfestsetzung gestatten.

§. 18.

Dem Unternehmer ist bei der Planfeststellung (§. 17) die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche die den Bauplan festsetzende Behörde zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienenden Anlagen hinausgeht.

§. 19.

Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubniß der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Die Erlaubniß ist zu versagen, sofern wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind.

§. 20.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Aenderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständige Behörde (§. 22) zu unterwerfen.

§. 21.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise sowie die Aenderungen derselben sind vor ihrer Einführung öffentlich bekannt zu machen.

Die angeetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

§. 22.

Rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften dieses Gesetzes ist jede Kleinbahn der Aufsicht der für ihre Genehmigung jeweilig zuständigen Behörde unterworfen. Bei den für den Betrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Bahnen steht die eisenbahntechnische Aufsicht der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde zu, sofern nicht der Minister der öffentlichen Arbeiten die Aufsicht einer anderen Eisenbahnbehörde überträgt.

§. 23.

Die Genehmigung kann durch Beschluß der Aufsichtsbehörde für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

§. 24.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Bau oder Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die dem Unternehmer nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

§. 25.

Ueber die Zurücknahme entscheidet auf Klage der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde das Oberverwaltungsgericht.

§. 26.

Bei Erlöschen oder Zurücknahme der Genehmigung wird die für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege bestellte Sicherheit, soweit sie für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch zu nehmen ist, herausgegeben. Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nöthigen Falls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Theile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Uebergang der letzteren in sein Eigenthum zu verlangen.

Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigenthum der zurückgelassenen Theile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.

Im öffentlichen Interesse kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.

§. 27.

Ob und inwieweit bei Erlöschen (§. 23) oder Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues oder Betriebes (§. 24) die für die Ausführung der Bahn oder die fristgemäße Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Minister der öffentlichen Arbeiten. Dieser beschließt über die Verwendung solcher Geldstrafen. Letztere sind zu Gunsten des früheren Unternehmers, anderenfalls ähnlicher Unternehmungen in dem betreffenden Landestheile zu verwenden.

§. 28.

Unternehmer von Kleinbahnen sind verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen gefallen zu lassen, sofern die Behörde, welche die Genehmigung für die Bahn, an welche der Anschluß erfolgen soll, erteilt hat, mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der Bahn den Anschluß für zulässig erachtet. Dieselbe Behörde entscheidet auch darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß erfolgen soll, regelt in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander und setzt, vorbehaltlich des Rechtsweges, die dem erstgedachten Bahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung fest.

§. 29.

Unternehmer von Kleinbahnen können die Gestattung des Anschlusses ihrer Bahnen an Eisenbahnen verlangen, welche dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, sofern der Minister der öffentlichen Arbeiten mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der letzteren den Anschluß für zulässig erachtet. Darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß herzustellen ist, und über die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander insbesondere über die dem Eisenbahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung entscheidet, in letzterer Beziehung unter Vorbehalt des Rechtsweges, der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 30.

Haben Kleinbahnen nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen, daß sie als Theil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln sind, so kann der Staat den eigenthümlichen Erwerb solcher Bahnen gegen Entschädigung des vollen Werthes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangenen Ankündigung beanspruchen.

§. 31.

Der Erwerb (§. 30) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 42 Nr. 4a bis d des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838*), mit

*) §. 42 des Eisenbahngesetzes von 1838 lautet:

Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen. Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1.
2.
3.

4. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Staat bezahlt an die Gesellschaft den 25fachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ausbezahlt worden ist.
- b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie die der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktioforderungen auf die Staatskasse übergehen.
- c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.
- d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

der Maßgabe, daß der Berechnung des 25fachen Betrages nach §. 42 Nr. 4a des vorerwähnten Gesetzes das steuerpflichtige Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) zu Grunde zu legen ist, jedoch bei den Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien der Abzug von 3 1/2 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals (§. 16 Einkommensteuergesetz) fortfällt. Erstreckt sich die Kleinbahn über das Gebiet des Preussischen Staates hinaus in andere Deutsche Bundesstaaten, so ist gleichwohl das Einkommen aus dem gesamten Betriebe der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen. War das zu erwerbende Unternehmen noch nicht fünf Jahre im Betriebe, so ist für die Berechnung der Entschädigung der Jahresdurchschnitt des bisher erzielten Reingewinnes maßgebend. — Ist eine Aktiengesellschaft Unternehmer der zu erwerbenden Bahn, so bedarf es nicht der Einlösung der Aktien von den einzelnen Aktionären, sondern nur der Zahlung der Gesamtentschädigung an die Gesellschaft.

§. 32.

Der Unternehmer kann verpflichtet werden, über jede Bahn, für welche ihm eine besondere Genehmigung ertheilt worden ist, dergestalt Rechnung zu führen, daß der Reinertrag derselben, und wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist, die von derselben gezahlte Dividende daraus mit Sicherheit entnommen werden kann.

Die Vernachlässigung dieser Verpflichtung begründet für den Staat das Recht, die Berechnung der Entschädigung nach dem Sachwerthe (§§. 33 bis 35) zu verlangen.

§. 33.

Der Unternehmer kann Entschädigung nach dem Sachwerthe verlangen, wenn das Unternehmen noch nicht länger als fünfzehn Jahre im Betriebe ist. Erfolgt die Erwerbung durch den Staat in den ersten fünf Jahren des Betriebes, so werden dem Sachwerth 20 Prozent, erfolgt sie in den nachfolgenden zehn Jahren, so werden demselben 10 Prozent zugeschlagen.

§. 34.

Im Falle der Entschädigung nach dem Sachwerthe bilden den Gegenstand des Erwerbes alle dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen und Rechte des Unternehmers, die Forderungen und Schulden jedoch nur insoweit, als dieselben nach beiderseitigem Einverständnis auf den Staat übergehen sollen. In die mit den Beamten und Arbeitern bestehenden Verträge tritt der Staat ein, ebenso in solche Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials abgeschlossen sind.

Für alle Bestandtheile ist der volle Werth zu vergüten.

§. 35.

Die Abschätzung und die Festsetzung der Entschädigung für die Bestandtheile des Unternehmers (§. 34) erfolgt nach einem von dem Unternehmer aufzustellenden Inventar, über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlichen Falles zu verhandeln und von dem Bezirksausschusse zu entscheiden ist.

§. 36.

Die Festsetzung der Entschädigung (§§. 31 und 33 bis 35) erfolgt, vorbehaltlich des beiden Theilen zustehenden, innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses zu beschreitenden Rechtsweges, durch den Bezirksausschuß unter füngemäßer Anwendung der §§. 24 bis 29 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

Der Bezirksausschuß ist auch für das Vollziehungsverfahren zuständig.

§. 37.

Auf die Ermittlung der Entschädigungen finden die §§. 24 bis 28, auf die Vollziehung der Enteignung die §§. 32 bis 37, auf das Verfahren vor dem Bezirksausschusse und auf die Wirkungen der Enteignung die §§. 39 bis 46 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sinngemäße Anwendung.

Die Entschädigung für Bestandtheile des Unternehmens, welche im Inventar verzeichnet und bei Feststellung der Gesamtentschädigung berücksichtigt, bei der Vollziehung der Enteignung aber nicht mehr vorhanden sind, ist von dem Unternehmer zurückzuerstatten. Für Bestandtheile, welche bei Vollziehung der Enteignung über das Inventar hinaus vorhanden sind, ist auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksausschusse nachträglich die vom Staate zu gewährende Entschädigung festzusetzen.

§. 38.

Erwerbsberechtigten (§. 6) gegenüber greift das Erwerbungsrecht des Staates gleichfalls Platz. Ihnen ist der volle Werth des Erwerbsrechtes zu erstatten.

§. 39.

Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Berlins und Potsdams bedarf es königlicher Genehmigung.

§. 40.

Die Kleinbahnen werden der Gewerbesteuer auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.=S. S. 205) unterworfen.

Bezüglich der Communalbesteuerung sind Kleinbahnen als Privateisenbahnunternehmungen im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Communalabgaben (G.=S. S. 327), nicht zu erachten.

§. 41.

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867 (G.=S. S. 1528), des Gesetzes vom 7. März 1868 (G.=S. S. 223), des Gesetzes vom 11. März 1872 (G.=S. S. 257) und der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.=S. S. 497)* den dort

*) Die für die Rheinprovinz hier allein in Betracht kommenden §§. 2 und 3 des Dotationsgesetzes von 1875 lauten:

§. 2. Die Vertheilung der im §. 1 gedachten Gesamtsumme von 13 440 000 M. erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung im December 1875 festgestellt wird. Die hiernach auf die einzelnen Communalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten vorläufig an Jahresrenten:

1. u. s. w.

9. der Provinzialverband der Rheinprovinz 1 735 755 M. (durch königliche Verordnung vom 12. September 1877 auf 1 756 736 M. erhöht.)

§. 3. Außer den im §. 2 festgestellten Jahresrenten werden den ebendasselbst gedachten Communalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (§. 17) zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1. u. s. w.

9. dem Provinzialverbande der Rheinprovinz 2 326 635 M.

genannten Provinzial- und Communalverbänden überwiesenen Kapitalien und Summen können auch zur Förderung des Baues von Kleinbahnen verwendet werden.

§. 42.

Die Kleinbahnen unterliegen nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung:

1. Die Unternehmer haben auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Brieffack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Die Unternehmer solcher Bahnen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:

a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete gegen eine Vergütung von 50 Pf. für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffes der betreffenden Bahn oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pf. für je 50 kg und das Kilometer der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;

b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräthe, gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffes der betreffenden Bahn einzuräumen.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

II. Privatanschlußbahnen.

§. 43.

Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehre nicht dienen, aber mit Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, oder mit Kleinbahnen derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn sie für den Betrieb mit Maschinen eingerichtet werden sollen, zur baulichen Herstellung und zum Betriebe polizeilicher Genehmigung.

§. 44.

Zur Ertheilung der Genehmigung (§. 43) ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde zuständig.

Berührt die Bahn mehrere Landespolizeibezirke, so bestimmt, wenn sie derselben Provinz angehören, der Oberpräsident, falls sie verschiedenen Provinzen angehören oder Berlin dabei betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Landespolizeibehörde.

§. 45.

Die polizeiliche Prüfung beschränkt sich

1. auf die betriebsichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel;
2. auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten;
3. auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

Soll eine Bahn, welche an eine dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegende Eisenbahn Anschluß hat, von dem Unternehmer der letzteren angelegt und betrieben werden, so beschränkt sich die Prüfung auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

§. 46.

Zur Benutzung öffentlicher Wege bedarf es der Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen und der Genehmigung der Wegpolizeibehörde.

§. 47.

Die Bestimmungen der §§. 8, 17 bis 20 und 22 Satz 1 finden auf diese Bahnen gleichmäßige Anwendung.

§. 48.

Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf solchen Bahnen können nur im Einverständnis mit der Eisenbahnbehörde (§. 44) erlassen werden.

§. 49.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn wiederholt gegen die Bedingungen derselben in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

Ueber die Zurücknahme der Genehmigung entscheidet auf Klage der Behörde (§. 44) das Oberverwaltungsgericht.

§. 50.

Die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung der Privatananschlußbahnen erfolgt durch diejenige Behörde, welcher diese Aufgaben bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegen.

§. 51.

Die Bestimmungen der §§. 43 bis 49 finden auf diejenigen Bahnen, welche Zubehör eines Bergwerks im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) bilden, keine Anwendung.

Durch die Bestimmung in §. 50 wird das auf dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) beruhende Aufsichtsrecht der Bergbehörden gegenüber diesen Bahnen nicht berührt.

Gemeinsame und Uebergangsbestimmungen.

§. 52.

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen, für welche die Landespolizeibehörden in Verbindung mit den Eisenbahnbehörden zuständig sind, und gegen die Beschlüsse und Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen

Arbeiten statt. Im Uebrigen greifen die nach den Bestimmungen der §§. 127 bis 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 23. Juli 1883 (G.-S. S. 195) zulässigen Rechtsmittel Platz.

§. 53.

Für die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist diejenige Behörde zuständig, welcher die Genehmigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß §§. 3 und 44 obgelegen hätte.

Auf diese Bahnen finden die §§. 2, 20 bis 22, 24, 25, 40, 42 und 52, bezw. 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bedingungen und Vorbehalte, welche bei ihrer Genehmigung vorgesehen sind, Anwendung.

Die Unternehmer sind jedoch berechtigt, sich durch eine an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richtende Erklärung den sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes kann von der Unterwerfung des Unternehmens unter sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Unterstellung unter dieses Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen.

Wohlerworbene Rechte Dritter werden durch die Unterwerfung nicht berührt.

§. 54.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des §. 40 am 1. April 1893, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Oktober 1892 in Kraft.

§. 55.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern betraut.

Anlage II.

Ausführungsanweisung

zu dem

Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. Juli 1892.

(Gesetz-Sammlung S. 225 ff.)

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen bezweckt, durch feste und zweckmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse der bezeichneten Bahnen die Entwicklung dieser wichtigen Verkehrsmittel zu fördern. Es beschränkt demzufolge die Einwirkung der Organe des Staats bei der Genehmigung von Unternehmungen der bezeichneten Art sowie bei der Aufsicht über dieselben auf das geringste Maß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen notwendig ist, und gewährt den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit.

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden (§. 3) werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten diese Absicht des Gesetzgebers gegenwärtig zu halten und demzufolge in der Einwirkung auf den Bau und den Betrieb der bezeichneten Bahnen nicht über das Maß dessen hinauszugehen haben, was zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen, namentlich der in den §§. 4 und 45 aufgeführten polizeilichen Interessen, nothwendig ist. Neben der Vermeidung unnöthiger und lästiger Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Verkehrsweiges werden sich die mit der Staatsaufsicht betrauten Behörden die Förderung desselben aber auch durch entgegenkommende und insbesondere rasche Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte angelegen sein zu lassen haben.

Indem zur Vermeidung von Wiederholungen im übrigen auf das Gesetz, seine Begründung und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtags hingewiesen wird, sei im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Zu §. 1.

1. Behufs Bezeichnung derjenigen Eisenbahnbehörde, welche bei der Genehmigung mitzuwirken hat, ist von jedem Antrage auf Genehmigung, wesentliche Aenderung oder Erweiterung einer zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Bahn (§. 3 Nr. 1) sowie auf Einführung des Maschinenbetriebes auf einer anderen Bahn (§. 3 Nr. 2) dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Behufs Prüfung der Frage, ob eine solche Bahn dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zu unterstellen ist, ist bei der Erstattung der Anzeige auch hierüber unter Beibringung der zur Beurtheilung dienlichen Unterlagen zu berichten.

Ebenso ist von anderen Anträgen auf Genehmigung einer Kleinbahn, soweit es sich nicht um Pferdebahnen innerhalb städtischer Straßen handelt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Während jedoch bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Bahn dem Genehmigungsverfahren nicht Fortgang zu geben ist, bevor nicht die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorliegt, ist in dem letztgedachten Falle dem Verfahren Fortgang zu geben, sofern nicht ausnahmsweise die zur Genehmigung zuständige Behörde die Anwendung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 für angezeigt oder doch wenigstens für fraglich erachtet und hierüber die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einholt.

Sofern der Antrag auf Genehmigung, Erweiterung oder Veränderung einer Kleinbahn aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Bahn dem Gesetze vom 3. November 1838 zu unterstellen sein würde, ist in der Verfügung der Grund hierfür anzugeben und zugleich zu bemerken, daß ein etwaiger Antrag auf Entscheidung des Staatsministeriums bei dem verfügenden Regierungspräsidenten binnen einer angemessen festzusetzenden Frist einzureichen sei. Geht ein solcher Antrag ein, so ist von dem Regierungspräsidenten Bericht an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Zu §. 2.

Die Genehmigung für das Unternehmen ist dem Antragsteller für seine Person zu ertheilen. Ist der Antragsteller eine physische Person, so wird indeß in der Regel nichts entgegenstehen, die Genehmigung auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger unter der Voraussetzung zu erstrecken, daß gegen die Person der letzteren als Betriebsunternehmer sich nicht etwa Bedenken ergeben sollten (Ausländer, Staatsbeamte u. s. w.). Ist der Unternehmer

ein Ausländer, so ist bei der Genehmigung vorzuschreiben, daß er im Inlande Domicil mit der Wirkung zu nehmen hat, daß er von demselben aus regelmäßig die Verträge mit den dem Reich Angehörigen abzuschließen und wegen aller aus seinen Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten des betreffenden Orts Recht zu nehmen hat.

Zu §. 3.

1. Wenn auch der Regierungspräsident nach Außen für die Ertheilung der Genehmigung allein zuständig ist, so empfiehlt es sich doch, in der Genehmigungsurkunde diejenige Eisenbahnbehörde zu bezeichnen, mit deren Einvernehmen die Genehmigung ertheilt wird, damit der Unternehmer weiß, welche Eisenbahnbehörde für das Unternehmen bestellt ist.

2. a) Als Kunststraßen sind anzusehen:

- a) für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) die im §. 12 daselbst näher bezeichneten Kunststraßen;
- b) für die Provinz Hannover: die Chaussees und Landstraßen;
- c) für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg: die in der Unterhaltung der Provinz befindlichen Haupt- und Neben-Landstraßen und die in der Unterhaltung der Kreise befindlichen ausgebauten Neben-Landstraßen;
- d) für die Provinz Hessen-Nassau: die vormaligen Staatsstraßen, die Provinzial-, Distrikts- und Chausseestraßen sowie die Landwege;
- e) für die Hohenzollernschen Lande: die Landstraßen;
- f) für den Kreis Herzogthum Lauenburg: die Landstraßen.

Welche Kunststraßen als städtische Straßen in der Unterhaltung der Verwaltung von Stadtkreisen stehen, ist eine Thatfrage, welche für jeden Fall besonders zu entscheiden ist. Es empfiehlt sich indessen, mit den städtischen Behörden der einen Stadtkreis bildenden Städte alsbald in Verhandlung zu treten und eine Verständigung darüber herbeizuführen, betreffs welcher Theile von Kunststraßen die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten auszuschließen sein wird. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ist unsere Entscheidung einzuholen.

2. b) und c). Es wird sich empfehlen, in denjenigen Fällen, in denen eine Bahn öffentliche Wege berührt, Flüsse überschreiten muß oder sonst nicht ganz einfache Bauverhältnisse vorliegen, bei der Prüfung des Genehmigungs-gesuches sich technischen Beirathes zu bedienen (Königliche, Provinzial-, Kreis- oder städtische Baubeamte u. s. w.).

Die hierdurch erwachsenden baaren Auslagen fallen, wie alle baaren Auslagen in dem Genehmigungsverfahren, dem Unternehmer zur Last; andere Kosten sind demselben dagegen nicht aufzuerlegen.

Zu dem Schlußsatz im dritten Absatz ist zu bemerken, daß bei dem Uebergange vom Betriebe mit Maschinenkraft zu einem anderen Betriebe zwar zur Genehmigung der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zuständig bleibt, daß aber von der Rechtskraft der Genehmigung ab die Aufsicht auf diejenige Behörde übergeht, welche zur Ertheilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, wenn die Bahn von vornherein nicht für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt gewesen wäre.

Zu §. 4.

Die Nummern 1 bis 4 bezeichnen diejenigen Punkte, auf welche sich die polizeiliche Prüfung überhaupt nur erstrecken darf; es ist aber nicht notwendig, daß alle dort aufgeführten

Punkte zum Gegenstande polizeilicher Festsetzung gemacht werden; insbesondere ist es durch die Bestimmungen des §. 4 der genehmigenden Behörde keineswegs zur Pflicht gemacht, bezüglich aller dortselbst erwähnten Punkte in den Genehmigungen Vorschriften oder Auflagen oder Vorbehalte zu machen, vielmehr wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und wie weit zur Wahrung der betheiligten öffentlichen Interessen Vorschriften zu machen oder Bedingungen zu stellen sein werden.

Ueber das, was nach Lage des einzelnen Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zur Sicherung der betheiligten öffentlichen Interessen nothwendig ist, darf in keinem Falle hinausgegangen werden.

Sofern die von dem Unternehmer beigebrachten Unterlagen seines Gesuches (Pläne vom Bau und Betriebe u. s. w.) die erforderliche Prüfung im einzelnen noch nicht gestatten, kann dieselbe und dementsprechend die Stellung von Bedingungen und Auflagen bis zur Ausführung des Baues und des Betriebes vorbehalten werden.

Was die Bedeutung der Nr. 3 anlangt, so ist zunächst die Bezeichnung „im äußeren Betriebsdienste“ enger als das, was in der Eisenbahnverwaltung unter „äußerem Dienste“ verstanden wird. Während die letztgedachte Bezeichnung das gesammte mit dem Publikum in Berührung kommende Personal zum Unterschiede von dem Bureaupersonal umfaßt, wird als im äußeren Betriebsdienste stehend nur das Personal zu verstehen sein, welches mit der Beförderung oder Bahnunterhaltung unmittelbar zu thun hat (Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Kutscher, Bahnmeister, das mit der Abfertigung der Züge betraute Personal u. s. w.).

Der Ausdruck „technische“ Zuverlässigkeit ist gleichbedeutend mit Zuverlässigkeit in Bezug auf die Berufspflicht.

Endlich wird bei der Genehmigung selbstverständlich nur zu bestimmen sein, ob, inwiefern und in welcher Weise eine vorgängige Prüfung der technischen Befähigung vorzunehmen ist, oder ob, wie dies bei Pferdebahnen gängig sein wird, lediglich die Entfernung technisch nicht befähigter oder nicht zuverlässiger Bediensteten vorzusehen ist.

Die bei der Genehmigung allgemein vorgeschriebene Prüfung wird bezüglich der einzelnen Bediensteten in jedem Falle besonders zu erfolgen haben.

Bedingungen und Vorbehalte, an welche die Genehmigung geknüpft wird, sind stets in die Genehmigungsurkunde selbst aufzunehmen, sodaß aus derselben in Verbindung mit dem Gesetz Maß und Art der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen mit Sicherheit erhellt.

Zu §. 5.

Die in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen haben lediglich den Zweck, die nach §. 4 Nr. 1 erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Sie sind deshalb auch nur insoweit zu erfordern, als es durch diese Prüfung geboten ist. Welcher Unterlagen es bedarf, kann daher nur im Einzelfalle ermessen werden. In der Regel werden nicht entbehrt werden können:

1. für Bahnen, welche zum Betriebe mit Dampfkraft eingerichtet werden sollen:
 - a) ein Lageplan und ein Höhenplan (Nivellementsplan),
 - b) Zeichnungen der Brücken und Drehschreiben,
 - c) Zeichnungen des Oberbaues, der Weichen und des Normalquerprofils,
 - d) Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Betriebsmittel,
 - e) Zeichnungen der Betriebsmittel, insbesondere auch der Bremsvorrichtungen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen.

2. Für andere Bahnen:

- a) ein Lageplan,
- b) Zeichnungen der Schienen und Weichen,
- c) die vorstehend unter d und e aufgeführten Vorlagen.
- d)

Die Beibringung eines Höhenplanes wird in der Regel dann nicht entbehrt werden können, wenn die Bahn nicht ausschließlich städtische Straßen benutzt. Ebenjowenig die Zeichnung etwa neu anzulegender oder zu verändernder Brücken.

Ob einzelne Zeichnungen und Beschreibungen ersetzt werden können, bleibt ebenfalls dem Ermessen der genehmigenden Behörde überlassen. Es darf hierbei jedoch die Rücksicht auf das Vorhandensein beweiskräftigen Materials für die Gestalt und die Beschaffenheit der genehmigten Anlagen nicht aus dem Auge gelassen werden.

In finanzieller Beziehung gilt es zu prüfen, ob der Unternehmer die Mittel zur Herstellung der Bahn besitzt oder in zuverlässiger und gesetzlich zulässiger Weise beschaffen werde, und ob dieselben zur plan- und anschlagsmäßigen Vollenbung und Ausrüstung der Bahn genügen. Das letztere kann nur auf Grund eines Kostenanschlages geprüft werden, welcher daher in der Regel zu erfordern ist. In welcher Weise die genehmigende Behörde sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein oder der Möglichkeit der Beschaffung des Anlagekapitals verschaffen will, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu §. 7.

Die Ergänzung der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen ist ganz in das pflichtmäßige Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Prüfung der letzteren ist daher keineswegs auf die Angemessenheit der von dem ersteren erhobenen Forderungen beschränkt, hat sich vielmehr auch darauf zu erstrecken, ob nach Lage des Falls ausreichender Anlaß vorliegt, zwangsweise in das Verfügungsrecht des Unterhaltungspflichtigen einzugreifen. Daß dabei auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens in Betracht kommen muß, bedarf der Erwähnung nicht.

§§. 8 und 9.

Behufs Sicherung der Interessen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (§. 8 Absatz 2 und §. 9) ist mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Verbindung zu treten.

Die Anweisung betreffs der dem Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen (§. 8 Absatz 1 und §. 9) bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

Zu §. 10.

Der Bestimmungszweck der dem Güterverkehr dienenden Kleinbahnen und das hierbei beteiligte öffentliche Interesse werden nur dann in vollem Umfange gewahrt, wenn den Absendern und Empfängern erheblicher Gütermengen die Möglichkeit der Anlage von Anschlußgleisen zur erleichterten Anbringung und Abholung ihrer Frachtgüter gegeben ist.

Der Vorbehalt der Verpflichtung der Unternehmer von Kleinbahnen, auf welchen Güterverkehr stattfinden soll, zur Gestattung von Privatanschlußbahnen bei der Genehmigung muß daher die Regel bilden. Nur aus ganz besondern Gründen erscheint es gerechtfertigt, davon Abstand zu nehmen, wie z. B. für solche Bahnen, welche, ohne mit dem Enteignungsrechte oder dem Rechte zur Benutzung öffentlicher Wege ausgestattet zu sein, vornehmlich Privat Zwecken des Unternehmers, zugleich aber auch nebenbei dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Zu §. 11.

Ebenso wird bei der Genehmigung von Kleinbahnen jeglicher Art dem Unternehmer die Verpflichtung zur Ausführung der Bahn und zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung auferlegt werden müssen, sofern nach der Ansicht der genehmigenden Behörde nicht etwa die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Werth sein sollte. Diese Annahme wird namentlich in den am Schlusse der Anweisung zu §. 10 bezeichneten Fällen Platz greifen können. Zweifel in dieser Richtung können aber auch in Betreff solcher Bahnen entstehen, wie z. B. Drahtseilbahnen nach Aussichtspunkten lediglich Vergnügungszwecken dienen, und ohne Hilfe des Enteignungsrechts und ohne Benutzung öffentlicher Wege hergestellt werden sollen. In derartigen Fällen ist daher sorgfältig zu erwägen, ob die öffentlichen Interessen den Vorbehalt der Bau- und Betriebspflicht erheischen.

Die Höhe der in dem Absatz 2 und 3 erwähnten Geldstrafen ist nach dem Grade, in welchem das öffentliche Interesse an dem Bestande und Betriebe der Bahn theilhaftig ist, zu bemessen. Die Bemessung erfolgt zweckmäßig nach bestimmten Prozenten des Anlagekapitals. Eine Geldstrafe im Betrage von 10% des Anlagekapitals ist als die äußerste Grenze anzusehen, deren Ueberschreitung selbst durch erhebliche öffentliche Interessen nicht gerechtfertigt wird.

Zu §. 13.

Ob eine Genehmigung dauernd oder auf Zeit zu ertheilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Genehmigung zuständigen Behörde freigestellt. Im Allgemeinen wird dabei davon auszugehen sein, daß eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung nicht zu ertheilen ist, wenn öffentliche Wege benutzt werden. Auch bei Anlegung eines eigenen Bahnkörpers ist eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung in der Regel nicht, vielmehr nur dann zu ertheilen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens es erforderlich erscheinen lassen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Bei Bemessung der Dauer einer zeitlich begrenzten Genehmigung ist außer auf den Zeitpunkt etwaiger Erwerbsrechte (§. 6) darauf zu sehen, daß die Dauer der Genehmigung ausreichend genug bemessen wird, um dem Unternehmen die Möglichkeit der Amortisation des Anlagekapitals zu gewähren.

Zu §. 14.

Auch für die Vorbehalte und Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und der Beförderungspreise kann im wesentlichen nur der Grad des an dem Betriebe der Bahn bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses den Maßstab abgeben.

Was den Fahrplan betrifft, so erfordert das öffentliche Sicherheitsinteresse in jedem Falle die Festsetzung der höchsten zulässigen Geschwindigkeit der Züge, welche die für Nebenbahnen statthafte Maximalgrenze nicht überschreiten darf. Im übrigen ist nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles zu ermessen, ob hinsichtlich der Zahl und der Zeit sämtlicher oder einzelner Züge weitere Anordnungen bei der Genehmigung zu treffen sind. Wird zunächst hiervon abgesehen, so ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf wiederholte Prüfung einzutreten hat, in der Regel auf etwa drei Jahre zu bemessen.

Die Mittheilung aller Tarife, Fahrpläne und aller etwa zu erlassenden Betriebsreglements an die Aufsichtsbehörde wird bei jeder Genehmigung vorzubehalten sein, um diese Behörde zur Erledigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen.

Zu §. 16.

Mit der Aushändigung der Genehmigungsurkunde an einen Unternehmer, welcher nicht eine der in §. 16 bezeichneten Gesellschaften ist, muß auch die Veröffentlichung der Genehmigung in dem Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Bahn belegen ist, veranlaßt werden. Von jeder erteilten Genehmigung ist Abschrift dem Minister der öffentlichen Arbeiten durch die Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Veröffentlichung einer Genehmigung, welche einer der in §. 16 bezeichneten Gesellschaften erteilt ist, darf erst erfolgen, nachdem der genehmigenden Behörde der Eintrag im Handelsregister nachgewiesen ist. Die Zeit des Eintrags ist von der letzteren in der Genehmigungsurkunde zu vermerken und in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

Sollte die Genehmigung für eine Kleinbahn einer Genossenschaft erteilt werden, so ist die Genehmigungsurkunde vor ihrer Aushändigung an den Unternehmer dem zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gericht mit dem Ersuchen um Eintrag in dieses Register und demnächstige Rückgabe der Urkunde mitzutheilen. Erst nach deren Wiedereingang und nach Vermerk des Eintrags auf derselben darf die Aushändigung an den Unternehmer und die Veröffentlichung in dem Amtsblatt stattfinden.

Zu §. 17.

Die Planfeststellung durch den Regierungspräsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde.

Anträge auf Entbindung von der vorgängigen Planfestsetzung sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten so vorbereitet vorzulegen, daß alsbald Entscheidung getroffen werden kann.

Zu §. 19.

Die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes erfolgt auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn durch die zur Genehmigung zuständige Behörde, also bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden sollen, durch den Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit der zuständigen Eisenbahnbehörde. — Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zu §. 20.

Sowohl bei der ihrer Einstellung in den Betrieb vorhergehenden, wie auch bei den späteren periodischen Prüfungen der Betriebsmaschinen sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebeneisenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten.

Die Bestimmungen der von dem Minister für Handel und Gewerbe am 16. März d. J. erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, haben für die Dampfkessel in den Betriebsmaschinen der Kleinbahnen in Folge des §. 20 des gegenwärtigen Gesetzes ihre Geltung verloren.

Zu §. 21.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise für Personen und für Güter sind mindestens in einem öffentlichen Blatte, welches in der Genehmigungsurkunde zu diesem Zweck zu bestimmen ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Außerdem hat die Veröffentlichung durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen, und zwar die Veröffentlichung des Fahrplans und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen, Wartehallen etc., der Güterbeförderungspreise in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden oder Räumen stattzufinden.

Zu §. 22.

Die Aufsicht über die Kleinbahnen steht, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, mit Ausnahme des zu §. 3 am Schlusse erwähnten Falles, immer derjenigen Behörde zu, welche zuletzt für eine der dem Unternehmen zugehörigen Bahnen eine Genehmigung nach Maßgabe der §§. 2 und 3 erteilt hat. Ist eine Genehmigung zur wesentlichen Erweiterung oder Aenderung des Unternehmens von einer andern als derjenigen Behörde erteilt worden, durch welche die frühere Genehmigung erfolgt war, so beginnt die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung des erweiterten oder veränderten Unternehmens mit der Rechtskraft der die Erweiterung oder Aenderung genehmigenden Urkunde an den Unternehmer.

Die Aufsicht über die zum Betrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, erfolgt ebenso wie die Genehmigung im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde, sofern nicht eine andere Eisenbahnbehörde zur Aufsicht bestimmt wird. Bezügliche Anträge sind von der zur Mitwirkung bei der Genehmigung bezeichneten Eisenbahnbehörde an den Minister zu richten, falls sie die Uebertragung der Aufsicht an eine andere Eisenbahnbehörde nach Lage der Verhältnisse für zweckmäßig erachtet.

Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung der Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb wird von der Eisenbahnbehörde selbstständig ohne Mitwirkung des Regierungs- (Polizei-) Präsidenten gehandhabt. Sie beschränkt sich auf die Ueberwachung des Betriebs im engeren Sinne, welcher die betriebsichere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge begreift. Bei Ausübung dieser Aufsicht muß sich die zuständige Behörde stets gegenwärtig halten, daß, worauf eingangs dieser Anweisung hingewiesen ist, Anforderungen an die Unternehmer, welche die Rücksicht auf die Betriebsicherheit nicht notwendig erheischt, unbedingt zu vermeiden sind.

Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nicht ohne die Zustimmung der Eisenbahnbehörde zu erlassen. Im Falle der Verjagung der Zustimmung ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen. Sofern zum Erlasse derartiger Verordnungen eine dem Regierungspräsidenten untergeordnete Behörde zuständig sein sollte, ist diese anzuweisen, sich vor dem Erlasse derselben seines Einverständnisses zu versichern. Auch für dies Einverständnis bedarf es der Zustimmung der Eisenbahnbehörde.

Zu §§. 23/24.

Das Erlöschen und die Zurücknahme einer Genehmigung ist von der aufsichtsführenden Behörde in dem Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Zu §. 26 letzter Absatz.

Bevor von der Aufsichtsbehörde über die Festsetzung der dort erwähnten Frist Beschluß gefaßt wird, ist außer dem Wegeunterhaltungspflichtigen auch die Wegepolizeibehörde zu hören.

Zu §. 27.

Liegt beim Erlöschen oder bei der Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues und des Betriebes der Fall vor, daß über den Verfall und die Verwendung von Geldstrafen Entscheidung zu treffen ist, so ist von der Aufsichtsbehörde dem Minister der öffentlichen Arbeiten darüber Bericht zu erstatten, an welchen geeigneten Falles Vorschläge über die

Verwendung verfallener Geldstrafen im Sinne dieses Gesetzes zu knüpfen sind. Bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, haben die Regierungspräsidenten ihren Bericht zunächst der eisenbahntechnischen Behörde mitzutheilen, damit diese in der Lage ist, sich auch ihrerseits zur Sache zu äußern.

Zu §. 30.

Von der Aufsichtsbehörde ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu berichten, sobald ihres Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 30 eingetreten sind. Ist die Bahn zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, so bedarf es dieser Berichterstattung, wenn auch nur eine der beteiligten Behörden, der Regierungspräsident oder die Eisenbahnbehörde, den Fall des §. 30 für gegeben erachtet. Der Bericht ist von der diese Voraussetzung bejahenden Behörde zu erstatten und mit der gutachtlichen Äußerung der dissentirenden Behörde einzureichen.

Zu §. 32.

Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Führung getrennter Betriebsrechnungen kann abgesehen werden, wenn die Gesamtunternehmung keine anderen Bahnen enthält, als städtische Bahnen für den Personenverkehr und Bahnen, welche, wie z. B. Drahtseilbahnen, zum Anschlüsse an das Eisenbahnnetz sich nicht eignen.

Zu §. 45.

Die Prüfung der betriebsfähigen Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, welche der genehmigenden Behörde obliegt, bedingt auch für die Anträge auf Genehmigung der Privatanschlußbahnen die in technischer Hinsicht erforderlichen Unterlagen, wenn es auch an einer diesbezüglichen Vorschrift in dem Gesetze fehlt. Es ist daher auch für diese Bahnen die Anweisung zu §. 5, soweit sie die technischen Unterlagen betrifft, gleichmäßig zu beachten. Dagegen ist von dem Verlangen von Unterlagen in finanzieller Hinsicht abzusehen.

Zu §. 53 Absatz 3.

In dem Falle vollständiger Unterwerfung eines Unternehmens unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes empfiehlt sich in der Regel die Ausstellung einer neuen Genehmigungs-Urkunde, damit die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmens völlig zweifelsfrei gestellt werden.

Die in dem fünften Absätze vorgesehene Bekanntmachung der Unterstellung unter das Kleinbahngesetz hat durch das Amtsblatt der Regierung stattzufinden.

§. 54.

Gesuche auf Genehmigung von Kleinbahnen oder Privat-Anschlußbahnen, welche vor dem 1. Oktober d. J. eingehen, sind ohne Verzug nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln und zu prüfen; auch steht einer Genehmigung in der bisherigen Form bereits vor dem 1. Oktober d. J. nichts entgegen.

Berlin, den 22. August 1892.

Der Minister des Innern:

Graf zu Eulenburg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Schulz.

Anlage III.

Auszug

aus den

Verhandlungen des 29. und 30. Provinziallandtages über den Antrag Friederichs und Gen., betreffend Förderung des Nebenbahnwesens in finanzieller Hinsicht Seitens der Provinz.

Dem im Jahre 1883 versammelt gewesenen 29. Provinziallandtage reichten die Abgeordneten Friederichs und Genossen den Antrag ein:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, dem nächsten Landtage Vorschläge zu machen, ob und eventuell in welcher Weise die Provinz das Nebenbahnwesen in finanzieller Hinsicht fördern bzw. ob dieselbe unter Betheiligung von Kreisen, Gemeinden und Interessenten selbst Bahnen ausführen und betreiben soll.“

In der Begründung des Antrags war von den Antragstellern ausgeführt, daß die Provinz an der Entwicklung des Nebenbahnwesens insofern zunächst ein unmittelbares Interesse habe, als die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen zweifelsohne merklich vermindert würden. Sodann habe die Provinz aber auch die Pflicht, den durch den Mangel an Bahnen zurückgegangenen ärmeren Gegenden der Provinz, wie früher durch den Bau von Straßen, so jetzt durch den Bau von Bahnen baldmöglichst aufzuhelfen, um so mehr als die Provinz von der so beförderten Hebung des Wohlstandes auch selbst wieder Vortheile habe. Es sei daher wohl der Erwägung werth, ob nicht die Provinz im eigenen Interesse die zu erwartenden Ersparnisse an den Straßenunterhaltungskosten für derartige Bahnanlagen verwenden solle. Allerdings sei die Frage, wie hierbei vorzugehen sein möchte, nicht leicht zu entscheiden. Zunächst wäre zu erwägen, in welcher Weise die Provinz die betreffenden Mittel bereit stellen soll (Gründung eines Fonds, welchem außer den annähernd geschätzten Ersparnissen an den Straßenunterhaltungskosten jährlich eine bestimmte Summe aus den Einnahmen der Provinz zu überweisen sei u. s. w.). Sodann wäre zu erörtern, ob die Provinz entweder im Verein mit den Gemeinden und Interessenten den Hauptantheil der Bahnkosten ($\frac{2}{3}$) übernehmen, oder einfach einen eventuell zu verzinsenden Beitrag leisten, eine gewisse Zinsgarantie übernehmen, oder endlich, ob sie selbst die Bahnen bauen solle. Für letzteren Gedanken komme außer den bereits angeführten Vortheilen noch der Umstand in Betracht, daß die Provinz sich die Kapitalien am billigsten beschaffen könne, wie sie auch einen großen Theil des leitenden Personals in ihren Bauinspektoren und Aufsehern bereits zur Verfügung habe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem die vorstehende Angelegenheit zur weiteren Vorbereitung überwiesen wurde, bzw. dessen Sekundärbahncommission trat in eine eingehende Verathung der angeregten Fragen ein, wobei nothwendigerweise von der Untersuchung ausgegangen werden mußte, ob aus den zur Zeit der Provinzialverwaltung zufließenden Einnahmen

überhaupt Mittel zu dem beregten Zweck zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Untersuchung führte zu dem Resultate, daß dies:

- a) bei den Zinsen der vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Dotationskapitalien und den laufenden Dotationsrenten, desgl.
- b) bei der zur Erhebung kommenden Provinzialumlage

nicht der Fall sei, da diese Einnahmen nur zu ganz bestimmten, gesetzlich festgesetzten Zwecken verwendet werden dürften, wozu die Unterstützung von Sekundärbahnen nicht gehöre, und daß endlich

- c) die sonstigen Einnahmen der Provinz (insbesondere der Zinsgewinn der damaligen Provinzialhülfskasse) einestheils an sich unbedeutend und andertheils mit solchen anderweiten Ausgabeverpflichtungen belastet seien, daß daraus eine irgendwie nennenswerthe Unterstützung des Nebenbahnwesens nicht entnommen werden könne.

Der Provinzial-Verwaltungsrath sprach sich auf Grund dessen dahin aus, daß die einzige Möglichkeit einer Förderung des Sekundärbahnwesens für die Provinzialverwaltung nur in der Gewährung von Darlehen mit langjährigen Amortisationsfristen bestehe. Der bezügliche Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths gelangte im 30. Provinziallandtage zur Verhandlung. Der Berichterstatter trug als das Ergebniß der Vorberathung in dem betreffenden Ausschusse ungefähr Folgendes vor:

Nach den Auseinandersetzungen des Provinzial-Verwaltungsraths sei die Möglichkeit, aus vorhandenen Mitteln eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, vollständig ausgeschlossen. Es könne sich also nur fragen, ob man eine besondere Umlage auf die Provinz zu diesem Zwecke beantragen wolle. Dieser Gedanke scheitere aber an der enormen Summe, welche, soll eine ausreichende Unterstützung stattfinden, hierzu erforderlich wäre, sowie an der Erwägung, daß doch immerhin nur ein kleiner Theil der Provinz an dem Vortheil einer Sekundärbahn theilhaftig wäre gegenüber den vielen Steuerzahlern, die eventuell die bedeutenden Lasten zu tragen hätten. Auch könne es nur berechtigt scheinen, daß, nachdem der Staat die Vollbahnen in seinen Besitz genommen habe, die Unterstützungen zum Bau der Sekundärbahnen, die wie Kanäle den Vollbahnen Verkehr und Einnahmen zuführten, auch vom Staate und nicht von der Provinz geleistet würden. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß diejenigen Gegenden, welche keine Bahnverbindung haben, zurückgehen, indessen könne solchen lokalen Bedürfnissen gegenüber die ganze Provinz hier nicht anders wie auch auf anderen Gebieten helfend eintreten, nämlich durch Darlehen an die Interessenten. Von jeder Art der Betheiligung an gewinnsuchenden Unternehmungen müsse sich die Provinz aber fernhalten. Der eigene Bau und Betrieb von Bahnen liege außerhalb des Bezirks der Provinzialverwaltung, die an sich schon einen solchen Umfang habe, daß derselbe nicht mehr zu erweitern sei.

Der Landtag schloß sich diesen Erwägungen ohne weitere Debatte an und faßte nach dem Vorschlage seines Ausschusses einstimmig den Beschluß:

„Die Provinzialverwaltung ist unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage, in finanzieller Hinsicht das so wichtige Sekundärbahnwesen anders zu fördern als durch Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen.

Die Betheiligung oder eigene Ausführung von Sekundärbahnen wird als über den Wirkungskreis der Provinzialverwaltung hinausgehend abgelehnt.“

Anlage IV.

Uebersicht

über die

in den letzten 12 Jahren Seitens des Staates in der Rheinprovinz ausgebauten und
in Betrieb genommenen Nebenbahnen.

Nr.	Namen.	Länge. km	Tag der Eröffnung.
1	Niedermendig=Mayen	23,5	29. Mai/7. Juni 1880
2	Bonn-Euskirchen (in 1890 dem Vollbetrieb übergeben)	34,2	7. Juni 1880
3	Remagen-Nhrweiler	12,9	18. September 1880
4	Höngen-Zülich	15,6	1. Oktober 1882
5	Bünderich-Traben	10,6	21. März 1883
6	Wengerohr-Berncastel	15,0	1. Juni 1883
7	Kemscheid-Gaßen	4,2	1. September 1883
8	Gerolstein-Prüm	24,2	22. Dezember 1883
9	Call-Hellenthal	17,1	8. März 1884
10	Engers-Altenkirchen, (in der Rheinprovinz etwa) . .	28,0	30. Mai 1884
11	Siegburg-Ründeroth	37,2	15. Oktober 1884
12	Eschweilerau=Stolberg	2,0	15. Oktober 1884
13	Wengerohr-Wittlich	4,2	12. April 1885
14	Rothe Erde (Aachen)=Montjoie	47,2	1. Juli 1885
15	Montjoie-Malmedy	34,4	1. Dezember 1885
16	Aprath-Wülfrath	4,2	1. Februar 1886
17	Lennepe-Krebsoege	5,4	1. März 1886
18	Nhrweiler-Altenahr	11,6	1. Dezember 1886
19	Altenkirchen=Lu	13,0	1. Mai 1887
20	Ründeroth=Derfchlag	14,2	1. Mai 1887
21	Raeren=Cupen	8,0	3. August 1887
22	Bohwinkel-Wald	8,9	15. November 1887
23	Weismes=St. Vith	17,1	28. November 1887
24	Altenahr=Adenau	17,2	15. Juli 1888
25	Meielf=St. Vith	15,2	1. Oktober 1888
26	Dahlerau-Beyenburg, (in der Rheinprovinz etwa) . .	3,0	1. November 1888
zu übertragen		430,0	

Nr.	Namen.	Länge. km	Tag der Eröffnung.
	Uebertrag	430,0	
27	Wülfrath-Weibert	8,6	1. November 1888
28	Trier-Hermesfeil	52,7	15. August 1889
29	Langenlonsheim-Simmern	37,7	7. Oktober 1889
30	Krebsoege-Nadevormwald	8,4	1. November 1889
31	St. Bith-Ulfflingen	19,5	4. November 1889
32	Stolberg(Hammer)-Walheim	9,3	21. Dezember 1889
33	Wald-Solingen	2,6	12. Februar 1890
34	M.-Glabach(Speif)-Rheydt	3,1	1. April 1890
35	Lindern-Heinsberg	12,5	1. Juni 1890
36	Bensberg-Hoffnungsthal	11,2	1. Juli 1890
37	Euskirchen-Münstereifel	14,0	1. Oktober 1890
38	Wissen-Morsbach	11,1	1. Oktober 1890
39	Dülken-Brüggen	14,7	1. April 1891
40	Elberfeld-Cronenberg	10,6	15. Juni 1891
41	Alsdorf-Herzogenrath	6,7	15. Juli 1891
42	Eleve-Zevenaar	10,0	18. November 1891
43	Hoffnungsthal-Zimmetkeppel	5,7	1. Dezember 1891
44	Morsbach-Rohlfcheid	5,9	1. Juni 1892
45	Düren-Kreuzau	7,3	1. Juni 1892
	zusammen	681,6	

Anlage V.

Uebersicht

über

schon jetzt vorliegende Vorschläge bezüglich des Baues und Betriebes von Kleinbahnen in finanzieller Hinsicht.

1. Entwurf eines Planes für die Einrichtung der Verwaltung der Gesellschaft Lenz & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft Lenz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat sich den Bau und Betrieb von Bahnen niederer Ordnung zur Aufgabe gemacht. Der §. 2 des Gesellschaftsvertrages bestimmt:

„Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung (Sekundär- und Tertiäreisenbahnen) für eigene und für fremde Rechnung. Die Gesellschaft ist namentlich berechtigt:

- a) Konzessionen zur Errichtung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu entnehmen und zu erwerben sowie dieselben zu veräußern;
- b) die ihr konzessionirten Bahnen mit oder ohne finanzielle Beihilfe Dritter zu bauen oder zu betreiben;
- c) die ihr gehörigen Bahnen zu veräußern oder auch den Betrieb an Dritte zu übertragen;
- d) Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung für Rechnung Dritter zu bauen und für deren Rechnung oder auch für eigene Rechnung zu betreiben;
- e) bei der Uebernahme von Bauten für dritte Rechnung Aktien und Obligationen von Aktiengesellschaften in Zahlung zu nehmen;
- f) sich bei der Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Bau oder den Erwerb oder den Betrieb von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung bezwecken, mit Kapital zu betheiligen, insofern der Bau oder der Betrieb derartiger Bahnen der Gesellschaft übertragen wird.“

Bei der Feststellung des Gegenstandes des Unternehmens wurden wir von dem Gedanken geleitet, daß eine Gesellschaft, welche nur den Bau von Tertiärbahnen bezweckt, nicht in der Lage sein wird, dem Bedürfniß der Interessenten zu genügen; denn es liegt auf der Hand, daß die Lebensfähigkeit kleiner selbstständiger Bahnen, abgesehen von den sonstigen Vorbedingungen, von der Einrichtung eines zweckmäßigen und billigen Betriebes abhängig ist. Kreise, Kommunen und Private werden Bauunternehmer in genügender Zahl finden, welche ihnen Bahnen bauen dagegen wird ihnen die Verwaltung der Bahnen große Schwierigkeiten bereiten. Abgesehen davon, daß ihnen Personen, welche im Eisenbahnbetriebe und Verkehr ausreichende Erfahrung besitzen, in der Regel nicht zur Verfügung stehen, werden auch die meisten Bahnen bei der Geringsfügigkeit ihrer Ausdehnung gar nicht in der Lage sein, die unverhältnißmäßig hohen Kosten einer selbstständigen Betriebsverwaltung zu tragen. Auch das Auskunftsmittel der Verpachtung des Betriebes

an einen Unternehmer, welches man in der ersten Zeit bei Sekundärbahnen, wenn auch meist nicht mit gutem Erfolg, zur Anwendung gebracht hat, dürfte bei Tertiärbahnen noch viel weniger zu dem gewünschten Ziele führen; denn der Pächter muß sich selbstverständlich einen seinem Risiko entsprechenden Gewinn ausbedingen, welcher die Betriebskosten erhöht, und zu einer billigen und doch geordneten Verwaltung ist derselbe auch nur im Stande, wenn er den Betrieb mehrerer Bahnen in seiner Hand vereinigt!

Wenn also eine Baugesellschaft für Tertiärbahnen sich ihrer Aufgabe gewachsen zeigen und dem Bau kleiner Bahnen eine große Ausdehnung geben will, muß sie vor allen Dingen die Betriebsfrage in einer Weise lösen, daß die von ihr gebauten Bahnen eine zufriedenstellende Rentabilität versprechen. Das ist aber nur möglich, wenn die Gesellschaft sich in allen Fällen bereit erklärt, die Verwaltung und den Betrieb der von ihr gebauten Bahnen ohne Unterschied, ob sie an denselben mit Kapital beteiligt bleibt oder nicht, zu billigen Bedingungen zu übernehmen. Durch die Vereinigung des Betriebes einer großen Zahl kleiner Bahnen in derselben Hand lassen sich ohne Gefahr für die Sicherheit und die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes große Ersparnisse erzielen. Ueberdies wird die Gesellschaft ihren Nutzen, auf den sie naturgemäß bedacht sein muß, hauptsächlich in dem Baugeschäft suchen und bei der Feststellung der Bedingungen für die Uebernahme des Betriebes sich auf die Deckung ihrer Selbstkosten mit einem geringen Zuschlage beschränken. Zu einem derartigen Vorgehen wird die Gesellschaft schon durch ihr eigenes Interesse getrieben; denn nur wenn sich die von ihr hergestellten Bahnen als lebensfähig und rentabel erweisen, kann sie auf weitere lohnende Beschäftigung rechnen. Aus diesem Grunde hat die Gesellschaft den Betrieb von Bahnen untergeordneter Bedeutung außer dem Baugeschäft zum Gegenstand ihres Unternehmens gemacht und beschlossen, ihre Organisation so zu gestalten, daß das Baugeschäft und das Betriebsgeschäft je von einer gesonderten Abtheilung unter der Oberaufsicht der Geschäftsführung der Gesellschaft betrieben werden sollen.

Es sollen deshalb drei Abtheilungen eingerichtet werden:

- A. Die Centralleitung und das Centralbureau.
- B. Die Bauabtheilung.
- C. Die Betriebsabtheilung.

A. Centralleitung und Centralbureau.

Dem von der Gesellschaft bestellten Geschäftsführer liegt die Centralleitung aller Geschäfte ob.

Der Geschäftsführer hat mit Hilfe des ihm unterstellten Centralbüreaus die gesammte Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und den einzelnen Abtheilungen ihre Geschäfte zuzuweisen. An ihn bzw. das Centralbureau gelangen in erster Linie alle Anträge auf Herstellung von Bahnen. Er entscheidet darüber, ob die Anträge der Bauabtheilung zu Vorermittlungen bzw. zur Vornahme der Vorarbeiten zu überweisen sind. Er führt die Verhandlungen und Korrespondenzen mit den Interessenten, beruft die Versammlungen der Gesellschafter und führt deren Beschlüsse aus. Alle Lieferungen an Betriebsmitteln, Schienen, Materialien werden von ihm bzw. seinem Centralbureau in Auftrag gegeben, insofern nicht in einzelnen Fällen die Bauabtheilung damit beauftragt wird.

Vom Centralbureau werden alle Geschäfte erledigt, für welche weder die Bau- noch die Betriebsabtheilung zuständig ist.

B. Bauabtheilung.

Der Bauabtheilung, für welche das dem Umfange der Geschäfte entsprechende Baupersonal zu engagiren ist, werden alle Anträge betreffend den Bau von Eisenbahnen, welche an die Centralleitung gelangen und von letzterer für beachtenswerth gehalten werden, von dieser zur Vornahme der Vorermittlungen überwiesen. Der mit der Vornahme dieser Arbeiten beauftragte Bautechniker hat sich an Ort und Stelle eingehend zu informiren, ob ein Bedürfniß für die in Aussicht genommene Bahnanlage vorliegt und ob eine genügende Verzinsung des Anlagekapitals zu erwarten steht. Dabei ist von dem Bautechniker festzustellen, welche Beiträge zu den Baukosten und unter welchen Bedingungen von den Interessenten angeboten werden. Auch ist zu ermitteln, welche Art Bahnanlage in dem vorliegenden Fall die geeignete ist, namentlich ob Schmalspur oder Normalspur zu wählen und ob ein schwacher oder ein starker Oberbau in Aussicht zu nehmen ist.

Nach Beendigung dieser Vorermittlungen hat der Bautechniker über das Ergebniß derselben an die Centralleitung Bericht zu erstatten. Gewinnt die Centralleitung aus dem Bericht die Ueberzeugung, daß die projektirte Bahn bauwürdig ist, so beauftragt dieselbe die Bauabtheilung mit der Anfertigung der Vorarbeiten und bestimmt gleichzeitig, für welche Art der Bahnanlagen diese Arbeiten auszuführen sind. Demnächst hat die Bauabtheilung die Vorarbeiten anzufertigen, den Bau zu veranschlagen und dafür Sorge zu tragen, daß das Bauprojekt in der für eine derartige Anlage zweckmäßigsten Weise aufgestellt wird. Nach Fertigstellung des Projekts geht dasselbe an die Centralleitung, welche nunmehr mit den Interessenten die Verhandlungen führt, die Conzession für die Bahnanlage nachsucht und nach Anhörung der Versammlung der Gesellschafter den Vertrag über die Ausführung bezw. den Betrieb der Bahnanlage abschließt. Sodann überträgt die Centralleitung der Bauabtheilung die Ausführung des Baues und übernimmt entweder selbst die Bestellung der Betriebsmittel, Schienen und Materialien, oder giebt der Bauabtheilung den Auftrag zur Beschaffung derselben.

Die Bauabtheilung vergiebt demnächst die Erd- und Kunstarbeiten an geeignete Unternehmer, insofern nicht die Centralleitung beschlossen hat, die Bahn in eigener Regie zu bauen. Die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten wird von der Bauabtheilung geführt und wird ihr dazu das erforderliche Beaufsichtigungspersonal überwiesen. Da es sich meistens um kleinere Objekte handeln wird, so wird ein Baumeister im Stande sein, über mehrere Bauten die Oberaufsicht zu führen. Von dem Umfange der Bauausführungen wird deshalb auch die Zahl des technischen Baupersonals der Bauabtheilung abhängig sein.

Sobald der Bau der Bahn vollendet ist, hat die Bauabtheilung die Bahnstrecke auf Anweisung der Centralleitung der Betriebsabtheilung zum Betriebe zu übergeben. Mit der Uebergabe hört, abgesehen von den noch zu leistenden Garantien für die Ausführung, jede Thätigkeit der Bauabtheilung an der betreffenden Bahnstrecke auf. Sie hat nur noch die Abrechnungsarbeiten mit den Unternehmern und Lieferanten u. zu bewirken und der Centralleitung die nöthigen Unterlagen für die Abrechnung mit dem Bauherrn zu unterbreiten.

C. Betriebsabtheilung.

Der Betriebsabtheilung liegt ausschließlich die Verwaltung und der Betrieb derjenigen Bahnen ob, deren Betrieb die Gesellschaft übernimmt.

Für die Leitung der Betriebsabtheilung wird zunächst am Sitze der Gesellschaft ein Betriebsbureau eingerichtet, sobald die erste Bahn von der Gesellschaft in Betrieb genommen und dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Für das Betriebsbureau wird folgendes Personal engagirt werden:

1. Ein Betriebstechniker, der in allen Bahnbau- und Betriebsfachen erfahren ist und die Oberaufsicht über die ordnungsmäßige Bahnunterhaltung und Betriebsführung zu führen hat;
2. ein Maschinentechiker, dem die Unterhaltung der sämtlichen Betriebsmittel und maschinellen Einrichtungen unterstellt wird;
3. ein Verkehrsbeamter, der mit allen Verkehrsarbeiten, namentlich mit dem Verkehrs- und Abrechnungswesen der Eisenbahnen vertraut ist.

Diesem Beamten wird die Controle des Verkehrswesens und der Personen- und Güterbewegung, sowie des Kassenwesens der sämtlichen Eisenbahnen übertragen.

4. Soweit das Bedürfniß vorhanden ist, noch einige weitere Bureaubeamte zur Erledigung der nöthigen Correspondenzen und Abrechnungen.

Der Betrieb der einzelnen Strecken ist nach dem Bedürfniß der lokalen Verhältnisse zu organisiren. Da es sich in der Regel nur darum handeln wird, den Lokalverkehr zu bedienen, wobei eine Abrechnung mit fremden Verwaltungen nicht erforderlich ist, so wird es genügen, auf derartigen kleinen Bahnstrecken einen Beamten anzustellen, der die Ausbildung eines tüchtigen Stationsvorstehers besitzt und gleichzeitig Erfahrung in der Bahnunterhaltung selbst hat. Diese Person wird die Aufsicht über den Betrieb und die Bahnunterhaltung sowie über die Verkehrsabfertigung zu führen haben und Vorgesetzter des übrigen Personals werden. Bei ganz kleinen Strecken wird diese Person auch thätig eingreifen müssen; sie wird die Pflichten des Stationsvorstehers zu erfüllen und im Bedarfsfalle Zugführer zu vertreten und alle Arbeiten vorzunehmen haben, welche sonst noch vorkommen. Da auf den kleinen Strecken besondere Stationen nur selten eingerichtet werden, vielmehr die Anlagen sich auf Weichen bezw. Verladestellen ohne besondere Gebäude beschränken, so wird für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn nur ein geringes Personal erforderlich werden, wenn man beim Bau der Bahn auf diese Verhältnisse genügende Rücksicht genommen und namentlich darauf geachtet hat, daß kein zu leichter Oberbau gewählt wird. Somit wird auf den kleinen Bahnen das Personal, abgesehen vom Vorsteher, sich aus wenigen Arbeitern, dem Fuhrpersonal und den je nach der Länge erforderlichen Güterabfertigungsbeamten zusammensetzen.

Die Vorsteher der kleinen Bahnen haben nach den ihnen zu ertheilenden Instruktionen die Geldeingänge ordnungsmäßig abzuführen und zu buchen, die Verkehrsnachweisungen und alle Nachweisungen, welche erforderlich sind, um das statistische Material für eigene Zwecke zu gewinnen, dem Hauptbetriebsbureau einzureichen. Von diesem Hauptbureau empfangen die Vorsteher auch alle ihre Instruktionen.

Von dem Hauptbetriebsbureau werden alle Fahrpläne und sonstigen Verkehrsangelegenheiten geregelt. Der Verkehr mit den Behörden bezw. mit der Centralleitung fällt also dem Hauptbureau zu.

Behufs Ueberwachung des ordnungsmäßigen Betriebes der einzelnen Bahnen haben die Vorsteher des Hauptbureaus sich durch häufige Inspektionsreisen von dem Zustande der Bahnen und den Betriebsverhältnissen zu überzeugen. Auch die gesammte Rechnungslegung wird von dem Hauptbureau bewirkt.

Die Kosten des Hauptbüreaus sollen derart aufgebracht werden, daß von jeder der Betriebsabtheilung unterstellten Eisenbahn ein bestimmter Theil der Reinüberschüsse dem Büreau für die fraglichen Kosten überwiesen wird, und zwar ist einstweilen der zehnte Theil des Nettoüberschusses nach Deckung der gesammten Betriebsausgaben in Aussicht genommen. Wenn auch die von den einzelnen Bahnen zu zahlenden Beträge nicht erheblich sind, so wird doch durch die Centralisation der Verwaltung eine ausreichende Gesamtsumme eingehehen, um die Kosten des Hauptbüreaus zu bestreiten.

Ob das Betriebspersonal der einzelnen Bahnen gleichfalls an dem erzielten Gewinn zu betheiligen ist, wird in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen und durch die von der Centralleitung abzuschließenden Betriebsverträge festzustellen sein. Nach den gemachten Erfahrungen dürfte sich eine derartige Betheiligung empfehlen, weil alsdann die festen Gehälter möglichst knapp bemessen werden können, und jeder Vorsteher einer einzelnen Bahn an der Steigerung der Einnahmen das wesentlichste Interesse hat. Die Centralleitung wird deshalb in allen Fällen den Interessenten bei Abschluß der Betriebsverträge eine derartige Betheiligung empfehlen.

Eine Aenderung in der Organisation der oberen Betriebsleitung wird mit Nothwendigkeit eintreten müssen, sobald der Betrieb einer größeren Zahl von Bahnen, welche weit zerstreut liegen, in die Hände der Gesellschaft übergegangen ist. Alsdann ist das Hauptbüreau der Betriebsabtheilung nicht mehr im Stande, die ihm obliegenden Funktionen ordnungsmäßig hinsichtlich aller Bahnen zu besorgen. Es wird sich deshalb empfehlen, für bestimmte geographisch abzugrenzende Bezirke Spezial-Betriebsbüreaus einzusetzen, welchen alle Bahnen, die in dem betreffenden Bezirk liegen, unterstellt werden. Den Spezialbüreaus liegen dann dieselben Funktionen ob, wie vorher dem Hauptbüreau. Für die Abgrenzung der Bezirke ist selbstverständlich weniger die räumliche Ausdehnung als die Zahl der Bahnen maßgebend, die die Gesellschaft in den einzelnen Bezirken betreibt. Sobald sich die Nothwendigkeit der Einrichtung von Spezialbüreaus herausstellt, wird die Auflösung des Hauptbetriebsbüreaus am Sitze der Gesellschaft möglich werden, denn die einzelnen Büreaus können alsdann dem Centralbüreau des Geschäftsführers unterstellt werden und die Korrespondenz mit diesem direkt führen.

Zum Schluß sollen noch die Gesichtspunkte hervorgehoben werden, von denen die Geschäftsführung der Gesellschaft bei dem Verkehr mit Behörden, Communen und Privatpersonen, welche die Anlage von Tertiärbahnen wünschen, leiten lassen wird. Da der größte Theil der Tertiärbahnen den Zwecken der Landwirtschaft und der Lokalindustrie dienen wird, so liegt eine hohe Rentabilität weniger im Interesse der Betheiligten, als die Feststellung möglichst niedriger Tarife. Andererseits ist schon früher betont, daß der Bau von Tertiärbahnen in größerem Umfange nur dann in Angriff genommen werden wird, wenn das darin investirte Kapital eine angemessene Rente bringt. Deshalb werden zu Anfang die Tarife bei den einzelnen Bahnen so zu bemessen sein, daß dadurch die Verzinsung des Anlagekapitals, insofern und insoweit dieselbe nicht durch Garantien gedeckt ist, in jedem Falle gesichert wird. Dabei ist aber von Hause aus ins Auge zu fassen, daß bei einer erheblichen Steigerung der Einnahmen und der Rentabilität der einzelnen Bahnen eine allmähliche Herabsetzung der Tarife, wie eine solche ohne Gefährdung der Verzinsung möglich sein wird, zu bewirken ist. Jedenfalls wird die Geschäftsführung stets bestrebt sein, dem berechtigten Bedürfniß der Interessenten entgegenzukommen, da die Gesellschaft, wie schon früher erwähnt, ihren Hauptnutzen nicht in der Verwaltung und dem Betriebe der Bahnen, sondern in dem Baugeschäfte suchen wird. Sie wird deshalb auch den Interessenten bei der Gestaltung der einzelnen Unternehmungen weitgehend entgegenkommen.

Da die Gesellschaft nur ausnahmsweise Bahnen für eigene Rechnung bauen wird, so muß für jedes einzelne Unternehmen ein Rechtssubjekt geschaffen werden, das als Unternehmer auftritt und Eigentümer der Bahnstrecke wird. In der Regel wird dabei die Form der Aktiengesellschaft zur Anwendung kommen, weil die beteiligten Communen und Privatpersonen dieser Form den Vorzug geben werden. Ob und in wie weit sich alsdann die Gesellschaft mit Obligationen, Vorzugsaktien oder Stammaktien bei dem Unternehmen beteiligt, wird Gegenstand der einzelnen Verhandlungen sein. Wenn sich auch im Allgemeinen die Form der Aktiengesellschaft für so kleine Unternehmungen nicht empfiehlt, so wird doch der Hauptübelstand derartiger kleiner Aktiengesellschaften, nämlich die Kostspieligkeit der Verwaltung, durch die Uebernahme des Betriebes Seitens der Gesellschaft Lenz & Co. vermieden werden. Die ganze Verwaltung des Unternehmens wird sich auf Abnahme der Jahresrechnung und auf wenige Akte der Verwaltung beschränken und werden sich in den meisten Fällen aus dem Kreise der Interessenten Personen bereit finden, die das Amt des Vorstandes bezw. Aufsichtsraths gern als Ehrenamt übernehmen. Diese Organe würden hauptsächlich bei der Festsetzung der Tarife, der Rücklage zc. mitzuwirken und die Jahresrechnungen abzunehmen haben. Auf der anderen Seite hat die Form der Aktiengesellschaft den Vorzug, daß jeder Beteiligte in Höhe seiner Beteiligung Aktien erhält, über die er leichter verfügen kann, als über eine sonstige Beteiligung.

Selbstverständlich ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Geschäftsführung auch den Bau und Betrieb von Bahnen für Rechnung anderer Rechtssubjekte, seien es einzelne Personen, Consortien oder Handelsgesellschaften, gern übernimmt. Die Geschäftsführung wird es sich zur Aufgabe stellen, den Bau und Betrieb von Tertiärbahnen nach allen Richtungen hin zu erleichtern und den Wünschen der Interessenten anzupassen.

2. Entwurf die Ausführung von Kleinbahnen betreffend.

- I. Die Kleinbahnen jeder Provinz erhalten — zum Unterschied von den Haupt- und Nebenbahnen — den Namen Provinzialbahnen unter Hinzufügung des Namens der Provinz also Pommer'sche, Brandenburg'sche u. s. w. Provinzialbahnen.
- II. Das Aufsichtsrecht über dieselben, soweit es nicht staatlichen Behörden vorbehalten ist, wird durch die Provinz geführt.
- III. Zur Mitwirkung bei dieser Aufsicht über die einzelnen Kleinbahnen der Provinz wird ein Provinzialbahn-Aufsichtsrath gebildet, bestehend aus:

1. dem Landesdirektor als Vorsitzenden,
2. dem Landes Syndikus, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. gewählten Mitgliedern aus den Gesellschaftern A. und B. (siehe unter IV).

Dem Provinzialbahn-Aufsichtsrath liegt insbesondere ob: die Genehmigung der Gesellschaftsverträge, der Bauverträge, der Bau- und Betriebs-Anschlußverträge, der einzuführenden Tarife, der Vereinbarungen wegen Wagenübergangs und Herstellung direkter Verkehre, etwaiger Betriebsüberlassungs- und Betriebs-Gemeinschaftsverträge, sowie etwaiger Verkaufs- oder Fusionsverträge u. s. w.

- IV. Jede Bahn bildet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Geschäftsanteile zerfallen in zwei Gattungen:

1. Anthelle Litt. A., welche von dritten Finanzkräften übernommen werden, und am Reingewinn bis zu einer 4%igen Verzinsung — mit Anspruch auf Nachzahlung aus dem Reinertrag späterer Betriebsjahre — ein Vorzugsrecht genießen.

2. Antheile B., den verbleibenden Rest des Stammkapitals umfassend, welche von der Provinz, den Kreisen, Gemeinden und Interessenten zu übernehmen sind, und ihre Verzinsung zunächst in der Bewilligung der Frachten und der Verkehrshebung zu finden haben.

V. Ist zwei Jahre hintereinander ein zu einer 5%igen Verzinsung der Antheile A. hinreichender Reinertrag erzielt worden, so sind letztere in mit 4% verzinsliche und mit halbjährlich zu tilgenden Provinzialbahn-Obligationen umzuwandeln, für deren ordnungsmäßige Verzinsung und Tilgung die Provinz Garantie leistet.

Etwaige Zuschüsse der Provinz aus dieser Garantie sind vor Verzinsung der verbliebenen Antheile B. zu decken.

VI. Die Ausführung des Betriebes geschieht:

entweder durch jede einzelne Kleinbahn für sich, oder durch Vereinigung mehrerer solcher Kleinbahnen der Provinz zu Betriebsgemeinschaften, oder durch Ueberlassung des Betriebes an die nächst anschließende größere Eisenbahn.

Berlin, den 5. August 1892.

Hermann Bachstein.

Anlage VI.

Übersicht

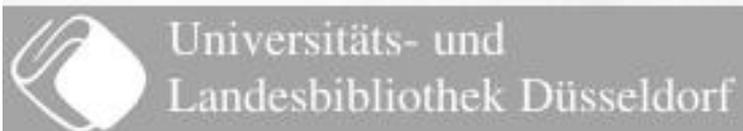
Anlagekosten der schmalspurigen Eisenbahnen Deutschlands.

über die

1	Schmalspurnetze im Bezirk der Kreisbahnen in Elsaß-Lothringen
2	Schmalspurnetze im Bezirk der königlichen Eisenbahnen
3	a. Oberflächliche schmalspurige Eisenbahnen (Staatsbahnen im Privatbesitz)
4	b. Hochbahn der Kaiserbahn
5	Schmalspurnetze im Bezirk der Kaiserbahn
6	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen
7	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen (Staatsbahnen in Privatbesitz)
8	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen (best.)
9	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen (best.)
10	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen (best.)
11	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen (best.)
12	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen (best.)
13	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen (best.)
14	Schmalspurnetze im Bezirk der mecklenburgischen Kreisbahnen (best.)

1	2	3
Zaufende Nummer.	Bezeichnung der Bahnen.	Benennung und Sitz der den Betrieb leitenden Verwaltung.
1	Schmalspurbahn im Bezirk der Reichseisenbahnen in Elßaß-Lothringen	Direktion der Bahnen in Elßaß-Lothringen zu Straßburg i. E.
2	Schmalspurbahnen im Bezirk der königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau a. Oberschlesische Schmalspurige Zweigbahn (Staatsbahn im Privatbetrieb) b. Rollbahn bei Luisenhain	Transport-Unternehmer K. Pringsheim zu Beuthen O/S. Eisenbahn-Direktion Breslau
3	Schmalspurbahn im Bezirk der bayerischen Staatseisenbahnen	Direktion der bayerischen Staatseisenbahnen zu München
4	Schmalspurbahnen im Bezirk der sächsischen Staatseisenbahnen	Direktion der sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden
5	Schmalspurbahn im Bezirk der mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn	Direktion der mecklenburgischen Friedrich Franz-Bahn zu Schwerin
6	Eisfeld-Unterneubrunn'er Eisenbahn (Staatsbahn in Privatbetrieb)	Betriebsverwaltung der Eisfeld-Unterneubrunn'er Eisenbahn zu Hildburghausen
7	Feldbahn (besgl.)	Betriebsverwaltung der Feldbahn zu Dornbach
8	Hildburghausen-Feldbahn'er Eisenbahn (besgl.)	Betriebsverwaltung der Hildburghausen-Feldbahn'er Eisenbahn zu Hildburghausen
Summe I. (Staatsbahnen u. s. w.)		
II. Privatbahnen unter Staatsverwaltung.		
9	Dohlt-Weißerhede'er Eisenbahn	Eisenbahn-Direktion zu Coburg
10	Zittau-Opbin-Zonsdorf'er Eisenbahn	Direktion der sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden
Summe II. (Privatbahnen unter Staatsverwaltung)		
III. Privatbahnen unter eigener Verwaltung.		
11	Schmalspurbahnen im Bezirk der Pfälzischen Eisenbahnen	Direktion der pfälzischen Bahnen zu Ludwigshafen
12	Bröltthaler Eisenbahn	Direktion der Bröltthaler Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft zu Dettelbach a. d. Sieg
13	Darmstadt'er Straßenbahnen	Bau- und Betriebsverwaltung der Hessischen Nebenbahnen im Privatbetriebe zu Darmstadt
14	Eckernförde-Rappeln'er Eisenbahn	Direktion der Eckernförde-Rappeln'er Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde
zu übertragen		

4	5	6		7	Anlage-Kapital								14
		Der Unterbau ist gebildet durch			vom Staate concessionirt				verwendet		Zaufende Nummer.		
		besonderen Bahnkörper	öffentliche Straßen		Stamm-Aktien.	Prioritäts-Aktien.	Prioritäts-Obligationen.	im Ganzen Sp. 8 bis 10.	überhaupt.	auf 1 Kilometer Bahnlänge Sp. 12 Sp. 4.			
												Mark (Reinwerth).	
22,22	1,000	2,00	19,22	—	—	—	—	—	902 047	40 596	1		
109,62	0,725	109,62	—	—	—	—	—	—	10 426 327	95 105	2a		
0,42	0,400	0,22	—	—	—	—	—	—	—	—	2b		
5,17	1,000	4,25	0,92	—	—	—	—	—	327 072	63 263	3		
235,23	0,725	224,27	11,25	—	—	—	—	—	13 951 185	59 228	4		
6,42	0,200	6,22	0,20	—	—	—	—	—	256 183	38 757	5		
17,22	1,000	17,22	—	—	—	—	—	—	625 000	34 761	6		
44,00	1,000	17,90	26,10	—	—	—	—	—	1 386 199	31 505	7		
30,60	1,000	12,12	17,22	—	—	—	—	—	750 000	25 000	8		
471,22	—	395,42	75,22	—	—	—	—	—	28 624 013	60 752	Sc. I.		
7,20	9,725	4,10	2,20	58 800	45 000	90 000	193 800	198 575	28 368	9			
14,45	0,725	14,45	—	750 000	750 000	—	1 500 000	1 500 000	103 806	10			
21,45	—	18,25	2,20	808 800	795 000	90 000	1 693 800	1 698 575	79 188	Sc. II.			
24,17	1,000	2,10	22,07	—	—	624 000	624 000	588 210	44 326	11			
33,29	0,725	4,25	29,24	510 000	—	200 000	710 000	578 784	17 334	12			
17,21	1,000	0,22	17,22	—	—	—	—	709 434	40 286	13			
28,20	1,000	28,20	0,20	700 000	—	—	700 000	823 000	28 676	14			
103,27	—	35,24	68,22	1 210 000	—	824 000	2 034 000	2 699 428	25 988				



1	2	3
Sam- fende Num- mer.	Bezeichnung der Bahnen.	Benennung und Sitz der den Betrieb leitenden Verwaltung.
	Uebertrag	
15	Hilberbahn	Vorstand der Hilberbahn-Gesellschaft zu Stuttgart
16	Gernrode-Harzgerode'r Eisenbahn	Vorstand der Gernrode-Harzgerode'r Eisenbahn-Gesellschaft zu Ballenstedt
17	Karlstraße'r Lokalbahnen	Bau- und Betriebsverwaltung Hermann Bachstein zu Darmstadt
18	Kaufersberg'er Thalbahn	Vorstand der Aktien-Gesellschaft „Kaufersberg'er Thalbahn“ zu Colmar i. G.
19	Kerkerbachbahn	Vorstand der Kerkerbachbahn Aktien-Gesellschaft zu Schriesheim hütte bei Schupbach
20	Kreis Altena'er Schmalspurbahnen	Direktion der Kreis Altena'er Schmalspurbahnen zu Altona
21	Kreis-Eisenbahn Zienburg-Kappeln	Kreis-Eisenbahn-Kommission (Zienburg-Kappeln) zu Zienburg
22	Rannheim-Weinheim-Heidelberg'er Eisenbahn	Bau- und Betriebsverwaltung Hermann Bachstein zu Darmstadt
23	Pfalzburg'er Straßenbahn	Vorstand der Pfalzburg'er Straßenbahn-Gesellschaft zu Pfalzburg
24	Kappoltzweiler Straßenbahn	Vorstand der Kappoltzweiler Straßenbahn-Gesellschaft zu Kappoltzweiler
25	Ravensburg-Weingarten'er Eisenbahn	Vorstand der Dampf-Straßenbahn Ravensburg-Weingarten zu Weingarten
26	Rhene-Diemeltthal-Eisenbahnen	Betriebsverwaltung der Rhene-Diemeltthal-Eisenbahn zu Siegen
27	Strasbourg'er Straßenbahnen	Strasbourg'er Straßenbahn-Gesellschaft zu Strasbourg i. G.
28	Straßenbahnen Mühlhausen-Enfiseheim-Wittenheim	Vorstand der Straßenbahnen Mühlhausen-Enfiseheim-Wittenheim zu Mühlhausen i. G.
29	Walhallabahn	Direktion der Lokalbahn-Aktien-Gesellschaft in Rünzchen
30	Weimar-Kastenberg'er Eisenbahn	Direktion der Weimar-Kastenberg'er Eisenbahn-Gesellschaft zu Weimar
31	Wermelskirchen-Burg'er Eisenbahn	Vorstand der Wermelskirchen-Burg'er Eisenbahn-Gesellschaft zu Wermelskirchen
32	Wetzlar-Todtnau'er Eisenbahn	Bau- und Betriebsverwaltung Hermann Bachstein zu Darmstadt
	Summe III. (Privatbahnen unter eigener Verwaltung)	
	Summe I., II., III. (Schmalspurbahnen)	

4 Länge der Bahn- am Ende bei Betriebs- schluß. Kilometer.	5 Spur- weite. Meter.	6 Der Unterbau ist gebildet durch		8 Anlage-Kapital							14 Laufende Nummer.
		7 besonderen Bahn- körper auf eine Länge von Kilometer.	öffentliche Straßen	9 vom Staate concessionirt				12 verwendet			
				8 Stamm- Aktien.	9 Prioritäts- Stamm- Aktien.	10 Prioritäts- Obligationen.	11 im Ganzen Sp. 8 bis 10.	12 überhaupt.	13 auf 1 Kilometer Bahnlänge Sp. 12 Sp. 4.		
		10 Mark (Nennwert).				12 Mark (Saar).					
103,87	—	35,84	68,53	1 210 000	—	824 000	2 034 000	2 699 428	25 988		
10,50	1,000	4,50	6,00	300 000	—	350 000	650 000	813 500	77 476	15	
30,10	1,000	29,00	0,30	950 000	600 000	—	1 550 000	1 550 000	51 495	16	
30,82	1,000	19,22	11,47	—	—	—	—	1 525 371	49 816	17	
24,88	1,000	6,81	18,03	1 152 000	—	—	1 152 000	1 570 802	63 698	18	
15,84	1,000	15,21	0,22	1 000 000	—	300 000	1 300 000	1 362 017	85 986	19	
34,52	1,000	5,24	29,45	1 000 000	1 100 000	—	2 100 000	2 136 840	61 776	20	
51,82	1,000	51,68	—	—	—	—	—	1 260 000	24 381	21	
34,82	1,000	15,97	18,26	—	—	—	—	2 723 892	79 576	22	
8,27	1,000	6,07	2,70	300 000	—	269 000	569 000	569 000	64 880	23	
4,00	1,000	—	4,00	194 000	—	—	194 000	194 000	48 500	24	
4,12	1,000	0,82	3,42	—	—	—	—	198 188	47 413	25	
10,84	1,000	10,84	—	—	—	—	—	751 923	68 732	26	
77,82	1,000	7,87	69,85	—	—	—	—	1 229 490	15 860	27	
26,87	1,000	1,89	24,98	300 000	—	200 000	500 000	500 000	18 608	28	
8,79	1,000	7,27	1,52	—	—	—	—	353 780	40 249	29	
51,84	1,000	50,64	1,00	1 350 000	—	1 250 000	2 600 000	2 600 000	50 940	30	
11,88	1,000	1,20	10,68	160 000	340 000	—	500 000	500 000	44 643	31	
18,78	1,000	18,65	0,21	—	—	—	—	1 341 850	71 527	32	
58,88	—	287,78	270,23	7 916 000	2 040 000	3 193 000	13 149 000	23 880 081	43 636	Se. III.	
1051,80	—	701,79	349,21	8 724 800	2 835 000	3 283 000	14 842 800	54 202 669	52 124	Se. I., II., III.	

Anlage VII.

1. Brölthaler Eisenbahn.

a) Strecke Hennef-Waldbroel.

Dieselbe ist in ihrer ganzen Länge auf der Brölstraße angelegt und verläßt diese erst kurz vor Waldbroel, wo sie auf einer kurzen Strecke auf eigenem Damme nach dem Orte Waldbroel abzweigt.

Länge der Bahn 31,04 km.

Der Oberbau dieser Strecke ausschließlich der Siegbücke/Allner, der Hochbauten und Betriebsmittel hat gekostet M. 355 398

Die Kosten der Brücke haben betragen „ 70 782

An Betriebsmitteln besitzt dieselbe:

5 Lokomotiven ohne Tender,

10 kleine Personenzüge,

3 Gepäckwagen,

53 verschiedene Güterwagen.

Die Kosten hierfür, sowie für die verschiedenen Mobilien und Geräte zur Ausrüstung der Stationen betragen „ 162 000

M. 588 180

mithin auf den Kilometer Bahnlänge rund 19 000 M.

b) Strecke Hennef-Benel.

Die Kosten dieser 14,80 km langen Strecke, welche zum größten Theil auf eigenem Damme erbaut ist, sind auf 652 000 M. veranschlagt, doch dürfte sich dieser Betrag noch wesentlich erhöhen, da der Betrag für Grunderwerbskosten zu gering veranschlagt worden ist, und müssen hierfür nach 40 000 M. angenommen werden.

Nach dem Kostenanschlage entfallen:

1. Grunderwerb und Nutzungsentfäädigung M. 120 000

2. Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten „ 82 000

3. Einfriedigungen „ 2 400

4. Wegeübergänge „ 2 700

5. Durchlässe und Brücken „ 41 000

6. Oberbau „ 180 000

7. Signale „ 3 000

8. Bahnhöfe und Haltestellen „ 110 000

9. Betriebsmittel und Werkstätteneinrichtung „ 95 200

10. Verwaltungskosten „ 10 000

11. Sonstige Kosten „ 45 700

M. 692 000

Hiernach würde sich der Kilometer Bahnlänge auf rund 46 000 M. stellen.

An Betriebsmitteln waren vorgesehen:

- 2 Lokomotiven (Tenderlokomotiven),
- 4 Personenwagen,
- 6 bedeckte Güterwagen,
- 20 offene Güterwagen.

Da jedoch diese nicht ausreichten, so wurden noch weiter beschafft:

- 2 Lokomotiven,
- 30 offene Güterwagen.

Der Preis einer Lokomotive ist	M.	17—20 000
" " eines Personenwagens	"	3 500
" " " bedeckten Güterwagens	"	2 200
" " " offenen "	"	800—1 000

c) Strecke Sennef-Asbach.

Länge der Bahn 23 km.

Die Kosten sind noch nicht festgestellt.

Dieselbe liegt durchweg auf eigenem Damme.

Die Kosten hierfür sind auf 1 158 000 M. veranschlagt.

1. Grunderwerb und Nutzungsentfädigung	M.	122 000
2. Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten	"	140 000
3. Einfriedigungen	"	2 500
4. Wegeübergänge resp. Bahnübergänge	"	25 000
5. Durchlässe und Brücken	"	48 000
6. Oberbau	"	302 000
7. Signale	"	6 000
8. Bahnhöfe und Haltestellen	"	90 000
9. Werkstätteneinrichtung	"	10 000
10. Betriebsmittel	"	300 000
11. Sonstige Kosten, wie Verwaltungskosten, Inzsgemein, Betriebs- verluste, Zinsen	"	112 500
	M.	1 158 000

Hiernach würde sich der Kilometer Bahnlänge auf rund 50 000 M. stellen.

Als Betriebsmittel waren vorgesehen:

- 3 Lokomotiven (Tenderlokomotiven),
- 12 Personenwagen,
- 8 gedeckte Güterwagen,
- 60 offene " "
- 20 flache " (Tischwagen),
- 40 Radfäße als Reserve.

Da jedoch die Güterwagen für den Betrieb nicht ausreichten, so sind davon noch weitere 50 Stück beschafft worden.

2. Kreis Altena'er Schmalspurbahnen.

1. Grunderwerb und Nutzungsentschädigung	M.	144 466.90
2. Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten	"	233 530.65
3. Einfriedigungen	"	6 892.15
4. Wegeübergänge	"	17 725.70
5. Durchlässe und Brücken bis 10 m Lichtweite, Ueberführungen und Unterführungen	"	75 655.09
6. Tunnel	"	17 000.00
7. Oberbau	"	761 823.09
8. Signale nebst dazu gehörigen Buden	"	13 692.—
9. Bahnhöfe und Haltestellen nebst Hochbauten	"	254 833.05
10. Werkstatthanlagen	"	8 438.79
11. Außerordentliche Anlagen	"	10 000.—
12. Betriebsmittel	"	353 432.10
13. Verwaltungskosten	"	76 249.54
14. Insgemein	"	105 263.34
15. Ausfälle beim Betriebe	"	25 816.79
16. Zinsen	"	40 733.33
17. Kursverluste	"	—.—
18. An auszuleihenden Kapitalien und zu veräußernden Werthpapieren	"	—.—

Summe M. 2 145 552.52

Die Strecken Altena-Lüdenscheid und Werdohl-Augustenthal liegen fast durchweg auf der Provinzialstraße, die unter 1 aufgeführten Grunderwerbskosten sind somit in der Hauptsache für die Bahnhofflächen verausgabt, welche sehr hoch bezahlt werden mußten. Für die Strecke Schalksmühle-Halver, welche etwa zur Hälfte auf der Kreisstraße, zur Hälfte auf eigenem Planum liegt, wurde der erforderliche Grund und Boden seitens der Gemeinde Halver kostenfrei hergegeben.

Die hohen Kosten für Erdarbeiten rühren erstens von den schwierigen Bauverhältnissen der Strecke Schalksmühle-Halver her, sodann aber von der Herstellung des Planums für die Bahnhöfe Altena, Lüdenscheid, Werdohl und Schalksmühle, welche große Erdbewegungen nebst Flußkorrekturen, Futtermauern u. s. w. erforderten.

Die Kosten bei 5 entstanden in der Hauptsache ebenfalls durch die von der Staatsbahn angewiesene ungünstige Lage der Bahnhöfe Werdohl und Altena, wobei eine Brücke über die Lenne und eine Chausseeüberführung über die Staatsbahn auf Kosten der Schmalspurbahn auszuführen waren.

Bei 9 sind etwa 40 000 M. für Geleiseanlagen auf den Staatsbahnhöfen mit enthalten.

An Betriebsmitteln wurden beschafft:

9 dreiachsige Tendermaschinen,

16 Personenwagen à 18 Sitzplätze,

5 Post- und Gepäckwagen,

83 offene Güterwagen

26 bedeckte Güterwagen

3 Bahnmeisterwagen.

zu 5000 kg Ladegewicht,

Anlage VIII.

Uebersicht

über die

Betriebs-Ergebnisse der schmalspurigen Eisenbahnen Deutschlands.

Bahnen	1907		1908		1909		1910	
	km	Wagen	km	Wagen	km	Wagen	km	Wagen
I. Eisenbahnen mit eigener Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
II. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
III. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
IV. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
V. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
VI. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
VII. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
VIII. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
IX. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
X. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XI. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XII. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XIII. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XIV. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XV. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XVI. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XVII. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XVIII. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XIX. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
XX. Eisenbahnen unter fremder Verwaltung	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000

1 Laufende Nummer.	2 Bezeichnung der Bahnen.	3 Länge der Bahn am Ende des Betriebsjahres.	4 Einnahmen					8 auf 1 Kilometer der durchschnittlichen Bahnlänge.
			4 aus dem Personen- und Gepäckverkehr.	5 aus dem Güterverkehr.	6 aus sonstigen Quellen.	7 im Ganzen		
						überhaupt.	im Ganzen	
I. Staatsbahnen und auf Rechnung des Staates verwaltete Privatbahnen.								
1	Schmalspurbahn im Bezirk der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	22,22	9 005	2 506	567	12 078	1 178	
2	Schmalspurbahnen im Bezirk der königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau							
	a) Oberschlesische schmalspurige Zweigbahn (Staatsbahn im Privatbetrieb)	109,22	—	845 125	36 500	881 625	8 042	
	b) Kollbahn bei Luisenhain	0,22	—	—	—	—	—	
3	Schmalspurbahn im Bezirk der bayerischen Staats-eisenbahnen	5,27	18 313	26 705	1 579	46 597	9 013	
4	Schmalspurbahnen im Bezirk der sächsischen Staats-eisenbahnen	235,22	507 706	449 796	22 905	980 407	4 811	
5	Schmalspurbahn im Bezirk der medlenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn	6,21	17 193	208	—	17 401	6 607	
6	Eisfeld-Unterneubrunn'er Eisenbahn (Staatsbahn im Privatbetrieb)	17,22	11 547	12 399	175	24 121	1 998	
7	Felzbahn (desgl.)	44,22	44 710	76 620	6 416	127 746	2 905	
8	Hildburghausen-Feldburg'er Eisenbahn (desgl.)	30,22	22 371	17 246	873	40 490	1 359	
	Summe I. (Staatsbahnen u. f. w.)	471,22	630 845	1 430 605	69 015	2 130 465	5 105	
II. Privatbahnen unter Staatsverwaltung.								
9	Dohlt-Westerfeld'er Eisenbahn	7,22	10 249	4 967	462	15 678	2 249	
10	Rittau-Lybin-Zonsdorf'er Eisenbahn.	14,22	3 186	492	199	3 877	2 655	
	Summe II. (Privatbahnen unter Staatsverwaltung)	21,22	13 435	5 459	661	19 555	2 511	
III. Privatbahnen unter eigener Verwaltung.								
11	Schmalspurbahnen im Bezirk der Pfälzischen Eisenbahnen	24,27	21 182	726	—	21 908	7 714	
12	Brölthaler Eisenbahn	33,22	35 171	57 654	4 146	96 971	2 904	
13	Darmstadt'er Straßenbahnen	17,21	142 287	—	209	142 496	8 101	
	zu übertragen	75,27	198 640	58 380	4 355	261 375	3 477	

9 Laufende Nummer.	10 Ausgaben						15 Ueberschuß der Betriebs-Einnahmen über die Betriebs-Ausgaben				19 Von Dividenden (abgezahlt)		21 Laufende Nummer.			
	10 für die allgemeine Verwaltung.	11 für die Bahnver-waltung.	12 für die Transport-ver-waltung.	13 im Ganzen			15 überhaupt.	16 auf 1 Kilo-meter der durch-schnitt-lichen Bahn-länge.	17 in Prozenten		19 für die Stamm-Aktien.	20 für die Prioritäts-Aktien.				
				13 überhaupt.	14 in Prozenten der Betriebs-Ein-nahme.	14 auf 1 Kilo-meter der durch-schnitt-lichen Bahnlänge.			17 der Brutto-Ein-nahme.	18 des verwen-deten Anlage-Kapitals.						
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	685	8 067	11 166	19 918	164,21	1 943	—	7 840	—	—	—	—	—	—	—	1
	1 471	198 545	13 777	213 793	24,22	1 950	667 832	6 092	75,22	6,21	—	—	—	—	—	2a
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2b
3	104	3 237	20 065	23 406	50,22	4 527	23 191	4 486	49,27	7,22	—	—	—	—	—	3
4	56 481	175 071	590 376	821 928	83,22	4 033	158 479	778	16,22	1,22	—	—	—	—	—	4
5	644	1 922	5 554	8 120	46,22	3 111	9 281	3 556	53,22	3,22	—	—	—	—	—	5
6	4 869	3 060	14 480	22 409	92,22	1 856	1 712	142	7,22	0,22	—	—	—	—	—	6
7	8 405	15 323	61 631	85 359	66,22	1 940	42 387	963	33,22	3,22	—	—	—	—	—	7
8	5 122	6 375	30 077	41 574	102,22	1 386	—	1 084	—	—	—	—	—	—	—	8
	77 781	411 600	747 126	1 236 507	58,22	2 961	893 958	2 141	41,22	3,22	—	—	—	—	—	Et. I.
	120	2 454	9 240	11 814	75,22	1 688	3 864	552	24,22	1,22	—	—	—	—	—	9
	6 204	3 304	7 095	16 603	428,22	11 372	—	12 726	—	—	—	—	—	—	—	10
	6 324	5 758	16 335	28 417	145,22	3 359	—	8 862	—	—	—	—	—	—	—	Et. II.
	1 595	2 315	8 174	12 084	55,22	4 255	9 824	3 459	44,22	1,22	—	—	—	—	—	11
	10 414	14 815	43 013	68 242	70,22	2 044	28 729	860	29,22	4,22	5,22	—	—	—	—	12
	12 522	13 935	56 890	83 347	58,22	4 738	59 149	3 363	41,22	8,22	—	—	—	—	—	13
	24 531	31 065	108 077	163 673	62,22	2 177	97 702	1 299	37,22	3,22	5,22	—	—	—	—	

1 Laufende Nummer.	2 Bezeichnung der Bahnen.	3 Länge der Bahn am Ende des Betriebesjahres.	4 Einnahmen					8 auf 1 Kilometer der durchschnittlichen Betrieblänge
			4 aus dem Personen- und Gepäckverkehr.	5 aus dem Güterverkehr.	6 aus sonstigen Quellen.	7 im Ganzen		
						überhaupt.		
	Uebersicht	75,17	198 640	58 380	4 355	261 375	3 477	
14	Ederförde-Rappeln'er Eisenbahn	28,70	39 354	23 046	2 476	64 876	2 279	
15	Zilberbahn	10,00	109 678	7 090	8 226	124 994	11 964	
16	Bernrode-Darlingerode'r Eisenbahn	30,10	52 490	62 449	2 742	117 681	4 029	
17	Karlshöhe'r Lokalbahnen	30,02	58 867	261	229	59 357	6 026	
18	Kayserberg'er Thalbahn	24,04	114 289	49 567	9 528	173 384	7 031	
19	Kerkerbachbahn	15,04	4 723	87 267	1 903	93 893	5 928	
20	Kreis Altena'er Schmalspurbahnen	34,00	84 399	122 002	6 343	212 744	6 190	
21	Kreis-Eisenbahn Hensburg-Rappeln	51,00	108 154	59 382	5 245	172 781	3 345	
22	Mannheim-Weinheim-Heidelberg'er Eisenbahn	34,00	144 982	23 382	1 163	169 527	6 573	
23	Pfalzburg'er Straßenbahn	8,17	15 349	35 944	1 049	52 342	5 988	
24	Happoldtweiler Straßenbahn	4,00	23 587	25 530	3 815	52 932	13 233	
25	Havensburg-Weingarten'er Eisenbahn	4,10	33 033	1 863	2 845	37 741	9 029	
26	Rheno-Diemelthal-Eisenbahn	10,04	—	36 889	2 919	39 808	3 639	
27	Strasbourg'er Straßenbahnen	77,02	176 736	47 630	4 456	228 822	6 123	
28	Straßenbahnen Mülhausen-Ensisheim-Wittenheim	26,01	88 950	25 357	2 998	117 305	4 396	
29	Walhallabahn	8,10	35 247	—	2 079	37 326	4 247	
30	Weimar-Rastenberg'er Eisenbahn	51,04	54 823	43 808	4 197	102 828	2 015	
31	Bermelskirchen-Burg'er Eisenbahn	11,00	22 224	15 460	3 884	41 568	3 711	
32	Zell Todtnau'er Eisenbahn	18,10	43 472	47 201	152	90 825	4 841	
	Summe III. (Privatbahnen unter eigener Verwaltung)	558,10	1 408 997	772 508	70 604	2 252 109	4 447	
	Summe I., II., III. (Schmalspurbahnen)	1 051,00	2 053 277	2 208 572	140 280	4 402 129	4 721	

9	10 Ausgaben					15 Ueberschuß der Betriebs-Einnahmen über die Betriebs-Ausgaben				19 An Dividenden sind gezahlt		21 Laufende Nummer.
	für die allgemeine Verwaltung.	für die Bahnerhaltung.	für die Transportverhaltung.	12 im Ganzen		überhaupt.	17 in Prozenten			für die Stamm-Aktien.	für die Prioritäts-Stamm-Aktien.	
				überhaupt.	in Prozenten der Betriebs-Einnahme.		auf 1 Kilometer der durchschnittlichen Bahnlänge.	Steuern.	des verbleibenden Anlage-Kapitals.			
24 531	31 065	108 077	163 673	62,02	2 177	97 702	1 299	37,00	3,00	5,00	—	
6 923	9 716	34 714	51 353	79,10	1 803	13 523	475	20,04	1,04	—	—	14
[. . .]	102 651	[. . .]	102 651	82,00	9 776	22 343	2 128	17,07	2,70	—	—	15
10 170	8 477	59 695	78 342	66,01	2 682	39 339	1 347	33,00	2,04	—	4,00	16
6 635	5 272	43 813	55 720	93,01	5 657	3 637	369	6,10	0,04	—	—	17
12 369	12 858	87 618	112 845	65,00	4 576	60 539	2 455	34,00	3,00	4,00	—	18
18 866	13 521	35 868	68 255	72,00	4 309	25 638	1 619	27,01	1,00	—	—	19
31 550	29 348	121 553	182 451	85,70	5 275	30 293	875	14,04	1,00	—	2,00	20
19 187	26 937	82 828	128 952	74,00	2 495	43 829	848	25,07	3,10	—	—	21
22 520	15 892	109 494	147 906	87,00	5 735	21 621	838	12,70	0,70	—	—	22
3 449	5 813	34 002	43 264	82,00	4 933	9 078	1 035	17,04	1,00	—	—	23
7 822	7 480	25 570	40 872	77,01	10 218	12 060	3 015	22,70	6,00	3,00	—	24
3 522	2 087	15 854	21 463	56,07	5 135	16 278	3 894	43,10	8,01	—	—	25
2 904	6 529	19 327	28 760	72,00	2 629	11 048	1 010	27,70	1,07	—	—	26
37 095	26 319	141 367	204 781	89,00	2 641	24 041	310	10,00	1,00	—	—	27
14 458	17 237	61 748	93 443	79,00	3 478	23 862	888	20,04	4,70	4,00	—	28
3 595	1 815	17 251	22 661	60,71	2 578	14 665	1 669	39,00	4,10	—	—	29
13 345	18 173	56 155	87 673	85,00	1 718	15 155	297	14,74	0,00	—	—	30
7 825	7 385	26 119	41 329	99,00	3 690	239	21	0,07	0,00	—	—	31
9 984	11 237	31 192	52 413	57,11	2 794	38 412	2 048	42,00	2,00	—	—	32
256 750	257 161	1 112 245	1 728 807	76,70	3 413	523 302	1 033	23,04	2,10	3,00	2,00	Et. III.
[. . .]	102 651	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	bis 5,00 bis 4,00
340 855	674 519	1 875 706	2 993 731	68,01	3 210	1 408 398	1 510	31,00	2,00	3,00	2,00	Et. I., II., III.
[. . .]	102 651	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	[. . .]	bis 5,00 bis 5,00

Anlage IX.

Auszüge aus Geschäftsberichten

1. der Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft für 1891.

Es betragen:

Die Betriebseinnahmen . . .	M. 104 091.60.	Die Betriebsausgaben . . .	M. 64 850 55
Hierzu Vortrag aus 1890	„ 2 201.52.		
	M. 106 293.12.		

und ergibt sich somit ein Ueberschuß von „ 41 442.57

Hiervon gehen ab:

für Obligationenzinsen für 1891	M. 9 000.—		
„ konzessions- und statutenmäßige Rücklagen:			
1. in den Erneuerungsfonds	M. 7 260 96		
2. „ „ Bilanz-Reservefonds	„ 975.—		
3. „ „ Spezial-Reservefonds	„ 772.53	„ 9 008.49	
„ Staats-Eisenbahnsteuer u. s. w.		„ 1 625.—	„ 19 633.49
und verbleiben somit zur Verfügung der Generalversammlung			M. 21 809.08

Bilanz zum 31. Dezember 1891.

Activa.		Passiva.	
Anlage der Haupt- und Nebenbahnen mit sämtlichen Haltestellen	M. 610 758.85	Attienkapital-Conto:	
Lokomotiven, Wagen- und verschiedene Mobilien	„ 161 773.53	1. Dividendenberechtigtes Attienkapital	M. 390 000.—
Werthpapiere der Gesellschaft	„ 12 832.32	2. Eingezahltes, noch nicht dividendenberechtigtes Attienkapital	„ 120 000.—
Baumaterialienvorräthe	„ 1 737.74	Staatsprämie (unverzinslich)	„ 180 000.—
Betriebsmaterialienvorräthe	„ 8 930 16	Obligationenconto	„ 200 000.—
Altmaterialienvorräthe	„ 1 229 50	Erneuerungsfondsconto	„ 4 057 93
Raffabestand	„ 3 387.79	Bilanz-Reservefondsconto	„ 6 004.86
Banquierguthaben	„ 20 625.—	Spezial-Reservefondsconto	„ 3 277.13
Debitorien	„ 15 360.35	Conto der später fälligen Obligationenzinsen	„ 2 250.—
Kautionsseffekten der Beamten	„ 2 200.—	Obligationen-Zinsenconto (noch nicht erhobene Zinsen)	„ 213 75
Banquierguthaben aus eingezahltem noch nicht dividendenberechtigtem Attienkapital	„ 120 000.—	Kreditoren	„ 30 351.51
Für die im Bau begriffenen Linien verausgabt	„ 993 762.51	Conto neu ausgegebener Obligationen	„ 284 000.—
	M. 1 952 597.75	Auf Bauconto bezogene Vorschüsse	„ 700 000.—
		Gewinn- und Verlustconto	„ 32 442.57
			M. 1 952 597.75

Gewinn- und Verlustconto.

Soll.	Haben.
Betriebsausgaben M. 64 850.55	Vortrag aus 1890 M. 2 201.52
Obligationszinsen " 9 000.—	Betriebseinnahmen " 104 091.60
Ueberschuß " 32 442.57	M. 106 293.12
M. 106 293.12	
Rücklage in den Erneuerungsfonds M. 7 260.96	
" " " Bilanz-Reservefonds " 975.—	
" " " Spezial-Reservefonds " 772.53	
Zurückgestellte Staats-Eisenbahnsteuer für 1891 u. f. w. " 1 625.—	
5% Dividende von M. 390 000 " 19 500.—	
Vortrag auf neue Rechnung " 2 309.08	
	M. 32 442.57

2. der Kreis Aitena'er Schmalspurbahnen für 1. April 1890 bis Ende März 1891.

Nach der Betriebsrechnung betragen:

die Einnahmen:

Uebertrag aus dem Vorjahre M.	284.50	
1. Personen- und Gepäckverkehr "	84 398.92	
2. Güterverkehr "	122 002.13	
3. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen u. f. w. "	80.—	
4. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln "	— —	
5. Erträge aus Veräußerungen "	771.60	
6. Verschiedene sonstige Einnahmen "	5 206.80	
	zusammen	M. 212 743.95

die Ausgaben:

1. Befoldungen M.	36 215.99	
2. Andere persönliche Ausgaben "	50 301.11	
3. Allgemeine Kosten "	23 134.77	
4. Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen "	18 380.36	
5. Kosten des Bahntransportes "	45 607.44	
6. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände "	4 964.79	
7. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen "	— —	
8. Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen "	3 132.01	
9. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel "	715.—	
	zusammen	" 182 451.47

Es verbleibt somit ein Ueberschuß von M. 30 292.48

Davon werden verwendet:

a) zum Erneuerungsfonds (außer den unter 6 verrechneten M. 4 964.79) "	6 819.19
	M. 23 473.29
b) Reservefonds A Zuschuß "	3 059.62

sodass ein reiner Ueberschuß verbleibt von M. 26 532.91

über dessen Verteilung die folgende Gewinn- und Verlustrechnung Aufschluß giebt.

Gewinn- und Verlustrechnung für 1890/91.

Einnahmen.		Ausgaben.	
1. Vortrag aus 1889/90	M. 284.50	1. Betriebs-Ausgaben für 1890/91	M. 182 451.47
2. Betriebs-Einnahmen für 1890/91	" 212 459.45	2. Erneuerungsfonds:	
3. Zinsen des Erneuerungsfonds	" 649.07	a) Reglements-mäßige Rücklage	M. 6 819.19
4. Zinsen des Reservefonds A	" 130.90	b) Zinsen	" 7 468.26
5. Erstattung aus dem Reservefonds A	" 5 159.62	3. Reservefonds A:	
	M. 218 683.54	a) Reglements-mäßige Rücklage	M. 2 100.—
		b) Zinsen	" 2 230.90
		zusammen	M. 192 150.63
		4. Ueberschuß	" 26 532.91
			M. 218 683.54

Von dem Ueberschuß zu	M. 26 532.91
die Staats-Eisenbahnsteuer	" 620.51
bleibt Reingewinn	M. 25 912.40

Verwendung des Reingewinns:

1. Rücklage in den Reservefonds B $\frac{1}{20}$ von M. 25 912.40	" 1 295.62
2. Vertragsmäßige Lantieme an den Betriebs-Direktor $\frac{1}{2}$ 0/0 von M. 24 200	" 121.—
3. $2\frac{1}{5}$ 0/0 Dividende auf M. 1 100.000 Aktien Littr. A	" 24 200.—
4. Uebertrag auf neue Rechnung	" 295.78
Summe wie oben	M. 25 912.40

Auszug

aus der

Allerhöchsten Conzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver durch die Kreis Altena'er Schmalspur-Eisenbahn-Gesellschaft.

Vom 24. März 1886.

Artikel V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiliget erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Regierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

Artikel VIII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

- die Feststellung der Bahnlinien in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte;
- die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen;
- die Feststellung der Projekte aller für den Betrieb der Bahnen bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projekte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projekte bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staats bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Conzessionar vorbehalten.

2. Der Conzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

Artikel IX.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Conzessionar soll nicht

verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, so lange die Bahnen nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur lokaler Bedeutung sind, nicht angehalten werden können, mehr als zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Conzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus fahren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften und unbeschadet der Rechte der Postverwaltung dem Ermessen des Conzessionars überlassen.

2. Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr sowie die Abänderung des Tarifs unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch, so lange die Bahnen nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde von nur lokaler Bedeutung sind, periodisch von 5 zu 5 Jahren Maximaltariffsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt und ist dem Conzessionar unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechtes überlassen, nach Maßgabe der reichs- resp. landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen bzw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Conzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preussischen Staatsbahnen bestehende Tariffsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preussischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches vom Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

Artikel X.

Der Conzessionar ist verpflichtet:

- a) seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungsabschluß einzureichen und seine Klassenbücher vorzulegen;
- b) der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;
- c) die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

Artikel XI.

Der Conzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern, insoweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militärämtern bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Der Staatsregierung wird das Recht vorbehalten, bezüglich der Bahnpolizeibeamten- und des Maschinenpersonals die Normalgehälter und die Grundsätze für Bewilligung der Gehälter zu bestimmen.

Für seine Beamten hat der Conzessionar auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten zc. vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, für seine Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Artikel XVII.

Wenn nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten resp. der obersten Reichsaufsichtsbehörde für die Eingangs bezeichneten schmalspurigen Eisenbahnen oder für die eine oder andere derselben die Voraussetzungen, unter denen für sie die Annahme einer schmalen als der normalen Spurweite gestattet worden ist — (Art. VII) —, wegfallen sollten, insbesondere wenn an diese Bahnen resp. an die eine oder andere derselben eine normalspurige Eisenbahn, welche sich nach dem Ermessen der bezeichneten Behörden als eine Fortsetzung der betreffenden Schmalspurbahn darstellt, angeschlossen werden sollte, so ist die Kreis Altena'er Schmalspur-Eisenbahngesellschaft verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers anstatt der betreffenden schmalspurigen Bahn eine Bahn mit normaler Spurweite zu bauen.

Der bezeichnete Minister kann für die Vorlage der vom Conzessionar für diesen Bau anzufertigenden speziellen Projekte, sowie für die Inangriffnahme, Fortführung und Vollendung des Baues Fristen festsetzen und sich für deren Einhaltung Kaution bestellen lassen.

Verweigert der Conzessionar den Bau oder die Bestellung der vorbezeichneten Kaution oder hält er die vorbezeichneten Fristen nicht ein, so kann für die betreffende Schmalspurbahn die ertheilte Conzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen werden. Im Falle dieser Zurücknahme ist der Conzessionar auf etwaiges Erfordern des bezeichneten Ministers verpflichtet, das Eigenthum aller nach dem Ermessen des letzteren für den Bau und Betrieb der in Rede stehenden Normalspurbahn etwa verwendbaren Grundstücke, Anlagen und Beschaffungen der betreffenden Schmalspurbahn an den Staat oder einen von der Staatsregierung etwa bezeichneten Dritten abzutreten gegen den Ersatz des derzeitigen, im Streitfalle durch Schiedsrichter festzusetzenden vollen Werths, welchen die abzutretenden Gegenstände für den Unternehmer der Normalspurbahn haben. In soweit nach dem Ermessen des bezeichneten Ministers Grundstücke der Schmalspur-Eisenbahngesellschaft ohne die darauf befindlichen Anlagen (Oberbau, Gebäude zc.) abzutreten sind, hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht zur Wegnahme dieser Anlagen, im Uebrigen aber für letztere keinen Entschädigungsanspruch.

Anlage XI.

Normativ-Bedingungen

für die

Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Nebenbahnen.

Der Regel nach sollen die nachstehenden Bedingungen als Grundlage bei Conzessionsertheilungen für Straßenbahnen auf Provinzialstraßen dienen, vorbehaltlich der Ausnahmen, die im einzelnen Falle durch die Spezialbedingungen getroffen werden, und vorbehaltlich der weitergehenden Bestimmungen der Landespolizeibehörde, denen sich der Conzessionar zu unterwerfen hat.

I. Allgemeine Bedingungen.**Gegenstand und Dauer der Conzession.**

§. 1.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz gestattet im Interesse des öffentlichen und allgemeinen Verkehrs die Benutzung im Ganzen also auf eine Länge von zum Zwecke der Anlage und des Betriebes einer Bahn bis zum ohne sich jedoch durch Ertheilung dieser Conzession des Eigenthums- oder Besizrechtes an dem Straßenkörper zu begeben, unter nachbezeichneten Bedingungen.

Nachweisung der Baumittel.

§. 2.

Der Unternehmer hat, ehe er die Bahnanlage in Angriff nehmen darf, die Mittel zur Ausführung der ganzen Unternehmung, welche überschläglich auf die Summe von . . . Mark ermittelt sind, nachzuweisen, indem er entweder die qu. Bausumme bei einem als solide angenommenen Bankinstitute deponirt oder einen Kredit desselben bis zur Höhe der Bausumme nachweist, oder durch die Darlegung seiner Vermögensverhältnisse resp. in einer sonstigen Weise dem Landesdirektor die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der erforderlichen Baumittel verschafft.

Uebertragbarkeit der Conzession.

§. 3.

Die Uebertragung des Eigenthums oder des Betriebes, auch die Verpachtung vorbezeichneter Bahnanlage ist — abgesehen von dem Falle der Vererbung — nur mit spezieller Genehmigung des Provinzialauschusses zulässig.

Findet nichtsdestoweniger eine unbefugte Uebertragung des Eigenthums oder des Betriebes, bezw. Verpachtung statt, so ist der Provinzialauschuß berechtigt, die Conzession zu widerrufen, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 12 dieses Vertrages Platz greifen.

Domizil und Vertretung des Unternehmers.

§. 4.

Der Unternehmer muß in Düsseldorf Domizil wählen und zu diesem Behufe beim Contraktsabschlusse eine bestimmte Person und Wohnung daselbst bezeichnen, so daß an die vorerwähnte Person als Zustellungsbevollmächtigte alle Zustellungen zc. gemacht werden können.

Auch bestimmen die Parteien, daß für alle entstehenden Streitigkeiten, welche zur gerichtlichen Cognition gehören, das Amts- resp. Landgericht zu Düsseldorf allein zuständig sein soll.

Die Wahl eines anderen Domizils an Stelle des beim Abschlusse des Vertrages gewählten bedarf der Genehmigung des Landesdirektors.

Falls und soweit der Unternehmer, bezw. sein Rechtsnachfolger die Leitung des Bahnunternehmens resp. des Bahnbetriebes nicht persönlich führt, hat derselbe durch notarielle Vollmacht, wovon dem Landesdirektor eine Ausfertigung vorzulegen ist, einen Vertreter dafür zu bestellen, welcher dem Landesdirektor genehm ist und dessen Handlungen und Erklärungen den Unternehmer verpflichten.

Im Falle der Unternehmer vor Ablauf der Conzessionsdauer stirbt, gehen alle aus diesem Vertrage für ihn resultirenden Rechte und Pflichten auf seine Erben über.

Falls deren Mehrere sind, so haben dieselben in der vorbezeichneten Weise einen gemeinsamen, dem Landesdirektor genehmen Vertreter zu bestellen, welcher das Bahnunternehmen einheitlich verwaltet und dem Landesdirektor gegenüber als Generalbevollmächtigter fungirt.

Kaution.

§. 5.

Der Unternehmer muß eine Summe von Mark in Deutscher Reichsanleihe, Preussischen Staatspapieren, Rheinprovinz-Obligationen oder solchen Werthpapieren, die der Provinzialauschuß als annehmbar erklärt, binnen 14 Tagen nach der Vollziehung dieses Vertrages bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf hinterlegen.

Außerdem dient als Kaution das auf vorbezeichneten Straßenstrecken befindliche Oberbaumaterial. Diese Kaution und zwar in erster Reihe die gestellte Effektenkaution dient als jederzeit angreifbares Unterpfand für die genaue Innehaltung aller dem Unternehmer nach gegenwärtigem Vertrage obliegenden Verpflichtungen.

Diejenigen Summen, welche von der Kaution entnommen werden, um irgend welche aus den Bestimmungen dieses Vertrages resultirende Verpflichtungen des Unternehmers, bezw. gegen denselben verhängte Conventionalstrafen zu decken, müssen binnen 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung des Letzteren ersetzt werden.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit dem Landesdirektor einen besonderen, gehörigen Ortes einzuregistrirenden Vertrag über die Kautionsbestellung zu thätigen, dessen Kosten der Unternehmer zu tragen hat.

Die Inangriffnahme der Bauten ist erst statthast, nachdem der Landesdirektor dem zuständigen Landes-Bauinspektor entsprechende Weisung ertheilt hat.

ConzeSSION neuer Linien.

§. 6.

Der Provinzialauschuß hat — selbstverständlich unter Vorbehalt der diesbezüglichen Competenz der Landespolizeibehörde resp. der von Letzterer im polizeilichen Interesse zu treffenden Anordnungen — das Recht, anderen Bahnunternehmungen den Anschluß, die Einmündung oder die Kreuzung an resp. in oder mit den vorstehend genehmigten Bahnen zu gestatten und die desfalligen Modalitäten, bezw. die Regelung des Dienstes vorzuschreiben.

Der Provinzialauschuß ist auch befugt, mit gleicher Maßgabe anderen Bahnunternehmungen die Mitbenutzung der vorstehend genehmigten Bahnanlagen auf kürzern Strecken zu erlauben.

In allen diesen Fällen steht dem Inhaber gegenwärtiger ConzeSSION eventuell volle Schadloshaltung zu. Die Festsetzung der von dem neuen Unternehmer etwa an den Inhaber der gegenwärtigen ConzeSSION zu zahlenden Entschädigung geschieht im Streitfalle durch gerichtlich ernannte Sachverständige. Vorbehaltlich einer im Streitfalle in gleicher Weise festzusetzenden Entschädigung resp. der von Seiten des Provinzialauschusses zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sollen die den verschiedenen Unternehmungen angehörigen Wagen resp. Waggons auf allen Linien gegenseitig zugelassen werden.

Schadloshaltung

§ 7.

Der Unternehmer hat für jeden Schaden aufzukommen, welcher der Provinzialverwaltung oder Dritten durch die Anlage, die Unterhaltung oder den Betrieb der Bahn erwachsen sollte, und ist verpflichtet, die genannte Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, wenn durch die Anlage, die Unterhaltung oder den Betrieb der Bahn resp. einen durch die ConzeSSION veranlaßten Umstand etwa Rechte Dritter verletzt werden.

Unter anderen macht sich der Unternehmer für sämtliche Schadenersatzansprüche stark, welche durch Entgleisungen zc. veranlaßt werden möchten, selbst wenn thatsächlich diese Unglücksfälle durch einen mangelhaften Zustand des Straßenkörpers oder der zugehörigen Bauwerke resp. durch umgefallene Chausseebäume oder Telegraphenstangen zc. hervorgerufen sein sollten.

Der Unternehmer hat behufs Sicherung des Verkehrs auf den betreffenden Provinzialstraßen überall da, wo der Landesdirektor es für nöthig erachtet, Geländer und sonstige Schutzvorrichtungen auf seine Kosten herzustellen. Durch die Bahnanlage darf die Entwässerung der Straße, sowie die Communication zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken nicht aufgehoben oder wesentlich erschwert werden.

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Adjacenten an allen denjenigen Stellen befestigte Uebergänge auf dem von der Bahn in Anspruch genommenen Theile des Straßenplanums herzustellen, wo der Landesdirektor dies für erforderlich erachtet.

Ueberhaupt ist der Unternehmer gehalten, allen polizeilichen Anforderungen, welche mit Rücksicht auf die Bahn vor oder nach Inbetriebsetzung derselben gegen die Provinzialverwaltung erhoben werden, zu genügen.

Ausschluß von Schadenersatzansprüchen des Unternehmers.

§. 8.

Der Unternehmer kann keinerlei Schadenersatzansprüche erheben wegen der Nachteile und Beschädigungen, welche der gewöhnliche Fuhrverkehr dem Schienenwege verursachen könnte, ebenso wenig wegen des Zustandes der Straßen und des Einflusses, welchen derselbe auf Unterhaltung und Betrieb der Bahn etwa ausübt; desgleichen nicht wegen der Eröffnung neuer Verkehrswege resp. wegen der Einrichtung concurrirender Verkehrsanstalten, noch wegen Störungen des Betriebes oder Beschädigungen der Bahnanlagen, welche durch Verlegung oder sonstige Veränderung der betreffenden Provinzialstraße oder durch Ausführung von Arbeiten am Straßenkörper, dem Pflaster oder der Chaussierung resp. den im Straßenkörper vorhandenen Brücken, Durchläßen, Gas-, Wasserleitungsrohren oder Telegraphenleitungen zc., bezw. durch Herstellung derartiger Anlagen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landesdirektors herbeigeführt werden, indessen soll die Ausführung solcher Arbeiten nur nach Benehmen mit den zuständigen Bahnbediensteten vorgenommen werden.

In den Fällen, wo derartige Maßnahmen nicht im Interesse der Provinzialverwaltung oder im allgemeinen Interesse, sondern lediglich im privaten Interesse Dritter stattfinden und Letztere zur Leistung einer Entschädigung angehalten werden können, behält sich der Landesdirektor es vor, dem Unternehmer nach seinem Ermessen eine entsprechende Entschädigung zu vermitteln.

Freie Beförderung resp. Tarifiermäßigungen.

§. 9.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Materialien, Maschinen, Geräthe zc. für die Unterhaltung der in §. 1 bezeichneten Straßenstrecken, soweit darauf Gütertransport durch Maschinen stattfindet, unentgeltlich auf der Bahn transportiren zu lassen und deren Ausladung an den von dem Landes-Bauinspektor bezeichneten Stellen zu gestatten, erforderlichen Falles auch die nach dem Ermessen des Landesdirektors erforderlichen Materialdepotplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sodann verpflichtet sich der Unternehmer, unter der gleichen Voraussetzung, bei vorkommenden Transporten von Materialien, Maschinen, Geräthen zc., welche für die Unterhaltung oder den Neubau von anderen Provinzialstraßen der Rheinprovinz oder zugehörigen Brücken und sonstiger Bauwerke dienen sollen, der Provinzialverwaltung resp. deren Lieferanten eine Ermäßigung der für Güter derselben oder ähnlicher Art geltenden Tariffätze um 25% zu gewähren.

Sonstige Verpflichtungen des Unternehmers.

§. 10.

Dem Provinzialausschusse bleibt es überlassen, in jedem einzelnen Falle darüber zu befinden, ob und welche Abgabe dem Unternehmer aufzuerlegen sei.

Das beim Verlegen der Geleise gewonnene Erd- und Steinmaterial hat der Unternehmer nach der Wahl des Landesdirektors entweder abfahren oder an näher zu bezeichnenden Lagerplätzen aufsetzen zu lassen.

Die Arbeiten zur Herstellung oder Reparatur der Bahnanlage müssen so eingerichtet werden, daß der sonstige Verkehr auf betreffenden Straßen nicht behindert oder gefährdet wird.

Insbefondere hat das Aufreißen der Straßen für das Legen der Schienen zc. mit jeder zulässigen Schnelligkeit, sowie unter Anwendung zweckdienlicher Vorsicht zu geschehen.

Die Wiederherstellung soll, soweit möglich, stets an demselben Tage erfolgen. Das zur Anlage der Bahn und zur Wiederherstellung der Straße resp. demnächst zur Unterhaltung erforderliche Material muß in fertigem Zustande zur Verwendungsstelle gebracht werden. Dasselbe darf nicht auf dem Terrain qu. Provinzialstraßenstrecken gelagert werden. Die Arbeitsstellen auf den Straßen sind bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

Die in Folge der Bahnanlage zu beseitigenden Chausseebäume sind der Provinzialverwaltung Seitens des Unternehmers nach der von genannter Verwaltung aufgestellten Taxe zu vergüten.

Die Ausführung der Bahnanlage muß genau nach den von dem Landesdirektor genehmigten Plänen erfolgen und hat sich der Unternehmer hinsichtlich der Ausführung mit dem Landesbauinspektor zu benehmen. Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Landesdirektors.

Sollte sich im Laufe der Zeit ergeben, daß die erste, wenn auch genehmigte Art der Bahnanlage das Interesse der Provinzialverwaltung, des Verkehrs oder der Abzogenen verletzt, so ist der Unternehmer verpflichtet, denjenigen, späteren Anordnungen des Landesdirektors, welche die Abstellung der hervorgetretenen Uebelstände bezwecken, unweigerlich und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung Folge zu leisten.

Der Provinzialausschuß ist befugt, vorbehaltlich der Zustimmung der kompetenten Behörden, Maximaltaxen für die Seitens des Unternehmers zu erhebenden Transportvergütungen festzusetzen, und ist der Unternehmer verpflichtet, zu diesen Maximaltaxen einem Jeden die Benutzung aller die Bahn befahrenden Züge zu gestatten.

Die Straßenbahn darf nach ihrer Fertigstellung nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis der Landesdirektor nach Constatirung der bedingungsmaßigen Fertigstellung der Anlage die Erlaubniß zur Betriebseröffnung erteilt hat.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Landesdirektor binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Betriebsbericht über das vorhergehende Jahr, worin insbesondere das Anlagekapital, die Ausgaben und Einnahmen angegeben sein müssen, einzureichen.

Ablauf der Conzessionsdauer und Wirkungen derselben.

§. 11.

Nach Ablauf der Conzessionsdauer, welche in der Regel auf höchstens 45 Jahre bemessen werden soll, ist der Provinzialausschuß berechtigt, falls nicht eine Verlängerung der Conzession Platz greift, an Stelle der Beseitigung der Bahnanlage, die letztere sowie eventuell auch die zugehörigen Betriebsgebäude und Grundstücke, sowie das bewegliche Material ganz oder theilweise gegen Vergütung des jeweiligen Taxwerthes zu erwerben.

Ein solcher Beschluß ist dem Unternehmer jedoch spätestens 6 Monate vor Ablauf der Conzessionsdauer zu notifiziren.

Alsdann tritt mit Ablauf der Conzessionsdauer die Provinzialverwaltung in das volle und von jeglicher Belastung freie Eigenthum und in Besitz der übernommenen Objekte, wenn auch die Feststellung des Uebnahmepreises, welcher vom Tage der Uebnahme an zu 4% zu verzinzen ist, zu dieser Zeit noch nicht erfolgt sein sollte.

Die Ermittlung des Werthes erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch drei Taxatoren, von denen jede Partei einen erwählt, während der Dritte von den beiden Erwählten bestimmt wird.

Können diese Beiden sich über die Wahl nicht einigen, so soll der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz um Bezeichnung des dritten Abschätzers ersucht werden.

Findet weder eine Verlängerung der Conzession, noch die Uebernahme des Bahnunternehmens durch die Provinzialverwaltung statt, so muß die Beseitigung der Bahnanlage von den Provinzialstraßen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes binnen spätestens 2 Monaten nach Ablauf der Conzessionsdauer beendet sein.

Verlust der Conzession und Wirkungen desselben.

§. 12.

Der Unternehmer kann der gegenwärtigen Conzession und aller bezüglichlichen Rechte durch Beschluß des Provinzialauschusses verlustig erklärt werden, ohne daß es einer vorherigen Klage auf Auflösung des Vertrages bedarf:

- a) wenn die Bahn bis zur vertraglich festgesetzten Zeit nicht fertig gestellt, oder wenn dieselbe während eines Jahres außer Betrieb sein sollte, in welche Frist jedoch solche Betriebsstörungen nicht einzurechnen sind, welche in Folge von Kriegsereignissen oder sonstiger höherer Gewalt unvermeidlich gewesen sind; im ersteren Falle, d. h. wenn die Bahn bis zur vertraglich festgestellten Zeit nicht fertig gestellt ist, verfällt die Effektenkaution zu Gunsten des Provinzialverbandes;
- b) wenn der Unternehmer eine Bestimmung dieses Vertrages trotz desfalliger formeller Aufforderung unter Androhung der Conzessionsentziehung binnen einer zu stellenden, angemessenen Frist nicht erfüllt.

Verliert der Unternehmer hiernach die Conzession, so ist der Provinzialauschuß nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Beseitigung der Bahnanlage von den Provinzialstraßen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes, welche alsdann binnen 2 Monaten zu erfolgen hat, auf Kosten des Unternehmers zu verlangen, oder in alle Rechte des Unternehmers in Bezug auf die Bahn und deren Zubehör, ausgenommen Betriebsgebäude, Grundstücke und bewegliches Betriebsmaterial, einzutreten. Die Provinzialverwaltung tritt mit der desfalligen Erklärung sofort in das Eigenthum und den Besitz dieser Objekte ein, ohne dem Unternehmer irgend eine Entschädigung zu schulden.

Der Provinzialauschuß ist zugleich berechtigt, auf Grund einer im Streitfalle durch Sachverständige festzustellenden Taxe auch die zugehörigen Betriebsgebäude, Grundstücke und beweglichen Betriebsgegenstände ganz oder theilweise zu übernehmen, in welchem Falle die Bestimmungen in alinea 3, 4 und 5 des §. 11 gleichfalls Platz greifen.

In keinem Falle erwächst durch die Einziehung der Conzession der Provinzialverwaltung eine Verpflichtung Dritten gegenüber.

Besondere Bestimmungen.

§. 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Vertragsbestimmungen berechtigt den Landesdirektor, dem Unternehmer von seiner Kaution entweder einen einmaligen Abzug bis zu 200 M. zu machen oder bis zu 20 M. für jeden Tag, so lange die Zuwiderhandlung dauert, ohne daß diese Abzüge die Verpflichtungen des Unternehmers der Provinzialverwaltung oder Dritten gegenüber beschränken.

Kommt der Unternehmer den Bedingungen dieses Vertrages trotz Aufforderung des Landesdirektors unter angemessener Fristbestimmung nicht nach, so ist Letzterer auch ermächtigt, ohne daß es hierzu einer weiteren Inverzugsetzung bedürfte, das Erforderliche auf Kosten des Unternehmers direkt anzuordnen und ausführen zu lassen und eventuell die Kosten aus der Kaution zu bestreiten.

§. 14.

Alle aus diesem Vertrage, sowie aus einer notariellen Beurkundung desselben, welche auf Verlangen des Landesdirektors sofort erfolgen muß, entstehenden Kosten einschließlich des Stempels trägt der Unternehmer.

Was in diesem Vertrage bezüglich des Unternehmers statuiert ist, gilt in gleicher Weise auch von jedem Rechtsnachfolger desselben.

II. Technische Bedingungen.

A. Für Nebenbahnen mit Lokomotivbetrieb.

1. Pläne und Zeichnungen.

Dem Conzessionsgesuche sind nachstehende Pläne beizufügen:

- a) ein Generalplan in der Größe der Generalstabskarten, in welchem die Trace durch eine zinnoberrothe Linie angegeben ist;
- b) ein Situationsplan im Maßstabe 1 : 2500, welcher sich auf ein Terrain von circa 50 m Breite zu beiden Seiten der Straße erstreckt und die Straßennummerleine enthält. Außerdem sind auf Verlangen für die Ortshaften und für sonstige, Seitens der Straßenverwaltung näher zu bezeichnende Straßenstrecken spezielle Situationspläne im Maßstabe 1 : 500 einzureichen, welche außer den Eisenbahngleisen die chaussirte und gepflasterte Straßenfahrbahn nebst Sommerwegen, Banketten und Rinnen, sowie eventuell auch alle unter der Straße liegenden Rohrleitungen und Kanäle enthalten müssen;
- c) ein Längenprofil der Bahn im Maßstabe 1 : 2500 der Längen und 1 : 250 der Höhen, in welchem die Schienen-Ober- und Unterkante, die Höhe der Straßenoberfläche in der Bahnachse und die Bauwerke eingetragen sein müssen;
- d) Querprofile der Bahn und der Straße im Maßstab 1 : 100, deren Anzahl nach der wechselnden Breite der Straße und deren Fahrbahn bestimmt wird und welche die Breite der Fahrbahn, der Sommerwege und Bankette enthalten;
- e) Detailpläne, welche unter Anderem das zur Anwendung kommende Ober-Bausystem genau darstellen müssen.

2. Spurweite und Breite der Betriebsmittl.

In Bezug auf die Spurweite der Eisenbahngleise ist im § 1. der vom Bundesrath erlassenen Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung d. d. den 12. Juni 1878 bestimmt, daß außer der normalen Spurweite von 1,436 m noch geringere Spurweiten von 1,0 m resp. 0,75 m zulässig sein sollen.

Die Maximalausladung der Betriebsmittel ist nach den vom Bundesrath vorgeschriebenen Normen für Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands für normalspurige Bahnen auf 3,15 m festgestellt.

Für die beiden geringeren Spurweiten von 1,00 und 0,75 m soll entsprechend dem für die Normalspurweite festgesetzten Verhältnisse die Maximalausladung der Betriebsmittel nicht mehr als das 2¹/₄fache der Spurweite betragen.

3. Lage der Eisenbahn auf der Provinzialstraße.

Das durchgehende Eisenbahngleise ist in der Regel auf die Seite des Materialienbanketts in möglichster Entfernung von der Straßensfahrbahn zu verlegen. Hierbei wird in der Regel die zunächst liegende Baumpflanzung zu beseitigen sein.

Etwas erforderliche Ausweichgleise sollen, wenn irgend möglich, straßenauswärts verlegt werden. Das zulässige Minimum für den, dem Verkehr auf der Straße frei zu belassenden Raum geben die bezüglichlichen Ministerialbestimmungen vom 8. März 1881 des Näheren an.

Unter allen Umständen muß jedoch die dem Frachtverkehr verbleibende Breite der Steinbahn neben dem Normalprofil des freien Raumes für die Bahn bei den durchgehenden Fahrgeleisen 4,5 m betragen und eventuell bis zu dieser Breite durch den Bahnunternehmer ergänzt werden.

4. Höhenlage der Eisenbahn.

Liegt die Bahn in gleicher Höhe mit der Straße, so ist bei Anwendung eines Oberbaues mit Langschwelen die Oberkante der Schienen — bei Anwendung eines Oberbaues mit Querschwellen je nach Bestimmung des Landesdirektors entweder die Oberkante, oder die Unterkante der Schienen in die Ebene der Straßenoberfläche zu verlegen.

Liegt jedoch die Bahn nicht in gleicher Höhe mit der Straße, so muß entweder:

- a) die Straße durch Anhöhung oder Abtragung in die entsprechende Höhe der Schienen gebracht werden, oder
- b) es wird der Bahnkörper vollständig von der Straße abgetrennt.

Im Falle ad a ist der neuen Straßenoberfläche, je nach dem geringeren oder größeren Längsgefälle der Straße, beiderseits der Mittellinie ein Quergefälle von 4 bis 5 cm pro Meter zu geben.

Im Falle ad b sind zwischen Straßen- und Bahnkörper und zwar, wenn der Bahnkörper höher liegt, Bordsteine, welche 13 cm über das Straßenplanum hervorragen, zu setzen, und wenn der Bahnkörper tiefer liegt, feste Schutzgeländer nach näherer Bestimmung der Straßenbauverwaltung anzuordnen. Bis zu einer Höhendifferenz von 0,3 m zwischen Bahn und Straße können die Schutzgeländer durch Prellsteine in angemessener Entfernung von einander ersetzt werden. Der für die Straße freibleibende Raum wird von der straßenseitigen Kante der Schutzvorrichtungen abgemessen.

Hat eine Höher- oder Tieferlegung der Straße im Interesse der Bahnanlage stattgefunden, so sind die Fahrbahn, die Bankette und alle sonstigen Zubehörungen der Straße auf Kosten der Bahn vorschriftsmäßig wiederherzustellen. Die näheren Weisungen hierüber erteilt der zuständige Landes-Bauinspektor. Die Straßenbauverwaltung behält sich in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen darüber vor, in wieweit die Höher- bzw. Tieferlegung der Straße zulässig ist oder nicht, sowie ob und in welchem Umfange dabei die vorhandenen Baumpflanzungen, Bauwerke, Gräben zc. in ihrer Höhenlage oder sonstwie auf Kosten der Bahnverwaltung zu verändern sind.

Bei allen Uebergängen über die Bahn ist die Straße in die Höhe der Schienen-Oberkante zu verlegen oder die Bahn soweit abzurücken, daß die erforderlich werdende Rampe zwischen Bahn und Straße Platz hat.

5. Entwässerung der Straße.

Liegt die Oberkante der Schienen in der Straßenoberfläche, so soll die Entwässerung der Straße über die Schienen hinweg erfolgen.

Liegt dagegen die Unterkante der Schienen in der Straßenoberfläche, so ist die Entwässerung der Straße unter den Schienen hindurch zu bewirken, zu welchem Zwecke im Bahnkörper Querrinnen in Abständen von 5 bis 10 m anzulegen und stets offen zu halten sind.

Liegt das Planum der Bahn im Niveau der Straßenoberfläche oder tiefer als diese, so ist der Bettungskoffer der Bahn (das Bahnplanum) der Entwässerung wegen mit einem Gefälle von 2 cm pro Meter bis zum Straßen- oder Bahngraben hin anzulegen. Der Bettungskoffer soll mit gesiebttem Kies, Steinschlag oder Schlacken angefüllt werden, damit das Wasser nach dem Graben zu ablaufen kann.

Liegt der Bahnkörper höher als die Straße, so soll von den am Fuße desselben zu setzenden Bordsteinen eine mindestens 50 cm breite gepflasterte Rinne angelegt und das Wasser aus derselben mittels Röhren oder Kanälen von mindestens 20 cm Weite, deren Entfernung von einander, je nach dem Gefälle der Straße und der voraussichtlich sich ansammelnden Wassermenge, Seitens des Landesdirektors bestimmt werden wird, unter dem Bahnbaum her abgeleitet werden.

6. Befestigung der Straße durch Pflasterung oder Chauffirung.

In geschlossenen Ortschaften und auf die Länge derjenigen Straßenstrecken, auf welchen das Geleise oder eine Schiene ausnahmsweise in die Straßenfahrbahn verlegt wird, ist die letztere auf Kosten der Bahnverwaltung vorschriftsmäßig zu pflastern.

An denjenigen Stellen, an welchen das Geleise die Straßenfahrbahn schneidet, ist diese und zwar für die Länge der Durchschneidung ebenfalls wie vor zu pflastern.

Selbstverständlich muß in allen diesen Fällen die Schienenoberkante in das Niveau der Straßenoberfläche gelegt werden, welche letztere zu diesem Zwecke eventuell zu heben oder zu senken ist.

7. Straßenverlegungen.

Bei Ausführung von Straßenverlegungen sind die Bestimmungen des Provinzialstraßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 einzuhalten, wonach die Breite des Planums 7,5 m und die Breite der Steinbahn 5 m betragen soll.

Im Uebrigen sind dabei die Ministerialvorschriften für den Bau der Kunststraßen vom 17. Mai 1871 als maßgebend zu betrachten.

8. Durchlässe und Brücken.

Die erforderlich werdende Verlängerung von Durchlässen und Brücken darf nur unter Beibehaltung des vorhandenen Durchlaßprofils vorgenommen werden.

Bei Mitbenutzung vorhandener Brücken sind die seitens der Straßenbauverwaltung als erforderlich erachteten Verstärkungen und sonstige Veränderungen an den Bauwerken auf Kosten des Bahnunternehmers auszuführen.

9. Grenzkarten.

Von denjenigen Straßenstrecken, von welchen durch die Bahnanlage die Grenzen verdeckt werden, sowie von den ausgeführten Straßenverlegungen und sonstigen Veränderungen des Besitz-

standes hat der Unternehmer genaue Grenzarten und ein Absteinungsprotokoll, welches die Anerkennung der Abjzenten enthält, zu den Akten der Straßenverwaltung einzufenden.

10. Unterhaltung.

Der Unternehmer hat den von der Bahn in Anspruch genommenen Theil der Straßenanlage (Geleise nebst 0,5 m zu jeder Seite) und für den Fall, daß das Geleise auf einem Bankett liegt, noch dazu den ganzen abgeschnittenen Rest des Straßenterrains bis zur Grenze desselben, einschließlich des zugehörigen Grabens, der Rinne, der Böschungen und der Bauwerke ordnungsmäßig nach spezieller Vorschrift des Lokalbaubeamten zu unterhalten und zu reinigen.

Alle Veränderungen an der Straße und deren Zubehörungen, welche auf Kosten des Bahnunternehmers zur Ausführung gekommen sind, hat der Letztere auf seine Kosten, bis ein normaler Zustand herbeigeführt sein wird, mindestens aber auf die Dauer eines Jahres zu unterhalten.

Die die ganze Straße einnehmenden Bauwerke, wie Brücken, Querdurchlässe zc. sind in derselben Breite von dem Unternehmer zu unterhalten, wie vorstehend angegeben, und hat sich Letzterer an allen, Seitens des Landesdirektors als nöthig erachteten desfalligen Reparaturen, Um- und Neubauten in dem bezeichneten Umfange pro rata zu betheiligen, insoweit nicht Seitens des Provinzialauschusses davon Abstand genommen wird.

Nicht minder hat der Unternehmer diejenigen Futtermauern, Schutzvorrichtungen, Pflasterungen, Chaussirungen u. s. w., deren Herstellung ihm im Interesse der Straßenverwaltung oder des Verkehrs resp. der Abjzenten nach gegenwärtigem Vertrage obliegt, dauernd im besten Zustande zu unterhalten.

Ob der Unternehmer unter besonderen Umständen von einem Theile der letztgenannten Unterhaltungspflicht entbunden werden kann, entscheidet der Provinzialauschuß.

Der Unternehmer hat sich bei allen Seitens der Provinzialverwaltung vorzunehmenden Um- und Neupflasterungen an den desfalligen Kosten nach Verhältniß der von ihm zu unterhaltenden Pflasterflächen zu betheiligen.

Die Straßenbauverwaltung behält sich das Recht vor, einen Theil oder alle dem Unternehmer obliegenden Unterhaltungsarbeiten, Um- und Neubauten selbst auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen.

Der Unternehmer darf nicht den bei der Reinigung des von ihm zu unterhaltenden Straßentheils sich ergebenden Abraum, den abgeschöpften Schnee, Eis zc. auf den dem gewöhnlichen Verkehr verbleibenden Theil der Straße aufbringen lassen.

Lokomotiven.

Auf sämtlichen Straßenbahnen, welche nicht Vollbahnen sind, dürfen nur solche Lokomotiven verwendet werden, welche mit den besten bekannten Vorrichtungen zur Verzehrung des Rauches, zur Condensirung des Dampfes, zur Verdeckung des Bewegungsmechanismus und zur Erzielung eines möglichst geräuschlosen Arbeitens der Maschine versehen sind.

Die Fahrgeschwindigkeit auf der Straßenbahn wird nach der bezüglichen Vorschrift der Landespolizeibehörde normirt. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift verfällt Conzessionar in eine Conventionalstrafe von 50 M. für jeden einzelnen Fall, während bei fortgesetztem Zuwiderhandeln die Provinzialverwaltung sich das Recht vorbehält, die Conzession zu entziehen.

B. Für Pferdebetrieb.

1. Pläne und Zeichnungen.

In Bezug auf die einzureichenden Pläne gelten die bezüglichen Bestimmungen sub A.

2. Spurweite und Breite der Betriebsmittel.

Desgleichen wie sub A. 2.

3. Lage der Eisenbahn auf der Provinzialstraße.

Die Eisenbahngleise sollen in der Regel an eine Seite der Straße, also auf ein Bankett verlegt werden, dabei muß die Entfernung der am weitesten ausladenden Theile der Fahrzeuge von der inneren Baumfluchtlinie, falls diese bestehen bleiben kann, 0,30 m betragen. Kurze Ausweichgleise können eventuell nach der Straßenmitte zu und in die Steinbahn verlegt werden, wobei die am weitesten in die Steinbahn einschneidende Schiene des Ausweichgleises so weit vom Rande der Steinbahn entfernt bleiben muß, daß zwischen der Seitenwand des auf dem Geleise stehenden breitesten Fahrzeuges und dem Steinbahnrande mindestens 3 m freier Raum verbleibt.

Andernfalls muß die Steinbahn bis auf diese Weite erbreitert werden. Im Uebrigen gelten wegen des Minimums für den, dem Verkehr auf der Straße freizulassenden Raum die Bestimmungen wie sub A. 3.

4. Höhenlage der Bahn.

Das Geleise ist derart anzuordnen, daß die Oberkante der Schienen genau in der vorhandenen Straßenoberfläche liegt.

Im Uebrigen gelten die für eine solche Bahnanlage angeführten Bestimmungen sub A. 4.

5. Entwässerung der Straße.

Desgleichen wie sub A. 5 für eine Lage der Schienenoberkante im Niveau der Straße.

6. Befestigung der Straße durch Pflasterung oder Chauffirung.

Hierfür gelten die Bestimmungen sub A. 6

7. Straßenverlegung.

Desgleichen wie sub A. 7.

8. Durchlässe und Brücken.

Desgleichen wie sub A. 8.

9. Grenzarten.

Desgleichen wie sub A. 9.

10. Unterhaltung.

Desgleichen wie sub A. 10.

Anlage XII.

Verzeichniß

der

von der Provinzialverwaltung genehmigten Bahnanlagen mit
 Lokomotivbetrieb auf Provinzialstraßen.

Nr.	Bezeichnung der Bahnanlage.	Bezeichnung des Unternehmers.	Datum des Vertrags.
1	Broelthaler Eisenbahn . . .	Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft	12. September 1860 30. November
2	Beuel-Genes-Asbach . . .	dieselbe	3./23. April 1891
3	St. Johann-Louisenthal . . .	Localbahn-Bau- und Betriebs-gesellschaft Hofmann & Cie. zu Hannover.	4./24. Mai 1889
4	Heisterbacher Thalbahn . . .	Heisterbacher Thalbahngesellschaft	12. November 1889
5	Wermelskirchen-Burg . . .	Wermelskirchen-Burg'er Eisenbahngesellschaft	5. November 1889
6	Ronsdorf-Müngsten . . .	Ronsdorf-Müngsten'er Eisenbahngesellschaft	11. Dezember 1889 25. August 1890
7	Düren-Birkensdorf . . .	Ausschuß für den Bau der Düren-Birkensdorf'er Straßenbahn	9./22. Februar 1892
8	Köln-Frechen . . .	Gemeinde Frechen	noch nicht perfekt
9	Köln-Dermülheim-Bonn (Vorgebirgsbahn) . . .	Comite für den Bau von schmal-spurigen Eisenbahnen in der Um-gebung von Köln	"
10	Müngsdorf-Rehlem (Fortsetzung der Bahn Bonn-Bodesberg)	Bonner Straßenbahn Havestadt, Contag & Co.	"

Die Bahn benutzt die Provinzialstraße	Länge der Bahn auf der Provinzialstraße. km	Dauer der Conzession.	Betrag der Abgabe.
Broel-Strasse	29,000	unbeschränkt	keine
verschiedene	2,000	"	20/0 der Bruttoeinnahme bis zu einer Einnahme von 20000 M. pro Jahr und Kilometer und für jede 2000 M. Bruttoeinnahme außerdem 1/100 % der Gesamteinnahme jährlich
Saarbrück-Busendorf	3,000 soweit die betreffende Provinzialstraße noch in der diesseitigen Verwaltung u. Unterhaltung sich befindet	45 Jahre	desgl.
Niederdollendorf-Kirchheip	3,000	"	keine
verschiedene	6,000	"	jährlich 100 M. Recognitionengebühr
"	4,000	"	desgl.
Düren-Jülich	2,000	"	jährlich 300 M. für den Kilometer
Köln-Düren	noch unbestimmt	"	entweder wie bei 7 oder wie bei 2
Köln-Luzemburg und Köln-Trier	"	unbeschränkt	desgl.
Köln-Mainz	1,000	45 Jahre	jährlich 300 M. für den Kilometer

Anlage 27.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal's in der Rheinprovinz.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König, wie den Herren Mitgliedern des Provinziallandtages mittels diesseitigen Schreibens vom 29. April 1891 mitgeteilt worden ist, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. März 1891 das Deutsche Eck zu Coblenz als Standort für das weiland Seiner Majestät dem Kaiser Wilhelm I. zu errichtende Denkmal der Rheinprovinz zu bestimmen geruht hatten, ist die Provinzialverwaltung mit der königlichen Rheinstrombauverwaltung in Verbindung getreten, um wegen Herstellung eines das Denkmal umgebenden geräumigen Festplatzes die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Als Resultat derselben theilte der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Schreiben vom 8. Dezember 1891 hierher mit, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt habe, daß Seitens der Strombauverwaltung durch Anschließung ein 3,36 ha großer Platz geschaffen werden solle, dessen Umgrenzungen näher bezeichnet waren.

Hierauf erließ der Provinzialauschuß unter dem 22. März 1892 das folgende Preisauschreiben:

Preisauschreiben für das in der Rheinprovinz zu errichtende Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König als Standort für das Denkmal, welches weiland Seiner Majestät dem Kaiser Wilhelm I. die dankbare Rheinprovinz zu errichten beschlossen hat, die am Zusammenflusse der Mosel und des Rheines belegene Landspitze (das sogenannte deutsche Eck) zu bestimmen geruht haben, wird zum Zwecke der Erlangung von geeigneten Entwürfen hiermit ein Preisauschreiben unter folgenden Bedingungen erlassen:

1. Zugelassen zu der Preisbewerbung sind lediglich Angehörige des Deutschen Reiches, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort im Inlande oder Auslande.
2. Das Denkmal soll aus einem in Bronze auszuführenden Reiterstandbilde bestehen. An Stelle eines architektonisch ausgebildeten Sockels können Felsblöcke gewählt werden. Für die Herstellung des Reiterstandbildes mit dem Sockel sind 500 000 M. angenommen.
3. Das Denkmal soll auf dem vorgedachten, 3,36 ha großen Platze, dessen Umgrenzung und Höhenlage in dem den Bewerbern zu übergebenden Lageplan näher bezeichnet ist, errichtet werden.

4. Das Reiterstandbild mit dem Sockel ist durch ein Modell in einem Zehntel der wirklichen Größe, wobei eine Abweichung bis zu 5% gestattet ist, der Unterbau desselben durch Zeichnungen im Maßstabe 1:200 darzustellen.

Zur Bezeichnung der genauen Lage des Denkmals und des Unterbaues mit den eventuellen Treppenanlagen u. s. w. sowie zu Vorschlägen für die Umgestaltung des Platzes kann der den Bewerbern übergebene Lageplan benutzt werden. Außerdem ist dem Entwurfe ein mit Erläuterungsbericht versehener Kostenüberschlag beizufügen.

5. Die mit einem Motto zu versehenen Entwürfe sind nebst einem verschlossenen Couvert, welches auf der Außenseite das betreffende Motto, im Innern die Adresse des Künstlers enthält, bis zum 1. Oktober 1892 an den unterzeichneten Landesdirektor portofrei einzusenden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten der Provinz.
6. Zur Beurtheilung der eingereichten Entwürfe haben sich die nachgenannten Herren: Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungsrath Persius, Professor Lessing zu Berlin, Professor Janssen, Professor Baur zu Düsseldorf bereit erklärt, das Preisrichteramt zu übernehmen.
7. Nicht rechtzeitig eingereichte Entwürfe sowie solche, welche wesentlich gegen die vorstehenden Bedingungen verstoßen, werden von der Preisbewerbung ausgeschlossen.
8. Für die drei besten Entwürfe sind drei Preise in der Höhe von 6000 M., 4000 M. und 2000 M. ausgesetzt. — Gegen Auszahlung dieser Preise gehen die Entwürfe in das Eigenthum der Provinz über.
9. Nach erfolgter Preisvertheilung sollen die sämmtlichen eingesandten Entwürfe im Ständehause zu Düsseldorf während der nächsten Session des Provinziallandtags öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 22. März 1892.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Das in diesem Preisanschreiben berufene Preisgericht trat am 18. Oktober 1892 zu Düsseldorf zusammen, um die auf Grund des Ausschreibens eingegangenen Entwürfe und Modelle seiner Beurtheilung zu unterziehen. Das Ergebnis der Berathungen ist in dem folgenden Protokolle des Preisgerichtes niedergelegt worden:

„Das Preisgericht zur Entscheidung der Wettbewerbung um das Kaiser-Wilhelm-Denkmal, welches als Reiterstandbild auf dem Deutschen Eck bei Coblenz zu errichten ist, constituirte sich auf Einladung des Herrn Landesdirektors der Rheinprovinz am 18. Oktober 1892 derart, daß die Herren Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Jordan und Persius und Bildhauer Professor Otto Lessing aus Berlin mit den Professoren Janssen und Baur in Düsseldorf zusammentrafen und den erstgenannten als Obmann wählten.

Die 26 im ehemaligen Bahnhofsgebäude der Bergisch-Märkischen Bahn zusammengestellten Entwürfe wurden zunächst auf ihre Programmgemäßheit geprüft. Dabei ergab sich, daß der Entwurf Nr. 18 (Motto „Wilhelm“) wegen verspäteter Einlieferung und die Nummern: Nr. 1 („viribus unitis“), Nr. 3 („Barablanca“), Nr. 7 („Rhenania“) und Nr. 25 („Es braust ein Ruf“) deshalb außer Konkurrenz zu setzen waren, weil sie die Bestimmungen zu 2 des Bewerbungsausschreibens zu weit überschritten.

Ferner wurden 6 Nummern wegen ihres geringen künstlerischen Werthes von der engeren Wahl ausgeschieden, in welcher nunmehr folgende 15 verblieben, nämlich:

- Nr. 2 („Dem Kaiser am Rhein“),
 „ 5 („Wir Alle wollen Hüter sein“),
 „ 6 („Heimath“),
 „ 8 („Lieb Vaterland magst ruhig sein“),
 „ 9 („Die Wacht am Rhein“),
 „ 10 („Vom Lied zur That“),
 „ 11 („22ter März“),
 „ 12 („Fürs Deutsche Gd“),
 „ 13 („Rheinstein“),
 „ 15 („Confluentes“),
 „ 16 („Seid einig“),
 „ 17 („Kaiserkrone“),
 „ 21 („Hohenzollern“),
 „ 22 („Vorbeerzweig“),
 „ 26 („Am fagenumwobenen Rhein“).

Aus dieser Zahl wurden durch wiederholtes Scrutinium die Nummern

- 8, Motto: „Lieb Vaterland magst ruhig sein“,
 9, „ „ „Die Wacht am Rhein“,
 10, „ „ „Vom Lied zur That“,
 13, „ „ „Rheinstein“ und
 26, „ „ „Am fagenumwobenen Rhein“

auf engste Wahl gestellt und von ihnen

- der erste Preis dem Entwurfe Nr. 13 („Rheinstein“),
 „ zweite „ „ „ „ 10 („Vom Lied zur That“),
 „ dritte „ „ „ „ 9 („Die Wacht am Rhein“)

zuerkannt.

Erster Preis: Entscheidend für das Urtheil des Preisgerichtes war der hohe künstlerische Reiz der Hauptgruppe und die edle würdige Auffassung der Kaiserfigur. Bei der Ausführung würde dem Künstler zu empfehlen sein, auf möglichste Einfachheit und Klarheit der Umrisslinien hinzuwirken und jedenfalls das Haupt des Kaisers nach seiner Rechten zu wenden, umso mehr, da diese Seite die eigentliche Schauffseite ist und das volle Licht empfängt. Gleichzeitig würde durch diese Wendung diese Seite der Gruppe an Interesse gewinnen. Die Gesammterscheinung derselben würde in ihrer Schönheit nicht beeinträchtigt werden, wenn die weibliche Nebenfigur mehr Bekleidung erhielte. Bemerkenswert muß werden, daß das Reiterbild hier zu 12 m Höhe angenommen ist, während alle anderen von den besseren Entwürfen für den Reiter durchweg ungefähr 8 m nicht übersteigt, und daß die Situationszeichnung des Künstlers in falschem Maßstabe auf dem Lageplan eingezeichnet ist. Der Sockel sowie die Einzelheiten des Unterbaues erscheinen zu roh. Dagegen ist die Anordnung der Gesammtanlage und ihre der Dertlichkeit angepasste Gestaltung sehr anerkennenswerth. Die figürlichen Beigaben am Sockel sind überflüssig und unschön, daher bei etwaiger Ausführung zu beseitigen. Die Größenverhältnisse müßten Ermäßigung erfahren.

Zweiter Preis: Die Reiterfigur mit den Nebengestalten wirkt ernst und feierlich, jedoch erscheinen die Figuren der Pagen im Maßstabe zu groß, so daß sie die Hauptfigur beeinträchtigen. Das Motiv des aufgerafften Kaisermantels auf der Rückseite ist aus ästhetischen Gründen anzufechten. Das Postament ist im Grundriß zwar aus der Situation entwickelt, erscheint aber zu eckig und hart, die Schmucktheile desselben sind in den Verhältnissen verfehlt. Die Anlage des Ganzen kann wegen des ungünstigen Verhältnisses der Pylonen zum eigentlichen Denkmal nur entschieden verworfen werden.

Dritter Preis: Hier war ausschlaggebend der rhythmische Gesamtaufbau des eigentlichen Denkmals in seiner steigenden Entwicklung und seiner Einfachheit. Die Reiterfigur erscheint zu militärisch nüchtern, die Figuren am Sockel sind nicht nur im Verhältniß zu diesem im Maßstabe verfehlt, sondern es fehlt ihnen auch an künstlerischem Werth. Die vorn angebrachten stehenden Figuren (Bismarck und Moltke) müssen in dieser Form beseitigt werden.

Bei Oeffnung der Briefumschläge ergaben sich für den ersten Preis: Bildhauer Hundrieser in Charlottenburg und Architekt Bruno Schmitz, für den zweiten Preis: Bildhauer Professor Schaper in Berlin und Architekt Nieth, für den dritten Preis: Bildhauer Professor Paul Otto in Berlin.

Nachtrag: 1. Die ungewöhnlichen Vorzüge des Entwurfes Nr. 26 („Am sagenumwobenen Rhein“) bestimmen die Preisrichter zu dem Antrage, dem Comité den Ankauf dieses Entwurfes dringend zu empfehlen, da er besonders für die architektonische Gestaltung des Denkmalsplatzes von Bedeutung ist.

2. Mit Rücksicht auf die poesievolle und reiche Behandlung der Aufgabe erscheint ferner der Entwurf Nr. 5 („Wir Alle wollen Hüter sein“) der Auszeichnung werth. Das Preisgericht stellt deshalb den ferneren Antrag, auch dieses Modell zu erwerben oder dem Künstler eine angemessene Gratifikation zu gewähren.

Endlich hält es das Preisgericht für seine Pflicht

1. dem Entwurfe Nr. 8 („Lieb Vaterland magst ruhig sein“) wegen der ganz vorzüglichen Lösung der Reiterfigur seine besondere Anerkennung auszusprechen. Leider ist die Ausbildung des, wenn auch in den Verhältnissen richtigen, Sockels sowie der Vorschlag für die Gestaltung des Denkmalsplatzes unfertig und das Ganze nicht eigens für die vorliegende Aufgabe gedacht.

2. Die Entwürfe Nr. 16 („Seid einig“) und Nr. 17 („Kaiserkrone“) sind ebenfalls mit Rücksicht auf die sehr verdienstvollen Reiterfiguren hervorzuheben.

Das Preisgericht wünscht, daß die drei prämiirten Entwürfe vor Zulassung des Publikums in auszeichnender Weise aufgestellt werden.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1892.

gez. Dr. Jordan.

„ B. Janssen.

„ Persius.

„ Otto Lessing.

„ Baur.“

Behufs Berichterstattung an den Provinziallandtag nahm endlich der Provinzialausschuß eine Besichtigung der aufgestellten Entwürfe vor und gelangte zu der Ansicht, daß von dem, mit dem ersten Preise gekrönten Entwurfe (Motto: „Rheinstein“) das Reiterstandbild nebst Sockel mit einigen Abänderungen zur Ausführung sehr wohl empfohlen werden könne, die Ausführung des

Unterbaues dagegen, wegen seiner großen, das Fluthprofil der Mosel zu sehr einschränkenden Masse nicht zulässig erscheine.

Der Provinzialauschuß gestattet sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, mit den Verfassern des mit dem ersten Preise gekrönten Entwurfes, wegen der an dem Reiterstandbilde nebst Sockel vorzunehmenden Abänderungen bezw. wegen Einschränkung und Vereinfachung des Unterbaues in Verhandlung zu treten und demnächst behufs Ausführung des Denkmals das Erforderliche zu veranlassen.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 28.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

- A. Für verschiedene Angelegenheiten.
- B. Für Erhaltung von Denkmälern.

Die vorhandenen Mittel des zur Disposition des Provinziallandtags stehenden Fonds berechnen sich wie folgt:

Der Fonds hatte am 1. April 1892, wie Seite 71 des letzten Verwaltungsberichts nachgewiesen, einen Bestand von 170 376 M. 56 Pf.

Hierzu treten im Laufe des Rechnungsjahres 1892/93:

a) als Zuschuß aus dem Haupt-Etat 60 000 „ — „

b) 2% Zinsen von dem bei der Landesbank rentbar angelegten

Bestande von 140 000 M. mit 2 800 „ — „

Summe 233 176 M. 56 Pf.

Hierauf lasten noch an früheren Bewilligungen 107 073 „ 89 „

sodas am 31. März 1893 eine verfügbare Summe vorhanden ist von . 126 102 M. 67 Pf.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

A. Verschiedene Angelegenheiten.

1. Kaiser-Wilhelm-Denkmal der Rheinprovinz zu Coblenz am Deutschen Eck.

Der 35. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1888 zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz einen Beitrag von 500 000 M. bewilligt und beschlossen, zu diesem Zwecke einen Fonds in der Weise zu bilden, daß aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags für die nächsten 8 Jahre jährlich 60 000 M. entnommen und bei der Landesbank der Rheinprovinz zinstragend angelegt werden.

Da aus diesem Fonds die Kosten der in den Jahren 1890 und 1892 stattgehabten Preisconcurrenten mit rund 40 000 M. zu bestreiten gewesen sind, so ist es erwünscht, zur Ergänzung des Fonds die Summe von 40 000 M. aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags vorab zu entnehmen und dem Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal zuzuführen.

Der Antrag des Provinzialausschusses geht deshalb dahin:

„Hoher Provinziallandtag wolle 40 000 M. aus dem Dispositionsfonds entnehmen und dem Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal überweisen.“

2. Aufruf des Obersten z. D. von Giese zur Bildung einer „Rheinischen Genossenschaft der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe“ behufs Hebung der Landwirtschaft und Industrie auf dem hohen Bann in der Eifel.

Der Königlich preussische Oberst z. D. von Giese in Sourbrodt hat auf Grund der praktischen Erfahrungen und günstigen Resultate, welche die von ihm angelegten 3 Dampfstörwerke und die Dampfziegelei Sourbrodt zu verzeichnen haben, kürzlich eine Aufforderung zur Bildung einer „Rheinischen Genossenschaft der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe“ erlassen und diese auch der Provinzialverwaltung mitgetheilt. Der Inhalt derselben ist im Wesentlichen etwa folgender:

„Es erscheint zeit- und sachgemäß, daß, nachdem durch die Großmuth des Herrn Geheimen Commerzienraths Gruson (Magdeburg) die Mittel gewährt sind, um die Landwirtschaft und Industrie auf dem hohen Bann der Eifel zu heben, die Rheinlande allen andern preussischen Provinzen in der Kultur ihrer Debländereien mit gutem Beispiel vorangehen und jene segensreichen Arbeiten fortsetzen.

Seit 12 Jahren wurden allmählich mehrere hunderttausend Mark vom Staat, von der Provinz, von Vereinen und Privaten bewilligt, um die fast alle 3 Jahre wiederkehrenden Nothstände in der Eifel nachträglich zu lindern; es scheint zweckmäßiger, ihnen durch gemeinnützige Arbeiten vorzubeugen.

Von den drei Dampfstörwerken und der Dampfziegelei Sourbrodt aus ist es, unter Benützung der dort gemachten Erfahrungen und unter Verwerthung der vorhandenen Hülfsmittel, sehr viel leichter und billiger, das hohe Bann zu kultiviren und zu colonisiren, als wenn man von irgend einem anderen Punkte ausgehend, wieder von vorn anfangen und alles von neuem schaffen wollte.

Die Gemeinden der Kreise Malmedy und Montjoie haben sehr ausgedehnte Debländereien, d. h. Heiderücken und versumpfte bzw. vertorfte Niederungen, die sie nur als ärmliche Weide für Ochsen und Schafe, sowie zum Streumähen und zum Stechen eines schlechten Rasentorfs benützen, und die ihnen durch Wegebauten, Grundsteuer und andere Lasten mehr kosten als einbringen. Es scheint für diese Gemeinden wünschenswerth, wenigstens einen Theil jener Deb-

ländereien bald zu verkaufen unter der Bedingung, daß ihnen der Verlust an Weide, Streu und Brenntorf durch Kultur der in der Nähe ihrer Dörfer gelegenen Heiderücken und Torfwiesen gegen Erstattung der Kulturkosten ersetzt wird.

Der Staat und die Provinz werden dadurch der ferneren Sorge für diesen ärmsten Theil der gegjegneten Rheinlande überhoben. Die ärmere Bevölkerung gewinnt lohnende, gesunde Arbeit im Freien, auf mehrere Jahre hinaus, unter der Leitung des Obersten von Giese. Die zu bildende „Rheinische Genossenschaft der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe“ findet das schönste und dankbarste Feld für ihre Thätigkeit; 1000 Antheile zu je 1000 M. werden genügen, um die Anlagen bei Sourbrodt und die nächsten Dehländereien zu kaufen, letztere zu entwässern, mittelst Dampfplugs in Weiden und Wiesen zu verwandeln und eine ausgedehnte Dchsen- und Schafmästerei einzurichten mit sichern, lohnendem Massenabsatz nach Belgien und England. Nebenher ist Torf- und Ziegeleihandel, Forellenzucht und Beerenweinbereitung zu betreiben. Vom zweiten oder dritten Jahre ab kann auf 4 Prozent Zinsen sicher gerechnet werden.

Seine Majestät der Kaiser, welcher Seine Allerhöchste Theilnahme an den trotz aller Hindernisse gelungenen Werken bei Sourbrodt wiederholt dankend ausgesprochen hat, wird gewiß auch deren Erweiterung als Freund jeder nützlichen Arbeit gern in seinen besonderen Schutz nehmen und dieses leuchtende Vorbild allen andern Provinzen zur Nachahmung empfehlen.

Von dem Standpunkt des „allgemeinen Volkswohls“ aus betrachtet, ist es überaus traurig, daß im 19. Jahrhundert in den gegjegneten Rheinlanden noch immer mehrere Quadratmeilen fruchtbaren Bodens, dicht neben 5 Bahnhöfen einer Eisenbahn, nicht bloß ganz unbenutzt liegen, sondern durch den verderblichsten Raubbau täglich mehr und mehr entwerthet werden, so z. B. die Torflager durch die falsche Benutzung des Moostorfs, des versumpften Wiesen durch die offenen Torflöcher, die öden Heiderücken durch das Schiffeln, die Bäche durch Verwilderung.

Schließlich ist die beste Gelegenheit geboten, den Arbeitssuchenden die für die ganze Rheinprovinz vortheilhafteste Beschäftigung zu geben, die „Arbeiterfrage“ in der einfachsten und natürlichsten Weise zu lösen, durch die Arbeit selbst.“

Der Provinzialauschuß hat nach Erörterung dieser Ausführungen des Obersten v. Giese beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen:

„Hoher Provinziallandtag wolle sich mit dem Ankauf von 10 Antheilscheinen à 1000 M. von der zum Zwecke der Hebung der Landwirthschaft und Industrie auf dem hohen Bemm zu bildenden „Rheinischen Genossenschaft der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe“ einverstanden erklären.“

3. Der Centralauschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland hat folgende Petition an den Provinziallandtag gerichtet:

Görlitz und Lauenburg (Elbe), den 19. November 1892.

Petition

des Centralauschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland.

In den vorigjährigen Verhandlungen des schleswig-holsteinischen Provinziallandtages gelangte am 8. März ein Antrag des Provinziallandtags-Abgeordneten Raydt zur Verhandlung, dahin lautend:

„Hoher Provinziallandtag wolle dem Centralauschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland eine einmalige Beihilfe von 500 M. gewähren.“

Der Petitionsauschuß befürwortete durch seinen Referenten, Oberbürgermeister Fuß in Kiel, das Gesuch in der Erwägung, daß das Streben des Centralauschusses unzweifelhaft ein sehr nützlich und verdienstliches sei und es daher im Interesse der Provinz liege, wenn auch in ihr diese Bestrebungen sich allgemeiner ausbreiteten und insbesondere provinzielle Kurse zur Ausbildung von Lehrern zur Leitung der Jugend- und Volksspiele zur Einrichtung gelangten. Der Antragsteller wies weiter auf die Nothwendigkeit der Leibesübungen der Jugend wie der Erwachsenen in freier Luft hin. Man bringe dieser Bewegung, welche durch den Centralauschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland vertreten werde, überall lebhaftere Sympathie entgegen; es fehle demselben aber im Augenblicke noch an Mitteln, um durchgreifender vorgehen zu können. Die einzelnen Provinzen hätten ein Interesse daran, daß in ihnen ein kräftiges Jugend- und Volksspielleben aufblühe, und könnten deshalb auch Geldmittel zu diesem Zweck bewilligen.

Der Regierungscommissar, Oberpräsidialrath Hagemann, betonte, daß die Königliche Staatsregierung dem Antrage eine warme und aufrichtige Theilnahme entgegenbringe, und daß die Männer, die sich an die Spitze dieser segensreichen Bewegung gestellt hätten, nicht nur aufrichtigen Dank, sondern vor allem werththätige Beihülfe verdienten. Daher empfehle auch er den Antrag.

Hierauf wurde die erbetene Unterstützung von 500 M. beinahe einstimmig bewilligt.

Auf obige Ausführung fußend und in der Erwägung, daß es unter Anderem auch unser Streben ist, womöglich schon im Sommer 1893 in erweitertem Umfange als seither, in allen Provinzen Preußens und in allen anderen deutschen Staaten Spielkurse zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen einzurichten, stellen wir hiermit, indem wir unsere für 1892 herausgegebene Schrift: „Ueber Jugend- und Volksspiele“ ergebenst beifügen und zur geneigten Information über unsere Ziele und Organisation besonders auf die Seiten 87/88 und 103—110 dieser Schrift Bezug nehmen, die gehorksamste Bitte:

„Hohe Versammlung wolle dem Centralauschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland zu Händen seines Kassirers, des Herrn Professor Dr. Koch zu Braunschweig, je nach der Finanzlage der hohen Körperschaft, eine einmalige Unterstützung von 500—1000 M. geneigtest zuwenden.“

von Schenkendorff,

Görlitz,

Vorsitzender

H. Kaydt,

Lauenburg (Elbe),

Geschäftsführer

des Centralauschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland.

An

den Provinziallandtag der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

Der Antrag des Provinzialauschusses geht dahin:

„Hoher Provinziallandtag wolle hinsichtlich des Antrages auf Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 500—1000 M. zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland Entscheidung treffen.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
		B. Denkmäler.
1	Münstereifel, Kreis Rheinbach	<p style="text-align: center;">Katholische Pfarrkirche (früher Stiftskirche).</p> <p>Die Kirche ist eines der ältesten und kunsthistorisch merkwürdigsten Bau- denkmäler der Rheinlande. Ein Theil derselben stammt noch aus Karolingischer Zeit (830), der andere Theil, das Langhaus, ist im 11. Jahrhundert erbaut.</p> <p>Seit einer Reihe von Jahren sind die Wiederherstellungsarbeiten an der in einen sehr schlechten baulichen Zustand gerathenen Kirche im Gange, wozu die Gemeinde aus eigenen Mitteln ca. 45 000 M. aufgebracht hat. Außerdem haben zu diesem Zwecke noch namhafte besondere Mittel zur Verfügung gestanden. Zur Vollendung des Restaurationswerkes sind indeß noch 7000 M. erforderlich, welche Summe der Kirchenvorstand ungeachtet seiner früheren gegentheiligen Erklärung glaubt, nicht durch die Kirchenkasse ausbringen zu können.</p>
2	Andernach, Kreis Mayen.	<p style="text-align: center;">Katholische Pfarrkirche.</p> <p>Die Kirche ist eines der schönsten im romanischen Baustyl errichteten Baudenkmäler der Rheinlande.</p> <p>Die seit einer Reihe von Jahren an der Kirche vorgenommenen Restaurationsarbeiten sind noch nicht vollendet, es erübrigt haupt- sächlich noch die Wiederherstellung der Westtürme im Neuen, sowie eines Theiles der Westfront, deren Kosten zu 45 000 M. ver- anschlagt sind. Die bis jetzt entstandenen Kosten der Restauration belaufen sich auf ca. 52 000 M.</p>
3	Marienhöhe, Kreis Gummersbach.	<p style="text-align: center;">Katholische Pfarrkirche (früher Klosterkirche).</p> <p>Eine einfache in edlen Formen gehaltene gothische Hallenkirche aus dem 14. Jahrhundert.</p> <p>Das Bauwerk, welches sich im Allgemeinen in einem sehr ver- wahrlosten Zustande befand, ist vor einigen Jahren seitens der Ge- meinde nur nothdürftig im Innern in Stand gesetzt, hierauf mit Hülfe eines Zuschusses aus Provinzialmitteln im Neuen theilweise reparirt worden. Die zur Erhaltung der Substanz nothwendigsten Reparaturen, nämlich: die Wiederherstellung der Dächer, der Strebe- pfeiler und der eingefallenen Giebelmauern am Kreuzschiff u. sind noch auszuführen, und wird zu diesem Zwecke die veranschlagte Kostensumme von 5000 M. als ausreichend erachtet.</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarre resp. Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- sammt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe resp. Zuschuß.	Vorschlag des Provin- zialland- tages.	Bemerkungen.
Die Civilgemeinde besteht aus 2337 Ein- wohnern (meist Katholiken), welche an Staats- steuern ca. 7500 M. aufzubringen haben. An Gemeindesteuern werden 65% der Staats- steuern erhoben.	7 000	7 000	5 000	Zur Restauration sind aus Provinzialmitteln be- reits bewilligt worden: vom 23. Pro- vinzialland- tage . . . 10 000 M. vom 36. Pro- vinzialland- tage . . . 5 000 „ Summe 15 000 M.
Die Einnahmen der Pfarrkirche, welche zuletzt 1795 M. betrug, reichen kaum aus, um die gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten. Ferner ist in der Eingabe bemerkt, daß die Gemeinde im letzten Jahre 10 496 M. für Armenzwecke verausgabt habe.	45 000	Nicht bestimmt.	8 000	Als Beihilfen sind bereits bewilligt worden: vom 29. Provin- ziallandtage 9 000 M. vom 31. Pro- vinzialland- tage . . . 8 000 „ vom 36. Pro- vinzialland- tage . . . 5 000 „ Summe 22 000 M.
Die Kirchengemeinde hat gemäß Bericht des Kirchenvorstandes außer der früheren Kapital- schuld von 8000 M. noch eine weitere Kapital- schuld aufnehmen müssen.	5 000	5 000	3 000	Der 36. Provinzialland- tag hat bereits eine Beihilfe von 6000 M. bewilligt.
Die Kirchengemeinde zahlt 1770 M. an Klassen- und Einkommensteuer, sowie 250% derselben an Gemeindesteuern. An Kirchensteuer werden 42% der Staatssteuern erhoben und zahlt der Staat zum Gehalte des Pfarrers einen jähr- lichen Zuschuß von 463 M.	Zu übertragen			16 000

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
4	Badarach, Kreis St. Goar.	<p>Evangelische Pfarrkirche.</p> <p>Ein sehr bemerkenswertes Baudenkmal aus der spät-romanischen Zeit. An der Kirche, welche durch mehrfache Brände und lange Vernachlässigung infolge der Leistungsunfähigkeit der Gemeinde in einen sehr reparaturbedürftigen Zustand gerathen war, sind erst in den letzten Jahren die nothwendigsten Reparaturen mit einem Kostenaufwande von 21 187 M. vorgenommen worden, nachdem die Gemeinde einen Zuschuß aus Provinzialmitteln erhalten und dieselbe fernere Mittel durch eine Anleihe beschafft hat.</p> <p>Die Gesamtkosten sind veranschlagt zu 58 000 M.</p>
5	Boppard, Kreis St. Goar.	<p>Katholische St. Severi-Kirche.</p> <p>Bei der Restauration der St. Severi-Kirche in Boppard sind kunsthistorisch werthvolle Malereien und figürliche Darstellungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert aufgedeckt worden, deren Wiederherstellung nach dem Gutachten von hervorragenden Sachverständigen dringend wünschenswerth erscheint.</p> <p>Wegen der hohen Kosten der Wiederherstellung wird beabsichtigt, unter vorläufiger Zurückstellung der Restauration der figürlichen Darstellungen, zunächst nur die Ausführung der monumentalen Wandmalereien von künstlerisch-sachverständiger Hand bewirken zu lassen. Die Kosten sind auf 10 000 M. veranschlagt. Der königlich preussische Conservator der Kunstdenkmäler und das preussische Kultusministerium haben die hohe künstlerische Bedeutung der Malereien und die Nothwendigkeit ihrer Erneuerung anerkannt. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat gebeten, der Provinzialauschuß möge bei dem Provinziallandtage den Antrag auf Bewilligung der gedachten 10 000 M. einbringen.</p>
6	Coblenz.	<p>Katholische Pfarrkirche St. Castor.</p> <p>Die als ein hervorragendes Baudenkmal anerkannte Kirche ist eine im romanischen Style erbaute dreischiffige kreuzförmige Basilika mit 4 Thürmen.</p> <p>Da das Bauwerk sich im Allgemeinen in einem sehr schlechten baulichen Zustande befand, so haben die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung die erforderlichen Wiederherstellungs- und Repa-</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarre oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtkosten.	Beizugabe resp. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			16 000	
Die Einnahmen der evangelischen Gemeinde betragen annähernd nur 2400 M.; dieselben werden durch die Kultuskosten und durch die laufenden Reparaturkosten an der Kirche v. ganz absorbiert.	58 000	eine möglichst hohe Beizugabe.	10 000	Der letzte Provinziallandtag hat bereits eine Beizugabe von 10 000 M. bewilligt.
Da die katholische Kirchengemeinde zu Boppard mit großer Opferwilligkeit die Wiederherstellung des Kirchengebäudes mit Aufwendung von ca. 100 000 M. ausgeführt hat bezw. noch ausführt, so wird dieselbe zu den Kosten der jetzt zu bewirkenden Wiederherstellung der dekorativen Wandmalereien, wie der Herr Oberpräsident mitgetheilt hat, einen weiteren Beitrag nicht leisten können.	10 000	10 000	10 000	Kachrichtlich sei bemerkt, daß zu den Kosten der Restauration der in Rede stehenden Kirche durch Beschluß des 31. Provinziallandtags vom 11. December 1885 eine Beizugabe von 18 000 M. aus dem Ständefonds bewilligt wurde, deren Auszahlung in den Jahren 1887 und 1888 erfolgt ist.
Die Kirchengemeinde hat zur Bestreitung der Baukosten ein Darlehen von 80 000 M. aufgenommen, dessen Zinsen und Amortisation durch jährliche Umlagen aufgebracht werden. Zur Zeit betragen diese Umlagen 20% der staatlichen Einkommensteuer.	35 000	nicht bestimmt.	10 000	
Zu übertragen			46 000	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
7	St. Goar, Kreis St. Goar.	<p>aturarbeiten, welche zu 75 000 M. veranschlagt waren, im Jahre 1890 in Angriff nehmen lassen. Bei der Ausführung stellten sich indes viele unvorhergesehene Mehrarbeiten heraus, so daß nach Aufbahrung der vorgenannten Aufschlagsumme noch eine weitere Summe von 35 000 M. erforderlich sein wird, um das Restaurationswerk zu vollenden.</p> <p style="text-align: center;">Evangelische Pfarrkirche.</p> <p>Das Bauwerk ist eine interessante gothische Hallenkirche aus dem 15. Jahrhundert mit einfachem Thurm. Die unter dem Chor befindliche Crypta ist der Rest eines romanischen Baues aus dem 12. Jahrhundert. Zur Sicherstellung des Bestandes der Kirche sind zunächst eine Reihe von durchgreifenden Reparaturen seitens der Gemeinde ausgeführt worden, deren Kosten sich auf ca. 22 200 M. stellen werden. Außerdem soll die Kirche im Außen und Innern vollständig restauriert werden. Die gesamten Baukosten sind veranschlagt zu 66 985 M.</p>
8	Cranenburg, Kreis Cleve.	<p style="text-align: center;">Katholische Pfarrkirche.</p> <p>Die Kirche ist ein sehr bemerkenswerthes Baudenkmal aus der spätgothischen Zeit mit einem unvollendet gebliebenen Thurm, welcher nur bis zur Dachstuhl des Mittelschiffes ausgeführt ist.</p> <p>Durch langjährige Vernachlässigung und in Folge der französischen Invasion war die Kirche in einen sehr desolaten Zustand gerathen und hat die Gemeinde seit dem Jahre 1875 bereits eine Summe von ca. 90 000 M. aufgewendet für Erneuerung der Dächer und Rinnen, des Dachreiters und der sonstigen zur Erhaltung der Substanz erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten. Zur vollständigen Wiederherstellung des früheren Zustandes sind indes noch eine Reihe von Arbeiten auszuführen, welche die Summe von ca. 72 000 M. erfordern. Außerdem würde die Vollendung des Thurmes noch einen Kostenaufwand von 50 000 M. verursachen.</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtkosten.	Veranschlagte Beihilfe resp. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			46 000	
Die evangelische Gemeinde besteht aus 868 Seelen, welche zusammen 9250 M. Staatssteuer bezahlen. Hiervon werden ca. 90% Gemeindesteuern entrichtet. Behufs Ausführung der nothwendigsten Reparaturarbeiten an der Kirche hat die Gemeinde eine Anleihe von 25 000 M. aufgenommen, welche durch eine Kirchensteuerumlage allmählich amortisirt werden soll. Letztere beträgt 12,5% der Einkommensteuer.	66 985	Eine bestimmte Summe ist nicht beantragt.	10 000	
Die Gemeinde Cranenburg hat 1239 meist katholische Einwohner, darunter 444 Haushaltungsvorstände, welche an Staatssteuer 2736 M. und davon an Communalsteuer 150% bezahlen. Die nachgewiesenen Gemeindefschulden betragen ca. 700 000 M. Die Haupterwerbsquellen der Einwohner sind Ackerbau und Viehzucht.	72 000	mit Ausnahme der Kunstverglütung und der Bemalung.	5 000	
Zu übertragen			61 000	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
9	Siegburg.	Katholische Pfarrkirche. Sehr bemerkenswerthe gothische Kirche aus dem 13. Jahrhundert mit einem älteren romanischen Thurm. Mit der Restauration der Kirche hat man bereits im Jahre 1886 begonnen und ist dieselbe auf Kosten der Gemeinde zum größten Theil vollendet. Es erübrigt noch die Ausbesserung bezw. Erneuerung der schadhaften Stäulchen, Wasserspeier-Fialen, die Ergänzung der Brüstungsgallerie und die Erneuerung des inneren Verputzes, welche Bauarbeiten die veranschlagte Kostensumme von 22 930 M. erfordern. In den letzten 3 Jahren hat die katholische Gemeinde zur Unterhaltung und Instandsetzung der Kirche eine Summe von 26 360 M. aufgewendet, ferner hat dieselbe zu diesem Zwecke eine Anleihe von 25 000 M. aufgenommen, von welcher am 1. Januar 1892 noch 22 450 M. zurückzahlen waren.
10	Natingen, Landkreis Düsseldorf.	Katholische Pfarrkirche. Baudenkmal des sogenannten Uebergangs- bezw. frühgothischen Styles aus dem 13. Jahrhundert. Außer dem Hauptthurm sind noch 2 Seitenthürme vorhanden, welche über den Gewölben der Seitenschiffe ausgebaut sind. Der erstere war bereits auf Kosten der Gemeinde restaurirt und sollen nun auch die letzteren im Keiferen wiederhergestellt werden. Die zu diesem Zwecke veranschlagten Kosten betragen 16 000 M.
11	Wülfrath, Kreis Nettmann.	Evangelische Pfarrkirche. Das aus der älteren romanischen Bauperiode stammende Baudenkmal war ursprünglich eine mit Holzdecken versehene Pfeilerbasilika. Im Anfang des 15. Jahrhunderts wurde das Mittelschiff und am Ende desselben das südliche Seitenschiff im gothischen Style umgebaut und überwölbt.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- samtko- sten.	Bear- tragte Beihilfe resp. Zuschuß.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			61 000	
An Staatssteuern hat die katholische Gemeinde 24 117 M. zu entrichten. Die Gemeindeumlagen betragen: 150% der Grund- und Gebäudesteuer, 215% der Einkommensteuer und 33% der Gewerbesteuer. An Kirchensteuern werden 17% von der Staatseinkommensteuer erhoben. Das Kapitalvermögen der Kirche ist durch Stiftungen festgelegt.	22 930	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	5 000	
Die Gemeinde hat 6921 Einwohner (meist Katholiken), welche 42 107 M. Staatssteuern entrichten. An Gemeindesteuern werden 75% auf Grund- und Gebäudesteuer, 112% auf die Einkommensteuer erhoben. — Die Kirchengemeinde, welche im Begriffe ist, ihre Pfarrkirche durch Neu- und Umbau mit einem Kostenaufwande von 150 000 M. zu vergrößern, zahlt 25% Kirchensteuern. Der Etat derselben pro 1892 schließt ab mit einem Ueberschusse von 5896 M., welche Summe zum Kirchenbaufonds geschlagen wird. Letzterer beträgt ca. 60 000 M.	16 000	Nicht bestimmt.	5 000	Die vom Kirchenvorstande beim letzten Provinziallandtage beantragte Beihilfe zu den Kosten der Kirchenvergrößerung ist abgelehnt worden.
Die 3400 Seelen zählende evangelisch-reformirte Gemeinde hat an Staatssteuern 25 485 M. zu entrichten. Die Communalsteuern betragen:	23 400	15 000	5 000	
Zu übertragen			76 000	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
12	Oberwesel, Kreis St. Goar.	<p>Katholische Pfarrkirche (Liebfrauenkirche).</p> <p>Ein hervorragendes gothisches Baudenkmal aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Das in äußerst schlanken Verhältnissen aufgeführte Mittelschiff enthält einen prachtvoll architektonisch ausgestatteten Lettner. An das nördliche Seitenschiff schließt sich ein Kreuzgang an, von dem jedoch nur etwa der vierte Theil erhalten ist. Die Kirche befindet sich im Allgemeinen in einem reparaturbedürftigen Zustande und wird seitens der Gemeinde beabsichtigt, nicht allein die vorhandenen Schäden zu beseitigen, sondern eine vollständige Restauration vorzunehmen, eine neue Kunstverglasung der Fenster herzustellen und das Innere der Kirche mit Wandgemälden nach Muster der noch vorhandenen Reste zu versehen. — Die Gesamtkosten sind veranschlagt zu 136 018 M. — Beschränkt man sich aber auf die Ausführung der nothwendigsten Reparaturen, so dürfte eine Bausumme von ca. 40 000 M. als ausreichend erscheinen.</p>
13	Zülich.	<p>Katholische Pfarrkirche.</p> <p>Dieselbe ist eine der ältesten romanischen Kirchen des Rheinlandes. Vor dem Jahre 1877 bestand dieselbe aus 3 Theilen, nämlich: dem durch vielfache Aenderungen entstellten Mittelschiff und zwei Seitenschiffen, den Resten einer ehemaligen Pfetlerbasilika aus dem 11. Jahrhundert,</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- resp. Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- samtko- sten.	Bean- tragte Beiträge resp. Zuschuß.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			76 000	
Von den Vorstufen und der ersten Stufe der Einkommensteuer 150 % von der 2. Stufe ab 240 % „ „ Grund-, Gebäude- und Ge- werbesteuer je 30 % Eine besondere Ausgabe wird der Gemeinde noch dadurch erwachsen, daß dieselbe genöthigt ist, eine neue Empore im Südschiffe anzulegen, die Kirchenstühle zu erneuern, sowie größere Reparaturen im Innern der Kirche vorzunehmen, welche Arbeiten eine Summe von ca. 24 000 M. erfordern.				
Die Kirchengemeinde besteht aus 2554 Katholiken (meist Winger und Landwirthe), welche zusammen 9118 M. Staatssteuer und hiervon 85 % Gemeindesteuer entrichten. Das Kirchenvermögen bringt jährlich 1589,15 M. ein, welche Summe indeß zur Dedung der gewöhnlichen Ausgaben nicht ausreicht. Die Kirchensteuer ist auf 28 % der Einkommensteuer festgesetzt worden.	136 018	Je beim. 30 000 40 000 M. für 3 Jahre.	—	
Die Stadtgemeinde hat 3522 katholische Einwohner, welche 13 168 M. Staatssteuern entrichten.	75 000	10 000	—	
Zu übertragen			76 000	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
14	Dorfweiler, Kreis Daun.	<p>ferner einem Thurme aus dem 12. Jahrhundert und einem Chorbau aus dem 13. Jahrhundert.</p> <p>In den Jahren 1877 und 1878 wurden das Mittel- und die Seitenschiffe abgerissen und durch einen Neubau, dem Chor entsprechend, ersetzt, sowie der Thurm restaurirt. Die Gemeinde hat zu diesem Zwecke 112 000 M. aufgewendet, welche Summe durch Umlage verzinst und amortisirt wird. Jetzt soll endlich, wie in der Eingabe gesagt ist, die Chorpartie restaurirt werden, jedoch handelt es sich hier weniger um eine Restauration als um eine Vergrößerung der Kirche durch Neubau eines Querschiffes unter fast gänzlicher Beseitigung der alten Bautheile. Es ist indeß nicht zu verkennen, daß durch die geplanten Veränderungen die Kirche eine vortheilhaftere Gestalt erhält. Zur Bestreitung der Baukosten, welche zu 75 000 M. veranschlagt sind, hat die Gemeinde bereits einen Baufonds von 27 000 M. angehäuft.</p> <p style="text-align: center;">Katholische Pfarrkirche.</p> <p>Eine einfache Pfeilerbasilika mit polygonalem Chorabluß aus der älteren romanischen Bauperiode.</p> <p>Die Kirche soll mit Ausnahme der Umfassungsmauern des Chors abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden, da sich ein dringendes Bedürfnis zur Vergrößerung des Raumes herausgestellt hat.</p>

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß seit dem letzten, im Herbst 1890 hier versammelt gewesenen Provinziallandtage an Beihilfen zur Restauration von Kirchen seitens des Provinzialauschusses aus dem Etatsfonds für Kunst und Wissenschaft bewilligt worden sind:

- | | | | |
|----|--------------------------------------|----------------------------------|----------|
| 1. | für die katholische Kirche zu Nameby | im Kreise Mayen . . . | 2 000 M. |
| 2. | „ „ „ | „ „ Oberpleis „ „ Sieg . . . | 8 000 „ |
| 3. | „ „ evangelische „ | „ „ Liebernheim „ „ St. Goar . . | 4 000 „ |
| 4. | „ „ „ | „ „ Simmern „ „ Simmern . . | 500 „ |

zusammen 14 500 M.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- resp. Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Betrags- schätze Gesamts- kosten.	Bean- tragte Beihilfe resp. Zuschuß.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			76 000	
Die Communalsteuern betragen 86% der Staatssteuern.				
Das Vermögen der Pfarrkirche ist zum größten Theil durch Stiftungen belastet. Die Kirche ist belastet mit einer Bauschuld von 105 366 M., welche planmäßig bis zum Jahre 1930 durch Umlage gedeckt wird, letztere beträgt 40% der Staatssteuer.				
Der aus 4 Ortschaften bestehende Pfarrbezirk zählt 1246 Einwohner (meist Kleinadlerer und Tagelöhner), welche an Staatssteuern zusammen 2741 M. zahlen. Die Gemeindeumlagen betragen durchschnittlich 210% der Staatssteuern. An Kirchensteuer werden jährlich 565 M. erhoben.	32 000	15 600	—	
Summe B			76 000	
Hierzu	A1		40 000	
„	A2		10 000	
„	A3		500—1 000	
	Gesamtsumme		127 000	



Anlage 29.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank.

In dem Allerhöchst am 23. April 1888 bestätigten Statut der Landesbank ist vorge-
sehen, daß der Provinziallandtag das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank durch ein
Reglement ordne (§. 22 des Statuts), während der Beschlußfassung des Provinzialausschusses der
Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor, sowie die Dienstinstruktionen für die übrigen
Beamteten der Landesbank unterliegt (§. 20 Nr. 6 des Statuts). In der für die Rheinische
Provinzialhilfskasse geltend gewesen und bis jetzt bei der Landesbank in Übung gebliebenen
Geschäftsanweisung vom 27. Mai 1882 waren die sämtlichen das Kassen- und Rechnungswesen,
wie auch die die Obliegenheiten des Direktors und der übrigen Landesbankbeamten betreffenden
Vorschriften zusammengefaßt. Dieselben sind, besonders in formeller Beziehung, durch das
Inkrafttreten der neuen Provinzialordnung und des Statuts der Landesbank mehrfach außer
Geltung getreten, und erschien es deshalb erforderlich, in Gemäßheit der oben erwähnten Vor-
schriften des Statuts der Landesbank eine neue Regelung der Materie vorzunehmen und die auf
das Kassen- und Rechnungswesen bezüglichen Vorschriften von den sonstigen Dienstvorschriften für
den Direktor und das Personal der Landesbank zu trennen. Die ersteren, welche sich vollständig
an die Vorschriften der Staatsverwaltung für das Kassen- und Rechnungswesen anschließen und
sich seit einer langen Reihe von Jahren bewährt haben, konnten ohne wesentliche Aenderung in
den vorliegenden Entwurf eines neuen Reglements übernommen werden, sodaß eine nähere
Begründung der einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes, welcher nur die altbewährten Grundsätze
enthält, nicht erforderlich erscheint.

Bei der Sichtung der Bestimmungen der Geschäftsanweisung vom 27. Mai 1882 in
solche, welche in das vom Provinziallandtage zu beschließende Reglement aufgenommen, und in
solche, welche der Regelung durch den Provinzialauschuß unterworfen werden sollen, wurde davon
ausgegangen, daß nur die prinzipiell wichtigen und grundlegenden Bestimmungen in das Reglement
aufzunehmen seien, während die Dienstvorschriften über das Detail des Büreaudienstes, welche
ihrer Natur nach und erfahrungsmäßig häufig Ergänzungen und Abänderungen erfordern, der
vom Provinzialauschuß zu beschließenden Dienstanweisung vorbehalten werden sollen.

Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 26. April 1892 ein nach diesem Gesichtspunkte entworfenes Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank angenommen und beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle zu dem gedachten, bereits auf Seite 183/85 der Zusammenstellung der für die Rheinische Provinzialverwaltung geltenden Gesetze, 5. Auflage, abgedruckten Reglement die Genehmigung erteilen.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Borfsipender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 30.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihescheinen.

Nach dem dem 36. Provinziallandtage am 6. November 1890 erstatteten Bericht des Provinzialauschusses — Verhandlungen des 36. Provinziallandtages S. 84 ff. — betrug die Summe der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen Mitte Oktober 1890 = 48 684 007 M. 17 Pf. Am 30. November 1892 betrug dieselbe = 68 185 573 M. 45 Pf.

Daraus ergibt sich zunächst, daß der in dem Bericht angenommene Bedarf an Baarmitteln für neu zu gewährende Darlehen von 18 bis 20 Millionen Mark richtig bemessen war, sodann aber, nachdem nahezu 20 Millionen Darlehen mehr ausgezahlt sind, daß das Bedürfnis nach weiteren Deckungsmitteln, um der fortgesetzten starken Nachfrage nach Darlehen genügen zu können, von Neuem hervortreten muß.

Da sich die an die Landesbank gestellten Ansprüche stetig steigern, so ist der Provinzialauschuß zu der Ueberzeugung gelangt, daß es erforderlich sei, für einen Bedarf von 50 Millionen Mark weitere Deckung zu schaffen.

Die Festsetzungen bezüglich des Zinsfußes und der übrigen Modalitäten der Anleihe bleiben wiederum zweckmäßig dem Beschlusse des Provinzialauschusses überlassen, da dieselben von den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes abhängen.

Der Provinzialauschuß beantragt daher:

„Hoher Landtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 50 000 000 M. Rheinprovinz-Anleihescheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Sodann beantragt der Provinzialauschuß:

„Der hohe Provinziallandtag wolle ferner beschließen:

den Provinzialauschuß zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß der Landesbank der Rheinprovinz — analog den den anderen Landescredit-Instituten verliehenen Rechten — das Recht verliehen werde, nach Maßgabe des von der Landesbank zu befriedigenden Bedürfnisses des Immobilien- und Communkredites in der Rheinprovinz und ohne vorherige staatliche Genehmigung Anleihscheine unter den vom Provinziallandtage festzusetzenden Modalitäten auszugeben.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage 31.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

das in Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere zu erlassende Reglement.

Von dem 36. Provinziallandtage war der Provinzialauschuß beauftragt worden, bei der königlichen Staatsregierung wiederholt auf Erlaß eines Gesetzes über Entschädigung für an Milz- oder Rauschbrand gefallene oder getödtete Thiere hinzuwirken, und gleichzeitig ermächtigt worden, nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die zur Durchführung desselben erforderlichen Reglements zu erlassen.

Das Gesetz ist am 22. April 1892 ergangen, (vergl. Anlage I), hierauf wurde vom Provinzialauschusse ein Reglement entworfen und der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung unterbreitet (vergl. Anlage II).

Zugleich beschloß der Provinzialauschuß, die fraglichen Entschädigungen vom Tage des Inkrafttretens des vorgenannten Gesetzes, dem 4. Mai 1892, ab eintreten zu lassen, insofern die Vorschriften des Reglements in den einzelnen Fällen erfüllt sind.

Runmehr ist das in Anlage III abgedruckte Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 9. Dezember 1892 Nr. 17730 eingegangen. Gegen die darin erhobenen Bedenken findet sich nichts zu erinnern und beehrt sich daher der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle:

1. dem in Anlage II abgedruckten Reglement mit den in Anlage IV vorgesehenen Abänderungen seine Zustimmung erteilen, und

2. beschließen, die Entschädigungen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, dem 4. Mai 1892, ab eintreten zu lassen, insofern die Vorschriften des Reglements in den einzelnen Fällen erfüllt sind."

Düsseldorf, den 10. Dezember 1892.

Der Provinzialauschuß:

Becker,
stellvertretender Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage I.

Gesetz,

betreffend

die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 22. April 1892.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der letzteren, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel I.

Die Provinzialverbände, der Communalverband des Regierungsbezirks Cassel, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, der Communalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie der Stadtfreis Berlin können beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63 sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153).
3. Zur Bestreitung der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

Zur Bestreitung der Entschädigung können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preussische Gesetz-

Samml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde bezw. Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insignel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. Herrfurth. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Miquel. von Kaltenborn. von Seyden. Thielen. Bosse.

Anlage II.

Reglement

zur

Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Auf Grund der durch Beschluß des 36. Provinziallandtags der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1892 dem Provinzialausschusse ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vom 22. April 1892 für die Rheinprovinz das nachstehende Reglement erlassen.

§. 1.

Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2.

Die Entschädigung beträgt:

1. bei Pferden dreiviertel,

2. beim Rindvieh vierfüntel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet und zwar bei Pferden zu dreiviertel, beim Rindvieh zu vierfüntel.

§. 3.

Zur Befreitigung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung sollen vorläufig die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preussische Gesetz-Sammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Rogzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde bezw. Rinder zur Erhebung kommenden Abgaben mitverwendet werden mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

Mit der nämlichen Maßgabe können auch die Zinsen der aus den vorbezeichneten Abgaben angesammelten Fonds verwendet werden.

Auch kann innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern nach Bedürfniß eine besondere Abgabe erhoben, erforderlichen Falles auch die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§. 4.

Die Ausschreibung etwaiger Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses. Ihre Erhebung regelt sich nach den für die Erhebung der Abgaben zu Entschädigungen für Rogzkrankheit bezw. Lungenseuche geltenden Vorschriften.

§. 5.

Die Schätzung des gemeinen Werthes der Thiere erfolgt durch eine Commission, welche aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Commission finden die Bestimmungen in §§. 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Absatz 3 des §. 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach Artikel I Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließt.

§. 6.

Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

- I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverräumniß eine Vergütung von 2 M. für jede angefangene Stunde. Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 M. für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als veräumniß gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 km von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann

1. an Reisekosten:

- a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;
- b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pf.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen, insofern Hin- und Rückreise nicht auf demselben Wege erfolgt.

Bei Reisen von 2 bis 8 km werden die Fuhrkosten für 8 km berechnet.

2. An Tagegelbern den Betrag von 9 M. für den Tag.

Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von dem Landesdirektor festgesetzt.

§. 7.

Die Ortsbehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchencommissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes für an Milzbrand gefallene bzw. getöbete Pferde oder Rindviehstücke begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt, sowie ferner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu fordern berechtigt ist.

Eventuell ist die Höhe der aus Privatverträgen zu erhaltenden Summe anzugeben.

§. 8.

Die Auszahlung der Entschädigungen und der Liquidationen der Schiedsmänner erfolgt durch die Provinzialverwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§. 9.

Die Verwaltung des Fonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Fonds von dem Provinzialausschusse durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage III.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1892.

Die Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, welchen das mit dem gefälligen Schreiben vom 30. Juli d. J. IV J.-Nr. 1825 I mir mitgetheilte Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, von mir vorgelegt worden ist, haben durch Erlass vom 2. d. M. bestimmt, daß das von dem Provinzialauschusse beschlossene Reglement nicht genehmigt werden könne.

Nach der Vorschrift in Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes seien solche Reglements von der Vertretung der Provinzialverbände festzustellen. Die Vertretung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz stehe im Sinne des Gesetzes dem Provinziallandtage und nicht dem Provinzialauschusse zu. Durch den Beschluß des Rheinischen 36. Provinziallandtages vom 12. Dezember 1890 habe aber die durch das Gesetz vom 22. April d. J. ihm beilegte Befugniß zur Feststellung des Reglements schon deshalb nicht auf den Provinzialauschuß übertragen werden können, weil zu jener Zeit dieses Gesetz noch nicht ergangen war.

Indem ich im Auftrage der genannten Herren Minister mich beehre, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, von Vorstehendem dem Provinzialauschusse gefälligst Kenntniß zu geben und eine Beschlußfassung des gegenwärtig versammelten Provinziallandtages über das zu erlassende Reglement herbeizuführen, bemerke ich, daß die Herren Minister gegen die von dem Provinzialauschusse beschlossene Fassung des Reglements folgende Erinnerungen gezogen haben.

Der zweite Absatz des §. 5 habe folgende Fassung zu erhalten:

„Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei dem gefallenen oder getödteten Thiere festgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche gemäß Artikel I Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließen“.

In rebaktioneller Beziehung erscheine ferner erforderlich, die Anfangsworte des §. 7 „die Ortsbehörde“ abzuändern in die „Ortspolizeibehörde.“

Die Fassung des §. 5 des Entwurfes kann im Hinblick auf den ersten Satz zu der Annahme führen, daß die Abschätzungs-Commission unter allen Umständen nur aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern zu bilden sei, während schon §. 18, Absatz 4 des Gesetzes vom 12. März 1881 — auf Grund des §. 2, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — den Fall der Zuziehung eines nicht beamteten Thierarztes „an Stelle des beamteten“ berücksichtigt hat. Die Zuziehung eines beamteten Thierarztes zur Feststellung des Werthes des gefallenen Thieres wird in vielen Fällen der räumlichen Entfernungen wegen unmöglich sein, weil nach den bestehenden Vorschriften die Milzbrandkadaver zur Verhütung der Ansteckung von Menschen und Thieren so schnell als thunlich zu beseitigen sind.

Die Herren Minister haben deshalb empfohlen, in dem Reglement die Zulässigkeit der Zuziehung eines approbirten privaten Thierarztes an Stelle des beamteten (§. 2 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880) besonders zum Ausdruck zu bringen.

Wenn es im Uebrigen zur Erspahrung von Gebühren wünschenswerth erscheine, daß für jede Bürgermeisterei und sogar für einzelne Gemeinden je zwei Schiedsmänner ernannt werden, so bedürfe es nicht nothwendig der Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Reglement, es könne vielmehr der Provinzialverwaltung die Stellung entsprechender Anträge bei den Kreis-ausschüssen (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 12. März 1881) überlassen werden.

Gegen die von einem der Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz vorgeschlagene Aufnahme einer Bestimmung in das Reglement, daß bei dem ersten Milzbrandfalle in einem Stalle sogleich alle in demselben befindlichen Kinder und Pferde geschätzt und gekennzeichnet werden, haben die Herren Minister Bedenken nicht erhoben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das von dem Provinziallandtage vorschriftsmäßig beschlossene Reglement mir gefälligst zur Einholung der Genehmigung der Herren Minister zugehen lassen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

gez. Raffe.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren

Hier.

Nr. 17 730.

Anlage IV.

1. Im Eingang ist zu setzen:

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vom 22. April 1892 wird für die Rheinprovinz das nachstehende Reglement erlassen.

2. §. 5, Satz 1, erhält folgende Fassung:

Die Schätzung des gemeinen Werthes der Thiere erfolgt durch eine Commission, welche aus einem beamteten oder einem approbirten privaten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird.

Abfatz 2 §. 5 erhält folgende Fassung:

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei dem gefallenen oder getöbten Thiere festgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche gemäß Artikel I Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließen.

3. Im Eingang des §. 7 ist das Wort „Ortsbehörde“ zu ändern in „Ortspolizeibehörde“.

Anlage 32.

Vorbericht

zu dem

Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom
1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

I.

Der Voranschlag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 weist an	
direkten Einnahmen und Ausgaben nach	8 381 000 M.
gegen	7 880 000 "
in der Statsperiode 1891/93, also mehr	501 000 M.

Dieser Mehrbetrag besteht bei den Einnahmen in folgenden Posten:

- Bei Titel II Nr. 2 der Provinzialabgaben ist bei den Landarmen-
kosten eine Erhöhung vorgesehen von 100 000 M.
ferner sind
 - in den Haupt-Stat neu eingestellt die Kosten der erweiterten Armen-
pflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 mit 650 000 "
zusammen mehr 750 000 M.
- Dagegen ist die Ausgabe für die Verzinsung und Tilgung
der Irrenanstaltsbauschuld von 6 000 000 M., wofür seither eine
besondere Provinzialabgabe erhoben wurde, mit 300 000 "
auf die allgemeine Dotationsrente übernommen worden, so daß
an Provinzialabgaben ein Mehrbetrag von 450 000 M.
erhoben werden soll.
- Bei Titel IV Nr. 1 sind Mehr-Einnahmen an Zinsen des Stamm-
und Reservefonds der Landesbank vorgesehen 40 000 M.
wogegen der Antheil an den Zinsüberschüssen der
Landesbank niedriger angesetzt ist um 20 000 "
so daß eine Mehr-Einnahme bei diesem Titel bleibt von 20 000 "
Zu übertragen 470 000 M.

	Uebertrag	470 000 M.
4. Die zur Verfügung des Provinzialausschusses stehenden Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät sind nach dem Durchschnitte der beiden letzten Jahre höher eingesetzt um		30 000 "
und endlich ergeben		
5. die Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen ein Mehr von		1 000 "
	mithin Gesamt-Mehr-Einnahme	<u>501 000 M.</u>

Bei den Ausgaben sind an Erhöhungen vorgesehen:

1. Bei Titel II Nr. 2 sind als Zuschuß an den Etat zur Zahlung von Pensionen, Wittwen und Waisengeldern neu eingestellt worden 98 280 M.

Diese Summe erscheint indessen nur rechnungsmäßig als eine neue Belastung, während dieselbe in Wirklichkeit nur eine geringe Erhöhung der bezüglichen Ausgaben enthält. Der neue Etat zur Zahlung von Pensionen u. s. w. faßt nämlich die früher in den verschiedenen Einzel-Stats aufgeführten Pensionen, Wittwen- und Waisengelder in einen Etat zusammen und sind dadurch die Einzel-Stats entsprechend entlastet und die Zuschüsse an Letztere vermindert worden. Diese Entlastungen bezw. Verminderungen der Zuschüsse betragen:

- a) bei dem Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde 17 350 M.
und 540 "
- b) bei dem früheren Etat der Wittwen- und Waisenkasse 2% der Durchschnittsgehälter der Beamten 15 532 "
- c) bei dem Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler 11 002 "
und 1 938 "
- d) bei dem Etat der Provinzial-Hebammenlehranstalt 3 600 "
- e) bei dem Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt Brühl 761 "
- f) bei dem Etat der Taubstummenanstalt Neuwied 4 592 "
- g) bei dem Etat der Provinzial-Blindenanstalt Düren 1 425 "
- h) bei der früheren Irrenanstalt Siegburg 1 187 "
und 250 "
- i) bei dem Etat der Provinzial-Irrenanstalt Andernach 2 911 "
- k) bei dem Etat der Provinzial-Irrenanstalt Bonn 2 958 "
und 200 "
- l) bei dem Etat der Provinzial-Irrenanstalt Düren 200 "
- m) bei dem Etat der Provinzial-Irrenanstalt Grafenberg 2 655 "
- n) bei dem Etat der Provinzial-Irrenanstalt Merzig 305 "
- o) im Bereiche der Provinzial-Straßenverwaltung sind an Pensionen jährlich zu zahlen 74 823 M.
und 8 097 "

Zu übertragen 82 920 M. 67 406 M. 98 280 M.

Uebertrag	82 920 M.	67 406 M.	98 280 M.
ferner an Wittwen- und Waisengeldern	18 000 "		
zusammen	100 920 M.		

Aus dem Etat der Provinzial-Straßenverwaltung wird aber nach dem festgesetzten Beitrage von 15 % des Gehaltes für Pensionen, Wittwen- und Waisengelder nur an Beiträgen erhoben 67 210 M.

Hierzu kommen die Zinsen des auf den neuen Etat übernommenen Fonds für die Hinterbliebenen der Straßenaufsichtsbeamten mit 3 % von 184 000 M. 5 520 "

und an Strafgeldern 2 300 "

so daß aus dem Etat der Straßenverwaltung im Ganzen nur 75 030 "

für Pensionen, Wittwen- und Waisengelder gezahlt werden, also weniger wie das Bedürfnis 25 890 "

um welche Summe der Straßen-Stat durch Uebernahme aller Pensionen sowie Wittwen- und Waisenbezüge auf den neuen Etat entlastet worden ist.

Nach Abzug dieser Entlastungen im Gesamtbetrage von 93 296 M. bleibt für den im neuen Etat zur Zahlung von Pensionen zc. vorgesehenen Zuschuß von 98 280 "

nur ein wirkliches Mehrerforderniß von 4 984 M.

Dieser Mehrbedarf hat seine Entstehung in dem vorgeschlagenen Erlasse der Beiträge der Beamten an die Wittwen- und Waisenkasse und wird dieserhalb auf den besonderen Bericht des Provinzialausschusses Bezug genommen.

2. In Titel II Nr. 6 ist als Zuschuß zu den Kosten des Landarmenwesens vorgesehen die Summe von 1 450 000 M.

Hiervon entfallen

a) auf die Kosten der gewöhnlichen Landarmenpflege auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 800 000 M.
gegen 720 000 "

im letzten Etat (wovon 700 000 M. im Wege der Provinzialumlage erhoben und 20 000 M. aus der allgemeinen Dotationsrente beigetragen wurden),
also mehr 80 000 M.

Dieser Mehrbedarf beruht auf dem steten Anwachsen der Zahl der Landarmen und der

zu übertragen 80 000 M. 98 280 M.

Uebertrag	80 000 M.	98 280 M.
dadurch bedingten Erhöhung der Ausgaben für die Pflege landarmer Personen. Die Ausgabe für diesen Zweck betrug im Etatsjahre		
1890/91	695 313,45 M.	
1891/92	747 010 18 "	

also Steigerung 51 696,73 "

Wenn das Anwachsen in dem Jahre 1891/92 in Folge der Theuerung auch als außergewöhnlich bezeichnet werden muß, so wird, so lange im gesetzlichen Wege keine Abhülfe erfolgt, doch noch stets ein weiteres Anwachsen des Bedarfs des Landarmenverbandes nicht zu vermeiden sein und deshalb der vorgesehene Kredit von 800 000 M. für die Zeit bis 1. April 1895 sich eher zu niedrig als zu hoch erweisen. Die gleiche Erscheinung zeigt sich bei allen übrigen Landarmenverbänden der Monarchie.

Sodann sind

- b) für die Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Haupt-Stat neu eingestellt worden

650 000 "

macht zusammen mehr

730 000 "

Hinsichtlich der Nothwendigkeit und Höhe der für die erweiterte Armenpflege in Ansatz gebrachten Summe wird auf den bezüglichlichen besonderen Bericht des Provinzialausschusses Bezug genommen.

Es möge hier nur die Bemerkung Platz finden, daß diesen neuen Belastungen andererseits auch Entlastungen sowohl für den Provinzialverband wie die Gemeinden gegenüberstehen. Die Letzteren haben nämlich in Zukunft für die unter das Gesetz fallenden Hilfsbedürftigen (Irre, Blinde, Taubstumme, Epileptiker u. s. w.) nur ein Drittel der Spezialkosten (Beköstigung, Bekleidung, Reinigung und Arznei) zu zahlen, während die übrigen zwei Drittel der Spezialkosten den Kreisen und die allgemeinen Kosten dem Provinzialverbande zur Last fallen. In Folge dessen werden sich die von den Gemeinden zu zahlenden Pflegekosten wesentlich verringern. Andererseits kann der Provinzialverband die feither geübten freiwilligen Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge für Irre, Blinde, Epileptiker u. s. w. einschränken und die betreffenden Ausgabebetitel herabsetzen. Letzteres ist denn auch, wie später ziffermäßig nachgewiesen wird, geschehen.

3. In Titel II Nr. 11 B ist der Zuschuß für die Provinzial-Gebammenlehranstalt in Köln um
höher angelegt

660 "

Zu übertragen

828 940 M.

Uebertrag 828 940 M.

Der Etat dieser Anstalt ist nicht bloß um den angeführten Betrag von 660 M., sondern auch noch um die früher aus dem Anstalts-Etat gezahlte und jetzt auf den Pensions-Etat übernommene Pension des ehemaligen Direktors Birnbaum mit 3600 M. gewachsen.

Der Grund der Erhöhung beruht in der vergrößerten Frequenz der Anstalt und ferner in der Einführung eines poliklinischen Unterrichts für die Hebammenschülerinnen.

- | | | |
|--|--------|------------|
| 4. Der Zuschuß für das Taubstimmwesen, Titel II Nr. 12, ist außer dem Betrage für die auf den neuen Titel 2 des Haupt-Etats übernommenen Pensionen noch um | 11 625 | " |
| höher angelegt. Diese Erhöhung ist durch die nothwendig gewordene Uebernahme der Taubstimm-Anstalt zu Aachen auf Provinzialfonds, welche einen Zuschuß von 15 330 M. erfordert, entstanden. | | |
| 5. Die Provinzial-Blindenanstalt, Titel II Nr. 13, erfordert gleichfalls mehr | 2 000 | " |
| 6. Der Etat für Hochbauten, Titel II Nr. 15, mehr | 350 | " |
| 7. Bei Titel IV sind zur Mehrverwendung die erhöhten Einnahmen aus der Landesbank und an Ueberschüssen aus der Provinzial-Feuer-Societät eingestellt, und zwar sollen von dem Mehrertrage aus der Landesbank mit 20 000 M. dem Etat für Förderung von Kunst und Wissenschaft, Titel IV Nr. 1 | 5 000 | " |
| ferner dem Etat für die Verwaltung der Provinzial-Museen, Titel IV Nr. 2, ebenfalls | 5 000 | " |
| und endlich dem Etat für gewerbliche Zwecke, Titel IV Nr. 3 | 10 000 | " |
| zugewiesen worden, während der Mehr-Ueberschuß der Provinzial-Feuer-Societät mit | 30 000 | " |
| in Gemäßheit des Reglements zur Verwendung für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke in den Etat gestellt worden ist. | | |
| 8. Endlich sind bei Titel V Nr. 1 für außergewöhnliche Ausgaben bezw. zur Abrundung mehr verfügbar | 3 322 | " |
| mithin im Ganzen mehr | | 896 237 M. |

Dagegen weist der vorgelegte Voranschlag für die Jahre 1893/95 folgende Minder-Ausgaben gegenüber dem Etat für 1891/93 nach:

- | | | |
|---|---------|----|
| 1. Bei Titel II Nr. 1, Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde | 16 300 | M. |
| hauptsächlich in Folge der bereits mehrerwähnten Uebernahme der Pensionen u. s. w.; | | |
| 2. bei Titel II Nr. 2 aus demselben Grunde der frühere Beitrag zur Wittwen- und Waisenkasse mit | 12 000 | " |
| Zu übertragen | 28 300 | M. |
| | 896 237 | M. |

	Uebertrag	28 300 M.	896 237 M.
3. von dem Etat für die Unterbringung verwahrloster Kinder Titel II Nr. 8 konnten abgesetzt werden		750 "	
4. der Zuschuß für die Anstalt zu Braunweiler Titel II Nr. 10 vermindert sich um		47 000 "	
hauptsächlich in Folge des Mehr-Erträgnisses aus dem Arbeitsverdienste der Händlinge und der erwähnten Uebernahme der Pensionen u. s. w. von dem Etat der Anstalt auf den neuen Etat, Titel II Nr. 2.			
5. die Zuschüsse für das Irrenwesen, Titel II Nr. 14, sind um		255 000 "	
herabgesetzt und zwar aus dem vorstehend bei Pof. 4 erwähnten letzteren Grunde und in Folge der Zurückführung des den Kurkranken früher gewährten Freijahres auf ein Freiquartal (zu vergl. besonderer Bericht des Provinzialausschusses über die außerordentliche Armenpflege);			
6. die Zuschüsse für die Unterbringung der Epileptiker, Titel II Nr. 16, sind um		50 600 "	
und			
7. diejenigen zur Unterstützung milder Stiftungen u. s. w., Titel II Nr. 17, um		12 000 "	
aus den bereits oben (Seite 312) angeführten Gründen herabgesetzt worden.			
Dagegen ist der Betrag für Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld mit 300 000 M., welcher früher im Wege der Provinzialumlage aufgebracht wurde, nunmehr unter Titel II Nr. 14 F auf die aus der Dotationsrente zu bestreitenden Zuschüsse übernommen und die bezügliche Ausgabe unter Titel V mit demselben Betrage abgesetzt worden.			
8. Endlich sind bei Titel V die Pensionen u. s. w. für die frühere Anstalt zu Siegburg fortgefallen mit		1587 "	
Nach Absetzung dieser Minder-Ausgaben mit zusammen			395 237 "
bleibt noch eine Mehr-Ausgabe von			501 000 M.
Diese Mehr-Ausgabe findet ihre Deckung			
1. in der Erhöhung der Provinzialabgaben um			450 000 M.
2. in den Mehr-Einnahmen bei Titel IV (Landesbank und Provinzial-Feuer-Societät) mit			50 000 "
und			
3. in der Mehr-Einnahme an Zinsen vorübergehend angelegter Bestände mit			1 000 "
		zusammen	501 000 M.

II.

Der Haupt-Stat schließt, wie bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit	8 381 000 M. — Pf.
Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten an Pflegegeldern, Arbeitsverdienst u. s. w. betragen	5 848 679 „ 36 „
mithin Gesamt-Einnahme	13 729 679 M. 36 Pf.
denen an Gesamt-Ausgabe die Summe von	13 729 679 „ 36 „

gegenübersteht.

An Provinzialabgaben sollen nach dem Voranschlage erhoben werden:

1. zur Ergänzung des Provinzialstraßenfonds bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen	2 300 000 M. — Pf.
2. für Landarmenkosten	1 450 000 „ — „
zusammen	3 750 000 M. — Pf.

das sind etwa 10% der direkten Staatssteuern nach der neuen Veranlagung, gegen	3 300 000 „ — „
in der Statsperiode 1891/93, also mehr	450 000 M. — Pf.

Diese Erhöhung der Provinzialabgabe ist lediglich Folge der gesetzlichen Bestimmungen und der hierdurch herbeigeführten Belastungen des Provinzialverbandes.

Die Umlage für die Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen — 4526 km — würde in Folge der Einnahmen auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken u. s. w., welche mit 175 000 M. in den Straßen-Stat eingestellt sind, sowie in Folge der Uebernahme eines Theiles der Pensionen, Wittwen- und Waisengelder (zu vergl. Seite 311) mit 25 890 M. von dem Provinzial-Straßenetat auf den neuen Pensions- u. Stat um etwa 200 000 M. sich vermindert haben, wenn nicht bei der Straßenverwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Deckung außerordentlicher Ausgaben hervorgetreten wäre. Dieses Bedürfnis hat sich nach dreifacher Richtung geltend gemacht.

1. Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen, vom 20. Juni 1887 ist das höchste zulässige Ladungsgewicht eines Fuhrwerkes von 5000 kg auf 7500 kg erhöht worden.

Die zahlreichen hölzernen Brücken, namentlich im Gebiete des Niederrheins, waren nur auf das Ladegewicht von 5000 kg berechnet und genügen dieselben nunmehr dem veränderten Verkehr gegenüber nicht mehr. Diese Brücken müssen in Folge dessen zum Theile umgebaut, zum Theile neu errichtet werden, obwohl dieselben, abgesehen von der gesetzlichen Erweiterung des Ladegewichtes, noch auf lange Jahre hinaus dem Verkehre genügt hätten.

2. Die vorgedachte wesentliche Erhöhung des Ladegewichtes, wovon insbesondere Fabriken Gebrauch machen, hat vielfach die Ersetzung der bisherigen Chaussirung durch Pflaster erforderlich gemacht, indem insbesondere in Ortschaften und in feuchten Lagen keine Chaussirung dem erhöhten Ladegewicht Widerstand leisten konnte. Außerdem haben die Fortschritte in der Anlage von Pflaster die Uebelstände der noch aus früherer Zeit herrührenden Pflaster so stark hervortreten lassen, daß von allen Seiten auf Umlage bezw. Neuherstellung des Pflasters gebrängt wird.
3. Bei der ersten Anlage der Straßen und zwar insbesondere der Bezirksstraßen ist auf eine regelmäßige Entwässerung und Anlage von Rinnen in den Ortschaften zu wenig

Bebacht genommen worden. Dieser Uebelstand ist namentlich bei der fortschreitenden Bebauung in industriellen Gegenden hervorgetreten und bildet derselbe den fortwährenden Gegenstand von Klagen und Beschwerden von Seiten der Besitzer und Behörden.

Der Provinzialauschuß hat die zur Beseitigung dieser drei Uebelstände erforderlichen Ausgaben zusammenstellen lassen. Diese Zusammenstellung, welche als Anlage diesem Berichte angeschlossen ist, beläuft sich im Ganzen auf die Summe von 2 139 400 M.

Die Ausführung dieser außerordentlichen Arbeiten kann nicht in einer Statsperiode, sondern nur allmählig in dem Zeitraum von 8 bis 10 Jahren geschehen. Um Letzteres zu ermöglichen, ist in dem vorgelegten Etat der Kredit für außerordentliche Ausgaben von 95 000 auf 295 000 M., also um 200 000 M. erhöht worden. Nach Ausführung der verzeichneten außerordentlichen Bauten und Pflasterungen wird der bezügliche Statskredit wieder auf den ursprünglichen Betrag von 100 000 M. herabgesetzt werden können und in dieser Höhe auf eine lange Reihe von Jahren genügen.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1892.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Anlage zu Drucksachen. Nr. 1a.

Zusammenstellung

der

in den nächsten 8 bis 10 Jahren von 1893/94 ab erforderlich werdenden größeren Brückenbauten und Pflasterungen auf den Provinzialstraßen der Rheinprovinz.

(Beträge unter 5000 M. sind nicht aufgenommen.)

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M.	Pflasterun- gen M.
I. Landes-Bauamt Saarbrücken.			
1	<p>Umbau der Brücke zwischen St. 17,_s und 17,_o der Provinzialstraße Tholey-St. Wendel-Kaiserslautern (8,_s m Lichtweite). Der in Bearbeitung befindliche Anschlag wird eine Summe erreichen von</p> <p>Die alte Brücke hat einen hölzernen Ueberbau und massive Landpfeiler. Der Ueberbau befindet sich in höchst mangelhafter Verfassung, so daß eine Ersetzung geboten ist, während die Pfeiler voraussichtlich nur zum größeren Theil zu erneuern sein werden.</p>	8 500	—
2	<p>Umpflasterung in Baumholder zwischen St. 20,_s + 20 m und 20,_r + 50 m der Provinzialstraße St. Wendel-Lauterreden auf 130 m Länge und in durchschnittlicher Breite von rot. 9 m, veranschlagt zu</p> <p>Das vorhandene Pflaster aus Melaphyrsteinen, welches an gutes Pflaster anschließt, befindet sich in recht schlechtem Zustande. Die Steine sind zum großen Theile verschliffen und von krogen-ähnlicher Gestalt. Eine Erneuerung erscheint im Uebrigen um so dringender, als die Stadt selbst ihre auf die Provinzialstraße stoßenden Seitenstraßen mit gutem Pflaster versehen hat.</p>	—	8 400
003 8	<p>Neupflasterung bei St. Johann zwischen St. 1,_r + 54 m und 2,_o der Provinzialstraße Saarbrücken-Bingen auf rot. 246 m Länge und in 6 m Breite, veranschlagt zu</p> <p>Die fragliche Strecke ist chaussirt und hat einen solch' lebhaften und schweren Lastfuhrwerksverkehr, daß die bisherige Deckendauer</p>	—	13 000
	Zu übertragen	8 500	21 400

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	8 500	21 400
4	Um- und Neupflasterung im Orte Dudweiler zwischen St. 6, _a + 27 m und 6, _a + 28 m der Provinzialstraße Saarbrücken-Bingen auf 101 m Länge und in 8, _a m durchschnittlicher Breite (einschließlich Rinnen), veranschlagt zu Das vorhandene Pflaster ist ein altes Melaphyrpflaster und befindet sich in recht mangelhaftem Zustand. Die Steine sind zum größten Theile verschliffen, so daß dieselben nach erfolgter Abriechung nur mehr zu dem gleichfalls umzulegenden Rinnenpflaster verwendet werden können.	—	6 200
5	Neupflasterung im Orte Brebach zwischen St. 1, _a und 2, _a der Provinzialstraße St. Johann-Brebach-Fechingen (Theilpflasterung), veranschlagt zu Die Chausfirung im Orte Brebach ist bei dem lebhaften Verkehr sehr schwer in ordnungsgemäßem Zustande zu erhalten und sind vielfache Petitionen um Pflasterung der Strecke eingelaufen. Die Neupflasterung der ganzen in Betracht kommenden Strecke würde einen Kostenaufwand erfordern von ca. 65 000 M. In der Voraussetzung, daß die Gemeinde sich zu einem erheblichen Theile an der Neupflasterung mitbetheiligt, ist zunächst ein Betrag von 15 000 M. für die Pflasterung einer Theilstrecke eingestellt worden.	—	15 000
6	Erneuerung des Pflasters in Ottweiler zwischen St. 29, _a und 29, _a + 88 m der Provinzialstraße Saarbrücken-Bingen, veranschlagt zu Das vorhandene Pflaster (einschließlich des Rinnenpflasters) bedarf wegen seines schlechten Zustandes der Erneuerung. Die Fahrbahn ist zu 5, _a m Breite und jede Rinne zu 1 m Breite angenommen.	—	15 700
	Summe für I. Landes-Bauamt Saarbrücken	8 500	58 300

Bau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
II. Landes-Bauamt Merzig.			
1	<p>Umbau der baufälligen Holzbrücke über die Prims bei Krettnich zwischen St. 31,₆ und 31,₇ der Provinzialstraße Merzig-Birkenfeld.</p> <p>Die jetzige Brücke hat 3 Öffnungen mit hölzernen Mitteljochen und massiven Landpfeilern, deren lichte Entfernung 24,₀₃ m beträgt. Da die Landpfeiler noch brauchbar sind, wird beabsichtigt, die Holzkonstruktion durch einen eisernen Ueberbau zu ersetzen. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung</p>	22 000	—
2	<p>Neubau der alten Holzbrücke bei Dagstuhl in St. 28,₂ der Provinzialstraße Merzig-Birkenfeld.</p> <p>Die jetzige Brücke ist baufällig, hat 8 m lichte Weite, massive Landpfeiler und ein doppeltes Hängewerk. Die Kosten des Neubaus betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung</p>	10 000	—
3	<p>Umbau der baufälligen Holzbrücke über den Jmsbach in Mettnich zwischen St. 35,₃ und 35,₄ der Provinzialstraße Merzig-Birkenfeld.</p> <p>Die jetzige Brücke genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Tragfähigkeit. Sie hat 2 Öffnungen à 4,₇₅ m lichter Weite, massive Pfeiler und hölzerne Balkenkonstruktion. Die neue Brücke erhält Eisenkonstruktion mit Beibehaltung der massiven Pfeiler. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung</p>	10 000	—
4	<p>Umbau der Holzbrücke über die Prims bei Bettingen zwischen St. 50,₁ und 50,₂ der Provinzialstraße Trier-Saarbrücken-Saargemünd</p> <p>Die jetzige hölzerne Sprengwerksbrücke hat 4 Öffnungen à 12,₅₀ m lichter Weite und massive Pfeiler. Die Holzkonstruktion genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Tragfähigkeit und wird durch einen eisernen Ueberbau zu ersetzen sein. Die Pfeiler werden beibehalten. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung rot.</p> <p>Notiz: Die Beseitigung der vorgenannten Holzbrücken ist dringlicher geworden durch den bevorstehenden Eisenbahnbau Hermeskeil-Wemmetzweiler, wodurch eine Herabsetzung des zulässigen Ladegewichts auf längere Zeit nicht thunlich erscheint.</p>	60 000	—
5	Um- und Neupflasterung in Merzig auf den Provinzialstraßen Trier-Saarlouis und Merzig-Birkenfeld einschließlich der Um- und Anlegung von seitlichen Rinnen veranschlagt zu	—	68 700
	Zu übertragen	102 000	68 700

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	102 000	68 700
	<p>Es handelt sich um folgende Strecken:</p> <p>a) bezüglich der Umliegung des vorhandenen Pflasters um die Strecke von St. 20,1 + 60 m bis 20,2 mit einer Länge von 40 m und von St. 20,2 + 36 m bis 21,1 + 28 m mit einer Länge von 792 „ der Straße Trier-Saarlouis, sowie um die Strecke von St. 0,0 bis 0,5 + 56 m mit einer Länge von 556 „ der Straße Merzig-Birkenfeld, mithin um eine Gesamtlänge von 1388 m in wechselnden Breiten. Gesamtfläche 10 300 qm.</p> <p>b) bezüglich der Neuanlage von Pflaster auf seither chauffierten Strecken um die Strecke von St. 20,0 + 75 m bis 20,1 + 60 m mit einer Länge von 85 m und von St. 21,1 + 28 m bis 21,1 + 70 m mit einer Länge von 42 „ der Straße Trier-Saarlouis, sowie um die Strecke von St. 0,5 + 56 m bis 0,6 mit einer Länge von 44 „ der Straße Merzig-Birkenfeld, mithin um eine Gesamtlänge von 171 m in wechselnden Breiten. Gesamtfläche rot. 1980 qm.</p> <p>Die Ausführung ist schon seit Jahren ein Bedürfnis und stets verschoben worden, weil das Projekt einer Wasserleitung vorlag. Dieses Projekt ist nach neuerer Mittheilung gescheitert.</p>		
	Summe für II. Landes-Bauamt Merzig.	102 000	68 700
	III. Landes-Bauamt Trier. Bacat.		

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten „	Pflasterun- gen „
IV. Landes-Bauamt Cues-Berncastel.			
1	Um- und Neupflasterung in Trarbach zwischen St. 9,8 + 84 m und 10,10 + 23 m der Provinzialstraße Longcamp-Trarbach auf 139 m Länge und in 5,1 m Breite mit rot. 700 qm nach spezieller Veranschlagung Die Ampflasterung der betreffenden Strecke ist mit Rücksicht auf die beabsichtigte Kanalisierung der Strecke seither verschoben, nunmehr aber dringendes Bedürfnis geworden.	—	5 000
2	Um- und Neupflasterung in Alf zwischen St. 19,1 + 1 m und 19,8 + 24 m der Provinzialstraße Lutzerath-Alf auf 223 m Länge und in wechselnder Breite mit rot. 1360 qm, aus Normalsteinen in der Mitte und Seitenpflaster aus alten Steinen, nach spezieller Veranschlagung Die Durchfahrt Alf hat im Sommer regen Fuhrverkehr nach Bad Bertrich und bedarf das Pflaster dringend der Erneuerung.	—	6 100
3	Um- und Neupflasterung in Wittlich zwischen St. 37,6 + 78 m und 37,7 + 46 m auf eine Länge von 68 m bei 3,8 m Breite und zwischen St. 38,0 + 28 m und 38,1 + 23 m auf eine Länge von 95 m bei 5,75 m Breite der Provinzialstraße Trier-Coblenz mit rot. 803 qm nach spezieller Veranschlagung Das jetzige Pflaster besteht aus ungleichen, holperigen Steinen und giebt zu vielen Klagen Veranlassung.	—	5 100
4	Neuanlage von Pflaster in Berncastel zwischen St. 4,8 + 50 m und 5,1 auf eine Länge von 250 m bei 5 m Breite der Provinzialstraße Mülheim-Berncastel und zwischen St. 44,4 + 10 m und 34,4 + 94 m auf eine Länge von 84 m bei einer Breite von 5,31 m der Provinzialstraße Trier-Berncastel-Büchenbeuren mit zusammen 1696 qm aus neuen Normalsteinen nach spezieller Veranschlagung Die jetzige Chauffirung dieser verkehrsreichen Strecken innerhalb der Stadt Berncastel läßt sich trotz häufigen Abschlammens nicht in genügendem Zustande erhalten.	—	13 750
Summe für IV. Landes-Bauamt Cues-Berncastel		—	29 950

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
V. Landes-Bauamt Kreuznach.			
1	Neubau der hölzernen Brücke in Büchenbeuren zwischen St. 56,3 und 56,4 der Provinzialstraße Bingen-Trarbach. Das Mauerwerk und der Holzüberbau der jetzigen Brücke, ist in bausälligem Zustande. Der neuen Brücke, welche massive Landpfeiler und eisernen Ueberbau erhalten soll, wird, um den öfter eingetretenen Ueberfluthungen zu begegnen, anstatt der seitherigen Lichtweite der alten Brücke von 3,26 m eine solche von 4,6 m gegeben. Die Kosten betragen nach dem aufgestellten Anschlag und Projekt	6 100	—
2	Neubau der Brücke über den Simmerbach zwischen St. 35,9 und 36,0 der Provinzialstraße Boppard-Sobornheim. Die alte gewölbte Brücke, deren baulicher Zustand den Neubau nothwendig macht, hat 2 Oeffnungen à 3,3 m. Die neue Brücke wird eine Oeffnung erhalten, welcher zweckmäßig eine größere Lichtweite zu geben ist. Die Kosten werden vorbehaltlich spezieller Veranschlagung betragen	8 000	—
3	Neubau der Brücke über den Hombrücker Bach zwischen St. 49,3 und 49,4 der Provinzialstraße Bingen-Kirn-Bärenbach. Das Mauerwerk der alten gewölbten Brücke ist mangelhaft. Der Mittelpfeiler zwischen den beiden jetzigen Oeffnungen von je 3,9 m Lichtweite ist unterspült. Die alte Brücke, welche außerdem ungünstig zur Straßenrichtung liegt, soll durch eine neue massive Brücke, welche den genannten Bach mit einem Bogen von 9 m Lichtweite überspannen wird, ersetzt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Anschlag	14 500	—
4	Erweiterung der Glan-Brücke in Meisenheim zwischen St. 2,1 und 2,2 der Provinzialstraße Staudernheim-Meisenheim. Die 48 m lange Brücke bildet wegen ihrer schmalen Fahrbahn von nur 3,4 bis 3,7 m Breite ein Verkehrshinderniß. Die massiven Brüstungsmauern sollen deshalb entfernt und beiderseits Fußwege von 1 m Breite ausgefragt werden, wodurch es ermöglicht wird, der neuen Fahrbahn eine Breite von 4,2 m zu geben. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung rot.	6 000	—
5	Neubau der Fluth-Brücke zwischen St. 47,6 und 47,7 der Provinzialstraße Bingen-Trarbach. Die alte gewölbte Brücke, welche 3		
	Zu übertragen	34 600	—

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	34 600	—
	Öffnungen von 3,0 bzw. 3,50 m Lichtweite hat, ist in ungenügendem baulichen Zustand. Es ist daher deren Neubau in Aussicht genommen und soll sie dabei einen eisernen Ueberbau erhalten, bei welchem voraussichtlich die an der Hahnenbach-Brücke in Kirn disponibel gewordenen alten Blechträger passende Verwendung finden können. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung	12 000	—
6	Neubau der Rhauelbach-Brücke in Rhäumen zwischen St. 16,7 und 16,8 der Provinzialstraße Kirn-Kastellaun. Die alte gewölbte Brücke, welche sich in einem mangelhaften baulichen Zustande befindet und zudem ein Verkehrshinderniß bildet, soll massiv erneuert und dabei in 5,5 m Lichtweite überwölbt werden. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung . . .	6 000	—
7	Neubau der gewölbten Brücke in Meddersheim zwischen St. 13,9 und 14,0 der Provinzialstraße Meisenheim-Martinstein. Die alte Brücke hat zwei Öffnungen von je 3,5 m lichter Weite und befindet sich in einem ungenügenden baulichen Zustande. Die neue Brücke soll eine Öffnung von rot. 7 m lichter Weite erhalten und gewölbt werden. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung	7 000	—
8	Sicherung der Guldenbach-Brücke zwischen St. 8,5 und 8,6 der Provinzialstraße Bingen-Kirn-Bärenbach. Die Ausführung ist zunächst davon abhängig, daß Seitens der Gebrüder Puricelli das denselben gehörende, unterhalb liegende Wehr wieder hergestellt wird. Da dies voraussichtlich während der nächsten Jahre geschehen muß, wird hier ein entsprechender Betrag vorzusehen sein. Die Kosten werden nach dem vorliegenden Anschlag betragen	11 500	—
9	Um- und Neupflasterung in Simmern zwischen St. 34,1 + 90 m und 34,4 + 90 m auf eine Länge von 300 m bei einer durchschnittlichen Breite von 7,6 m der Provinzialstraße Bingen-Trarbach mit rot. 1000 qm. Die Pflasterung soll in 4 m Breite aus neuen Normalsteinen und seitlich aus alten Steinen		
	Zu übertragen	71 100	—

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	71 100	—
	hergestellt werden. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung	—	10 000
	Das jetzige Pflaster ist so schlecht, daß es seit Jahren zu Beschwerden und Klagen Veranlassung giebt.		
10	Neuanlage von Pflaster in Kreuznach zwischen St. 0,0 und 0,6 auf eine Länge von 500 m bei einer Breite von 5,72 m der Provinzialstraße Kreuznach-Alzey mit rot. 2850 qm. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung	—	18 000
	Die Chaussierung soll mit Rücksicht auf die höheren Unterhaltungskosten in Pflaster aus Normalsteinen vermandelt werden.		
11	Um- und Neupflasterung in Meisenheim zwischen St. 2,7 + 28 m und 2,8 + 60 m auf eine Länge von 132 m bei einer Breite von 7,8 m der Provinzialstraße Meisenheim-Glan mit rot. 1030 qm. Die Pflasterung soll in 5 m Breite mit neuen Normalsteinen und seitlich aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung	—	5 400
	Das jetzige Pflaster ist so schlecht, daß es zu Beschwerden und Klagen Veranlassung giebt.		
12	Um- und Neupflasterung in Stromberg, Weiler und Walbalgesheim zwischen St. 3,4 und 11,0 + 70 m auf ca. 165 m Länge und 5 m Breite der Provinzialstraße Bingen-Trarbach mit rot. 1690 qm. Die Durchfahrt Stromberg soll theilweise mit neuen Normalsteinen ungepflastert und die dabei zu gewinnenden brauchbaren alten Steine sollen zu den Seitenanschlüssen und Rinnen daselbst, sowie zu 213 lfd. m 1,2 m breiten Rinnenanlagen in den Orten Weiler und Walbalgesheim verwendet werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung	—	6 900
	Das jetzige Pflaster in Stromberg bedarf dringend der Erneuerung und in den Orten Weiler und Walbalgesheim ist die Anlage seitlicher Rinnen notwendig geworden.		
	Summe für V. Landes-Bauamt Kreuznach	71 100	40 300

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
VI. Landes-Bauamt Coblenz.			
1	Umpflasterung in Ballendar zwischen St. 4,6 + 3 m und 5,0 + 54 m der Provinzialstraße Coblenz-Dlpe auf 451 m Länge und in 7,5 m Breite, veranschlagt zu Das vorhandene Pflaster ist in sehr schlechtem Zustande und der Erneuerung dringend bedürftig. Unter Wiederverwendung einer Anzahl brauchbarer Steine zu den seitlichen Theilen — die Steine sind vor mehreren Jahren nach stattgehabter Benutzung der Strecke durch die Bahnverwaltung von letzterer eingepflastert worden — soll die Pflasterung mit neuen Steinen in der Mitte der Fahrbahn in nur 4 m Breite vorgenommen werden.	—	18 700
2	Umpflasterung im Orte Niederberg zwischen St. 2,0 + 8 m und 2,2 + 80 m der Provinzialstraße Ehrenbreitstein-Montabaur auf 272 m Länge und in 7 m Breite, veranschlagt zu Das alte Pflaster besteht meist aus mangelhaft abgerichteten Felswaden und liegt in ziemlich starker Steigung. In der Mitte soll ein 4 m breiter Streifen aus Normalpflastersteinen genommen, zu den Seitentheilen die besten Steine aus dem vorhandenen Pflaster zugerichtet werden.	—	11 100
Summe für VI. Landes-Bauamt Coblenz		—	29 800
VII. Landes-Bauamt Neuwied.			
1	Neupflasterung in Linz zwischen St. 31,5 + 64 m und 31,8 der Provinzialstraße Bendorf-Honnes auf 236 m Länge und in 6,67 m Breite einschließlich Regulirung zc. des erhöhten Bankets, veranschlagt zu Die fragliche chaussirte Strecke befindet sich zwischen 2 gepflasterten Strecken. In Folge des starken Verkehrs auf der Straße, welche zudem nicht hochwasserfrei liegt, ist die Umwandlung schon im Interesse der besseren und billigeren Unterhaltung geboten.	—	13 800
2	Neupflasterung in Altentkirchen zwischen St. 53,3 + 12 m und 53,4 + 4 m der Provinzialstraße Coblenz-Dlpe auf 107 m Länge und in wechselnder Breite, veranschlagt zu Die fragliche chaussirte Strecke bildet einen Theil des Zufuhr-	—	9 150
Zu übertragen		—	22 950

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag weges zum Bahnhofe Altenkirchen. Durch die Westerwaldbahn hat sich auf derselben ein Verkehr entwickelt, welcher es nothwendig erscheinen läßt, das bereits vorhandene Pflaster um obiges Stück zu verlängern.	—	22 950
	Summe für VII. Landes-Bauamt Neuwied	—	22 950
	VIII. Landes-Bauamt Bonn.		
1	Um- und Neupflasterung in Meckenheim zwischen St. 12,4 + 35 m und 12,7 + 87 m und zwischen St. 12,9 + und 41 m und 13,1 + 20 m auf eine Länge von 531 m bei einer Breite von 6,5 m der Provinzialstraße Bonn-Trier mit rot. 3450 qm. Die Neu- pflasterung soll in 4 m Breite aus neuen Normalsteinen, in Seitenpflaster aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden speziellen Kostenanschlag . . . Das jetzige Pflaster besteht aus holperigen ungleichen Basalt- steinen, über welche seit Jahren lebhafte Klagen der Bevölkerung entstanden sind.	—	21 000
2	Um- und Neupflasterung in Adenau zwischen St. 45,6 + 63 m und 45,7 + 88 m und zwischen St. 46,0 + 35 m und 46,1 + 36 m auf eine Länge von 226 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Bonn-Trier mit rot. 1360 qm. Die Pflaste- rung soll in 3,50 m Breite aus neuen Normalsteinen und in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . . Die Qualität des vorhandenen Pflasters ist dieselbe wie beim Pflaster in Meckenheim (vergl. 1).	—	9 000
3	Um- und Neupflasterung in Rheinbach zwischen St. 5,5 + 50 m und 6,1 auf eine Länge von 550 m bei einer Breite von 7,50 m der Provinzialstraße Essig-Mehlem mit rot. 4125 qm. Die Pflasterung soll in 4 m Breite aus neuen Normalsteinen und in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . Die Qualität des vorhandenen Pflasters ist dieselbe wie beim Pflaster in Meckenheim (vergl. 1).	—	22 500
	Zu übertragen	—	52 500

Zau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten „	Pflasterun- gen „
	Uebertrag	—	52 500
4	Um- und Neupflasterung in Hönningen zwischen St. 34,5 + 19 m und 34,7 + 42 m auf eine Länge von 223 m bei einer Breite von 7,5 m der Provinzialstraße Bonn-Trier mit rot. 1670 qm. Die Pflasterung soll in 3,5 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . . Die Qualität des vorhandenen Pflasters ist dieselbe wie beim Pflaster in Meckenheim (vergl. 1).	—	9 000
5	Um- und Neupflasterung in Ehrweiler zwischen St. 14,0 + 74 m und 14,7 + 67 m auf eine Länge von 693 m bei einer Breite von 7,75 m der Provinzialstraße Linz-Altenahr mit rot. 5370 qm. Die Pflasterung soll in 4 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . . Die Qualität des vorhandenen Pflasters ist dieselbe wie beim Pflaster in Meckenheim (vergl. 1).	—	30 100
6	Um- und Neupflasterung in Walporzheim zwischen St. 16,1 + 18 m und 16,3 + 66 m auf eine Länge von 248 m bei einer durchschnittlichen Breite von 6 m der Provinzialstraße Linz-Altenahr mit rot. 1490 qm. Die Pflasterung soll in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag Die Qualität des vorhandenen Pflasters ist dieselbe wie beim Pflaster in Meckenheim (vergl. 1).	—	8 100
7	Um- und Neupflasterung in Bodendorf zwischen St. 4,5 + 42 m und 4,8 + 59 m auf eine Länge von 317 m bei einer Breite von 7 m der Provinzialstraße Linz-Altenahr mit rot. 2220 qm. Die Pflasterung soll in 4 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . . Die Qualität des vorhandenen Pflasters ist dieselbe wie beim Pflaster in Meckenheim (vergl. 1).	—	13 000
	Zu übertragen	—	112 700

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	—	112 700
8	Um- und Neupflasterung in Oberwinter zwischen St. 42,2 + 16 m und 42,5 + 34 m auf eine Länge von 318 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Köln-Mainz mit rot. 1910 qm. Die Pflasterung soll in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . . Die Qualität des vorhandenen Pflasters ist dieselbe wie beim Pflaster in Medenheim (vergl. 1).	—	10 000
	Summe für VIII. Landes-Bauamt Bonn	—	122 700
	IX. Landes-Bauamt Euskirchen.		
1	Umpflasterung in Euskirchen zwischen St. 31,6 + 70,5 m und 32,0 + 13 m der gemeinschaftlichen Strecke der Provinzialstraßen Köln-Trier und Bonn-Commern, sowie zwischen St. 32,0 + 13 m und 32,2 + 30 m der Provinzialstraße Köln-Trier auf 560 m Länge und in wechselnder Breite, veranschlagt zu Das Pflaster in Euskirchen ist, soweit einzelne Stücke in den letzten Jahren nicht umgelegt worden sind, mangelhaft. Es ist für die nächsten Jahre die Herstellung der Neupflasterung von zwei Drittel der Gesamtlänge in Aussicht genommen. Der Rest des Pflasters soll mit Benutzung der alten Steine in Stand gesetzt werden.	—	24 000
2	Umbau der Uhr-Brücke zwischen St. 0,0 und 0,1 der Provinzialstraße Dollendorf-Hillesheim, veranschlagt zu Die alte Brücke hat eine Deffnung von 8 m Lichtweite, steinerne Landpfeiler und hölzernen Ueberbau. Es ist sowohl der Unterbau sehr mangelhaft, wie auch das Holzwerk in keiner guten Verfassung. Dazu kommt, daß das Durchflußprofil der Brücke ein zu geringes ist und in Folge dessen eine Stauung zum Nachtheil der oberhalb belegenen Ländereien herbeigeführt wird.	5 700	—
3	Umpflasterung in Zülpich zwischen St. 34,7 + 24 m und 35,8 + 54 m der Provinzialstraße Köln-Luxemburg und zwischen St. 18,6 + 56 m und 19,0 + 12 m der Provinzialstraße Düren-Zülpich auf 986 m Länge in wechselnder Breite, veranschlagt zu	—	27 000
	Zu übertragen	5 700	51 000

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	5 700	51 000
	Das Pflaster in Zülpich ist, soweit nicht einzelne Theile in den letzten Jahren ungelegt worden, in einem recht schlechten Zustande und bedarf dringend der Erneuerung. Die Steine, meist Basalt, sind derart abgenutzt und abgerundet, daß mehrfach Unfälle von Personen und Thieren vorgekommen sind. Der mittlere Theil in 3,5 m Breite soll aus neuen Steinen hergestellt, zu den seitlichen Theilen sollen die alten Steine, soweit sie brauchbar, zugerichtet und verwendet werden.		
	Summe für IX. Landes-Bauamt Euskirchen	5 700	51 000
	X. Landes-Bauamt Prüm.		
1	Neubau der Brücke über den Dur-Fluß zwischen St. 11,5 und 11,6 der Provinzialstraße St. Bith-Losheim. Die alte Holzbrücke, welche 3 Oeffnungen à 4,2 und 4,35 m und steinerne Pfeiler hat, befindet sich in allen ihren Theilen in einem schlechten baulichen Zustande und genügt auch nicht den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Tragfähigkeit. Ihr Neubau ist somit nothwendig. Die neue Brücke, deren Durchflußprofil um 0,5 m erweitert werden soll, erhält 2 massive Land- und einen Mittelpfeiler, sowie eisernen Ueberbau. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag	12 500	—
2	Um- und Neupflasterung in Prüm zwischen St. 61,1 + 20 m und 61,7 + 50 m auf eine Länge von rot. 637 m bei wechselnder Breite der Provinzialstraße Trier-Nachen mit rot. 3600 qm. Die Pflasterung soll in 3,5 bis 4 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag	—	22 000
	Das vorhandene Pflaster ist schlecht und erneuerungsbedürftig, besonders nachdem im verflossenen Herbst und Winter Seitens der Stadt Wasserleitungsröhren in demselben verlegt worden sind.		
3	Um- und Neupflasterung in Malmedy zwischen St. 15,1 + 55 m und 15,3 + 73 m sowie zwischen St. 15,4 + 95 m und 15,5 + 18 m auf eine Länge von 240 m bei wechselnder Breite der		
	Zu übertragen	12 500	22 000

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	12 500	22 000
	Provinzialstraße Bütgenbach=Spa mit rot. 1230 qm. Die Pflasterung soll in 3,47 bis 3,98 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag	—	9 700
	Das vorhandene Pflaster ist schlecht und erneuerungsbedürftig.		
	Summe für X. Landes-Bauamt Prüm	12 500	31 700
	XI. Landes-Bauamt Aachen.		
1	Umpflasterung zwischen St. 3,2 + 15 m und 3,2 + 75 m der Provinzialstraße Aachen-Trier auf 660 m Länge und in 5,3 m Breite, bei Aachen, veranschlagt zu	—	32 500
	Das Pflaster auf den Provinzialstraßen, welche in Aachen ihren Ausgangspunkt haben, befindet sich in äußerst mangelhafter Verfassung, so daß die Erneuerung in umfangreichem Maße geboten erscheint; andernfalls dürfte nach einer nicht zu langen Reihe von Jahren dem schnell wachsenden Bedürfnisse nur mit ganz außerordentlich hohen Geldmitteln Genüge zu leisten sein, da die Gesamtlänge des in Frage kommenden Pflasters 40 km übersteigt. In Erkenntniß des dringenden Bedürfnisses ist bereits in den letzten Jahren mit der Erneuerung des Pflasters auf der Aachen-Trierer und Aachen-Koermonder Straße auf eine Gesamtlänge von etwa 600 m vorgegangen worden. Es möge hier gleich unter Bezugnahme auf die folgende Nummer 4 angefügt werden, daß ein verhältnißmäßig kleiner Theil des vorhandenen Pflasters auf freier Strecke in Chaussierung umgewandelt werden soll, und zwar einerseits, weil die Erneuerung des Pflasters zu hohe Kosten verursachen würde, andererseits, weil eine Chaussierung in Anbetracht des geringen Verkehrs und der örtlichen Verhältnisse genügt, auch mit der Umwandlung des Pflasters in Chaussierung bereits in den Vorjahren begonnen und eine Strecke von annähernd 4 km fertig gestellt worden ist. Das vorhandene Pflaster auf den verschiedenen Straßen besteht aus Kohlenfandsteinen, welche, soweit sie bei der Erneuerung noch als brauchbar		
	Zu übertragen	—	32 500

Laufende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geldbetrag für	
		Brückenbauten M	Pflasterungen M
	Uebertrag befunden werden, zum Ausfüllen des restirenden Pflasters, im Uebrigen zur Herstellung einer Grobschlag-Unterlage für die zu chauffirende Strecke, sowie zu Rinnen benutzt werden sollen.	—	32 500
2	Umpflasterung in Linnich zwischen St. 26,8 + 56 m und 27,0 der Provinzialstraße Aachen-Crefeld auf 444 m Länge und durchschnittlich 6,7 m Breite, veranschlagt zu Das alte Pflaster ist sehr mangelhaft. Aus diesem Grunde wurde bereits vor 2 Jahren mit der Erneuerung einer Theilstrecke von 100 lfd. m begonnen. In Anbetracht dessen, daß ein Theil der alten Steine seitlich der Bahn Verwendung finden kann, erreichen die Kosten nur die nebenstehende Höhe von 18 000 M.	—	18 000
3	Umpflasterung bei Aachen zwischen St. 1,8 + 43 m und rot. 2,2 der Provinzialstraße Aachen-Roermond auf 357 m Länge und in 6,2 m Breite, einschließlich der Herstellung erhöhter Fußwege, veranschlagt zu Wie bereits unter Nr. 1 erwähnt, ist auf dieser Straße mit der Umpflasterung begonnen worden. Anschließend hieran ist für die nächsten Jahre die Erneuerung von weiteren 357 m in Aussicht genommen.	—	20 000
4	Umwandlung des Pflasters in Chauffirung zwischen St. 3,8 und 6,2, ferner zwischen St. 10,9 + 25 m und 11,5, sowie zwischen St. 15,8 und 16,4 der Provinzialstraße Aachen-Roermond zwischen Aachen und Geilenkirchen auf 4475 m Länge veranschlagt zu Vergleiche Bemerkung zu Nr. 1.	—	51 000
	Summe für XI. Landes-Bauamt Aachen	—	121 500
XII. Landes-Bauamt Düren.			
1	Umbau der hölzernen Fluthbrücke über die Erft bei Möderath zwischen St. 16,1 und 16,2 der Provinzialstraße Köln-Düren. Diese Brücke, welche 2 Oeffnungen à 7,4 m Lichtweite und ein hölzernes Mitteljoch hat, soll in den schadhaften massiven Uferpfeilern reparirt und in der Holzkonstruktion erneuert werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Tragfähigkeit zu erzielen. Die		

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Kosten betragen nach der vorliegenden Projektskizze und dem Spezialanschlag	7 300	—
	Die Erneuerung der Holzkonstruktion erwies sich in diesem speziellen Falle als billigste Lösung der gestellten Aufgabe.		
2	Reparatur der Brücke über die Roer bei Jülich zwischen St. 26,2 und 26,4 der Provinzialstraße Aachen-Köln. Auf den vorhandenen Kiefernbohlenbelag dieser Brücke, welcher stark abgenutzt ist, soll ein neuer Belag von 8 cm starken Eichenbohlen aufgebracht werden. Die Kosten stellen sich nach dem vorliegenden Spezialanschlag auf	10 000	—
3	Um- und Neupflasterung in Patteren zwischen St. 16,2 + 76 m und 16,7 + 50 m auf eine Länge von 476 m bei wechselnder Breite der Provinzialstraße Düren-Aldenhoven mit rot. 3100 qm. Die Pflasterung soll aus neuen Normalsteinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag	—	25 000
	Das vorhandene Pflaster hat wegen seiner schlechten Beschaffenheit schon verschiedentlich Beschwerden veranlaßt und ist seine Erneuerung deshalb schon seit längerer Zeit in Aussicht genommen.		
4	Neuanlage von Pflaster an Stelle von Chaussierung bei Jülich zwischen St. 15,9 + 16 m und 16,0 + 39 m auf eine Länge von rot. 113 m bei verschiedener Breite der Provinzialstraße Düren-Jülich-Heinsberg mit rot. 624 qm. Die Pflasterung soll aus neuen Normalsteinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag	—	5 500
	Es handelt sich um die nach dem Bahnhofs führende chaussierte Strecke. Dieselbe ist durch Rübenerverkehr so schwer belastet, daß ihre Umwandlung in Pflaster aus ökonomischen Gründen geboten erscheint.		
5	Um- und Neupflasterung in Liblar zwischen St. 15,8 + 39 m und 16,2 + 38 m auf eine Länge von 399 m bei wechselnder Breite der Provinzialstraße Köln-Luxemburg mit rot. 3350 qm. Das Pflaster soll in 3 m Breite aus neuen Basaltsteinen, in den Seitenanschlüssen und Rinnen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag	—	15 500
	Die Qualität des vorhandenen Pflasters ist dieselbe wie beim Pflaster in Patteren (vergl. 3).		
	Summe für XII. Landes-Bauamt Düren	17 300	46 000

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasteran- gen M
XIII. Landes-Bauamt Köln.			
1	<p>Umpflasterung in Brühl zwischen St. 9,7 + 10 m und 9,7 + 60 m, sowie zwischen St. 9,9 + 68 m und etwa 10,4 der Provinzialstraße Köln-Trier auf 396 m Länge, veranschlagt zu</p> <p>Ein Theil des Pflasters in Brühl ist bereits in den Vorjahren erneuert worden. Sobald die vorstehenden Strecken gleichfalls umgelegt worden sind, restirt nur ein kleineres Stück, welches mit einem Theil der gewonnenen alten Steine in befriedigenden Zustand gesetzt werden kann. Es werde noch bemerkt, daß die Stadtgemeinde zugleich mit der Regelung der Entwässerungsverhältnisse und mit der Herstellung der Trottoirs nach einheitlichem Plane vorgeht.</p>	—	16 500
2	<p>Umpflasterung einzelner Strecken in Mülheim a. Rh. der Provinzialstraßen Mülheim-Altenkirchen und Köln-Düsseldorf, veranschlagt zu</p> <p>Das Pflaster der verschiedenen Provinzialstraßen in Mülheim befindet sich zum großen Theile in einem außerordentlich schlechten Zustande. In den letzten Jahren sind bereits mit einem Kostenaufwande von ca. 60 000 M. Umpflasterungen zur Ausführung gekommen. Eine Weiterführung der Umpflasterung ist dringend erforderlich und wird zunächst die Verwendung eines Betrages von 30 000 M. in Aussicht genommen.</p>	—	30 000
3	<p>Umpflasterung in Frechen zwischen St. 8,6 + 67 m und 9,1 der Provinzialstraße Köln-Düren auf 433 m Länge und 5,7 m Breite, veranschlagt zu</p> <p>Das vorhandene Basaltplaster in Frechen ist sehr mangelhaft. Bürgermeister und Gemeinderath beklagen sich alljährlich über den Zustand desselben. Es ist zunächst eine Umpflasterung der ersten besonders schlechten Strecke mit etwa 50 % Zuschuß an neuen Steinen in Aussicht genommen.</p>	—	13 000
4	<p>Umpflasterung in B.-Glabbach zwischen St. 9,4 + 60 m und 9,7 + 90 m der Provinzialstraße Mülheim-Wipperfürth auf 330 m Länge in durchschnittlich 5 m Breite, veranschlagt zu</p> <p>In B.-Glabbach befindet sich das Pflaster auf längere Strecken in mangelhafter Verfassung und ist die Fortführung der Umpflasterung mit einem entsprechenden Zuschuß von neuen Steinen zunächst auf vorstehend angegebene Länge in Aussicht zu nehmen.</p>	—	10 000
	Zu übertragen	—	69 500

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Grüden- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	—	69 500
5	<p>Umpflasterung in Schlebusch zwischen St. 1,5 + 50 m und 1,8 der Provinzialstraße Schlebusch-Beyenburg auf 250 m Länge und etwa 5,50 m Breite, veranschlagt zu</p> <p>Das 660 m lange Pflaster in Schlebusch ist alt und verschliffen, so daß eine Umpflasterung wenigstens der vorstehend erwähnten, verkehrreichsten Strecke in Aussicht genommen werden muß.</p>	—	8 600
6	<p>Umpflasterung im Orte Dünnwald zwischen St. 4,8 und 4,8 der Provinzialstraße Mülheim-Schlebusch auf eine Länge von 238 m und eine Breite von 5 m, veranschlagt zu</p> <p>Größere Theile des vorhandenen Pflasters sind so mangelhaft, daß eine Erneuerung bezw. Umlegung dringend geboten erscheint.</p>	—	7 600
	Summe für XIII. Landes-Bauamt Köln	—	85 700
XIV. Landes-Bauamt Siegburg.			
1	<p>Anhöhung und Neupflasterung in Beuel zwischen St. 0,5 und 0,7 der Provinzialstraße Beuel-Overath auf 200 m Länge und 5 m Breite, veranschlagt zu</p> <p>Die veranschlagte Neupflasterung liegt zwischen zwei bereits gepflasterten Strecken von je 500 m Länge. Die Straße führt an fraglicher Stelle durch eine Mulde, welche bei den größeren Hochwassern vom Rheine überfluthet wird. Es schweben zwischen der Gemeinde und dem Landesbauamte Verhandlungen über die Höherlegung fraglicher Strecke und die Anlage von erhöhten Bürgersteigen. Die Kosten der Pflasterung betragen 8500 M. und die Kosten der Höherlegung einschließlich der Herstellung der Fußsteige, jedoch abzüglich einer Beitragshälfte zu den Kosten der letzteren Seitens der Gemeinde 4800 M.</p>	—	13 300
2	<p>Neupflasterung in Oberdollendorf zwischen St. 0,6 + 10 m und 0,8 + 55 m der Provinzialstraße Niederdollendorf-Kirchheip auf 245 m Länge und durchschnittlich 5,8 m Breite, veranschlagt zu</p> <p>Die Straße in Oberdollendorf ist sehr schmal, beiderseits bebaut und hat einen erheblichen Lastverkehr. Der Untergrund</p>	—	12 800
	Zu übertragen	—	26 100

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	—	26 100
	besteht aus undurchlässigem Thon. In Folge dieser Verhältnisse ist die Erhaltung einer ordnungsgemäßen Chaussirung kaum möglich. Es wurde deshalb in den letzten Jahren bereits eine größere Strecke Neupflasterung hergestellt. Mit der vorstehend veranschlagten Neupflasterung wird die beabsichtigte Besserung des Straßenzustandes zu Ende geführt sein.		
3	Neupflasterung in Waldbröl zwischen St. 24, ^s + 77 m und 24, ^s + 36 m der Provinzialstraße Wiehlmünden-Roth auf 400 m Länge und in 5 m Breite, veranschlagt zu Die Pflasterung der Hauptstraße des Kreisortes Waldbröl ist seit einer Reihe von Jahren Gegenstand von Petitionen.	—	18 200
4	Umpflasterung in Oberpleis zwischen St. 9, ^s + 65 m und 9, ^s + 6 der Provinzialstraße Pleisthalstraße auf 235 m Länge bei einer Breite (einschl. der Rinnen) von 6, ⁷⁵ m und gleichzeitige Herstellung von Entwässerungsanlagen, veranschlagt zu Die fragliche Strecke hat einen thonigen Untergrund, der in jedem Winter zu bedeutenden Verwerfungen des an sich schlechten Pflasters Veranlassung giebt.	—	16 500
5	Umpflasterung in Siegburg zwischen St. 26, ¹ + 44 m und 26, ² + 44, ⁴ m der Provinzialstraße Mülheim-Altenkirchen auf 100, ⁴ m Länge und in wechselnder Breite, veranschlagt zu Die fragliche Strecke ist sehr mangelhaft und bedarf dringend der Erneuerung. Bereits vor mehreren Jahren ist mit der Erneuerung der Anschlußstrecke vorgegangen worden.	—	7 000
6	Erneuerung des Bohlenbelages der Sieg-Brücke bei Herchen zwischen St. 11, ^s und 11, ^s der Provinzialstraße Weyerbusch-Herchen, veranschlagt zu Der obere Bohlenbelag der Sieg-Brücke bei Herchen ist so stark angegriffen, daß seine Erneuerung längstens im Jahre 1893/94 nothwendig wird. Bei dieser Gelegenheit soll dem Brückenbelage diejenige Stärke gegeben werden, welche der §. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 bedingt. Der vorhandene 10 cm starke Unterbelag wird alsdann zur Erneuerung des Ober-	13 800	—
	Zu übertragen	13 800	67 800

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	13 800	67 800
7	<p>belags benutzt und ein neuer 15 cm starker Unterbelag hergestellt werden.</p> <p>Erneuerung des Pflasters in Oberkassel zwischen St. 3,8 + 10 m und 4,1 der Provinzialstraße Beuel-Sonnef in 290 m Länge und durchschnittlicher Breite von 5,95 m, veranschlagt zu</p> <p>Das 765 m lange Pflaster in Oberkassel ist zum weitaus größten Theile in schlechter Verfassung. Es ist zunächst die Erneuerung vorstehender Strecke in Aussicht genommen.</p>	—	12 000
	Summe für XIV. Landes-Bauamt Siegburg	13 800	79 800
	XV. Landes-Bauamt Gummersbach.		
1	<p>Umpflasterung in Derschlag zwischen St. 57,2 + 35 m und 57,5 + 85 m der Provinzialstraße Köln-Dlpe auf 350 m Länge und durchschnittlich 6,83 m Breite, veranschlagt zu</p> <p>Das Pflaster in Derschlag ist, soweit dasselbe noch nicht umgelegt worden, sehr schlecht und eine Neupflasterung bringend nothwendig.</p>	—	15 500
2	<p>Umpflasterung in Engelskirchen zwischen St. 37,3 + 30 m und 37,4 + 97 m der Provinzialstraße Köln-Dlpe auf 167 m Länge und durchschnittlich 5,70 m Breite, veranschlagt zu</p> <p>Erläuterung wie bei 1. Schon seit Jahren werden seitens des Landraths und Bürgermeisters Klagen über den schlechten Zustand des Pflasters geführt. Die fragliche Strecke bildet den Zufuhrweg zum Bahnhof Engelskirchen.</p>	—	8 200
3	<p>Umpflasterung in Wippersfürth zwischen St. 23,5 + 90 m und 23,7 + 80 m der Provinzialstraße Gummersbach-Hüdeswagen auf 190 m Länge bei einer Breite (einschl. der Rinnen) von 7,34 m, veranschlagt zu</p> <p>Das Fahrbahnpflaster in der Stadt Wippersfürth ist theilweise in einem schlechten Zustande. Es ist zunächst eine Erneuerung desselben auf vorstehende Länge in Aussicht genommen.</p>	—	10 000
	Summe für XV. Landes-Bauamt Gummersbach	—	33 700

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
XVI. Landes-Bauamt Elberfeld.			
1	Neubau der Wupper-Brücke bei Kohlsurth zwischen St. 9,6 und 9,7 der Provinzialstraße Elberfeld-Gitdorf. Diese aus dem vorigen Jahrhundert stammende Brücke bildet ein Verkehrshinderniß und ist Gegenstand wiederholter, begründeter Beschwerden. Es ist bestimmt worden, daß die neue Brücke, zu der ein Projekt bereits vorhanden ist, mit Rücksicht auf die Hochwasserverhältnisse der Wupper eine Öffnung mit einer Lichtweite von 30 m in der Normalen und 32,9 m in der Schrägen erhalten, sowie in Eisen ausgeführt werden soll, die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung	52 000	—
2	Neuanlage von Pflaster in Wald zwischen St. 13,1 + 45 m und 13,4 auf eine Länge von 255 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Benrath-Boche mit 1530 qm. Die Pflasterung wird aus Normalsteinen hergestellt und betragen die Kosten nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung Die Beseitigung der jetzt vorhandenen Chaussirung muß aus ökonomischen Gründen vorgenommen werden, da der gesteigerte Verkehr Pflasterung bedingt.	—	15 500
3	Neuanlage von Pflaster in Ohligs zwischen St. 0,0 und 0,3 + 91 m auf eine Länge von 391 m, bei einer Breite von 5 m der Merscheider Provinzialstraße mit rot. 1960 qm. Die Pflasterung wird aus Normalsteinen hergestellt und betragen die Kosten nach dem vorliegenden Spezialanschlag Der Grund der Umwandlung der vorhandenen Chaussirung in Pflaster ist derselbe wie bei der Pflasteranlage in Wald (vergl. 2).	—	16 000
4	Neuanlage von Pflaster in Bermelskirchen zwischen St. 18,6 + 52 m und 18,8 bei einer Länge von 148 m und in einer Breite von 6,5 m, sowie zwischen St. 18,9 + 15 m und 19,0 in einer Länge von 85 m bei einer Breite von 5 m der Provinzialstraße Schlebusch-Beyenburg mit einer Gesamtfläche von rot. 1390 qm. Die Pflasterung soll in Normalsteinen angelegt werden und betragen die Kosten nach den vorliegenden Spezialanschlägen Die in Pflaster umzuwandelnden chaussirten Strecken liegen	—	14 200
	Zu übertragen	52 000	45 700

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	52 000	45 700
	einerseits zwischen bereits vorhandenen Pflasterstrecken in starker Steigung, so daß die Chausfirung sich schlecht unterhalten läßt, andererseits bilden sie die Verlängerung vorhandenen Pflasters. Die Umwandlung der Chausfirung in Pflaster erscheint aus wirtschaftlichen Gründen geboten.		
5	<p>Neuanlage von Pflaster in Burg zwischen St. 7,5 + 82 m und 7,8 + 30 m auf eine Länge von 248 m bei einer Breite von 4,5 m der Provinzialstraße Solingen-Lennep mit 1116 qm. Die Pflasterung wird in Normalsteinen ausgeführt und betragen die Kosten nach dem vorliegenden Spezialanschlag</p> <p>Die chausfirte Strecke liegt in der engen Durchfahrt des von Touristen viel besuchten Burg und läßt sich die Chausfirung schlecht in Stand halten.</p>	—	9 500
6	<p>Neuanlage von Pflaster in Dabringhausen zwischen St. 16,4 + 93 m und 16,8 + 23 m auf eine Länge von 130 m bei einer Breite von 4,5 m der Provinzialstraße Dhünwald-Hüdeswagen-Grüne-Landwehr mit rot. 590 qm. Die Pflasterung soll in Normalsteinen ausgeführt werden und betragen die Kosten nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung</p> <p>Die jetzt chausfirte Strecke neigt sehr zu starker Schlamm- bildung und giebt letztere zu Klagen besonderen Anlaß.</p>	—	6 300
7	<p>Neuanlage von Pflaster in Bohwinkel zwischen St. 1,8 + 6 m und 2,8 in einer Länge von 894 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Elberfeld-Sonnborn mit rot. 5360 qm. Die Pflasterung wird in Normalsteinen ausgeführt und betragen die Kosten nach dem vorliegenden Spezialanschlag</p> <p>Die Pflasterung dieser jetzt chausfirten Strecke muß wegen des starken Verkehrs aus ökonomischen Gründen wegen der geringen Dauer der Decken geschehen.</p>	—	49 000
8	<p>Um- und Neupflasterung in Ronsdorf zwischen St. 6,8 bis 7,0 + 55 m auf eine Länge von 255 m bei einer Breite von 7,5 m der Provinzialstraße Elberfeld-Radevormwald mit 2200 qm. Die Pflasterung soll in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den</p>		
	Zu übertragen	52 000	110 500

Bau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	52 000	110 500
	Seitenanschlüssen zc. aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . .	—	7 200
	Der Zustand des vorhandenen Pflasters ist ein so schlechter, daß die obige Pflasterung als durchaus nothwendig bezeichnet werden muß.		
	Summe für XVI. Landes-Bauamt Elberfeld	52 000	117 700
	XVII. Landes-Bauamt M.-Glabbadh.		
1	Umpflasterung in Rheydt zwischen St. 15,6 und 15,7 der Provinzialstraße Neuß-Rheydt auf eine Länge von 167,1 m und durchschnittlich 5,2 m Breite, veranschlagt zu	—	5 300
	Das Pflaster ist bringend erneuerungsbedürftig und bildet die Wiederherstellung seit längerer Zeit Gegenstand der Gesuche vom Oberbürgermeisteramt und von Privaten.		
2	Umpflasterung in Rheydt, zwischen St. 3,1 + 41 m und 3,7 der Provinzialstraße Glabbadh-Elfgen auf 559 m Länge und in wechselnder Breite, veranschlagt zu	—	14 100
	Der Zustand des Pflasters ist so mangelhaft, daß er bereits mehrfach Anlaß zu Beschwerden der Stadtgemeinde gegeben hat.		
3	Neupflasterung zwischen M.-Glabbadh und Rheydt bezw. zwischen St. 2,4 + 73 m und 3,1 + 41 m der Provinzialstraße Glabbadh-Elfgen auf 668 m Länge und in wechselnder Breite, veranschlagt zu	—	37 600
	Die fragliche chausfirte Strecke wird in hohem Maße durch Fuhrwerke beansprucht (durchschnittlich mit 800 Zugthieren täglich), daß eine Neupflasterung an Stelle der Chausfirung sowohl in finanziellem Interesse der Provinz als auch, um den wiederholten Petitionen zu entsprechen, geboten erscheint. Es möge noch erwähnt werden, daß in der Mitte der Fahrbahn der Länge nach das Pferdebahngleise gelegt ist und daß, da zwischen den Schienen und beiderseits derselben ein 0,6 m breiter Streifen Pflasterung sich befindet, die Unterhaltung der verbleibenden schmalen chausfirten Theile außerordentlich schwierig und dürftig sich gestalten muß.		
	Zu übertragen	—	57 000

Zau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	—	57 000
4	Umpflasterung in Erkelenz zwischen St. 39, ₈ + 22 m und 40, ₀ der Provinzialstraße Aachen-Grefeld auf 170 m Länge und im Mittel 5, ₉ m Breite, veranschlagt zu Erläuterung wie bei 2.	—	6 400
5	Neupflasterung in Rheydt-Geneiken zwischen St. 15, ₁ + 45 m und 15, ₂ + 53 m der Provinzialstraße Neuß-Rheydt auf 108 m Länge und 5 m Breite, veranschlagt zu Erläuterung wie bei 3.	—	5 500
	NB. Es wird bemerkt, daß im Zuge der Erkelenz-Heinsberg'er Provinzialstraße zwischen Wassenberg und Heinsberg eine größere Zahl hölzerner Brücken, unter diesen die Brücke bei Unterbroich liegt. Wenn es auch, abgesehen von der durch das neue Radfelgengesetz verlangten Tragfähigkeit der Brücken, im Interesse einer zweckdienlichen Disposition der Straßenbauarbeiten gelegen wäre, diese Brücken in solche mit massivem Ober- und Unterbau umzuwandeln, so erschien doch die hierzu erforderliche Kostensumme zu bedeutend, um die Neuherstellung zu beschleunigen. Es wird vielmehr beabsichtigt, allmählig, nach Maßgabe der Mittel des gewöhnlichen Unterhaltungs-Stats mit den fraglichen Umbauten vorzugehen, und erscheint eine Hinzögerung umso eher zulässig, als der Verkehr auf der Strecke kein schwerer ist bzw. voraussichtlich werden wird.		
	Summe für XVII. Landes-Bauamt M.-Glabbach	—	68 900
	XVIII. Landes-Bauamt Grefeld.		
	Bemerkung: Der Neubau nachstehender Holzbrücken ist durch den ungenügenden baulichen Zustand und in Folge der erhöhten Anforderungen des Lastverkehrs auf Grund des neuen Radfelgengesetzes nothwendig geworden.		
1	Umbau der hölzernen Brücke bei Grefrath zwischen St. 21, ₁ und 21, ₂ der Provinzialstraße Glabbach-Straelen. Dieselbe ist 5, ₆ m im Lichten weit und soll ihr jetziger hölzerner Ueberbau, mit Beibehaltung der massiven Widerlager, in Eisenconstruktion umgewandelt werden. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung	6 000	—
2	Neubau der hölzernen Brücke bei Süchteln zwischen St. 13, ₉ und 14, ₀ der Provinzialstraße Grefeld-Süchteln. Die jetzige Brücke ist baufällig, 9 m im Lichten weit und hat massive Widerlager. Die neue Brücke soll gleichfalls massive Widerlager erhalten und im Uebrigen in Eisenconstruktion erneuert werden, die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung	10 000	—
	Zu übertragen	16 000	—

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	16 000	—
3	Neubau der hölzernen Brücke bei Süchteln zwischen St. 13,6 und 13,7 der Provinzialstraße Crefeld-Süchteln. Die lichte Weite beträgt 3,77 m. Im Uebrigen gilt auch hier das bei 2 Gesagte. Die Kosten betragen vorbehaltslich spezieller Veranschlagung	5 000	—
4	Neubau der hölzernen Brücke bei Lobberich zwischen St. 6,3 und 6,4 der Provinzialstraße Grefrath-Breyell. Die Lichtweite beträgt 4,23 m. Statt des jetzigen hölzernen Ueberbaues und der hölzernen Ortjoche soll die neue Brücke massive Widerlager und Eisenconstruktion erhalten. Die Kosten betragen vorbehaltslich der speziellen Veranschlagung	5 500	—
5	Umbau der hölzernen Brücke zwischen St. 3,9 und 4,0 der Provinzialstraße Aldekerk-Worst. Die Brücke hat 3,7 m Lichtweite und soll ihr jetziger hölzerner Ueberbau unter Beibehaltung der massiven Widerlager durch Eisenconstruktion ersetzt werden. Die Kosten betragen vorbehaltslich der speziellen Veranschlagung	5 000	—
6	Neubau der hölzernen Niers-Brücke bei Wachtendonk zwischen St. 7,6 und 7,7 der Provinzialstraße Kempen-Venlo. Die jetzige Brücke hat 6 Oeffnungen mit Holzjochen und zusammen 16 m Weite. Die neue Brücke erhält eisernen Ueberbau und massive Pfeiler, sowie 2 Oeffnungen von je 8 m Weite. Die Kosten betragen vorbehaltslich der speziellen Veranschlagung	16 000	—
7	Umbau der hölzernen Rette-Brücke bei Wachtendonk bei St. 8,2 + 25 m der Provinzialstraße Kempen-Venlo. Die Brücke ist 7 m im Lichten weit und hat massive Widerlager und hölzernen Ueberbau. Der Letztere soll in Eisenconstruktion umgewandelt werden. Die Kosten betragen vorbehaltslich der speziellen Veranschlagung	7 000	—
8	Neuanlage von Pflaster zwischen St. 2,5 + 82,9 m und 3,5 + 47 m in einer Länge von 964,1 m bei einer Breite von 4,5 m der Provinzialstraße Crefeld-Osterath zwischen Crefeld und Fischeln mit rot. 4340 qm. Die Pflasterung wird in Normalsteinen ausgeführt. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag	—	38 000
	Die jetzt chauffirte Fahrbahn ist wegen des starken Verkehrs Zu übertragen	54 500	38 000

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Gründen- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	54 500	38 000
	zwischen Grefeld und Fischeln aus ökonomischen Gründen mit Pflaster zu versehen.		
9	<p>Neuanlage von Pflaster, sowie Um- und Neupflasterung in Dülken, auf den Provinzialstraßen Biersen-Kalbenkirchen, Dülken-Süchteln und Obenkirchen-Dülken, einschließlich der An- und Umlegung von seitlichen Rinnen, veranschlagt nach den vorliegenden Anschlägen zu</p> <p>Es handelt sich dabei um folgende Strecken:</p> <p>a) bezüglich der Neuanlage von Pflaster an Stelle der seitherigen Chausfirung um die Strecke zwischen St. 3,8 + 50 m und 3,9 + 6 m auf eine Länge von 56 m der Provinzialstraße Biersen-Kalbenkirchen, sowie um die Strecke zwischen St. 0,0 und 0,0 + 10 m auf eine Länge von 10 „ und der Strecke zwischen St. 0,0 + 13,5 m und 0,2 + 87,6 m auf eine Länge von 274,1 „ der Provinzialstraße Dülken-Süchteln.</p> <p>Mithin um eine Gesamtlänge von 340,1 m welche mit zusammen rot. 2430 qm in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen in den je 1 m breiten Seitenanschlüssen und den je 1 m breiten seitlichen Rinnen aus gewöhnlichen Steinen gepflastert werden sollen.</p> <p>b) bezüglich der Um- und Neupflasterung um die Strecke zwischen St. 19,6 + 15 m und 19,7 + 95 m auf eine Länge von 180,0 m bei einer Breite von 5,15 m der Straße Obenkirchen-Dülken, sowie um die Strecke zwischen St. 0,4 + 45,4 m und 0,4 + 86,7 m auf eine Länge von 41,3 „ bei einer Breite von 4,80 m der Straße Dülken-Süchteln.</p> <p>Mithin um eine Gesamtlänge von 221,3 m welche mit zusammen rot. 1130 qm in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen in den je 1 m breiten seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen um- bzw. neugepflastert werden sollen.</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen</p>	—	27 700
		54 500	65 700

Zau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	54 500	65 700
	Die unter a beschriebene Neupflasterung der chausfirten Strecke ist im Anschlusse an vorhandenes Pflaster wegen des starken Verkehrs zum Bahnhof in Dülken aus ökonomischen Gründen geboten. Ueber den Zustand des unter b beschriebenen jetzigen Pflasters liegen vielfache Beschwerden vor, so daß die allmähliche Erneuerung unabweisbar erscheint.		
10	Neuanlage von Pflaster in Hüls zwischen St. 13,1 + 14 m und 13,2 + 64,8 m der Provinzialstraße Grefrath-Hüls und zwischen St. 22,5 + 48 m und 22,7 der Provinzialstraße Gelbern-Grefeld mit rot. 1450 qm. Die chausfirte Strecke soll auf eine Gesamtlänge von 302,8 m und in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen je 0,9 m breit aus Kopfsteinen gepflastert werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag	—	13 100
	Die Gründe für die Umwandlung sind dieselben wie bei 8 angegeben.		
11	Neuanlage von Pflaster in Fischeln zwischen St. 3,8 + 17,7 m und 3,9 + 97 m und zwischen St. 4,0 + 31,8 m und 4,1 + 68,6 m auf eine Gesamtlänge von 316,1 m bei einer Breite von 4,5 m der Provinzialstraße Grefeld-Osterath mit rot. 1420 qm. Die Pflasterung soll in neuen Normalsteinen ausgeführt werden und betragen die Kosten nach dem vorliegenden Spezialanschlag	—	12 500
	Der Lastverkehr auf den genannten Strecken ist derartig, daß die Umwandlung der jetzigen Chausfirung in Pflaster sich als wirtschaftlich richtig empfiehlt. Es kommt noch hinzu, daß diese kurzen chausfirten Strecken zwischen Pflasterstrecken liegen, die bereits von der Grefeld-Uerdingen'er Lokalbahn neben Ausweichungen angelegt worden und deshalb besonders schwierig zu unterhalten sind.		
12	Um- und Neupflasterung zwischen St. 3,7 und 3,9 + 14,75 m ferner zwischen St. 4,5 + 70 m und 4,7, sowie zwischen St. 4,9 und 5,0 + 70 m auf eine Gesamtlänge von 514,75 m bei einer Breite von 4,5 m der Provinzialstraße Grefeld-Uerdingen mit rot. 2320 qm. Die Pflasterung wird in 3 m Breite aus		
	In übertragen	54 500	91 300

Bau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	54 500	91 300
	neuen Steinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen ausgeführt und stellen sich die Kosten nach dem vorliegenden Spezialanschlag auf	—	13 000
	Es handelt sich um die Reststrecken der während der letzten Jahre ganz umgebauten Straße Crefeld-Uerdingen.		
13	Neuanlage von Pflaster, sowie Um- und Neupflasterung in Bierfen auf der Bierfen-Kaldenkirchen'er und Gladbach-Straelen'er Provinzialstraße einschließlich der Anlegung von seitlichen Rinnen, veranschlagt nach den vorliegenden speziellen Kostenanschlägen zu	—	14 900
	Es handelt sich dabei um folgende Strecken:		
	a) bezüglich der Neuanlage von Pflaster an Stelle seitheriger Chaussierung um die Strecke zwischen St. 0,0 und 0,2 auf eine Länge von 200 m bei einer Breite von 7,15 m einschließlich der je 1 m breiten seitlichen Rinnen der Straße Bierfen-Kaldenkirchen mit 1430 qm. Die Pflasterung soll in 3,15 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen und Rinnen aus Basaltkopfsteinen angelegt werden.		
	b) bezüglich der Um- und Neupflasterung um die Strecken zwischen St. 7,5 + 73 m und 7,6 + 15 m, sowie zwischen St. 7,1 + 45 m und 7,1 + 90 m auf eine Gesamtlänge von 87 m bei einer Breite von 4,55 m der Straße Gladbach-Straelen mit rot 400 qm. Die Pflasterung soll in 3,15 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden.		
	Die bezeichneten Arbeiten werden wie bei 9 begründet.		
14	Neuanlage von Pflaster in Süchteln zwischen St. 11,5 + 49 m und 11,6 + 50 m der Provinzialstraße Gladbach-Straelen, sowie zwischen St. 0,1 + 28 m und 0,2 der Provinzialstraße Süchteln-Lobberich auf eine Gesamtlänge von 173 m bei einer Breite von 4,8 m mit einer Fläche von rot. 830 qm. Die chaussierte Strecke soll in 3,20 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus Kopfsteinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Anschlag	—	7 500
	Die Arbeit wird wie bei 9 begründet.		
	Zu übertragen	54 500	126 700

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	54 500	126 700
15	Neuanlage von Pflaster in Kaldenkirchen zwischen St. 0,2 + 45 m und 0,5 auf eine Länge von 255 m bei einer Breite von 4,8 m mit rot. 1220 qm. Die Chausfirte Strecke soll in 3,20 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus Kopfsteinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Anschlag Die Arbeit wird wie bei 8 begründet.	—	11 000
16	Neuanlage von Pflaster in St. Tönis in den Strecken zwischen St. 4,8 und 4,9 + 4 m und zwischen St. 5,4 + 18 m und 5,5 auf eine Gesamtlänge von 186 m bei einer Breite von 5 m der Provinzialstraße Crefeld-Süchteln mit rot. 890 qm. Die Chausfirten Strecken sollen in 3,20 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus Kopfsteinen gepflastert werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . Die Arbeit wird wie bei 8 begründet.	—	8 300
17	Neuanlage von Pflaster in Boisheim zwischen St. 9,4 + 21 m und 9,5 + 50 m auf eine Länge von 129 m bei einer Breite von 5 m der Provinzialstraße Biersen-Kaldenkirchen mit rot. 650 qm. Die Chausfirung soll in 3,20 m aus neuen Normalsteinen, in den seitlichen Anschlüssen aus Kopfsteinen gepflastert werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . Die Arbeit wird wie bei 8 begründet.	—	5 900
18	Um- und Neupflasterung in Neersen in den Strecken zwischen St. 64,8 + 93,75 m und 65,0 + 17,5 m und zwischen St. 65,1 + 19,5 m und 65,1 + 95 m auf eine Gesamtlänge von 183,5 m bei einer Breite von 5,48 m in der Fahrbahn, sowie Um- pflasterung der seitlichen Rinnen zwischen St. 64,8 + 60 m und 65,1 + 95 m auf eine Länge von 2 · 335 = 670 m bei einer Breite von 0,75 m der Provinzialstraße Aachen-Crefeld mit einer Gesamtfläche von rot. 1500 qm. Das Fahrbahnpflaster soll in 3,4 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt und das Rinnenpflaster gleichfalls aus alten Steinen gepflastert werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag Die Arbeit wird wie bei 9 begründet.	—	6 500
	Zu übertragen	54 500	158 400

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten „	Pflasterun- gen „
	Uebertrag	54 500	158 400
19	Um- und Neupflasterung in Lobberich zwischen St. 5,4 und 5,6 auf eine Länge von 200 m bei einer Breite von 5 m der Provinzialstraße Grefrath-Breyell mit rot. 1000 qm. Die Pflasterung soll in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . . Die Arbeit wird wie bei 9 begründet.	—	7 000
20	Um- und Neupflasterung in Breyell zwischen St. 12,9 + 83 m und 13,9 auf eine Länge von 217 m bei einer Breite einschließlich der je 1 m breiten seitlichen Rinnen von 7,20 m der Provinzialstraße Bierfen-Kalbenkirchen mit rot. 1570 qm. Die Pflasterung soll in 3,20 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den seitlichen Anschlüssen und Rinnen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag . . Die Arbeit wird wie bei 9 begründet.	—	8 000
21	Um- und Neupflasterung in Kempen zwischen St. 6,7 + 23 m und 6,9 + 50 m auf eine Länge von 227 m bei 5,60 m Breite der Provinzialstraße Grefrath-Hüls und zwischen St. 8,4 + 85 m und 8,6 + 20 m auf eine Länge von 35 „ bei 4,80 m Breite der Provinzialstraße Aldekerk-Vorst. Im Ganzen auf eine Länge von 262 m mit rot. 1440 qm. Die Pflasterung soll in 3,20 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag Die Arbeit wird wie bei 9 begründet.	—	8 900
	Summe für XVIII. Landesbauamt Grefeld	54 500	182 300
	XIX. Landes-Bauamt Düsseldorf.		
1	Neubau der massiven Brücke über den Itterbach bei St. 4,1 der Provinzialstraße Benrath-Foche. Die neue Brücke wird gewölbt und erhält 6,2 m Lichtweite. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung	8 000	—
	Zu übertragen	8 000	—

Laufende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geldbetrag für	
		Brückenbauten „	Pflasterungen „
	Uebertrag	8 000	—
2	<p>Die jetzt vorhandene Brücke zeigt beim Passiren schwerer Fuhrwerke so starke Erschütterungen, daß ein Neubau derselben in den nächsten Jahren nothwendig erscheint.</p> <p>Um- und Neupflasterung in Neuß zwischen St. 8,0 und 9,2 + 83 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Neuß-Köln, zwischen St. 0,0 und 0,5 + 40 m der Provinzialstraße Neuß-Jülich, sowie zwischen St. 0,0 und 1,0 + 54 m der Provinzialstraße Neuß-Neußersfurth auf eine Gesamtlänge von 2830 m bei einer Breite von 6 m mit 16 980 qm. Die Pflasterung soll in 4,20 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung</p> <p>Das jetzige Pflaster besteht aus ungleichen Basaltsteinen und bildet den Gegenstand von sich stets wiederholenden Beschwerden. Die Ausführung soll in verschiedenen Jahresraten geschehen.</p>	—	114 000
3	<p>Um- und Neupflasterung in Heerdt zwischen St. 0,0 und 0,0 + 80 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Cleve und zwischen St. 3,1 und 3,3 + 83 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Neuß-Köln auf eine Gesamtlänge von 360 m bei einer Breite von 6 m mit 2160 qm. Die Pflasterung soll in 4,2 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen, welche theilweise in Neuß gewonnen werden, hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung</p> <p>Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.</p>	—	14 700
4	<p>Um- und Neupflasterung in Saarn und Broich zwischen St. 22,7 + 41 m und 23,2 auf eine Länge von 300 m bei einer Breite von 5 m und zwischen St. 25,0 und 26,0, auf eine Länge von 120 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Mülheim-Münster mit im Ganzen 2220 qm. Die erstere Pflasterung soll in 3 m Breite, die letztere in 3,0 m Breite aus neuen Normalsteinen, die verschiedenen Seitenanschlüsse aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung</p> <p>Die Arbeiten werden wie bei 2 begründet.</p>	—	12 500
	Zu übertragen	8 000	141 200

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	8 000	141 200
5	Um- und Neupflasterung in Rüttenscheidt zwischen St. 34,7 und 35,0 auf eine Länge von 240 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Solingen-Essen-Horst mit 1440 qm. Die Pflasterung soll in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung . . . Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	8 000
6	Um- und Neupflasterung in Ratingen zwischen St. 10,0 und 10,7 auf eine Länge von 220 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Mülheim-Münster mit 1320 qm. Die Pflasterung soll in 4,8 m Breite aus neuen Normalsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	10 300
7	Um- und Neupflasterung in Hilben zwischen St. 3,5 und 4,5 auf eine Länge von 400 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Benrath-Foche mit 2400 qm. Die Pflasterung soll in 3,6 m Breite aus neuen Normalsteinen (Basalt), in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten stellen sich nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung auf Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	12 000
8	Um- und Neupflasterung in Werden zwischen St. 6,7 und 6,8 sowie zwischen St. 12,5 und 12,6 + 24 m auf eine Länge von 140 m bei 6 m Breite der Provinzialstraße Krumpfenweg-Werden, ferner zwischen St. 28,5 und 28,5 + 50 m und zwischen St. 29,5 und 29,6 + 82 m auf eine Länge von 150 m bei 6 m Breite der Provinzialstraße Solingen-Essen-Horst und zwischen St. 0,0 und 1,1 in der Länge von 50 m bei einer Breite von 8 m der Provinzialstraße Werden-Kettwig v. d. Brücke mit einer Gesamtfläche von 2140 qm. Die Pflasterung soll auf der Krumpfenweg-Werden'er Straße in 2,4 m Breite, auf der Solingen-Essen-Horst'er Straße in 3 m Breite und auf der Werden-Kettwig-v. d. Brücke-Straße in 5,6 m Breite aus neuen Normalsteinen,		
	Zu übertragen	8 000	171 500

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	8 000	171 500
	im Seitenanschluß aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	9 600
9	Um- und Neupflasterung in Neviges zwischen St. 8,2 und 8,5 + 60 m auf eine Länge von rot. 210 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Elberfeld-Kuhldahl mit 1170 qm. Die Pflasterung soll in 3,6 m Breite aus neuen Normalsteinen (Grauwacke), in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	7 500
10	Um- und Neupflasterung in Kupperdreh zwischen St. 0,0 und 0,1 sowie zwischen St. 5,7 + 65 m und 6,6 + 12 m auf eine Länge von 860 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Steele-Nierenhof mit 5160 qm. Die Pflasterung soll in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen (Sandstein), in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	23 200
11	Um- und Neupflasterung in Kaiserswerth zwischen St. 9,1 + 50 m und 9,6 + 76 m auf eine Länge von 380 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Emmerich mit 2280 qm. Die Pflasterung soll in 3,6 m Breite aus neuen Normalsteinen (Basalt), in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	12 500
12	Um- und Neupflasterung in Langenberg zwischen St. 3,5 und 3,9 auf eine Länge von 380 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Kuhldahl-Nierenhof mit 2280 qm. Die Pflasterung soll in 3 m Breite aus neuen Normalsteinen (Grauwacke), in den Seitenanschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	12 600
	Zu übertragen	8 000	236 900

Zau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	8 000	236 900
13	Um- und Neupflasterung in Grafenberg und Mettmann zwischen St. 5, _s + 90 m und 5, _s + 25 m, sowie zwischen St. 16, _s und 17, _o + 33 m auf eine Länge von 180 m bei einer Breite von 6 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Barmen mit 1080 qm. Die Pflasterung soll in 3, _s m Breite aus neuen Normalsteinen (Grauwacke), in den seitlichen Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung Die Arbeit wird wie bei 2 begründet.	—	7 100
	Summe für XIX. Landes-Bauamt Düsseldorf	8 000	244 000
	XX. Landes-Bauamt Wesel.		
1	Umbau der hölzernen, sogenannten Waghals-Brücke über die Emscher bei Osterfeld in St. 1, _s der Provinzialstraße Lipperheide. Lichtweite rot. 31 m Das Projekt ist in Bearbeitung begriffen. Diese Brücke, sowie die 3 folgenden befinden sich in einem solch' mangelhaften Zustande, daß trotz erfolgter Ausbesserung die erlaubte Belastung für Straßen durch Polizeiverordnung herabgesetzt werden mußte. Ein Aufschieben des Umbaues ist nicht mehr angängig.	39 000	—
2	Umbau der Holzbrücke über die sogenannte große Emscher bei Altenessen in St. 43, _s + 76 m der Provinzialstraße Solingen-Essen-Horst. Lichtweite rot. 25 m Siehe Erläuterung zu 1.	45 000	—
3	Umbau der Holzbrücke über die sogenannte kleine Emscher bei Altenessen in St. 43, _s + 20 m der Provinzialstraße Solingen-Essen-Horst. Lichtweite rot. 13, ₅₀ m Siehe Erläuterung zu 1.	35 000	—
4	Umbau der Holzbrücke über die Emscher bei Neumühl in St. 32, _o + 61 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Emmerich. Lichtweite rot. 32 m Siehe Erläuterung zu 1.	40 000	—
	Zu übertragen	159 000	—

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	159 000	—
5	Umpflasterung in Ruhrort zwischen St. 1,1 + 1,4 der Provinzial- straße Ruhrort-Homburg auf rot. 250 m Länge, veranschlagt zu Das vorhandene Pflaster ist sehr mangelhaft. Bei der Um- lage soll jedoch ein Theil der alten Steine nach erfolgter Ab- richtung wieder Verwendung finden.	—	6 000
6	Umpflasterung in Dinslaken zwischen St. 43,5 + 47 m und 43,7 + 50 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Emmerich auf 203 m Länge und in 5,0 bis 5,2 m Breite, veranschlagt zu Erläuterung wie bei 5.	—	6 200
7	Umpflasterung in Wesel zwischen St. 58,5 + 17 m und 58,5 + 92 m, sowie zwischen St. 57,8 + 10 m und 57,9 + 50 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Emmerich auf 215 m Länge in 5 bis 5,65 m Breite, veranschlagt zu Erläuterung wie bei 5.	—	12 100
	Summe für XX. Landes-Bauamt-Wesel	159 000	24 300
	XXI. Landes-Bauamt Cleve.		
1	Neubau der hölzernen Niers-Brücke bei Gelbern in St. 27,7 + 37 m der Provinzialstraße Wesel-Benlo. Die jetzige Brücke hat 3 Oeff- nungen à 5,79 m. Die neue Brücke erhält nach dem vorliegenden Projekt 2 Oeffnungen à 8,7 m Rämpferhöhe und massive Pfeiler bezw. Widerlager. Die Kosten betragen nach dem aufgestellten Spezialanschlag Die alte Brücke, deren Zustand ein schlechter ist, genügt nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Tragfähigkeit. Der baldige Neubau scheint erforderlich.	22 000	—
2	Neubau der hölzernen Landwehr-Brücke bei Neufert in St. 0,6 + 95 m der Provinzialstraße Neufert-Wachtendonk-Argen. Die Durchflußweite der alten Brücke von 3,2 m ist zu gering und wird nach dem vorliegenden Projekt für eine neue gewölbte Brücke um ca. 1 m vergrößert. Die Kosten betragen nach dem auf- gestellten Spezialanschlag Der Zustand der alten Brücke ist wie bei 1 beschrieben.	5 000	—
	Zu übertragen	27 000	—

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	27 000	—
3	<p>Neubau der hölzernen Niers-Brücke bei Haus Caen in St. 5,4 + 93 m der Provinzialstraße Nieuwert-Wachtendonk-Argen. Die jetzige schiefe Brücke hat eine Lichtweite von ca. 3,4 m und hölzerne Ortjoche. Die neue Brücke soll 4 m Breite, massive Widerlager und Eisenconstruktion erhalten. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung 7 000</p> <p>Die Erneuerung der Brücke ist aus Gründen der Sicherheit geboten.</p>	7 000	—
4	<p>Neubau der hölzernen Fleuth-Brücke bei Geldern in St. 26,8 + 52 m der Provinzialstraße Wesel-Venlo. Die jetzige Holzbrücke hat ein Mitteljoch. Die neue Brücke soll eine Lichtöffnung von 7,25 m, massive Landpfeiler und eisernen Ueberbau erhalten. Die Kosten stellen sich (nach dem Entwurf der Fleuth-Brücke in St. 2,8 + 46 m der Provinzialstraße Geldern-Kanten) laut Anschlag auf 9 000</p> <p>Der Umbau der Brücke muß aus denselben Gründen, wie bei 1 angegeben, erfolgen.</p>	9 000	—
5	<p>Neubau der hölzernen Niers-Brücke bei Kessel in St. 7,8 + 65 m der Provinzialstraße Goch-Cranenburg. Die jetzige Brücke hat 3 Oeffnungen von zusammen rot. 18 m Lichtweite, hölzerne Mittel- und Ortjoche. Die neue Brücke soll massiv gebaut werden und 2 Oeffnungen à 9,1 m Lichtweite in Kämpferhöhe erhalten. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung 25 000</p> <p>Der Umbau der Brücke muß aus denselben Gründen, wie bei 1 angegeben, erfolgen.</p>	25 000	—
6	<p>Neubau der hölzernen Springbach-Brücke bei Nieuwert in St. 1,7 + 38 m der Provinzialstraße Nieuwert-Wachtendonk-Argen. Die jetzige Brücke hat massive Widerlager und hölzernen Ueberbau. Die Lichtweite beträgt 3,5 m. Die Kosten der neuen Brücke, welche massiv gebaut werden soll, betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung 5 000</p> <p>Der Umbau der Brücke muß aus denselben Gründen, wie zu 1 angegeben, erfolgen.</p>	5 000	—
	Zu übertragen	73 000	—

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	73 000	—
7	<p>Umbau der hölzernen Niers-Brücke an der Willid'schen Mühle bei Gelbern in St. 1,9 + 42 m der Provinzialstraße Gelbern-Kanten. Die jetzige Brücke hat massive Pfeiler und Widerlager, sowie 2 Oeffnungen von 4,24 und 3,9 m Lichtweite. Die neue Brücke erhält eisernen Ueberbau und sollen dazu die vorhandenen Pfeiler ausgebessert werden. Die Kosten stellen sich vorbehaltlich spezieller Veranschlagung auf</p> <p>Der Umbau der Brücke muß aus denselben Gründen, wie zu 1 angegeben, vorgenommen werden.</p>	8 600	—
8	<p>Neubau der hölzernen Brücke über den Fluthgraben der Niers an der Willid'schen Mühle bei Gelbern in St. 1,9 + 73 m der Provinzialstraße Gelbern-Kanten. Die alte Brücke hat ein hölzernes Mitteljoch und 2 Oeffnungen mit zusammen 6,75 m Lichtweite. Die neue Brücke wird gewölbt und soll den Fluthgraben mit einem Bogen überspannen. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung</p> <p>Der Neubau der Brücke erfolgt aus denselben Gründen, wie zu 1 angegeben.</p>	9 000	—
9	<p>Neubau der hölzernen Brücke über den Kandelbach an der Leyenburg bei Blun in St. 7,8 + 35 m der Provinzialstraße Moers-Aldekerk mit massivem Widerlager und 5,25 m Lichtweite. Die neue Brücke soll eisernen Ueberbau erhalten. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung</p> <p>Der Neubau der Brücke erfolgt aus denselben Gründen, wie zu 1 angegeben.</p>	9 000	—
10	<p>Neubau der hölzernen Fleuth-Brücke bei Capellen in St. 6,8 + 50 m der Provinzialstraße Gelbern-Kanten. Die alte Brücke hat 2 Oeffnungen und ein hölzernes Mitteljoch. Die neue Brücke erhält massive Pfeiler, Eisenconstruktion und eine Oeffnung von 7,8 m Lichtweite. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung</p> <p>Der Neubau der Brücke erfolgt aus denselben Gründen, wie zu 1 angegeben.</p>	9 000	—
	Zu übertragen	108 600	—

Lau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	108 600	—
11	<p>Umbau der hölzernen Niers-Brücke an der Schravelen'schen Mühle bei Revelaer in St. 9,7 + 24 m der Provinzialstraße Sonsbed-Revelaer mit 2 Oeffnungen von zusammen 9,53 m Lichtweite und hölzernem Mitteljoch. Die neue Brücke erhält unter Benutzung der noch brauchbaren Landpfeiler einen eisernen Ueberbau. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung</p> <p>Der Umbau muß aus denselben Gründen, wie zu 1 angegeben, erfolgen.</p>	8 000	—
12	<p>Umbau der hölzernen Moersbach-Brücke bei Rheinberg in St. 22,1 + 25 m der Provinzialstraße Geldern-Rheinberg. Die Brücke hat massive Landpfeiler und eine Oeffnung von 4,63 m Lichtweite. Die neue Brücke erhält eisernen Ueberbau und sollen zu derselben die vorhandenen Landpfeiler beibehalten werden. Die Kosten betragen vorbehaltlich spezieller Veranschlagung</p> <p>Der Umbau muß aus denselben Gründen, wie zu 1 angegeben, erfolgen.</p>	5 000	—
13	<p>Um- und Neupflasterung in Uedem zwischen St. 6,2 und 6,3 + 54 m, sowie zwischen St. 6,4 + 86 m und 6,6 + 52 m auf eine Gesamtlänge von 320 m bei einer Breite von 6,4 m der Provinzialstraße Calcar-Winnekefont mit rot. 2050 qm. Das jetzige Feldsteinpflaster soll in 4,5 m Breite durch Basaltpflaster ersetzt und die Seitenanschlüsse mit alten Feldsteinen gepflastert werden. Die Kosten betragen, einschließlich der Anlage eines Quer- und Seitendurchlasses mit eisernen Deckplatten nach dem vorliegenden Spezialanschlag</p> <p>Es handelt sich um die Beseitigung der letzten Strecke des alten, mangelhaften Feldsteinpflasters.</p>	—	11 000
14	<p>Um- und Neupflasterung in Cranenburg zwischen St. 92,8 + 65 m und 93,2 + 69 m auf eine Länge von 404 m bei einer Breite von 5,65 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Cleve mit rot. 2280 qm. Das vorhandene Pflaster (3,15 m breit aus Basalt und 2,5 m aus Feldsteinen) soll 4 m breit in Basalt, in den Anschlüssen aus alten Steinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung</p>	—	8 200
	Zu übertragen	121 600	19 200

Zau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
	Uebertrag	121 600	19 200
15	<p>Die Umpflasterung muß erfolgen, weil das alte Pflaster viel zu rund angelegt und äußerst glatt geworden ist.</p> <p>Um- und Neupflasterung in Keppeln und Kervenheim zwischen St. 3,7 + 49 m und 4,0 + 25 m, sowie zwischen St. 11,1 und 11,4 + 3 m auf eine Gesamtlänge von 579 m bei einer durchschnittlichen Breite von 5,8 bzw. 4,8 m der Provinzialstraße Calcar-Binnelendort mit rot. 3060 qm. Das jetzige Feldsteinpflaster soll in 3,5 m Breite aus Basaltkopfsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Feldsteinen gepflastert werden. Die Kosten betragen nach dem vorliegenden Spezialanschlag</p> <p>Das jetzige Feldsteinpflaster ist schlecht und Gegenstand vielfacher Beschwerden.</p>	—	17 100
16	<p>Um- und Neupflasterung in Rheinberg zwischen St. 38,8 + 15 m und 39,4 + 45 m auf eine Länge von 630 m bei einer Breite von 5,65 m der Provinzialstraße Düsseldorf-Cleve, sowie zwischen St. 22,2 + 47 m und 22,5 + 6 m auf eine Länge von 259 m bei einer Breite von 5,65 m der Provinzialstraße Geldern-Rheinberg mit einer Gesamtfläche von rot. 5020 qm. Das alte Pflaster (3,20 bzw. 3,30 m breit aus Basalt und 2,45 bzw. 2,35 m breit aus Feldsteinen bestehend) soll in 4 m Breite aus Basaltsteinen, in den Seitenanschlüssen aus alten Feldsteinen hergestellt werden. Die Kosten betragen nach der vorliegenden speziellen Veranschlagung</p> <p>Die nothwendige Umpflasterung auf der Düsseldorf-Cleve'r Straße ist schon seit Jahren projektirt und mußte aufgeschoben werden, weil die Verhandlungen mit der Stadt wegen gleichzeitiger Umlegung des städtischen Anschlusspflasters nicht zum Abschlusse gelangt sind.</p> <p>Die Umpflasterung auf der Geldern-Rheinberg'er Straße muß erfolgen, weil das alte Pflaster viel zu rund angelegt und äußerst glatt geworden ist.</p>	—	17 800
	Summe für XXI. Landes-Bauamt Cleve	121 600	54 100

Bau- fende Nr.	Beabsichtigte Bauausführung.	Erforderlicher Geld- betrag für	
		Brücken- bauten M	Pflasterun- gen M
Wiederholung.			
1	I. Landes-Bauamt Saarbrücken	8 500	58 300
2	II. " " Merzig	102 000	68 700
3	III. " " Trier	—	—
4	IV. " " Cues-Berncastel	—	29 950
5	V. " " Kreuznach	71 100	40 300
6	VI. " " Coblenz	—	29 800
7	VII. " " Neuwied	—	22 950
8	VIII. " " Bonn	—	122 700
9	IX. " " Euskirchen	5 700	51 000
10	X. " " Prüm	12 500	31 700
11	XI. " " Aachen	—	121 500
12	XII. " " Düren	17 300	46 000
13	XIII. " " Köln	—	85 700
14	XIV. " " Siegburg	13 800	79 800
15	XV. " " Summersbach	—	33 700
16	XVI. " " Elberfeld	52 000	117 700
17	XVII. " " M.-Glabbach	—	68 900
18	XVIII. " " Grefeld	54 500	182 300
19	XIX. " " Düsseldorf	8 000	244 000
20	XX. " " Wesel	159 000	24 300
21	XXI. " " Cleve	121 600	54 100
Summe		626 000	1 513 400
		2 139 400	

Anlage 33.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Juni d. J. auf Grund des beiliegenden Schreibens des königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 1. Juni d. J. in Vertretung des nicht versammelten Provinziallandtags im Hinblick auf die von dem Herrn Regierungspräsidenten hervorgehobene Dringlichkeit zu stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission I im Bezirke der 28. Infanteriebrigade, zunächst für die Zeit bis zum Zusammentritt des Provinziallandtags, die Herren: Fabrikant Eugen Kattwinkel zu Wermelskirchen und Bürgermeister a. D. Kellers zu Ohligs gewählt, welche die Wahl angenommen haben. Inzwischen ist das im Abdrucke beiliegende Schreiben des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 12. November d. J. mit seinen ebenfalls beigelegten Anlagen eingegangen, nach welchem neue Wahlen von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen in den Bezirken nothwendig sind.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. die am 10. Mai d. J. gethätigte Wahl nachträglich gutheifßen,
2. die im Schreiben des Herrn Oberpräsidenten näher bezeichneten Wahlen vornehmen.“

Düsseldorf, den 15. November 1892.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 1. Juni 1892.

Infolge des Ablebens des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission I im Bezirke der 28. Infanteriebrigade, Rittergutsbesitzers Wolters, sind die 3 Stellvertreter desselben um Theilnahme an dem diesjährigen Aushebungsgeschäfte ersucht worden.

Von diesen hat Herr von Monschau aus Goch erklärt, daß er durch Schreiben vom 30. April d. J. sein Amt niedergelegt habe. Die beiden anderen Stellvertreter, Gutsbesitzer Schmitz aus Winmenthal und Freiherr von Eynatten hier, haben sich nur auf wiederholtes Zureden des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatzcommission bereit gefunden, einen Theil der Geschäfte zu übernehmen. Kammerherr von Eynatten erklärte, auf Grund ärztlicher Anordnung spätestens Mitte Juni eine Badekur antreten zu müssen.

Herr Schmitz erklärte durch anderweite dringende Geschäfte in Berlin an der Theilnahme vor dem 28. Juni verhindert zu sein. Herr von Eynatten hat seine Theilnahme für die Zeit vom 1. bis 13. Juni zugesagt. Herr Schmitz hat sich nöthigenfalls zur Theilnahme an dem Aushebungsgeschäft in den linksrheinischen Kreisen Cleve, Moers, Geldern und Crefeld bereit finden lassen (28. Juli bis 15. Juli).

Dagegen steht für die Aushebung in Solingen, Lennep und Remscheid Niemand zur Verfügung. Zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Besetzung der verstärkten Ober-Ersatzcommission wird daher nur erübrigen, daß der Provinzialausschuß in seiner nächsten Sitzung weitere zwei stellvertretende Mitglieder wählt.

Die Dauer der Wahlperiode dürfte sich bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages erstrecken.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dem Provinzialausschusse eine diesbezügliche Vorlage zu machen und mich von der Wahl gefälligst umgehend benachrichtigen zu wollen.

Zweckmäßig dürfte es sein, wenn Euer Hochwohlgeboren vor der Wahl Gelegenheit nehmen wollten, sich darüber zu vergewissern, daß die zu Wählenden bereit sind, sich an dem Ober-Ersatzgeschäft von Mitte Juni an zu betheiligen.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Scheffer.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Klein,
Hochwohlgeboren

Hier.

I. IV. 825.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

J.-Nr. 16418.

Coblenz, den 12. November 1892.

Mit dem laufenden Jahre erreicht die Wahlperiode der vom 35. bezw. 36. Rheinischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 12. und 19. Dezember 1888 bezw. 4. Dezember 1890 zu bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission I im Bezirke der 28. Infanteriebrigade sowie der Ober-Ersatzcommissionen in den Bezirken der 29., 30., 31. und 32. Infanteriebrigade bezw. zu Stellvertretern derselben gewählten Bezirkseingewesenen und mit dem Schluß des nächsten Jahres auch die Wahlperiode der vom 36. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 4. Dezember 1890 zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzcommission II im Bezirk der 28. Infanteriebrigade bezw. zu dessen Stellvertretern gewählten Bezirkseingewesenen ihr Ende.

Mit Rücksicht darauf, daß es ungewiß ist, ob im Jahre 1893 ein Provinziallandtag zusammentreten wird, beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, hinsichtlich der sämtlichen vorgenannten Ober-Ersatzcommissionen die erforderlichen Neuwahlen, und zwar wegen der Ende dieses Jahres ausscheidenden Bezirkseingewesenen auf eine vom 1. Januar 1893 an, wegen der Ende 1893 ausscheidenden Bezirkseingewesenen auf eine vom 1. Januar 1894 an zu berechnende dreijährige Amtsperiode durch den am 4. nächsten Monats zusammentretenden Provinziallandtag sehr gefälligst herbeiführen zu wollen. Da indessen nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern zum 1. April 1893 eine Neueintheilung der zu dem Bezirke des VII. Armeecorps gehörigen Landwehrbezirke im Regierungsbezirke Düsseldorf, welche wesentliche Veränderungen der bisherigen Abgrenzung der Brigadebezirke herbeiführen wird, in Aussicht genommen ist, werden des Weiteren die Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für diese neu zu gestaltenden Brigadebezirke nothwendig. Näheres über die geplante Neueintheilung ist aus der anliegenden Nachweisung A ersichtlich, während durch die beigelegte Nachweisung B die bisherige Landwehrbezirks-Eintheilung für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellt ist.

Nach dem vorliegenden Plane würde die Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 25. Infanteriebrigade, welcher bisher der Landwehrbezirk Mülheim a. d. Ruhr zugetheilt war, für den Regierungsbezirk Düsseldorf nicht ferner in Betracht kommen, neu dagegen hinzutreten die Ober-Ersatzcommission im Bezirk der 27. Infanteriebrigade, während die Ober-Ersatzcommission I und II im Bezirke der 28. Infanteriebrigade auch ferner, allerdings in räumlich veränderten Theilen des Regierungsbezirks Düsseldorf, fortwirken würden. Bei der Ober-Ersatzcommission I im Bezirke der 28. Infanteriebrigade soll der Landwehrbezirk Gräfrath (Kreise Solingen, Lennep und Remscheid) ausscheiden und nach Theilung in zwei Landwehrbezirke (Solingen und Lennep) mit dem jetzt der Ober-Ersatzcommission II im Bezirke der 28. Infanteriebrigade zugetheilten Landwehrbezirke Barmen (Kreise Elberfeld, Barmen, Mettmann) der 27. Infanteriebrigade unterstellt werden.

Die Ober-Ersatzcommission II im Bezirk der 28. Infanteriebrigade würde den jetzt der Ober-Ersatzcommission I im Bezirk der 25. Infanteriebrigade zugetheilten Landwehrbezirk Mülheim a. d. Ruhr (Kreise Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg, Ruhrort und Rees) nach Theilung in

zwei Landwehrbezirke (Mülheim a. d. Ruhr und Wesel) und den derselben jetzt schon zugetheilten Landwehrbezirk Essen (Kreis Essen Stadt und Land) umfassen.

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, auch die Vollziehung der in Folge dieser beabsichtigten Neueintheilung erforderlichen, vorstehend näher bezeichneten Wahlen bezw. Neuwahlen von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für eine am 1. April 1893 beginnende dreijährige Amtsperiode durch den am 4. Dezember d. J. zusammentretenden Provinziallandtag gefälligst herbeiführen, das Ergebnis der Wahlen mir mittheilen, und die für die bisherigen Aushebungsbezirke Gewählten mit Nachricht versehen zu lassen. Hinsichtlich der für die neu zu gestaltenden Aushebungsbezirke Gewählten empfiehlt es sich, die Benachrichtigung jedoch vorläufig so lange auszusetzen, bis die endgültige Entscheidung über das Zustandekommen der beabsichtigten Veränderungen ergangen sein wird.

Hierbei möchte ich, um für die Zukunft ähnliche Schwierigkeiten, wie sie im verflossenen Sommer durch das Ableben bezw. Ausscheiden von Stellvertretern entstanden sind, zu vermeiden, Euer Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz der Nr. 6 des §. 2 der Wehrordnung ergebenst bitten, für die neu zu bildenden Aushebungsbezirke des Regierungsbezirks Düsseldorf die Wahl von fünf anstatt von drei Stellvertretern veranlassen zu wollen.

Wenn auch wahrscheinlich die neu zu wählenden bürgerlichen Mitglieder der bisherigen Aushebungsbezirke in dem zum Bezirke des VII. Armeecorps gehörigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf nur eine kurze Amtsdauer haben werden, so konnte, ganz abgesehen davon, daß die endgültige Entscheidung über das Zustandekommen der zum 1. April 1893 beabsichtigten Bezirksveränderungen nach Mittheilung des Herrn Minister des Innern erst nach der Berathung des Etatsgesetzes im Reichstage wird erfolgen können, von dem Ersuchen ihrer Neuwahl doch um so weniger Abstand genommen werden, als jedenfalls auch für die Zeit bis zum 1. April 1893 ihre Theilnahme an den in §. 30⁴ des Reichsmilitärgesetzes gedachten Entscheidungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Schließlich glaube ich ergebenst annehmen zu sollen, daß durch mein vorstehendes Ersuchen sich die Nr. 19 der Tagesordnung der nächsten Provinzialauschusssitzung: Feststellung des Berichts und Antrags des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl zweier stellvertretender bürgerlicher Mitglieder der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 28. Infanteriebrigade erledigen wird.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: Raffe.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

A.

Veränderte Landwehr-Bezirks-Einteilung

für den

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, soweit derselbe zum Bezirk des VII. Armee-Corps gehört,
vom 1. April 1893 ab.

Infanterie- Brigade.	Landwehr-Bezirke.	Aushebungs-Bezirke.	Regierungs- Bezirk n.	Bemerkungen.
27.	Barmen. Solingen Lennep	Stadt Elberfeld. Stadt Barmen. Kreis Mettmann. Kreis Solingen. Kreis Lennep. Stadt Remscheid.	Düsseldorf.	
28.	Düsseldorf. I. Bezirl. Crefeld. Geldern.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld. Kreis Cleve. Kreis Moers. Kreis Geldern.		Der I. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanterie-Brigade, der II. Bezirk dem Kom- mandeur der 14. Ka- vallerie-Brigade im Frie- den unterstellt.
	II. Bezirl. Essen. Mülheim a. d. R. Wesel.	Stadt Essen. Landkreis Essen. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R. Kreis Nees. Kreis Ruhrort.		

B.

Bisherige Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, soweit derselbe zum Bezirk des VII. Armee-Corps gehört.

Infanterie- Brigade.	Landwehr-Bezirke.	Aushebungs-Bezirke.	Bemerkungen.
25.	Mülheim a. d. R.	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R. Kreis Ruhrort.	Ist dem Kommandeur der 25. Infanterie-Brigade unterstellt.
I. Bezirk.	(Außerdem Theile der Provinz Westfalen.)		
28.	Geldern.	Kreis Cleve. Kreis Moers. Kreis Geldern.	Der I. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanterie-Brigade, der II. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feld-Artillerie-Brigade unterstellt.
I. Bezirk.	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	
II. Bezirk.	Gräfrath.	Kreis Solingen. Stadt Remscheid. Kreis Lennepe.	
II. Bezirk.	Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
II. Bezirk.	Barmen.	Stadt Elberfeld. Stadt Barmen. Kreis Mettmann.	

Anlage 34.

Antrag.

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

in Erwägung,

daß der Fischbestand zahlreicher Privatflüsse in der Rheinprovinz durch Verunreinigung derselben vollständiger Vernichtung entgegengeht und nach Lage der gegenwärtigen Rechtsprechung eine Entschädigung der Fischereiberechtigten nicht erlangt werden kann, daß die Erhaltung des Fischbestandes in den Privatgewässern auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt,

den Provinzialausschuß zu beauftragen, diese Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterziehen und dem nächsten Provinziallandtage Vorschläge zu unterbreiten, wodurch diesem Uebelstande eventuell durch Beantragung gesetzlicher oder gemeinpolizeilicher Maßnahmen entgegengetreten werde.“

Düsseldorf, den 13. Dezember 1892.

Felix Frhr. von Loë, Graf Weißel von Gumnich, Frhr. von Hövel, Frißen, Krey, Pflug, Pingen, Kratz, Dingelstab, de Greiff, Frings, Nels, Breuer, von Grand-Ny, Graf von Brühl, Lieven, Frhr. von Hövel Landrath, Hoffstadt, Reinhard, Destrée, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Schmitz, Rings, Peters, Wallraf.

